**BÜRGERSCHAFT
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG**

Drucksache 19/4246

19. Wahlperiode

06. 10. 09

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts im Rahmen einer Dienstrechtsreform in Hamburg

1. **Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I Nr. 41 vom 31. August 2006) ist am 1. September 2006 in Kraft getreten (Föderalismusreform 1). Im Bereich des öffentlichen Dienstrechts wurden die Gesetzgebungskompetenzen mit der Ergänzung in Artikel 74 Absatz 1 Nr. 27 GG (Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung) und der Aufhebung der Artikel 74 a (Konkurrierende Gesetzgebung für Besoldung und Versorgung im öffentlichen Dienst) und 75 GG (Rahmenvorschriften) für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter neu geregelt:

- Die Befugnis zur Regelung der Statusangelegenheiten liegt als konkurrierende Gesetzgebung beim Bund.
- Für das Besoldungs-, Versorgungs- und Laufbahnrecht haben die Länder (bzw. der Bund für die Bundesbeamten- und -richterschaft) die Kompetenz, eigenständige Regelwerke zu schaffen.
- Das als Bundesrecht erlassene Recht gilt fort. Es kann, soweit der Bund für die jeweilige Materie keine Gesetzgebungskompetenz mehr hat, durch Landesrecht ersetzt werden (Artikel 125 a Absatz 1 GG). Besitzt der Bund weiterhin die Gesetzgebungskompetenz, bleiben die auf Grund des fortgeltenden Bundesrechts gegebenen Befugnisse und Verpflichtungen der Länder zur Gesetzgebung insoweit bestehen (Artikel 125 b Absatz 1 GG).

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts werden in Hamburg eigenständige Regelwerke für das Besoldungs- sowie das Beamtenversorgungsrecht geschaffen, die die bisherigen bundesrechtlichen und landesrechtlichen Regelungen ersetzen. Die Schwerpunkte des Gesetzes sind im Folgenden aufgeführt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gesetzesbegründung verwiesen.

1.1 Allgemeines

- Die Grundstrukturen des neuen Hamburgischen Besoldungsgesetzes (HmbBesG-E) sowie des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes (HmbBeamtVG-E) sind in Anlehnung an das Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) bzw. das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) ausgestaltet worden. Im Besoldungsrecht werden durch die Bündelung aller Zulagen in einem Abschnitt die Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen entbehrlich. Dieses hat zur Folge, dass durch die verbesserte Übersichtlichkeit die Handhabung des Gesetzes vereinfacht wird.
- Eingetragene Lebenspartnerschaften werden – rückwirkend zum 3. Dezember 2003 – der Ehe gleichgestellt. Das bedeutet, dass künftig der Familienzuschlag der Stufe 1 (Besoldung und Beamtenversorgung) und die Auslandsbesoldung sowie die Hinterbliebenenversorgung wie bei Verheirateten gewährt werden.

– Es erfolgt eine Anpassung der Regelwerke an die inhaltlichen Anforderungen in Hamburg sowie die Umsetzung der aus der Rechtsprechung und dem Vollzug des bisherigen Rechts resultierenden Änderungsbedarfe.

1.2 Besoldungsrecht

Tabellenstruktur, Aufstieg nach Erfahrungszeiten

Die Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung A wird neu strukturiert. Sie enthält künftig in allen Besoldungsgruppen einheitlich acht Erfahrungsstufen. Das Grundgehalt wird grundsätzlich aus der Anfangsstufe gewährt; berufliche Erfahrungszeiten können gegebenenfalls berücksichtigt werden. Der Aufstieg in den Stufen des Grundgehalts erfolgt nach Erfahrungszeiten. Die Besoldungsordnung R erhält in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 ebenfalls acht Erfahrungsstufen. Auch in der Besoldungsordnung C, die als Übergangsrecht fort gilt, wird der Aufstieg in den Stufen an Erfahrungen ausgerichtet.

Die Orientierung der Grundgehaltstabellen an Erfahrungszeiten, die wiederum auf dem Dienstalter basieren, berücksichtigt die EU-Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf. Die Richtlinie ist mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom 14. August 2006 in innerstaatliches Recht umgesetzt worden. In seinem Urteil vom 3. Oktober 2006 in der Rechtssache C-17/05, Cadman, hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ausdrücklich klargestellt, dass „... das Kriterium des Dienstalters in der Regel zur Erreichung des legitimen Ziels geeignet ist, die Berufserfahrung zu honorieren, die den Arbeitnehmer befähigt, seine Arbeit besser zu verrichten ...“.

Die Tabellenstruktur lehnt sich in ihrer Grundsystematik an die Struktur der Tabellen des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes des Bundes (DNeuG) vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) an und ähnelt den Regelungen im Tarifrecht.

Wesentliche weitere Merkmale der Neuregelung sind:

– eine Erhöhung des Betrages in der ersten Stufe,
– ein stärkerer Gehaltsanstieg in den ersten Erfahrungsstufenaufstiegen,
– Beachtung des Nebeneinanders von Karriereverlauf und Aufstieg in den Erfahrungsstufen,
– keine Rückstufung in den Erfahrungszeiten bei Wechsel des Dienstpostens.

Insbesondere mit der Erhöhung der Beträge in der ersten Besoldungsstufe wird angesichts des anstehenden demographischen Wandels, der zu einer zunehmend geringeren Anzahl von Schulabsolventen führt, die Attraktivität des öffentlichen Dienstes für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger gewahrt.

Die Überleitung in die neuen Besoldungstabellen erfolgt nach dem Grundsatz der Besitzstandswahrung durch ein eigenständiges Überleitungsgesetz.

Einstiegsämter

Durch die Reduzierung der Laufbahngruppen von vier auf zwei (vgl. Drucksache 19/3757) wird eine Anpassung der Eingangs- (bzw. künftig Einstiegs-)ämter erforderlich. Es werden für die Laufbahngruppe 1 als erstes Einstiegsamt die Besoldungsgruppe A 4 und für die Laufbahngruppe 2 als erstes Einstiegsamt die Besoldungsgruppe A 9 festgelegt. Darüber hinaus werden weitere Einstiegsämter aufgenommen, die den bisherigen Eingangsämtern entsprechen – wie z. B. das (zweite) Einstiegsamt A 6 in der Laufbahngruppe 1 und A 13 in der Laufbahngruppe 2.

Polizei- und Feuerwehrzulage

Die Ausgestaltung der Polizeizulage und der Feuerwehrzulage wurde vor dem Hintergrund der Ausführungen des Rechnungshofes im Jahresbericht 2009 (Tz. 563 u. 564, vgl. auch Stellungnahme des Senats, Drucksache 19/3124, S. 22) eingehend geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Polizeizulage durch das 6. Besoldungsänderungsgesetz vom 14. Dezember 2001 bereits seit dem 1. Januar 2002 nicht mehr die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben voraussetzt. Der Personenkreis der von der Vorschrift erfassten Beamtinnen und Beamten ist insoweit durch die Statusbenennung gekennzeichnet. Durch die Bezeichnung einer bestimmten Gruppe von Beamtinnen und Beamten (Polizeivollzug) wird rechtlich nicht von einem individuellen, sondern von einem summarischen Funktionsbezug ausgegangen -auf die konkrete Tätigkeit kommt es also nicht an. Diese Auffassung hat der Senat bereits im Jahr 2003 gegenüber dem Rechnungshof vertreten (vgl. Jahresbericht 2003, Tz. 167 ff.; Stellungnahme des Senats, Drucksache 17/2677, S. 4). Hieran wird festgehalten. Die gegenwärtige Rechtslage und die darauf basierende Gewährungspraxis vermeiden in einem großen Personalkörper mit unterschiedlichsten Aufgaben in der Praxis fast zwangsläufig auftretende Abgrenzungsfragen. Daher erfolgt eine entsprechende Übernahme in das neue Landesrecht. Im Sinne einer Vereinheitlichung des Rechts wird darüber hinaus die bislang an den Einsatzdienst gekoppelte Feuerwehrzulage landesrechtlich analog zur Polizeizulage geregelt. Die Gewährung der Feuerwehrzulage wird damit künftig anhand der genannten Kriterien für den Bereich der Polizei erfolgen. Damit erhalten auch diejenigen Beamtinnen und Beamten in der Laufbahn der Feuerwehr, die die Zulage derzeit nicht bzw. lediglich eine sich abbauende Ausgleichszulage erhalten, künftig bei Verbleib in der Laufbahn wieder die volle Feuerwehrzulage.

Familienzuschlag

– Die bisherige betragsmäßige Differenzierung zwischen den Besoldungsgruppen bis A 8 und den übrigen Besoldungsgruppen beim Familienzuschlag der Stufe 1 wird aufgehoben und künftig einheitlich für alle Besoldungsgruppen der höhere Betrag gezahlt. Die Differenz resultierte aus dem früheren Ortszuschlagsrecht und war Folge eines 1976 vorgenommenen Ausgleichs zur Wahrung eines Mindesterhöhungsbetrags für Ledige der früheren Tarifklasse II (Besoldungsgruppen bis A 8). Nachdem dieser frühere Ortszuschlag für Ledige in das Grundgehalt integriert wurde, besteht kein sachlicher Grund, den Familienstand „verheiratet“ in den Besoldungsgruppen bis A 8 anders als in den übrigen Besoldungsgruppen zu bemessen.
– Der Familienzuschlag ab dem dritten Kind wird unter Einbeziehung des bisherigen Erhöhungsbetrags von 50 Euro monatlich nunmehr dauerhaft in dieser Höhe festgesetzt. Hamburg zieht damit – wie bereits die überwiegende Anzahl der Bundesländer sowie der Bund – die entsprechenden Konsequenzen aus der Rechtsprechung zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit drei und mehr Kindern. Die bis 31. Dezember 2010 geltende Regelung eines um monatlich um 50 Euro erhöhten Familienzuschlags für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind wird

durch die Neuregelung ersetzt. Damit entfällt die bisherige Befristung.

– In diesem Zusammenhang wird gemäß dem in § 2a Absatz 2 des Hamburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2007/2008 normierten Auftrag über die Auswirkungen der bisherigen befristeten Regelung auf den Ausgang von Verfahren, die wegen der Erhöhung des Familienzuschlags ab dem dritten Kind anhängig sind oder nach Inkrafttreten der befristeten Regelung anhängig geworden sind, berichtet. Zum Hintergrund:

  Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat am 17. Juni 2004 in einem Einzelfall einem Beamten Familienzuschläge für ein drittes Kind auf der Grundlage der vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Beschluss vom 24. November 1998 vorgegebenen Maßstäbe für die Jahre 2000 und 2001 zugesprochen. Das Gericht hat zugleich festgestellt, dass die Verwaltungsgerichte befugt sind, Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei zu berücksichtigenden Kindern höhere familienbezogene Gehaltszuschläge zuzusprechen, soweit die bisher vom Gesetzgeber bestimmten kinderbezogenen Leistungen im Einzelfall nicht den Vorgaben der Entscheidung des BVerfG vom 24. November 1998 entsprechen.

  Das BVerfG hatte am 24. November 1998 entschieden, dass der Familienzuschlag ab dem dritten Kind 115 % des durchschnittlichen sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs eines Kindes betragen muss, um dem Grundsatz der amtsangemessenen und familienbezogenen Alimentation zu entsprechen. Zur Ermittlung dieses Betrags hatte das BVerfG konkrete, ins Detail gehende Berechnungsschritte vorgegeben und die Fachgerichte befugt, familienbezogene Gehaltsbestandteile nach diesem Maßstab zuzusprechen.

  Infolge der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 17. Juni 2004) haben allein in Hamburg seit Ende 2004 rund 500 Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter gegen die von ihnen als unzureichend empfundene Alimentation Widerspruch eingelegt. Zurzeit werden verwaltungsgerichtliche Verfahren durchgeführt mit dem Ziel, im Wege der Vorlage nach Artikel 100 GG eine erneute Entscheidung des BVerfG unter Berücksichtigung der inzwischen geänderten Rahmenbedingungen herbeizuführen.

  Die bisher ergangenen erst- und zweitinstanzlichen Urteile der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Länder zeigen allerdings, dass diese dem BVerwG folgen und die begehrte erhöhte Zahlung entsprechend der Berechnungsmethode des BVerfG zusprechen. Die Aussicht, die Frage der Besoldung ab dem dritten Kind erneut verfassungsgerichtlich würdigen zu lassen, ist somit eher gering einzuschätzen. Bisher hat kein Gericht zu dieser Frage einen Aussetzungs- und Vorlagebeschluss nach Artikel 100 GG erlassen. Ob und wann das BVerfG erreicht werden kann, ist völlig offen.

  Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf vergleichbare Regelungen im Bund und in anderen Ländern hat Hamburg mit dem Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2007/2008 vom 14. Dezember 2007 den Familienzuschlag ab dem dritten Kind befristet für den Zeitraum 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2009 um jeweils 50 Euro monatlich erhöht. Ziel der Befristung war es, flexibel auf Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung reagieren und eine Fortsetzung an der Entwicklung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern sowie der Konzeption des Landesbesoldungsrechts infolge der Föderalismusreform 1 ausrichten zu können. Auch die im Gesetz verankerte Überprüfung der Auswirkungen auf den Ausgang von Verfahren wegen der Erhöhung des Familienzuschlags ab dem dritten Kind und die Berichtspflicht sollten eine erneute Entscheidung darüber ermöglichen, in welcher Form der Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder in Höhe und Zahlungsweise auszugestalten sei.

  Bedingt durch die Komplexität des Gesetzesvorhabens zur Neuregelung des Hamburgischen Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts und der daraus resultierenden Unsicherheit des Inkrafttretens zum 1. Januar 2010 wurde die bisherige bis zum 31. Dezember 2009 befristete Erhöhung um jeweils 50 Euro durch Fraktionsantrag (Drucksache 19/3260) im Gesetzgebungsverfahren zum Hamburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2009/2010 (Drucksache 19/2856) um ein weiteres Jahr bis einschließlich 31. Dezember 2010 verlängert, um eine gesetzliche Zahlungsgrundlage für den ab dem dritten Kind erhöhten Familienzuschlag auch ab dem 1. Januar 2010 sicherzustellen. Die erneute Befristung stellt eine Zwischenlösung dar, bis eine dauerhafte Regelung im Zuge des neuen Hamburgischen Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts getroffen wird.

  Auswertung der Widersprüche gegen die Höhe des Familienzuschlags ab dem dritten Kind: In den Jahren 2002 bis einschließlich 2009 sind insgesamt 473 Widersprüche zum Familienzuschlag an das Personalamt abgegeben worden; davon betrafen 420 den Familienzuschlag ab dem dritten Kind. Die Zahl von 420 Widersprüchen erhöht sich um 69 von den Behörden noch nicht an das Personalamt abgegebene Widersprüche zu dieser Thematik. Auffällig ist, dass seit der Verkündung des Gesetzes vom 14. Dezember 2007, mit dem der Familienzuschlag ab dem dritten Kind jeweils um 50 Euro monatlich in den Jahren 2007 bis einschließlich 2009 befristet erhöht wurde, nur noch 8 Widersprüche im Jahr 2008 und 1 Widerspruch (Stand bis zur Auswertung am 14. April 2009) zu Familienzuschlägen eingelegt wurden. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Erhöhung um 50 Euro monatlich weit überwiegend als ausreichend angesehen wird.

  Entwicklung beim Bund und in den Ländern: Zwischenzeitlich haben nahezu alle anderen Länder wie auch der Bund den Familienzuschlag ab dem dritten Kind ohne zeitliche Befristung um jeweils 50 Euro monatlich erhöht.

  Im Ergebnis soll daher mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die bisherige Regelung für Hamburg ebenfalls entfristet und der Familienzuschlag ab dem dritten Kind nunmehr dauerhaft in dieser Höhe geregelt werden. Diese vorgesehene dauerhafte Regelung löst die mit dem Hamburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2009/2010 getroffene befristete Regelung ab, die zum selben Zeitpunkt aufgehoben wird.

1.3 Beamtenversorgungsrecht

Wirkungsgleiche und systemgerechte Umsetzung von Maßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung

Unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der Systeme werden die Maßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf die Vollendung des 67. Lebensjahres, zur Streichung der

Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten und die Anhebung der anrechnungsfreien Hinzuverdienstgrenze systemgerecht und wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung übertragen. Das bereits laufende Programm zur Absenkung des Höchstversorgungssatzes wird fortgesetzt.

– Erhöhung der Altersgrenzen

  Die ab 2012 einsetzende stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf die Vollendung des 67. Lebensjahres sowie der Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte auf die Vollendung des 62. Lebensjahres im Statusrecht (vgl. Drucksache 19/3757) führt zu einer Neuregelung der Versorgungsabschläge:

  • Ausgehend von der Beibehaltung des Grundsatzes der Verminderung des Ruhegehalts um 3,6 vom Hundert (v.H.) für jedes Jahr einer früheren Versetzung in den Ruhestand beträgt der maximale Versorgungsabschlag bei Inanspruchnahme der bei der Vollendung des 63. Lebensjahres verbleibenden Antragsaltersgrenze 14,4 v.H. (4 x 3,6 v.H.).

  • Kein Versorgungsabschlag erfolgt, sofern bei Eintritt in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet ist und 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zurückgelegt wurden.

  • Bei Versetzung in den Ruhestand auf Antrag im Falle von Schwerbehinderung ab Vollendung des 62. Lebensjahres erfolgt eine Verminderung um 3,6 v.H. pro Jahr vor Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, maximal um 10,8 v.H. (3 x 3,6 v.H.).

  • Bei Versetzung in den Ruhestand auf Grund (nicht auf einem Dienstunfall beruhender) Dienstunfähigkeit erfolgt eine Verminderung um 3,6 v.H. pro Jahr vor Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird – maximal um 10,8 v.H. (3 x 3,6 v.H.). Auf den Versorgungsabschlag wird verzichtet, wenn bei Eintritt in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet ist und 40 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zurückgelegt wurden.

  • Bei den Sonderregelungen zum versorgungsabschlagsfreien Eintritt in den Ruhestand nach 45 bzw. 40 Jahren mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten sind folgende Zeiten einzubeziehen:

    – Zeiten, die als Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (ohne Zeiten der Arbeitslosigkeit) berücksichtigungsfähig sind,

    – Zeiten, die wegen nicht erwerbsmäßiger Pflege zu Zuschlägen zum Ruhegehalt führen können,

    – Zeiten, die als Kindererziehungszeiten bis zum vollendeten 10. Lebensjahr des Kindes der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnen sind.

– Hochschulausbildungszeiten

  Die mit der Rentenreform 2004 erfolgte Streichung der Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung wird insoweit in die Beamtenversorgung – ausgehend von dem Kürzungsbetrag in der gesetzlichen Rente – wirkungsgleich übertragen, dass anstelle der bisherigen drei Jahre künftig nur noch 855 Tage (= ca. 2 Jahre und 4 Monate) als Hochschulausbildungszeiten berücksichtigt werden.

  Den Beamtinnen und Beamten, die in den nächsten Jahren in den Ruhestand eintreten oder versetzt werden, wird nach dem Grundsatz des Vertrauensschutzes eine Übergangsfrist eingeräumt, die sich über einen vierjährigen Zeitraum erstreckt und in acht Schritten eine stufenweise Absenkung der anerkennungsfähigen Zeiten vorsieht.

– Anhebung der anrechnungsfreien Hinzuverdienstgrenze

  Beamtinnen und Beamte, die vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall basiert, oder wegen Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze als Schwerbehinderte oder Schwerbehinderter in den Ruhestand eingetreten sind, können vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze zusätzliche Einkünfte nur bis zu einer besonderen Höchstgrenze anrechnungsfrei hinzuverdienen. Eine Bezugsgröße ist hier die rentenrechtliche Hinzuverdienstgrenze, die bisher 325 Euro, nach mehrmaliger Erhöhung derzeit aber grundsätzlich 400 Euro beträgt. Diese rentenrechtliche Anhebung wird in das künftige hamburgische Beamtenversorgungsrecht übertragen.

– Stufenweise Absenkung des Höchstversorgungssatzes

  Die mit dem Versorgungsänderungsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) eingeleitete stufenweise Absenkung des Höchstversorgungssatzes von 75 v. H. auf 71,75 v. H. wird fortgesetzt (derzeit liegt er faktisch bei 72,97 v.H.).

Dienstunfallversorgung

– Die Unfallversorgung wird für Neufälle (ab Inkrafttreten dieses Gesetzes) der allgemeinen Entwicklung in der Beamtenversorgung angepasst. Der Höchstversorgungssatz des Unfallruhegehaltes wird daher analog zum Versorgungsänderungsgesetz 2001 von derzeit 75 v.H. stufenweise auf 71,75 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge abgesenkt. Für Neufälle liegt er damit bei dem aktuellen Höchstversorgungssatz von 72,97 v.H. Die Unfallmindestversorgung verbleibt bei $66^2/_3$ v.H. Mit einer Übergangsregelung wird darüber hinaus gewährleistet, dass bei Dienstunfällen, die sich vor Inkrafttreten des neuen Beamtenversorgungsrechts ereignet haben, die Versetzung in den Ruhestand aber nach dessen Inkrafttreten erfolgt, der Höchstversorgungssatz weiterhin bei 75 v.H. liegt.

– Die Höhe der einmaligen Unfallentschädigung beträgt bislang einheitlich 80 Tsd. Euro ab einem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von 50. Die Höhe der Entschädigung korrespondiert künftig mit dem GdS und beziffert sich auf 50 Tsd. bis 100 Tsd. Euro. Der Zahlungszeitpunkt der einmaligen Unfallentschädigung wird vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand auf den Zeitpunkt der Feststellung eines dauerhaften GdS von mindestens 50 vorgezogen. Für Dienstunfälle, die sich vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ereignet haben, findet bezüglich der Höhe der einmaligen Unfallentschädigung die bisherige Regelung Anwendung, d. h. es bleibt in diesen Fällen anstelle der Staffelung bei dem einheitlichen Betrag von 80 Tsd. Euro.

1.4 Weitere Änderungen

Darüber hinaus sind folgende weitere Änderungen hervorzuheben:

Besoldungsrecht

– Professorenbesoldung

  • In der Professorenbesoldung gewährt eine neue Zulage für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren bei besonders herausragenden Leistungen den

Hochschulen eine größere Flexibilität bei der Personalgewinnung und ermöglicht ihnen, im internationalen Wettbewerb um qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler besser bestehen zu können.

- Der Vergaberahmen für Leistungsbezüge wird beibehalten, um wie bisher ein Regulativ zur Verhinderung einer Kostenausweitung zu haben.
- Infolge des Beschlusses des BVerfG vom 20. März 2007 (Wartefrist für eine Versorgung aus dem letzten Amt) wird die Dreijahresfrist für die Ruhegehaltfähigkeit unbefristeter Leistungsbezüge auf zwei Jahre verkürzt.
- Für Leitungsämter (Dekanin, Dekan, Geschäftsführerin, Geschäftsführer) in den Fakultäten werden sachgerechtere Amtsbezeichnungen geschaffen.

– Die Zulagen für den Außendienst in der Steuerverwaltung werden vereinheitlicht.

– Hebung des Eingangsamtes der Laufbahngruppe 1 für den Justizwachtmeisterdienst von der Besoldungsgruppe A 3 in die Besoldungsgruppe A 4. Eine entsprechende Hebung auf Grund gestiegener Anforderungen war in der Vergangenheit auf Bund-/Länderebene an dem Vergleich mit dem sonstigen einfachen Dienst, den es in Hamburg nicht (mehr) gibt, gescheitert. Der Besoldungsgruppe A 3 sind damit keine Ämter mehr zugeordnet.

– Betragsmäßige Anpassung der Amtszulage für den Justizwachtmeisterdienst in der Besoldungsgruppe A 6 an die Amtszulage für den Justizwachtmeisterdienst in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 sowie Einführung einer Amtszulage für den Justizwachtmeisterdienst in der Besoldungsgruppe A 6 für Leitungs- und Koordinierungsfunktionen und sonstige Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 6 abheben.

– In der Besoldungsgruppe A 9 wird die Quote der Stellen, die nach Maßgabe sachgerechter Bewertung mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden können, von 30 v. H. auf 40 v. H. erhöht.

– Ausbringung neuer Ämter in den Besoldungsgruppen B 2 (Leitende Kriminaldirektorin, Leitender Kriminaldirektor) und B 3 (Leitende Branddirektorin, Leitender Branddirektor).

– Anpassung von zwei Leitungsämtern für die Staatsanwaltschaft an die entsprechenden Richterämter in den Besoldungsgruppen R 3 und R 5.

– Modifizierte Übernahme der Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen (§ 45 BBesG/§ 56 HmbBesG-E), d. h. Verkürzung der Wartezeit auf drei Monate sowie anteilige Gewährung.

– Neufassung der Zulagenregelung für die vorübergehende Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes (§ 46 BBesG/§ 57 HmbBesG-E), d. h. Kürzung der Wartezeit auf sechs Monate sowie Verzicht auf die Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen. Die Zulage wird begrenzt auf den Unterschiedsbetrag bis zur dritten folgenden Besoldungsgruppe.

– Die Vergütung von Mehrarbeit für Teilzeitkräfte in Höhe der anteiligen Besoldung, soweit durch individuelle Arbeitszeit und geleistete Mehrarbeit die regelmäßige Arbeitszeit noch nicht überschritten ist (Berücksichtigung des Urteils des BVerwG vom 13. März 2008 – 2 C 128.07 – i.V.m. dem Beschluss des EuGH vom 6. Dezember 2007).

– Bemessung der Auslandsbesoldung nach den für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten geltenden Bestimmungen unter Einbeziehung der eingetragenen Lebenspartnerschaften. Keine eigenständige Regelung im Hinblick auf die geringe Fallzahl (bisher in der Regel unter 10), die sich im Wesentlichen auf die hamburgische Vertretung (Hanse-Office) in Brüssel bezieht.

  Die für die Bundesbeamtinnen und -beamten geltenden Bestimmungen der Auslandsbesoldung sind mit den DNeuG neu gefasst worden; sie treten grundsätzlich zum 1. Juli 2010 in Kraft. Die Details der Ausgestaltung des Auslandszuschlages insbesondere die Zuordnung der Dienstorte zu den Stufen – werden auf Bundesebene durch eine noch zu erlassende Rechtsverordnung gesondert geregelt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Einzelfall im Vergleich zum bislang geltenden Recht zu einer Reduzierung der Bezüge kommt. Daher wird für die am Tag vor Inkrafttreten der Neuregelung der Auslandsbesoldung vorhandenen Bestandsfälle eine auf zwei Jahre befristete Übergangsregelung mit dem Ziel der Besitzstandswahrung vorgesehen. Der vor dem 1. Juli 2010 gezahlte Betrag wird für diese Übergangsfrist festgeschrieben, sofern er die Bezüge nach dem neuen Recht übersteigt.

– Wegfall der Beschränkung der Leitungsämter bestimmter Verwaltungsbehörden (z. B. Justizvollzugsanstalten, Finanzämter) auf die Besoldungsordnung A (Vorbemerkung Nummer 21 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes).

Beamtenversorgungsrecht

– Bei einem Dienstherrenwechsel ist künftig über die Ruhegehaltfähigkeit von Vordienstzeiten vorab zum Zeitpunkt einer Versetzung in den Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg zu entscheiden.

– Die Anerkennung von Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten erfolgt künftig von Amts wegen. Auf die bisher erforderliche Antragstellung wird zur Vereinfachung des Verfahrens der Versorgungsfestsetzung verzichtet.

  Die bislang in § 11 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a BeamtVG enthaltene Möglichkeit der Berücksichtigung bestimmter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis liegender Zeiten – hier insbesondere von Rechtsanwaltszeiten – als ruhegehaltfähige Dienstzeit wird nicht in das neue Landesrecht übernommen. Durch eine Übergangsregelung wird gewährleistet, dass bei vorhandenen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern die genannten Zeiten weiterhin berücksichtigt werden.

– Die bisherigen Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes zur Anrechnung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten stehen in ihrer rein rentenrechtlichen Ausgestaltung systemwidrig zur Beamtenversorgung und verursachen durch die rentenrechtliche Höchstgrenzenberechnung einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Auf diese aufwändige rentenrechtliche Höchstgrenzenberechnung wird im Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetz verzichtet. Sie wird durch einmalig aus den bisherigen rentenrechtlichen Bezugsgrößen des SGB VI nach dem Stand des aktuellen Rentenwertes vom 1. Juli 2009 abgeleitete monatliche Zuschlagsbeträge ersetzt. Darüber hinaus werden die entsprechenden Vorschriften in einem eigenständigen Abschnitt „Zuschläge für Zeiten der Kindererziehung und nichterwerbsmäßigen Pflege“ zusammengefasst.

– Der Gesetzentwurf enthält eine redaktionelle Anpassung des Beamtenversorgungsrechts an die zum 1. September 2009 erfolgte Strukturreform des Versorgungsausgleichs, der die Verteilung von Versorgungsanrechten (insbesondere gesetzliche Rente, Beamtenversorgung, betriebliche oder private Altersvorsorge) nach einer Scheidung regelt.
– Es wird die Möglichkeit geschaffen, dass sich die höhere Besoldung aus dem Amt der Bezirksamtsleiterin oder des Bezirksamtsleiters auf das Ruhegehalt auswirkt, wenn die Bezirksamtsleiterin oder der Bezirksamtsleiter nach Beendigung ihrer bzw. seiner Amtszeit in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in eine Besoldungsgruppe mit niedrigerem Endgrundgehalt zurückkehrt.
– „Reparaturliste“

  Die sich aus höchstrichterlicher Rechtsprechung sowie aus den Erfahrungen in der Praxis ergebenden Änderungsbedarfe für das Beamtenversorgungsgesetz werden umgesetzt. Dabei sind besonders hervorzuheben:

  • Aufhebung der Quotelung von Ausbildungszeiten von teilzeitbeschäftigten oder beurlaubten Beamtinnen und Beamten.

    Beurlaubungen und Teilzeitbeschäftigungen (Freistellungen), die erstmals ab Juli 1997 bewilligt wurden, führen derzeit zu einer verhältnismäßig geringeren Berücksichtigung von für das Beamtenverhältnis erforderlichen Ausbildungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit (sog. Quotelung). Da Freistellungen weit überwiegend von Frauen und in der Regel aus familiären Gründen in Anspruch genommen werden, steht diese Regelung im Widerspruch zu der an anderen Stellen geförderten Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
  • Die Absenkung der Wartefrist für eine Versorgung aus dem letzten Amt von drei Jahren auf zwei Jahre (Umsetzung des Beschlusses des BVerfG vom 20. März 2007).
  • Berücksichtigung des Beschlusses des BVerfG vom 18. Juni 2008, mit dem der sog. Versorgungsabschlag alter Art bei Teilzeitbeschäftigungen und Beurlaubungen für verfassungswidrig und nichtig erklärt wurde.

1.5 Folge- und sonstige Änderungen

Die durch ein neues Hamburgisches Besoldungsgesetz sowie ein Hamburgisches Beamtenversorgungsgesetz erforderlichen Änderungen in anderen hamburgischen Rechtsvorschriften werden mit diesem Gesetzentwurf vorgenommen.

Zum 1. Januar 2010 soll die Hamburgische Beihilfeverordnung dahingehend geändert werden, dass auch Aufwendungen für eine Palliativversorgung beihilfefähig sind. In § 80 des Hamburgischen Beamtengesetzes soll geregelt werden, dass diese Aufwendungen nicht dem Abzug einer Kostendämpfungspauschale unterfallen, denn in der gesetzlichen Krankenversicherung fallen für derartige Leistung ebenfalls keine Zuzahlungen an.

2. **Kosten**

2.1 Besoldung

Bezifferbare Kosten

– Die neue Tabellenstruktur ist kostenneutral ausgestaltet worden; allerdings wird die Überleitung im ersten Jahr (2010) rund 4,32 Mio. Euro kosten mit stetig abnehmender Tendenz in den Folgejahren, bedingt durch die zunehmende Eingliederung in die neue Tabelle. Der Umfang der Verringerung lässt sich auf Grund der ständigen personellen Veränderungen nicht beziffern.
– Beim Familienzuschlag ergeben sich im Bereich der aktiv Beschäftigten jährliche Mehrkosten in Höhe von rund 190 Tsd. Euro aus der Vereinheitlichung des Betrages für die Stufe 1, den sogenannten Verheiratetenzuschlag, der bisher für die Besoldungsgruppen bis A 8 um 5,30 Euro niedriger als für die übrigen Besoldungsgruppen gezahlt wird. Die dauerhafte Festsetzung des Familienzuschlags ab dem dritten Kind unter Einbeziehung des bisherigen Erhöhungsbetrages um 50 Euro ersetzt die bisher auf den Zeitraum 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2010 befristete Regelung. Die Erhöhung des Familienzuschlags ab dem dritten Kind löst jährliche Kosten von rund 1,85 Mio. Euro aus. Auch ab 2011 wird daher mit einem jährlichen Betrag in dieser Höhe zu rechnen sein.
– Die Hebung des Eingangsamtes der Laufbahngruppe 1 für den Justizwachtmeisterdienst von der Besoldungsgruppe A 3 in die Besoldungsgruppe A 4 führt zu jährlichen Mehrkosten in Höhe von 17 Tsd. Euro.
– Durch die Neuregelung der Amtszulagen für den Justizwachtmeisterdienst in der Besoldungsgruppe A 6 ergeben sich jährliche Kosten in Höhe von rund 28 Tsd. Euro.
– Bei der Anpassung von zwei Leitungsämtern für die Staatsanwaltschaft an die entsprechenden Richterämter in den Besoldungsgruppen R 3 und R 5 handelt es sich um Einzelämter. Durch die Anpassung entfallen eine Amtszulage in der Besoldungsgruppe R 2 sowie ein Amt in der Besoldungsgruppe R 4. Die Maßnahme ist im Ergebnis mit jährlichen Kosten in Höhe von rund 10 Tsd. Euro verbunden.
– Die Gestaltung der Feuerwehrzulage als Laufbahnzulage führt zu jährlichen Mehrkosten in Höhe von 96 Tsd. Euro.
– Die Vereinheitlichung der Zulage für den Außendienst der Steuerverwaltung führt zu jährlichen Mehrkosten in Höhe von rund 17 Tsd. Euro.

Soweit die vorgenannten Maßnahmen nur einzelne Behörden betreffen, werden die Kosten aus den jeweiligen bestehenden Budgets getragen.

Nicht bezifferbare Kosten

– Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerinnen und eingetragenen Lebenspartner im Familienzuschlag, da Zahlen zu eingetragenen Lebenspartnerschaften bislang nicht erfasst wurden.
– Die Absenkung der Frist für die Ruhegehaltfähigkeit unbefristeter Leistungsbezüge im Hochschulbereich von drei auf zwei Jahre.
– In der Professorenbesoldung wird die Zulage für besonders herausragende Leistungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren zu vorab nicht genau zu ermittelnden Kosten führen, die die jeweilige Hochschule aus ihrem Budget bestreiten muss. Ausgehend von der Zahl der im Dezember 2008 vorhandenen W1-Professorinnen und -Professoren (48) und der Annahme, alle würden den Höchstbetrag der Zulage erhalten, ergäbe dieses maximale Mehrkosten von rund 303 Tsd. Euro pro Jahr.

– Die durch modifizierte Neufassung der Zulagenregelung für die Wahrnehmung befristeter Funktionen und für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes entstehenden Kosten finanziert die jeweilige Behörde aus ihrem bestehenden Budget. Es bleibt abzuwarten, in welchem Umfang die neu geregelten Zulagen in Anspruch genommen werden. In 2008 wurde in 147 Fällen eine Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen mit einem Kostenvolumen von 284 Tsd. Euro, eine Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes wurde im selben Zeitraum in 7 Fällen mit einem Kostenvolumen von 34 Tsd. Euro gewährt.

– Die Vergütung von Mehrarbeit für Teilzeitkräfte in Höhe der anteiligen Besoldung, soweit durch individuelle Arbeitszeit und geleistete Mehrarbeit die regelmäßige Arbeitszeit noch nicht überschritten ist, führt zu geringfügigen Mehrkosten in Höhe der jeweiligen personenbezogenen Differenzen zwischen der Höhe der Mehrarbeitsvergütung nach der Mehrarbeitsvergütungsverordnung und der individuellen Höhe der Mehrarbeitsvergütung der anteiligen Besoldung. Im Jahr 2008 haben 23 teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte Mehrarbeitsvergütung erhalten.

– Die Bemessung der Auslandsbesoldung nach den für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten geltenden Bestimmungen unter Einbeziehung der eingetragenen Lebenspartnerschaften.

– Die mit der Anhebung der Quote der Stellen, die nach Maßgabe sachgerechter Bewertung mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden können, verbundenen Kosten werden von den Behörden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgets aufgefangen.

– Mit der Ausbringung des neuen Leitungsamtes in der Besoldungsgruppe B 3 wird der Haushaltsbeschluss 2009/2010 besoldungsrechtlich umgesetzt. Die Ergänzung in der Besoldungsgruppe B 2 ist aus dem Budget zu finanzieren.

– Wegfall der Beschränkung der Leitungsämter bestimmter Verwaltungsbehörden auf die Besoldungsordnung A (Vorbemerkung Nummer 21 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes).

2.2 Beamtenversorgung

– Versorgungskosten für die Einbeziehung der eingetragenen Lebenspartnerschaften von Beamtinnen und Beamten lassen sich der Höhe nach nicht beziffern, da Fallzahlen im Beamtenbereich bisher nicht erfasst werden.

– Die stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze ab 2012 auf die Vollendung des 67. Lebensjahres führt voraussichtlich zu Einsparungen bei den Versorgungskosten, da der Eintritt in den Ruhestand im Ergebnis um zwei Jahre nach hinten verschoben wird. Die konkreten finanziellen Auswirkungen, in deren Betrachtung neben den Versorgungskosten auch die Dauer des Verbleibs im aktiven Dienst sowie die Frage von Nachbesetzungen einzubeziehen wäre, werden maßgeblich vom Verhalten der Beamten- und Richterschaft (hier: Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze) abhängen. Dies lässt sich nicht prognostizieren, so dass eine belastbare Aussage zur Kostenentwicklung zurzeit nicht möglich ist.

– Durch die Kürzung der Anerkennung von Hochschulausbildungszeiten von bisher 3 Jahren auf 855 Tage (= ca. 2 Jahre und 4 Monate) als ruhegehaltfähige Dienstzeit sind Einsparungen in nicht zu beziffernder Höhe zu erwarten. Eine Ermittlung konkreter Einsparungen ist nicht möglich, da abhängig vom individuellen Berufsverlauf die für das Erlangen des Höchstversorgungssatzes erforderliche ruhegehaltfähige Dienstzeit von 40 Jahren auch bei reduzierter Berücksichtigung der Hochschulausbildung erreicht werden kann.

– Die Anhebung der anrechnungsfreien Hinzuverdienstgrenze von 325 Euro auf 400 Euro kann sich für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger auswirken, die bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze zusätzliche Einkünfte in einer solchen Höhe erwerben, dass die Versorgungsbezüge gekürzt werden. Die Anhebung bewirkt in diesen Fällen eine um bis zu 75 Euro verminderte Kürzung pro Monat. Derzeit wären 21 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von der Änderung betroffen, so dass maximal Mehrkosten von ca. 18 Tsd. Euro jährlich entstehen könnten.

– Die Absenkung der Höchstversorgung im Bereich der Unfallversorgung auf 71,75 v.H. bei zukünftigen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern kann zu geringfügigen Einsparungen führen. In den Jahren 2005 bis 2007 sind vierzehn Beamtinnen und Beamte wegen Dienstunfähigkeit auf Grund eines Dienstunfalls in den Ruhestand versetzt worden. Von der Neuregelung sind darüber hinaus nur die Beamtinnen und Beamten betroffen, die bei Eintritt in den Ruhestand den Höchstversorgungssatz erreicht haben. Darüber hinaus verbleibt es für die Dienstunfälle, die sich vor Inkrafttreten des neuen Landesrechts ereignet haben, die Versetzung in den Ruhestand aber nach dessen Inkrafttreten erfolgt, bei dem Höchstversorgungssatz von 75 v.H.

– Durch das Vorziehen des Zahlungszeitpunktes der einmaligen Unfallentschädigung vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand auf den Zeitpunkt der Feststellung eines dauerhaften GdS von mindestens 50 fallen die Ausgaben zu einem früheren Zeitpunkt an. Inwieweit sich die an dem GdS orientierte Staffelung der Zahlungsbeträge auf die Kostenentwicklung auswirkt, bleibt abzuwarten. Im Übrigen findet für Dienstunfälle, die sich vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ereignet haben, bezüglich der Höhe der einmaligen Unfallentschädigung das bisherige Recht Anwendung (einheitlich: 80 Tsd. Euro). In den Jahren 2005 bis 2007 erhielten insgesamt drei Beamtinnen und Beamte eine einmalige Unfallentschädigung. Die mit dieser Neuregelung der Dienstunfallfürsorge verbundenen möglichen Kosten und Einsparungen sind nicht absehbar.

– Durch die Vorabentscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit von Vordienstzeiten beim Dienstherrenwechsel entsteht möglicherweise ein Mehraufwand. Dieser wird durch die mit der zukünftig von Amts wegen erfolgenden Anerkennung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten verbundene Verwaltungsvereinfachung kompensiert.

– Die Streichung insbesondere der Möglichkeit der Berücksichtigung von Rechtsanwaltszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten führt auf Grund der Übergangsregelung und ohnehin eher geringer Fallzahlen allenfalls langfristig zu geringfügigen Minderausgaben.

– Die geänderten Regelungen von Kindererziehungs- und Pflegezuschlägen stellen keine Niveauanhebung dar. Der Verzicht auf die aufwändige rentenrechtliche Höchstgrenzenberechnung zur Anrechnung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten führt zwar zu geringfügigen Mehrausgaben, die aber durch den damit verbundenen geringeren Verwaltungsaufwand kompensiert werden.

– Die mit dem Wegfall der Quotelung von Ausbildungszeiten in Einzelfällen verbundene geringfügige Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit führt zu Mehrkosten. Diese sind auf Grund der Abhängigkeit vom individuellen Verlauf der Dienstzeiten der Beamtinnen und Beamten nicht einschätzbar. Dadurch, dass sich die bestehende Regelung auf erstmals ab Juli 1997 bewilligte Freistellungen bezieht, insbesondere familienpolitische Freistellungen überwiegend aber in der ersten Hälfte des Berufslebens erfolgen, hat sich der mit der bestehenden Regelung beabsichtigte Zweck (Einsparung von Versorgungsausgaben) bislang nur auf wenige Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ausgewirkt.

– Infolge der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zur Absenkung der Wartefrist für eine Versorgung aus dem letzten Amt sowie zum Versorgungsabschlag alter Art ergeben sich der Höhe nach nicht konkret zu beziffernde Mehrausgaben.

– Die möglichen Mehrkosten im Falle der Rückkehr von Bezirksamtsleiterinnen oder Bezirksamtsleiter in ihr früheres Amt sind angesichts geringer Fallzahlen zu vernachlässigen.

– Die Vereinheitlichung des Betrages der Stufe 1 des Familienzuschlags im Besoldungsrecht wirkt sich durch Verweis auch auf die Beamtenversorgung aus. Sie führt zu Mehrausgaben, die sich nach pauschalen, wegen der Abhängigkeit von dem individuellen Ruhegehaltssatz und dem Anteilssatz des Witwen- und Witwergeldes nur überschlägigen, Berechnungen auf einen Betrag in Höhe von jährlich ca. 60 Tsd. Euro belaufen werden.

2.3 IT-Kosten

Um die IT-Verfahren an die gesetzliche Neuregelung anzupassen, benötigt das Zentrum für Personaldienste 75 Tsd. Euro für externe Programmier- und Beratungsleistung. Die Finanzierung dieser Maßnahme ist im Rahmen der flexiblen Bewirtschaftung des IT-Globalfonds (9800.812.56) sichergestellt.

3. **Auswirkungen auf die Vermögenslage der Stadt**

Die beabsichtigten Gesetzesänderungen im Besoldungs- und Beamtenversorgungsrecht haben Auswirkungen auf die im kaufmännischen Jahresabschluss der Freien und Hansestadt Hamburg passivierten Pensionsrückstellungen. Abhängig davon, ob die einzelnen Gesetzesänderungen zu Mehr- oder Minderausgaben im Haushalt führen, erhöhen oder mindern sie entsprechend den Rückstellungsbedarf für Pensionen und Beihilfen. Da die im Gesetzesentwurf beschriebenen Maßnahmen erst in den künftigen versicherungsmathematischen Gutachten der Freien und Hansestadt Hamburg berücksichtigt werden, können die konkreten bilanziellen Auswirkungen derzeit noch nicht beziffert werden.

4. **Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 53 des Beamtenstatusgesetzes**

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 53 des Beamtenstatusgesetzes ist dem dbb hamburg – beamtenbund und tarifunion – (dbb), dem Deutschen Gewerkschaftsbund – Bezirk Nord – (DGB), dem Deutschen Hochschulverband (DHV) – Landesverband Hamburg, dem Hochschullehrerbund (hlb) – Landesverband Hamburg e.V., dem Hamburgischen Richterverein sowie der Vereinigung hamburgischer Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Es haben alle Beteiligten Stellung genommen.

Zu den Stellungnahmen im Einzelnen:

„Der dbb hamburg nimmt zu dem o. g. Gesetzentwurf wie folgt Stellung.

I. Vorbemerkung

Der dbb hat die Neuverteilung der Gesetzgebungskompetenzen im Rahmen der Föderalismusreform I abgelehnt, da die Nachteile für die Länder durch den gewonnenen Gestaltungsspielraum nicht aufgewogen werden. Zur Vermeidung von Wiederholungen sei auf eine umfassende Aufzählung der Nachteile verzichtet, dazu gehört in jedem Fall der erhöht+e gesetzgeberische und administrative Aufwand.

Dies zeigt sich daran, dass es bis heute nicht gelungen ist, die erforderlichen dienstrechtlichen Anpassungen an das zum 1. April 2009 in Kraft getretene BeamtStG vorzunehmen, so dass beamtenrechtliche Entscheidungen ohne hinreichende gesetzliche Grundlage im Vorgriff auf eine im Gesetzgebungsverfahren befindliche Regelung getroffen werden müssen.

Vor diesem Hintergrund ist um so anerkennenswerter, dass im Besoldungs- und Versorgungsrecht der Weg einer Hamburger Vollregelung beschritten und abgesehen von der Regelung der vermögenswirksamen Leistungen nicht durch Änderungsgesetze auf die alten Bundesregelungen aufgesetzt werden soll.

Allerdings ist zu befürchten, dass durch Arbeitsbelastung und Zeitdruck eine sorgfältige Beratung und fundierte Auseinandersetzung auch mit den im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Argumenten zu kurz kommt.

II. Allgemeines

A) Generelle Regelungen

Die Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Ehe hält der dbb hamburg für eine gebotene Rechtsfortbildung, die allerdings noch nicht in allen Konsequenzen durchdacht ist. Vor diesem Hintergrund wird die im Entwurf in Artikel 23, § 3 vorgesehene Rückwirkung abgelehnt. Diese Rückwirkung kann in besonderen Fällen auch zu negativen Folgen bei den Betroffenen führen. Stattdessen sollte durch eine Härtefallklausel die Möglichkeit vorgesehen werden, Billigkeitsentscheidungen in besonders gelagerten Fällen zu treffen.

B) Besoldung

Die Änderung der Besoldungsstruktur stellt nach Einschätzung des dbb hamburg nicht den großen Wurf dar. Sie löst ein System der Dienstaltersstufen ab, das fein austariert und – nicht immer zur Freude des dbb – an die aktuellen finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst war.

Erst 1990 war die Berechnung des Besoldungsdienstalters in § 28 BBesG dahingehend neu gewichtet worden, dass der Zeitpunkt der erstmaligen Bezügezahlung bis zum 31ten Lebensjahr keine Auswirkungen mehr auf den Dienstaltersbeginn hatte. Das Argument, dieses System verstoße gegen das AGG, verkennt den Alimentationscharakter der Besoldung. Denn eine durch Zeitablauf steigende Bezahlung im Rahmen von Erfahrungsstufen muss sich dieser Frage ebenfalls stellen und erweckt nur durch die Bezeichnung den Eindruck, eine durch Berufserfahrung gesteigerte Leistungsfähigkeit werde honoriert. Dieser Gedanke ist dem Alimentationsprinzip fremd. Die Struktur der Dienstaltersstufen ist Ausdruck des Gedanken, dass die amtsangemessene Besoldung innerhalb eines Amtes auch nach Lebens- und Dienstalter zu differenzieren ist.

Der Mangel des neuen Systems ist, dass Beamte, die im höheren Lebensalter ernannt werden, die letzte Erfahrungsstufe nicht mehr erreichen und so trotz langjähriger Berufserfahrung und hohen Lebensalters niedriger alimentiert werden als eine Beamtin/ein Beamter im selben Amt, der jung in den öffentlichen Dienst eingetreten ist. Dieser Unterschied lässt sich mit dem Alimentationsgedanken nicht vereinbaren.

Hinzu kommt, dass auch das Ziel der Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes nur in begrenztem Umfang für Berufsanfänger erreicht wird. Durch die dem Gebot der Kostenneutralität geschuldete Absenkung der Besoldung in den mittleren Erfahrungsstufen verkehrt sich dies insbesondere in den niedrigen Besoldungsgruppen für lebensältere Einsteiger in eine Beamtenlaufbahn in das Gegenteil. Dadurch werden Interessenten abgeschreckt, die bereits berufliche Erfahrungen im nichtöffentlichen Bereich erworben haben. Ebenso werden Bewerberinnen bzw. Bewerber benachteiligt, bei denen sich die Berufsausbildung – teilweise aus von ihnen nicht zu vertretenen Gründen (Stichwort Referendariat) – verzögert hat. Die erwünschte Erleichterung des Wechsels zwischen öffentlichem Dienst und privatwirtschaftlichen Berufen wird so erschwert.

Auch die Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern für Bereiche, für die eine berufliche Erfahrung und Qualifikation erforderlich ist (z. B. Feuerwehr, Wasserschutz), wird dadurch erschwert, weil über § 28 Absatz 1 des Entwurfes ein Ausgleich nicht rechtssicher und vollständig gewährleistet ist.

Erkauft werden die fragwürdigen Vorteile des Systemwechsels mit einer komplizierten Übergangslösung, die eine lange Nachwirkung hat und damit auf Jahre hinaus die Besoldungsfestsetzung fehleranfällig werden lässt.

Eine besondere Regelung für den Übergang von anderen Dienstherren zu späteren Zeitpunkten ist nicht vorgesehen. Dies führt zu erheblichen Einschränkungen der länderübergreifenden Mobilität. Offensichtlich unbillig ist, dass vom Bund wechselnde Beamte, die dort in einem vergleichbaren System bereits in eine Erfahrungsstufe übergeleitet wurden, unter Umständen erhebliche Rückstufungen in Kauf nehmen müssten. Grundsätzlich werden sich Probleme für wechselwillige Beamte ergeben, die in höherem Lebensalter in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, deren Zeit vom 21ten bis 31ten Lebensjahr außerhalb des öffentlichen Dienstes keine Auswirkung auf das Besoldungsdienstalter hatte. Hierfür kann § 28 HmbBesG (Entwurf) keinen adäquaten Ausgleich bieten, so dass ein Wechsel vom Bund oder einem anderen Land erhebliche finanzielle Nachteile mit sich bringen wird. Diese Fälle sind besonders im Bildungsbereich nicht selten. Mit einer solchen Regelung läuft Hamburg Gefahr, zum „closed shop" im Bildungsbereich zu werden.

Offen ist auch, ob das Ziel einer annähernd gleichen Gesamtbesoldung für alle Karriereverläufe verwirklicht werden konnte. Bei Verbleib in einer Besoldungsgruppe ist anzuerkennen, dass zwischenzeitliche Verschlechterungen gegenüber dem alten Recht ausgeglichen werden, wenn die höchste Erfahrungsstufe erreicht wird. Aber schon hier stellt sich das Problem, dass eine Dienstunfähigkeit zu einem Zeitpunkt, zu dem das Grundgehalt in der neuen Struktur unter dem Gehalt nach Dienstaltersstufen liegt, lebenslange Auswirkungen auf die Versorgung eines Beamten und seiner Hinterbliebenen haben kann. Damit ist ein neutraler Übergang nicht in allen Fällen gesichert.

Hinzu kommt das hohe Risiko einer fehlerhaften Festsetzung der Besoldung. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass der Dienstherr die hohen Anforderungen an die Richtigkeitskontrolle, die er seinen Bediensteten auferlegt, selbst nicht erfüllen kann und bei Rückforderungen auch nicht gegen sich gelten lässt. Auch aus diesem Grund drängt der dbb hamburg darauf, dass zumindest für die Frage der Anlaufhemmung der Verjährung von Rückforderungsansprüchen die Voraussetzungen des § 199 Absatz 1 Nr. 2 BGB dann als erfüllt angesehen werden, wenn der Dienstherr bei entsprechend der im Rahmen des § 16 Absatz 2 Satz 2 HmbBesG (Entwurf) verlangten Sorgfalt eine Überzahlung hätte erkennen müssen.

Zusammengefasst ist der dbb hamburg der Meinung, dass eine Fortschreibung des bisherigen Systems für die zum Umstellungszeitpunkt vorhandenen aktiven Beamtinnen und Beamten bis zum Erreichen der Endstufe gerechter und wirtschaftlicher wäre, ohne einen höheren Administrationsaufwand auszulösen.

Der dbb hamburg hält eine kostenneutrale Einarbeitung der jährlichen Sonderzuwendung in die Grundtabelle für überlegenswert.

Begrüßt wird vom dbb hamburg die Zahlung des höheren Familienzuschlages der Stufe 1 für alle Besoldungsgruppen sowie die Entfristung nach § 2a HmbBVAnpG 2007/2008 bzw. § 9a HmbBVAnpG 2009/2010.

Der Übernahme bewährter Bestandteile des Bundesbesoldungsgesetzes wie die gesetzliche Regelung und der gesetzliche Anspruch auf Besoldung stimmt der dbb hamburg ebenfalls zu; allerdings hätte er sich in § 17 HmbBesG (Entwurf) eine Klarstellung gewünscht, dass infolge der Föderalisierung auf die wirtschaftlichen Verhältnisse im Land Hamburg (im Guten wie im Bösen) Bezug zu nehmen ist.

Noch nicht befriedigend gelöst ist, dass zwar die abstrakten Ämter konkret bewerteten Funktionsämtern und diese den Besoldungsgruppen sachgerecht zuzuordnen sind, aber die nicht nur vorübergehende Wahrnehmung der Aufgaben eines höherwertigen Funktionsamtes in der Regel keine Wirkung auf die Besoldung hat. Die Lockerung der Voraussetzungen zur Zahlung einer Zulage nach § 57 HmbBesG (Entwurf) wird insoweit nicht als ausreichend angesehen. Gerade angesichts der objektiven Zuordnung der konkret funktionalen Ämter durch das in Hamburg praktizierte Verfahren der analytischen Dienstpostenbewertung sollte die längerfristige Wahrnehmung höherwertiger Aufgaben angemessen honoriert werden.

C) Versorgung

Der dbb hamburg lehnt die Anhebung der Regeldienstaltersgrenze ab. Wie schon in der Stellungnahme zur geplanten Novellierung des HmbBG dargelegt, hält er die Feststellung für zutreffend, dass die Zunahme der allgemeinen Gesamtlebenserwartung nicht mit einer entsprechenden Zunahme des Leistungsvermögens im Alter einhergeht. Ab dem 65ten Lebensjahr wird das Vorliegen eines langfristigen, die Lebensqualität beeinträchtigenden Leidens zum Regelfall. Die Beamtinnen und Beamten werden durch die drohende Versorgungskürzung gezwungen, ihren Berufsweg unter Leidensdruck zu beenden. Dementsprechend wird auch die Anhebung der Altersgrenze für Schwerbehinderte und des für die Abschlagsberechnung bei vorzeitigem

Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit maßgebenden Alters abgelehnt.

Soweit auf die Restriktionen in der gesetzlichen Rentenversicherung verwiesen wird, muss der dbb hamburg zwar dieses Argument in Solidarität mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und aus gesamtstaatlicher Verantwortung gegen sich gelten lassen, es ist aber sicherzustellen, dass auch eine Revision der Regelungen im SGB VI wirkungsgleich bei der Versorgung berücksichtigt werden wird.

Ein Mangel wird vom dbb hamburg in der Ungleichbehandlung der Dienstunfähigen und Schwerbehinderten hinsichtlich des Versorgungsabschlages gesehen. Zwar wird anerkannt, dass hohe ruhegehaltsfähige Dienstzeiten in Verbindung mit hohem Lebensalter zu einer Verschonung von Versorgungsabschlägen führen und gesundheitliche Beeinträchtigungen, die zur Dienstunfähigkeit führen, dabei besonders zu berücksichtigen sind (§ 16 Absatz 2 Sätze 6 und 7 HmbBeamtVG (Entwurf)). Umso unverständlicher ist, dass anerkannte Schwerbehinderungen unbeachtlich sein sollen mit der Folge, dass es für Schwerbehinderte keine Milderungsregelung auf Grund langjährigen Dienstes gibt.

Hier sollte – auch wenn sich im SGB VI nichts unmittelbar Vergleichbares findet –, Hamburg seine föderale Kompetenz nutzen und sich fürsorglich vom Bundesgesetzgeber abheben.

Eine weitere Härte sieht der dbb hamburg darin, dass die Heraufsetzung der Regeldienstaltersgrenze dazu führen kann, dass für überlebende Ehegatten von nach Vollendung des 63ten Lebensjahres im aktiven Dienst verstorbenen Beamtinnen oder Beamten durch den Wegfall der Deckelung eine um bis zu 14,4 % geminderte Pension für die Bemessung der Witwenversorgung zugrunde gelegt wird. Es wird daher vorgeschlagen, den Tod der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gleichzustellen oder, sollte die Berechnung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 HmbBeamtVG (Entwurf) bereits so zu verstehen sein, dies klarzustellen.

III. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1: HmbBesG (Entwurf)

§ 4 Absatz 6

Der dbb hamburg hält diese Vorschrift für entbehrlich. Sollte es in Einzelfällen kurzfristige Zahlungsverzögerungen geben, wird der Empfänger auf eine Zinsforderung im Rahmen des Treueverhältnisses nicht bestehen. Soweit aber Bezügebestandteile streitig sind und erst nach langwieriger Klärung der Rechtslage gezahlt werden, scheint eine Verzinsung nicht unbillig.

§ 5

Durch den geplanten Wegfall der Fristenregelung des § 52 Absatz 2 HmbBG können sich für Beamte, deren Dienstunfähigkeit auf ein plötzliches Ereignis zurückzuführen ist, und deren Angehörige unvorhersehbare finanzielle Engpässe ergeben. Die Situation ist mit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand vergleichbar. Der dbb hamburg hält es daher für geboten, die Besoldung auch in den Fällen der Versetzung in den Ruhestand nach § 26 Absatz 1 BeamtStG für 3 Monate weiter zu gewähren.

§§ 15 und 16

An sich bedarf es des klarstellenden Hinweises auf das BGB nicht. Wenn aber die Verjährungsregelung angesprochen wird, sollte auch eine Klarstellung zu den Tatbestandsvoraussetzungen des § 199 Absatz 1 Nr. 2 BGB erfolgen. In der Vergangenheit wurden oftmals durch Geschäftsprüfungen in den Personalstellen oder im ZPD Überzahlungen aufgedeckt, die sodann von den Bediensteten zurückgefordert wurden. Dabei wurde zu Lasten der Bediensteten § 16 Absatz 2 Satz 2 HmbBesG (Entwurf) extensiv dahingehend ausgelegt, dass quasi durch jede Besoldungsmitteilung die Folge des § 819 BGB eintritt.

Auf der anderen Seite lässt sich der Dienstherr grobe Fehler nicht als grobe Fahrlässigkeit im Sinne § 199 Absatz 1 Nr. 2 BGB zurechnen; teilweise mit dem Argument, die fahrlässige Unkenntnis einer untergeordneten Dienststelle sei ihm nicht zuzurechnen. Je arbeitsteiliger Bezügefestsetzung, Abrechnung und Erhebung der bezügerelevanten Daten organisiert wird, desto sicherer müssen die Prozesse gestaltet werden. Versagt hier die Organisation, muss sich der Dienstherr grobe Fahrlässigkeit zurechnen lassen. Deshalb schlägt der dbb hamburg vor, folgenden Satz anzufügen:

„Bei Rückforderungsansprüchen nach § 16 Absatz 2 beginnt die Verjährungsfrist mit Ende des Jahres, in dem der den Anspruch begründende Sachverhalt dem Dienstherrn bekannt wird oder bei sachgemäßer Prüfung der Zahlungen hätte bekannt sein müssen."

Sollte diesem Vorschlag nicht gefolgt werden, wird alternativ die Streichung des Satzes 2 in § 16 Absatz 2 HmbBesG (Entwurf) vorgeschlagen.

§ 17

Der dbb hamburg schlägt vor, hinter „Verhältnisse" einzufügen: in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 20 Absatz 2

Die Belastung der Aufstiegsbeamten mit Zwangsabgaben, die im Zusammenhang mit einem Studium anfallen, wird vom dbb hamburg abgelehnt. Aufstiegsbeamte sind meist besonders leistungsfähige Beamte, die sich einerseits oft in der Familiengründungsphase befinden, anderseits niedrigen Besoldungsgruppen und Dienstaltersstufen angehören und daher mit jedem Cent rechnen müssen.

§ 24 Absatz 3

Die Verpflichtung, die Grundamtsbezeichnungen mit einem Zusatz zu versehen, führt innerhalb der Laufbahngruppe 2 nicht zu einer systemgerechten Differenzierung. Offenbar ist die Zusammenfassung des bisherigen gehobenen und höheren Dienstes zur Laufbahngruppe 2 nur eine Umetikettierung. Denn die Ämter der Besoldungsgruppe A 13 sollen nach wie vor unterschieden werden. Diese Differenzierung wird zukünftig nicht mehr an der Amtsbezeichnung erkennbar sein. Sie wird aber bei den Zulagen (z. B. § 48 Nr. 2 c und § 52 HmbBesG (Entwurf)) noch beibehalten. Sie soll offenbar auch weiterhin Bedeutung für das Erreichen von Beförderungsämtern ab A 14 behalten. Insofern hält der dbb hamburg eine Klarstellung durch unterschiedliche Amtsbezeichnungen für geboten.

§ 25

Die Zuordnung der Besoldungsgruppe A 9 als das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ist unzureichend. § 23 Absatz 2 BBesG sieht das „Eingangsamt" (nunmehr in Hamburg Einstiegsamt) A 10 für Beamte mit einem Bachelor abgeschlossenen Hochschulstudium vor. Damit wird klargestellt, dass dem Bachelor-Studium im Rahmen des Bologna-Prozesses ein weitaus höherer Stellenwert zukommt und höhere Anforderungen als bislang an die Betroffenen stellt. Allein aus fiskalischen Gründen – noch dazu auf Grund eines nicht mehr zeitgemäßen Haushaltsstrukturgesetzes aus dem Jahre 1975 – solche Restriktionen in das neue Hamburgische Besoldungs- und Versorgungsgesetz aufzunehmen bzw. indirekt Bezug darauf zu nehmen, hält der dbb hamburg für absurd.

Der dbb hamburg fordert daher, für die Laufbahngruppe 2 das erste Einstiegsamt die Besoldungsgruppe A 10 zu benennen.

§ 45 Absatz 8

Der dbb hamburg hat datenschutzrechtliche Bedenken gegen die pauschale Eröffnung der Möglichkeit der Erhebung und des Austausches personenbezogener Daten. Mindestens ist zu fordern, dass der Austausch auf den öffentlichen Dienst zu begrenzen ist. Nur so kann die erforderliche Verschwiegenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezügestellen gegenüber Dritten gewährleistet werden. Der Bezug auf Absatz 7 stellt aber nicht klar, ob ein Austausch auch mit den Bezügestellen von Arbeitgebern möglich ist, die dem öffentlichen Dienst gleichgestellt sind.

§ 48

Der dbb hamburg hält die Zulage bis BesGr. A 8 im Vergleich für zu niedrig. Er schlägt vor, laufbahngruppensystemgerecht in der Laufbahngruppe 1 eine Zulage von 60 Euro und in der Laufbahngruppe 2 (ohne Studienrätinnen und Studienräten an Volks- und Realschulen) von 70 Euro zu zahlen.

Außerdem sollte auch die Sonderlaufbahn der Amtsanwälte mit Einstiegsamt A 12 berücksichtigt werden. Weder bei Rechtspflegern, die durch Zusatzqualifikation aus der Laufbahngruppe 2 Einstiegsamt A 9 in diese Sonderlaufbahn gewechselt sind, noch bei Einsteigern, die die Qualifikation für das Einstiegsamt A 13 mitbringen und dort eine Zulage bekämen, ist nachzuvollziehen, warum die Zulage in den Ämtern A 12 und A 13 verwehrt werden soll.

§ 52

Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 der Steuerverwaltung werden im Außendienst überwiegend zwar formal als so genannte Kleinstbetriebsprüfer eingesetzt. Angesichts der desolaten Personallage in den Betriebsprüfungsdiensten prüfen sie aber tatsächlich überwiegend Klein- und Mittelbetriebe. Eine Chance auf Zulage nach § 57 HmbBesG (Entwurf) für diese A 11-wertige Tätigkeit besteht nicht. Der dbb hamburg hält es deshalb für gerecht, die Prüferzulage einheitlich in allen Besoldungsstufen zu zahlen. Angesichts der Zahl von rund 100 Betroffenen kann hier ein positives Signal zur Anerkennung der Mehrleistung mit entsprechender Motivationsförderung gegeben werden, dessen Kosten (jährlich rd. 27 TEuro) sich im vertretbaren Rahmen halten.

§ 56 Absatz 4

Statt einer Einzelentscheidung durch die oberste Dienstbehörde – noch dazu je nach Haushaltslage – plädiert der dbb hamburg für eine Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung, durch die die Gewährung der Zulage geregelt wird.

§ 57

Durch die Beibehaltung des Erfordernisses der Erfüllung haushaltsrechtlicher Voraussetzungen wird die Vorschrift wie bisher nur in absoluten Ausnahmefällen die Gewährung einer Zulage ermöglichen. Intention des Bundesgesetzgebers zur bisherigen Formulierung des § 46 BBesG war, einen Anspruch auf die Zulage nur dann zu gewähren, wenn dies keine Mehrbelastung des Haushalts zur Folge hat (BVerwG 2. Senat vom 28. April 2005, 2 C 29/04). Diese Intention soll offenbar beibehalten werden. Sie führt dazu, dass in Fällen wie dem der Entscheidung des BVerwG zugrunde liegenden, aber auch z. B. bei der Vertretung eines Beamten in der Freistellungsphase seiner Altersteilzeit kein Anspruch auf Zulage entsteht. Zwar stellt das Gericht zutreffend fest, das Leistungsprinzip fordere nicht, dass jegliche Aufgabenerfüllung, die über die amtsgemäße Beschäftigung hinausgeht, auch finanziell honoriert wird. Damit wird eine gesetzliche Regelung aber nicht ausgeschlossen.

Durch die Normierung eines Anspruches auf eine Zulage für eine über den Zeitraum von 6 Monaten hinausgehende Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes kann dem Gedanken Rechnung getragen werden, der Beamtin bzw. dem Beamten einen Anreiz zur vertretungsweisen Übernahme eines höherwertigen Dienstposten zu bieten, die erhöhten Anforderungen des wahrgenommenen Amtes zu honorieren und den Dienstherrn davon abzuhalten, freie Stellen auf Dauer aus fiskalischen oder anderen „hausgemachten" Gründen nicht entsprechend der Bewertung gemäß der Ämterordnung des Besoldungsrechts zu besetzen.

Der dbb hamburg schlägt daher folgende Fassung für Absatz 1 vor:

„Nimmt eine Beamtin oder ein Beamter die Aufgaben eines höherwertigen Amtes wahr, erhält sie bzw. er ab dem siebten Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Zulage".

§ 62

Der Verweis in Absatz 3 auf das HmbBG ist zu aktualisieren.

§ 67 Absatz 6

Der dbb hamburg hält es bei einer Ausbildung im Beamtenverhältnis auf Widerruf für nicht akzeptabel, dass den Beamtinnen und Beamten die Last und das Risiko von Studiengebühren oder anderen Beiträgen und Entgelten im Zusammenhang mit dem Studium auferlegt werden. Er fordert daher, Absatz 6 ersatzlos zu streichen.

§ 74

Der Hinweis auf die Bundesregelung erschließt sich dem dbb hamburg nicht. Der dbb hamburg plädiert für eine „Hamburg-Regelung".

Anlage 1

Besoldungsgruppe A 6

Fußnote 1 ist nicht verständlich. Die Begrenzung kann nur für A 6 als Beförderungsamt gelten.

In Fußnote 3 muss in Satz 2 auf Fußnote 2 (statt 1) verwiesen werden.

Artikel 2: HmbBesÜG (Entwurf)

§ 3

Durch diese Vorschrift wird eine Nachwirkung der Überleitung von bis zu 20 Jahren erzeugt. Ohne Offenlegung der zugrunde liegenden Berechnungen kann nicht beurteilt werden, ob die dadurch erzeugte Wirkung auf die Stufenaufstiege auch in den Fällen der Beförderung in höhere Besoldungsgruppen zu gerechten Ergebnissen führt.

So führt z. B. der Wegfall der Stufe 6 bis A 5 (Absatz 2) dazu, dass ein Bediensteter, der in der fünften Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 5 übergeleitet wird, infolge der Überleitung in der Gesamtbesoldung (ohne Sonderzuwendung) rund 770 Euro mehr erhält als nach bisherigem Recht. Wenn er 4 Jahre nach Überleitung nach A 6 befördert wird, muss er dagegen eine Einbuße von rund 2.410 Euro in Kauf nehmen (Stufe 6 ist dann zu durchlaufen), also mehr als ein Monatsgrundgehalt der Endstufe. Dieses Ergebnis ließe sich vermeiden, wenn Absatz 2 auf alle Fälle anzuwenden ist, in denen in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 übergeleitet wird.

§§ 4 und 5

Die Regelungen enthalten so viele Ausnahmetatbestände, dass sie nur schwer praktikabel sind. Grundsätzlich wirkt sich die Restzeit in der aktuellen Dienstaltersstufe zum Zeitpunkt der Umstellung insbesondere dann unverhältnismäßig stark auf die Gesamtbezügedifferenz aus, wenn die erreichte Erfahrungs-/Überleitungsstufe über dem bisherigen Grundgehalt liegt.

Außerdem wird in einigen Bereichen bei Übergang in einer niedrigen Dienstaltersstufe der Übergangsgewinn in einem so langen Zeitraum abgeschmolzen, dass die Gefahr einer Verminderung der Versorgung im Verhältnis zum bisherigen Recht relativ lange getragen werden muss.

In § 5 sollte eindeutiger geregelt werden, auf welchen Zeitpunkt sich das Merkmal Besoldungsgruppe bezieht. So lässt Absatz 4 nicht klar erkennen, ob er auch auf Überleitungsfälle in BesGr. A 13 oder A 14 anzuwenden ist, in denen vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt die BesGr. A 15 erreicht wird.

Artikel 3: HmbBeamtVG (Entwurf)

§ 1

Die Gleichstellung der Lebenspartnerschaft in Absatz 3 kann zu Problemen hinsichtlich des Erlöschens des Anspruchs auf Witwen-/Witwerversorgung führen. Bisher war das Eingehen einer Lebenspartnerschaft durch die Witwe oder den Witwer eines beamteten verstorbenen Ehepartners für den Anspruch auf Versorgung unschädlich. Nunmehr erlischt der Anspruch eventuell sogar rückwirkend, da das Eingehen einer Lebenspartnerschaft dem Tatbestand der Wiederverheiratung in § 25 Absatz 1 HmbBeamtVG (Entwurf) gleichgestellt wird. Hier greift zwar § 63 Absatz 1 HmbBeamtVG (Entwurf), es ist aber auch die Kombination eines rückwirkend entstehenden Versorgungsanspruches nicht auszuschließen, wenn der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin ebenfalls Beamter oder Beamtin war und zwischenzeitlich verstorben ist. Auch der Anspruch nach § 25 Absatz 2 HmbBeamtVG (Entwurf) könnte durch die Rückwirkung entstehen.

Der dbb hamburg rät daher von der in Artikel 23 § 3 konstituierten Rückwirkung ab. Er hält außerdem eine Übergangsregelung für erforderlich, die Mitgliedern bestehender Lebenspartnerschaften bei Inkrafttreten des Gesetzes ein Wahlrecht einräumt, auf die Anwendung der §§ 25 Absatz 2 und 72 HmbBeamtVG (Entwurf) zu verzichten.

Soweit der Anspruch eines Lebenspartners hinter den Anspruch eines Ehepartners zurücktreten muss (Absatz 3 Satz 4), hält der dbb hamburg es für systematisch geboten, § 26 Absatz 3 durch eine entsprechende Erweiterung in Absatz 4 für anwendbar zu erklären.

§ 12

Der dbb hamburg bedauert, dass Hamburg die frisch erkämpfte Gesetzgebungskompetenz für das Versorgungsrecht seiner Beamtinnen und Beamten dazu nutzt, aus fiskalischen Gründen der populistischen Forderung des Bundesgesetzgebers zur wirkungsgleichen Übertragung der Einschnitte in die gesetzliche Rentenversicherung auf die Beamtenversorgung nachzukommen. Die Systeme sind nicht vergleichbar. Insbesondere stellt für gesetzlich rentenversicherte Akademiker die gesetzliche Rente meist nur ein untergeordneter, wie sich am Beispiel des Vorstandsvorsitzenden der HSH Nordbank demonstrieren lässt, geradezu vernachlässigbarer Teil der Altersversorgung dar, während für einen Akademiker in der Beamtenlaufbahn die Pension die wesentliche Säule der Alterssicherung darstellt. Betragsvergleiche allein sind daher nicht aussagekräftig. Auch der Hinweis in der Begründung auf die soziale Komponente ist nicht zielführend, da im Umkehrschluss impliziert wird, dass die Höhe der zugrunde liegenden ruhegehaltsfähigen Bezüge unsozial ist.

Zusammen mit der beabsichtigten Abkehr von der verwaltungseigenen Ausbildung im Vorbereitungsdienst (siehe Begründung zu § 14 HmbBG (Entwurf)) wird sich auch hinsichtlich der Versorgung für Beamte der Laufbahngruppe 2 mit Einstiegsamt A 9 ein Unterschied ergeben zwischen denen, die die Laufbahnbefähigung im Vorbereitungsdienst erworben haben, und denen, die die Zugangsvoraussetzungen extern in einer mindestens dreijährigen Bildungsmaßnahme erworben haben.

§ 16

Es wird vorgeschlagen in Satz 7 einzufügen: „In den Fällen der Nummern 1 und 3.....“.

Zur Begründung wird auf II C Absatz 3 verwiesen.

Es sei darauf hingewiesen, dass bei Umsetzung einer vom dbb hamburg abgelehnten wirkungsgleichen Umsetzung der Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung auch eine § 77 Absatz 2 Nr. b SGB VI wirkungsgleiche Regelung erforderlich wäre.

§ 24

Absätze 2 und 3 erscheinen entbehrlich. Missbrauch wird bereits durch § 23 entgegengewirkt. Durch § 24 Absatz 2 soll offensichtlich eine von der gesellschaftlichen Norm abweichende Eheschließung sanktioniert werden. Diese Normen haben sich zwischenzeitlich gewandelt. Das Versorgungsrecht sollte sich den heutigen Gesellschaftsnormen anpassen und dementsprechend entrümpelt werden.

§ 26 Absatz 1

siehe Anmerkung zu § 1.

§ 26 Absatz 2

siehe Anmerkungen zu § 24.

§ 56 Absatz 5

siehe Anmerkung zu Artikel I, § 4 Absatz 6.

§ 63

Siehe Anmerkung zu Artikel 1 § 15, allerdings sind dem dbb hamburg keine Probleme im Pensionsbereich bekannt.

Artikel 24

§ 3

Die Rückwirkung hält der dbb hamburg für nicht in allen Konsequenzen überschaubar. Sie ist nicht notwendig, führt zu Rechtsunsicherheit und wird abgelehnt (siehe Anmerkung II A).“

Der Senat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Zur „Vorbemerkung“

Nach Inkrafttreten der Föderalismusreform 1 am 1. September 2006 hat sich das Personalamt aus verfassungsrechtlichen Erwägungen im Zusammenhang mit den Anforderungen an eine Ersetzung des Bundesrechts durch Landesrecht nach Artikel 125 b GG sowie der Übersichtlichkeit insbesondere für den Verwaltungsvollzug frühzeitig für eine Vollablösung des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes durch entsprechende Landesgesetze entschieden. Seitdem wurde der vorliegende Gesetzentwurf entwickelt. Schon im Vorfeld des Beteiligungsverfahrens wurde der Entwurf nicht nur mit den Behörden, sondern auch mit dem dbb erörtert. Insgesamt sind eine Reihe von Anregungen und Hinweisen aus diesen Verfahren in die vorliegende Fassung eingeflossen. Vor diesem Hintergrund ist die geäußerte Befürchtung, eine sorgfältige Beratung und fundierte Auseinandersetzung auch mit den im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Argumenten könne zu kurz kommen, unbegründet. Es liegt auch im Interesse des Senats, alle Aspekte im Hinblick auf eine etwaige Berücksichtigung im Gesetzentwurf mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen.

Zu „Allgemeines“

A) Generelle Regelungen

Das Lebenspartnerschaftsgesetz räumt die Möglichkeit ein, eine eingetragene Lebenspartnerschaft mit Rechten und Pflichten einzugehen, die denen der Ehe nahe kommen. Im Rahmen der Neuregelung des Hamburgischen Besoldungs- und Beamtenversorgungsgesetzes wird die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit der Ehe rückwirkend auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Umsetzungsfrist der sog. Gleichstellungsrichtlinie, also den 3. Dezember 2003, auf die Besoldung und Beamtenversorgung übertragen. Dabei richtet sich insbesondere auch die Hinterbliebenenversorgung für die Lebenspartner und -partnerinnen nach der Hinterbliebenenversorgung der Witwen und Witwer von verstorbenen Beamten. Diese Gleichstellung muss folglich auch die gleichen Auswirkungen auf die Versorgung im Falle des erneuten Eingehens einer Partnerschaft wie eine Wiederverheiratung haben.

Der durch Artikel 6 Absatz 1 GG garantierte besondere Schutz der Ehe gebietet die Pflicht zur Förderung der Ehe. Spiegelbildlich korrespondiert damit ein Benachteiligungsverbot der Ehe. Das gilt auch über den Tod eines Ehegatten hinaus. Damit darf die Ehe gegenüber der Lebenspartnerschaft nicht schlechter gestellt bzw. benachteiligt werden (vgl. BVerfG, 1 BvF 1/01 vom 17. Juli 2002). Ein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 GG ergäbe sich also dann, wenn durch die Lebenspartnerschaft die gleichen Rechte, aber weniger Pflichten eingeräumt werden würden. Würde man die Lebenspartnerschaft von den Konsequenzen eines erneuten Eingehens einer Partnerschaft auf die Versorgung im Gegensatz zur Wiederverheiratung einer Witwe oder eines Witwers ausnehmen, läge eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung zu Lasten der Ehe vor. An der Rückwirkung der Vorschrift wird somit festgehalten. Für eine Härtefallklausel, um Billigkeitsentscheidungen treffen zu können, ist daher kein Raum.

B) Besoldung

Die Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung A wird mit dem Ziel der Attraktivitätssteigerung insbesondere für Berufsanfängerinnen und -anfänger neu strukturiert. Gleichzeitig erfolgt eine Vereinheitlichung der Stufenaufstiege aller Besoldungsgruppen. Auch bisher lag der traditionellen Bemessung des Grundgehalts in Besoldungsordnungen mit aufsteigenden Gehältern nach Stufen unter anderem die Vorstellung zugrunde, dass mit steigender Berufserfahrung qualifizierte Leistungen verbunden sind. Allerdings bestimmte sich die Feststellung des Ausgangspunktes der Berechnung der Besoldung im Wesentlichen ausschließlich nach dem Lebensalter (Besoldungsdienstalter). In der Umstellung der Berechnung dieses Zeitpunktes liegt der wesentliche Unterschied zum bisherigen System. Eine solche auf beruflichen Erfahrungen basierende Besoldung nach Dienstalter (Anciennität im Gegensatz zur Seniorität, die auf dem tatsächlichen Alter basiert) hat der EuGH in seinem Urteil vom 3. Oktober 2006 in der Rechtssache C-17/05 als legitim und eine mittelbare Benachteiligung lebensjüngerer Beschäftigter rechtfertigend anerkannt.

Auch die in den neu konzipierten Tabellen ausgewiesenen Beträge sind amtsangemessen. Das Alimentationsprinzip wird durch die Umstellung auf ein Erfahrungsstufensystem nicht verletzt, mit den weiterhin aufsteigenden Beträgen können auch die mit dem Alter steigenden Lebensbedürfnisse im Sinne von „Lebenskomfort“ für den älter werdenden berufstätigen Menschen befriedigt werden.

Die Bemessung der für alle Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A gleichen Stufenlaufzeit ist so gewählt, dass die Endstufen von den Beamtinnen und Beamten regelmäßig erreicht werden. Bei Beamtinnen und Beamten, die in höherem Lebensalter ernannt werden, wird die berufliche Vorerfahrung gewertet und – so sie anzuerkennen ist oder als förderlich anerkannt werden kann bei der Bemessung der Besoldung berücksichtigt. Durch die Anerkennung steigen diese Personen in einer höheren als der Eingangsstufe ein und erhalten damit ein entsprechend höheres Gehalt. Dies wirkt wiederum attraktivitätssteigernd. Dass es zu Verzögerungen der Berufsausbildung kommen kann, ohne dass dies von der späteren Beamtin oder dem späteren Beamten zu verantworten ist, kann nicht als Argument für eine höhere Besoldung dieser Personen dienen. Es liegt vielmehr in der Hand der Person, die sich in der Ausbildung befindet, diese Zeit in einer für seine spätere Tätigkeit förderliche Art und Weise zu nutzen, so dass sie z. B. bei einer späteren Verbeamtung in der Besoldung Berücksichtigung finden kann.

Die Berücksichtigungsfähigkeit von in bestimmten Bereichen erforderlichen Erfahrungen und Qualifikationen ist gewährleistet, die konkrete Ausgestaltung der Kriterien, nach denen berufliche Erfahrungszeiten als förderlich anzuerkennen sind, erfolgt durch die oberste Dienstbehörde im weiteren Verfahren.

Die gewählte Form der Überleitung war erforderlich, um sowohl das Ziel weitgehender Kostenneutralität als auch das Ziel der Vermeidung von Härtefällen erreichen zu können. Eine besondere Fehleranfälligkeit der zukünftigen Stufenfestsetzung im Vergleich zur bisherigen Festsetzung des Besoldungsdienstalters wird nicht gesehen.

Die Frage der Sicherstellung der länderübergreifenden Mobilität wurde von den zuständigen Fachressorts der norddeutschen Länder eingehend geprüft. Einbezogen wurden alternative Möglichkeiten im Bereich des Besoldungsrechts, einschließlich der finanziellen Auswirkungen und der Frage der Kompatibilität verschiedener Modelle. Die beteiligten Länder sind übereinstimmend zu dem Ergebnis gelangt, dass die dienstherrenübergreifende Mobilität auf Grund des Erhalts zentraler besoldungsrechtlicher Grundstrukturen in den einbezogenen Lösungsvarianten uneingeschränkt gewahrt ist. Den Chefs der Staats- bzw. Senatskanzleien wurde hierzu im April 2009 ein umfassender Bericht vorgelegt. Die Unterschiedlichkeit der bisher bekannten und zukünftig hinzutretenden Besoldungsmodelle der Länder und des Bundes wird zwangsläufig dazu führen, dass es bei Wechseln zwischen den Systemen zu unterschiedlichen Zeiten und bei unterschiedlichen Lebensläufen unterschiedliche Auswirkungen geben kann. Dies auszuschließen ist nicht Ziel des Gesetzentwurfs. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich ein Vergleich der Modelle nicht auf die Grundgehälter beschränken darf, sondern auch die Sonderzahlungen und die sonstigen Fürsorgeleistungen einbeziehen muss.

Dass eine Dienstunfähigkeit vor Erreichen der Endstufe der Besoldungsgruppe nach der neuen Besoldungsstruktur andere Auswirkungen auf die Versorgung der Beamtinnen und Beamten und deren Hinterbliebenen als nach der früheren Struktur hat, kann nicht ausgeschlossen werden.

Eine höhere Fehleranfälligkeit der Festsetzung der Erfahrungsstufen gegenüber der bisherigen Festsetzung des Besoldungsdienstalters wird nicht gesehen. Die Notwendigkeit der Änderung der Verjährungsfristen ergibt sich daraus nicht.

Die Fortschreibung des bisherigen Systems für die bereits im Dienst stehenden Beamtinnen und Beamten würde dazu führen, dass beide Systeme nebeneinander fortgeführt werden müssten, bis diese Beamtinnen und Beamten aus dem Dienst ausgeschieden wären. Die parallele Geltung würde eine Verdopplung des Verwaltungsaufwands bedeuten, der die Fehleranfälligkeit in der Bearbeitung erhöhen könnte. Zudem wäre die dienstherrenübergreifende Mobilität beim Wechsel von Beamtinnen und Beamten in die hamburgische Verwaltung berührt. In einem solchen Fall wäre dann unter anderem zu klären, welches System auf die Beamtin oder den Beamten Anwendung finden soll und ob den Wechselnden ein Wahlrecht zusteht.

C) Versorgung

Die Erhöhung der beamten- und beamtenversorgungsrechtlichen Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand ist im Rahmen eines anderen Gesetzgebungsverfahrens entschieden worden und somit hier nicht Gegenstand.

Eine Benachteiligung Schwerbehinderter wird nicht gesehen. Anders als Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, bedarf es hier für die Versetzung in den Ruhestand eines Antrages der grundsätzlich dienstfähigen schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten. Diese sind gegenüber den nichtschwerbehinderten Beamtinnen und Beamten weiterhin insoweit besser gestellt, als sie auch ohne eine 45-jährige Beschäftigungs- bzw. Dienstzeit mit Vollendung des 65. Lebensjahres abschlagfrei in den Ruhestand versetzt werden können.

Im Übrigen gilt bei Hinterbliebenen von verstorbenen aktiven Beamtinnen und Beamten, dass der Versorgungsabschlag nach § 16 Absatz 2 Nr. 3 HmbBeamtVG-E auf das fiktive Ruhegehalt, das dem Witwen- oder Witwergeld nach § 24 HmbBeamtVG-E zugrunde liegt, angewendet wird (wie bisher schon nach § 20 i.V.m. § 14 Absatz 3 Nr. 3 BeamtVG). Die vom dbb gesehene Härte besteht demnach nicht. Dieses wurde in der Gesetzesbegründung bzw. wird in den späteren Verwaltungsvorschriften noch klargestellt werden.

Zu den Anmerkungen zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1: HmbBesG (Entwurf)

§ 4 Absatz 6

Diese Regelung war bereits im Bundesbesoldungsgesetz enthalten. Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern kann auf Grund des gegenseitigen Dienst- und Treueverhältnisses zugemutet werden, eine (oftmals auf personellen Schwierigkeiten oder Versehen beruhende) verspätete Auszahlung der zustehenden Bezüge hinzunehmen. Ein Anlass, die bestehende Rechtslage zu ändern, besteht nicht.

§ 5

Der wesentliche Unterschied zwischen der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und der Versetzung in den Ruhestand liegt darin, dass bei der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand der Anlass in erster Linie in der Sphäre des Dienstherrn liegt. Aus diesem Grund müssen auch die Rechtsfolgen einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand abweichend vom allgemeinen Ruhestand geregelt werden. Daneben ergibt sich auch bei einer Versetzung in den Ruhestand auf Grund einer Dienstunfähigkeit, die auf ein plötzliches Ereignis zurückzuführen ist, stets eine wesentlich längere Verfahrensdauer als bei einer (in aller Regel unerwarteten) Versetzung in den einstweiligen Ruhestand. Die gewünschte Weitergewährung der Besoldung bei jedweder Versetzung in den Ruhestand ist daher nicht erforderlich.

§§ 15 und 16

Die die Verjährung regelnden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haben sich in der Praxis bewährt. Ein Erfordernis zu einer Abweichung im Besoldungsrecht besteht nicht.

§ 17

Der Vorschlag des dbb, die Besoldung ausschließlich entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse in der Freien und Hansestadt Hamburg regelmäßig anzupassen, berücksichtigt nicht ausreichend den Umstand, dass eine Vielzahl der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nicht in Hamburg wohnen. Außerdem würde eine ausschließlich auf Hamburger Verhältnisse abstellende Besoldungsfortentwicklung den von den Regierungschefs der norddeutschen Länder vereinbarten Zielen einer gleichgerichteten Entwicklung des öffentlichen Dienstrechts in den norddeutschen Ländern sowie einer Förderung der länderübergreifenden Mobilität entgegenstehen.

§ 20 Absatz 2

Die Semesterbeiträge sind im Wesentlichen für das Semesterticket des HVV, die studentische Selbstverwaltung (AStA) und das Studierendenwerk zu entrichten. Bereits jetzt sind diese Beiträge von den Studierenden selbst zu tragen (Gesetz zur Ersetzung des § 59 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 11. Juli 2007 – HmbGVBl. S. 213, 214). Die Gesetzesänderung erfolgte damals nach der Überführung des Studienganges Allgemeine Verwaltung an die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW). Seitdem unterliegen Beamtinnen und Beamte auf Widerruf (Anwärterinnen und Anwärter) für die Dauer des Vorbereitungsdienstes als Studierende der Hochschule auch deren Regelwerken – insbesondere den Kostenregelungen; gleiches gilt für Aufstiegsbeamtinnen und Beamte. Ohne die genannte Änderung hätte der Dienstherr die Semesterbeiträge als Kosten der Ausbildung tragen müssen. Mit der Neuregelung 2007 wurde eine Gleichstellung mit den übrigen Studierenden erreicht. Für eine Änderung dieser Regelung besteht kein Anlass.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Studierende, die ihr Studium im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses mit der Freien und Hansestadt Hamburg mit Ausnahme eines Referendariats absolvieren, von Studiengebühren nach dem Hamburgischen Hochschulgesetz ohnehin befreit sind (§ 6b Absatz 4 Nummer 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Mai 2009 (HmbGVBl. S. 160)). Gleiches gilt für Aufstiegsbeamtinnen und -beamte (siehe Gesetzesbegründung in der Drucksache 18/3860).

§ 24 Absatz 3

In § 24 Absatz 3 HmbBesG-E wird lediglich die bisher in der Vorbemerkung Nummer 1 Absatz 2 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B enthaltene Regelung zu den Grundamtsbezeichnungen übernommen. Mit der Freiheit der Gestaltung über Zusätze sollen sinnvolle Differenzierungen ermöglicht werden. Ein Zusammenhang mit der Zusammenfassung des bisherigen gehobenen und des höheren Dienstes zu einer Laufbahngruppe 2 besteht nicht.

§ 25

Mit den in § 25 HmbBesG-E vorgenommenen Änderungen werden die Regelungen des beabsichtigten Gesetzes zur Neuregelung des Hamburgischen Beamtenrechts – Artikel 1: Hamburgisches Beamtengesetz – nachvollzogen (vgl. Drucksache 19/3757), mit dem die Anzahl der Laufbahngruppen auf zwei reduziert werden soll. Grundsätzliche Änderungen der Ämterstruktur werden mit dem Gesetzentwurf nicht verfolgt. Die bisherige Benennung des Einstiegsamtes A 9 hat sich bewährt, eine Anhebung auf A 10 ist nicht beabsichtigt.

§ 45 Absatz 8

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 40 Absatz 7 BBesG. Nach der bis zum Erlass eigener Verwaltungsvorschriften weitergeltenden Nr. 40.7.1 des Entwurfs einer Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesbesoldungsgesetz, die nach dem Rundschreiben des Personalamts vom 10. Januar 2001 für Hamburg verbindlich erklärt wurde und insoweit sinngemäß weiter anzuwenden ist, sind Bezügestellen alle Organisationseinheiten, deren Aufgabe die Berechnung und Festsetzung von Besoldung, Versorgung, Vergütung und Lohn für Bedienstete des öffentlichen Dienstes im Sinne des Absatzes 6 (neu Absatz 7) ist. Damit wird hinreichend klar definiert, welche Bezügestellen gemeint sind.

§ 48

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung der Vorbemerkung Nummer 27 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B. Die Norm zur allgemeinen Stellenzulage folgt dem strukturellen Prinzip, dass Laufbahnen bzw. Laufbahnzweige mit dem Einstiegsamt A 12 von der Gewährung der Zulage ausgenommen sind. Sie genießen den Vorteil des hohen Einstiegsamtes.

Ein Anlass, die bestehende Rechtslage – insbesondere auch die Höhe der allgemeinen Stellenzulage – zu ändern, besteht nicht.

§ 52

Der Betrag der Zulage wurde auch für die Laufbahngruppe 1 auf die Höhe des Betrages für die Laufbahngruppe 2 angehoben.

§ 56 Absatz 4

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Entscheidungspraxis hält es das Personalamt weiterhin für erforderlich, die Entscheidungsbefugnis über die Gewährung dieser Zulagen bei der obersten Dienstbehörde zu belassen. Der Erlass einer Rechtsverordnung ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.

§ 57

Die Regelung des § 46 BBesG wurde in einer modifizierten Fassung übernommen. Als Grundvoraussetzung gilt weiterhin ein konkretes Amt mit einer freien Planstelle (haushaltsrechtliche Voraussetzungen). Auf diese Voraussetzung soll nicht verzichtet werden.

§ 62

Der Hinweis wurde aufgenommen. Der Verweis wurde geändert in: „§ 29 Absatz 3“.

§ 67 Absatz 6

Es wird auf die Anmerkungen zu § 20 Absatz 2 verwiesen.

§ 74

Eine materielle Veränderung ist nicht beabsichtigt. Zur Vermeidung von Doppelregelungen bleibt es daher bei dem Verweis auf die Anwendung der bundesrechtlichen Regelungen, nach denen auch bisher schon vermögenswirksame Leistungen gezahlt wurden.

Anlage 1

Besoldungsgruppe A 6

Die Begrenzung in Fußnote 1 bezieht sich auf A 6 als Beförderungsamt. Die Anmerkung zu Fußnote 3 wurde aufgegriffen und die Änderung vorgenommen.

Artikel 2: HmbBesÜG (Entwurf)

§ 3

Bei der der Gestaltung der Überleitungsvorschriften zugrundeliegenden Berechnung wurde unter anderem das Ziel verfolgt, erhebliche Gewinne und Verluste durch die Überleitung auszuschließen. So werden übermäßige Veränderungen verhindert, wenn die überzuleitende Person in der zum Zeitpunkt der Überleitung erreichten Besoldungsgruppe verbleibt. Beförderungen, die auch auf einem Willensentschluss der betroffenen Beamtin oder des betroffenen Beamten beruhen und zu einem nicht determinierbaren Zeitpunkt erfolgen, wirken sich abhängig vom Zeitpunkt unterschiedlich auf das Lebenseinkommen aus. Generell lässt sich feststellen, dass Härtefälle durch Beförderungen nicht auftreten.

Die in dem dargestellten Beispielsfall errechneten Zahlen sind nicht nachvollziehbar. Berechnungen des Personalamts haben ergeben, dass die beschriebene Person beim Verbleib in der Besoldungsgruppe ein im Vergleich zum bisher nach dem BBesG zu erwartenden Lebenseinkommen um ca. 350 Euro erhöhtes Lebenseinkommen erzielen würde, während sie bei einer Beförderung ein um 141,16 Euro erhöhtes Lebenseinkommen hätte. Durch die vom dbb vorgeschlagene Änderung würde die betroffene Personengruppe ohne rechtfertigenden Grund deutlich höhere Gewinne durch die Überleitung erzielen.

§§ 4 und 5

Bei der Gestaltung der Überleitungsvorschriften wurde das Zentrum für Personaldienste (ZPD) frühzeitig umfassend einbezogen, um eine im Wesentlichen technikbasierte Umsetzung der Überleitung sicherzustellen.

Da die Überleitungsregelungen sich an dem zu erwartenden Gesamtlebenseinkommen orientieren, wirken sich die Ausgleichsregelungen für lebensjüngere Beamtinnen und Beamte länger aus als bei älteren. Um spätere Minderungen auszugleichen, erhalten jüngere Beamtinnen und

Beamten allerdings früh eine höhere Besoldung oder steigen vergleichsweise früher auf, so dass hier zusätzliche Möglichkeiten privater Vorsorge eröffnet werden.

Die genannte Regelung ist eindeutig. Sie gilt nur in den Fällen, in denen eine Überleitung bei einer Zuordnung in die Besoldungsgruppe A 15 oder A 16 erfolgt.

Artikel 3: HmbBeamtVG (Entwurf)

§ 1

Es wird auf die Anmerkungen zu „Allgemeines“ A) Generelle Regelungen verwiesen. Aus den dort genannten Gründen ist auch eine Übergangsregelung, die Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern ein Wahlrecht einräumt, abzulehnen.

Die Regelung des § 1 Absatz 3 Satz 4 HmbBeamtVG-E trägt einer Ausnahmesituation Rechnung, die durch eine Regelungslücke entstand. Vor der Überarbeitung des Lebenspartnerschaftrechts im Jahre 2004 war es trotz bestehender Ehe möglich, eine Lebenspartnerschaft einzugehen. Die Ehe konnte in diesen Fällen ausnahmsweise Aufrecht erhalten werden, wenn anderenfalls für den Ehegatten bzw. die Ehegattin oder für die Kinder eine schwere Härte eingetreten wäre. Für solche Fälle räumt die Norm dem Hinterbliebenenanspruch der Witwe oder des Witwers einen Vorrang gegenüber dem Anspruch des hinterbliebenen Lebenspartners bzw. Lebenspartnerin ein. Diese Regelung einer Ausnahmesituation soll jedoch nicht zu einer zweifachen Versorgung führen, was der Fall wäre, wenn § 26 Absatz 3 HmbBeamtVG-E in § 1 Absatz 3 Satz 4 HmbBeamtVG-E für anwendbar erklärt werden würde. Einer Änderung von § 1 Absatz 3 HmbBeamtVG-E bedarf es daher nicht.

§ 12

Das BVerfG geht von einer durchaus bestehenden Vergleichbarkeit beider Alterssicherungssysteme in seinen Entscheidungen aus, indem es bisherige Anpassungen der Beamtenversorgung an das Rentensystem gebilligt hat. Dabei sind allerdings die jeweiligen strukturellen Unterschiede zu berücksichtigen (vgl. BVerfGE 114, 258, Ziff. 132 = Urteil vom 27. September 2005, Az. 2 BvR 1387/02). Diese Unterschiede wurden im Gesetzentwurf beachtet. Es erfolgt eine wirkungsgleiche und systemkonforme Übertragung der Änderungen im Rentensystem durch das Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz auf das Beamtenversorgungsrecht. Die Anrechnungsmöglichkeit der Hochschulausbildung bei der Berechnung der gesetzlichen Rente wurde gänzlich gestrichen. Diese Streichung wird vorliegend wirkungsgleich und systemgerecht auf die Beamtenversorgung übertragen, indem um einen entsprechend geringeren Zeitraum gekürzt wird (vgl. Berechnung in der Gesetzesbegründung). Dabei sind auch Modellrechnungen vom BVerfG akzeptiert worden (vgl. BVerfG NVwZ 2008, 195, Ziff. 45 = Urteil vom 24. September 2007, Az. 2 BvR 1673/03).

Eine unterschiedliche Behandlung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 mit dem Einstiegsamt A 9, die ihre Laufbahnbefähigung im Vorbereitungsdienst erworben haben und solchen Beamtinnen und Beamten, die die Zugangsvoraussetzung durch eine externe Bildungsmaßnahme erlangt haben, ist gerechtfertigt. Beamte, die ihre Laufbahnbefähigung im Vorbereitungsdienst erworben haben, unterliegen bereits während des Vorbereitungsdienstes den allgemeinen Rechten und Pflichten des Beamtenverhältnisses und haben sich ihre Versorgung erdient. Während der externen Ausbildung befindet sich eine Studentin oder ein Student gerade noch nicht im öffentlichen Dienst und ist in seiner künftigen Berufswahl frei. Ihm obliegen keine Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis. Deshalb trifft den Dienstherrn für diese Zeit keine Alimentationsverpflichtung. In diesem Zeitraum entstehen gerade keine Versorgungsanwartschaften gegen den Dienstherrn.

§ 16

Es wird auf die Anmerkungen zu „Allgemeines“ Buchstabe C dritter Absatz verwiesen.

Eines § 77 Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b SGB VI vergleichbaren Versorgungsaufschlags für den Fall einer Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand bedarf es im System der Beamtenversorgung nicht, insbesondere weil hier – anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung – ein Höchstversorgungssatz gilt, der auch durch die Versorgungsaufschläge nicht überschritten werden dürfte; hier wären insbesondere diejenigen benachteiligt, die bereits bei Erreichen der Regelaltersgrenze den Höchstversorgungssatz erreicht haben. Darüber hinaus orientiert sich die Versorgung nach dem letzten Amt. Hierdurch ist bereits eine systembedingte Besserstellung gegenüber Rentenempfängerinnen und -empfängern gegeben.

§ 24

Der gesellschaftliche Normenwandel trägt dazu bei, dass Eheleute nicht mehr von der Versorgung ihrer Partnerin oder ihres Partners abhängig sind, sondern dass insbesondere jüngere Ehepartnerinnen und Ehepartner in der Lage sind, eigenständig für ihre Versorgung zu sorgen.

Durch die Kürzung soll vermieden werden, dass die junge Witwe oder der junge Witwer einer erheblich älteren Beamtin oder eines erheblich älteren Beamten, der oder die nach kurzer Ehedauer verstorben ist, den Vorteil eines verhältnismäßig hohen Witwen- bzw. Witwergeldes genießt, obwohl sie oder er in der Regel nur für kurze Zeit das Lebenswerk des Ehegatten oder der Ehegattin mitgetragen hat. Andernfalls wäre der Dienstherr im Hinblick auf die hohe durchschnittliche Lebenserwartung unter Umständen auf Jahrzehnte hinaus mit einer erheblichen Versorgungslast belastet. Ab 15 Jahren Ehedauer wird das Witwen- bzw. Witwergeld nicht gekürzt und auch im Falle, dass aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist, findet bei kurzer Ehedauer keine Kürzung statt. Im Rentenrecht wird ein großer Altersunterschied über die Regelung aus § 63 i.V.m. § 242 a SGB VI ebenfalls sanktioniert. Danach erwirbt eine Witwe oder ein Witwer den Anspruch auf eine große Witwenrente erst ab dem 45. Lebensjahr (ab 2012: 47. Lebensjahr). Jüngere Witwen und Witwer erhalten lediglich die zeitlich begrenzte kleine Witwen- bzw. Witwerrente.

§ 26 Absatz 1

Auf die Anmerkungen zu „Allgemeines“ A) Generelle Regelungen und zu § 1 wird verwiesen.

§ 26 Absatz 2

Der Absatz 2 wurde zur rechtlichen Klarstellung aus den Verwaltungsvorschriften in das Gesetz übernommen. Damit wird geregelt, dass nur die notwendige Versorgung gewährt wird. Eine inhaltliche Änderung ist nicht beabsichtigt.

Es wird auf die Anmerkungen zu § 24 verwiesen.

§ 56 Absatz 5

Es wird auf die Anmerkungen zu Artikel 1 § 4 Absatz 6 verwiesen.

§ 63

Die die Verjährung regelnden Vorschriften des BGB haben sich in der Praxis bewährt.

Der Senat stimmt der Einschätzung des dbb zu.

Artikel 24

§ 3

Es wird auf die Anmerkungen zu „Allgemeines" A) Generelle Regelungen und zu § 1 verwiesen. Rechtsunsicherheiten werden in diesem Zusammenhang nicht gesehen.

Stellungnahme des DGB:

„Die mit den Gesetzesentwürfen verbundene weitere Auseinanderentwicklung des Besoldungs- und Versorgungsrechtes von Bund und Ländern ist zu bedauern. Der DGB hatte sich auch wegen der befürchteten, jetzt eintretenden Zersplitterung des Dienstrechtes gegen die verabschiedete Föderalismusreform ausgesprochen.

Nachdem selbst der Bund u. a. das bisherige Besoldungsrecht abgelöst hat, ist es unter den neuen Bedingungen der Föderalismusreform aber nun zu begrüßen, dass Hamburg ein eigenes Besoldungs- und Versorgungsrecht anstrebt. Beide Gesetzesentwürfe enthalten positive wie auch kritische, änderungsbedürftige Regelungen.

Grundsätzlich unterstützt der DGB wesentliche beabsichtigte strukturelle Änderungen des neuen Besoldungsrechtes:

- *Die Einführung von Erfahrungsstufen, mit der das Besoldungssystem dem neuen tarifvertraglichen Entgeltsystem angeglichen wird,*
- *die Anhebung des Besoldungsniveaus für jüngere Beamte – obgleich sie für sich genommen nicht ausreicht –,*
- *ein gleicher Familienzuschlag der Stufe 1 für alle,*
- *die besoldungs- und versorgungsrechtliche Anerkennung von eingetragenen Lebenspartnerschaften.*
- *die Abschaffung von versorgungsrechtlichen Benachteiligungen bei Beamtinnen und Beamten in Teilzeit.*

Dennoch bedürfen aus Sicht des DGB beide Entwürfe erheblicher Nachbesserungen, um insgesamt positiv bewertet werden zu können:

- *Im Besoldungsrecht müsste davon Abstand genommen werden, Verbesserungen für Jüngere durch später geringere Zuwächse des Besoldungsniveaus bei mittel bis älteren Besoldungsempfängern zu refinanzieren.*

Der DGB ist überzeugt, dass wenn dies nicht korrigiert wird, schon bald die künftige Besoldungspolitik die jetzt beabsichtigte Abflachung der Besoldungszuwächse in mittleren Jahrgängen zurücknehmen muss.

Notwenige Studienzeiten – wie Referendariatszeiten sollten als eine Erfahrungsstufe gewertet werden. andernfalls wird der Öffentliche Dienst für die um 30-Jährigen im 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 wenig anziehend sein.

Um als öffentlicher Arbeitgeber/Dienstherr konkurrenzfähig qualifizierten Nachwuchs anzuziehen, genügt auf Dauer eine Anhebung allein des anfänglichen Besoldungsniveaus nicht. Jahrzehntelange Absenkungen von Eingangsämtern von A 10 nach A 9 sind aufzuheben.

- *Alle Anwärterbezüge müssten jeweils bei 60 % der Stufe 1 des Eingangsamtes liegen, um auf Dauer konkurrenzfähig im Wettbewerb um qualifizierte Nachwuchskräfte zu sein.*

Nach Jahren der Absenkung ist es geboten, die Anwärterbezüge durchgehend attraktiv auszugestalten. Die vorgesehene Variante, mit Anwärterzuschlägen bei Bedarf ‚marktgerecht' reagieren zu wollen, wird den Mangel nicht beheben, der mit einer Fortschreibung der niedrigen Anwärterbezüge verbunden ist. Zuschläge dieser Art führen nur zu Ungleichgewichten, die lähmende Gerechtigkeitsdebatten auslösen.

- *Im Versorgungsrecht sind die Konsequenzen aus der Anhebung der Lebensaltersgrenzen – spätere Höchstversorgung, höherer Versorgungsabschlag bei vorzeitigem Ausscheiden – ebenso inakzeptabel wie die Anhebung auf das 67. Lebensjahr selbst.*
- *Die Antragsaltersgrenze sollte bei Schwerbehinderten bereits beim 60 Lebensjahr greifen und auch dann für sie wie für alle anderen Beamtinnen und Beamten, die nach § 36 HmbBG-neu den Ruhestand beantragen, mit dem beabsichtigten Höchstversorgungsabschlag von 10,8 v.H. verbunden sein .*
- *Altersteilzeit ist wieder einzuführen, insbesondere wenn an der Anhebung der Regelaltersgrenze festgehalten wird. Keine Altersteilzeit vorzusehen, ist angesichts der demografischen Entwicklung und der hohen Altersstruktur der Belegschaften der Stadt unvertretbar.*
- *Teildienstunfähigkeit können sich unter den bisherigen und den künftig beabsichtigten Bedingungen potentiell Betroffene kaum leisten. Bei Teildienstunfähigkeit sind die Besoldungsleistungen daher anzuheben, um zu verhindern, dass kranke Beamte weiter in Vollzeit bleiben und entweder ihre Gesundheit ruinieren oder mehr Fehlzeiten verursachen.*

Der Anspruch des Besoldungsüberleitungsgesetzes liegt im Wesentlichen darin, so gut wie ohne Besoldungsverluste die Überleitung vorzunehmen.

Die Erwartungen vieler Beamtinnen und Beamten gehen aber weiter. So wird in der aktiven Beamtenschaft, vor allem den mittleren Jahrgängen die Umstellung der Besoldungstabelle auf Erfahrungsstufen mit Sorge gesehen. Einige kritisieren, ihre derzeitige Besoldungsperspektive würde nicht mehr gesichert, der Besoldungsanstieg verringere sich, die spätere Versorgung werde geringer ausfallen. In der Tat kann es diejenigen hart treffen, die keine Beförderung mehr in Aussicht haben, weil es z. B. in bestimmten Bereichen zu wenig Beförderungsstellen gibt.

Der DGB verkennt aber nicht, dass Umstellungen stets damit verbunden sind, dass fiktive Hochrechnungen anders als bisher ausfallen. Um so mehr sind darum Befürchtungen ernst zu nehmen, es könnten reale Einkommensverluste eintreten.

Wir haben anerkennend zur Kenntnis genommen, dass der Senat auf Grund einer Vielzahl von Berechnungsvarianten auf der Basis aktueller Bezügedaten von Beamtinnen und Beamten nennenswerte reale Einkommensverluste nach dem Status quo durch die Übergangsregelungen so gut wie ausschließen will. Ob dies gelingt, können wir als Gewerkschaften, schon weil uns die vertraulichen Ist-Daten nicht zur Verfügung stehen, schwerlich selbst beurteilen.

Leider wird trotz aller Bemühungen beim Besoldungsüberleitungsgesetz schwerlich ausgeschlossen werden können, dass durch die Überleitung in besonderen Konstellationen doch noch unvertretbare Einkommensverluste eintreten. Darum erwartet der DGB:

- *Für signifikante Fälle sollte eine Härtefallklausel vorgesehen werden.*

– *Um der Sorge der Betroffenen gerecht zu werden, schlägt der DGB außerdem vor, die Überleitungen fortlaufend zu evaluieren, die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften darüber zu unterrichten und seitens des Senates zuzusagen, mögliche Gerechtigkeitslücken zu schließen.*

Ergänzend nimmt der DGB zu den Gesetzesentwürfen wie folgt Stellung.

1. Zum Besoldungsgesetzentwurf

zu § 4 Absatz 6 (Ausschluss von Verzugszinsen):

An sich bedarf es dieses Leistungsausschlusses nicht mehr; Zins- und Zinseszinsberechnungen dürften nur früher bei unterschiedlichen Nachzahlungen mit Aufwand verbunden gewesen sein.

Auf Dauer von Verzugszinsen für Bezüge, die verspätet gezahlt werden, wie hier vorgesehen, abzusehen, ist unbillig.

Der DGB schlägt vor, Verzugszinsen dann vorzusehen, wenn die Bezüge mehr als einen Monat nach Fälligkeit gezahlt werden.

Zu § 8 (Besoldung bei begrenzter Teildienstfähigkeit):

Das Instrument der Teildienstfähigkeit, die zwar oft auf Dauer, jedoch nicht für die gesamte Dienstzeit angelegt sein muss, wird in Anbetracht der Vielzahl älterer Beamtinnen und Beamten insbesondere bei einem Hinausziehen der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr und angesichts der Versorgungsabschläge bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze mehr als bisher an Bedeutung gewinnen.

Es wäre fatal, wenn angesichts der begrenzten Zuschläge und deren Deckelung auf 220 Euro viele statt Teildienstunfähigkeit zu suchen, trotz gesundheitlicher Belastungen in Vollzeit bleiben müssten, mithin wegen zu hoher Einkommensverluste ihre Gesundheit ruinieren, einen höheren Krankenstand verursachen, einige werden zum Teil unter ihren bisherigen Leistungsstand fallen.

Der DGB hatte bereits bei Einführung der Teildienstfähigkeit für eine attraktivere Besoldung plädiert. Wir schlagen vor, sie an die bisherigen Altersteilzeitregelungen anzulehnen.

Zu § 9 (Sonderzuschläge zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit):

Der DGB sieht diese Möglichkeit sehr kritisch. Der Grundsatz gleicher funktionsgerechter Besoldung für alle Beamtinnen und Beamten wird durchbrochen.

Sonderzuschläge dürfen darum allenfalls in besonderen Ausnahmefällen vorgesehen werden. Sie sind keineswegs geeignet ein möglicherweise unzureichendes Besoldungsniveau zu ersetzen. Wird von Sonderzuschlägen übermäßig Gebrauch gemacht, würde dies zu Recht Unruhe in die Beamtenschaft tragen.

Mit Sonderzuschlägen darf nicht zugleich die Transparenz des Besoldungsniveaus aufgegeben werden. Aus Gründen der Gleichbehandlung – bei allen Beamten lässt sich ihre Besoldung errechnen – ist die Entscheidung über einen Sonderzuschlag in der Dienststelle bekannt zu geben.

Zu § 10 Absatz 2:

Die Anerkennung von Teilzeit als hauptberufliche Beschäftigung im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 16 Absatz 2 (Rückforderung von Bezügen):

Der DGB unterstützt die Erwartung, dass bei Rückforderungsansprüchen nach § 16 Absatz 2 die Verjährungsfrist erst mit Ende des Jahres beginnt, in dem der den Rückforderungsanspruch begründende Sachverhalt dem Dienstherrn bekannt wird oder bei sachgemäßer Prüfung der Zahlungen hätte bekannt sein müssen.

Zu § 20 Absatz 2 (Keine Erstattung von Studiengebühren etc. bei Aufstiegsbeamten):

Der DGB lehnt den kategorischen Ausschluss der Übernahme der Kosten eines Studiums für Aufsteiger ab.

Er könnte dazu führen, dass einige sich für ein Aufstiegsstudium nicht bewerben würden, weil sie sich die Gebühren nicht leisten können:

Es dürfte sich i.d.R. bei den Aufstiegsbeamten um Beamte mittleren Alters, die bereits Familienpflichten und -kosten haben, handeln. Angemerkt sei zudem, dass wir bisher noch keine Erfahrungen mit dem Masterstudium bisheriger Beamter des gehobenen Dienstes haben und beabsichtigen, das Studium auch Beamten in Teilzeit zu ermöglichen.

Die beabsichtigte Regelung sollte daher gestrichen werden.

Zu § 25 (Einstiegsämter)

Mit der Zuordnung der Laufbahngruppe 2 in das erste Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 9 wird die Suspendierung der Regelung für ein Einstiegsamt A 10 für den bisherigen nichttechnischen Verwaltungsdienst durch das erste Haushaltsstrukturgesetz von 1975 zur Regel.

Zwar wird im Gesetzesentwurf eine Ausnahme für bestimmte Laufbahnen zugelassen, aber das Regel-Ausnahme-Prinzip wird hier erst einmal umgekehrt. Die Ausnahme A 9 als Einstiegsamt war 1975 damit begründet worden, die Einführung des Fachhochschulabschlusses im nichttechnischen Dienst werde noch geprüft (BT-Drucksache 7/4127). Nicht nur der Fachhochschulabschluss ist allenthalben wie in Hamburg im bisherigen gehobenen Dienst inzwischen selbstverständlich, der Bologna-Prozess stellt darüber hinaus weitere Anforderungen.

Der DGB erwartet daher mit Fug und Recht, für die Laufbahngruppe 2 das erste Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 10 zuzuordnen.

Zu § 28 (berücksichtigungsfähige Zeiten):

Die Ablösung des Besoldungsdienstalters ist vor allem für Beamte mit akademischer Vorbildung von Nachteil, deren Vorbereitungsdienst meist deutlich nach Vollendung des 27. Lebensjahres liegt. Sie werden der Erfahrungsstufe 1 zugewiesen.

Der DGB spricht sich darum dafür aus, sie generell der Erfahrungsstufe 2 zuzuordnen. Gleiches gilt für z. B. für bisherige technische Beamte z. B. im Arbeitsschutz, die in der Regel über eine mehrjährige Berufserfahrung außerhalb des öffentlichen Dienstes verfügen.

Zu § 30 (nicht zu berücksichtigende Zeiten):

Der DGB hat keine Bedenken, Zeiten einer Tätigkeit für das MfS, der Grenztruppen der DDR und – widerlegbar – solcher mit persönlicher Nähe zum System der DDR nicht anzuerkennen.

Zu § 50 (Feuerwehrzulage):

Der Forderung des DGB, die Feuerwehrzulage künftig als Laufbahnzulage zu gestalten, wird hiermit entsprochen. Damit werden potentielle Probleme, welche Funktionen die Zulage begründen, ausgeräumt.

Zu §§ 56 und 57 (Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen oder eines höherwertigen Amtes):

Der DGB begrüßt die Verkürzung bis zur Anspruchsberechtigung, sieht hierin allerdings erst einen halben Schritt:

Der Grundsatz funktionsgerechter Bezahlung erfordert wie jedes Leistungsprinzip gerade für die im Dienstalltag häufig

auftretenden Fälle stets, dass zeitgleich mit der Übertragung, der die Aufgabenerfüllung bekanntlich sofort folgt, die Mehrleistung durch eine Zulage ausgeglichen wird.

Zumindest sollte der Gesetzesentwurf dahingehend geändert werden,

- *dass die Zulage bei der Übertragung herausragender Funktionen als Rechtsanspruch normiert wird und nicht in das Ermessen der obersten Dienstbehörde gestellt wird und*
- *dass die Zulage bei der vertretungsweisen Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes wie die bei Übertragung herausragender Funktionen ab dem vierten Monat geleistet wird.*

Ein unterschiedlicher Zeitpunkt für das Auslösen einer Zulage wäre bei beiden Fallgruppen nicht zu rechtfertigen.

Zu § 59 Ziff. 3 (Zulagen – Lehrkräfte):

Ergänzend sollte der Begriff ‚Beratung' hinzugefügt werden, so dass Ziff. 3 lauten müsste:

„3. Aufgaben im Rahmen der Lehrerausbildung, – Fortbildung und – Beratung".

Zur rechtlichen Klarstellung der Ermächtigungsgrundlage ist es sinnvoll, den Begriff ‚Beratung' eigenständig aufzuführen.

In der neuen hamburgischen Lehrkräftezulagenverordnung wird unseres Wissen mit Recht auch von ‚Beratung' die Rede sein, zählt doch zu den Aufgaben des LI neben der klassischen Fortbildung im großen Umfang Coaching und Beratung einzelner wie auch Gruppen oder ganzer Schulen. Eine Debatte über Fortbildungsformen sollte nicht anlässlich einer besoldungsrechtlichen Regelung geführt werden. Es sollte vielmehr zweifelsfrei sein, dass für das Aufgabenspektrum ‚Beratung' die Verordnungsermächtigung greift.

Zu § 62 (Ausgleichszulagen für den Wegfall von Stellenzulagen):

Wir regen an, die Ausgleichszulage nicht in fünf Jahren sondern in Schritten von je 10 % zu kürzen.

Zu § 63 Absatz 2 und 3 (Mehrarbeitsvergütung):

Der DGB begrüßt die Berücksichtigung der zu Mehrarbeit bei Teilzeit gefassten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes.

Zu § 65 (Leistungsorientierte Besoldung):

Diese Regelung ist überflüssig. Der Bürgerschaft steht es anheim, auch ohne eine solche Regelung ein entsprechendes Gesetz zu verfassen. Dazu bedarf es keines ‚Platzhalters' im Besoldungsgesetz.

Der DGB sieht keine Veranlassung, hier programmatisch mit der sonst gegenstandslosen Regelung eine Aussage zu treffen. Die Länder haben erst jüngst von gesonderter leistungsorientierter Bezahlung tarifvertraglich für die Tarifbeschäftigten Abstand genommen. Es würde zu einer Spaltung der Belegschaften im Hamburger Öffentlichen Dienst führen, allein eine beamtenrechtliche Regelung zur leistungsorientierten Bezahlung anzustreben.

Der Senat hatte sich aus guten Gründen hierzu stets für eine Gleichbehandlung aller Beschäftigten ausgesprochen. Es wäre daher nur konsequent, auch nicht den Anschein zu erwecken, davon abrücken zu wollen.

Zu §§ 67 ff. (Anwärterbezüge, -Zuschläge):

Auf die eingangs begründeten Feststellungen darf hier nochmals verwiesen werden:

Der DGB spricht sich dafür aus, alle Anwärterbezüge anzuheben auf 60 % der 1. Stufe des Eingangsamtes, alle Anwärter in der Weise gleich zu behandeln und stattdessen von Zuschlägen abzusehen.

Zu § 71 (Anrechnung anderer Einkünfte):

Solange die Anwärterbezüge nicht angehoben werden, spricht sich der DGB gegen eine Anrechnung von Nebeneinkünften aus. Viele Anwärter, zumal wenn sie, z. B. nach dem Studium eine Familie gegründet haben, sind für ihren Lebensunterhalt auf Nebeneinkünfte angewiesen.

Zu § 73 (jährliche Sonderzahlungen):

Der DGB würde es begrüßen, zumindest die bisherigen Sonderzahlungen in diesem Gesetz mit zu regeln.

Im Versorgungsgesetzentwurf noch fehlende Regelungen:

- *Altersteilzeit:*

  Mit Nachdruck fordert der DGB den Senat auf, Altersteilzeit nicht als ‚Auslaufmodell' zu regeln sondern wiedereinzuführen. Zur Begründung darf auf die eingangs dargelegten Grundsatzeinführungen und die Stellungnahme zum neuen HmbBG verwiesen werden.

- *Ausschluss einer Schlechterstellung bei Dienstherrenwechsel von oder in ein anders Land bzw. zum Bund.*

  Der DGB erwartet eine Regelung, nach der Beamte, die zu einem Dienstherrenwechsel in den Geltungsbereich eines anderen Besoldungsrechtes gezwungen werden, besoldungsmäßig keine Nachteile erleiden:

  Soweit hamburgische Beamte nicht auf eigenen Antrag sondern durch Gesetz oder durch eine öffentlich-rechtliche Regelung aus dem Geltungsbereich des Landes Hamburg in den Geltungsbereich eines anderen Landes bzw. zum Bund wechseln müssen, nach dem dortigen Besoldungsrecht aber eine geringere Besoldung erhalten, ist die Freie und Hansestadt Hamburg zu verpflichten, einen Ausgleichsbetrag zu zahlen bis zur Höhe des zuletzt in Hamburg für sie geltenden Besoldungsanspruches und der Sonderzahlung. Der Ausgleichsbetrag wird von Besoldungserhöhungen beim neuen Dienstherrn aufgezehrt.

  In § 12 wäre der umgekehrte Fall zu regeln, wonach Beamte, die nach der gleichen Fallkonstellation – also ohne eigenes Zutun – nach Hamburg durch Dienstherrenwechsel oder Wechsel des Sitzes des Dienstherrn unter den Geltungsbereich des hamburgischen Besoldungsgesetzes fallen, hier aber einen geringeren Besoldungsanspruch als bei ihrem bisherigen Dienstherrn haben, einen Ausgleichsbetrag von ihrem bisherigen Dienstherrn erhalten dürfen, der nach den Regelungen des für sie bisher geltenden Besoldungsgesetzes nicht auf ihre Besoldung nach hamburgischem Recht angerechnet bekommen.

2. *Zum Entwurf eines Besoldungsüberleitungsgesetzes*

   Die Überleitung erfolgt durch Zuordnung in eine Stufe der neuen Tabelle oder eine Überleitungsstufe. Auf die in den eingangs erläuterten grundsätzlichen Erläuterungen, den Sorgen von Teilen der Beamtenschaft darf verwiesen werden.

   Der DGB schlägt vor:

   - *Da die Struktur der Erwerbsverläufe äußerst komplex ist, dringt der DGB darauf, das Besoldungsüberleitungsgesetz zu evaluieren, auch auf mögliche Verluste im Lebenseinkommen, vor allem aber hinsichtlich seines Zieles, keine wesentlichen aktuellen Einkommensverluste eintreten zu lassen.*
   - *Im Besoldungsüberleitungsgesetz selbst sollte eine Härtefallklausel für den Fall aufgenommen werden, dass ein Beamter oder eine Beamtin durch die Überleitung signifikant Verluste erleidet; in diesem Fall sollte die oberste Dienstbehörde zu einer Ausgleichszahlung berechtigt sein.*

3. Zum Entwurf eines hamburgischen Versorgungsgesetzes

Der DGB kritisiert, dass die beabsichtigte wirkungsgleiche Umsetzung der Kürzungen aus dem Rentenrecht in keiner Weise auch nur ansatzweise berücksichtigt, dass die Versorgungsempfänger längst überproportional belastet wurden.

Auch in Hamburg wurden Sonderzahlungen abgesenkt, die Zuweisungen für die Versorgungsrücklage, vor allem die Absenkung der Höchstversorgung auf 71,75 v.H., sie senken das verbleibende Gesamtversorgungsniveau im Verhältnis überproportional mehr als das Rentenniveau. Die hier nun zusätzlich beabsichtigte Übertragung ist insofern weder wirkungsgleich noch systemgerecht. Unter der genannten Zielvorgabe ist es daher nicht notwendig, alle rentenrechtlich wirksamen Kürzungen nachzuzeichnen.

Das gilt im Besonderen für die Streichung von schulischen und akademischen Ausbildungszeiten, die wir hier – wie im Rentenrecht – ablehnen. Gerade für Akademiker wird es kaum mehr möglich sein, die Höchstversorgung zu erreichen, selbst nach einer Anhebung der Pensionsgrenze ab dem 67. Lebensjahr. Unter dem Aspekt der Vorleistungen der Beamtenschaft und in Anbetracht der Tatsache, dass die sogenannte ‚Schwerarbeiterregelung' von der Sache her auch hier viele Berufsgruppen – z. B. bei Lehrerinnen und Lehrer – zutrifft, tritt der DGB dafür ein, die Studienzeiten als Vordienstzeiten voll anzuerkennen. Andernfalls kann kaum jemand abschlagsfrei in den Ruhestand treten.

Die wesentlichen mit dem Gesetzesentwurf beabsichtigten Änderungen im Versorgungsrecht folgen aus der Heraufsetzung der Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand auf die Vollendung des 67. Lebensjahres. Der DGB hat sich generell gegen die Altersgrenzenan-hebung ausgesprochen und vertritt diese von der Mehrheit der Bevölkerung getragene Position auch für die Beamtenschaft.

Dementsprechend lehnen wir auch die Übergangsregelungen ab.

Zu § 6 Absatz 1:

Der DGB begrüßt, dass von einer Quotelung von Ausbildungszeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf bei Freistellungen von mehr als 12 Monaten aus familienpolitischen Gründen abgesehen wird.

Zu § 12 (Ausbildungszeiten):

Das mit dem Entwurf hier beabsichtigte Ziel, eine erforderliche Hochschulausbildung nur noch für 855 Tage statt im erforderlichen Umfang, i.d.R. zumindest für 3 Jahre anzuerkennen, wird vom DGB kategorisch abgelehnt. Damit werden Laufbahninhaber mit akademischer Ausbildung solchen gegenüber nichtakademischer Ausbildung versorgungsrechtlich schlechter gestellt.

Das Argument aus der Änderung des Rentenrechtes, damit würden die besseren Verdienstmöglichkeiten, die zu einem besseren Rentenanspruch führen, kompensiert, greift hier systembedingt nicht. Die Versorgung ist keine Rente, sondern wäre in deren System eine Rente plus Betriebsrente, wie sie viele Großunternehmen kennen. Hier ist sie außerdem Teil des Alimentationsumfanges.

Der DGB erwartet daher, die Kürzung der Anrechnungszeiten zu streichen. Die Streichung von Hochschulausbildungszeiten wird vom DGB in allen Alterssicherungssystemen abgelehnt.

Zu § 13 (Nicht zu berücksichtigende Zeiten):

Der DGB fordert, den § 13 zu streichen.

Es gibt keinen sachlichen Grund dafür, warum die bereits von der besoldungserhöhenden Wirkung nach § 30 ausgeschlossenen Beamten bei der Berechnung der Versorgung ihre DDR-Vordienstzeiten nicht mitberücksichtigt bekommen sollen. Der § 30 des Besoldungsgesetzentwurfes stellt lediglich die – von uns mitgetragene – Bewertung einer früheren Dienstzeit unter dem Aspekt ihrer besoldungserhöhenden Qualität rückwärtsgerichtet dar; eine zukunftsgerichtete Sanktion in der Altersversorgung war auch mit der inhaltsgleichen Regelung des § 30 Bundesbesoldungsgesetz damit nie beabsichtigt.

Die Regelung nach § 30 findet ihren Ursprung wie die gleichlautende Vorschrift im Bundesbesoldungsgesetz in den entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen. Diese haben jedoch keine Auswirkungen auf die Höhe der Altersversorgung der Tarifbeschäftigten.

Der Ausschluss der Vordienstzeiten nach § 13 würde also die betroffenen Versorgungsempfänger benachteiligen und im Vergleich zu Tarifbeschäftigten diskriminieren. In Anbetracht der Tatsache, dass es wahrscheinlich kaum eine nennenswerte Anzahl von unter diese Regelung fallenden Beamten in Hamburg geben dürfte, sollte die Streichung dieses Paragrafen kein Problem darstellen.

Zu § 15 (Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung):

Da die Altersgrenzen angehoben werden sollen, muss auch die Zeit der Zurechnung auf die Vollendung des 62. Lebensjahres angehoben werden. Andernfalls käme diese Regelung einer Versorgungskürzung gleich.

Gesundheitsschädigenden Einsatz in klimatisch sie belastenden Ländern gemäß Absatz 2 nur ab einer ununterbrochenen Dauer von einem Jahr als zurechnungsfähige Zeit anzuerkennen, ist nicht mehr zeitgemäß und zudem kleinlich. Über nur Monate gehende Einsätze, die sich zum Teil in Folgejahren wiederholen, bleiben so unberücksichtigt.

Es wird daher vorgeschlagen, auf die Summe von insgesamt einem Jahr derartigen Einsatzes abzustellen.

Zu § 16 Absatz 2 (Höhe des Ruhegehalts – Versorgungsabschläge):

Die beabsichtigte Vorschrift zur Neugestaltung der Versorgungsabschläge stellt eine harte Folge der Anhebung der Altersgrenzen dar. Sie folgt ohne Not und ohne Berücksichtigung der Besonderheiten einer i.d.R. ununterbrochenen Erwerbsbiografie und den damit verbundenen dauerhaften, jahrzehntelangen beruflichen Belastungen der Rentenabschlagsregelung.

Die Anhebung der Regelaltersgrenze wird bei vielen Beamtinnen und Beamten nicht zu einer längeren Lebensarbeitszeit führen. Die Menschen sind nicht fitter, weil ein Gutteil länger als früher lebt.

Viele werden die Antragsaltersgrenzen nutzen müssen. Das Ergebnis wird sein, dass die Anzahl derer, die mit Pensionsabschlägen rechnen müssen, zunimmt. Damit verbunden ist ein höherer Versorgungsabschlag von bis zu 14,4 %. Für die Beamtinnen aus dem einfachen und mittleren Dienst wird dann oft eher nur noch die Mindestversorgung greifen. Von einer amtsangemessenen Alimentierung kann für sie so nicht mehr die Rede sein.

Der DGB lehnt deshalb die Anhebung der Regelaltersgrenze und die damit verbundene Ausweitung der Versorgungsabschläge ab.

Dass für Beamtinnen und Beamte, die Schwerbehinderte sind, die Anhebung gleichermaßen erfolgen soll, ist nicht vertretbar.

Schwerbehinderten, die die um zwei Jahre angehobene Antragsaltersgrenze nicht erreichen und stattdessen wegen vorzeitiger Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wer-

den müssen, erreichen den Schutz der Deckelung der Versorgungsabschläge nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 nicht. Insgesamt ist abzusehen, dass wesentlich weniger Schwerbehinderte als bisher bis zum für sie abschlagsfreien 65. Lebensjahr ‚durchhalten' können werden. Deshalb werden mehr Schwerbehinderte frühestmöglich aus dem aktiven Dienst ausscheiden, also die um zwei Jahre auf das 62. Lebensjahr angehobene Antragsaltersgrenze in Anspruch nehmen müssen. Die Folge wird sein, dass fast alle Schwerbehinderten damit i. d. R. den Versorgungsabschlag von 10,8 v. H. ertragen müssen. Diese Wirkung lehnt der DGB als schlichtweg unsozial ab.

Es sollte eine vertretbare, sinnvolle Kompromissvariante ernsthaft erwogen werden. So an der Anhebung der Regelaltersgrenze im Beamtengesetz von der Bürgerschaft festgehalten wird, sollte wenigstens die Antragsaltersgrenze im Beamtengesetzentwurf für Schwerbehinderte wieder auf die Vollendung des 60. Lebensjahres abgesenkt werden, wobei die Abschläge wie vorgesehen bei 10,8 % gedeckelt bleiben sollten. Diese Deckelung müsste auch für die allgemeine Antragsaltersgrenze gelten, denn auch die nicht schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten werden sich oft nicht mehr in der Lage sehen, bis zur allgemeinen Altersgrenze den Anforderungen des aktiven Dienstes noch gerecht zu werden.

Dafür genügt die vorgesehene begünstigende Regelung, nach 45 Jahren ruhegehaltsfähiger Dienstzeiten bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze von Versorgungsabschlägen abzusehen, nicht. Sie entspricht zwar dem Rentenrecht, wobei positiv die Berücksichtigung von Erziehungszeiten bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres eines Kindes sowie Pflegezeiten hervorzuheben ist, wird aber leider nur von wenigen in Anspruch genommen werden können. Beamte mit einer Hochschulausbildung, zumal wenn deren Anerkennung als Vordienstzeit wie vorgesehen beschränkt bleibt, werden i.d.R. keine 45 Dienstjahre erreichen können; die Höchstversorgung bekanntlich ebenfalls nicht.

Wenn man an einer wirkungsgleichen Übertragung der Rentenregelung festhält, meinen wir, dass dann das Beamtenrecht eine Ausdehnung der Ausnahmeregelung von Versorgungsabschlägen vorsehen muss, die alle Beamtinnen und Beamten, die mit 65 Jahren nach 40-jähriger Dienstzeit die maximale Höchstversorgung erreicht haben, erfassen müsste. Aus unserer Sicht ist es verfassungsrechtlich höchst problematisch, in eine erreichte Höchstversorgung durch Abschläge einzugreifen. Dadurch werden Alimentationsgrundsätze und Gleichbehandlungsgesichtspunkte verletzt.

Zu § 16 Absatz 4 (Zusammentreffen von Mindestversorgung mit Rentenansprüchen):

Der DGB erwartet eine Klarstellung, dass bei Anwendung von § 66 (bisher § 55 BeamtVG – Bund) das erdiente Ruhegehalt bzw. das Mindestruhegehalt immer zahlbar bleiben muss.

Das erdiente Ruhegehalt zu kürzen, wenn die Versorgungshöchstgrenze aus Rente und Versorgung nach § 66 nicht überschritten wird und der Betroffene 45 ruhegehaltfähige Dienstjahre und Pflichtversicherungsjahre erreicht hat, ist zulässig. Hier liegt keine ‚Überversorgung' vor, weil der Höchstversorgungssatz eines ‚Nur-Beamten' nicht überschritten wird.

Zu § 16 Absatz 6 (Absenkung des Versorgungsniveaus):

Der DGB missbilligt, dass der Senat an der mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 beschlossenen Absenkung des Versorgungsniveaus auf 71,75 v.H. festhält.

Es dient allerdings der Rechtssicherheit, Absenkungsschritte landesrechtlich zu regeln.

Zu § 24 (Höhe des Witwen- oder Witwergeldes):

Der DGB spricht sich dagegen aus, das Witwengeld von bisher 60 v.H. des Ruhegehaltes für künftige Hinterbliebene aus Ehen eines vor dem 1.Januar 2002 vorhandenen Versorgungsempfängers bzw. einer Versorgungsempfängerin ebenfalls auf 55 v.H. zu kürzen, soweit nicht § 24 Absatz 1 letzter Satz greift.

Nachdrücklich plädiert der DGB dafür, das Witwengeld generell wieder auf 60 v.H. anzuheben, um eine angemessene Hinterbliebenenversorgung wiederherzustellen.

Die Absenkung auf 55 v.H. erfolgte 2001 mit dem Versorgungsänderungsgesetz, das zur Begründung auf das Altersvermögensergänzungsgesetz verwies. Dabei wurde und wird verkannt, dass die Hinterbliebenenversorgung einen originären Anspruch im System der Beamtenversorgung darstellt, der nach dem Alimentationsgebot zu bewerten ist und nicht nach sozialversicherungsrechtlichen Maßstäben.

Zu § 35 Absatz 5 (Einsatzversorgung):

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass in diesen Fällen das Unfallruhegehalt nicht abgesenkt wird.

Zu § 36 (Erstattung von Sachschäden):

Zu den besonderen Aufwendungen zählen auch Schmerzensgeldforderungen gemäß § 249 BGB.

Hierzu erwartet der DGB eine gesetzliche Ergänzung dahingehend, dass wenn durch eine dienstliche Tätigkeit eine Schmerzensgeldforderung entstanden ist und beim Schuldner die Forderung nicht eingetrieben werden kann, diese ersatzweise der Dienstherr leistet. Der Beamte hat dafür seine Forderungen an den Dienstherrn abzutreten.

Zu § 37 (Heilverfahren):

Anders als in § 33 Beamtenversorgungsgesetz des Bundes wird hier in Absatz 5 im Voraus eine Zusage der Kostenübernahme für Kurmaßnahmen und ab 600 Euro auch für Hilfsmittel erwartet. Es entsteht – wohl eher ungewollt – der Eindruck eines Misstrauens gegenüber Dienstunfallopfern, sie könnten sich im Heilverfahren andernfalls zu gute oder zu viele Heilleistungen bzw. Hilfsmittel quasi erschleichen wollen – eine absurde Vorstellung.

Der DGB erwartet, dass ausdrücklich zu normieren ist, dass dem Heilungsprozess dienende Aufenthalte im Kurkrankenhaus, einem Sanatorium oder einer Heilkur sowie notwendige Hilfsmittel, bei Erblindung auch ein Blindenführhund und die dafür notwendige Schulung des Unfallopfers zu erstatten sind. Erst nach Normierung dieses Grundsatzes kann in diesem Zusammenhang auch der Genehmigungsvorbehalt akzeptiert werden.

Zu § 48 (Einmalige Unfallentschädigung):

Bisher erhielten die Dienstunfallopfer ab 50 % eine einmalige Unfallentschädigung von 80 Tsd. Euro.

Nun soll, soweit der Schädigungsgrad unter 80 % liegt, hier die Unfallentschädigung um 10 Tsd. Euro bis zu 30 Tsd. Euro bei einem Schädigungsgrad von 50 % gekürzt werden. Dies ist sozial gegenüber den Unfallopfern verwerflich.

Die ab einem Schädigungsgrad von 90 % um 10 Tsd. Euro und ab 100 % um 20 Tsd. Euro hier vorgesehene Anhebung ist zu begrüßen, jedoch nicht um den Preis der Absenkungen für andere Dienstunfallopfer.

Der DGB schlägt vor, die vorgesehene Staffel bei 80 Tsd. Euro bei 50 % Grad der Schädigungsfolgen wieder beginnen zu lassen und sie dann in Schritten gestaffelt um je 10 Tsd. Euro auf 130 Tsd. Euro bei einem Grad der Schädigung von 100 % anzuheben. Das wäre immer noch eine für ein wahrlich

‚kaputtes' Leben – infolge einer Dienstpflichterfüllung – immer noch geringe Summe.

Zu § 52 Absatz 4 (Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche):

Die ausweislich der hierzu formulierten Begründung, der in Satz „ 3 angefügte zweite Halbsatz diene der Klarstellung, wonach bei der Erstattung von Sachschäden auch Versicherungsleistungen berücksichtigt werden können, die auf Beiträgen der Beamtinnen und Beamten oder anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes beruhen", erschließt sich aus dem Wortlaut des vorgesehenen Gesetzestextes schwer, lautet der doch, „Nicht anzurechnen sind Leistungen privater Schadensversicherungen, die auf Beiträgen der Beamtinnen und Beamten oder anderer Angehörigen des öffentlichen Dienstes beruhen; dies gilt nicht in Fällen des § 36".

Vom Grundsatz her bleibt es also dabei: Ausgenommen von der Anrechnung sind kraft Gesetzes Leistungen privater Schadensversicherungen, die auf Beiträgen der Beamten beruhen. Sie sind mit eigenen Leistungen „erkauft" und sind damit nicht zu berücksichtigen.

Der Verweis „dies gilt nicht in den Fällen des § 36", also bei der Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen einschließlich von Kosten durch erste Hilfeleistung beim Unfall" bricht aber mit diesem Grundsatz in erheblichem Maße, denn viele Dienstunfälle lösen auch Ansprüche nach § 36 aus. Es ist nicht einzusehen, warum selbst bezahlte Leistungen gegengerechnet werden sollen.

Der DGB erwartet daher, den letzten Halbsatz wieder zu streichen.

Zu § 55 (Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen):

Der DGB begrüßt die Klarstellung für den Bereich der Feuerwehr, indem auf die vorgezogenen Altersgrenzen, deren Beibehaltung mit dem 60. Lebensjahr ausdrücklich unterstützt wird, abgestellt wird.

Zu § 56 Absatz 5 (Keine Verzugszinsen):

Diese Regelung hält der DGB für ebenso wie die Vergleichbare im Besoldungsgesetz für nicht mehr zeit-gemäß und ungerecht.

Zu § 59 (Kinderzuschlag zum Witwen- und Waisengeld):

Würde das Witwengeld nicht gekürzt auf 55 v.H. sondern 60 v.H. betragen, stünden sie auch ohne Kinderzuschlag besser da.

Zu § 84 (vorhandene aktive Beamte):

Der DGB begrüßt die hiermit beabsichtigte Fortgeltung bisheriger Übergangsregelungen, unbeschadet dessen, dass die Verschlechterungen abgelehnt werden und erwartet, dass die hier geforderten Nachbesserungen einzelne der vorgesehenen Regelungen hinfällig werden lassen.

Zu § 85 Absatz 3 (Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamtinnen und Beamten):

Die Berücksichtigung der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichtes wird befürwortet. Danach widersprach der Versorgungsabschlag bei Freistellungen und Teilzeit nach dem bis 31. Dezember 1991 geltenden – hier nun ausdrücklich nochmals Rechtsklarheit schaffend aufgehobenem Recht – den Vorgaben des EU-Gemeinschaftsrechts. Karlsruhe hatte sich damit dem Urteil des EuGH vom 23. Oktober 2003 angeschlossen.

Zu § 88, 89:

Der DGB lehnt die Verminderung der Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten und die Erhöhung des Ruhestandseintrittsalters ab und demgemäß auch die dazu vorgesehenen Übergangsregelungen.

4. Zum Versorgungsüberleitungsgesetz

Der DGB bittet zu berücksichtigen und schlägt vor:

- *Wie beim Besoldungsüberleitungsgesetz so kann auch hier nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Überleitung in besonderen Konstellationen doch Einkommensverluste eintreten. Für signifikante Fälle sollte eine Härtefallklausel vorgesehen werden.*
- *Um den Sorgen der Betroffenen gerecht zu werden, schlägt der DGB außerdem vor, die Überleitungen fortlaufend zu evaluieren, die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften darüber zu unterrichten und seitens des Senates zuzusagen, mögliche Gerechtigkeitslücken zu schließen.*

Wir hoffen, mit dieser Stellungnahme dazu beizutragen, dass ein Gutteil unserer Einwände und Vorschläge aufgegriffen wird.

Die erst durch die offizielle Beteiligung notwendige mögliche Einbeziehung Weiterer hat neue Argumente ergeben, die wir hier darlegen. Ob alle Themen erfasst werden können, muss angesichts des Umfangs und der Komplexität offen bleiben; auch konnten wegen der Schulferienzeit nicht alle auf unserer Seite einzubeziehenden BeamtenvertreterInnen erreicht werden. Wir bitten daher um Verständnis, dass gegebenenfalls im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch neue Aspekte eingebracht werden.

In Anbetracht der bereits im Vorfeld zu wesentlichen Eckpunkten geführten Gespräche schlägt der DGB vor, allein die hier erstmals vorgetragenen Vorschläge für ein entsprechend verkürztes Beteiligungsgespräches vorzusehen.

Der Senat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Auf die Hinweise vor „Ergänzend nimmt der DGB zu den Gesetzesentwürfen wie folgt Stellung" wird zu den einzelnen Vorschriften eingegangen.

Zu Artikel 1 „Hamburgisches Besoldungsgesetz"

Zu § 4 Absatz 6 (Ausschluss von Verzugszinsen):

Diese Regelung war bereits im BBesG enthalten. Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern kann auf Grund des gegenseitigen Dienst- und Treueverhältnisses zugemutet werden, eine (oftmals auf personellen Schwierigkeiten oder Versehen beruhende) verspätete Auszahlung der zustehenden Bezüge hinzunehmen. Ein Anlass, die bestehende Rechtslage zu ändern, besteht nicht.

Zu § 8 (Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit):

Der Zuschlag zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit wurde mit Verordnung vom 9. Dezember 2008 eingeführt. Mit dem Zuschlag erfolgt eine Besserstellung der Beamtin oder des Beamten bei einem Verbleiben im Dienst im Vergleich zur sofortigen Versetzung in den Ruhestand. Zugleich werden die entstehenden Nachteile aufgefangen. Der gewählte pauschalierte Mindestbetrag von 220 Euro übersteigt die zu erwartenden finanziellen Nachteile. Ein darüber hinausgehender Bedarf, der eine Erhöhung der Pauschale zu rechtfertigen vermag, ist nicht erkennbar.

Bei bestehendem Zweifel an der Dienstfähigkeit der Beamtin oder des Beamten erfolgt ein Verfahren nach § 41 des Hamburgischen Beamtengesetzes. Insofern wird die eingeschränkten Dienstfähigkeit vom Dienstvorgesetzten festgestellt und die Arbeitszeit entsprechend gemindert. Die Wahl eines Verbleibes in der Vollzeitbeschäftigung ist nicht gegeben.

Zu § 9 (Sonderzuschläge zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit):

Sonderzuschläge werden in besonderen Ausnahmefällen – ausschließlich unter den genannten Voraussetzungen – durch die oberste Dienstbehörde bewilligt. Die Gefahr eines übermäßigen Gebrauchs ist auch unter Einbeziehung der bisherigen Erfahrungen mit dem Instrument daher nicht zu befürchten.

Zu § 16 Absatz 2 (Rückforderung von Bezügen):

Die die Verjährung regelnden Vorschriften des BGB haben sich in der Praxis bewährt. Ein Erfordernis zu einer Abweichung im Besoldungsrecht wird nicht gesehen.

Zu § 20 Absatz 2 (Keine Erstattung von Studiengebühren etc. bei Aufstiegsbeamten):

Die Semesterbeiträge sind im Wesentlichen für das Semesterticket des HVV, die studentische Selbstverwaltung (AStA) und das Studierendenwerk zu entrichten. Bereits jetzt sind diese Beiträge von den Studierenden selbst zu tragen (Gesetz zur Ersetzung des § 59 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 11. Juli 2007 – HmbGVBl. S. 213, 214). Die Gesetzesänderung erfolgte damals nach der Überführung des Studienganges Allgemeine Verwaltung an die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW). Seitdem unterliegen Beamtinnen und Beamte auf Widerruf (Anwärterinnen und Anwärter) für die Dauer des Vorbereitungsdienstes als Studierende der Hochschule auch deren Regelwerken – insbesondere den Kostenregelungen; gleiches gilt für Aufstiegsbeamtinnen und -beamte. Ohne die genannte Änderung hätte der Dienstherr die Semesterbeiträge als Kosten der Ausbildung tragen müssen. Mit der Neuregelung 2007 wurde eine Gleichstellung mit den übrigen Studierenden erreicht. Für eine Änderung dieser Regelung besteht kein Anlass.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Studierende, die ihr Studium im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses mit der Freien und Hansestadt Hamburg mit Ausnahme eines Referendariats absolvieren, von Studiengebühren nach dem Hamburgischen Hochschulgesetz ohnehin befreit sind (§ 6b Absatz 4 Nummer 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Mai 2009 (HmbGVBl. S. 160)). Gleiches gilt für Aufstiegsbeamtinnen und -beamte (siehe Gesetzesbegründung in der Drucksache 18/3860).

Zu § 25 (Einstiegsämter):

Mit den in § 25 HmbBesG-E vorgenommenen Änderungen werden die Regelungen des beabsichtigten neuen Hamburgischen Beamtengesetzes nachvollzogen, mit dem die Anzahl der Laufbahngruppen auf zwei reduziert werden soll. Grundsätzliche Änderungen der Ämterstruktur werden mit dem Gesetzentwurf nicht verfolgt. Die bisherige Benennung des Einstiegsamtes A 9 hat sich bewährt, eine Anhebung auf A 10 ist nicht beabsichtigt.

Zu § 28 (berücksichtigungsfähige Zeiten):

Wesentliches Ziel der Umstellung vom Besoldungsdienstalter auf berufliche Erfahrungszeiten ist der Ausschluss eines allein altersbedingten „höheren Einstiegs“ in die Tabelle. Das Abstellen auf berufliche Erfahrung schließt grundsätzlich die Anerkennung von Ausbildungszeiten aus.

Das spätere Erreichen der Endstufe in dem neuen System der Erfahrungsstufen wird grundsätzlich durch eine Erhöhung der Beträge in den ersten Stufen kompensiert; insofern ist auch der Betrag der Erfahrungsstufe 1 generell erhöht worden. Im Einstiegsamt A 13 der Laufbahngruppe 2 (für Bewerberinnen und Bewerber mit akademischer Vorbildung) ist zudem für den Betrag der Stufe 1 die Besoldungshöhe des zweiten ausgewiesenen Betrags (Stufe 4) der bisherigen Besoldungstabelle nach dem BBesG zugrunde gelegt worden.

Schließlich wird bezüglich der Forderung des DGB, auch bei mehrjähriger Berufserfahrung eine generelle Einstufung in die zweite Erfahrungsstufe vorzusehen, darauf hingewiesen, dass sich die besoldungsrechtliche Beurteilung in diesen Fällen nach § 28 Absatz 1 Satz 2 HmbBesG-E richtet. Danach können entsprechende Zeiten ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit sie für die Verwendung der Beamtin oder des Beamten förderlich sind. Da dies ohne zeitliche Höchstgrenze ermöglicht werden soll, kann damit im Einzelfall eine Einstufung auch oberhalb der zweiten Erfahrungsstufe die Folge sein.

Zu § 56 (Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen):

Der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung sieht nicht etwa eine Bezahlung nach der ausgeübten Funktion, sondern eine sachgerechte Bewertung und Ämterzuordnung der Funktionen der Beamtinnen und Beamten vor. Dementsprechend erfordert der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung auch nicht, dass zeitgleich mit der Übertragung einer höherwertigen Aufgabe die damit verbundene Mehrleistung durch eine Zulage ausgeglichen wird.

Die „Wartezeit“ bis zum Beginn der Zulagenzahlung wird mit der beabsichtigten Neuregelung gegenüber der zurzeit gültigen Regelung um drei Monate auf drei Monate verkürzt. Hintergrund ist, dass auch bei Projekten von kürzerer Dauer eine Zulagengewährung ermöglicht werden soll.

Die Neuregelung über die Gewährung einer Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen sieht – ebenso wie die derzeit geltende Regelung in § 45 BBesG – eine Zulage bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der aktuellen Besoldungsgruppe und der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, vor. Derartige Entscheidungen müssen im Wege der Ermessensausübung getroffen werden.

Zu § 57 (Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes):

Der vom DGB geforderten Verkürzung der Bewährungszeit bei Zulagen nach § 57 HmbBesG-E wird nicht zugestimmt. Die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung der Bewährungszeiten nach § 56 und § 57 HmbBesG-E besteht auf Grund der unterschiedlichen Regelungsgegenstände nicht. Hingegen korrespondieren die sechs Monate bei der Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes mit der Bewährungszeit vor einer Beförderung.

Zu § 59 (Zulagen – Lehrkräfte):

Es ist zutreffend, dass die Beratungstätigkeit in die Hamburgische Lehrkräfte-Zulagenverordnung aufgenommen werden soll (siehe Artikel 15 Nr. 5 des Gesetzentwurfs). Eine Erweiterung in § 59 Nr. 3 HmbBesG-E ist hierfür jedoch nicht erforderlich. Die Beratung ist als

Teilaspekt der Lehrerfortbildung von der Ermächtigungsgrundlage erfasst.

Zu § 62 (Ausgleichszulagen für den Wegfall von Stellenzulagen):

Der Zeitraum von 5 Jahren zum Abbau der Ausgleichszulage wird als angemessen angesehen. Die betroffenen Personen haben ausreichend Zeit, sich auf die geänderte finanzielle Situation einzustellen. Zugleich wird der Verwaltungsaufwand im Vergleich zur bisherigen Regelung (vgl. § 13 Absatz 2 S. 5 BBesG) vermindert.

Zu § 65 (Leistungsorientierte Besoldung):

Die vorgesehene Regelung dient der Klarstellung.

Zu § 67 ff. (Anwärterbezüge, -zuschläge):

Eine Anhebung auf 60 v.H. des Anfangsgrundgehalts entspräche einer Erhöhung im Bereich von 14 v.H. (Besoldungsgruppe A 5) bis zu 67 v.H. (Besoldungsgruppe A 13) und ist schon aus finanziellen Gründen abzulehnen. Die Ausgestaltung der Anwärterbezüge gehört im Übrigen aber auch zu den Kernbereichen des Besoldungsrechts, die nach dem Beschluss der Regierungschefs der norddeutschen Länder vom 11. April 2007 zwischen den norddeutschen Ländern auf eine gegebenenfalls gemeinsame Regelung hin zu überprüfen sind. Die von Hamburg beabsichtigte Regelung entspricht im Wesentlichen den bisherigen bundesrechtlichen Bestimmungen und wurde im Einvernehmen mit Schleswig-Holstein, Bremen, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern getroffen. Hamburg ist hinsichtlich der Höhe seiner Anwärterbezüge also durchaus konkurrenzfähig und hat bisher keine Probleme gehabt, qualifizierte Nachwuchskräfte zu gewinnen.

Zu § 71 (Anrechnung anderer Einkünfte):

§ 71 HmbBesG-E entspricht der bisherigen bundesrechtlichen Regelung und sieht eine moderate Anrechnung von Einkünften aus Nebentätigkeiten und von vertraglichen Einkünften für in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes vor.

Bei Nebentätigkeiten kann ein Betrag in Höhe des Anwärtergrundbetrags anrechnungsfrei hinzuverdient werden. Erst der übersteigende Betrag wird angerechnet; mindestens verbleibt jedoch ein Betrag in Höhe von 30 v.H. des Grundgehalts der Stufe 1 des jeweiligen Einstiegsamtes als Anwärtergrundbetrag. Bei vertraglichen Einkünften ist eine Anrechnung in dem Umfang vorgesehen, in dem Entgelt plus Anwärterbezüge plus Familienzuschlag das Grundgehalt der Stufe 1 des jeweiligen Einstiegsamtes plus Familienzuschlag übersteigen, so dass im Ergebnis ein Gesamt-Betrag mindestens in Höhe des Anfangsgrundgehalts gewahrt bleibt.

Auch für Anwärterinnen und Anwärter soll Besoldung in ihrem wirtschaftlichen Wert prinzipiell nur einmal zustehen. Ermöglicht das Dienstverhältnis die Erzielung zusätzlicher Einkünfte durch Nebentätigkeiten, soll die Anrechnungsregelung wieder Sinn und Zeck des Anwärterverhältnisses verdeutlichen, die Ausbildung in angemessener Zeit zu beenden und den Vorbereitungsdienst möglichst eng an den Ausbildungszweck zu binden. Die Anrechnungsregelung für vertragliche Einkünfte aus vorgeschriebenen Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes soll bewirken, dass Beamtinnen und Beamte auf Widerruf in der Ausbildung keine höheren Bezüge erhalten als nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes.

Zu § 73 (jährliche Sonderzahlungen):

Die Übernahme der Regelungen des Hamburgischen Sonderzahlungsgesetzes in dieses Gesetz ist nicht beabsichtigt. Dies wäre schon auf Grund des Umfangs nicht zweckmäßig.

Zu den „fehlenden Regelungen“:

Zur Altersteilzeit:

Die Wiedereinführung von Altersteilzeit ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der zwischenzeitlich der Bürgerschaft zugeleitete Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Hamburgischen Beamtenrechts enthält keine Regelung zur Altersteilzeit.

Zum Ausschluss einer Schlechterstellung bei Dienstherrenwechseln von oder in ein anderes Land bzw. zum Bund:

Es war das Ziel der im September 2006 im Zuge der Föderalismusreform 1 erfolgten weitgehenden Übertragung der Gesetzgebungskompetenzen im öffentlichen Dienstrecht, den Ländern eigenständige Regelungen zu ermöglichen und somit die Personalhoheit der Länder zu stärken. Damit werden die Regelwerke aber künftig nicht mehr in der bisherigen Weise inhaltlich gleich lautend sein können. Wichtig ist es aber, die Balance zwischen Eigenständigkeit und der Regelung dienstherrenübergreifenden Sachverhalte zu wahren. Generell richtet sich die Besoldung in der vom DGB genannten Fallkonstellation regelmäßig danach, wo die Einrichtung ihren Sitz hat. Da der Geltungsbereich des HmbBesG-E auf Grund fehlender Gesetzgebungskompetenz nicht über den in § 1 HmbBesG-E genannten Personenkreis auf andere Dienstherren außerhalb Hamburgs ausgeweitet werden darf, kommt eine Aufnahme der vom DGB geforderten Regelung in den Gesetzentwurf nicht in Betracht. Ob und inwieweit Sonderregelungen gegebenenfalls möglich sind, ist abhängig von dem jeweiligen Vorhaben und kann daher künftig nur im Rahmen der in der Regel notwendigen Errichtungsgesetze berücksichtigt werden.

Zum Entwurf eines Besoldungsüberleitungsgesetzes:

Bei den der Gestaltung der Überleitungsvorschriften zugrundeliegenden Berechnungen wurde u. a. das Ziel verfolgt, erhebliche Gewinne und Verluste durch die Überleitung auszuschließen. Die Berechnungen basieren auf einem Verbleib in der zum Überleitungszeitpunkt erreichten Besoldungsgruppe und weisen nur geringfügige Abweichungen im Lebenseinkommen aus. Beförderungen, die u. a. auch auf einem Willensentschluss der betroffenen Beamtin oder des betroffenen Beamten beruhen und zu einem nicht determinierbaren Zeitpunkt erfolgen, wirken sich abhängig vom Zeitpunkt unterschiedlich auf das Lebenseinkommen aus. Generell lässt sich feststellen, dass Härtefälle durch Beförderungen nicht auftreten.

Die Besoldungsüberleitung ist unter der Maßgabe konzipiert, dass das übergeleitete Personal bei einem Verbleib in der im Zeitpunkt der Überleitung erreichten Besoldungsgruppe bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze grundsätzlich das nach bislang geltendem Recht erwartete Lebenseinkommen auch im neuen System erwarten kann. Um dies zu erreichen, sind in dem Gesetzentwurf in der Überleitung eine Reihe von Regelungen über vorzeitige oder spätere Stufenaufstiege für das übergeleitete Personal vorgesehen. Der Ausgleich erfolgt somit über die gesamte Zeit zwischen Überleitung und Erreichen der Regelaltersgrenze. Eine Eva-

luierung zu einem bestimmten Zeitpunkt könnte daher nur eine Momentaufnahme darstellen, ohne dass daraus Aussagen zum Gesamtverlauf abgeleitet werden könnten.

Eine Härtefallklausel widerspricht dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Besoldung und ist vor dem Hintergrund, dass eine amtsangemessene Alimentation gewahrt bleibt, nicht notwendig.

Zum Entwurf eines Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes

Zu den allgemeinen Ausführungen in den Absätzen 1 bis 5:

Trotz der Vielzahl an versorgungskostenreduzierenden Maßnahmen der letzten 10 Jahre ist das Niveau der Beamtenversorgung nicht hinter dem Rentenniveau zurückgeblieben.

Im Übrigen ist es auch für Akademikerinnen und Akademiker weiterhin grundsätzlich möglich, 40 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten im Zeitpunkt der Pensionierung vorzuweisen, um so die volle Höhe der Versorgungsbezüge zu erhalten. Das gilt auch dann, wenn man ein Pensionseintrittsalter von 65 Jahren zu Grunde legt, welches erst ab 2012 schrittweise angehoben wird.

Beispiel:

19. Lebensjahr	Abitur	
19. Lebensjahr bis 20. Lebensjahr	Eventuell Wehr- oder Wehrersatzdienst (ca. 1 Jahr)	Anerkannt wird: 1 Jahr
20. Lebensjahr bis 25. Lebensjahr	Studium (5 Jahre)	Anerkannt werden: ca. 2 Jahre und 4 Monate
26. Lebensjahr bis 27. Lebensjahr	Referendariat (2 Jahre)	Anerkannt werden: 2 Jahre
28. Lebensjahr bis 65. Lebensjahr	Dienstzeit (37 Jahre)	Anerkennt werden: 37 Jahre
Ruhegehaltfähige Dienstzeit insgesamt: 42 Jahre 125 Tage		

Die Erhöhung der allgemeinen gesetzlichen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand ist nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfs, sondern des Gesetzgebungsverfahrens zur Neuregelung des Hamburgischen Beamtenrechts (vgl. Drucksache 19/3757).

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass durch den Wegfall der bislang unter anderem in § 6 Absatz 1 Satz 4 und § 12 Absatz 5 BeamtVG geregelten Quotelung von Ausbildungszeiten bei Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung eine nicht unerhebliche Verbesserung eintritt, die der Kürzung bei den Hochschulausbildungszeiten entgegenwirkt.

Zu § 12 (Ausbildungszeiten):

Während einer Hochschulausbildung vor der Berufung in das Beamtenverhältnis leisten Beamtinnen und Beamte keinen Dienst, so dass sich für die Einbeziehung der externen Ausbildungszeiten – seien es akademische oder nicht akademische – in die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus dem Alimentationsprinzip keine Verpflichtung ergibt, sondern dies im Ermessen des Gesetzgebers liegt.

Allerdings ist eine amtsangemessenen Alimentation vorliegend auch in Fällen der begrenzten Anrechnung von akademischen Anrechnungszeiten gewahrt. Auf Grund des Alimentationsprinzips muss der Dienstherr den Beamtinnen und Beamten einen angemessenen Lebensunterhalt gewährleisten. Durch die Kürzung der derzeitigen Anrechnungszeit von 3 Jahren auf circa 2 Jahre und 4 Monate wird die Versorgung nicht gefährdet. Das gilt insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt des durch die Hochschulausbildung ermöglichten Einstiegs in eine höhere Besoldungsgruppe, die sich im Ergebnis auch in der Versorgung widerspiegelt, im Gegensatz zu den Verdienstmöglichkeiten der Besoldungsgruppen, denen eine nicht akademische Ausbildung voraus geht. Eine Berücksichtigung der Hochschulausbildung findet trotzdem statt, indem sie weiterhin teilweise als anrechnungsfähig anerkannt wird. Durch die Änderung kommt es lediglich zu einer Kürzung der anrechnungsfähigen Zeit. Im Übrigen wird auf die ausführliche Gesetzesbegründung zu § 12 HmbBeamtVG-E verwiesen.

Zu § 13 (Nicht zu berücksichtigende Zeiten):

Eine Streichung der Regelung ist nicht vorgesehen, da der Regelungszweck fortbesteht.

Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit sowie Zeiten einer Tätigkeit als Angehörige oder Angehöriger der Grenztruppen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sollen auch weiterhin nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

Zu § 15 (Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung):

Zu Absatz 1:

Die derzeit geltende Zurechnungszeit stellt bereits eine Verbesserung gegenüber der früheren Rechtlage dar. Ursprünglich wurde eine Zurechnungszeit von einem Drittel für die Zeit von dem Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres gewährt. Der Zurechnungszeitraum ist auf das 60. Lebensjahr erweitert und die zu berücksichtigende Zurechnungszeit auf zwei Drittel verdoppelt worden.

Weitere Vergünstigungen sind nicht beabsichtigt.

Zu Absatz 2:

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Zurechnungszeit soll das Risiko einer Gesundheitsschädigung ausgleichen. Die bisherige Regelung stellt einen angemessenen Ausgleich dar, für dienstliche Einsätze in klimatisch belastenden Ländern, die sich über einen dauerhaften ununterbrochenen Zeitraum von mindestens einem Jahr erstrecken. Kürzere Aufenthalte sind weniger belastend, da zwischen den Einsätzen längere Regenera-

tionsphasen liegen, die sich positiv auf den Gesundheitszustand auswirken.

Zu § 16 Absatz 2 (Höhe des Ruhegehalts – Versorgungsabschläge):

Zweck des Versorgungsabschlages seit seiner Einführung ist, den vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand auf Antrag weniger attraktiv zu gestalten, um das tatsächliche Ruhestandseintrittsalter an die gesetzliche Altersgrenze anzunähern. Dieses ist auch und gerade vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung erforderlich, um die aller Voraussicht nach erschwerte Nachwuchsgewinnung durch einen längeren Verbleib erfahrener Beamtinnen und Beamten auszugleichen.

Im Übrigen kann davon ausgegangen werden, dass sich eine generell längere Lebenserwartung auch positiv auf den allgemeinen Gesundheitszustand der 65- bis 70-jährigen Menschen auswirkt.

Bei der Inanspruchnahme des vorzeitigen Ruhestandes handelt es sich um eine freiwillige Entscheidung der Beamtin bzw. des Beamten. Diese können selbst darüber entscheiden, ob sie die Verringerung ihrer Versorgung durch das Verbleiben im aktiven Dienst bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze vermeiden.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Regelung bestehen nicht. Nach dem Alimentationsprinzip bemisst sich das Ruhegehalt anhand der Dienstbezüge des letzten Amtes. Weiterhin muss sich die Länge der aktiven Dienstzeit in der Höhe der Versorgung niederschlagen. Allerdings steht das Alimentationsprinzip dabei nicht in einem wechselseitigen Verhältnis zur Dienstzeit, sondern dazu, dass die Beamtin oder der Beamte sein gesamtes Arbeitsleben bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze, deren Festlegung im Ermessen des Gesetzgebers steht, in den Dienst des Staates stellt. Nach welcher Dienstzeit der Versorgungshöchstsatz erreicht wird, stellt eine einfachgesetzlich geregelte, rechnerische Ausgestaltung des Versorgungsrechtes dar, die im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers liegt. Es liegt in seinem Ermessen, auf ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zu reagieren und damit dem Ungleichgewicht zwischen Alimentierung und dienstlicher Hingabe der Beamtin bzw. des Beamten zu begegnen (BVerfG NVwZ 2006, 1280, Ziff. 15 = Urteil vom 20. Juni 2006, Az. 2 BvR 361/03).

Die Einführung des Versorgungsabschlags sollte dem Anreiz zu einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem aktiven Dienst und den damit verbundenen Belastungen der öffentlichen Finanzen entgegen wirken und das tatsächliche Pensionierungsalter anheben. Das BVerfG sieht darin einen sachlichen Grund für die Kürzung der Höhe der Bezüge (BVerfG NVwZ 2006, 1280, Ziff. 15 = Urteil vom 20. Juni 2006, Az. 2 BvR 361/03). Der künftig höhere Versorgungsabschlag ist Folge der Erhöhung der Regelaltersgrenze.

Auch aus Vertrauensschutzgesichtspunkten ergeben sich keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Das Ruhegehalt der Beamtinnen und Beamten steht von vornherein unter dem Vorbehalt seiner Abänderbarkeit. Der Gesetzgeber kann die Versorgungsbezüge aus sachlichen Gründen und unter Wahrung des Alimentationsprinzips kürzen. Grundsätzlich kann nicht darauf vertraut werden, dass eine begünstigende Regelung bestehen bleibt. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes führt nicht dazu, Begünstigte vor jeder Enttäuschung der Erwartung in deren Fortbestand zu bewahren. Zwar hat der Vertrauensschutz im Bereich der Versorgung auf Grund der Langfristigkeit gegebenenfalls notwendiger Dispositionen eine besondere Bedeutung. Jedoch ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber auch bei langfristig angelegten Alterssicherungssystemen die Möglichkeit haben muss, aus Gründen des Allgemeinwohls Regelungen zu erneuern, um so gesellschaftspolitische und wirtschaftliche Veränderungen einzubeziehen (BVerfG NVwZ 2006, 1280, Ziff. 22 f. = Urteil vom 20. Juni 2006, Az. 2 BvR 361/03).

Auch ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz liegt nicht vor. Das Anknüpfen an das Nichterreichen der Regelaltersgrenze stellt einen sachlichen Grund für eine mögliche ungleiche Behandlung dar.

Dem vom DGB darüber hinaus in den einleitenden Ausführungen dargestellten Vorschlag, die Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte beim vollendeten 60. Lebensjahr zu belassen, wird nicht näher getreten. Die Anhebung auf das vollendete 62. Lebensjahr ist nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfs, sondern Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens zur Neuregelung des Hamburgischen Beamtenrechts (vgl. Drucksache 19/3757).

Zu § 16 Absatz 4 (Zusammentreffen von Mindestversorgung mit Rentenansprüchen):

Die Annahme, dass das erdiente Ruhegehalt gekürzt wird, ist unzutreffend. Mindestens das erdiente Ruhegehalt bleibt zahlbar (siehe § 16 Absatz 4 Satz 4 HmbBeamtVG-E).

Zu § 16 Absatz 6 (Absenkung des Versorgungsniveaus):

Es wird auf die Anmerkungen zum Entwurf eines Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes zu den allgemeinen Ausführungen in den Absätzen 1 bis 5 verwiesen.

Zu § 24 (Höhe des Witwen- und Witwergeldes):

Künftige Hinterbliebene von vor dem 1. Januar 2002 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und -empfängern erhalten auch künftig über die Übergangsregelung aus § 83 Absatz 2 HmbBeamtVG-E ein Witwen- bzw. Witwergeld in Höhe von 60 v.H. des Ruhegehalts. Im Gesetzentwurf erfolgte insoweit eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung zu § 24 Absatz 1 HmbBeamtVG-E und im Gesetzestext zu § 83 Absatz 2 HmbBeamtVG-E.

Für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, die nach dem 1.Januar 2002 in den Ruhestand getreten sind, und für künftige Versorgungsempfängerinnen und -empfänger wird die Absenkung auf 55 v.H. aus dem Versorgungsänderungsgesetz von 2001 beibehalten. Eine Besserstellung zur Witwen- oder Witwerrente in der gesetzlichen Rentenversicherung ist nicht beabsichtigt.

Für Witwen oder Witwer, die Kinder erzogen haben, wird als Kompensation zum abgesenkten Witwen- bzw. Witwergeld der Kindererziehungszuschlag in § 59 HmbBeamtVG-E beibehalten.

Auch mit der abgesenkten Witwen- bzw. Witwerversorgung erfüllt der Dienstherr die ihm von Verfassungs wegen obliegende Alimentationsverpflichtung gegenüber der Familie der Beamtin oder des Beamten.

Zu § 36 (Erstattung von Sachschäden):

Die Begrenzung der Leistungspflicht auf bezifferbare materielle Schäden öffentlich-rechtlicher Dienstherrn ist gerechtfertigt, weil die Beamtin oder der Beamte in Form der Leistungen nach den §§ 33 bis 52

HmbBeamtVG-E eine Existenzsicherung unabhängig vom Verschulden des Dienstherrn erhält, also ohne dass es auf die Haftung nach allgemeinem Schadenersatzrecht ankommt. Die zustehenden Unfallfürsorgeleistungen sind ein pauschalierter Ausgleich des erlittenen Schadens. Sie wiegen den Ausschluss der allgemeinen Schadenersatzansprüche einschließlich des Anspruchs auf Schmerzensgeld (immaterieller Schaden) auf.

Zu § 37 (Heilverfahren):

Im Hinblick auf die Entwicklung der Rechtsprechung des BVerwG zu den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehalts sind zur Klarstellung vorsorglich aus der Heilverfahrensverordnung wesentliche Regelungen in das Gesetz übernommen worden. Eine inhaltliche Änderung ist mit dieser Klarstellung nicht verbunden. Auch bisher unterliegt die Erstattung der genannten Kosten dem Genehmigungsvorbehalt.

Die Heilverfahrensverordnung vom 25. April 1979 (BGBl. I S. 502) findet bis zum Erlass einer landesrechtlichen Nachfolgeregelung weiterhin Anwendung.

Zu § 48 (einmalige Unfallentschädigung):

Zweckbestimmung der einmaligen Unfallentschädigung ist ein pauschaler monetärer Ausgleich der durch die Unfallfolgen eingetretenen Mehrbelastungen. Ursprünglich wurde bis 30. November 2002 erst bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 80 ein Unfallausgleich in Höhe von 76.700 Euro (Umrechnung von 150 Tsd. DM) gewährt. Durch Änderung des Einsatzversorgungsgesetzes vom 21. Dezember 2004 wurde der Grad der Schädigungsfolgen auf 50 abgesenkt und der Betrag auf 80 Tsd. Euro aufgerundet.

Es ist sachgerecht, mit der vorgesehenen Staffelung die Höhe der Entschädigung an die tatsächliche Beeinträchtigung zu koppeln. Diese Staffelung, verbunden mit einer Erhöhung bei besonders schweren dauerhaften Unfallfolgen, wird den Anforderungen an einen schädigungsabhängigen Nachteilsausgleich gerecht. Die Erhöhung der Unfallentschädigung bei einem Grad der Schädigungsfolgen ab 90 stellt gerade auch im Todesfall für die hinterbliebene Familie der oder des Verstorbenen eine deutliche Verbesserung dar.

Zudem wird aus familienpolitischen Gründen der Betrag für die nächsten Angehörigen (Witwe oder Witwer und die versorgungsberechtigten Kinder) entsprechend dem bisherigen Prozentsatz (Absatz 2 Nummer 1 = 75 v.H. des Entschädigungsbetrages) angehoben, so dass sich der Betrag von 60 Tsd. auf 75 Tsd. Euro erhöht.

Als weitere Verbesserung werden die Zahlungsmodalitäten in der Weise neu gefasst, dass die Zahlung zu dem Zeitpunkt geleistet wird, in dem die Dauerhaftigkeit des anspruchsbegründenden Grades der Schädigungsfolgen in Höhe von mindestens 50 festgestellt werden kann. Die Zahlung im engeren zeitlichen Zusammenhang mit dem Unfall entspricht auch eher der Zweckbestimmung der einmaligen Unfallentschädigung, die die durch die Unfallfolgen entstandenen monetären Mehrbelastungen ausgleichen soll. Nach dem derzeit geltenden Recht erfolgt die Zahlung erst bei Versetzung in den Ruhestand.

Für Beamtinnen und Beamte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Dienstunfall erlitten haben, wird das bisherige Recht angewendet.

Zu § 52 Absatz 4 (Begrenzung der Unfallfürsorgepflicht):

Der neu angefügte Halbsatz in Absatz 4 Satz 3 dient nur der gesetzlichen Klarstellung des bisherigen Verfahrens. Bei § 36 BeamtVG handelt es sich um eine Ermessensvorschrift, wobei sich die Entscheidung nach der ermessensbindenden Richtlinie in den geltenden Verwaltungsvorschriften zum BeamtVG (VwV) zu richten hat. Danach (VwV Tz. 32.1.5) darf nur dann Ersatz geleistet werden, soweit der Beamte den Schaden nicht auf andere Weise (z. B. Versicherung, Schadensersatzanspruch gegen Dritte) ersetzt erhalten kann.

Wird der Schaden bereits von anderer Seite erstattet, besteht keine Veranlassung zu einer weiteren Regulierung durch die Unfallfürsorge. Es käme dann zu einer unbegründeten Überkompensation des tatsächlich entstandenen Schadens.

Zu § 56 Absatz 5 (Keine Verzugszinsen):

Es wird auf die Anmerkungen zum Besoldungsgesetzentwurf § 4 Absatz 6 verwiesen.

Zu § 59 (Kinderzuschlag zum Witwen- und Waisengeld):

Es wird auf die Anmerkungen zum Entwurf eines Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes § 24 verwiesen.

Zu § 88, 89 (Übergangsregelungen):

Es wird auf die Anmerkungen zum Entwurf eines Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes zu den allgemeinen Ausführungen in den Absätzen 1 bis 5 sowie zu § 12 und § 16 Absatz 2 verwiesen.

Zum Versorgungsüberleitungsgesetz:

Mit dem Versorgungsüberleitungsgesetz wird sichergestellt, dass die jeweiligen Gesamtbeträge der den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge auch nach der Überleitung auf die neue Besoldungstabelle unverändert bleiben. Ein Aufstieg in den Besoldungsstufen findet nach dem Eintritt des Versorgungsfalles nicht statt, so dass Einkommensverluste ausgeschlossen sind. Vor diesem Hintergrund wird für die vom DGB vorgeschlagene Härtefallklausel und einer fortlaufenden Evaluierung der Überleitung – die zudem auf Grund des damit vorhandenen Aufwandes sowie datenschutzrechtlicher Bedenken zweifelhaft erscheint – keine Notwendigkeit gesehen.

Stellungnahme des DHV:

„Teil I.

Artikel 1 „Hamburgisches Besoldungsgesetz“

A. Allgemeines

Der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Hamburg – (DHV) begrüßt die Zusammenführung des in verschiedenen Gesetzen und Rechtsverordnungen zersplitterten Besoldungsrechts in der Hansestadt Hamburg im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Hamburgischen Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts.

Negativ in diesem Zusammenhang ist jedoch, dass der Gesetzesentwurf einige Anregungen der Resolution des 57. Hochschulverbandstages des DHV nicht beinhaltet. Dies gilt etwa im Hinblick darauf, dass nach wie vor ein Besoldungsdurchschnitt sowie ein Vergaberahmen vorgesehen sind. Immer noch sind die Ämter der hauptberuflichen Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen – jedenfalls soweit deren Ämter nicht in

den Besoldungsordnungen A und B geregelt sind – in den Vergaberahmen einbezogen.

Der DHV appelliert an dieser Stelle darüber hinaus nochmals an den Landesgesetzgeber, die nach wie vor bestehende Verletzung des Alimentationsprinzips durch die derzeitige Ausgestaltung der W-Besoldung zu beseitigen. Der DHV hatte diese Thematik im Jahre 2009 bereits in seiner Stellungnahme zu den „Eckpunkten für eine Dienstrechtsreform in Hamburg – Besoldung und Versorgung“ und dem „Gesetz zur Neuregelung des Hamburgischen Beamtenrechts“ dargelegt. Der DHV darf an dieser Stelle nochmals vortragen, dass es zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentierung im Bereich der W-Besoldung zuvörderst auf eine Anhebung der Grundgehälter ankommt. Der DHV hat hierzu bereits konkrete und auch finanzierbare Vorschläge unterbreitet. Ausgehend vom Stand der Besoldungen im Jahre 2004 hat der DHV zuletzt im Rahmen einer Resolution des 57. Hochschulverbandstages 2007 gefordert, das Grundgehalt in W 3 auf 5.300 Euro anzuheben. Dies verknüpft der DHV mit der Vorstellung, dem Beispiel Baden-Württembergs zu folgen und für den Bereich der Universitäten und diesen gleichgestellten Hochschulen ausschließlich W 3-Professuren auszubringen. So lange es noch W 2-Universitätsprofessuren gibt, ist nach Ansicht des DHV als Sofortmaßnahme das W 2-Grundgehalt auf 4.700 Euro (Stand der Besoldung: 2004) aufzustocken. Nach Inkraftsetzung des hier vorliegenden Entwurfs müsste demzufolge das Grundgehalt der Universitätsprofessuren (W 3) mit mindestens 5.500 Euro monatlich beziffert werden. Insoweit ist der Hamburgische Landesgesetzgeber aufgefordert, diese Grundbesoldung dementsprechend zu erhöhen.

Der DHV fordert den Hamburgischen Landesgesetzgeber an dieser Stelle weiterhin dazu auf, die Vergabemöglichkeit einer Forschungs- und Lehrzulage auch auf Professoren in der Besoldungsordnung C zu erstrecken.

Erfreulich ist, dass der Hamburgische Landesgesetzgeber der Forderung des DHV nachgekommen ist, die de lege lata bestehende Beschränkung der Vergabemöglichkeit einer Forschungs- und Lehrzulage aus Mitteln privater Dritter insoweit zu öffnen, als dass nunmehr auch aus Mitteln öffentlicher Dritter eine Forschungs- und Lehrzulage gezahlt werden kann. Durch diese gesetzgeberische Maßnahme – die den Finanzhaushalt der Freien und Hansestadt Hamburg nicht belastet – wird die Wettbewerbsfähigkeit der hamburgischen Universitäten im Zuge vermehrter Drittmitteleinwerbungen gestärkt werden. Auch bei den Zulagen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren freuen wir uns, dass unsere Vorschläge aufgegriffen wurden.

B. Im Einzelnen

1. Zu § 9 E:

Positiv herauszustellen ist, dass der Entwurf die Regelung des § 72 BBesG aufgreift und die Möglichkeit vorsieht, für Juniorprofessoren einen Sonderzuschlag in Höhe von 10 Prozent des Anfangsgrundgehaltes zu gewähren. Zu einschränkend sind jedoch die Vergabevoraussetzungen, da der Zuschlag nur gewährt werden darf, wenn die Stelle im Hinblick auf die fachliche Qualifikation und Bewerberlage nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann und die Deckung des Personalbedarfs den Sonderzuschlag im konkreten Fall erfordert. Abzulehnen ist zudem, dass der Zuschlag jährlich um 20 Prozent verringert wird, wenn nichts Abweichendes vereinbart ist. Im Übrigen sollte die Entscheidung über die Gewährung des Zuschlags nicht der obersten Dienstbehörde obliegen, sondern den Hochschulen (insbesondere unter Einbeziehung der Dekane).

2. Zu § 33 E:

Positiv herauszustellen ist, dass Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge sowohl befristet, unbefristet als auch als Einmalzahlung vergeben werden können. Der DHV schlägt allerdings weitergehend vor, eine Regelung dergestalt aufzunehmen, dass Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge „in der Regel unbefristet“ vergeben werden.

Zu begrüßen ist die Regelung, wonach die Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge automatisch an den allgemeinen Anpassungen der Besoldung teilnehmen.

§ 33 Absatz 5 E sieht vor, dass frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus Anlass von Berufungsverhandlungen ein neuer oder höherer Berufungs-Leistungsbezug vergeben werden kann. Im Sinne eines gewünschten Wettbewerbs unter den zunehmend autonomen Hochschulen erscheint dies als unnötige Einengung. Zwar ist zu konstatieren, dass die Ausgestaltung als „Soll-Vorschrift“ Ausnahmen zulässt. Der DHV plädiert jedoch dafür, auf die Normierung der „Drei-Jahres-Frist“ zu verzichten.

3. Zu § 34 E:

Ein Schwachpunkt des aktuellen Hamburger Besoldungsrechts liegt darin, dass besondere Leistungsbezüge als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen bei der ersten Vergabe lediglich für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren vergeben werden können. Eine unbefristete Vergabe ist erst nach einer erstmaligen befristeten Gewährung und nur mit Widerrufsvorbehalt möglich. In der Konsequenz kann dies dazu führen, dass Berufene ohne oder nur mit geringen Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezügen nur bedingte Möglichkeiten haben, ihre Besoldung dauerhaft entsprechend ihrer erbrachten besonderen Leistungen zu verbessern. Dies hat auch Auswirkungen auf die Ruhegehaltfähigkeit, da ausweislich § 38 Absatz 1 E befristet gewährte Leistungsbezüge ausdrücklich für ruhegehaltfähig erklärt werden müssen, dies unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass sie jeweils insgesamt für die Dauer von zehn Jahren bezogen wurden. Es müssen mithin einige – grundsätzlich nicht von dem Betroffenen beeinflussbare Bedingungen erfüllt sein, um die Ruhegehaltfähigkeit befristet gewährter Leistungsbezüge zu erreichen.

Der DHV plädiert im Ergebnis dafür, den zwingenden Widerrufsvorbehalt zu streichen sowie die Ruhegehaltfähigkeit automatisch eintreten zu lassen, ohne dass eine ausdrückliche diesbezügliche Erklärung vorgenommen werden muss.

§ 34 Absatz 5 E schließt es aus, dass besondere Leistungsbezüge für Tatbestände gewährt werden, für die eine Forschungs- und Lehrzulage nach § 39 E gezahlt wird. Dies hält der DHV im Sinne einer leistungsbezogenen Bezahlung für verfehlt. Die Forschungs- und Lehrzulage ist budgetneutral, so dass die Drittmitteleinwerbung als besondere Leistung auch den Bezug weiterer besonderer Leistungsbezüge nach sich ziehen kann. Dies soll freilich nicht ohne Bedingung geschehen müssen, jedoch sollte gesetzlich die grundsätzliche Möglichkeit eröffnet werden, besondere Leistungen auf dem Gebiet der Drittmitteleinwerbung, die mit der Zahlung einer Forschungs- oder Lehrzulage einhergehen, zugleich als Entscheidungsgrundlage für die Zahlung eines besonderen Leistungsbezuges heranzuziehen. Es ist Betroffenen nicht zu vermitteln, warum sie zur Erfüllung ihrer Ziel- und Leistungsvereinbarungen um solche Drittmittelprojekte einen Bogen machen sollten, die mit Forschungs- und Lehrzulagen locken. Dies gilt insbesondere dann, wenn solche Projekte mit größerer Reputation für die Universität verbunden sind als anrechenbare Projekte.

Der DHV plädiert daher dafür, den Halbsatz des § 34 Absatz 5 E beginnend mit „falls daraus nicht eine Forschungs- und Lehrzulage nach § 39 gewährt wird“ zu streichen.

Positiv ist, dass die besonderen Leistungsbezüge automatisch an den Besoldungsanpassungen teilnehmen.

Positiv ist schließlich auch die Regelung, wonach bei Anträgen auf Überleitung aus einem Amt der Besoldungsordnung C in ein Amt der Besoldungsordnung W außerhalb einer Bleibeverhandlung besondere Leistungsbezüge von vornherein unbefristet vergeben werden können. Nicht akzeptabel ist hingegen die Einschränkung, dass dies nur insoweit gilt, als die besonderen Leistungsbezüge zusammen mit den übrigen Dienstbezügen im W-Amt die bisherigen Dienstbezüge im C-Amt nicht übersteigen (§ 34 Absatz 2 S. 2 E). Mit dieser Regel wird nicht hinreichend berücksichtigt, dass Professoren der Besoldungsordnung C im Laufe ihrer Dienstzeit automatisch höhere Bezüge erhalten. Im Ergebnis kann der Wechsel in die W-Besoldung also zu einer signifikanten Verschlechterung der Einkommenssituation führen, weil die unbefristet zahlbaren besonderen Leistungsbezügen nur den Status quo des Professors im C-Amt zum Zeitpunkt des Wechsels in die W-Besoldung abbilden, nicht aber seine künftigen Besoldungsverbesserungen bis zum Erreichen des Endgrundgehaltes im C-Amt.

Der DHV plädiert daher dafür, den dritten Halbsatz des § 34 Absatz 2 S. 2 E beginnend mit „soweit sie zusammen mit den übrigen Dienstbezügen in dem Amt der Besoldungsordnung W die bisherigen Dienstbezüge in dem Amt der Besoldungsordnung C nicht übersteigen“ zu streichen.

4. *Zu § 35 E:*

   Diesbezüglich fällt auf, dass Funktions-Leistungsbezüge an einen abschließend aufgezählten Kreis von Personen gewährt werden kann, namentlich an die hauptamtlichen Präsidiums- und Dekanatsmitglieder, den Präsidenten der Hochschule der Polizei Hamburg sowie an Dekane und Prodekane einer Fakultät und Vizepräsidenten einer Hochschule. Die abschließende Aufzählung ist nach Auffassung des DHV verfehlt; vielmehr sollte die Wahrnehmung von „weiteren besonderen Aufgaben der Hochschulselbstverwaltung“ mit Funktions-Leistungsbezügen honoriert werden.

5. *Zu § 38 E:*

   Aus Sicht des DHV entschieden abzulehnen ist die „Flexibilisierung“ (Begründung, Seite 22) der Ruhegehaltfähigkeit von unbefristet gewährten Leistungsbezügen. Diese können nur noch bis zur Höhe von zusammen 40 Prozent des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden, soweit sie jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind und von der für die Vergabe zuständigen Stelle für ruhegehaltfähig erklärt worden sind (§ 38 Absatz 1 S. 1-3 E). Der DHV plädiert dafür, es bei der automatischen Ruhegehaltfähigkeit in Höhe von 40 Prozent zu belassen.

   Positiv ist die Regelung, wonach Zeiten des Bezugs von Berufungs-, Bleibe- und besonderen Leistungsbezugs bei anderen Dienstherren berücksichtigt werden können (§ 38 Absatz 1 S. 4 E). Jedoch sollte dies der Regelfall sein und die Zeiten in voller Höhe berücksichtigt werden.

   Zu begrüßen ist, dass die Funktions-Leistungsbezüge nach § 35 E in die allgemeine Regelung des § 38 E aufgenommen werden. Die in § 33 Absatz 3 Satz 2 BBesG vorgenommene Verweisung auf § 15 a BeamtVG war nämlich mit erheblichen Anwendungsproblemen verbunden, die bis heute nicht gelöst sind. Zu begrüßen ist, dass Funktions-Leistungsbezüge in Anlehnung an § 15 a BeamtVG automatisch ruhegehaltfähig sind. Erfahrungsgemäß ist die Ruhegehaltfähigkeit von temporär gewährten Besoldungsbestandteilen, vor allem im Rahmen der Wahrnehmung von Funktionen in der Hochschulleitung, ein gewichtiges Element bei der Entscheidung, eine derart verantwortungsvolle Leitungsaufgabe wahrzunehmen.

   Wegen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 20. März 2007 wurde die in § 33 Absatz 3 Satz 1 BBesG vorgesehene Drei-Jahres-Frist für die Ruhegehaltfähigkeit unbefristeter Leistungsbezüge auf zwei Jahre verkürzt. Der DHV gibt in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass es aus seiner Sicht keineswegs notwendig ist, generell eine Frist für den Eintritt der Ruhegehaltfähigkeit unbefristeter Leistungsbezüge zu normieren und spricht sich im Sinne auch eines flexiblen Berufungsrechts zumindest für die Option der Gewährung einer sofortigen Ruhegehaltfähigkeit aus.

   Es sind Fallkonstellationen denkbar, in denen bei einem anderen Dienstherrn gewährte Leistungsbezüge in der W-Besoldung noch nicht ruhegehaltfähig sind, weil im Besoldungsrecht des zuständigen Dienstherrn bestimmte Bezugsfristen für den Eintritt der Ruhegehaltfähigkeit noch nicht eingehalten sind. In diesen Fällen muss zumindest gewährleistet sein, dass die Dauer des Bezugs von – unbefristet gewährten – Leistungsbezügen durch einen anderen Dienstherrn in die Zwei-Jahres-Frist des § 32 Absatz 1 Satz 1 E einbezogen wird. Insofern begrüßt der DHV – mit den dargelegten Monita – die Aufnahme der Regelung des § 38 Absatz 1 Satz 4 E, demnach Zeiten des Bezugs von Leistungsbezügen bei anderen Dienstherrn berücksichtigt werden können.

   Nicht geregelt ist der Fall einer gemeinsamen Berufung im so genannten „Jülicher Modell“. Es ist zu bedenken, dass im sogenannten „Jülicher Modell“ der Professor zur Wahrnehmung einer Tätigkeit an einem außeruniversitären Forschungsinstitut ohne Bezüge beurlaubt wird. Hier tritt regelmäßig eine Problematik bei der Ruhegehaltfähigkeit von unbefristet gewährten Leistungsbezügen ein. Diese Problematik liegt darin, dass nach den aktuellen Regelungen Berufungs-Leistungsbezüge erst eine gewisse Zeit lang bezogen werden müssen, damit sie ruhegehaltfähig sind (vgl. hier wie erwähnt § 38 E). Da im Rahmen einer Beurlaubung jedoch diese Bezüge nicht als Beamter bezogen werden, läuft der Beamte Gefahr, dass diese Leistungsbezüge niemals ruhegehaltfähig werden.

6. *Zu § 39 E:*

   Der DHV begrüßt, dass die Forschungs- und Lehrzulage nunmehr auch im Falle der Einwerbung von öffentlichen Drittmitteln gewährt werden kann. Positiv ist zudem, dass auch Juniorprofessoren eine Forschungs- und Lehrzulage erhalten können.

   Abzulehnen ist allerdings die Regelung, dass die Forschungs- und Lehrzulagen die Höhe des Jahresgrundgehaltes nicht übersteigen dürfen. Der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Hamburg – fordert den Gesetzgeber nachdrücklich auf, § 39 Absatz 3 E ersatzlos zu streichen. Es ist schlichtweg nicht nachvollziehbar, warum Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die auch international eine herausragende Drittmitteleinwerbung erzielen, auf das jährliche Grundgehalt gedeckelt werden.

7. *Zu § 61 E:*

   Der DHV begrüßt, dass der Hamburgische Gesetzgeber die Möglichkeit schafft, Juniorprofessoren eine Zulage für besonders herausragende Leistungen zu gewähren. Allerdings sollte der Gesetzgeber keine Höchstsumme vorgeben (hier: 500 Euro). Auch ist unverständlich, warum eine Zulage nach § 9 E sowie nach § 61 Absatz 2 E auf den Leistungsbezug angerechnet werden muss. Auf diese Weise wird nicht nur die Honorierung von besonderen Leistungen, sondern auch die Anerkennung der Qualitätssteigerung von Leistungen infolge eines Erfahrungszuwachses konterkariert.

   Die Regelungen des § 61 Absatz 1 S. 2 und des Absatz 2 S. 2 E müssen folglich gestrichen werden.

Teil II.

Artikel 3 „Hamburgisches Beamtenversorgungsgesetz“

A. Allgemeines

Der DHV begrüßt, dass der Hamburgische Gesetzgeber im Entwurf des Beamtenversorgungsgesetzes (E) die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu vielen versorgungsrechtlichen Fragen explizit aufnimmt. Dies führt zu Rechtsklarheit. Einige Fragen, die sich in der Praxis insbesondere bei dem beamteten wissenschaftlichen Personal stellen, beantwortet der Entwurf jedoch leider nicht. Dies gilt vor allem für die Besitzstandsregelung bei einem Übertritt in die W-Besoldung (§ 5 Absatz 6 E), aber auch für – vermeintliche Kleinigkeiten – wie die Frage des Übergangsgeldes für Juniorprofessoren, die explizit nicht geregelt ist, jedoch eine Berücksichtigung in § 78 Absatz 3 E finden sollte.

B. Im Einzelnen

1. *Zu § 5 Absatz 6 E:*

   Konsequenterweise regelt der Entwurf die so genannte Besitzstandswahrung bei einem Wechsel in die Besoldungsordnung W. Es fragt sich allerdings, warum nur die jeweils erreichte Stufe des bisherigen Grundgehalts der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legen sein soll. Sinnvoll wäre es in Augen des DHV, hier einen fiktiven Anstieg anzusetzen. Denn schließlich ist eine derartige Anwartschaft in einem Amt (hier regelmäßig ein C-Amt) begründet worden, die durch einen Wechsel in die W-Besoldung nicht beschnitten werden sollte.

   Nicht einsehbar ist zudem, dass § 5 Absatz 5 Satz 3 E entsprechende Anwendung finden soll, demgemäß das Ruhegehalt die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen darf. Auch dies widerspricht einem echten Besitzstandsschutz. Denn es ist in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass ein Wechsel in die Besoldungsordnung W regelmäßig von beiden Seiten – Beamten und Dienstherrn – gewollt ist. Daher ist nicht einzusehen, warum hier punktuell der Besitzstandsschutz ausgehöhlt und eine Hürde für den Wechsel errichtet werden soll.

2. *Zu § 10 Absatz 2 E:*

   Als zu einschränkend empfindet der DHV die Definition der hauptberuflichen Beschäftigung. Diese soll nur vorliegen, wenn sie die Arbeitskraft mit mindestens der Hälfte der jeweils geltenden regelmäßigen Arbeitszeit beansprucht. Hierbei ist zu bedenken, dass – insbesondere im Wissenschaftsbereich – auch unterhälftige Beschäftigungen als hauptberuflich angesehen werden, und in der Folge auch als solche rechtlich anerkannt werden sollten. In diesem Zusammenhang sei verwiesen auf das bekannte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Mai 2005 (Az.: 2 C 20/04), in dem es heißt, dass eine vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im privatrechtlichen Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ausgeübte Tätigkeit auch dann eine hauptberufliche Tätigkeit sein kann, wenn ihr Umfang weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des Beamten ausmacht. Es handelte sich hierbei um eine Fortentwicklung der bis dato geltenden Rechtsprechung. Eine Tätigkeit wird mithin hauptberuflich ausgeübt, wenn sie entgeltlich ist, gewolltermaßen den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt, in der Regel den überwiegenden Teil der Arbeitskraft beansprucht und dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht oder nahekommt. Da der Entwurf des Beamtenversorgungsgesetzes ansonsten die aktuelle Rechtsprechung mit einbezieht, wäre es konsequent, dies an dieser Stelle auch zu tun.

3. *Zu § 11 Absatz 2 E:*

   Nach § 11 Absatz 2 E soll die bisherige Verwaltungspraxis explizit festgeschrieben werden, nach der bestimmte Zeiten, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden können, nicht oder nicht mehr voll anerkannt werden, wenn für diese Zeiten eine anderweitige Versorgungsleistung, die nicht von § 66 E umfasst ist, besteht. Der DHV lehnt jedoch die Formulierung ab, dass in einem solchen Fall diese Zeiten „nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind“. Obwohl im nächsten Satz geregelt ist, dass diese Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zumindest partiell berücksichtigt werden können, wird nicht deutlich, ob dies der Regelfall sein soll. Daher schlägt der DHV vor, positiv zu regeln, dass in dem Falle, in dem für Zeiten nach Absatz 1 eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf eine Rente oder eine andere Versorgungsleistung besteht, die nicht der Regelung des § 66 E unterliegt, diese Zeiten insoweit berücksichtigungsfähig sind, als durch die zusätzliche Versorgungsleistung und das sich unter Berücksichtigung dieser Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit ergebende Ruhegehalt die in § 66 Absatz 2 E bezeichnete Höchstgrenze nicht überschritten wird.

4. *Zu § 12 E:*

   Der DHV lehnt die Kürzung der Berücksichtigungsmöglichkeit von Zeiten einer Hochschulausbildung von drei Jahren auf einen Zeitraum von 855 Tagen ab. Es zeigt sich insbesondere im Falle von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, dass eine adäquate Versorgung nur erreicht wird, wenn Vordienstzeiten, die notwendig sind für die Bekleidung dieses Amtes, in bisheriger Weise angerechnet werden. Jegliche Beschneidung führt zu Versorgungsverlusten und zur verminderten Attraktivität des Beamtenverhältnisses, auch und gerade bei Berufungen aus der Industrie und dem Ausland.

5. *Zu § 64 E:*

   Entsprechend der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird in § 64 Absatz 6 E eingeführt, dass nicht als Erwerbseinkommen u. a. auch im Rahmen der Einkunftsarten nach Satz 1 anerkannte Betriebsausgaben und Werbungskosten nach dem Einkommenssteuergesetz gelten.

   Zu bedenken gibt der DHV, ob der Hamburgische Gesetzgeber die Novellierung des Beamtenversorgungsgesetzes nicht dazu nutzen könnte, § 64 Absatz 7 E zu streichen. § 64 Absatz 7 E entspricht der derzeitigen bundesgesetzlichen Rechtslage und regelt, dass nach Ablauf der Altersgrenze Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst grundsätzlich auf die Versorgungsbezüge anrechenbar ist. Es sei angemerkt, dass z. B. der Hessische Gesetzgeber bereits hiervon abgerückt ist (Hessisches Gesetz zur Ersetzung der Fristen nach § 5 Absatz 3 und 5 des Beamtenversorgungsgesetzes und zur Aufhebung der Hinzuverdienstgrenze für Versorgungsberechtigte vom 6. Juni 2007, GVBl. I S. 302), und dies aus gutem Grund. Der Einsatz von Beamten nach ihrer Pensionierung im öffentlichen Dienst bedeutet nicht nur einen Hinzuverdienst zur während der aktiven Dienstzeit erworbenen Versorgung, sondern auch einen äußerst wertvollen Beitrag für den öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber. Durch die prinzipielle Anrechnungsmöglichkeit von Verwendungseinkommen auf die Pension wird die Attraktivität einer Tätigkeit nach der Pensionierung erheblich eingeschränkt. Dies muss vor allen Dingen vor dem Hintergrund bedacht werden, dass öffentlich-rechtliche Arbeitgeber pensionierte Beamtinnen und Beamte häufig weitere Tätigkeit von selbst anbieten, mithin nicht die im Ruhestand befindlichen Beamtinnen und Beamten auf den öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber zukommen. Insofern geht diese Regelung auch an den aktuellen Verhältnissen, vor allem im Wissenschaftsbereich, vorbei.

6. *Zu § 66 E:*

   Der Hamburgische Gesetzgeber sollte die Novellierung nutzen, um eine aus Sicht des DHV zu beklagende Unklarheit im aktuellen BeamtVG zu beseitigen. Diese Unklarheit findet

sich auch in § 66 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. Satz 4 E. In Satz 3 heißt es, dass „an die Stelle der Rente der Betrag" trete, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre, wenn (u. a.) anstelle einer Rente eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt werde. In Satz 4 heißt es sodann, dass im Falle der Zahlung einer Abfindung, Beitragserstattung oder sonstigen Kapitalbetrages der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen ist. Richtig ist in diesem Zusammenhang, dass der Gesetzgeber gefordert ist, die Methode der Verrentung von anzurechnenden Kapitalbeträgen unmittelbar gesetzlich zu regeln.

Allerdings war schon bei der Einfügung des § 55 Absatz 1 Satz 4 des aktuellen BeamtVG nicht klar, wie sich Satz 4 zu Satz 3 eigentlich verhält. Die Unklarheit wird schon dadurch offensichtlich, dass in Satz 3 von einer „Kapitalleistung" die Rede ist, während Satz 4 von einem"sonstigem Kapitalbetrag" spricht. In der Kommentarliteratur (vgl. nur Schmalhofer, in: Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, Beamtenversorgungsgesetz, Loseblattsammlung, Erläuterung 5 e zu § 55, Stand dieser Kommentierung: August 2005) wird davon ausgegangen, dass sich Satz 4 unmittelbar auf Satz 3 bezieht, das heißt, dass im Falle einer Abfindung, Beitragserstattung oder Kapitalleistung bei der Anrechnung der Rente auf die Pension nicht der Betrag tritt, der als Rente vom Versicherungsträger zu zahlen wäre, sondern dass der Verrentungsbetrag sich aus einer versicherungsmathematischen Berechnungsmethode ergebe, wie sie in § 66 Absatz 1, Sätze 8 und 9 E dargelegt ist. Insofern wäre allerdings § 66 Absatz 1 Satz 4 redaktionell an § 66 Absatz 1 Satz 3 E anzupassen.

7. *Zu § 78 E:*

   Insbesondere im Bereich des beamteten wissenschaftlichen Personals, das in § 78 E explizit angesprochen ist, ist die analoge Anwendung des § 10 Absatz 2 E nicht sinnvoll und daher aus Sicht des DHV abzulehnen (s. o. unter Position 2).

   Für die analoge Anwendung des § 11 Absatz 2 E gilt das oben unter Position 3 Gesagte.

   Der Hamburgische Gesetzgeber sollte die Regelung zum Übergangsgeld für das beamtete wissenschaftliche Personal im Sinne des § 78 E nutzen, um die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren explizit mit einzubeziehen. Diese sind bisher von der allgemeinen beamtenrechtlichen Regelung des § 53 E umfasst. Die privilegierende Regelung des § 78 Absatz 3 E sollte jedoch auch für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gelten. Denn es handelt sich ebenso wie bei den dort genannten Kategorien der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten usw. um Nachwuchsstellen, die nicht anders behandelt werden können als Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren. Hierfür besteht schlicht kein sachlicher Grund. Nach Überzeugung des DHV wurde die Einbeziehung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in das erhöhte Übergangsgeld (derzeit § 67 Absatz 4 BeamtVG) auch vom Bundesgesetzgeber einfach übersehen."

Der Senat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Teil I.

Artikel 1 „Hamburgisches Besoldungsgesetz"

A. Allgemeines

Besoldungsdurchschnitt und Vergaberahmen geben den Rahmen vor, innerhalb dessen sich der Gesamtbetrag aller Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie für Leiterinnen, Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen bewegen soll. Indem die durchschnittlichen Besoldungsausgaben (Besoldungsdurchschnitt) für diesen Personenkreis denen des Jahres 2001 – unter Berücksichtigung der regelmäßigen Besoldungsanpassungen – entsprechen sollen, werden die mit der leistungsorientierten Besoldungsordnung W verbundenen Kosten im Vergleich zur früheren Besoldungsordnung C grundsätzlich konstant gehalten. Dieses aus dem Bundesrecht stammende Regulativ wird auch im Landesrecht für erforderlich gehalten. Da der Besoldungsdurchschnitt 2001, der linear erhöht die Basis für die Berechnung des Vergaberahmens bildet, unter Einbeziehung der Kosten für Hochschulleitungskräfte ermittelt worden ist, sind auch deren Funktions-Leistungsbezüge aus dem Vergaberahmen zu bestreiten.

Der Forderung nach einer Anhebung der Grundgehälter wird nicht nachgekommen. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sind Festgehälter. Sie bilden den Mindestbezug, zu dem in der Regel variable Leistungsbezüge treten. Die Sätze der Grundgehälter entsprechen auch ohne Leistungsbezüge dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation. Dieses wurde durch den Bayerischen Verfassungsgerichtshof mit seiner Entscheidung vom 28. Juli 2008 (Az.: Vf.25-VII-05) bestätigt. Dagegen hat das Verwaltungsgericht Gießen mit Beschluss vom 8. Dezember 2008 (Az.: 5 E 248/07) dem BVerfG die Frage vorgelegt, ob § 32 Sätze 1 und 2 BBesG i.V.m. Anlage II BBesG und Anlage IV Ziffer 3 (Grundgehaltssätze BBesO W) mit Artikel 33 Absatz 5 GG vereinbar ist.

Dem vom DHV genannten Beispiel Baden-Württembergs, für den Bereich der Universitäten und diesen gleichgestellten Hochschulen ausschließlich W 3-Professuren auszubringen, wird nicht gefolgt. Im Zuge der Professorenbesoldungsreform sollte die besoldungssystematische Gleichstellung von Universität und Fachhochschule durch die zwei gemeinsamen Ämter W 2 und W 3 vollzogen werden. Die Fachhochschulen sollten damit gleiche besoldungssystematische Wettbewerbsbedingungen erhalten. Dieses würde durch ein alleiniges Amt Universitätsprofessor W 3 für Universitäten und gleichgestellte Hochschulen rückgängig gemacht.

Der wiederholten Forderung, die Vergabemöglichkeit einer Forschungs- und Lehrzulage auch auf Professorinnen und Professoren in der Besoldungsordnung C zu erstrecken, wird weiterhin nicht nachgekommen: Die C-Besoldung gibt es nur noch als Übergangsrecht. Gewollt ist ein Wechsel von der C- in die W-Besoldung; daher sollten für die C-Besoldung keine zusätzlichen Anreize mehr geschaffen werden (s. a. § 41 Absatz 1 HmbBesG-E, wonach – neue – Zuschüsse nach § 1 Absatz 2 Nr. 2 BBesG in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung (d. h. Zuschüsse für die C-Besoldung) ausgeschlossen sind).

B. Im Einzelnen

Zu § 9 E:

Die Regelung des § 9 HmbBesG-E entspricht der bisherigen Rechtslage, nach der es auch schon möglich war, einen Sonderzuschlag unter den genannten Voraussetzungen zur Besetzung einer Juniorprofessur befristet für drei Jahre ohne Abbauregelung zu gewähren. Die Entscheidung über diesen nur äußerst restriktiv zu vergebenden Sonderzuschlag bleibt bei der obersten Dienstbehörde, da er keinesfalls als eine Art „Berufungs-Leistungsbezug" für Juniorprofessuren einzusetzen ist.

Zu § 33 E:

Der Vorschlag, eine Regelung zu treffen, wonach Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge in der Regel unbefris-

tet vergeben werden, wird nicht aufgegriffen. Auch auf die Normierung einer Drei-Jahres-Frist als grundsätzliche Voraussetzung für die Vergabe neuer oder höherer Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge wird nicht verzichtet.

Der regelmäßige Verzicht auf eine Befristung widerspräche der Konzeption der W-Besoldung, die sich gerade von der statischen und linear angelegten C-Besoldung unterscheidet. Die Drei-Jahres-Frist soll ein „Hochschaukeln“ von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen verhindern und den mit einer Beantragung verbundenen Aufwand begrenzen. Dass, wie der DHV selbst konstatiert, Ausnahmen hiervon zulässig sein sollen, bedeutet nicht, dass die Befristung generell überflüssig wäre. Die Ausnahme soll keinesfalls zur Regel werden.

Zu § 34 E:

Der zwingende Widerrufsvorbehalt bei unbefristeter Vergabe besonderer Leistungsbezüge wird nicht gestrichen. Dem Gedanken einer besonderen Leistungshonorierung entspricht ohnehin am ehesten eine einmalige oder eine befristete Vergabe. Daher muss es möglich sein, unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge im Fall einer erheblichen Leistungsminderung zu widerrufen.

Eine Änderung dergestalt, dass die Ruhegehaltfähigkeit wie bisher gemäß § 33 Absatz 3 Satz 1 BBesG bei unbefristeten Leistungsbezügen gesetzlich eintritt, ohne dass eine ausdrückliche diesbezügliche Erklärung vorgenommen werden muss, wird nicht in Erwägung gezogen. Generell sollen Leistungsbezüge in Hamburg nur noch auf Grund entsprechender Erklärung (und Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen) ruhegehaltfähig sein können, um die frühere bundeseinheitliche Regelung der Mitnahme gesetzlich ruhegehaltfähig gewordener Leistungsbezüge bei Dienstherrnwechsel, die durch verschiedene Länderbesoldungsrechte nicht mehr „funktioniert“, abzulösen. Jetzt kann bereits bei der Übernahme von anderen Dienstherren, also bei Berufungsverhandlungen, ausgehandelt werden, welche Leistungsbezüge von Hamburg übernommen und welche bisherigen Bezugszeiten anerkannt werden sollen.

Der Ausschluss besonderer Leistungsbezüge für Tatbestände, für die eine Forschungs- oder Lehrzulage gezahlt wird, wird beibehalten. Zu den besonderen Leistungen, die Leistungsbezüge rechtfertigen können, gehört auch das Einwerben von Drittmitteln. Besondere Leistungsbezüge sollen aber wie bisher auch schon ausgeschlossen sein, wenn aus den Drittmitteln eine Forschungs- oder Lehrzulage gezahlt wird. Dieses soll eine doppelte Berücksichtigung der gleichen Drittmitteleinwerbung in der Besoldung verhindern. Es ist den Betroffenen unbenommen, sich aus Anlass eines Drittmittelprojektes entweder um besondere Leistungsbezüge oder um eine Forschungs- oder Lehrzulage zu bemühen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die bisherige Regelung Drittmittelprojekte mit Forschungs- und Lehrzulagen unattraktiv erscheinen lasse.

Die Regelung, wonach bei Anträgen auf Wechsel aus der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W besondere Leistungsbezüge insoweit unbefristet vergeben werden können, als sie zusammen mit den übrigen Dienstbezügen im W-Amt die bisherigen Dienstbezüge im C-Amt nicht übersteigen, wird als ausreichend angesehen, um den bisherigen besoldungsrechtlichen Besitzstand aus dem alten Amt zu wahren. Der Dienstherr ist nicht verpflichtet, künftige Besoldungsverbesserungen, die bei einem Verbleiben im bisherigen Amt der Besoldungsordnung C erreicht worden wären, d. h. Besoldungserwartungen, in einer Besitzstandsregelung abzubilden, zumal mit dem Wechsel auf eigenen Antrag auch die Vorteile des neuen Amtes der Besoldungsordnung W (neue und höhere Leistungsbezüge) eintreten können, sofern die Voraussetzungen erbracht werden.

Zu § 35 E:

Die abschließende Regelung des Empfängerkreises der Funktions-Leistungsbezüge ist gewollt. Das Verfahren für die Gewährung von Leistungsbezügen sollte für die Hochschulen vereinfacht und eine Vergabe nach dem „Gießkannenprinzip“ vermieden werden. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Selbstverwaltung nach dem Hamburgischen Hochschulgesetz (HmbHG) bereits zu den hauptamtlichen Pflichtaufgaben der Professorinnen und Professoren gehört, für die gegebenenfalls Lehrentlastungen gemäß der Hamburgischen Lehrverpflichtungsverordnung in Betracht kommen können. Änderungen der gegenwärtigen Rechtslage sind daher nicht beabsichtigt.

Zu § 38 E:

Hinsichtlich der Forderung, unbefristete Leistungsbezüge wieder wie bisher im Bundesrecht gesetzlich ruhegehaltfähig werden zu lassen, wird auf die Stellungnahme zu § 34 E (2. Absatz) verwiesen.

Eine Option einer Gewährung einer sofortigen Ruhegehaltfähigkeit widerspricht § 5 Absatz 3 HmbBeamtVG-E, wonach die Bezüge des letzten Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand mindestens zwei Jahre bezogen worden sein müssen, um ruhegehaltfähig sein zu können.

Die Problematik der Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen in den Fällen einer gemeinsamen Berufung im sogenannten „Jülicher Modell“ soll in einer gemeinsamen Bund-Länder-Arbeitsgruppe aufgearbeitet werden. In der Zwischenzeit werden unbefristet gewährte und für ruhegehaltfähig erklärte Leistungsbezüge im Fall einer Beurlaubung auch dann ruhegehaltfähig, wenn sie in die Bemessungsgrundlage des Versorgungszuschlags einfließen.

Zu § 39 E:

Die Begrenzung der Zulagen auf 100 v.H. des Jahresgrundgehalts stellt sicher, dass die Alimentation gleichgewichtiger Bestandteil der Besoldung bleibt und Professorinnen und Professoren nicht den überwiegenden Anteil ihrer Besoldung aus Mitteln privater Dritter erhalten. Damit soll verhindert werden, dass Drittmittelgeber über die Vergabe von Drittmitteln entscheidenden Einfluss auf die Bezahlung nehmen. Die berufliche Position einer Professorin und eines Professors ergibt sich aus seinem Hauptamt; dies sollte sich auch in der Besoldung abbilden.

Zu § 61 E:

Zu den Rahmenbedingungen der Einführung der W-Besoldung gehörte die Wahrung der Kostenneutralität im Vergleich zur C-Besoldung. Dieser Aspekt war auch bei dieser Regelung zu berücksichtigen. Im Übrigen erscheint eine Zulage in Höhe von bis zu 500 Euro bzw. 630 Euro (nach positiver Evaluation) im Vergleich zum Grundgehalt W 2 als nicht unerheblich.

Die Vorgabe eines Höchstbetrags bei der neuen Zulage für besonders herausragende Leistungen bei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren dient damit auch der Wahrung eines Mindestabstands zur Besoldungsgruppe W 2. Die Regelung der Anrechnung eines gegebenenfalls nach § 9 HmbBesG-E gezahlten Sonderzuschlags

schließt eine – nicht gewollte – Kumulierung von Zulagen anlässlich der Gewinnung aus. Die für die Zulage nach Absatz 2 getroffene Anrechnungsregelung stellt sicher, dass mindestens noch die Hälfte, d. h. 130 Euro, zusätzlich zu einer eventuellen Zulage nach Absatz 1 gezahlt werden.

Teil II.

Artikel 3 „Hamburgisches Beamtenversorgungsgesetz"

B. Im Einzelnen

Zu § 5 Absatz 6 E:

Der versorgungsrechtliche Besitzstand bei einem Wechsel in die Besoldungsordnung W bezieht sich auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge im Zeitpunkt des Wechsels, d. h. u. a. auf die erreichte Grundgehaltsstufe der Besoldungsordnung C. So wie der Dienstherr nicht verpflichtet ist, künftige Besoldungsverbesserungen, die bei einem Verbleiben im bisherigen Amt der Besoldungsordnung C erreicht worden wären, d. h. Besoldungserwartungen, in einer besoldungsrechtlichen Besitzstandsregelung abzubilden (siehe auch Ausführungen zu Teil I § 34 HmbBesG-E), so ist er ebenfalls nicht zu einer versorgungsrechtlichen Besitzstandsregelung von lediglich erwarteten Besoldungsverbesserungen verpflichtet. Die Begrenzung des Ruhegehalts aus dem früheren Amt auf die Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes (W-Besoldung) soll eine Überkompensation der mit dem Wechsel verbundenen Nachteile in der Versorgung verhindern. Für eine darüber hinausgehende Regelung besteht keine Notwendigkeit, zumal mit dem Wechsel in die Besoldungsordnung W auch deren Vorteile (neue und höhere Leistungsbezüge) eintreten können, sofern die Voraussetzungen erbracht werden.

Zu § 10 Absatz 2 E:

Das Urteil des BVerwG vom 25. Mai 2005 (Az.: 2 C 20/04) ist in § 10 Absatz 2 Satz 2 HmbBeamtVG-E berücksichtigt. Hier wird allerdings nicht die vom BVerwG angeführte, teilweise unbestimmte Definition des Begriffs „hauptberuflich" wiedergegeben. Ob eine Tätigkeit „gewolltermaßen den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt, in der Regel den überwiegenden Teil der Arbeitskraft beansprucht und dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht", wird sich im Zeitpunkt der Festsetzung der Versorgungsbezüge u.U. nicht mehr eindeutig ermitteln lassen. Insofern werden in § 10 Absatz 2 Satz 2 HmbBeamtVG-E lediglich die Voraussetzungen genannt, unter denen eine Beamtin oder ein Beamter nach § 89 Absatz 1 Nr. 1 des Hamburgischen Beamtengesetzes (bisherige Fassung) unterhälftig teilzeitbeschäftigt werden kann. Die vorgesehene Regelung geht insofern weiter als die vom BVerwG gewählte Definition, weil auf die Prüfung der o. g. Tatbestände verzichtet wird.

Zu § 11 Absatz 2 E:

In § 11 Absatz 2 HmbBeamtVG-E wurden Regelungen aus der Verwaltungspraxis übernommen. § 11 Absatz 2 Satz 1 HmbBeamtVG-E soll zunächst verdeutlichen, dass Zeiten nach Absatz 1, für die bereits ein Versorgungsanspruch besteht (z. B. Ansprüche aus berufsständischer Versorgung oder ausländische Renten), grundsätzlich nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, gerade weil die Beamtin oder der Beamte für diesen Zeitraum andere Ansprüche bzw. Anwartschaften erworben hat. Davon kann dann im Folgenden nach Satz 2 bis zum Erreichen einer bestimmten Grenze abgewichen werden, um mögliche Versorgungslücken zu schließen. Um dieses Verhältnis deutlich zu machen, wird an der Formulierung von § 11 Absatz 2 HmbBeamtVG-E festgehalten.

Zu § 12 E:

Trotz der Kürzung der Anerkennung von Hochschulausbildungszeiten auf 855 Tage als ruhegehaltfähig ist das Erreichen einer amtsangemessenen Versorgung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unter Beibehaltung des Lebensstandards weiterhin möglich (vgl. Berechnung in der Gesetzesbegründung zu § 12 HmbBeamtVG-E). Zur weiteren Begründung wird auch auf die Anmerkungen zur Stellungnahme des DGB zu § 12 HmbBeamtVG-E verwiesen. Weiterhin wird auch auf die im Vergleich zu anderen Berufsgruppen umfangreicheren Anrechnungsmöglichkeiten von Vordienstzeiten nach § 78 HmbBeamtVG-E hingewiesen.

Zu § 64 E:

Die Regelung des § 64 Absatz 7 HmbBeamtVG-E basiert auf dem vom Alimentationsgrundsatz abgeleiteten Grundgedanken, dass Einkünfte aus oder auf Grund von mehreren Verwendungen im öffentlichen Dienst nur einmal erzielt werden. Eine Veranlassung für eine Abkehr von diesem Grundsatz, wie sie Hessen bis Ende 2012 befristet vorsieht, besteht nicht.

Zu § 66 E:

Wie sich aus der Auslegung der Norm ergibt, bezieht sich § 66 Absatz 1 Satz 4 HmbBeamtVG-E auf den vorherigen Satz. Unter einer Kapitalleistung nach Satz 3 ist ein einmaliger Betrag zu verstehen, der sich aus den Beiträgen, Zinsen und Überschussbeträgen ergibt. Die Kapitalleistung ist das Leistungsziel einer Kapitallebensversicherung (vgl. Plog/Wiedow/Bayer, BBG/BeamtVG, § 55 BeamtVG Rn. 20f, Stand August 2006). Sie wird in Satz 3 neben der Beitragserstattung und der Abfindung genannt. In Satz 4 wird anschließend die „Kapitalleistung" nicht mehr aufgezählt. Stattdessen ist neben der Abfindung und Beitragserstattung von einem „sonstigen Kapitalbetrag" die Rede. Unter diesen Begriff fallen dann nach Sinn und Zweck der Norm auch die Kapitalleistungen nach Satz 3. Eine redaktionelle Anpassung ist aus diesem Grunde entbehrlich.

Zu § 78 E:

Der Vorschlag des DHV wurde aufgegriffen und in den Gesetzentwurf eingearbeitet.

Stellungnahme des hlb:

„Namens des hlb Hamburg nehme ich zu einigen der vorgesehenen Regelungen, die für die Besoldung und Versorgung der Professorinnen und Professoren von besonderer Bedeutung sind, wie folgt Stellung:

1. *Vergaberahmen in der W-Besoldung (§ 37 HmbBesG, insb. Absätze 1 und 6)*

   Es wird bedauert, dass die Einrichtung eines Vergaberahmens beibehalten wird, obwohl nicht mehr alle Bundesländer daran festhalten. Solange noch Professuren der C-Besoldung in wesentlichem Umfang vorhanden sind, die überdurchschnittlich hohe Personalaufwendungen verursachen, wirkt das Institut Vergaberahmen wie ein Deckel auf der W-Besoldung, die für diese Stellen ein unterdurchschnittliches Besoldungsniveau erzwingt. Die vorgesehenen Möglichkeiten zur Erhöhung des Vergaberahmens aus eigenen Mitteln oder aus Drittmitteln stellen für die Situation immerhin ein Ventil dar. Es

bleibt aber abzuwarten, ob Behörde und Hochschulen diese Instrumente offensiv genug nutzen, um die Entwicklungsmöglichkeiten der W-Besoldeten spürbar zu verbessern.

2. *Übergang von der C-Besoldung in die W-Besoldung (§ 34 (2) und 41(2) HmbBesG; § 5 (6) HmbBeamtVG)*

   Die Regelungen werden begrüßt. Sie entsprechen Anliegen, die der hlb zum Teil schon über längere Zeit hinweg vorgetragen hatte.

3. *Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten vor einer Professur (§ 78(2) HmbBeamtVG)*

   Die Regelungen werden begrüßt. Es sei aber darauf hingewiesen, dass eine Promotionszeit von 2 Jahren zumindest in natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fächern unrealistisch ist.

4. *Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten (§ 66(2) HmbBeamtVG)*

   In Absatz 2, Ziffer 1 a) ist hinzuzufügen: „In der Besoldungsordnung W tritt an die Stelle der Endstufe der um 40 % erhöhte Betrag des Grundgehalts der betreffenden Besoldungsgruppe."

   Begründung: Dieser Paragraph soll verhindern, dass jemand als „Wanderer zwischen den Welten" des Angestellten- und des Beamtenverhältnisses Vorteile im Vergleich zu einem langjährigen Dienstverhältnis als Beamtin oder Beamter genießt. Ohne den Zusatz wird hieraus aber im Fall der W-Besoldung eine Benachteiligung der oder des langjährig Angestellten.

   Beispiel:

   Person A und Person B weisen mit Ausnahme eines Punktes übereinstimmende Lebensläufe auf:

   - *Sie haben studiert und promoviert.*
   - *Sie waren anschließend erfolgreich berufstätig und dabei rentenversicherungspflichtig.*
   - *Sie haben den Ruf an eine W2-Professur an eine Fachhochschule angenommen, aus der sie im Alter von 67 Jahren mit dem Grundgehalt und ruhegehaltfähigen Leistungsbezügen in Höhe von 40 % in den Ruhestand treten.*
   - *Ihnen werden für Wehrdienst, Studium, Promotion und Berufserfahrung (§ 78 (2) HmbBeamtVG) 10 Jahre als ruhegehaltfähig anerkannt.*

   Der Unterschied besteht darin, dass A den Ruf im Alter von 37 Jahren annimmt, B hingegen im Alter von 48 Jahren.

   A hat damit zum Zeitpunkt der Pensionierung 40 ruhegehaltfähige Jahre vorzuweisen und erhält damit eine Altersversorgung von 71,75 % der ruhegehaltfähigen Bezüge. Der Rentenanspruch erhöht das Gesamtversorgungsniveau nicht. Dies ist vom Gesetzgeber gewollt.

   B hat zum Zeitpunkt der Pensionierung 29 ruhegehaltfähige Jahre vorzuweisen und erhält damit eine Altersversorgung von 52,01875 % der ruhegehaltfähigen Bezüge. Bei der fiktiven Rechnung nach § 66 (2) HmbBeamtVG ist damit basierend auf dem Grundgehalt W2 die Höchstgrenze erreicht und der Rentenanspruch erhöht daher auch in diesem Fall das Gesamtversorgungsniveau nicht. Für B wurden damit 11 Jahre lang Beiträge in der Rentenversicherung eingezahlt, ohne dass das gegenüber A geringere Versorgungsniveau dadurch auch nur im Geringsten erhöht wird. Dies kann nicht im Sinn des Gesetzgebers sein!

   Ich gehe davon aus, dass die Notwendigkeit einer Ergänzung der vorgesehenen Regelung damit überzeugend dargelegt wurde. Sollten Sie hingegen eine Hinzufügung, die vom Sinn her der eingangs genannten Formulierung wesentlich entspricht, nicht befürworten, bitte ich hiermit um ein Beteiligungsgespräch zu diesem Punkt."

Der Senat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Zu § 37 HmbBesG-E:

Besoldungsdurchschnitt und Vergaberahmen geben den Rahmen vor, innerhalb dessen sich der Gesamtbetrag aller Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie für Leiterinnen, Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen bewegen soll. Indem die durchschnittlichen Besoldungsausgaben (Besoldungsdurchschnitt) für diesen Personenkreis denen des Jahres 2001 – unter Berücksichtigung der regelmäßigen Besoldungsanpassungen – entsprechen sollen, werden die mit der leistungsorientierten Besoldungsordnung W verbundenen Kosten im Vergleich zur früheren Besoldungsordnung C grundsätzlich konstant gehalten. Dieses aus dem Bundesrecht stammende Regulativ wird auch im Landesrecht für erforderlich gehalten. Dass die Bezüge der C-Professorinnen und -Professoren ein unterdurchschnittliches Besoldungsniveau erzwingen, ist grundsätzlich nicht zu befürchten, da der linear fortgeschriebene Besoldungsdurchschnitt, der der Berechnung des Vergaberahmens dient, auf der Basis 2001 berechnet wurde, ihm also ausschließlich Kosten der (als hoch bewerteten) C-Besoldung zugrunde liegen. Richtig ist allerdings, dass sich der Vergaberahmen vergrößert, je mehr C-Professorinnen und -Professoren ausscheiden. Richtig ist auch, dass sich überdurchschnittlich hohe Leistungsbezüge, die allerdings durch § 36 HmbBesG-E begrenzt sind, zu Lasten des Vergaberahmens auswirken.

Der neue Absatz 6 eröffnet die Möglichkeit, zum einen innerhalb der Personalmittel einer Hochschule begrenzt Umschichtungen zugunsten des Vergaberahmens vornehmen zu können und zum anderen, den Vergaberahmen durch Mittel privater Dritter aufstocken zu können, ohne dass die Verwendung an bestimmte Personen gebunden ist.

Zu § 78 Absatz 2 HmbBeamtVG-E:

Die Regelung der Berücksichtigung der Vorbereitungszeit auf die Promotion als ruhegehaltfähige Dienstzeit im Umfang von bis zu zwei Jahren wurde aus § 67 Absatz 2 BeamtVG übernommen. Eine Ausweitung dieses Zeitraumes wird wegen der damit zusammenhängenden Mehrkosten nicht erwogen.

Zu § 66 Absatz 2 HmbBeamtVG-E:

Das Personalamt hat dem hlb am 24. August 2009 geantwortet und dargelegt, aus welchen Gründen die gewünschte Gesetzesänderung nicht erforderlich ist:

„Nach der vorgesehenen Fassung des § 66 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 a) HmbBeamtVG-E, der den derzeit als Bundesrecht fortgeltenden § 55 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 a) BeamtVG insoweit unverändert übernimmt, fließen – wie nach fortgeltendem Recht – auch ruhegehaltfähige Leistungsbezüge in die Berechnung der Höchstgrenze mit ein. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Die Regelung des § 66 HmbBeamtVG-E bestimmt, ob und gegebenenfalls inwieweit eine Rentenleistung, die der Versorgungsempfängerin oder dem Versorgungsempfänger neben den Versorgungsbezügen bezieht, auf diese Versorgungsbezüge anzurechnen ist. Die Vorschrift ordnet im Ergebnis ein Ruhen des Anspruchs auf Versorgungsbezüge in dem Umfang an, in dem Rente und Versorgung zusam-

men eine bestimmte Höchstgrenze übersteigen. Die maßgebliche Höchstgrenze ist dabei nach § 66 Absatz 2 HmbBeamtVG-E zu ermitteln. § 66 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 a) HmbBeamtVG-E lautet in seiner vorgesehenen Fassung:

„Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamtinnen und -beamte der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach § 57 Absatz 1 ergeben würde, wenn der Berechnung unter Berücksichtigung von § 16 Absatz 6 zugrunde gelegt werden

   a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,

   (...)."

Nach dieser Regelung sind zur Berechnung des die Höchstgrenze bildenden fiktiven Ruhegehalts fiktive Dienstbezüge zu ermitteln. Als ruhegehaltfähige Dienstbezüge im Sinne der Norm sind dabei grundsätzlich alle Dienstbezüge zu Grunde zu legen, die auch bei der Berechnung der Versorgungsbezüge der Beamtin oder des Beamten berücksichtigt werden. Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zählen gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 4 HmbBeamtVG-E ausdrücklich auch Leistungsbezüge nach § 32 HmbBesG-E, soweit sie nach § 38 HmbBesG-E ruhegehaltfähig sind. Unter den dort genannten Voraussetzungen ruhegehaltfähige Leistungsbezüge finden somit Berücksichtigung, ohne dass es insoweit eines gesonderten Hinweises in § 66 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 a) HmbBeamtVG-E bedarf. Modifiziert wird mit der Regelung des § 66 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 a) HmbBeamtVG-E nur die zu Grunde zu legende Stufe der Besoldungsgruppe für den Fall, dass die Endstufe der Besoldungsgruppe tatsächlich nicht erreicht worden ist. Sinn und Zweck der Vorschrift ist es hingegen nicht, die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge etwa auf das Grundgehalt zu beschränken.

Hinsichtlich der von Ihnen geschilderten Beispielsfälle, bei denen jeweils u. a. von ruhegehaltfähigen Leistungsbezügen in Höhe von 40 vom Hundert des Grundgehalts aus W 2 ausgegangen wird, heißt dies, dass sich die Höchstgrenze jeweils aus 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge ergeben würde. Unter dieser Prämisse entfallen dann aber auch die von Ihnen angeführten Systemwidersprüche."

An der Forderung nach einem Beteiligungsgespräch hat der hlb nach diesem Schreiben nicht mehr festgehalten.

Stellungnahme des Hamburgischen Richtervereins:

„I. Zu Artikel 1 Hamburgisches Besoldungsgesetz (HmbBesG-E)

1. Zu § 43 HmbBesG-E und Anlage VI Nr. 3

Die Umstellung der R-Besoldung von Lebensaltersstufen auf Erfahrungsstufen ist ein Schritt zurück zum Rechtszustand vor dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) Mitte der 70er Jahre des vergangenen Jahrhunderts. Dieses Gesetz grenzte mit der Einführung der Lebensaltersstufen die Besoldung der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bewusst strukturell von der Besoldung für Beamtinnen und Beamte ab. Die Umstellung auf Erfahrungsstufen ist nach der Rechtsprechung zur Altersdiskriminierung weder europarechtlich noch verfassungsrechtlich geboten. Sie wäre, wenn überhaupt, nur zu akzeptieren, wenn sie einkommensneutral wäre, d. h. wenn sich das über die Lebensarbeitszeit zu erzielende Einkommen der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht vermindert. Eine solche Verminderung tritt jedoch infolge der Umstellung in bestimmten Fällen ein. Es entsteht der Eindruck, als werde das europarechtliche Argument benutzt, um zusätzliche Einsparungen zu erzielen.

a) Die Erfahrungszeiten können zu erheblichen Einbußen im Lebenseinkommen führen. Insbesondere gilt dies für Personen, die erst ab Vollendung des 30. Lebensjahres in die Stufe 1 eingestuft werden. Beispielsweise muss jemand, der mit Vollendung des 30. Lebensjahres in die Stufe 1 eingestuft wird und in seinem Berufsleben ständig nach R 1 besoldet wird, im Vergleich zum bisherigen Recht Einbußen von ca. 20 300 Euro hinnehmen. Diese Summe erhöht sich umso mehr, als die Person mit einem späteren Lebensjahr in die Stufe 1 eingestuft wird. Derartige Nachteile sind abzulehnen. Eine Neuregelung hat darauf zu achten, dass keine Schlechterstellung im Vergleich zum bisherigen Recht erfolgt.

b) Die in § 43 Absatz 2 Satz 3 HmbBesG-E enthaltene Regelung bei Versetzung fehlt in § 27 Absatz 2 HmbBesG-E. Ein Grund hierfür ist nicht ersichtlich. Die Regelung sollte auch in § 27 Absatz 2HmbBesG-E aufgenommen werden.

c) Nach § 43 Absatz 4 Satz 1 HmbBesG-E ist folgender Satz einzufügen:

Für die Verwendung förderlich im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 2 sind Tätigkeiten nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 des Deutschen Richtergesetzes.

Der Hinweis auf die Vorschrift des Deutschen Richtergesetzes ist in den Gesetzestext aufzunehmen und nicht in die Begründung des Gesetzentwurfs (s. S. 25 Begründung; siehe auch § 38 Absatz 3 Satz 2 BBesG). Aus Gründen der Rechtssicherheit und wegen der erheblichen finanziellen Auswirkungen im Verlauf des Berufslebens sind geeignete Kriterien für eine volle oder teilweise Anerkennung zu benennen. Es ist Sache des Gesetzgebers, solche Kriterien aufzustellen. Anderenfalls führt die Verweisung in § 43 Absatz 4 HmbBesG-E auf § 28 HmbBesG-E dazu, dass die Rechtsprechung wird klären müssen, welche Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlichrechtlichen Dienstherrn der richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit gleichwertig und welche anderen beruflichen Tätigkeiten für die richterliche oder staatsanwaltschaftliche Verwendung förderlich sind. Es bleibt ein erheblicher Spielraum der obersten Dienstbehörde, Zeiten ganz oder nur teilweise anzuerkennen. Dies gilt in besonderem Maße für andere berufliche Tätigkeiten, die nicht im Hauptberuf ausgeübt werden müssen (§ 28 Absatz 1 Satz 2 HmbBesG-E). In diesem Zuge sollte in § 28 Absatz 1 Satz 2 HmbBesG-E das Wort „beruflichen" durch das Wort „hauptberuflichen" ersetzt werden.

d) Folge der Umstellung von den Lebensaltersstufen auf Erfahrungsstufen ist eine Verschlechterung der Auswirkungen von Zeiten einer Kinderbetreuung auf die Besoldung. Nach dem bisherigen Recht erfolgte der Aufstieg nach Lebensalter unabhängig von Zeiten einer Kinderbetreuung, d. h. der Aufstieg wurde durch diese Zeiten nicht unterbrochen. Dies wird nunmehr auf drei Jahre für jedes Kind begrenzt (§ 43 Absatz 4, 28 Absatz 2 HmbBesG-E).

e) Weil nach der Neufassung des Gesetzes für die Ersteinstufung nicht mehr das Lebensalter, sondern das um Erfahrungszeiten modifizierte „Dienstalter" maßgebend ist, werden zudem Zeiten einer Kinderbetreuung nur noch berücksichtigt, wenn sie nach dem Eintritt in den Dienst anfallen

(§§ 43 Absatz 4, 28 Absatz 2 HmbBesG-E: „... wird der Aufstieg in den Stufen...“). Familienpolitisch geht davon ein fragwürdiges Signal aus. Personalpolitisch führt dies zu unerwünschten Folgen.

2. *Zu § 65 HmbBesG-E*

Die Gewährung leistungsorientierter Besoldungsbestandteile ist für den richterlichen Bereich verfassungsrechtlich nicht zulässig. Um dies klarzustellen, ist die Bestimmung in den Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 (Vorschriften für Beamtinnen und Beamte) zu verschieben. Dies gilt umso mehr, als dort im Unterabschnitt 3 Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren geregelt sind. Soweit für Beamtinnen und Beamte leistungsorientierte Besoldungsbestandteile durch besonderes Gesetz geregelt werden, ist das dafür vorgesehene entsprechende Volumen gleichmäßig in die R-Besoldung einzubeziehen.

3. *Zu Anlage 1 Besoldungsordnung R*

Die Ausbringung der Leitungsämter der Staatsanwaltschaften (neu R 3 und neu R 5 anstelle R 2 mit Zulage und R 4 mit Zulage) wird begrüßt.

II. Zu Artikel 2 Hamburgisches Besoldungsüberleitungsgesetz (HmbBesÜG-E)

1. *Allgemeines*

Die Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des HmbBesG-E (1. Januar 2010) noch nicht das 31. Lebensjahr vollendet haben, müssen im Vergleich zu denjenigen, die ab Inkrafttreten des HmbBesG-E mit einem jeweils vergleichbaren Lebensalter im Zeitpunkt der Ernennung eingestellt werden, erhebliche Einkommenseinbußen hinnehmen. Die ab 1. Januar 2010 neu ernannten Personen beginnen bereits mit der Stufe 1, die die zu diesem Zeitpunkt bereits ernannten Personen trotz bereits bestehender beruflicher Erfahrung noch nicht erreicht haben. Dies ist angesichts der Zielsetzung des Gesetzes, berufliche Erfahrungszeiten zu honorieren, widersprüchlich.

2. *Zu §§ 7 ff. HmbBesÜG-E*

Es fehlt eine Regelung zu der Frage, welche Erfahrungszeiten zugrunde zu legen sind, wenn ein Wechsel von der Besoldungsgruppe R 1 in die Besoldungsgruppe R 2 erfolgt. Unklar ist, ob in diesem Fall die jeweils günstigere Erfahrungszeit des HmbBesÜG-E bzw. des HmbBesG-E gilt, wenn unterschiedliche Erfahrungszeiten genannt werden. In beiden Fällen ergeben sich im Vergleich zum bisherigen Recht allerdings erhebliche Einkommenseinbußen bis zum Erreichen der letzten Stufe, beispielsweise für eine 42-jährige Person, die mit Vollendung des 43. Lebensjahres nach R 2 befördert wird in Höhe von ca. 9.500 Euro (Erfahrungszeit nach HmbBesÜG-E in Stufe 6 drei Jahre, in Stufe 7 vier Jahre) bzw. in Höhe von ca. 15.500 Euro (Erfahrungszeit nach HmbBesG-E in Stufen 6 und 7 je vier Jahre).

3. *Zu § 12 Absatz 2 HmbBesÜG-E*

§ 12 Absatz 2 HmbBesÜG-E ist wie folgt zu fassen:

Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen ruht für die Dauer einer vorläufigen Dienstenthebung. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis durch Entlassung auf Antrag der Richterin, des Richters, der Staatsanwältin oder des Staatsanwaltes oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

Diese Regelung entspricht im Hinblick auf die besondere verfassungsmäßige Stellung der Justiz der Regelung in § 43 Absatz 5 HmbBesG-E.

III. Zu Artikel 3 Hamburgisches Beamtenversorgungsgesetz (HmbBeamtVG-E)

1. *Zu § 11 Absatz 1 Satz 1 HmbBeamtVG-E*

Dass Tätigkeiten als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt, die Organe der Rechtspflege sind, in keiner Weise berücksichtigt werden (anders z. B. § 11 Nr. 1 Buchstabe a BeamtVG), widerspricht dem Ziel der Dienstrechtsreform, Bewerber außerhalb des öffentlichen Dienstes zu gewinnen. Deshalb sind diese Tätigkeiten zu berücksichtigen. Damit würde im Übrigen die Vorschrift mit § 10 Absatz 2 DRiG harmonisiert, wonach diese Tätigkeit auf die richterliche Probezeit angerechnet werden kann. Eine Überversorgung dieser möglichen Bewerber wird bereits durch § 11 Absatz 2 HmbBeamtVG-E ausgeschlossen.

2. *Zu § 12 Absatz 1 Satz 2 HmbBeamtVG-E*

Die Kürzung der Anrechnung von Hochschulausbildungszeiten von 1095 Tagen auf 855 Tage ist abzulehnen. Die Rechtsänderung in der gesetzlichen Rentenversicherung ist nicht „1 zu 1“ auf die Versorgung zu übertragen.

Die Begründung des Gesetzentwurfs, wonach die allgemeine demographische Entwicklung, die sich nach Auffassung der Begründung auf die Finanzierung beider Alterssicherungssysteme (Rente und Versorgung) gleichermaßen auswirke, eine wirkungsgleiche Umsetzung erforderlich mache (S. 53), überzeugt nicht. So besteht in Hamburg bereits mit dem Hamburgischen Versorgungsrücklagegesetz eine Antwort auf die demographische Entwicklung im Bereich der Versorgung (s. auch § 18 HmbBesG-E, Artikel 18 des Gesetzentwurfs). Des Weiteren sind beide Alterssicherungssysteme nicht vergleichbar. Die Höhe einer Rente richtet sich vor allem nach der Höhe der während des Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen (§ 63 SGB VI). Demgegenüber gilt der hergebrachte Grundsatz der Versorgung, dass unter Wahrung des Leistungsprinzips und Anerkennung aller Beförderungen das Ruhegehalt aus dem letzten Amt zu berechnen ist (BVerfG-Urteil vom 27. September 2005 2 BvR 1387/02; so auch § 5 Absatz 1 Satz 1 HmbBeamtVG-E). Ein „finanzieller verhältnismäßiger Gleichklang“, der nach der Gesetzesbegründung zu erfolgen habe, zwischen einer Rentenkürzung und einer Versorgungskürzung entbehrt jeglicher systematischer Grundlage. Finanzielle Erwägungen und das Bemühen, die Ausgaben zu kürzen, sind keine ausreichende Rechtfertigung für eine Kürzung der Altersversorgung (BVerfG-Urteil vom 27. September 2005 2 BvR 1387/02). Damit entfällt auch eine Rechtfertigung der Kürzung der Anerkennung der Hochschulausbildungszeiten aus sozialen Gründen. „Soziale Gründe“, wonach höhere Besoldungsgruppen stärker von den Kürzungen betroffen werden sollen (Begründung S. 54), widersprechen dem oben ausgeführten Grundsatz der Alimentation, zu der die Versorgung gehört.

Mit der Kürzung der anrechenbaren Hochschulzeiten werden zudem diejenigen benachteiligt, die nicht bereits an einer Fachhochschule in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf standen (z. B. als Anwärterin bzw. Anwärter). Diese Zeiten als Beamtin bzw. Beamter auf Widerruf werden in vollem Umfang als ruhegehaltfähig anerkannt (§ 6 Absatz 1 Satz 1 HmbBeamtVG-E), obwohl auch die Zeit an einer Fachhochschule eine Hochschulausbildungszeit ist. Der Vorteil des früheren Eintritts in das Beamtenverhältnis wird im Vergleich des Lebenseinkommens nicht durch den Einstieg in eine höhere Besoldungsgruppe als Universitätsabsolvent kompensiert. Hierbei ist zudem zu berücksichtigen, dass mit Einführung von nur noch zwei Laufbahngruppen den Beamtinnen und Beamten des ersten Einstiegsamtes der

Laufbahngruppe 2 der Zugang zu höheren Besoldungsgruppen leichter möglich ist und insofern ein gleiches Einkommensniveau erreicht werden kann wie bei Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt bzw. Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten.

Die Kürzung der anrechenbaren Hochschulzeiten widerspricht der vom Gesetzgeber mit der Anrechnung verfolgten Absicht, bestimmte Anforderungen an ein Amt zu stellen. Ein Hochschulstudium ist notwendige qualitative Voraussetzung für die Ausübung eines richterlichen oder staatsanwaltlichen Amtes. Es ergeben sich erhebliche finanzielle Auswirkungen. Wird die Annahme der Höhe der Pensionskürzung gemäß Gesetzesbegründung zugrunde gelegt, so müssen 65-Jährige nach der aktuellen Sterbetafel 2005/2007 wegen der beabsichtigten Kürzung Einbußen beispielsweise in der Besoldungsgruppe A 15 in Höhe von 15.523 Euro (Frauen) bzw. 12.939 Euro (Männer) hinnehmen. Dies gilt bereits ungeachtet der beabsichtigten Dynamisierung.

Nach der Gesetzesbegründung sei der Eingriff in die Ruhegehaltsfähigkeit der Ausbildungszeit gerechtfertigt, weil die Beamtinnen und Beamten sich ihre Altersversorgung erdienen müssten und in einer Hochschulausbildungszeit keinen Dienst leisteten (Begründung S. 54 f.). Dieses Argument überzeugt nicht. Hierbei wird übersehen, dass sowohl die ruhegehaltfähige Dienstzeit als auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die sich nach dem letzten Amt richten, zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gehören. Mit der Kürzung von Hochschulausbildungszeiten, die nur die Beamtinnen und Beamten des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 und die Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte treffen können, wird von dieser Gruppe ein nicht zu rechtfertigendes Sonderopfer im Hinblick auf beide Elemente des Ruhegehalts insgesamt abverlangt. Im Übrigen scheint es den Gesetzgeber nicht zu stören, dass auch in anderen Fällen Zeiten ohne Dienst nicht zu einer Kürzung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten führen, wenn dies beispielsweise aus familienpolitischen Erwägungen erwünscht ist (s. Begründung zur Nichtübernahme von § 6 Absatz 1 5. 4, 12 Absatz 5, 13 Absatz 1 Satz 3, 14 Absatz 4 Satz 4 BeamtVG; s. auch § 16 Absatz 2 Satz 6 HmbBeamtVG-E). Dass die von der Amtsinhaberin bzw. dem Amtsinhaber geforderte Ausbildung und die höhere Qualifikation demgegenüber nicht annähernd entsprechend berücksichtigt werden, überzeugt aus den vorgenannten Gründen nicht.

3. *Zu § 16 Absatz 2 HmbBeamtVG-E*

   a) *Die Verminderung des Ruhegehalts wird faktisch dazu führen, dass nur wenige Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sich eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand werden leisten können. Will jemand mit Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand gehen, so beträgt das Ruhegehalt maximal 61,41 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Dies gilt jedoch nur dann, wenn tatsächlich mit Vollendung des 63. Lebensjahres 40 ruhegehaltfähige Dienstzeiten erbracht wurden. Abgesehen von den Schwierigkeiten für Teilzeitbeschäftigte, deren Dienstzeit nur anteilmäßig berücksichtigt wird (§ 6 Absatz 1 Satz 3 HmbBeamtVG-E), kann dies unter Berücksichtigung der abzulehnenden verringerten Anrechnung von Hochschulausbildungszeiten beispielsweise nur erreicht werden, wenn bereits mit 25 Jahren und 4 Monaten der Vorbereitungsdienst als Beamtin oder Beamter auf Widerruf begonnen wurde. Anderenfalls fallen die Abschläge noch höher aus. Dies führt zusätzlich dazu, dass eine Attraktivität für Bewerber außerhalb des öffentlichen Dienstes nicht gegeben ist. Im Übrigen ist die Regelung gerade für den vorgenannten Personenkreis verfassungsrechtlich bedenklich. Eine bloße Übertragung der Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherungen aus finanziellen Erwägungen verkennt die strukturellen systemimmanenten Unterschiede zwischen den gesetzlichen Rentenversicherungen und der Versorgung. Sofern mit dieser Regelung Frühpensionierungen entgegen gewirkt werden soll, weil eine maßgebende ruhegehaltfähige Dienstzeit von 40 Jahren vor Erreichen der Regelaltersgrenze erfüllt wird (vgl. hierzu BVerfG-Beschluss vom 20. Juni 2006, 2 BvR 361/03), trifft dies gerade für den vorgenannten Personenkreis faktisch nicht zu.*

   b) *Es fehlt im Hinblick auf die beabsichtigte Regelung in § 7 Absatz 6 HmbRiG-E (voraussetzungsloses Hinausschieben der Altersgrenze für Richterinnen und Richter auf Lebenszeit bis zum vollendeten 67. Lebensjahr) eine § 16 Absatz 2 Satz 4 und 5 HmbBeamtVG-E entsprechende Regelung.*

4. *Zu § 16 Absatz 2 Satz 6 HmbBeamtVG-E*

   Die Verminderung des Ruhegehaltes können Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht nach § 16 Absatz 2 Satz 6 HmbBeamtVG-E verhindern. Die erforderlichen 45 Jahre ruhegehaltfähiger Dienstzeit nach Vollendung des 65. Lebensjahres sind nicht zu erreichen, es sei denn, das juristische Studium ist beispielsweise mit Vollendung des 20. Lebensjahres erfolgreich beendet worden. Denn zu diesen Zeiten zählen nur die Dienstzeiten nach den §§ 6, 8 bis 10 HmbBeamtVG-E, nach § 17 Absatz 2 Satz 1 HmbBeamtVG-E berücksichtigungsfähige Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, Zeiten nach § 60 HmbBeamtVG-E sowie Zeiten einer der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendeten zehnten Lebensjahr (§ 16 Absatz 2 Satz 6 HmbBeamtVG-E). Dass nach der Gesetzesbegründung Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung unabhängig von ihrem Beschäftigungsumfang als ganze Zeiträume gewertet werden sollen, mag zwar politisch wünschenswert erscheinen, lässt sich dem Gesetzestext jedoch nicht entnehmen.

5. *Zu § 16 Absatz 2 Satz 7 HmbBeamtVG-E*

   Das zu III.4. Ausgeführte gilt entsprechend.

6. *Zu § 16 Absatz 6 HmbBeamtVG-E*

   Es bleibt abzuwarten, ob die in § 18 Absatz 5 HmbBesG-E vorgesehene Prüfung ergibt, dass die schrittweise Absenkung des Versorgungsniveaus noch verfassungsgemäß ist (vergleiche BVerfG-Urteil vom 27. September 2005, 2 BvR 1387/02).

7. *Zu § 17 Absatz 1 HmbBeamtVG-E*

   Es fehlt eine Regelung zu § 7 Absatz 6 HmbRiG-E, da auch die hinausgeschobene Altersgrenze von Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit eine gesetzliche Altersgrenze sein kann.

8. *Zu §§ 58 Absatz 4 und 6, 59 Absatz 3, 60 Absatz 2 und 3 HmbBeamtVG-E*

   Es ist sicherzustellen, dass künftige Anpassungen des aktuellen Rentenwertes die Höhe der Zuschläge entsprechend beeinflussen, um eine Schlechterstellung im Vergleich zum bisherigen Recht zu vermeiden. Hierfür bietet sich eine ausdrückliche Regelung in § 80 HmbBeamtVG-E an.

9. *Zu § 61 HmbBeamtVG-E*

   Es fehlt eine Regelung zu § 7 Absatz 6 HmbRiG-E (s. oben III.7.).

10. Zu § 61 Absatz 4 HmbBeamtVG-E

Hier gelten die Ausführungen zu III.6. entsprechend.

11. Zu § 64 Absatz 2 Nr.3 HmbBeamtVG-E

Es fehlt eine Regelung zu § 7 Absatz 6 HmbRiG-E (s. oben III.7.).

12. Zu § 64 Absatz 6 Satz 3 HmbBeamtVG-E

Der Wegfall der Bezugnahme auf § 18a Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist wegen der damit verbundenen Erweiterung und Rechtsunsicherheit abzulehnen.

13. Zu § 64 Absatz 7 HmbBeamtVG-E

Es fehlt eine Regelung zu § 7 Absatz 6 HmbRiG-E (s. oben III.7.).

14. Zu § 88 HmbBeamtVG-E

Die Kürzung der Anrechnung von Hochschulausbildungszeiten ist abzulehnen. Insofern wird auf die Ausführungen zu III.2. verwiesen. Ebenso ist die Übernahme der Übergangsregelung aus der gesetzlichen Rentenversicherung in das Versorgungsrecht abzulehnen. Der Widerspruch zwischen der von der Amtsinhaberin und dem Amtsinhaber geforderten Ausbildung und Qualifikation zu der jetzt noch stärker beabsichtigten Aberkennung dieser notwendigen Voraussetzungen wird auch durch eine Übergangsregelung nicht aufgelöst. Bereits die Festsetzung auf drei Jahre war im Hinblick hierauf bedenklich. Die Übergangsregelung führt im Übrigen bereits zu Verminderungen des Ruhegehaltes infolge der Verringerung der Anrechnung von Hochschulausbildungszeiten auch bei denjenigen, die noch nicht einen Abschlag nach § 16 Absatz 2 HmbBeamtVG-E hinnehmen müssen. Sie führt dazu, dass der betroffene Personenkreis, sofern 40 ruhegehaltfähige Dienstjahre nur unter Berücksichtigung der bisherigen Anrechnung von Hochschulausbildungszeiten bei Erreichen der Regelaltersgrenze erreicht werden können, benachteiligt wird.

15. Zu § 89 HmbBeamtVG-E

Die Bedenken gegen die Verminderung des Ruhegehalts (s. oben III.3.) werden durch die Übergangsregelung nicht ausgeräumt.

IV. Zu Artikel 4 Hamburgisches Versorgungsüberleitungsgesetz (HmbVersÜLG-E)

Zu § 4 Absatz 1 HmbVersÜLG-E

In § 4 Absatz 1 ist der zweimalige Bezug auf § 3 Satz 2 nicht verständlich, da § 3 HmbVersÜLG-E nur einen Satz hat."

Der Senat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

I. Zu Artikel 1 Hamburgisches Besoldungsgesetz (HmbBesG-E)

Zu § 43 HmbBesG-E und Anlage VI Nr. 3

Die Umstellung auf Erfahrungsstufen auch im Richterbereich schafft eine dem AGG und Europarecht entsprechende, altersunabhängige Ausgestaltung der Besoldung, die sich an der beruflichen Erfahrung der Richterinnen und Richter orientiert.

a) Die Besoldungsreform ist kostenneutral ausgestaltet und dient nicht der Erzielung von Einsparungen im Personalhaushalt. Systembedingt können Richterinnen und Richter, die nach ihrer Ausbildung bereits früh berufliche Erfahrungen sammeln ein höheres Gesamtlebenseinkommen erzielen als lebensältere Richterinnen und Richter ohne entsprechende berufliche Erfahrungen. So erzielt eine 27-jährige Richterin oder ein 27-jähriger Richter im Vergleich zur bisherigen Besoldung nach der beabsichtigten Neuregelung Mehreinnahmen in der Gesamtbesoldung in Höhe von ca. 51.500 Euro. Im Gegensatz dazu erhält eine 30-jährige Richterin oder ein 30-jähriger Richter künftig grundsätzlich ca. 20.300 Euro weniger im Vergleich zur bisherigen Gesamtbesoldung. Verfügt diese Richterin oder dieser Richter jedoch bereits über eine zweijährige Berufserfahrung, betragen ihre oder seine Mehreinnahmen im Vergleich zur bisherigen Besoldung nach dem HmbBesG bereits ca. 21.000 Euro.

b) Die Regelung in § 43 Absatz 2 Satz 3 HmbBesG-E wurde an die Regelung in § 27 Absatz 2 HmbBesG-E angepasst. Eine mehrfache Festsetzung des Grundgehalts ist nicht erforderlich.

c) Die Aufnahme der genannten Formulierung in den Gesetzestext wird nicht für erforderlich erachtet. Durch § 10 Absatz 2 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) wird bereits die Gleichwertigkeit der genannten Tätigkeiten mit einer richterlichen Tätigkeit festgeschrieben. Eine entsprechende Wertung muss nicht in das Besoldungsrecht übernommen werden.

Zudem würde durch die Nennung dieser Beispiele der Beurteilungsspielraum der Behörde bei der Anerkennung von beruflichen Erfahrungen als förderlich tendenziell eingeschränkt.

d) In der bisherigen Norm zum Lebensaltersprinzip findet sich eine unschädliche Unterbrechung des Besoldungsdienstalters von bis zu 3 Jahren für die Betreuung eines Kindes. Nach der Umstellung auf Erfahrungsstufen haben der Bund, Thüringen und Hamburg identische Regelungen zur Anrechnung von Kinderbetreuungszeiten.

e) Aus der Umstellung auf ein Erfahrungsstufensystem folgt, dass Zeiten einer Kindererziehung erst dann Berücksichtigung finden können, wenn ein beruflicher Kontext bestand. Hierzu ist es erforderlich, dass zuvor eine berufliche Tätigkeit aufgenommen wurde und es sich bei den Kindererziehungszeiten um Unterbrechungszeiten handelt. Erst nach der Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit können die in § 28 Absatz 2 HmbBesG-E genannten Zeiten berufliche Erfahrungen ersetzen. Dabei werden auch Zeiten nach § 28 Absatz 2 HmbBesG-E anerkannt, die im Zusammenhang mit Erfahrungszeiten nach § 28 Absatz 1 HmbBesG-E erbracht wurden.

Zu § 65 HmbBesG-E

Die Ausgestaltung leistungsorientierter Besoldungsbestandteile ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens. Die Begründung zu § 65 HmbBesG-E wurde um einen Hinweis ergänzt, dass im Falle eines gesonderten Gesetzgebungsverfahrens die rechtlichen Besonderheiten im Richter- und Hochschullehrerbereich zu berücksichtigen sein werden.

II. Zu Artikel 2 Hamburgisches Besoldungsüberleitungsgesetz (HmbBesÜG-E)

Allgemeines

Der beschriebene Effekt berücksichtigt nicht die Besonderheit des Überleitungssystems der R-Besoldung, wonach anschließend an eine erreichte Überleitungsstufe die übernächste Stufe erreicht wird. Die im Beispielsfall benannte Richterin oder der Richter erreicht nach der

Überleitungsstufe, in die er oder sie übergeleitet wird, unmittelbar die Stufe 2, wohingegen die neu ernannte Richterin oder der neu ernannte Richter zunächst die Stufe 1 in 3 Jahren zu durchlaufen hat und erst anschließend die Stufe 2 erreicht.

Zu §§ 7 ff. HmbBesÜG-E

Die geforderte Regelung fehlt nicht. Für Personen, die unter die Überleitungsregelung fallen, gelten, auch in Fällen der Beförderung, die Fristen des Überleitungsgesetzes. Erst nach Erreichen der ersten Stufe bei einer Zuordnung zu einer Stufe oder der ersten weiteren Stufe bei einer Zuordnung zu einer Überleitungsstufe gelten regelmäßig die Zeiten des HmbBesG-E in Verbindung mit § 3 HmbBesÜG-E. Nach Berechnungen des Personalamts unter Berücksichtigung des Stufenverlaufs bis zum Eintritt in den Ruhestand beträgt die Differenz in dem vom Richterbund vorgestellten Beispiel bei einem sich aus dem vorgenannten ergebenden Stufenaufstiegsverlauf nach Überleitungsrecht und nach bisherigem Besoldungsrecht im Gesamtlebenseinkommen 27,61 Euro.

Zu § 12 Absatz 2 HmbBesÜG-E

Die Anregung wurde aufgenommen und die vorgeschlagene Formulierung in das Gesetz übernommen.

III. Zu Artikel 3 Hamburgisches Beamtenversorgungsgesetz (HmbBeamtVG-E)

Zu § 11 Absatz 1 Satz 1 HmbBeamtVG-E

Es besteht aus verfassungsrechtlichen Gründen keine Pflicht, an der bisherige Möglichkeit der teilweisen Berücksichtigung einer Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt als ruhegehaltfähige Dienstzeit festzuhalten, da weder der Kernbestand von Strukturprinzipien noch das Wesen des Beamtentums verletzt werden. Damit ist die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers diesbezüglich nicht beschränkt.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können sich heute in allen Bundesländern über berufsständische Versorgungswerke absichern. Vor deren Gründung waren angestellte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gesetzlich rentenversichert, selbstständigen Rechtsanwälten oblag die Altersvorsorge selbst. Diese Versorgungsansprüche bleiben bestehen bzw. werden in Erstattungsansprüche umgewandelt, wenn Wartezeiten nicht eingehalten wurden.

Nach § 49 Absatz 2 Satz 2 BeamtVG stehen Entscheidungen über die Berücksichtigung von Zeiten nach § 11 BeamtVG als ruhegehaltfähige Dienstzeit bei Berufung in das Beamtenverhältnis ausdrücklich unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt. Damit ist die Rechtslage zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles bestand. Somit sind auch mögliche Rechtsänderungen des § 11 BeamtVG zu berücksichtigen und ein diesbezügliches Vertrauen konnte nicht entstehen bzw. ist nicht schutzwürdig.

Eine Harmonisierung mit § 10 Absatz 2 DRiG, wonach eine Rechtsanwaltstätigkeit auf die Probezeit als Richter angerechnet werden kann, muss bei der versorgungsrechtlichen Beurteilung der Anerkennung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten außer Betracht bleiben.

Gleichwohl wurde der Gesetzentwurf dahingehend ergänzt, dass die Streichung der Möglichkeit der Anerkennung von Rechtsanwaltszeiten in der Beamtenversorgung nur für Neufälle, d. h. für Personen, die ab Inkrafttreten des neuen Rechts eingestellt werden, Anwendung findet (vgl. § 84 Nummer 5 HmbBeamtVG-E).

Zu § 12 Absatz 1 Satz 2 HmbBeamtVG-E

Ziel der Regelung in § 18 HmbBesG-E in Verbindung mit dem Versorgungsrücklagegesetz ist die Sicherung und Entlastung der Finanzierung der Versorgungsaufwendungen. Diese Unterstützung des Versorgungssystems ab dem Jahr 2018 wird notwendig auf Grund der zukünftig zu erwartenden hohen Belastungen im Bereich der Versorgung bedingt durch die heutige Altersstruktur. Bei der Versorgungsrücklage handelt es sich um einen wichtigen Baustein bei der Verfolgung dieses Ziels, der aber nicht ausreichen wird, die prognostizierte Entwicklung annähernd vollständig auszugleichen.

Eine „1 zu 1“-Übertragung der Rechtsänderungen der gesetzlichen Rente auf die Beamtenversorgung findet nicht statt. Stattdessen wird eine systemgerechte und wirkungsgleiche Übertragung der Änderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Beamtenversorgung vorgenommen. Diesbezüglich wird auf die Anmerkungen zur Stellungnahme des dbb zu § 12 HmbBeamtVG-E verwiesen.

Während einer Hochschulausbildung vor der Berufung in das Beamtenverhältnis leisten Beamtinnen und Beamte keinen Dienst, so dass sich für die Einbeziehung der externen Ausbildungszeiten in die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus dem Alimentationsprinzip keine Verpflichtung ergibt. Jedoch ist auch ein Verstoß gegen das Alimentationsprinzip nicht ersichtlich. Auf Grund des Alimentationsprinzips muss der Dienstherr den Beamten lebenslang angemessen alimentieren und nach Dienstrang, nach der mit dem Amt verbundenen Verantwortung und der Bedeutung des Berufsbeamtentums entsprechend der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt über ein Minimum an Lebenskomfort hinausgehend gewährleisten. Auch durch die Kürzung der Anrechnungszeiten wird die Versorgung des Beamten nicht gefährdet und die Einhaltung des Lebensstandards weiterhin hinreichend gesichert.

Aus dem Leistungsprinzip kann nicht abgeleitet werden, dass sämtliche Berechnungsgrundlagen dem Schutz von Artikel 33 Absatz 5 GG unterfallen. Das Alimentationsprinzip gewährt keinen Bestandsschutz hinsichtlich einer einmal erreichten Besoldungs- und Versorgungshöhe. Solange der Alimentationsgrundsatz nicht verletzt wird, hat der Beamte auch unter dem Aspekt des Artikel 33 Absatz 5 GG grundsätzlich keinen Anspruch, dass die die Bemessung der Bezüge bestimmenden Regelungen, unter denen er in das Beamten- und Ruhestandsverhältnis eingetreten ist, ohne Änderungen bestehen bleiben (BVerfGE 114, 258, Ziff. 107 ff. = Urteil vom 27. September 2005, Az. 2 BvR 1387/02).

Die Ausgestaltung des Grundsatzes einer amtsangemessenen Alimentation erfolgt durch den Gesetzgeber. Dabei hat das BVerfG dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung einer amtsangemessenen Alimentation einen weiten Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum zugestanden, wobei das Alimentationsprinzip den Zeitverhältnissen gemäß auszugestalten ist. Innerhalb dieses weiten Spielraums sind Anpassungen der Versorgung an fortschreitende Entwicklungen möglich und nötig.

Eine Kürzung der Höhe der Bezüge ist aus sachlichen Gründen möglich. Das gilt insbesondere dann, wenn mit

Umgestaltung der Berechnungsgrundlage Vergünstigungen abgebaut oder neuen Umständen Rechnung getragen wird, die für die Bemessung einer amtsangemessenen Alimentation entscheidend sind (BVerfGE 114, 258, Ziff. 114 = Urteil vom 27. September 2005, Az. 2 BvR 1387/02). Finanzielle Gründe allein hat das BVerfG als Rechtfertigungsgrund für eine Kürzung der Bezüge nicht ausreichen lassen. Allerdings erkennt es finanzielle Erwägungen zusammen mit weiteren Gründen aus dem Bereich des Systems der Altersversorgung als möglichen sachlichen Grund für eine Kürzung an. Insbesondere Änderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung können ein Grund dafür sein, diese Änderungen in der Beamtenversorgung systemkonform nachzuführen (vgl. BVerfG NVwZ 2008, 195, Ziff. 44 = Urteil vom 24. September 2007, Az. 2 BvR 1673/03; BVerfGE 114, 258, Ziff. 122 ff. = Urteil vom 27. September 2005, Az. 2 BvR 1387/02).

Ein solcher sachlicher Grund für die Kürzung ist vorliegend gegeben, wobei in der konkreten Umsetzung die Grenzen des Alimentationsgrundsatzes (amtsangemessene Alimentation) nicht überschritten wurden. Der Gesetzgeber hat bei dem Ziel, Gesetzesänderungen im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung systemkonform auf die Beamtenversorgung zu übertragen, einen Entscheidungsspielraum, um den strukturellen Unterschieden beider Systeme Rechnung zu tragen (zur wirkungsgleichen Übertragung vgl. weiterhin die Ausführungen zur Stellungnahme des dbb zu § 12 HmbBeamtVG-E).

Eine Benachteiligung derjenigen, die nicht bereits während ihrer Ausbildung an einer Fachhochschule in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf standen, ist gerechtfertigt. Die Zeit als Beamtin oder Beamter an einer Fachhochschule wird auf Grund der schon zu diesem Zeitpunkt bestehenden Beamtenstellung als ruhegehaltfähig anerkannt. Bereits in dieser Zeit unterlagen sie als Beamtinnen und Beamte den allgemeinen Rechten und Pflichten des Beamtenverhältnisses und erdienten sich ihre Versorgung. Das Leistungsprinzip verlangt, dass sich die Länge der aktiven Dienstzeit in der Höhe der Versorgungsbezüge niederschlägt. Anknüpfend an die aktive Dienstzeit, zu der bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Gegensatz zu externen Studentinnen und Studenten auch die Zeit an der Fachhochschule zählt, liegt ein sachlicher Grund für die unterschiedliche Behandlung beider Gruppen vor.

Die Anforderungen an ein Amt werden auch weiterhin bei der Alimentation berücksichtigt, da die Hochschulausbildungszeiten weiterhin teilweise berücksichtigt werden. Zur Höhe der aus der Kürzung resultierenden finanziellen Auswirkungen wird auf die Berechnungen in der Gesetzesbegründung zu § 12 HmbBeamtVG-E verwiesen.

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit ist – im Gegensatz zur Berechnung des Ruhegehaltes aus den Dienstbezügen des letzten Amts – kein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums. Unter den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums versteht man den Kernbestand von Strukturprinzipien, die allgemein oder ganz überwiegend während eines längeren, traditionsbildenden Zeitraums anerkannt und gewahrt wurden. Dem Schutz von Artikel 33 Absatz 5 GG unterfällt nur dieser Kernbestand, nicht jedoch jede einfachgesetzliche Ausgestaltung des Beamtenverhältnisses. Das ebenfalls von Artikel 33 Absatz 5 GG geschützte Leistungsprinzip verlangt lediglich, dass sich die Länge der aktiven Dienstzeit in der Höhe der Versorgungsbezüge niederschlägt. Durch die Kürzung der Anrechnung von Hochschulzeiten wird weder der Kernbestand der Strukturprinzipien noch das Wesen des Beamtentums berührt. Es wird lediglich ein Bemessungsfaktor modifiziert, der einen Zeitabschnitt betrifft, der außerhalb der Tätigkeit im öffentlichen Dienst, also außerhalb der aktiven Dienstzeit liegt. Außerdem wurde die Norm zur Anrechnung von Ausbildungszeiten erstmals im Jahre 1953 in das Bundesbeamtengesetz eingefügt (vgl. Plog/Wiedow/Bayer, BBG/BeamtVG, § 12 BeamtVG Rn. 2), so dass die Anrechnung von Hochschulzeiten selbst nicht zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählt.

Die Kürzung der Hochschulausbildungszeiten trifft alle akademischen Hochschulausbildungszeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes. Dabei handelt es sich nicht nur um Beamte des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 (bisheriger höherer Dienst) sowie Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Es gibt auch Laufbahnen des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 (bzw. des gehobenen Dienstes), bei denen die Laufbahnvoraussetzungen u. a. in einem externen Hochschulstudium erworben werden (z. B. Technischer Dienst oder Bibliotheksdienst). Ein Sonderopfer der Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 und Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte liegt somit nicht vor.

Zu § 16 Absatz 2 HmbBeamtVG-E

a) Es wird – insbesondere auch hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Norm – auf die Äußerungen zur Stellungnahme des DGB zum Entwurf eines Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes zu § 16 Absatz 2 verwiesen. Wie das Rechenbeispiel in der Anmerkung zu der Stellungnahme des DGB zum Entwurf eines Hamburgischen Versorgungsgesetzes zu den allgemeinen Ausführungen in den Absätzen 1 bis 5 zeigt, ist es auf Grund der Anrechnung eines Teils des Studiums und des gesamten Referendariats weiterhin möglich, ab dem 63. Lebensjahr 40 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zu erreichen. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass durch den Wegfall der bislang unter anderem in § 6 Absatz 1 Satz 4 und § 12 Absatz 5 BeamtVG geregelten Quotelung von Ausbildungszeiten bei Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung eine nicht unerhebliche Verbesserung eintritt, die der Kürzung bei den Hochschulausbildungszeiten entgegenwirkt.

   Die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums, die auf Richterinnen und Richter entsprechend Anwendung finden, beinhalten u. a. eine grundsätzliche Dienstleistungspflicht bis zur gesetzlichen Altersgrenze. Wenn der Gesetzgeber einen früheren – selbst bestimmten – Ruhestandseintritt auf Antrag einräumt, steht es ihm vor diesem Hintergrund frei, die Inanspruchnahme an einschränkende Bedingungen (z. B. Versorgungseinbußen) zu knüpfen.

b) Unter der gesetzlichen Altersgrenze im Sinne des § 16 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 HmbBeamtVG-E (so auch in § 14 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 BeamtVG) ist nur die Altersgrenze zu verstehen, bei der Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter kraft Gesetzes in den Ruhestand eintreten, also ohne einen gesonderten, den Versorgungsfall auslösenden Verwaltungsakt. Dieses ist bei Beamtinnen und Beamten grundsätzlich sowie bei Richterinnen und Richtern der Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. das Ende des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird (§ 45 Absatz 1 HmbBG, § 7 Absatz 1 HmbRiG). Abweichend hiervon ist für den in § 45 Absatz 2 HmbBG genannten Perso-

nenkreis ein späterer, an den Erfordernissen des jeweiligen Lehrbetriebes orientierter Zeitpunkt für den Eintritt in den Ruhestand geregelt worden. Mit Artikel 1 § 35 sowie Artikel 17 Nr. 5.1 und 5.2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Hamburgischen Beamtenrechts (§ 7 Absatz 1 und 2 HmbRiG-E) soll diese gesetzliche Altersgrenze schrittweise auf das vollendete 67. Lebensjahr angehoben werden (vgl. Drucksache 19/3757). Darüber hinaus gilt für Beamtinnen und Beamte des Polizei- und Strafvollzugsdienstes sowie der Feuerwehr nach § 121 gegebenenfalls i.V.m. § 124 oder § 125 Absatz 2 HmbBG eine besondere gesetzliche Altersgrenze.

Die mit § 7 Absatz 6 HmbRiG-E beabsichtigte Regelung stellt demgegenüber keine gesetzliche Altersgrenze dar, weil hiernach für den in Artikel 17 Nr. 5.2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Hamburgischen Beamtenrechts genannten Personenkreis lediglich die Möglichkeit eröffnet wird, über die gesetzliche Altersgrenze hinaus im Dienst zu verbleiben, längstens bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres. Für die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit bedarf es insofern mindestens eines Antrages und eines entsprechenden Verwaltungsaktes, bei dem dem Dienstherrn jedoch kein Ermessen eingeräumt wird.

Diese antragsgebundene Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand hat einen anderen Rechtscharakter als die regelhaft für alle Personen nach § 45 Absatz 2 HmbBG geltende gesetzliche Altersgrenze für den Ruhestandseintritt kraft Gesetzes. Da insofern die Regelung des § 7 Absatz 6 HmbRiG-E von § 16 Absatz 2 nicht berührt wird, bedarf es keiner entsprechenden Regelung.

Zu § 16 Absatz 2 Satz 6 HmbBeamtVG-E

Die Regelungen sind aus dem Rentenrecht übernommen worden. Der Dienstherr honoriert mit ungekürzten Versorgungsbezügen, dass sich ihm der Beamte mit seiner ganzen Persönlichkeit übermäßig lange Zeit zur Verfügung gestellt hat. In diesem Fall steht den Versorgungsansprüchen eine zeitlich angemessenen Dienstzeit gegenüber, so dass sich der Beamte die Altersversorgung bereits vollständig erdient hat.

Die Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigungen als ganze Zeiträume ergibt sich aus der Formulierung „45 bzw. 40 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten“ und aus der Gesetzesbegründung. Daraus folgt, dass z. B. eine zehnjährige Teilzeitbeschäftigung mit lediglich 25 v.H. der regelmäßigen Dienstzeit zwar nur zweieinhalb Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit bedeutet. Es sind aber in jedem Fall 10 Jahre mit – wenn auch nur geringfügig zu berücksichtigenden – ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zurückgelegt worden.

Zu § 16 Absatz 2 Satz 7 HmbBeamtVG-E

Es wird auf die Anmerkungen zu Artikel 3 § 16 Absatz 2 Satz 6 HmbBeamtVG-E verwiesen.

Zu § 17 Absatz 1 HmbBeamtVG-E

Es wird auf die Anmerkungen zu Artikel 3 § 16 Absatz 2 HmbBeamtVG-E Buchstabe b verwiesen.

Zu §§ 58 Absatz 4 und 6, 59 Absatz 3, 60 Absatz 2 und 3 HmbBeamtVG-E

Aus der Begründung zu § 80 HmbBeamtVG-E geht hervor, dass die Zuschläge nach den §§ 58 bis 61 HmbBeamtVG-E in die jeweils gesetzlich bestimmten Anpassungen der Versorgungsbezüge einbezogen werden. Entsprechende Hinweise wurden auch in die Begründungen zu den §§ 58 bis 61 HmbBeamtVG-E übernommen.

Zu § 61 HmbBeamtVG-E

Es wird auf die Anmerkungen zu Artikel 3 § 16 Absatz 2 HmbBeamtVG-E Buchstabe b verwiesen.

Zu § 64 Absatz 2 Nr. 3 HmbBeamtVG-E

Es wird auf die Anmerkungen zu Artikel 3 § 16 Absatz 2 HmbBeamtVG-E Buchstabe b verwiesen.

Zu § 64 Absatz 6 Satz 3 HmbBeamtVG-E

Es wird auf die Gesetzesbegründung zu § 64 Absatz 7 HmbBeamtVG-E hingewiesen. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit werden die zu berücksichtigenden Erwerbsersatzeinkünfte in der Begründung sowie in der späteren Verwaltungsvorschrift dargestellt werden.

Zu § 64 Absatz 7 HmbBeamtVG-E

Es wird auf die Anmerkungen zu Artikel 3 § 16 Absatz 2 HmbBeamtVG-E Buchstabe b hingewiesen.

Zu § 88 HmbBeamtVG-E

Diesbezüglich wird auf die Anmerkungen zur Stellungnahme des Hamburgischen Richtervereines zu § 12 und § 16 Absatz 2 HmbBeamtVG-E verwiesen. Außerdem ist die Kürzung der berücksichtigungsfähigen Hochschulausbildungszeiten unabhängig davon zu beurteilen, ob von der Möglichkeit des vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand oder von einer Teilzeitbeschäftigung Gebrauch gemacht wird. Für die Frage der Versorgung ist stattdessen an die aktive Dienstzeit anzuknüpfen.

Zu § 89 HmbBeamtVG-E

Es wird auf die Anmerkungen zu Artikel 3 § 16 Absatz 2 HmbBeamtVG-E hingewiesen.

IV. Zu Artikel 4 Hamburgisches Versorgungsüberleitungsgesetz (HmbVersÜLG-E)

Zu § 4 Absatz 1 HmbVersÜLG-E

Der Hinweis wurde berücksichtigt.

Stellungnahme der Vereinigung Hamburgischer Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen vom 24. Juli 2009:

„Da sich der Entwurf des Gesetzes im Hinblick auf diejenigen Kritikpunkte, die Gegenstand der Ihnen bereits vorliegenden Stellungnahme vom 17. April 2009 und der mündlichen Erörterung in Ihrem Hause waren, nicht maßgeblich geändert hat, verbleibt es bei der kritischen Einschätzung seitens der Vereinigung. Auf eine Wiederholung der Kritik im Einzelnen wird verzichtet. Lediglich auf die aus unserer Sicht auch nach der Überarbeitung unbefriedigenden Anrechnungsregelungen in § 28 des Entwurfs sei noch einmal besonders hingewiesen. Die im Hinblick auf die Stellungnahme des Richtervereins vorgenommenen Detail-Änderungen werden begrüßt.“

Stellungnahme der Vereinigung Hamburgischer Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen vom 17. April 2009:

„Im Hinblick auf die Ihnen bereits vorliegende ausführliche Stellungnahme des Hamburgischen Richtervereins, dessen Kritik

wir teilen, möchten wir uns auf einige wenige grundlegende Aspekte beschränken.

1. Übergang von Lebensalters- zu Erfahrungsstufen

a) Wir haben Zweifel daran, dass die Aufgabe des Lebensaltersstufenprinzips aus Gründen des europäischen Diskriminierungsverbots für die Richterbesoldung tatsächlich geboten ist. Der Gesetzgeber hat die Lebensaltersstufen seinerzeit eingeführt, weil er im Lebensalter des Richters ein wesentliches Differenzierungskriterium gesehen hat. Die Ausbildung der „Richterpersönlichkeit" mit Einfühlungsvermögen, Lebenserfahrung und Souveränität ist zu einem nicht unbeträchtlichen Teil vom Lebensalter abhängig. Auch in Deutschland wird das Richterbild durch die Lebenserfahrung stark geprägt. Dies ist auch der Grund dafür, dass in den letzten Jahren verstärkt Bewerber zu Richtern gewählt wurden, die bereits 30 Jahre und älter waren.

b) Die Einführung von Erfahrungsstufen in der R1/R2-Besoldung entsprechend der Beamtenbesoldung läuft dem Ziel einer Verselbständigung der Richterbesoldung zuwider. Sie führt zudem jedenfalls nach den von uns angestellten Berechnungen zu einer erheblichen Verzerrung der Besoldung in den unterschiedlichen Stufen je nach Eintrittsalter, die in dieser Form mit dem Alimentationsprinzip kaum vereinbar sein dürfte.

Nach den von uns angestellten Berechnungen erfolgt die Einführung des Prinzips der Erfahrungsstufen nicht einkommensneutral. Vielmehr ist das Erfahrungsstufenprinzip umso günstiger, je niedriger das Eintrittsalter des Richters bzw. der Richterin ist. So verdient ein Richter bzw. eine Richterin in der Besoldungsgruppe R 1 bei einem Eintrittsalter von 27 Jahren im Erfahrungsstufensystem nahezu 50 Tsd. Euro mehr als im Lebensaltersstufensystem, bei einem Eintrittsalter von 30 Jahren aber etwa 20 Tsd. Euro weniger. Diese Diskrepanz verschärft sich mit zunehmenden Eintrittsalter rapide; bei einem Eintritt mit dem 31. Lebensjahr macht der Minderverdienst bereits um die 40 Tsd. Euro aus. Abgesehen davon, dass sich derartige Unterschiede im Geltungsbereich des Alimentationsprinzips kaum rechtfertigen lassen, führt das neue System im Ergebnis zu einer Benachteiligung der neu einzustellenden Richter, weil dieser Personenkreis im Durchschnitt nicht im Alter von 27, sondern erst von 30 Jahren eingestellt wird und dieses Eintrittsalter auch durchaus den heutigen personalpolitischen Vorstellungen entspricht (siehe oben a.). Damit verschärft sich zudem die Notwendigkeit klarer und eindeutiger Regelungen für die Anrechnung beruflicher Vorerfahrungszeiten, da Bewerber, die erst in höherem Lebensalter zum Richter bzw. zur Richterin gewählt werden, solche häufig mit bringen (siehe unten d.).

c) Als kritisch sehen wir auch die konkrete Ausgestaltung der Erfahrungsstufen an. Sie führt zwar zu einer deutlichen Besserstellung der Richter bzw. Richterinnen in den Eingangsstufen, dies aber auf Kosten der Steigerungsraten in den späteren Stufen. Das mag zu einer gewissen Steigerung der Attraktivität der Eingangsstufen führen, ist aber im Hinblick auf den typischerweise erst später steigenden Bedarf unter dem Aspekt der Alimentation problematisch. Geht man von einer typischen biografischen Entwicklung aus, in der zunächst eine Familie gegründet, dann Kinder erzogen und später ausgebildet werden müssen, dann fallen die höchsten Kosten in der Lebensphase des Richters zwischen 40 und 60 Jahren an. Hier müssten Steigerungen eingebaut werden, die dem Kostenanstieg in dieser Phase Rechnung tragen.

d) Problematisch sind schließlich die vorgesehenen Anrechnungsregelungen. Wie bereits in der Stellungnahme des Richtervereins dargelegt wird, ist es nicht sinnvoll, die Anrechnung von Tätigkeitszeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes in das Ermessen des Dienstherrn zu stellen. Wer sich um ein Richteramt bewirbt, muss im Vorhinein abschätzen können, in welche Erfahrungsstufe er eingruppiert wird. Dies gilt umso mehr, als bei der Wahl der Richter und Richterinnen berufliche Vorzeiten im Hinblick auf die Entwicklung der „Richterpersönlichkeit" – mit Recht – als wünschenswert angesehen werden. Die zu erwartende Einstufung muss sich deshalb entweder dem Gesetz hinreichend klar entnehmen lassen oder Gegenstand der Einstellungsverhandlungen werden können. Insoweit wäre daran zu denken, Regelungen, wie sie sich in den Vorschriften zu den Leistungsbezügen der W-Besoldung finden, zu übertragen.

2. Übergangsregelungen

In den Übergangsregelungen ist zwar der Versuch unternommen worden, Härten bei der Überleitung der R1/R2-Richter aus dem Lebenszeitstufensystem in das Erfahrungsstufensystem zu vermeiden. Allerdings scheint dies nur begrenzt gelungen zu sein. Insoweit wäre es von Bedeutung, für die unterschiedlichen Fallkonstellationen Modellrechnungen anzustellen, um sicherzustellen, dass es nicht doch zu Härten bei der Überleitung kommt. Derartige Rechnungen liegen uns bisher nicht vor, wir haben sie bisher auch nicht selbst angestellt.

3. Versorgungsregelungen

Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der neuen Anrechnungsbestimmungen in Bezug auf die Versorgung. Bei einem regelmäßigen Eintrittsalter von 30 Jahren kann nach dem geplanten System kein Richter bzw. keine Richterin mehr den Höchstsatz der Versorgung erreichen. De facto werden die neuen Anrechnungsregelungen zusammen mit den bereits geltenden Bestimmungen über die Berechnung der Versorgung dazu führen, dass die große Mehrheit der Richterschaft deutlich unterhalb des Höchstsatzes der Versorgung bleibt. Dies ist im Hinblick auf das Gebot der amtsangemessenen Alimentation, das auch für die Versorgungsphase gilt, nicht hinnehmbar.

In diesem Zusammenhang muss deutlich darauf hingewiesen werden, dass dem Prinzip der Alimentation, das auch dem Versorgungsrecht der Richter zugrunde liegt, eine andere Rationalität zugrunde liegt als dem Rentensystem. Während sich letzteres an der durchschnittlichen Einkommensentwicklung orientiert, ist der Dienstherr verpflichtet, den Richtern eine amtsangemessene Versorgung zu gewähren."

Der Senat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Zu 1. Übergang von Lebensalters- zu Erfahrungsstufen

a) Mit der Umstellung auf ein Erfahrungsstufenprinzip werden die für die berufliche Tätigkeit regelmäßig relevanten beruflichen Erfahrungen zum Anknüpfungspunkt für die Bemessung der Besoldung gemacht. Eine solche auf beruflichen Erfahrungen basierende Besoldung nach Dienstalter hat der EuGH in seinem Urteil vom 3. Oktober 2006 in der Rechtssache C-17/05 als legitim und eine mittelbare Benachteiligung rechtfertigend anerkannt.

b) Die Verselbständigung der Richterbesoldung ist nicht Ziel des Gesetzgebers. Verzerrungen in der Besoldung, die nicht mit dem Alimentationsprinzip vereinbar wären, sind nicht erkennbar. Bei der Neugestaltung der Besoldungstabellen wurden die in den vergangenen Jahren erfolgten Verkürzungen der Aus-

bildungszeiten berücksichtigt. Systembedingt profitieren durch die Umstellung auf Erfahrungszeiten jüngerer Richterinnen und Richter, die ihre Ausbildung schneller absolviert haben. Da förderliche berufliche Vorerfahrungen bei der Festsetzung der Erfahrungsstufen anerkannt werden können, ist es unerheblich, ob die betreffenden Personen sofort in den Richterdienst eingetreten sind oder zunächst Erfahrungen z. B. als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt gesammelt haben.

c) Die Ausgestaltung der Erfahrungsstufen orientiert sich an dem Verlauf des regelmäßigen Erfahrungszuwachses, der sich im Verlauf des Berufslebens zunehmend verringert. Eine stärker an die jeweilige Lebenssituation angepasste Ausgestaltung der Besoldung wäre systemwidrig und ist zudem wegen der stark voneinander abweichenden individuellen Lebensverläufe nicht zu verwirklichen. Eine amtsangemessene Alimentation der Richterinnen und Richter ist in jeder Lebensphase gewährleistet.

d) Die Regelungen über die Anrechnung von Erfahrungszeiten vor der ersten Ernennung sind ausreichend bestimmt, bieten aber gleichzeitig die erforderliche Flexibilität, um die Vielgestaltigkeit beruflicher Erfahrungen berücksichtigen zu können. Die konkrete Ausgestaltung der Kriterien, nach denen berufliche Erfahrungszeiten als förderlich anzuerkennen sind, erfolgt durch die oberste Dienstbehörde im weiteren Verfahren.

Zu 2. Übergangsregelungen

Die geforderten Modellrechnungen wurden erstellt und kommen zu dem Ergebnis, dass die befürchteten Härten durch die Überleitungen nicht eintreten werden. Durch die Überleitung nach Beträgen ist sichergestellt, dass jede Richterin und jeder Richter nach der Überleitung zumindest die Besoldung erhält, die er auch zuvor erhalten hat. Möglicherweise eintretende Einbußen im Gesamtlebenseinkommen durch Verzögerungen der Stufenaufstiege sind geringfügig und belaufen sich insgesamt auf weniger als 200 Euro bezogen auf das Gesamtlebenseinkommen.

Zu 3. Versorgungsregelungen

Für Beamtinnen und Beamte mit einer Hochschulausbildung bzw. Richterinnen und Richter ist es weiterhin grundsätzlich möglich, 40 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten im Zeitpunkt der Pensionierung vorzuweisen, um so die volle Höhe der Versorgungsbezüge zu erhalten. Das gilt auch dann, wenn man ein Pensionseintrittsalter von 65 Jahren zu Grunde legt, welches erst ab 2012 schrittweise angehoben wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht allein das Dienstantrittsalter maßgeblich ist (das mit 30 Jahren bereits sehr hoch angesetzt wurde), sondern auch davor liegenden Zeiten anerkannt werden. Neben einem eventuell abgeleisteten Wehr- bzw. Wehrersatzdienstes sind die Zeiten des Referendariats voll ruhegehaltfähig. Für das Studium werden weitere 2 Jahre und ca. 4 Monate berücksichtigt (vgl. dazu auch die Berechnungen innerhalb der Ausführungen zur Stellungnahme des DGB zum Entwurf eines Hamburgischen Versorgungsgesetzes zu den allgemeinen Ausführungen in den Absätzen 1 bis 5). Damit liegt auch kein Verstoß gegen den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation vor.

5. **Norddeutsche Kooperation**

Die norddeutschen Länder haben im Rahmen des Konsultationsverfahrens (vgl. hierzu die Begründung des Gesetzentwurfes – Allgemeines) keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf erhoben.

6. **Petitum**

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft möge das nachstehende Gesetz beschließen.

Gesetz
zur Neuregelung des Hamburgischen Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts

Vom . . . . . .

Artikel 1

Hamburgisches Besoldungsgesetz (HmbBesG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Besoldung
§ 3 Regelung durch Gesetz
§ 4 Anspruch auf Besoldung
§ 5 Weitergewährung der Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand
§ 6 Besoldung bei mehreren Hauptämtern
§ 7 Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung
§ 8 Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit
§ 9 Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit
§ 10 Kürzung der Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung
§ 11 Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst
§ 12 Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung
§ 13 Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung
§ 14 Abtretung von Bezügen, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
§ 15 Verjährung von Ansprüchen
§ 16 Rückforderung von Bezügen
§ 17 Anpassung der Besoldung
§ 18 Versorgungsrücklage
§ 19 Dienstlicher Wohnsitz
§ 20 Aufwandsentschädigungen

Abschnitt 2

Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen

Unterabschnitt 1

Allgemeine Grundsätze

§ 21 Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung
§ 22 Bestimmung des Grundgehalts nach dem Amt
§ 23 Besoldungsanspruch bei Verleihung eines anderen Amtes

Unterabschnitt 2

Vorschriften für Beamtinnen und Beamte

§ 24 Besoldungsordnungen A und B
§ 25 Einstiegsämter für Beamtinnen und Beamte
§ 26 Beförderungsämter
§ 27 Bemessung des Grundgehalts
§ 28 Berücksichtigungsfähige Zeiten
§ 29 Öffentlich-rechtliche Dienstherren
§ 30 Nicht zu berücksichtigende Zeiten

Unterabschnitt 3

Vorschriften für Professorinnen, Professoren, hauptberufliche Leiterinnen, hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen

§ 31 Besoldungsordnung W
§ 32 Leistungsbezüge
§ 33 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge
§ 34 Besondere Leistungsbezüge
§ 35 Funktions-Leistungsbezüge
§ 36 Höhe der Leistungsbezüge
§ 37 Vergaberahmen
§ 38 Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen
§ 39 Forschungs- und Lehrzulage
§ 40 Zuständigkeiten
§ 41 Übergangsvorschrift aus Anlass des Professorenbesoldungsreformgesetzes

Unterabschnitt 4

Vorschriften für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

§ 42 Besoldungsordnung R
§ 43 Bemessung des Grundgehalts

Abschnitt 3

Familienzuschlag

§ 44 Grundlage des Familienzuschlags
§ 45 Stufen des Familienzuschlags
§ 46 Änderung des Familienzuschlags

Abschnitt 4

Zulagen

Unterabschnitt 1

Allgemeine Grundsätze

§ 47 Amts- und Stellenzulagen

Unterabschnitt 2

Stellenzulagen

§ 48 Allgemeine Stellenzulage
§ 49 Zulage für vollzugspolizeiliche Aufgaben
§ 50 Feuerwehrzulage
§ 51 Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtunge und Psychiatrischen Krankeneinrichtungen

§ 52 Zulage für Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung
§ 53 Sicherheitszulage
§ 54 Fliegerzulage
§ 55 Zulage für Beamtinnen und Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin bzw. staatlich geprüfter Techniker

Unterabschnitt 3
Andere Zulagen

§ 56 Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen
§ 57 Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes
§ 58 Zulagen für besondere Erschwernisse
§ 59 Zulage für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen
§ 60 Zulage bei mehreren Ämtern
§ 61 Zulagen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
§ 62 Ausgleichszulagen für den Wegfall von Stellenzulagen

Abschnitt 5
Vergütungen

§ 63 Mehrarbeitsvergütung
§ 64 Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst

Abschnitt 6
Leistungsorientierte Besoldung

§ 65 Leistungsorientierte Besoldung

Abschnitt 7
Auslandsbesoldung

§ 66 Auslandsbesoldung

Abschnitt 8
Anwärterbezüge

§ 67 Anwärterbezüge
§ 68 Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung
§ 69 Anwärtersonderzuschläge
§ 70 Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter
§ 71 Anrechnung anderer Einkünfte
§ 72 Kürzung der Anwärterbezüge

Abschnitt 9
Jährliche Sonderzahlungen und vermögenswirksame Leistungen

§ 73 Jährliche Sonderzahlungen
§ 74 Vermögenswirksame Leistungen

Abschnitt 10
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 75 Übergangsregelungen bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung
§ 76 Übergangsregelungen aus Anlass des Versorgungsreformgesetzes 1998 (bei Zulagenänderungen)
§ 77 Übergangsregelungen durch die Neuregelung von Ausgleichszulagen
§ 78 Übergangsregelung durch die Neuregelung der Auslandsbesoldung
§ 79 Übergangsvorschrift durch die Neuregelung der Ruhegehaltfähigkeit von unbefristeten Berufungs-, Bleibe- und besonderen Leistungsbezügen
§ 80 Künftig wegfallende Ämter
§ 81 Körperschaftsbeamtinnen und -beamte
§ 82 Konkurrenzregelung beim Grundgehalt für den vom Hamburgischen Besoldungsüberleitungsgesetz erfassten Personenkreis

Anlagen I bis X

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Besoldung der

1. Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg (Landesbeamtinnen und Landesbeamte),
2. Beamtinnen und Beamten der der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Körperschaftsbeamtinnen und Körperschaftsbeamte),
3. Richterinnen und Richter der Freien und Hansestadt Hamburg.

Ausgenommen sind

1. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und
2. ehrenamtliche Richterinnen und ehrenamtliche Richter.

(2) Auf die Beamtinnen und Beamten der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände findet das Gesetz keine Anwendung.

§ 2
Besoldung

(1) Zur Besoldung gehören folgende Dienstbezüge:

1. Grundgehalt,
2. Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen,
3. Familienzuschlag,
4. Zulagen,
5. Vergütungen,
6. Auslandsbesoldung.

(2) Zur Besoldung gehören ferner folgende sonstige Bezüge:

1. Anwärterbezüge,
2. jährliche Sonderzahlungen,
3. vermögenswirksame Leistungen,
4. leistungsorientierte Besoldung,
5. Zuschläge,
6. Zuwendungen.

§ 3

Regelung durch Gesetz

(1) Die Besoldung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter wird durch Gesetz geregelt.

(2) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter eine höhere als die gesetzlich zustehende Besoldung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das Gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

(3) Die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter kann auf die gesetzlich zustehende Besoldung weder ganz noch teilweise verzichten; ausgenommen sind die vermögenswirksamen Leistungen.

§ 4

Anspruch auf Besoldung

(1) Die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter haben Anspruch auf Besoldung. Der Anspruch entsteht mit dem Tag, an dem ihre Ernennung, Versetzung, Übernahme oder ihr Übertritt in den Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg oder einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts wirksam wird. Bedarf es zur Verleihung eines Amtes mit anderem Endgrundgehalt (Grundgehalt) keiner Ernennung oder wird die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen, so entsteht der Anspruch mit dem Tag, der in der Einweisungsverfügung bestimmt ist.

(2) Der Anspruch auf Besoldung endet mit Ablauf des Tages, an dem die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Dienstbezüge nach § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 und 6 werden monatlich im Voraus gezahlt. Die anderen Bezüge werden monatlich im Voraus gezahlt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(5) Für die Zahlung der Besoldung nach § 2 und von Aufwandsentschädigungen nach § 20 hat die Empfängerin oder der Empfänger auf Verlangen der zuständigen Behörde ein eigenes Konto im Inland anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto der Empfängerin oder des Empfängers trägt der Dienstherr, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt die Empfängerin oder der Empfänger. Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn der Empfängerin oder dem Empfänger die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann.

(6) Werden Bezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

(7) Bei der Berechnung von Bezügen nach § 2 sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Bezügebestandteil ist einzeln zu runden.

§ 5

Weitergewährung der Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand

(1) In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamtinnen, Beamte, Richterinnen oder Richter erhalten für den Monat, in dem ihnen die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mitgeteilt worden ist, und für die folgenden drei Monate die Bezüge weiter, die ihnen am Tag vor der Versetzung zustanden; Änderungen beim Familienzuschlag sind zu berücksichtigen. Aufwandsentschädigungen werden nur bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes gezahlt.

(2) Beziehen in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamtinnen, Beamte, Richterinnen oder Richter Einkünfte aus einer Verwendung im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Absatz 1) oder eines Verbandes, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherren sind, so werden die Bezüge um den Betrag dieser Einkünfte verringert. Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht gleich die Tätigkeit im Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, an der ein öffentlich-rechtlicher Dienstherr oder ein Verband, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherren sind, durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

§ 6

Besoldung bei mehreren Hauptämtern

Hat die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde gleichzeitig mehrere besoldete Hauptämter inne, so wird die Besoldung nach diesem Gesetz nur aus dem Amt mit den höheren Dienstbezügen gewährt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sind für die Ämter Dienstbezüge in gleicher Höhe vorgesehen, so werden die Dienstbezüge nach diesem Gesetz nur aus dem ihr oder ihm zuerst übertragenen Amt gezahlt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 7

Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung

(1) Bei Teilzeitbeschäftigung werden die Dienstbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Entsprechendes gilt für Anwärterbezüge.

(2) Bei Teilzeitbeschäftigungen mit ungleichmäßig verteilter Arbeitszeit, die sich in Zeiten der Beschäftigung und Zeiten der Freistellung aufteilen, werden Zulagen, deren Voraussetzung die tatsächliche Verwendung in dem zulagenfähigen Bereich oder die Ausübung der zulagenfähigen Tätigkeit ist, abweichend von Absatz 1 entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit gewährt.

(3) Bei Altersteilzeit nach § 76c des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl. S. 367), in der am (einzusetzen: Tag vor Inkrafttreten der Neufassung des Hamburgischen Beamtengesetzes) geltenden Fassung wird ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag zur Besoldung gewährt. Zuschlag und Besoldung dürfen zusammen 83 vom Hundert der Nettobesoldung nicht überschreiten,

die nach der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, zustehen würde; § 8 ist zu berücksichtigen. Steuerfreie Bezüge, Erschwerniszulagen und Vergütungen werden entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit während der Altersteilzeit gewährt; § 63 Absatz 2 findet keine Anwendung. Für die Berechnung des Zuschlags findet die Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), zuletzt geändert am 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Der Senat wird ermächtigt, abweichend von Satz 4 die Berechnung des Altersteilzeitzuschlags durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 8

Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

(1) Bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert am 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262), in der jeweils geltenden Fassung erhält die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter Dienstbezüge entsprechend § 7 Absatz 1. Sie werden mindestens in Höhe des Ruhegehalts gewährt, das sie oder er bei Versetzung in den Ruhestand erhalten würde.

(2) Begrenzt Dienstfähige erhalten zusätzlich zu ihren Dienstbezügen einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag, wenn als Folge der begrenzten Dienstfähigkeit die regelmäßige Arbeitszeit um mindestens 20 vom Hundert vermindert ist.

(3) Der Zuschlag beträgt fünf vom Hundert der Dienstbezüge, die begrenzt Dienstfähige bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würden, mindestens jedoch 220 Euro monatlich. Werden Dienstbezüge nach Absatz 1 Satz 1 gewährt, weil sie höher als die Dienstbezüge nach Absatz 1 Satz 2 sind, verringert sich der Zuschlag um den Unterschiedsbetrag.

(4) Zu den Dienstbezügen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 gehören:

1. das Grundgehalt,
2. die Zuschüsse zum Grundgehalt sowie Leistungsbezüge bei Professorinnen und Professoren und bei hauptamtlichen Mitgliedern von Leitungsgremien an Hochschulen,
3. der Familienzuschlag,
4. Amts- und Stellenzulagen und
5. Ausgleichs- und Überleitungszulagen.

§ 9

Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit

(1) Zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes dürfen nicht ruhegehaltfähige Sonderzuschläge gewährt werden, wenn ein bestimmter Dienstposten anderenfalls insbesondere im Hinblick auf die fachliche Qualifikation sowie die Bedarfs- und Bewerberlage nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann und die Deckung des Personalbedarfs dies im konkreten Fall erfordert.

(2) Der Sonderzuschlag darf monatlich 10 vom Hundert des Anfangsgrundgehalts der entsprechenden Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Grundgehalt und Sonderzuschlag dürfen zusammen das Endgrundgehalt der entsprechenden Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Bei Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe W 1 darf der Sonderzuschlag monatlich 10 vom Hundert des Grundgehalts dieser Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Der Sonderzuschlag wird, wenn nichts anderes bestimmt ist, in fünf Schritten um jeweils 20 vom Hundert seines Ausgangsbetrags jährlich verringert, erstmals ein Jahr nach dem Entstehen des Anspruchs. Abweichend von Satz 2 kann der Sonderzuschlag auch befristet bis zu drei Jahren gewährt werden; ergänzend kann dann festgelegt werden, dass er auf Grund einer Beförderung auch vor Ablauf der Befristung wegfällt. Der Sonderzuschlag kann rückwirkend höchstens für drei Monate gewährt werden. Er kann nach vollständigem Wegfall erneut gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 wieder oder noch vorliegen. § 7 Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Ausgaben für die Sonderzuschläge dürfen 0,1 vom Hundert der im jeweiligen Haushaltsplan veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben nicht überschreiten.

(4) Die Entscheidung über die Gewährung von Sonderzuschlägen trifft die oberste Dienstbehörde.

§ 10

Kürzung der Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung

(1) Erhält eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, werden ihre oder seine Dienstbezüge gekürzt. Die Kürzung beträgt 1,79375 vom Hundert für jedes im zwischen- oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr; mindestens verbleiben jedoch 40 vom Hundert der Dienstbezüge. Erhält sie oder er als Invaliditätspension die Höchstversorgung aus ihrem oder seinem Amt bei der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, werden die Dienstbezüge um 60 vom Hundert gekürzt. Der Kürzungsbetrag darf die von der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen.

(2) Als Zeit im zwischen- oder überstaatlichen Dienst wird auch die Zeit gerechnet, in welcher die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter ohne Ausübung eines Amtes bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung hat und Ruhegehaltsansprüche erwirbt. Entsprechendes gilt für Zeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, die dort bei der Berechnung des Ruhegehalts wie Dienstzeiten berücksichtigt werden.

(3) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Grundgehalt, Familienzuschlag, Amtszulagen, ruhegehaltfähige Stellenzulagen und ruhegehaltfähige Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen.

§ 11

Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst

Bleibt die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verliert sie oder er für die Zeit des Fernbleibens ihre oder seine Bezüge. Das gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages. Der Verlust der Bezüge ist festzustellen.

§ 12

Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung

(1) Haben Beamtinnen, Beamte, Richterinnen oder Richter Anspruch auf Besoldung für eine Zeit, in der sie nicht zur Dienstleistung verpflichtet waren, kann ein infolge der unterbliebenen Dienstleistung für diesen Zeitraum erzieltes anderes Einkommen auf die Besoldung angerechnet werden. Die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter ist zur Auskunft verpflichtet. In den Fällen einer vorläufigen Dienst-

enthebung auf Grund eines Disziplinarverfahrens gelten die besonderen Vorschriften des Disziplinarrechts.

(2) Erhält eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter aus einer Verwendung nach § 20 BeamtStG anderweitig Bezüge, werden diese auf die Besoldung angerechnet. In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde von der Anrechnung ganz oder teilweise absehen.

§ 13

Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung

(1) Erhält eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter Sachbezüge, so werden diese unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung angerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Den vom Senat im Einzelnen zu bestimmenden Beamtinnen und Beamten kann aus dienstlichen Gründen ein Dienstkraftfahrzeug unentgeltlich zur regelmäßigen oder gelegentlichen Benutzung zur Verfügung gestellt werden.

(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Sachbezüge und den Umfang ihrer Anrechnung auf die Besoldung gemäß Absatz 1 zu regeln.

§ 14

Abtretung von Bezügen, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter kann, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Bezüge nur abtreten oder verpfänden, soweit sie der Pfändung unterliegen.

(2) Gegenüber Ansprüchen auf Bezüge kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Bezüge geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen die Beamtin, den Beamten, die Richterin oder den Richter ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

§ 15

Verjährung von Ansprüchen

Für die Verjährung von Ansprüchen nach diesem Gesetz gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 16

Rückforderung von Bezügen

(1) Wird eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter durch eine gesetzliche Änderung ihrer oder seiner Bezüge einschließlich der Einreihung ihres oder seines Amtes in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) Im Übrigen regelt sich die Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.

(3) Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tode der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters auf ein Konto bei einem Geldinstitut überwiesen wurden, gelten als unter Vorbehalt erbracht. Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle zurück zu überweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordert. Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.

(4) Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters zu Unrecht erbracht worden sind, haben die Personen, die die Geldleistungen in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, diesen Betrag der überweisenden Stelle zu erstatten, sofern er nicht nach Absatz 3 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle auf Verlangen Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben, und etwaiger neuer Kontoinhaber zu benennen. Ein Anspruch gegen die Erben bleibt unberührt.

§ 17

Anpassung der Besoldung

Die Besoldung wird entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig angepasst.

§ 18

Versorgungsrücklage

(1) Um die Versorgungsleistungen angesichts der demographischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sicherzustellen, wird eine Versorgungsrücklage als Sondervermögen aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen nach Absatz 2 gebildet. Damit soll zugleich das Besoldungs- und Versorgungsniveau in gleichmäßigen Schritten von durchschnittlich 0,2 vom Hundert abgesenkt werden.

(2) In der Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2017 werden die Anpassungen der Besoldung nach § 17 gemäß Absatz 1 Satz 2 vermindert. Der Unterschiedsbetrag gegenüber der nicht nach Satz 1 verminderten Anpassung wird dem Sondervermögen zugeführt. Die Mittel des Sondervermögens dürfen nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden die auf den 31. Dezember 2002 folgenden acht allgemeinen Anpassungen der Besoldung nicht vermindert. Die auf vorangegangenen Anpassungen beruhenden weiteren Zuführungen an die Versorgungsrücklage bleiben unberührt.

(4) Der Versorgungsrücklage wird im Zeitraum nach Absatz 2 Satz 1 zusätzlich 50 vom Hundert der Verminderung der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) zugeführt.

(5) Das Nähere wird durch gesondertes Gesetz geregelt.

(6) Die Wirkungen der Versorgungsrücklage sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung der Alterssicherungssysteme und der Situation in den öffentlich-rechtlichen Versorgungssystemen sowie der Entwicklung der allge-

meinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse vor Ablauf des in Absatz 3 genannten Zeitraums zu prüfen.

§ 19

Dienstlicher Wohnsitz

Dienstlicher Wohnsitz der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters ist der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle ihren Sitz hat.

§ 20

Aufwandsentschädigungen

(1) Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stellt. Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen sind nur zulässig, wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen. Die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen erfolgt im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde und der für Finanzen zuständigen Behörde.

(2) Beamtinnen und Beamten auf Probe oder auf Lebenszeit, die nach dem 30. September 2007 einen Aufstiegslehrgang oder ein Studium für einen Aufstieg begonnen haben, werden im Zusammenhang mit dem Studium zu entrichtende Beiträge, Gebühren und Entgelte vom Dienstherrn nicht erstattet. Entgegenstehende Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche sind unwirksam.

Abschnitt 2

Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen

Unterabschnitt 1

Allgemeine Grundsätze

§ 21

Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung

Die Funktionen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sind nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Die Ämter sind nach ihrer Wertigkeit den Besoldungsgruppen zuzuordnen.

§ 22

Bestimmung des Grundgehalts nach dem Amt

(1) Das Grundgehalt bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe des verliehenen Amtes. Ist ein Amt noch nicht in einer Besoldungsordnung enthalten oder ist es mehreren Besoldungsgruppen zugeordnet, bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe, die in der Einweisungsverfügung bestimmt ist; die Einweisung bedarf bei landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts in den Fällen, in denen das Amt in einer Besoldungsordnung noch nicht enthalten ist, der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der für das Besoldungsrecht zuständigen Behörde. Ist der Richterin oder dem Richter noch kein Amt verliehen worden, so bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe R 1; soweit die Einstellung in einem anderen als dem Einstiegsamt erfolgt ist, bestimmt sich das Grundgehalt nach der entsprechenden Besoldungsgruppe.

(2) Ist einem Amt gesetzlich eine Funktion zugeordnet oder richtet sich die Zuordnung eines Amtes zu einer Besoldungsgruppe einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach einem gesetzlich festgelegten Bewertungsmaßstab, insbesondere nach der Zahl der Planstellen oder nach der Schülerzahl einer Schule, so gibt die Erfüllung dieser Voraussetzungen allein keinen Anspruch auf die Besoldung aus diesem Amt.

§ 23

Besoldungsanspruch bei Verleihung eines anderen Amtes

(1) Verringert sich das Grundgehalt der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters durch Verleihung eines anderen Amtes aus Gründen, die nicht von ihr oder ihm zu vertreten sind, ist abweichend von § 22 das Grundgehalt zu zahlen, das ihr oder ihm bei einem Verbleiben in dem bisherigen Amt zugestanden hätte. Veränderungen in der Bewertung des bisherigen Amtes bleiben unberücksichtigt. Satz 1 gilt entsprechend für Amtszulagen und die allgemeine Stellenzulage nach § 48, auch bei Übertragung einer anderen Funktion. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn ein Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe nicht auf Dauer oder ein Amt in einem Dienstverhältnis auf Zeit übertragen wurde.

(2) Polizei- oder feuerwehrdienstunfähige Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die vor Vollendung des 58. Lebensjahres aus dem Polizeivollzugsdienst oder dem Feuerwehrdienst in eine andere Laufbahn einer anderen Fachrichtung übertreten, erhalten neben ihren Dienstbezügen nach Absatz 1 eine einmalige Zuwendung. Satz 1 gilt für Polizeivollzugs- und Feuerwehrbeamtinnen und -beamte auf Probe, wenn sie infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, polizei- oder feuerwehrdienstunfähig geworden sind.

(3) Die Zuwendung nach Absatz 2 beträgt vor Vollendung

1. des 55. Lebensjahres ..... 3.580 Euro,
2. des 56. Lebensjahres ..... 2.560 Euro,
3. des 57. Lebensjahres ..... 2.050 Euro,
4. des 58. Lebensjahres ..... 1.540 Euro.

(4) Maßgebend für die Höhe der Zuwendung nach Absatz 2 ist das Lebensalter im Zeitpunkt des Übertritts in eine andere Laufbahn einer anderen Fachrichtung. Die Zuwendung ist zum Zeitpunkt des Übertritts zu zahlen. Als Zeitpunkt des Übertritts gilt der Tag, mit dem die Versetzung wirksam wird.

(5) Die Zuwendung nach Absatz 2 ist zurückzuzahlen, wenn das Beamtenverhältnis vor Ablauf von vier Jahren nach dem Übertritt der Beamtin oder des Beamten in die andere Laufbahn oder vor Vollendung ihres oder seines 55. Lebensjahres durch Entlassung, Verlust der Beamtenrechte oder Entfernung aus dem Dienst nach dem Hamburgischen Disziplinargesetz endet.

Unterabschnitt 2

Vorschriften für Beamtinnen und Beamte

§ 24

Besoldungsordnungen A und B

(1) Die Ämter der Beamtinnen und Beamten und ihre Besoldungsgruppen werden in der Besoldungsordnung geregelt.

(2) Die Besoldungsordnung A ist in der Anlage I, die Besoldungsordnung B ist in der Anlage II ausgewiesen. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen sind in der Anlage VI ausgewiesen.

(3) Die in der Besoldungsordnung A gesperrt gedruckten Amtsbezeichnungen sind Grundamtsbezeichnungen. Den Grundamtsbezeichnungen können Zusätze beigefügt werden, die hinweisen auf

1. den Dienstherrn oder den Verwaltungsbereich,
2. die Laufbahn nach Laufbahngruppe oder Fachrichtung,
3. einen in der Laufbahn eingerichteten Laufbahnzweig.

Den Grundamtsbezeichnungen beigefügte Zusätze bezeichnen die Funktionen, die diesen Ämtern zugeordnet werden können, nicht abschließend. Die Grundamtsbezeichnungen „Rätin, Rat“, „Oberrätin, Oberrat“, „Direktorin, Direktor“ und „Leitende Direktorin, Leitender Direktor“ dürfen nur in Verbindung mit einem Zusatz nach Satz 2 verliehen werden.

§ 25

Einstiegsämter für Beamtinnen und Beamte

Die Einstiegsämter für Beamtinnen und Beamte sind folgenden Besoldungsgruppen zuzuweisen:

1. in der Laufbahngruppe 1 als erstes Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 4 und als zweites Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 6,
2. in der Laufbahngruppe 2 als erstes Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 9 und als zweites Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 13.

Das Einstiegsamt kann in Laufbahnen, bei denen im ersten oder zweiten Einstiegsamt Anforderungen gestellt werden, die bei sachgerechter Bewertung die Zuweisung des Einstiegsamtes zu einer anderen Besoldungsgruppe als nach Satz 1 erfordern, einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen werden. Die Einstiegsämter sind in den Besoldungsordnungen zu kennzeichnen.

§ 26

Beförderungsämter

Beförderungsämter dürfen nur eingerichtet werden, wenn sie sich von den Ämtern der niedrigeren Besoldungsgruppe nach der Wertigkeit der zugeordneten Funktion wesentlich abheben.

§ 27

Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach Stufen bemessen. Der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe erfolgt nach der dienstlichen Erfahrung (Erfahrungszeiten).

(2) Mit der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht nach § 28 Erfahrungszeiten anerkannt werden. Die Stufe wird mit Wirkung vom ersten Tag des Monats festgesetzt, in dem die Ernennung wirksam wird. Die Stufenfestsetzung ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

(3) Das Grundgehalt steigt nach Erfahrungszeiten von:

1. drei Jahren in der Stufe 1,
2. zwei Jahren in der Stufe 2,
3. drei Jahren in der Stufe 3,
4. vier Jahren in der Stufe 4,
5. vier Jahren in der Stufe 5,
6. sechs Jahren in der Stufe 6 und
7. sechs Jahren in der Stufe 7.

Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg, hiervon ausgenommen sind Zeiten nach § 28 Absatz 2. Die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden.

(4) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen ruht für die Dauer einer vorläufigen Dienstenthebung. Führt ein Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, regelt sich das Aufsteigen nach Absatz 3.

§ 28

Berücksichtigungsfähige Zeiten

(1) Bei der ersten Stufenfestsetzung werden als Erfahrungszeiten im Sinne des § 27 Absatz 2 anerkannt:

1. Zeiten einer hauptberuflichen gleichwertigen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden, die nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn sind,
2. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz wegen wehrdienst- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind,
3. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.

Weitere Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit sie für die Verwendung der Beamtin oder des Beamten förderlich sind. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde kann von den Sätzen 1 und 2 abgewichen werden, wenn für die Zulassung zu einer Laufbahn besondere Voraussetzungen gelten. Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden durch Unterbrechungszeiten nach Absatz 2 nicht vermindert. Die Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden auf volle Monate aufgerundet. Überschreiten die Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 die Erfahrungszeit von drei Jahren in der Stufe 1, werden sie mit ihrem verbleibenden Umfang auf die Erfahrungszeiten der folgenden Stufen angerechnet.

(2) Abweichend von § 27 Absatz 3 Satz 2 wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Eltern von eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden Angehörigen,
3. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle vor Beginn des Urlaubs schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
4. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2056) in der jeweils geltenden Fassung nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen,
5. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz vom 20. Januar 1956 (BGBl. III 53-5), zuletzt geändert am 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262) in der jeweils gel-

tenden Fassung (bei freiwilliger Verpflichtung als Soldatin oder Soldat).

(3) Zeiten, die nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 oder 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung berücksichtigt wurden, werden auf die Zeiten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 angerechnet.

§ 29

Öffentlich-rechtliche Dienstherren

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherren im Sinne dieses Gesetzes sind der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände), landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehen gleich:

1. für Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union die ausgeübte gleichartige Tätigkeit im öffentlichen Dienst einer Einrichtung der Europäischen Union oder im öffentlichen Dienst eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union und
2. die von volksdeutschen Vertriebenen oder Spätaussiedlern ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ihres Herkunftslandes.

§ 30

Nicht zu berücksichtigende Zeiten

(1) Für die Stufenfestsetzung nach § 28 Absatz 1 sind Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Zeiten, die vor einer solchen Tätigkeit zurückgelegt worden sind. Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit als Angehörige oder Angehöriger der Grenztruppen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Absatz 1 Sätze 1 und 2 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit, die der Beamtin oder dem Beamten auf Grund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik übertragen war. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird insbesondere widerlegbar vermutet, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend oder einer vergleichbaren systemunterstützenden Partei oder Organisation innehatte oder
2. als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirkes, als Vorsitzende oder Vorsitzender des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt oder in einer vergleichbaren Funktion tätig war oder
3. hauptamtlich Lehrende oder Lehrender an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation war oder
4. Absolventin oder Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung war.

Unterabschnitt 3

Vorschriften für Professorinnen, Professoren, hauptberufliche Leiterinnen, hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen

§ 31

Besoldungsordnung W

Die Ämter der Professorinnen und Professoren und ihre Besoldungsgruppen sind in der Besoldungsordnung W (Anlage IV) geregelt. Die Grundgehaltssätze sind in der Anlage VI ausgewiesen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professorin oder Professor sind, soweit ihre Ämter nicht Besoldungsgruppen in der Besoldungsordnung A und B zugewiesen sind.

§ 32

Leistungsbezüge

In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt variable Leistungsbezüge vergeben:

1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung sowie
3. für die Wahrnehmung von Funktionen in der Hochschulleitung sowie in der Fakultätsleitung.

§ 33

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder zum Verbleiben an der Hochschule zu bewegen (Bleibe-Leistungsbezüge).

(2) Bei der Entscheidung hierüber sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen.

(3) Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass die Professorin oder der Professor den Ruf einer anderen Hochschule oder das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers vorlegt.

(4) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können befristet oder unbefristet vergeben werden. Sie nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen teil.

(5) Neue und höhere Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge sollen bei einem Ruf von einer Hochschule zu einer anderen Hochschule im Inland oder einer internen Berufung frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass gewährt werden.

§ 34

Besondere Leistungsbezüge

(1) Leistungsbezüge können als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung vergeben werden (besondere Leistungsbezüge).

(2) Bei der Vergabe besonderer Leistungsbezüge als monatliche Zahlungen müssen die besonderen Leistungen in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden. Die monatlichen Zahlungen sind bei der ersten Vergabe für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren zu befristen; bei Anträgen auf Überleitung in die Besoldungsordnung W nach § 41 Absatz 1 Satz 2 können besondere Leistungsbezüge auch unbefristet vergeben werden, soweit sie zusammen mit den übrigen Dienstbezügen in dem Amt der Besoldungsordnung W die bisherigen Dienstbezüge in dem Amt der Besoldungsordnung C nicht übersteigen. Bei wiederholter Vergabe für sich unmittelbar anschließende weitere Zeiträume können sie unbefristet vergeben werden, sind dann jedoch mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall einer erheblichen Leistungsminderung zu versehen. Die monatlichen Zahlungen nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen teil.

(3) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere nachgewiesen werden durch

1. Forschungsevaluationen,
2. Auszeichnungen,
3. Publikationen,
4. Erfindungen, Patente, technologische Entwicklungen,
5. die wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften,
6. Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen,
7. Gutachter- und Vortragstätigkeiten,
8. künstlerische Entwicklungsvorhaben, Ausstellungen, Präsentationen.

(4) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere nachgewiesen werden durch

1. Lehrevaluationen,
2. studentische Bewertung von Lehrveranstaltungen,
3. Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden,
4. Tätigkeiten, die wie die Betreuung von Arbeiten mit den Lehraufgaben zusammenhängen, soweit sie nicht auf die Lehrverpflichtung anzurechnen sind,
5. die Entwicklung, Implementierung und Durchführung von Curricula oder curricularen Elementen (Modulen, Lehrveranstaltungen, Studiengängen und interdisziplinären Projekten),
6. die Entwicklung und den erfolgreichen Einsatz von Lernformen, Lehr- und Lernmaterialien,
7. die Entwicklung und Implementierung innovativer Prüfungsmethoden,
8. die Entwicklung oder Umsetzung neuartiger Beratungs- und Betreuungskonzepte sowie ein besonderes Engagement in der Studienberatung,
9. die Entwicklung und Umsetzung eines Schülerstudiums für besonders Begabte.

(5) Besondere Leistungen in Forschung und Lehre können auch durch das Einwerben von Drittmitteln nachgewiesen werden, falls daraus nicht eine Forschungs- oder Lehrzulage nach § 39 gewährt wird.

§ 35

Funktions-Leistungsbezüge

(1) Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen in der Hochschul- oder Fakultätsleitung (Funktions-Leistungsbezüge) werden nur gewährt

1. hauptamtlichen Präsidiums- und Dekanatsmitgliedern,
2. der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule der Polizei Hamburg und
3. Professorinnen und Professoren, die neben ihren grundsätzlich überwiegenden anderen Hochschullehreraufgaben eine der folgenden Funktionen wahrnehmen:
   a) Dekanin, Dekan, Prodekanin oder Prodekan einer Fakultät,
   b) Vizepräsidentin oder Vizepräsident einer Hochschule.

(2) Bei der Bemessung der Funktions-Leistungsbezüge sind auch die im Einzelfall mit der Funktion verbundene Verantwortung und Belastung sowie die Größe und Bedeutung der Hochschule oder Fakultät zu berücksichtigen. Der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung gemäß § 21 ist zu beachten. Funktions-Leistungsbezüge nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen teil. Funktions-Leistungsbezüge für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Ämter können ganz oder teilweise erfolgsabhängig gewährt werden.

§ 36

Höhe der Leistungsbezüge

(1) Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 nicht übersteigen; hiervon ausgenommen sind die in Absatz 2 geregelten Sachverhalte.

(2) Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen, wenn dies erforderlich ist, um die Professorin oder den Professor aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen zu gewinnen oder um die Abwanderung der Professorin oder des Professors in den Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen abzuwenden. Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 ferner übersteigen, wenn die Professorin oder der Professor bereits an ihrer oder seiner bisherigen Hochschule Leistungsbezüge erhält, die den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen und dies erforderlich ist, um die Professorin oder den Professor für eine hamburgische Hochschule zu gewinnen oder ihre oder seine Abwanderung an eine andere deutsche Hochschule zu verhindern.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professorin oder Professor sind.

§ 37

Vergaberahmen

(1) Der Gesamtbetrag der Leistungsbezüge (Vergaberahmen) ist so zu bemessen, dass die durchschnittlichen Besoldungsausgaben für die in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie C 2 bis C 4 eingestuften Professorinnen und Professoren den durchschnittlichen Besoldungsausgaben für diesen Personenkreis im Jahr 2001 (Besoldungsdurchschnitt) entsprechen. Die durchschnittlichen Besoldungsausgaben für den in Satz 1 genannten Personenkreis werden für das Jahr 2001 für den Bereich der Fachhochschulen auf 61 Tsd. Euro und für den Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen auf 71 Tsd. Euro festgestellt.

(2) Der Besoldungsdurchschnitt ist für den Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie für den Bereich der Fachhochschulen getrennt zu berechnen. Er nimmt an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil. Ver-

änderungen in der Stellenstruktur sind zu berücksichtigen. Veränderungen auf Grund von § 73 in Verbindung mit dem Hamburgischen Sonderzahlungsgesetz vom 18. November 2003 (HmbGVBl. S. 525), zuletzt geändert am ... (HmbGVBl. S. ...), in der jeweils geltenden Fassung, können Berücksichtigung finden.

(3) Die für das Hochschulwesen zuständige Behörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für das Besoldungsrecht und die Finanzen zuständigen Behörden den jeweils maßgeblichen Besoldungsdurchschnitt, der sich unter Berücksichtigung der Besoldungsanpassungen sowie Veränderungen gemäß Absatz 2 Sätze 3 und 4 ergibt, zu ermitteln und im Amtlichen Anzeiger bekannt zu geben.

(4) Besoldungsausgaben im Sinne des Absatzes 1 sind die Ausgaben für Dienstbezüge nach § 2 Absatz 1 Nummern 1, 2, 4 und 5, für Dienstbezüge nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 BBesG in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435) in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie für sonstige Bezüge nach § 2 Absatz 2 Nummer 2. Bei der Berechnung des Vergaberahmens sind

1. die hauptberuflichen Leiterinnen und Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit deren Ämter nicht in den Besoldungsordnungen A und B geregelt sind, und
2. die Professorinnen und Professoren, hauptberuflichen Leiterinnen und Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen und auf Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie C 2 bis C 4 geführt werden,

und die hierfür aufgewandten Besoldungsausgaben einzubeziehen. Außer Betracht bleiben Besoldungsgruppen, soweit Stellen dieser Besoldungsgruppen schon am 22. Februar 2002 in der betreffenden Hochschulart nicht mehr geschaffen werden durften, sowie die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Professorinnen und Professoren am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) – Körperschaft des öffentlichen Rechts. Private oder öffentliche Mittel Dritter, die der Hochschule für die Besoldung von Professorinnen und Professoren zur Verfügung gestellt werden, sind bei der Berechnung nicht einzubeziehen.

(5) Die Hochschulen einschließlich des UKE werden von den für sie jeweils zuständigen Behörden darüber unterrichtet, wie hoch die durchschnittlichen Besoldungsausgaben je Professorin oder Professor sein sollen. Die Behörden wirken darauf hin, dass der Besoldungsdurchschnitt nach Absatz 1 Satz 1 nicht unterschritten wird.

(6) Die Hochschulen einschließlich des UKE können im Einvernehmen mit der für das Hochschulwesen zuständigen Behörde den Vergaberahmen erhöhen,

1. innerhalb eines Zeitraums von fünf Kalenderjahren um insgesamt bis zu fünf vom Hundert ihrer jeweiligen Besoldungsausgaben für die in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie C 2 bis C 4 eingestuften Professorinnen und Professoren, soweit zu diesem Zweck Mittel durch haushaltsrechtlich zulässige Umwidmung von Haushaltsmitteln bereitgestellt werden können (Erhöhung aus eigenen Mitteln), und
2. aus Mitteln privater Dritter, wenn und soweit die jeweilige Hochschule diese Mittel für die Gewährung nicht ruhegehaltfähiger Leistungsbezüge nach § 32 Nummern 1 und 2 verwendet und die Dritten die Mittel der Hochschule ausdrücklich für diesen Zweck und ohne Bindung an eine bestimmte Person zur Verfügung gestellt haben (Erhöhung aus Drittmitteln).

Die Drittmittel nach Satz 1 Nummer 2 sind gesondert zu veranschlagen und bei der Drittmittelverwaltung gesondert auszuweisen.

(7) Die Leitungen der Hochschulen, im UKE das Dekanat der Medizinischen Fakultät, unterrichten die nach Absatz 5 jeweils zuständigen Behörden über die in einem Kalenderjahr in den einzelnen Fächern gewährten Berufungs-, Bleibe- und besonderen Leistungsbezüge.

§ 38

Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen

(1) Unbefristete Leistungsbezüge nach den §§ 33 und 34 sind ruhegehaltfähig, soweit sie von den für die Vergabe zuständigen Stellen für ruhegehaltfähig erklärt wurden und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Befristete Leistungsbezüge nach den §§ 33 und 34 sind ruhegehaltfähig, soweit sie von den für die Vergabe zuständigen Stellen für ruhegehaltfähig erklärt wurden und jeweils mindestens zehn Jahre bezogen worden sind. Ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach den Sätzen 1 und 2 sind zusammen bis zu einer Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig. Zur Erfüllung der Fristen nach den Sätzen 1 und 2 werden Zeiten nacheinander bezogener Leistungsbezüge addiert; Zeiten des Bezugs von Berufungs-, Bleibe- und besonderen Leistungsbezügen bei anderen Dienstherren können ganz oder teilweise berücksichtigt werden.

(2) Bei mehreren ruhegehaltfähigen befristeten Leistungsbezügen wird nur der höchste Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt. Wurden mehrere ruhegehaltfähige befristete Leistungsbezüge mindestens fünf Jahre nebeneinander gewährt, werden sie in der jeweils für ruhegehaltfähig erklärten Höhe bis zur Höhe von insgesamt 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts berücksichtigt. Treffen unbefristete für ruhegehaltfähig erklärte mit befristeten für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezügen zusammen, findet Satz 2 entsprechende Anwendung. Im Übrigen sind befristete ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nur insoweit bei der Bemessung des Ruhegehalts zu berücksichtigen, als sie die unbefristeten ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge übersteigen.

(3) Leistungsbezüge nach § 35 sind ruhegehaltfähig, sofern die Wahrnehmung der Funktion mit dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand endet und die Beamtin oder der Beamte das Amt mindestens fünf Jahre inne hatte. In den Fällen des § 80 Absatz 5 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am ... (HmbGVBl. S. ...), in der jeweils geltenden Fassung, (Wiederaufleben des hamburgischen Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit) ist der Leistungsbezug nach § 35 zu einem Viertel ruhegehaltfähig, sofern er mindestens fünf Jahre bezogen worden ist, und zur Hälfte, sofern er mindestens zehn Jahre bezogen worden ist. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Funktion neben den grundsätzlich überwiegenden anderen Hochschullehreraufgaben wahrgenommen wurde.

(4) Treffen ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach den §§ 33 und 34 mit ruhegehaltfähigen Leistungsbezügen nach § 35 zusammen, wird nur der bei der Berechnung des Ruhegehalts für die Beamtin oder den Beamten günstigere Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt. Ist ein ruhegehaltfähiger Leistungsbezug nach § 35 mindestens fünf Jahre neben ruhegehaltfähigen Leistungsbezügen nach den §§ 33 und 34 bezogen worden, wird er neben diesen als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.

(5) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge sowie besondere Leistungsbezüge können von der für das Hochschulwesen zuständigen Behörde über 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts hinaus bis zur Höhe von 80 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden. Das Gleiche gilt für die nach dem Gesetz über die Hochschule für Finanzen Hamburg vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 517, 518) und dem Gesetz über die Hochschule der Polizei Hamburg vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 614), in ihrer jeweils geltenden Fassung, zuständigen Behörden im Einvernehmen mit der für das Hochschulwesen zuständigen Behörde für die Bereiche der Hochschule für Finanzen Hamburg und der Hochschule der Polizei Hamburg. Der Gesamtbetrag der nach den Sätzen 1 und 2 für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezüge darf unter Berücksichtigung ruhegehaltfähiger Sonderzuschüsse nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung einen Betrag von 110 Tsd. Euro, der entsprechend den Grundgehältern der Landesbesoldungsordnung W anzupassen ist, nicht überschreiten. Absätze 2 und 4 gelten entsprechend.

(6) Auf Leistungsbezüge nach § 37 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 findet § 38 keine Anwendung.

§ 39

Forschungs- und Lehrzulage

(1) Die für die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren zuständigen Stellen können Professorinnen und Professoren einschließlich der Juniorprofessorinnen und -professoren, die private oder öffentliche Mittel Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, aus diesen Mitteln im Rahmen ihrer Zweckbindung und für den Zeitraum, für den diese Mittel gezahlt werden, eine nicht ruhegehaltfähige Zulage (Forschungs- oder Lehrzulage) zahlen. Forschungs- oder Lehrzulagen können Juniorprofessorinnen und -professoren längstens für die Dauer ihres Dienstverhältnisses als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor gezahlt werden.

(2) Eine Lehrzulage darf nur unter der Voraussetzung gezahlt werden, dass die entsprechende Lehrtätigkeit nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet wird.

(3) Forschungs- und Lehrzulagen dürfen jährlich die Höhe des Jahresgrundgehalts der Professorin, des Professors, der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors nicht überschreiten.

§ 40

Zuständigkeiten

Über die Gewährung von Leistungsbezügen nach § 32 entscheidet bei

1. hauptamtlichen Mitgliedern des Präsidiums einer Hochschule die für das Hochschulwesen zuständige Behörde nach Anhörung der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats,
2. hauptamtlichen Mitgliedern eines Dekanats einer Fakultät der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg das Präsidium der Hochschule,
3. hauptamtlichen Mitgliedern des Dekanats der Medizinischen Fakultät des UKE die für das Hochschulwesen zuständige Behörde,
4. Professorinnen und Professoren das Präsidium der Hochschule,
5. Professorinnen und Professoren im UKE das Dekanat,
6. der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule der Polizei Hamburg die nach dem Gesetz über die Hochschule der Polizei Hamburg zuständige Behörde,
7. Professorinnen und Professoren der Hochschule der Polizei Hamburg die Präsidentin oder der Präsident im Einvernehmen mit der nach dem Gesetz über die Hochschule der Polizei Hamburg zuständigen Behörde,
8. Professorinnen und Professoren der Hochschule für Finanzen Hamburg die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident im Einvernehmen mit der nach dem Gesetz über die Hochschule für Finanzen Hamburg zuständigen Behörde.

§ 41

Übergangsvorschrift aus Anlass des Professorenbesoldungsreformgesetzes

(1) Für die am 1. Januar 2005 im Amt befindlichen Professorinnen und Professoren der Bundesbesoldungsordnung C finden § 1 Absatz 2 Nummer 2, § 8 Absatz 3, § 13 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 4 Satz 1, die §§ 33, 34 und 35, die §§ 43, 50, die Anlagen I und II BBesG und die Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung vom 3. August 1977 (BGBl. I S. 1527), jeweils in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung, sowie die Anlagen IV und IX BBesG nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen der Besoldung nach § 14 BBesG und nach § 17 Anwendung; eine Erhöhung von Dienstbezügen durch die Gewährung von Zuschüssen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 BBesG in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung ist ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 wird im Fall einer Berufung auf eine höherwertige Professur an der gleichen Hochschule oder einer Berufung an eine andere hamburgische Hochschule, bei erstmaliger Annahme eines Rufes in Hamburg oder auf Antrag Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe C 4 ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 und Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 übertragen. Der Antrag der Beamtin oder des Beamten ist unwiderruflich. In den Fällen des Satzes 2 finden § 23 Absatz 1 und § 62 keine Anwendung.

(2) Professorinnen und Professoren, die die Übertragung eines Amtes der Besoldungsordnung W beantragt haben, können aus diesem Anlass Leistungsbezüge in entsprechender Anwendung des § 33 erhalten.

(3) Für die am 1. Januar 2005 im Amt befindlichen Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Oberassistentinnen, Oberassistenten, Oberingenieurinnen, Oberingenieure sowie wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten sind die §§ 33, 34 und 35 sowie die Anlage II BBesG in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie die Anlagen IV und IX BBesG nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen der Besoldung nach § 14 BBesG und nach § 17 anzuwenden.

(4) Das Grundgehalt für die Personen nach den Absätzen 1 und 3 wird, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, nach Stufen bemessen. Der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe erfolgt nach der dienstlichen Erfahrung (Erfahrungszeiten). Die Erfahrungszeit beträgt in jeder Stufe zwei Jahre.

(5) Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg, hiervon ausgenommen sind Zeiten nach § 28 Absatz 2. Die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden. Eine vorläu-

fige Dienstenthebung verzögert den Aufstieg. Führt ein Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, regelt sich das Aufsteigen nach Absatz 4 Satz 2.

(6) Die sich aus Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 ergebenden Beträge sind in der Anlage X ausgewiesen.

Unterabschnitt 4

Vorschriften für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

§ 42

Besoldungsordnung R

Die Ämter der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und ihre Besoldungsgruppen sind in der Besoldungsordnung R (Anlage III) geregelt. Die Grundgehaltssätze sind in der Anlage VI ausgewiesen.

§ 43

Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach Stufen bemessen. Der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe erfolgt nach Erfahrungszeiten.

(2) Mit der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird grundsätzlich ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht nach Absatz 4 Zeiten anerkannt werden. Die Stufe wird mit Wirkung vom ersten Tag des Monats festgesetzt, in dem die Ernennung wirksam wird. Die Stufenfestsetzung ist der Richterin, dem Richter, der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt schriftlich mitzuteilen.

(3) Das Grundgehalt steigt nach Erfahrungszeiten von:

1. drei Jahren in der Stufe 1,
2. zwei Jahren in der Stufe 2,
3. drei Jahren in der Stufe 3,
4. vier Jahren in der Stufe 4,
5. vier Jahren in der Stufe 5,
6. vier Jahren in der Stufe 6 und
7. vier Jahren in der Stufe 7.

Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg, hiervon ausgenommen sind Zeiten nach § 28 Absatz 2. Die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden.

(4) Die §§ 28 und 30 gelten entsprechend.

(5) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen ruht für die Dauer einer vorläufigen Dienstenthebung. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis durch Entlassung auf Antrag der Richterin, des Richters, der Staatsanwältin oder des Staatsanwaltes oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

Abschnitt 3

Familienzuschlag

§ 44

Grundlage des Familienzuschlags

(1) Der Familienzuschlag wird nach der Anlage VII gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Stufe, die den Familienverhältnissen der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters entspricht.

(2) Bei ledigen Beamtinnen und Beamten, die auf Grund dienstlicher Verpflichtungen in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, wird der in Anlage VII ausgebrachte Betrag auf das Grundgehalt angerechnet. Steht ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zu oder würde es ihnen ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen, so erhalten sie zusätzlich den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe des Familienzuschlags, der der Anzahl der Kinder entspricht. § 45 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 45

Stufen des Familienzuschlags

(1) Zur Stufe 1 gehören Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, wenn sie

1. verheiratet sind,
2. in eingetragener Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert am 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696, 1700), in der jeweils geltenden Fassung, leben,
3. verwitwet sind,
4. ihre Lebenspartnerin oder ihren Lebenspartner überleben,
5. geschieden sind oder ihre Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft zum Unterhalt verpflichtet sind,
6. in anderen als den in Nummern 1 bis 5 genannten Fällen eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen; dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags, das Sechsfache des Betrags der Stufe 1 übersteigen; als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch, wenn die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter es auf ihre oder seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung aufgehoben werden soll; beanspruchen mehrere nach dieser oder einer entsprechenden Vorschrift im öffentlichen Dienst Anspruchsberechtigte oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung, wird der Betrag der Stufe 1 nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt; der vierte Halbsatz gilt entsprechend, wenn bei gemeinsamem Sorgerecht der getrennt lebenden Eltern ein Kind bei beiden Eltern zu gleichen Teilen Aufnahme gefunden hat.

(2) Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(3) Ledige und geschiedene Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, deren Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Grundgehalt den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe des Familienzuschlags, der der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Ist die Ehegattin eines Beamten oder Richters oder der Ehegatte einer Beamtin oder Richterin als Beamtin, Beamter, Richterin, Richter, Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst tätig oder ist sie oder er auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihr oder ihm ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Betrags der Stufe 1 zu, so erhält die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter den Betrag der Stufe 1 zur Hälfte; dies gilt auch für die Zeit des Bezugs von Mutterschaftsgeld. § 7 Absatz 1 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen oder Richter, die in eingetragener Lebenspartnerschaft leben.

(5) Stünde neben der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu, so wird der auf das Kind entfallende Betrag des Familienzuschlags der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter gewährt, wenn und soweit ihr oder ihm das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre; dem Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen stehen vergleichbare Leistungen oder das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes oder des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 7 Absatz 1 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen.

(6) Ist einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht, auf Grund eines Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst eine Abfindung für kinderbezogene Entgeltbestandteile gewährt worden, schließt dieses einen Anspruch auf den Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen für dasselbe Kind aus.

(7) Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 1, 4, 5 und 6 ist die Tätigkeit im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbstständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen, die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhaltes oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Familienzuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(8) Die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes (Absatz 7) dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und untereinander austauschen.

§ 46

Änderung des Familienzuschlags

Der Familienzuschlag wird vom ersten Tag des Monats an gezahlt, in den das hierfür maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tag vorgelegen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung von Teilbeträgen der Stufen des Familienzuschlags.

Abschnitt 4

Zulagen

Unterabschnitt 1

Allgemeine Grundsätze

§ 47

Amts- und Stellenzulagen

(1) Für herausgehobene Funktionen können Amtszulagen und Stellenzulagen vorgesehen werden.

(2) Die Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltfähig. Sie ergeben sich aus der Fußnote zu einem Amt in den Besoldungsordnungen und gelten als Bestandteil des Grundgehalts.

(3) Die Stellenzulagen dürfen nur für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktionen gewährt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Stellenzulagen und anderen Zulagen sind widerruflich. Sie sind nur ruhegehaltfähig, wenn dies gesetzlich bestimmt ist.

Unterabschnitt 2

Stellenzulagen

§ 48

Allgemeine Stellenzulage

Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX erhalten

1. Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 in Laufbahnen mit dem Einstiegsamt in der Besoldungsgruppe A 6 und in Laufbahnen mit dem Einstiegsamt in der Besoldungsgruppe A 7 (technischer Dienst, Polizei, Feuerwehr sowie Justiz bei Verwendung in Funktionen des allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten) sowie Gerichtsvollzieherinnen und -vollzieher
   a) in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8,
   b) in der Besoldungsgruppe A 9 und
2. Beamtinnen und Beamte
   a) in den Besoldungsgruppen bis A 13 der Laufbahngruppe 2 mit einem Einstiegsamt in der Besoldungsgruppe A 9,
   b) in den Besoldungsgruppen bis A 13 der Laufbahngruppe 2 in der Laufbahn Technische Dienste mit einem Einstiegsamt in der Besoldungsgruppe A 10,
   c) im Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 13; erfasst werden nicht Beamtinnen und Beamte der Laufbahn Bildung, die am (einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) keinen Anspruch auf eine Allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 der Anlage I des BBesG in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung hatten.

§ 49

Zulage für Polizei und Steuerfahndungsdienst

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte sowie Beamtinnen und Beamte des Steuerfahndungsdienstes erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX, soweit ihnen Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A oder Anwärterbezüge zustehen.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Sicherheitszulage nach § 53 gewährt.

(3) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des jeweiligen Dienstes, insbesondere der mit dem Schicht- und dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr mit abgegolten.

§ 50

Feuerwehrzulage

(1) Beamtinnen und Beamte in den Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX, soweit ihnen Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A oder Anwärterbezüge zustehen.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Sicherheitszulage nach § 53 gewährt.

(3) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des jeweiligen Dienstes, insbesondere der mit dem Schichtdienst und dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr mit abgegolten.

§ 51

Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankeneinrichtungen

(1) Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte sowie in geschlossenen Abteilungen oder Stationen bei Psychiatrischen Krankeneinrichtungen, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, und in Abschiebehafteinrichtungen erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX, soweit ihnen Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A oder Anwärterbezüge zustehen.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach § 49 oder § 50 gewährt.

§ 52

Zulage für Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung

(1) Beamtinnen und Beamte in den Laufbahnen der Fachrichtung Steuer der Laufbahngruppe 1 sowie der Laufbahngruppe 2 mit einem Einstiegsamt in der Besoldungsgruppe A 9 erhalten bis Besoldungsgruppe A 13 für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Außendienst der Steuerprüfung eine Stellenzulage nach Anlage IX. Satz 1 gilt auch für die Prüfungsbeamtinnen und -beamten der Finanzgerichte, die überwiegend im Außendienst tätig sind.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach § 49 gewährt.

§ 53

Sicherheitszulage

Beamtinnen und Beamte erhalten für die Dauer ihrer Verwendung beim Verfassungsschutz der Freien und Hansestadt Hamburg eine Stellenzulage nach Anlage IX.

§ 54

Fliegerzulage

(1) Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A erhalten

1. als Luftfahrzeugführerin bzw. Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von Luftfahrzeugen,
2. als sonstige ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige

eine Stellenzulage nach Anlage IX, wenn sie entsprechend verwendet werden.

(2) Die zuletzt gewährte Stellenzulage wird nach Beendigung der Verwendung, auch über die Besoldungsgruppe A 16 hinaus, für fünf Jahre weitergewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. mindestens fünf Jahre in einer Tätigkeit nach Absatz 1 verwendet worden ist oder
2. bei der Verwendung nach Absatz 1 einen Dienstunfall im Flugdienst oder eine durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingte gesundheitliche Schädigung erlitten hat, die die weitere Verwendung nach Absatz 1 ausschließen.

Danach verringert sich die Stellenzulage auf 50 vom Hundert.

(3) Hat die Beamtin oder der Beamte einen Anspruch auf eine Stellenzulage nach Absatz 2 und wechselt sie oder er in eine weitere Verwendung über, mit der ein Anspruch auf eine geringere Stellenzulage nach Absatz 1 verbunden ist, so erhält sie oder er zusätzlich zu der geringeren Stellenzulage den Unterschiedsbetrag zu der Stellenzulage nach Absatz 2. Nach Beendigung der weiteren Verwendung wird die Stellenzulage nach Absatz 2 Sätze 1 und 2 nur weitergewährt, soweit sie noch nicht vor der weiteren Verwendung bezogen und auch nicht während der weiteren Verwendung durch den Unterschiedsbetrag zwischen der geringeren Stellenzulage und der Stellenzulage nach Absatz 2 abgegolten worden ist. Der Berechnung der Stellenzulage nach Absatz 2 Satz 2 wird die höhere Stellenzulage zugrunde gelegt.

(4) Die Stellenzulage ist für Beamtinnen und Beamte nach Absatz 1 im Umfang von 50 vom Hundert ruhegehaltfähig, wenn sie mindestens fünf Jahre bezogen worden ist oder das Dienstverhältnis durch Tod oder Dienstunfähigkeit infolge eines durch die Verwendung erlittenen Dienstunfalls oder

einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung beendet worden ist.

§ 55

Zulage für Beamtinnen und Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin bzw. staatlich geprüfter Techniker

Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 in Laufbahnen mit einem Einstiegsamt ab der Besoldungsgruppe A 6, in denen die Meisterprüfung oder die Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin bzw. staatlich geprüfter Techniker vorgeschrieben ist, erhalten, wenn sie die Prüfung bestanden haben, bis Besoldungsgruppe A 9 eine Stellenzulage nach Anlage IX.

Unterabschnitt 3

Andere Zulagen

§ 56

Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen

(1) Wird einer Beamtin oder einem Beamten außer in den Fällen des § 57 eine herausgehobene Funktion befristet übertragen, kann sie bzw. er eine Zulage zu den Dienstbezügen erhalten. Satz 1 gilt entsprechend für die Übertragung einer herausgehobenen Funktion, die üblicherweise nur befristet wahrgenommen wird. Die Zulage kann ab dem vierten Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung bis zu einer Dauer von höchstens fünf Jahren gezahlt werden.

(2) Die Zulage wird bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin bzw. des Beamten und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der dritten folgenden Besoldungsgruppe, gewährt. Die Zulage vermindert sich bei jeder Beförderung um den jeweiligen Erhöhungsbetrag. § 62 findet keine Anwendung.

(3) Wird die herausgehobene Funktion nach Absatz 1 im Rahmen des Hauptamtes nur anteilig ausgeübt, wird die Zulage dem jeweiligen Umfang entsprechend gewährt.

(4) Die Entscheidung über die Zahlung der Zulage trifft im Rahmen haushaltsrechtlicher Bestimmungen die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

§ 57

Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes

(1) Werden einer Beamtin oder einem Beamten die Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen, erhält sie bzw. er ab dem siebten Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Zulage, wenn zu diesem Zeitpunkt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung dieses Amtes vorliegen.

(2) Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin bzw. des Beamten und dem Grundgehalt gewährt, der das höherwertige Amt zugeordnet ist, höchstens jedoch der dritten folgenden Besoldungsgruppe. Auf die Zulage ist eine nach § 48 zustehende Stellenzulage anzurechnen, wenn sie der Beamtin bzw. dem Beamten in dem höherwertigen Amt nicht zustünde.

§ 58

Zulagen für besondere Erschwernisse

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes oder bei der Regelung von Anwärterbezügen nicht berücksichtigter Erschwernisse (Erschwerniszulagen) zu regeln. Die Zulagen sind widerruflich und nicht ruhegehaltfähig. Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Gewährung von Erschwerniszulagen ein besonderer Aufwand der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters mit abgegolten ist.

§ 59

Zulage für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, dass Lehrkräfte, deren Tätigkeit sich aus den ihrer Ausbildung entsprechenden Aufgaben durch eine der folgenden Funktionen heraushebt, eine Stellenzulage erhalten:

1. ausschließlich Unterricht an Sonderschulen, soweit es sich um Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A 12 oder niedriger handelt,
2. fachliche Koordinierung bei Schul- oder Modellversuchen oder neuen Schulformen,
3. Aufgaben im Rahmen der Lehrerausbildung oder -fortbildung,
4. Unterricht im Strafvollzugsdienst,
5. Verwendung als Fachberater für Hör- und Sprachgeschädigte bei Gesundheitsämtern,
6. Verwendung an staatlichen Berufsförderungswerken.

Eine Stellenzulage darf nur vorgesehen werden, wenn die Wahrnehmung der ständigen Funktionen nicht schon durch die Einstufung berücksichtigt worden ist.

§ 60

Zulage bei mehreren Ämtern

Professorinnen und Professoren an einer Hochschule, die zugleich das Amt einer Richterin oder eines Richters der Besoldungsgruppen R 1 oder R 2 ausüben, erhalten, solange sie beide Ämter bekleiden, die Dienstbezüge aus ihrem Amt als Professorin oder Professor und eine nicht ruhegehaltfähige Zulage. Die Höhe der Zulage ergibt sich aus Anlage IX.

§ 61

Zulagen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

(1) Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 1 können nach Entscheidung des Präsidiums der Hochschule bei besonders herausragenden Leistungen eine nicht ruhegehaltfähige Zulage von bis zu 500 Euro monatlich erhalten. Ein nach § 9 gezahlter Sonderzuschlag ist auf die Zulage nach Satz 1 anzurechnen.

(2) Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 1 erhalten, wenn sie sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt haben (§ 48 Absatz 1 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 19), zuletzt geändert am 12. April 2007 (BGBl. I S. 506, 507), in der jeweils geltenden Fassung ab dem Zeitpunkt der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von monatlich 260 Euro. Eine nach Absatz 1 gezahlte Zulage ist auf diesen Betrag anzurechnen, höchstens jedoch bis zur Höhe von 130 Euro.

§ 62

Ausgleichszulagen für den Wegfall von Stellenzulagen

(1) Der Wegfall einer nicht ruhegehaltfähigen Stellenzulage aus dienstlichen Gründen, der nicht von der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter zu vertreten ist, wird

ausgeglichen, wenn die Stellenzulage ihr bzw. ihm zuvor in einem Zeitraum von sieben Jahren insgesamt mindestens fünf Jahre zugestanden hat. Die Ausgleichszulage wird auf den Betrag festgesetzt, der ihr bzw. ihm am Tag vor dem Wegfall zugestanden hat. Jeweils nach Ablauf eines Jahres vermindert sich die Ausgleichszulage ab Beginn des Folgemonats um 20 vom Hundert des nach Satz 2 maßgebenden Betrages. Erhöhen sich die Dienstbezüge wegen des Anspruchs auf eine Stellenzulage, wird diese auf die Ausgleichszulage angerechnet. Bezugszeiten von Stellenzulagen, die bereits zu einem Anspruch auf eine Ausgleichszulage geführt haben, bleiben für weitere Ausgleichsansprüche unberücksichtigt.

(2) Bestand innerhalb des Zeitraumes nach Absatz 1 Satz 1 ein Anspruch auf mehrere Stellenzulagen für einen Gesamtzeitraum von mindestens fünf Jahren, ohne dass der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter eine Stellenzulage allein für fünf Jahre zugestanden hat, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Stellenzulage mit dem jeweils niedrigsten Betrag ausgeglichen wird.

(3) Erfolgte der Wegfall einer Stellenzulage infolge einer Versetzung nach § 29 Absatz 3 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom . . . . . (HmbGVBl. S. . . .), in der jeweils geltenden Fassung, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass sich der Bezugszeitraum der Stellenzulage nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 auf zwei Jahre verkürzt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Ruhegehaltempfängerin oder ein Ruhegehaltempfänger erneut in ein Beamten- oder Richterverhältnis berufen wird oder wenn ihr oder ihm im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Verwendungswechsel eine zuvor gewährte Stellenzulage nur noch mit einem geringeren Betrag zusteht und die jeweilige Zulagenvorschrift keinen anderweitigen Ausgleich vorsieht.

Abschnitt 5
Vergütungen

§ 63
Mehrarbeitsvergütung

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung (§ 61 Absatz 3 des Hamburgischen Beamtengesetzes) für Beamtinnen und Beamte zu regeln, soweit die Mehrarbeit nicht durch Dienstbefreiung ausgeglichen wird. Die Vergütung darf nur für Beamtinnen und Beamte in Bereichen vorgesehen werden, in denen nach Art der Dienstverrichtung eine Mehrarbeit messbar ist. Die Höhe der Vergütung ist nach dem Umfang der tatsächlich geleisteten Mehrarbeit festzusetzen und unter Zusammenfassung von Besoldungsgruppen zu staffeln.

(2) Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte erhalten eine Mehrarbeitsvergütung in Höhe der anteiligen Besoldung, soweit die individuelle Arbeitszeit und die geleistete Mehrarbeit die regelmäßige Arbeitszeit der vollbeschäftigten Beamtinnen und Beamten nicht überschreiten.

(3) Besoldung im Sinne des Absatzes 2 ist das Grundgehalt, der Familienzuschlag sowie die in festen Monatsbeträgen gezahlten Zulagen und Aufwandsentschädigungen.

§ 64
Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Vergütung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie andere im Vollstreckungsdienst tätige Beamtinnen und Beamte zu regeln. Maßstab für die Festsetzung der Vergütung sind die vereinnahmten Gebühren oder Beträge.

(2) Für die Vergütung können Höchstsätze für die einzelnen Vollstreckungsaufträge sowie für das Kalenderjahr festgesetzt werden. Ein Teil der Vergütung kann für ruhegehaltfähig erklärt werden. Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Vergütung ein besonderer Aufwand der Beamtin oder des Beamten mit abgegolten ist.

(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Abgeltung der den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern durch die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehenden Kosten zu regeln. Die Ermächtigung kann auf die zuständige Behörde weiter übertragen werden.

Abschnitt 6
Leistungsorientierte Besoldung

§ 65
Leistungsorientierte Besoldung

Die Gewährung leistungsorientierter Besoldungsbestandteile kann in einem gesonderten Gesetz geregelt werden.

Abschnitt 7
Auslandsbesoldung

§ 66
Auslandsbesoldung

Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die im Ausland verwendet werden, erhalten neben den Dienstbezügen, die ihnen bei einer Verwendung im Inland zustehen, Auslandsdienstbezüge, Kaufkraftausgleich und Auslandsverwendungszuschlag (Auslandsbesoldung) in entsprechender Anwendung der für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe, dass bei eingetragenen Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert am 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696, 1700), in der jeweils geltenden Fassung die für Ehepartnerinnen bzw. Ehepartner geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden sind.

Abschnitt 8
Anwärterbezüge

§ 67
Anwärterbezüge

(1) Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärterinnen und Anwärter) erhalten Anwärterbezüge.

(2) Zu den Anwärterbezügen gehören der Anwärtergrundbetrag gemäß Anlage VIII und die Anwärtersonderzuschläge. Daneben werden der Familienzuschlag, die jährliche Sonderzahlung im Dezember nach dem Hamburgischen Sonderzahlungsgesetz sowie die vermögenswirksamen Leistungen gewährt. Zulagen und Vergütungen werden nur gewährt, wenn dies gesetzlich besonders bestimmt ist.

(3) Anwärterinnen und Anwärter mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland erhalten zusätzlich Bezüge entsprechend der Auslandsbesoldung. Der Berechnung des Mietzuschusses sind der Anwärtergrundbetrag, der Familienzuschlag der Stufe 1 und der Anwärtersonderzuschlag zugrunde zu legen.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Anwärterinnen und Anwärter, die bei einer von ihnen selbst gewählten Stelle im Ausland ausgebildet werden. Die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Bestimmungen über den Kaufkraftausgleich gelten mit der Maßgabe, dass mindestens die Bezüge nach Absatz 2 verbleiben.

(5) Für Anwärterinnen und Anwärter, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten, kann die Gewährung der Anwärterbezüge von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

(6) Im Zusammenhang mit dem Studium zu entrichtende Beiträge, Gebühren und Entgelte werden Anwärterinnen und Anwärtern, die ihre Ausbildung nach dem 30. September 2007 begonnen haben, vom Dienstherrn nicht erstattet. Entgegenstehende Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche sind unwirksam.

§ 68

Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung

Endet das Beamtenverhältnis einer Anwärterin oder eines Anwärters mit dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung, werden die Anwärterbezüge und der Familienzuschlag für die Zeit nach Ablegung der Prüfung bis zum Ende des laufenden Monats weitergewährt. Wird bereits vor diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Absatz 1) oder bei einer Ersatzschule erworben, so werden die Anwärterbezüge und der Familienzuschlag nur bis zum Tag vor Beginn dieses Anspruchs belassen.

§ 69

Anwärtersonderzuschläge

(1) Besteht ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern, kann die für das Besoldungsrecht zuständige Behörde oder die von ihr bestimmte Stelle Anwärtersonderzuschläge gewähren. Sie sollen 70 vom Hundert des Anwärtergrundbetrags nicht übersteigen; sie dürfen höchstens 100 vom Hundert des Anwärtergrundbetrags betragen.

(2) Anspruch auf Anwärtersonderzuschläge besteht nur, wenn die Anwärterin oder der Anwärter

1. nicht vor dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder wegen schuldhaften Nichtbestehens der Laufbahnprüfung ausscheidet und
2. nach Bestehen der Laufbahnprüfung mindestens fünf Jahre als Beamtin oder Beamter im öffentlichen Dienst (§ 29) in der Laufbahn verbleibt, für die sie oder er die Befähigung erworben hat, oder, wenn das Beamtenverhältnis nach Bestehen der Laufbahnprüfung endet, in derselben Laufbahn in ein neues Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29) für mindestens die gleiche Zeit eintritt.

(3) Werden die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen aus Gründen, die die Beamtin, der Beamte, die frühere Beamtin oder der frühere Beamte zu vertreten hat, nicht erfüllt, ist der Anwärtersonderzuschlag in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag vermindert sich für jedes nach Bestehen der Laufbahnprüfung abgeleistete Dienstjahr um jeweils ein Fünftel. § 16 bleibt unberührt.

§ 70

Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter

(1) Anwärterinnen und Anwärtern für ein Lehramt an öffentlichen Schulen wird für selbstständig erteilten Unterricht eine Unterrichtsvergütung gewährt.

(2) Unterrichtsvergütung darf nur für tatsächlich geleistete Unterrichtsstunden gewährt werden, die über die im Rahmen der Ausbildung festgesetzten Unterrichtsstunden hinaus zusätzlich selbstständig erteilt werden. In einem Bezugszeitraum von einem Kalendermonat dürfen im Durchschnitt pro Woche nicht mehr Unterrichtsstunden als im Umfang von einem Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit vergütet werden. Zu den im Rahmen der Ausbildung nach Satz 1 zu erteilenden Unterrichtsstunden, für die eine Unterrichtsvergütung nicht gewährt wird, zählen Hospitationen, Unterricht unter Anleitung und, soweit dies gefordert wird, Unterricht in eigener Verantwortung der Anwärterin oder des Anwärters.

(3) Die Unterrichtsvergütung wird in Höhe der für das angestrebte Lehramt festgesetzten Beträge der Mehrarbeitsvergütung gezahlt.

§ 71

Anrechnung anderer Einkünfte

(1) Erhalten Anwärterinnen und Anwärter ein Entgelt für eine Nebentätigkeit innerhalb oder für eine anzeigepflichtige Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit es diese übersteigt. Als Anwärtergrundbetrag werden jedoch mindestens 30 vom Hundert des Grundgehalts der Stufe 1 des jeweiligen Einstiegsamtes gewährt.

(2) Hat die Anwärterin oder der Anwärter einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf ein Entgelt für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit die Summe von Entgelt, Anwärterbezügen und Familienzuschlag die Summe von Grundgehalt und Familienzuschlag übersteigt, die einer Beamtin oder einem Beamten mit gleichem Familienstand im jeweiligen Einstiegsamt in der Stufe 1 zusteht.

(3) Übt eine Anwärterin oder ein Anwärter gleichzeitig eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst mit mindestens der Hälfte der dafür geltenden regelmäßigen Arbeitszeit aus, gilt § 6 entsprechend.

§ 72

Kürzung der Anwärterbezüge

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann den Anwärtergrundbetrag bis auf 30 vom Hundert des Grundgehalts der Stufe 1 des jeweiligen Einstiegsamtes herabsetzen, wenn die Anwärterin oder der Anwärter die vorgeschriebene Laufbahnprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem von der Anwärterin oder dem Anwärter zu vertretenden Grund verzögert.

(2) Von der Kürzung ist abzusehen,

1. bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung,
2. in besonderen Härtefällen.

(3) Wird eine Zwischenprüfung nicht bestanden oder ein sonstiger Leistungsnachweis nicht erbracht, so ist die Kürzung auf den sich daraus ergebenden Zeitraum der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes zu beschränken.

Abschnitt 9

Jährliche Sonderzahlungen und vermögenswirksame Leistungen

§ 73

Jährliche Sonderzahlungen

Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter erhalten jährliche Sonderzahlungen. Näheres wird durch ein gesondertes Gesetz geregelt.

§ 74

Vermögenswirksame Leistungen

Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter erhalten vermögenswirksame Leistungen in entsprechender Anwendung der für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten geltenden Bestimmungen.

Abschnitt 10

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 75

Übergangsregelungen bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung

Bei Zeiten im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1, die bis zum 31. Dezember 1991 zurückgelegt sind, ist § 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden. Für Zeiten ab dem 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 2002 beträgt die Kürzung nach § 10 Absatz 1 Satz 2 1,875 vom Hundert. Für Zeiten ab dem 1. Januar 2003 ist der Vomhundertsatz des § 10 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt mit dem jeweiligen in § 16 Absatz 6 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes vom ... (HmbGVBl. S. ...) [einzusetzen sind die Daten des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes aus Artikel 3 dieses Gesetzes] genannten Faktor anzuwenden.

§ 76

Übergangsregelungen aus Anlass des Versorgungsreformgesetzes 1998 (bei Zulagenänderungen)

Soweit durch das Versorgungsreformgesetz 1998 die Ruhegehaltfähigkeit von Zulagen wegfällt oder Zulagen, die die oder der Berechtigte bezogen hat, nicht mehr zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören, sind für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 bei einer Zurruhesetzung bis zum 31. Dezember 2010 die bisherigen Vorschriften über die Ruhegehaltfähigkeit in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes weiter anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn die Zulage nach dem 1. Januar 1999 erstmalig gewährt wurde.

§ 77

Übergangsregelungen durch die Neuregelung von Ausgleichszulagen

(1) § 23 Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Anspruch auf eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage wegen der Verringerung des Grundgehaltes oder wegen der Verringerung oder des Verlustes einer Amtszulage während eines Dienstverhältnisses nach § 1 Absatz 1 bis zum ...(einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) entstanden ist, und in den Fällen des § 2 des Hamburgischen Besoldungsüberleitungsgesetzes vom ... (HmbGVBl. S. ...) (einzusetzen sind die Daten des Hamburgischen Besoldungsüberleitungsgesetzes aus Artikel 2 dieses Gesetzes). Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S 169, 203), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 33).

(2) Nicht ruhegehaltfähige, während eines Dienstverhältnisses nach § 1 Absatz 1 entstandene Ausgleichszulagen nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes, die der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugestanden haben oder wegen Beurlaubung nicht zugestanden haben, werden auf den an diesem Tag maßgebenden Betrag festgesetzt und nach den Vorschriften des § 62 Absatz 1 Sätze 3 und 4 vermindert.

(3) Eine Ausgleichszulage nach Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 213), zuletzt geändert am 9. September 2008 (HmbGVBl. S. 327), ist keine Ausgleichszulage im Sinne des § 62.

§ 78

Übergangsregelung durch die Neuregelung der Auslandsbesoldung

Auslandsdienstbezüge, die vor dem 1. Juli 2010 nach dem Fünften Abschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden, werden bis zum 30. Juni 2012 bei einer unveränderten Auslandsverwendung in gleicher Höhe weitergewährt, soweit sie die Auslandsbesoldung nach § 66 übersteigen.

§ 79

Übergangsvorschrift durch die Neuregelung der Ruhegehaltfähigkeit von unbefristeten Berufungs-, Bleibe- und besonderen Leistungsbezügen

Bis zum (einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) gemäß § 33 Absatz 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ruhegehaltfähig gewordene unbefristete Berufungs-, Bleibe- und besondere Leistungsbezüge sind im Rahmen des § 38 Absatz 1 Satz 3 zu berücksichtigen, sofern Zeiten ihres Bezugs nicht bereits nach § 38 Absatz 1 Satz 4 berücksichtigt wurden.

§ 80

Künftig wegfallende Ämter

Künftig wegfallende Ämter sind in der Anlage V aufgeführt. Diese Ämter dürfen nicht mehr verliehen werden. Einer Beamtin oder einem Beamten, die oder der ein künftig wegfallendes Amt inne hat, kann jedoch im Wege der Beförderung ein ebenfalls als künftig wegfallend bezeichnetes Amt verliehen werden, sofern nicht eine Beförderung in ein in der Besoldungsordnung A ausgebrachtes Amt möglich ist.

§ 81

Körperschaftsbeamtinnen und -beamte

Neben der Besoldung dürfen den Körperschaftsbeamtinnen und -beamten Aufwandsentschädigungen und sonstige Geldzuwendungen nur nach den für die Landesbeamtinnen und -beamten geltenden Regelungen mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde gewährt werden. Sonstige Geldzuwendungen sind Geld- oder geldwerte Leistungen, die die Beamtinnen und Beamten unmittelbar oder mittelbar von ihren Dienstherren erhalten.

§ 82

Konkurrenzregelung beim Grundgehalt für den vom Hamburgischen Besoldungsüberleitungsgesetz erfassten Personenkreis

Ansprüche auf Grundgehalt nach der Anlage VI sind neben Ansprüchen auf Grundgehalt nach der Anlage 1 oder 2 des Hamburgischen Besoldungsüberleitungsgesetzes ausgeschlossen. Der Anspruch auf Grundgehalt nach der Anlage VI entsteht erst mit der Zuordnung zu oder dem Erreichen einer Stufe des Grundgehaltes nach den Vorschriften des Hamburgischen Besoldungsüberleitungsgesetzes. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht ein Anspruch auf Grundgehalt nach der Anlage 1 oder 2 des Hamburgischen Besoldungsüberleitungsgesetzes.

Anlage 1

Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe A 4

Justizhauptwachtmeisterin, Justizhauptwachtmeister [1) 2)]

---

1) Als Erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1.
2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.

Besoldungsgruppe A 5

Erste Justizhauptwachtmeisterin, Erster Justizhauptwachtmeister [1)]

---

1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.

Besoldungsgruppe A 6

Sekretärin, Sekretär [1) 2) 3) 4)]

---

1) Für bis zu 20 v.H. der Gesamtzahl der Planstellen der Besoldungsgruppen A 4 bis A 6 in der Fachrichtung Justiz für Beamtinnen und Beamte mit dem Einstiegsamt A 4.
2) Beamtinnen und Beamte in der Laufbahngruppe 1 der Laufbahn Justiz in Funktionen des Justizwachtmeisterdienstes erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX.
3) Beamtinnen und Beamte in der Laufbahngruppe 1 der Laufbahn Justiz in Funktionen des Justizwachtmeisterdienstes wird für Leitungs-, Koordinierungs- und sonstige Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 6 abheben, eine Amtszulage nach Anlage IX gewährt. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach Fußnote 2 nicht zu.
4) Als Zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 und als Beförderungsamt der Laufbahngruppe 1 in der Laufbahn Justiz.

Besoldungsgruppe A 7

Brandmeisterin, Brandmeister [1)]
Obersekretärin, Obersekretär [2) 3)]
Oberwerkmeisterin, Oberwerkmeister [4)]
Polizeimeisterin, Polizeimeister [5)]

---

1) Als Zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Feuerwehr.
2) Als Zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 für die Laufbahn Justiz – bei Verwendung in Funktionen des allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten.
3) Als Zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 für die Laufbahn des technischen Dienstes.
4) Als Zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 für die Laufbahn Justiz – bei Verwendung in Funktionen des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten.
5) Als Einstiegsamt des Laufbahnabschnitts I der Laufbahn Polizei.

Besoldungsgruppe A 8

Gerichtsvollzieherin, Gerichtsvollzieher [1)]
Hauptsekretärin, Hauptsekretär
Hauptwerkmeisterin, Hauptwerkmeister
Oberbrandmeisterin, Oberbrandmeister
Polizeiobermeisterin, Polizeiobermeister

---

1) Als Zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1.

Besoldungsgruppe A 9

Amtsinspektorin, Amtsinspektor [1)]
Hauptbrandmeisterin, Hauptbrandmeister [1)]
Inspektorin, Inspektor [2)]
Kriminalkommissarin, Kriminalkommissar [3)]
Obergerichtsvollzieherin, Obergerichtsvollzieher [1)]
Polizeihauptmeisterin, Polizeihauptmeister
Polizeikommissarin, Polizeikommissar [3)]

---

1) Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 40 v.H. der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden.
2) Als Erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.
3) Als Einstiegsamt des Laufbahnabschnitts II der Laufbahn Polizei.

Besoldungsgruppe A 10

Kriminaloberkommissarin, Kriminaloberkommissar
Oberinspektorin, Oberinspektor [1)]
Polizeioberkommissarin, Polizeioberkommissar
Fachlehrerin, Fachlehrer für Fachpraxis [2)]

---

1) Als Erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in Laufbahnen mit besonderen Anforderungen, wenn das für den Zugang zum Vorbereitungsdienst geforderte abgeschlossene Hochschulstudium nachgewiesen wurde.
2) Als Erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an beruflichen Schulen für Fachpraxis.

Besoldungsgruppe A 11

Amtfrau, Amtmann
Kriminalhauptkommissarin, Kriminalhauptkommissar [1)]
Polizeihauptkommissarin, Polizeihauptkommissar [1)]
Fachlehrerin, Fachlehrer [2)]

1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.

2) Als Erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 für Fachlehrerinnen und Fachlehrer für sonstigen Fachunterricht, zugleich Beförderungsamt für Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Fachpraxis als Fachleiterinnen und Fachleiter für den fachpraktischen Unterricht.

Besoldungsgruppe A 12

Amtsanwältin, Amtsanwalt [1)]

Amtsrätin, Amtsrat

Kriminalhauptkommissarin, Kriminalhauptkommissar [2)]

Polizeihauptkommissarin, Polizeihauptkommissar [2)]

Rechnungsrätin, Rechnungsrat
– als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter bei dem Rechnungshof –

Lehrerin, Lehrer [3)]

---

1) Als Erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.

2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.

3.) Als Erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, zugleich Beförderungsamt für Fachlehrerinnen und Fachlehrer für sonstigen Fachunterricht.

Besoldungsgruppe A 13

Akademische Rätin, Akademischer Rat
– als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –

Erste Kriminalhauptkommissarin, Erster Kriminalhauptkommissar

Erste Polizeihauptkommissarin, Erster Polizeihauptkommissar

Kustodin, Kustos

Oberamtsanwältin, Oberamtsanwalt [1)]

Oberrechnungsrätin, Oberrechnungsrat
– als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter bei dem Rechnungshof –

Rätin, Rat [2) 3) 4)]

Studienrätin, Studienrat [4)]

Konrektorin, Konrektor
– als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern –
– als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit bis zu 540 Schülerinnen und Schülern –[5)]

Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor
– an einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit mehr als 540 bis zu 720 Schülerinnen und Schülern –[5)]

Rektorin, Rektor
– einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –
– einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern –[5)]

Rektorin, Rektor an einer Gesamtschule
– als Leiterin oder Leiter einer Grundstufe der Gesamtschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern –[5)]

Körperschaftsbeamtinnen und -beamte:

Ärztin, Arzt [6)]

---

1) Für Funktionen einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 v.H. der Stellen für Oberamtsanwältinnen und Oberamtsanwälte mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden.
2) Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahn Justiz in Verwendung in Funktionen als Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger können für Funktionen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bei Gerichten, Notariaten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 v.H. der für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden.
3) Für Beamtinnen und Beamte des technischen und des feuerwehrtechnischen Dienstes mit Einstiegsamt A 9 oder A 10 können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 v.H. der für diese ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden.
4) Als Zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 sowie als Beförderungsamt der Laufbahngruppe 2.
5) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.
6) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.

Besoldungsgruppe A 14

Akademische Oberrätin, Akademischer Oberrat
– als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –

Oberkustodin, Oberkustos

Oberrätin, Oberrat

Oberstudienrätin, Oberstudienrat

Konrektorin, Konrektor
– als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit mehr als 540 bis zu 720 Schülerinnen und Schülern –
– als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit mehr als 720 Schülerinnen und Schülern –[1)]

Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor
– an einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit mehr als 720 Schülerinnen und Schülern –

Konrektorin, Konrektor einer Sonderschule
– als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Sonderschule mit mehr als 5 Klassen –[2)]

Rektorin, Rektor
– einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –
– einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit bis zu 540 Schülerinnen und Schülern –
– einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit mehr als 540 bis zu 720 Schülerinnen und Schülern –[1)]

Rektorin, Rektor an einer Gesamtschule
– als Leiterin oder Leiter der Grundstufe der Gesamtschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –
– als Leiterin oder Leiter der Haupt- und Realschule in einer kooperativen Gesamtschule –
– als Leiterin oder Leiter einer unselbständigen auslaufenden Grund- und Hauptschule mit Realschule an einer Gesamtschule im Aufbau –
– als Leiterin oder Leiter einer unselbständigen auslaufenden Grund- und Hauptschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule an einer nicht voll ausgebauten Gesamtschule –

Rektorin, Rektor einer Sonderschule
– als Leiterin oder Leiter einer Sonderschule mit bis zu 5 Klassen –
– als Leiterin oder Leiter einer Sonderschule mit mehr als 5 bis zu 11 Klassen –[1)]

Körperschaftsbeamtinnen und -beamte:

Ärztin, Arzt [3)]; Oberärztin, Oberarzt [4)]; Chefärztin, Chefarzt [5)]

---

1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.

2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.

3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.

4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.

5) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16.

..

Besoldungsgruppe A 15

Akademische Direktorin, Akademischer Direktor
– als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –

Direktorin, Direktor

Hauptkustodin, Hauptkustos

Oberschulrätin, Oberschulrat [1)]

Rektorin, Rektor
– als Leiterin oder Leiter einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit mehr als 720 Schülerinnen und Schülern –

Studiendirektorin, Studiendirektor
– als Leiterin oder Leiter einer beruflichen Schule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern –[2)]
– als Leiterin oder Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern –[2) 3)]
– als Leiterin oder Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums –[3)]
– als Leiterin oder Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern –[3)]
– als Leiterin oder Leiter eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums –[3)]
– als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters
  - einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern, [2)]
  - einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern, [2) 3)]

- eines Gymnasiums im Aufbau mit
  mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt, [3]
  mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen, [3]
  mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen, [3]
- eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums,
- eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern,
- eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern, [3]
- eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums,
- eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums, [3]
- eines zweizügig voll ausgebauten Abendgymnasiums, [3]
- des Studienkollegs –[3]

– zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben –
– am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung –
– an der Volkshochschule –

Rektorin, Rektor einer Sonderschule
– als Leiterin oder Leiter einer Sonderschule mit mehr als 11 Klassen –

Direktorin, Direktor an einer Gesamtschule
– als Leiterin oder Leiter in der Mittelstufe oder der Oberstufe einer Gesamtschule –
– als Leiterin oder Leiter des Gymnasiums in einer kooperativen Gesamtschule –
– als Leiterin oder Leiter eines unselbständigen auslaufenden Gymnasiums an einer Gesamtschule im Aufbau –
– als Leiterin oder Leiter eines unselbständigen auslaufenden Gymnasiums an einer nicht voll ausgebauten Gesamtschule –
– als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter an einer Gesamtschule –

Gesamtschuldirektorin, Gesamtschuldirektor
– als Leiterin oder Leiter einer nicht voll ausgebauten Gesamtschule –[3]
– als Leiterin oder Leiter einer Gesamtschule im Aufbau, soweit nicht anderweitig eingereiht –[3]
– als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer nicht voll ausgebauten Gesamtschule –
– als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule im Aufbau, soweit nicht anderweitig eingereiht –
– als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer voll ausgebauten Gesamtschule –[3]
– als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule im Aufbau mit
  mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt, [3]
  mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen, [3]
  mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen –[3]

Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Hochschule für Finanzen Hamburg

Körperschaftsbeamtinnen und -beamte:

Oberärztin, Oberarzt [4]; Chefärztin, Chefarzt [5]; Geschäftsführerin, Geschäftsführer der Handwerkskammer Hamburg

---

1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.

2) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen und -teilnehmer mit Teilzeitunterricht als eine Person.

3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.

4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.

5) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 16.

Besoldungsgruppe A 16

Direktorin oder Direktor
– des Geologischen Landesamts –
– des Seeamts –
– für den Naturschutz –
– in der Denkmalpflege –

Leitende Akademische Direktorin, Leitender Akademischer Direktor
– als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –[1)]

Leitende Direktorin, Leitender Direktor [2)]

Oberschulrätin, Oberschulrat [3)]

Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor
– als Leiterin oder Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern – [4)]
– als Leiterin oder Leiter eines Gymnasiums im Aufbau mit
  mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt,
  mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen,
  mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen –
– als Leiterin oder Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –
– als Leiterin oder Leiter eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums –
– als Leiterin oder Leiter eines zweizügig voll ausgebauten Abendgymnasiums –
– als Leiterin oder Leiter des Studienkollegs –

Leitende Gesamtschuldirektorin, Leitender Gesamtschuldirektor
– als Leiterin oder Leiter einer voll ausgebauten Gesamtschule –
– als Leiterin oder Leiter einer Gesamtschule im Aufbau mit
  mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt,
  mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen,
  mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen –

Präsidentin oder Präsident der Hochschule für Finanzen Hamburg

Körperschaftsbeamtinnen und -beamte:

Chefärztin, Chefarzt [5)]

---

1) Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.
2) Bis zu 30 v.H. der vorhandenen Planstellen, die als Leitung von Justizvollzugsanstalten und von Finanzämtern eingesetzt sind, können mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden.
3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.
4) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen und -teilnehmer mit Teilzeitunterricht als eine Person.
5) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15.

Anlage II

Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe B 1

Keine Ämter

Besoldungsgruppe B 2

Leitende Baudirektorin, Leitender Baudirektor

Leitende Kriminaldirektorin, Leitender Kriminaldirektor [1)]

Leitende Medizinaldirektorin, Leitender Medizinaldirektor [2)]

Leitende Oberschulrätin, Leitender Oberschulrat [2)]

Leitende Polizeidirektorin, Leitender Polizeidirektor [3)]

Leitende Regierungsdirektorin, Leitender Regierungsdirektor [1) 4)]
– bei einem Senatsamt oder einer Fachbehörde –
– als ständige Vertretung einer Bezirksamtsleiterin oder eines Bezirksamtsleiters –

Professorin und Direktorin oder Professor und Direktor der Staats- und Universitätsbibliothek

Körperschaftsbeamtinnen und -beamte:

Leitende Ärztliche Direktorin, Leitender Ärztlicher Direktor, Landesvertrauensärztin, Landesvertrauensarzt

---

1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3.

2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3.

3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3.

4) Die Zahl der Planstellen für Leitende Regierungsdirektorinnen und Leitende Regierungsdirektoren in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen 60 v.H. der Gesamtzahl der für Leitende Regierungsdirektorinnen und Leitende Regierungsdirektoren ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.

Besoldungsgruppe B 3

Direktorin oder Direktor
– des Amts für Arbeitsschutz –
– des Sportamts –
– des Staatsarchivs –

Erste Baudirektorin, Erster Baudirektor [1)]

Leitende Branddirektorin, Leitender Branddirektor [2)]

Leitende Kriminaldirektorin, Leitender Kriminaldirektor [3)]

Leitende Medizinaldirektorin, Leitender Medizinaldirektor

Leitende Oberschulrätin, Leitender Oberschulrat

Leitende Polizeidirektorin, Leitender Polizeidirektor

Leitende Regierungsdirektorin, Leitender Regierungsdirektor [3) 4)]

– bei einem Senatsamt oder einer Fachbehörde –
– als ständige Vertretung einer Senatsdirektorin oder eines Senatsdirektors der Besoldungsgruppe B 6 –

Leitende Veterinärdirektorin, Leitender Veterinärdirektor

Körperschaftsbeamtinnen und -beamte:

Direktorin oder Direktor bei dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein
– als Mitglied des Vorstands –[5)]

Direktorin oder Direktor bei der Hamburg Port Authority [1)]

Erste Baudirektorin oder Erster Baudirektor bei der Hamburg Port Authority [5)]

---

1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4 oder B 6.
2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.
3) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2.
4) Die Zahl der Planstellen für Leitende Regierungsdirektorinnen und Leitende Regierungsdirektoren in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen 60 v.H. der Gesamtzahl der für Leitende Regierungsdirektorinnen und Leitende Regierungsdirektoren ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.
5) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4.

Besoldungsgruppe B 4

Bezirksamtsleiterin, Bezirksamtsleiter

Direktorin oder Direktor bei dem Rechnungshof

Erste Baudirektorin, Erster Baudirektor [1)]

Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Hamburgischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

Oberbranddirektorin, Oberbranddirektor

Polizeivizepräsidentin, Polizeivizepräsident

Senatsdirektorin, Senatsdirektor bei einem Senatsamt oder einer Fachbehörde
– als Leiterin oder Leiter einer bedeutenden Abteilung, die einer in Besoldungsgruppe B 7 eingestuften Leitungskraft eines Amtes unmittelbar unterstellt ist –[2)]
– als Leiterin oder Leiter eines bedeutenden Amtes –[2)]
– als ständige Vertretung einer Senatsdirektorin bzw. eines Senatsdirektors der Besoldungsgruppe B 7 –

Körperschaftsbeamtinnen und -beamte:

Direktorin oder Direktor bei dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein
– als Mitglied des Vorstands –[2)]

Direktorin oder Direktor bei der Hamburg Port Authority [1)]

Erste Baudirektorin oder Erster Baudirektor bei der Hamburg Port Authority [2)]

---

1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3 oder B 6.
2) Soweit die Funktion nicht einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.

Besoldungsgruppe B 5

Senatsdirektorin, Senatsdirektor
– bei einem Senatsamt oder einer Fachbehörde als Leiterin oder Leiter eines großen und bedeutenden Amtes –[1)]

---
1) Soweit die Funktion nicht einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.

Besoldungsgruppe B 6

Direktorin oder Direktor bei der Bürgerschaft

Erste Baudirektorin, Erster Baudirektor [1)]

Landesschulrätin, Landesschulrat

Polizeipräsidentin, Polizeipräsident

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Rechnungshofs

Senatsdirektorin, Senatsdirektor
– bei einem Senatsamt oder einer Fachbehörde als Leiterin oder Leiter eines besonders bedeutenden Amtes –[2)]

Körperschaftsbeamtinnen und -beamte:

Direktorin oder Direktor bei der Hamburg Port Authority

Erste Baudirektorin, Erster Baudirektor bei der Hamburg Port Authority [1)]

---
1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3 oder B 4.

2) Soweit die Funktion nicht einem in Besoldungsgruppe B 7 eingestuften Amt zugeordnet ist.

Besoldungsgruppe B 7

Senatsdirektorin, Senatsdirektor
– bei einem Senatsamt oder einer Fachbehörde als Leiterin oder Leiter eines besonders bedeutenden Amtes –[1)]

Körperschaftsbeamtinnen und -beamte:

Hafenbaudirektorin, Hafenbaudirektor

---
1) Soweit die Funktion nicht einem in Besoldungsgruppe B 6 eingestuften Amt zugeordnet ist.

Besoldungsgruppe B 8

Keine Ämter

Besoldungsgruppe B 9

Oberbaudirektorin, Oberbaudirektor

noch Anlage II

Besoldungsgruppe B 10

Präsidentin oder Präsident des Rechnungshofs

Staatsrätin oder Staatsrat (Senatssyndicus gemäß Artikel 47 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg)

Besoldungsgruppe B 11

Ohne Ämterausweisung, nur als Bezug für die Amtsbezüge der Senatorinnen und Senatoren

Anlage III

Besoldungsordnung R

Besoldungsgruppe R 1

Richterin oder Richter am Amtsgericht

Richterin oder Richter am Arbeitsgericht

Richterin oder Richter am Landgericht

Richterin oder Richter am Sozialgericht

Richterin oder Richter am Verwaltungsgericht

Staatsanwältin, Staatsanwalt

Besoldungsgruppe R 2

Richterin oder Richter am Amtsgericht
– als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter – [1)]
– als ständige Vertretung einer Direktorin oder eines Direktors –[2)]

Richterin oder Richter am Arbeitsgericht
– als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter –[1)]

Richterin oder Richter am Finanzgericht

Richterin oder Richter am Landessozialgericht

Richterin oder Richter am Oberlandesgericht

Richterin oder Richter am Oberverwaltungsgericht

Richterin oder Richter am Sozialgericht
– als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter –[1)]

Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter am Landgericht

Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Direktorin oder Direktor des Amtsgerichts [3)]

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Arbeitsgerichts [4)]

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Sozialgerichts [4)]

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Verwaltungsgerichts [5)]

Oberstaatsanwältin, Oberstaatsanwalt
– als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht –[6)]
– als Hauptabteilungsleiterin oder Hauptabteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht –[7)]
– als Dezernentin oder Dezernent bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht –
– als Leiterin oder Leiter der Amtsanwaltschaft –[8)]
– als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Amtsanwaltschaft –[9)]

---

noch Anlage III

1) An einem Gericht mit 15 und mehr Richterinnen- und Richterplanstellen. Bei 22 Richterinnen- und Richterplanstellen und auf je 7 weitere Richterinnen- und Richterplanstellen können für weitere aufsichtführende Richterinnen und Richter je eine Richterin- und Richterplanstelle der Besoldungsgruppe R 2 ausgebracht werden.
2) An einem Gericht mit 8 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter.
3) Erhält an einem Gericht mit 8 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter eine Amtszulage nach Anlage IX.
4) Als ständige Vertretung einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3; erhält an einem Gericht mit 16 und mehr Richterinnen- und Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage IX.
5) Erhält als ständige Vertretung einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 4 eine Amtszulage nach Anlage IX.
6) Auf je 4 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte kann eine Planstelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleitung ausgebracht werden.
7) Mit 101 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.
8) Erhält bei einer Amtsanwaltschaft mit 26 und mehr Planstellen für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte eine Amtszulage nach Anlage IX.
9) Mit 26 und mehr Planstellen für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte.

Besoldungsgruppe R 3

Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter am Finanzgericht

Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter am Landessozialgericht

Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht

Präsidentin oder Präsident des Arbeitsgerichts [1)]

Präsidentin oder Präsident des Sozialgerichts [1)]

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Amtsgerichts [2)]

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Finanzgerichts

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts [3)]

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landessozialgerichts [3)]

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landgerichts [2)]

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts [3)]

Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt
– als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht –
– als ständige Vertretung der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts –[4)]

Oberstaatsanwältin, Oberstaatsanwalt
– als ständige Vertretung einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts –[5)]

---

1) An einem Gericht mit bis zu 40 Richterinnen- und Richterplanstellen einschließlich der Richterinnen- und Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
2) Als ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten eines Gerichts mit 81 und mehr Richterinnen- und Richterplanstellen, einschließlich der Richterinnen- und Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
3) Erhält als ständige Vertretung einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 eine Amtszulage nach Anlage IX.
4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.
5) Mit 151 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

noch Anlage III

Besoldungsgruppe R 4

Präsidentin oder Präsident des Verwaltungsgerichts [1)]

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts [2)]

---

1) An einem Gericht mit 41 bis 80 Richterinnen- und Richterplanstellen einschließlich der Richterinnen- und Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

2) Als ständige Vertretung einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 8.

Besoldungsgruppe R 5

Präsidentin oder Präsident des Finanzgerichts [1)]

Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt
– als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft –[2)]

---

1) An einem Gericht mit bis zu 25 Richterinnen- und Richterplanstellen im Bezirk.

2) Mit 151 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Besoldungsgruppe R 6

Präsidentin oder Präsident des Amtsgerichts [1)]

Präsidentin oder Präsident des Landesarbeitsgerichts [2)]

Präsidentin oder Präsident des Landessozialgerichts [2)]

Präsidentin oder Präsident des Landgerichts [1)]

Präsidentin oder Präsident des Oberverwaltungsgerichts [2)]

Generalstaatsanwältin, Generalstaatsanwalt
– als Leiterin oder Leiter der Generalstaatsanwaltschaft –

---

1) An einem Gericht mit 151 und mehr Richterinnen- und Richterplanstellen einschließlich der Richterinnen- und Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

2) An einem Gericht mit 26 bis 100 Richterinnen- und Richterplanstellen im Bezirk.

Besoldungsgruppe R 7

Keine Ämter

Besoldungsgruppe R 8

Präsidentin oder Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts

Anlage IV

Besoldungsordnung W

Besoldungsgruppe W 1

Professorin oder Professor als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor [1)]

---

1) Nach §18 des HmbHG an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule.

Besoldungsgruppe W 2

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer
– der Fakultät einer Hochschule gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 HmbHG –

Kanzlerin oder Kanzler
– der Hochschule für bildende Künste –
– der Hochschule für Musik und Theater –

Professorin oder Professor an einer Hochschule im Sinne des § 1 Absatz 1 HmbHG [1)]

Körperschaftsbeamtinnen und -beamte:

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer der Medizinischen Fakultät des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf

---

1) Soweit nicht nach Maßgabe des Stellenplans in der Besoldungsgruppe W 3.

Besoldungsgruppe W 3

Dekanin oder Dekan
– der Fakultät einer Hochschule gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 HmbHG –

Kanzlerin oder Kanzler
– der Universität Hamburg –
– der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg –
– der Technischen Universität Hamburg-Harburg –
– der HafenCity Universität Hamburg –

Präsidentin oder Präsident
– der Universität Hamburg –
– der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg –
– der Hochschule für bildende Künste –
– der Hochschule für Musik und Theater –
– der Technischen Universität Hamburg-Harburg –
– der HafenCity Universität Hamburg –
– der Hochschule der Polizei Hamburg –

Professorin oder Professor an einer Hochschule im Sinne des § 1 Absatz 1 HmbHG [1)]

Vizepräsidentin oder Vizepräsident
– der Universität Hamburg –

noch Anlage IV

– der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg –
– der Hochschule für bildende Künste –
– der Hochschule für Musik und Theater –
– der Technischen Universität Hamburg-Harburg –
– der HafenCity Universität Hamburg –

Körperschaftsbeamtinnen und -beamte:

Dekanin oder Dekan der Medizinischen Fakultät des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf.

---

1) Soweit nicht nach Maßgabe des Stellenplans in der Besoldungsgruppe W 2.

Anlage V

Künftig wegfallende Ämter und Besoldungsgruppen

Besoldungsgruppe A 5

Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister (kw)

Besoldungsgruppe A 6

Justizvollstreckungssekretärin, Justizvollstreckungssekretär (kw)

Besoldungsgruppe A 7

Justizvollstreckungsobersekretärin, Justizvollstreckungsobersekretär (kw)

Besoldungsgruppe A 8

Justizvollstreckungshauptsekretärin, Justizvollstreckungshauptsekretär (kw)

Besoldungsgruppe A 9

Fachlehrerin an Volks- und Realschulen, Fachlehrer an Volks- und Realschulen (kw)

Kriminalhauptmeisterin, Kriminalhauptmeister (kw)

Polizeihauptmeisterin, Polizeihauptmeister [1)] (kw)

---

1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.

Besoldungsgruppe A 10

Fachlehrerin an beruflichen Schulen, Fachlehrer an beruflichen Schulen (kw)
– mit der Befähigung für das Lehramt als Fachlehrerin bzw. Fachlehrer für Bürowirtschaft, Kurzschrift und Maschinenschreiben, Werkstattlehrerin, Werkstattlehrer –

Fachlehrerin an Volks- und Realschulen, Fachlehrer an Volks- und Realschulen (kw)

Besoldungsgruppe A 11

Fachlehrerin an beruflichen Schulen, Fachlehrer an beruflichen Schulen (kw)
– mit der Befähigung für das Lehramt als Fachlehrerin bzw. Fachlehrer für Bürowirtschaft, Kurzschrift und Maschinenschreiben als Werkstattlehrerin, als Werkstattlehrer als Fachleiterin bzw. Fachleiter für den fachpraktischen Unterricht –

Besoldungsgruppe A 13

Lehrerin, Lehrer (kw)
– an Polizeischulen –

Realschullehrerin, Realschullehrer (kw)
– mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung –

Studienrätin, Studienrat (kw)
– an der Fachhochschule –
– an der Landespolizeischule –
– an Volks- und Realschulen –
– im Strafvollzugsdienst –

Besoldungsgruppe A 16

Hauptseminarleiterin, Hauptseminarleiter (kw)
– in der Abteilung Gymnasien oder berufliche Schulen des Staatlichen Studienseminars für die Lehrämter an Hamburger Schulen –

Professorin und Direktorin, Professor und Direktor (kw)
– des Hamburgischen Museums für Völkerkunde –

Anlage VI

1. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 4	1.741,00	1.788,00	1.835,00	1.882,00	1.924,00	1.950,00	1.968,00	1.971,00
A 5	1.764,00	1.814,00	1.864,00	1.914,00	1.964,00	2.014,00	2.034,00	2.042,86
A 6	1.795,00	1.855,00	1.914,00	1.968,00	2.022,00	2.076,00	2.130,00	2.151,95
A 7	1.873,00	1.941,00	2.009,00	2.077,00	2.145,00	2.213,00	2.277,00	2.323,24
A 8	1.988,00	2.069,00	2.150,00	2.232,00	2.314,00	2.390,00	2.466,00	2.533,69
A 9	2.115,00	2.200,00	2.285,00	2.372,00	2.459,00	2.544,00	2.629,00	2.700,60
A 10	2.276,00	2.391,00	2.506,00	2.622,00	2.735,00	2.843,00	2.951,00	3.035,26
A 11	2.616,00	2.726,00	2.836,00	2.946,00	3.056,00	3.166,00	3.276,00	3.386,65
A 12	2.953,00	3.066,00	3.179,00	3.292,00	3.405,00	3.518,00	3.631,00	3.738,05
A 13	3.312,00	3.433,00	3.554,00	3.675,00	3.796,00	3.917,00	4.038,00	4.156,12
A 14	3.487,00	3.650,00	3.813,00	3.976,00	4.139,00	4.302,00	4.465,00	4.603,20
A 15	4.264,00	4.409,00	4.554,00	4.690,00	4.826,00	4.962,00	5.098,00	5.199,17
A 16	4.705,00	4.874,00	5.043,00	5.202,00	5.361,00	5.520,00	5.679,00	5.793,26
Rhythmus	3 Jahre	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	6 Jahre	6 Jahre	

2. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs-gruppe	
B 1	5.199,17
B 2	6.041,58
B 3	6.398,21
B 4	6.771,72
B 5	7.200,27
B 6	7.604,93
B 7	7.998,59
B 8	8.408,88
B 9	8.918,30
B 10	10.500,26
B 11	10.907,99

3. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
R 1	3.597,00	3.846,00	4.095,00	4.344,00	4.593,00	4.842,00	5.091,00	5.334,21
R 2	4.081,00	4.330,00	4.579,00	4.828,00	5.077,00	5.326,00	5.575,00	5.817,85

R 3	6.398,21
R 4	6.771,72
R 5	7.200,27
R 6	7.604,93
R 7	7.998,59
R 8	8.408,88
R 9	8.918,30
R 10	10.951,25

4. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	3.615,34	4.124,06	4.998,96

Anlage VII

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 45 Absatz 1)	**Stufe 2** (§ 45 Absatz 2)
alle Besoldungsgruppen	110,50	205,01

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag
für das zweite zu berücksichtigende Kind um 94,51 Euro,
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 292,01 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro
ab Stufe 3 (§ 45 Absatz 2) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro,
in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro
und in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 44 Absatz 2 Satz 1

in den Besoldungsgruppen bis A 8: 97,80 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 103,82 Euro.

Anlage VIII

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das der Anwärter oder die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	782,48
A 5 bis A 8	893,20
A 9 bis A 11	942,70
A 12	1.070,87
A 13	1.100,02
A 13 + Zulage (§ 48 Nummer 2 Buchstabe c) oder R 1	1.132,05

Anlage IX

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
Hamburgisches Besoldungsgesetz	
§ 48 (allgemeine Stellenzulage)	
Nummer 1	
Buchstabe a	17,19
Buchstabe b	67,26
Nummer 2	74,75
§ 49 (Zulage für Polizei und Steuerfahndungsdienst)	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
§ 50 (Feuerwehrzulage)	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
§ 51 (Zulage bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankeneinrichtungen)	95,53
§ 52 (Zulage in der Steuerverwaltung)	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	38,35
§ 53 (Sicherheitszulage)	
Die Zulage beträgt für die Besoldungsgruppen	
A 4 bis A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
§ 54 Absatz 1 (Fliegerzulage)	
Nummer 1	368,13
Nummer 2	294,50
§ 55 (Zulage für Meisterprüfung /Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin, Techniker)	38,35
§ 60 (Zulage bei mehreren Ämtern)	
Die Zulage beträgt für die Besoldungsgruppen	
R 1	205,54
R 2	230,08

Dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Euro
B e s o l d u n g s o r d n u n g A		
	Fußnote	
A 4	2	59,21
A 5	1	59,21
A 6	2	59,21
	3	128,47
A 9	1	239,05
A 13	1, 2, 3	242,94
	5	166,56
A 14	1	166,56
	2	111,04
A 15	3	166,56
A 16	2	186,28
A 9 (kw)	1	239,05
B e s o l d u n g s o r d n u n g R		
	Fußnote	
R 2	3, 4, 5, 7, 8	184,14
R 3	3, 4	184,14

Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C

(Monatsbeträge in Euro)

BesGr	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2.866,58	2.965,78	3.064,97	3.164,16	3.263,38	3.362,57	3.461,75	3.560,95	3.660,14	3.759,34	3.858,52	3.957,72	4.056,93	4.156,12	
C 2	2.872,76	3.030,85	3.188,94	3.347,04	3.505,12	3.663,21	3.821,29	3.979,36	4.137,45	4.295,53	4.453,61	4.611,70	4.769,78	4.927,87	5.085,95
C 3	3.159,23	3.338,22	3.517,23	3.696,24	3.875,23	4.054,23	4.233,22	4.412,21	4.591,21	4.770,22	4.949,20	5.128,21	5.307,20	5.486,19	5.665,19
C 4	4.001,92	4.181,86	4.361,79	4.541,73	4.721,68	4.901,62	5.081,55	5.261,47	5.441,41	5.621,35	5.801,29	5.981,21	6.161,15	6.341,08	6.521,02

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen

(Monatsbeträge)

- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro	Dem Grunde nach geregelt in	Vom Hundert	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
Bundesbesoldungsordnung C		**Bundesbesoldungsordnung C**		**Bundesbesoldungsordnung C**	
Vorbemerkungen		Vorbemerkungen		Vorbemerkungen	
Nummer 2b	74,75	Nummer 3		Nummer 5	
		Die Zulage beträgt	12,5 v.H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)	wenn ein Amt ausgeübt wird	
				der Besoldungsgruppe R 1	205,54
				der Besoldungsgruppe R 2	230,08
				Besoldungsgruppe – Fußnote	
				C 2 – 1	104,32
		für Beamte der Besoldungsgruppe(n)			
		C 1	A 13		
		C 2	A 15		
		C 3 und C 4	B 3		

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), zuletzt geändert am 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262).

Artikel 2

Hamburgisches Besoldungsüberleitungsgesetz (HmbBesÜG)

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter, soweit sie am (einfügen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes) und am Vortag den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A oder C oder den Besoldungsgruppen R 1 oder R 2 der Besoldungsordnung R des Hamburgischen Besoldungsgesetzes (HmbBesG) vom ... (HmbGVBl. S. ...) geändert am...(HmbGVBl. S. ...) angehören.

§ 2

Zuordnung zu den Stufen und Überleitungsstufen des Grundgehaltes in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

(1) Beamtinnen und Beamte werden auf der Grundlage des am (einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) maßgeblichen Amtes mit dem für (einfügen: Monat und Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) zustehenden Grundgehalt nach Maßgabe der folgenden Absätze den Stufen oder Überleitungsstufen des Grundgehaltes der Anlage 1 zugeordnet. Satz 1 gilt entsprechend für Beurlaubte ohne Anspruch auf Dienstbezüge. Bei ihnen ist für die Zuordnung das Grundgehalt zugrunde zu legen, das bei einer Beendigung der Beurlaubung am (einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) für (einfügen: Monat und Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) maßgebend wäre.

(2) Die Zuordnung erfolgt zu der Stufe oder der Überleitungsstufe des Grundgehaltes der Anlage 1 der entsprechenden Besoldungsgruppe, die dem Betrag des am (einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) für (einfügen: Monat und Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) zustehenden Grundgehaltes entspricht. Ist eine Zuordnung nach Satz 1 nicht möglich, erfolgt die Zuordnung zu der Stufe oder Überleitungsstufe des Grundgehaltes der Anlage 1 der entsprechenden Besoldungsgruppe mit dem nächsthöheren Betrag.

(3) Die Zuordnung zu einer Überleitungsstufe bleibt auch in den Fällen der Verleihung eines Amtes einer anderen Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A bestehen. Mit dem Wirksamwerden der Ernennung ist die der Stufe zugewiesene Überleitungsstufe der neuen Besoldungsgruppe maßgebend.

(4) Bei Teilzeitbeschäftigten ist für die Zuordnung zu den Stufen oder Überleitungsstufen des Grundgehaltes der Anlage 1 das Grundgehalt maßgebend, das ihnen bei Vollzeitbeschäftigung zustehen würde.

(5) Bei Beamtinnen und Beamten, die mit Inkrafttreten des HmbBesG in der am (einfügen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung ein Amt mit höherem Grundgehalt erhalten, ist für die Zuordnung zu den Stufen oder Überleitungsstufen das Grundgehalt zugrunde zu legen, das ihnen auf der Grundlage des HmbBesG in der am (einfügen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung maßgeblichen Amtes für (einfügen: Monat und Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) zugestanden hätte.

(6) Stehen nicht für alle Tage oder für keinen Tag im (einfügen: Monat und Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) Dienstbezüge zu, so ist bei der Zuordnung zu den Stufen oder Überleitungsstufen des Grundgehaltes der Anlage 1 das Grundgehalt maßgebend, das der Beamtin oder dem Beamten für den ganzen Monat zustehen würde.

§ 3

Abweichende Erfahrungszeiten

(1) Abweichend von § 27 Absatz 3 HmbBesG beträgt in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 11 die maßgebende Erfahrungszeit in der Stufe 3 zwei Jahre. In der Besoldungsgruppe A 4 beträgt die maßgebende Erfahrungszeit in der Stufe 5 zwei Jahre. In der Besoldungsgruppe A 6 beträgt die maßgebende Erfahrungszeit in der Stufe 6 drei Jahre, in den Besoldungsgruppen A 7 bis A 10 vier Jahre und in der Besoldungsgruppe A 11 fünf Jahre. In den Besoldungsgruppen A 12, A 13 und A 14 beträgt die maßgebende Erfahrungszeit in der Stufe 2 drei Jahre.

(2) In den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 entfällt die Stufe 6.

§ 4

Aufstieg bei Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehaltes in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

(1) Bei der Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehaltes der Anlage 1 wird die nächsthöhere Stufe zu dem Zeitpunkt erreicht, zu dem das Grundgehalt nach § 27 Absatz 2 Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gestiegen wäre. Für Beurlaubte ohne Anspruch auf Dienstbezüge ist für die Berechnung des Zeitpunkts aus Satz 1 das Besoldungsdienstalter maßgeblich, dass sich unter Zugrundelegung einer Beendigung der Beurlaubung am (einfügen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes) ergibt. Erfolgt die Zuordnung in den Besoldungsgruppen A 5, A 7, A 9, A 10, A 12, A 13 und A 14 in Stufe 5, wird die nächsthöhere Stufe ein Jahr nach dem sich aus Satz 1 ergebenden Zeitpunkt erreicht.

(2) Mit dem Erreichen der nächsthöheren Stufe beginnt die maßgebende Erfahrungszeit nach § 3 dieses Gesetzes und § 27 Absatz 3 HmbBesG. Erfolgt in der Besoldungsgruppe A 11 die Zuordnung in Stufe 6 beträgt die maßgebende Erfahrungszeit in der Stufe 7 acht Jahre. Erfolgt die Zuordnung in der Besoldungsgruppe A 8, A 9, A 12, A 13 oder A 14 in Stufe 3, beträgt die maßgebende Erfahrungszeit in der Stufe 4 drei Jahre.

§ 5

Aufstieg bei Zuordnung zu einer Überleitungsstufe des Grundgehaltes in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

(1) Bei der Zuordnung zu einer Überleitungsstufe wird in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 14 die dazugehörige Stufe zu dem Zeitpunkt erreicht, zu dem das Grundgehalt nach § 27 Absatz 2 Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gestiegen wäre. § 4 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Nach dem Erreichen der Stufe nach Absatz 1 beträgt in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 14 die maßgebende Erfahrungszeit für das Erreichen der ersten weiteren Stufe des Grundgehaltes

1. in der Stufe 1 zwei Jahre,
2. in der Stufe 2 zwei Jahre,
3. in der Stufe 3 zwei Jahre,
4. in der Stufe 4 drei Jahre,
5. in der Stufe 5 drei Jahre,
6. in der Stufe 6 zwei Jahre,
7. in der Stufe 7 vier Jahre.

(3) Abweichend von Absatz 2 beträgt in der Besoldungsgruppe A 11 die maßgebende Erfahrungszeit für das Erreichen der ersten weiteren Stufe des Grundgehaltes

1. in der Stufe 3 ein Jahr,
2. in der Stufe 4 zwei Jahre,
3. in der Stufe 6 fünf Jahre.

(4) Für die Besoldungsgruppen A 15 und A 16 gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass nicht die der Überleitungsstufe zugehörige Stufe des Grundgehaltes sondern die nächsthöhere Stufe erreicht wird. In den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 beträgt die maßgebende Erfahrungszeit für das Erreichen der ersten weiteren Stufe des Grundgehaltes

1. in der Stufe 3 ein Jahr,
2. in der Stufe 4 ein Jahr,
3. in der Stufe 5 drei Jahre,
4. in der Stufe 6 sechs Jahre,
5. in der Stufe 7 sechs Jahre.

(5) Mit dem Aufstieg in die erste weitere Stufe beginnt die maßgebende Erfahrungszeit nach § 3 dieses Gesetzes und § 27 Absatz 3 HmbBesG.

§ 6

Verzögerung des Aufstiegs, Ruhen

(1) Der Aufstieg nach den §§ 4 und 5 verzögert sich um Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge. Satz 1 gilt nicht für Zeiten nach § 28 Absatz 2 HmbBesG, soweit diese nicht bereits nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 oder 2 Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung berücksichtigt wurden. Die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden.

(2) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen ruht für die Dauer einer vorläufigen Dienstenthebung. Führt ein Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, regelt sich das Aufsteigen nach den §§ 4 und 5.

§ 7

Zuordnung zu den Stufen und Überleitungsstufen des Grundgehaltes in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2

Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen nach der Besoldungsgruppe R 1 oder R 2 werden auf der Grundlage des ihnen im (einfügen: Monat und Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) zustehenden Grundgehaltes den Stufen oder Überleitungsstufen des Grundgehaltes der Anlage 2 zugeordnet. § 2 Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absätze 2 bis 6 gilt entsprechend.

§ 8

Abweichende Erfahrungszeiten

Abweichend von § 43 Absatz 3 HmbBesG beträgt in der Besoldungsgruppe R 2 die maßgebende Erfahrungszeit in der Stufe 3 zwei Jahre und in der Stufe 4 drei Jahre.

§ 9

Aufstieg bei einer Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehaltes in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2

(1) Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen nach der Besoldungsgruppe R 1 und R 2 erreichen bei der Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehaltes der Anlage 2 die nächsthöhere Stufe zu dem Zeitpunkt, zu dem die nächsthöhere Lebensaltersstufe nach §§ 37 und 38 Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung erreicht worden wäre. Für Beurlaubte ohne Anspruch auf Dienstbezüge ist für die Berechnung des Zeitpunkts aus Satz 1 das Lebensalter maßgeblich, das sich unter Zugrundelegung einer Beendigung der Beurlaubung am (einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Gesetzes) ergibt.

(2) Mit dem Erreichen der nächsthöheren Stufe des Grundgehaltes beginnt die für den Aufstieg maßgebende Erfahrungszeit nach § 8 dieses Gesetzes und § 43 HmbBesG. Abweichend von Satz 1 beträgt die maßgebende Erfahrungszeit bei einer Zuordnung zur Stufe 1 der Besoldungsgruppe R 1 in der Stufe 3 für das Erreichen der Stufe 4 zwei Jahre und in der Stufe 4 für das Erreichen der Stufe 5 drei Jahre; erfolgt die Zuordnung zur Stufe 4 entfällt die Stufe 6. Abweichend von Satz 1 beträgt die maßgebende Erfahrungszeit bei einer Zuordnung zur Stufe 4 der Besoldungsgruppe R 2 in der Stufe 5 ein Jahr.

§ 10

Aufstieg bei Zuordnung zu einer Überleitungsstufe des Grundgehaltes in der Besoldungsgruppe R 1

(1) Bei der Zuordnung zu einer Überleitungsstufe der Stufen 1 bis 6 der Besoldungsgruppe R 1 wird zu dem Zeitpunkt, zu dem die nächsthöhere Lebensaltersstufe nach §§ 37 und 38 Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung erreicht worden wäre, nicht die der Überleitungsstufe zugehörige Stufe des Grundgehaltes sondern die nächsthöhere Stufe erreicht. § 9 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Bei einer Zuordnung zu einer Überleitungsstufe der Stufen 7 und 8 wird die der Überleitungsstufe zugehörige Stufe erreicht.

(2) Nach dem Erreichen der Stufe nach Absatz 1 beträgt die maßgebende Erfahrungszeit für das Erreichen der ersten weiteren Stufe des Grundgehaltes

1. in der Stufe 2 drei Jahre,
2. in der Stufe 3 ein Jahr,
3. in der Stufe 4 vier Jahre,
4. in der Stufe 5 vier Jahre,
5. in der Stufe 6 drei Jahre,
6. in der Stufe 7 fünf Jahre.

Abweichend davon beträgt die maßgebende Erfahrungszeit bei einer Zuordnung zur Überleitungsstufe der Stufe 7 ein Jahr.

(3) Abweichend von Absatz 1 wird bei einer Zuordnung zu der Extrastufe der Besoldungsgruppe R 1 die Überleitungsstufe der Stufe 1 erreicht. Die maßgebende Erfahrungszeit für den anschließenden Aufstieg in Stufe 2 des Grundgehalts beträgt in der Überleitungsstufe zu Stufe 1 zwei Jahre. Der weitere Aufstieg in die erste weitere Stufe des Grundgehaltes richtet sich nach Absatz 2.

(4) Mit dem Aufstieg in die erste weitere Stufe des Grundgehaltes beginnt die für den Aufstieg maßgebende Erfahrungszeit nach § 8 dieses Gesetzes und § 43 HmbBesG. Abweichend von Satz 1 beträgt bei einer Zuordnung zur Überleitungsstufe der Stufe 3 die maßgebende Erfahrungszeit in der Stufe 5 für das Erreichen der Stufe 6 zwei Jahre.

§ 11

Aufstieg bei Zuordnung zu einer Überleitungsstufe des Grundgehaltes in der Besoldungsgruppe R 2

(1) Bei der Zuordnung zu einer Überleitungsstufe der Stufen 1 bis 6 der Besoldungsgruppe R 2 wird zu dem Zeitpunkt, zu dem die nächsthöhere Lebensaltersstufe nach §§ 37 und 38 Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung erreicht worden wäre, nicht die der Überleitungsstufe zugehörige Stufe des Grundgehaltes sondern die nächsthöhere Stufe erreicht. § 9 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Bei einer Zuordnung zu einer Überleitungsstufe der Stufen 7 und 8 wird die der Überleitungsstufe zugehörige Stufe erreicht.

(2) Nach dem Erreichen der Stufe nach Absatz 1 beträgt die maßgebende Erfahrungszeit für das Erreichen der ersten weiteren Stufe des Grundgehaltes

1. in der Stufe 2 zwei Jahre,
2. in der Stufe 3 zwei Jahre,
3. in der Stufe 4 drei Jahre,
4. in der Stufe 5 vier Jahre,
5. in der Stufe 6 drei Jahre,
6. in der Stufe 7 vier Jahre.

Abweichend davon beträgt die maßgebende Erfahrungszeit bei einer Zuordnung zur Überleitungsstufe der Stufe 7 ein Jahr.

(3) Mit dem Aufstieg in die erste weitere Stufe des Grundgehaltes beginnt die für den Aufstieg maßgebende Erfahrungszeit nach § 8 dieses Gesetzes und § 43 HmbBesG.

§ 12

Verzögerung des Aufstiegs, Ruhen

(1) Der Aufstieg nach den §§ 9 bis 11 verzögert sich um Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge. Satz 1 gilt nicht für Zeiten nach § 43 Absatz 4 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 HmbBesG, soweit diese nicht bereits nach § 38 Absatz 4 in Verbindung mit § 28 Absatz 3 Nummern 1 und 2 Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung berücksichtigt wurden. Die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden.

(2) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen ruht für die Dauer einer vorläufigen Dienstenthebung. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis durch Entlassung auf Antrag der Richterin, des Richters, der Staatsanwältin oder des Staatsanwaltes oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

§ 13

Überleitung C-Besoldung

(1) Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen nach den Besoldungsgruppen C 1 bis C 4 werden auf der Grundlage des am (einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) maßgebenden Amtes mit dem für (einfügen: Monat und Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) zustehenden Grundgehalt den Stufen des Grundgehaltes der Besoldungsgruppen C 1 bis C 4 gemäß Anlage X HmbBesG zugeordnet. § 2 Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absätze 2 bis 6 gilt entsprechend.

(2) Die nächsthöhere Stufe des Grundgehaltes wird zu dem Zeitpunkt erreicht, zu dem das Grundgehalt nach § 77 Absatz 2 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in Verbindung mit § 36 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435) in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung gestiegen wäre. § 4 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Mit dem Erreichen der nächsthöheren Stufe beginnt die maßgebende Erfahrungszeit nach § 41 Absatz 4 Satz 3 HmbBesG.

Anlage 1

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Überleitungsstufe zu Stufe 1	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 4	1.705,00	1.741,00		1.788,00		1.835,00		1.882,00		1.924,00			1.938,00	1.968,00		1.971,00
A 5	1.724,00	1.764,00		1.814,00		1.864,00		1.914,00		1.964,00			2.032,00	2.034,00		2.042,86
A 6	1.755,00	1.795,00		1.855,00		1.914,00		1.968,00		2.022,00		2.076,00	2.100,00	2.130,00		2.151,95
A 7	1.862,00	1.873,00		1.941,00		2.009,00		2.077,00		2.145,00	2.205,00	2.213,00	2.233,00	2.277,00	2.278,00	2.323,24
A 8	1.929,00	1.988,00		2.069,00		2.150,00		2.232,00		2.314,00	2.387,00	2.390,00	2.445,00	2.466,00	2.479,00	2.533,69
A 9	2.053,00	2.115,00		2.200,00		2.285,00		2.372,00		2.459,00	2.528,00	2.544,00	2.598,00	2.629,00	2.641,00	2.700,60
A 10	2.209,00	2.276,00	2.284,00	2.391,00	2.397,00	2.506,00	2.509,00	2.622,00		2.735,00	2.810,00	2.843,00	2.900,00	2.951,00	2.961,00	3.035,26
A 11	2.560,00	2.616,00	2.655,00	2.726,00	2.771,00	2.836,00	2.907,00	2.946,00	3.002,00	3.056,00	3.079,00	3.166,00	3.275,00	3.276,00	3.310,00	3.386,65
A 12	2.728,00	2.953,00	2.986,00	3.066,00	3.106,00	3.179,00	3.248,00	3.292,00	3.345,00	3.405,00	3.463,00	3.518,00	3.580,00	3.631,00	3.647,00	3.738,05
A 13	3.065,00	3.312,00	3.343,00	3.433,00	3.472,00	3.554,00	3.626,00	3.675,00	3.729,00	3.796,00	3.859,00	3.917,00	3.990,00	4.038,00	4.057,00	4.156,12
A 14	3.189,00	3.487,00	3.554,00	3.650,00	3.725,00	3.813,00	3.923,00	3.976,00	4.066,00	4.139,00	4.218,00	4.302,00	4.362,00	4.465,00	4.475,00	4.603,20
A 15	3.900,00	4.264,00	4.408,00	4.409,00	4.521,00	4.554,00	4.627,00	4.690,00	4.691,00	4.826,00	4.860,00	4.962,00	5.030,00	5.098,00	5.099,00	5.199,17
A 16	4.303,00	4.705,00	4.864,00	4.874,00	5.009,00	5.043,00	5.132,00	5.202,00	5.205,00	5.361,00	5.401,00	5.520,00	5.597,00	5.679,00	5.682,00	5.793,26

Anlage 2

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Extrastufe	Überleitungsstufe zu Stufe 1	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufezu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
R1	3.289,00	3.438,00	3.597,00	3.718,00	3.846,00	3.920,00	4.095,00	4.122,00	4.344,00	4.586,00	4.593,00	4.750,00	4.842,00	4.931,00	5.091,00	5.133,00	5.334,21
R2		4.000,00	4.081,00	4.236,00	4.330,00	4.578,00	4.579,00	4.606,00	4.828,00	5.033,00	5.077,00	5.212,00	5.326,00	5.414,00	5.575,00	5.616,00	5.817,85

Artikel 3

Gesetz über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgisches Beamtenversorgungsgesetz – HmbBeamtVG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Arten der Versorgung
§ 3 Regelung durch Gesetz

Abschnitt 2

Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag

§ 4 Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts
§ 5 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
§ 6 Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit
§ 7 Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit
§ 8 Berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten
§ 9 Nichtberufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten
§ 10 Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst
§ 11 Sonstige Zeiten
§ 12 Ausbildungszeiten
§ 13 Nicht zu berücksichtigende Zeiten
§ 14 Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
§ 15 Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung
§ 16 Höhe des Ruhegehalts
§ 17 Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes
§ 18 Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Probe
§ 19 Beamtinnen und Beamte auf Probe in leitender Funktion

Abschnitt 3

Hinterbliebenenversorgung

§ 20 Allgemeines
§ 21 Bezüge für den Sterbemonat
§ 22 Sterbegeld
§ 23 Witwen- und Witwergeld
§ 24 Höhe des Witwen- und Witwergeldes
§ 25 Witwen- und Witwerabfindung
§ 26 Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigte Witwen und frühere Ehefrauen sowie für nicht witwergeldberechtigte Witwer und frühere Ehemänner
§ 27 Waisengeld
§ 28 Höhe des Waisengeldes
§ 29 Zusammentreffen von Witwen- oder Witwergeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträgen
§ 30 Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit und auf Probe
§ 31 Beginn der Zahlungen

Abschnitt 4

Bezüge bei Verschollenheit

§ 32 Zahlung der Bezüge

Abschnitt 5

Unfallfürsorge

§ 33 Allgemeines
§ 34 Dienstunfall
§ 35 Einsatzversorgung
§ 36 Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen
§ 37 Heilverfahren
§ 38 Pflegekosten und Hilflosigkeitszuschlag
§ 39 Unfallausgleich
§ 40 Unfallruhegehalt
§ 41 Erhöhtes Unfallruhegehalt
§ 42 Unterhaltsbeitrag für frühere Beamtinnen und Beamte und frühere Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte
§ 43 Unterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes
§ 44 Unfall-Hinterbliebenenversorgung
§ 45 Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie
§ 46 Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene
§ 47 Höchstgrenzen der Hinterbliebenenversorgung
§ 48 Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung
§ 49 Schadensausgleich in besonderen Fällen
§ 50 Nichtgewährung von Unfallfürsorge
§ 51 Meldung und Untersuchungsverfahren
§ 52 Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche

Abschnitt 6

Übergangsgeld, Ausgleich

§ 53 Übergangsgeld
§ 54 Übergangsgeld für entlassene politische Beamtinnen und Beamte
§ 55 Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen

Abschnitt 7

Zuschläge für Zeiten der Kindererziehung und nichterwerbsmäßigen Pflege

§ 56 Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag
§ 57 Kinderzuschlag zum Witwen- und Witwergeld
§ 58 Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag
§ 59 Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen

Abschnitt 8

Gemeinsame Vorschriften

§ 60 Zahlung der Versorgungsbezüge

§ 61 Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag, jährliche Sonderzahlung

§ 62 Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

§ 63 Rückforderung von Versorgungsbezügen

§ 64 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen

§ 65 Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

§ 66 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

§ 67 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung

§ 68 Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung

§ 69 Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge

§ 70 Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung

§ 71 Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung

§ 72 Erlöschen der Witwen-, Witwer- und Waisenversorgung

§ 73 Anzeigepflicht

§ 74 Anwendungsbereich

Abschnitt 9

Sondervorschriften

§ 75 Entzug von Hinterbliebenenversorgung

§ 76 Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge

Abschnitt 10

Versorgung besonderer Beamtengruppen

§ 77 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

§ 78 Professorinnen und Professoren an Hochschulen, Wissenschaftliches Personal und hauptberufliche Leiterinnen und Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen im Beamtenverhältnis

§ 79 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

Abschnitt 11

Anpassung der Versorgungsbezüge

§ 80 Allgemeine Anpassung

Abschnitt 12

Versorgungslastenbeteiligung früherer Dienstherren

§ 81 Verteilung der Versorgungslasten

§ 82 Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Abschnitt 13

Übergangsvorschriften für vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Versorgungsfälle ab ... (einfügen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes)

§ 83 Vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

§ 84 Vorhandene aktive Beamtinnen und Beamte

§ 85 Ruhegehaltssätze für am 31. Dezember 1991 und am ... (einfügen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes) vorhandene Beamtinnen und Beamte

§ 86 Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis

§ 87 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten sowie Lektorinnen und Lektoren

§ 88 Übergangsregelung für die Verminderung der Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten

§ 89 Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters

Abschnitt 14

Schlussvorschriften

§ 90 Allgemeine Verwaltungsvorschriften

§ 91 Verwendung von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands

---

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Versorgung der Beamtinnen und Beamten der

1. Freien und Hansestadt Hamburg (Landesbeamtinnen und Landesbeamte) und
2. der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Körperschaftsbeamtinnen und Körperschaftsbeamte), soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des Deutschen Richtergesetzes und des Hamburgischen Richtergesetzes entsprechend für die Versorgung der Richterinnen und Richter der Freien und Hansestadt Hamburg.

(3) Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert am 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696, 1700), in der jeweils geltenden Fassung sind der gesetzlichen Ehe gleichgestellt. Insofern stehen nach Maßgabe dieses Gesetzes

1. die Lebenspartnerschaft der Ehe,
2. die Lebenspartnerin der Ehefrau,
3. der Lebenspartner dem Ehemann,
4. die Begründung einer Lebenspartnerschaft der Eheschließung,

5. die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft der Ehescheidung,
6. die hinterbliebene Lebenspartnerin der Witwe,
7. der hinterbliebene Lebenspartner dem Witwer

gleich. Hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner haben unter den Voraussetzungen des Abschnitts 3 Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld und sind insoweit witwengeldberechtigten Witwen und witwergeldberechtigten Witwern gleichgestellt. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch einer hinterbliebenen Lebenspartnerin oder eines hinterbliebenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Lebenspartnerschaft aus.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Arten der Versorgung

(1) Versorgungsbezüge sind

1. Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag,
2. Hinterbliebenenversorgung,
3. Bezüge bei Verschollenheit,
4. Unfallfürsorge,
5. Übergangsgeld,
6. Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen,
7. Erhöhungsbetrag nach § 16 Absatz 3 Satz 3 erster Halbsatz,
8. Leistungen nach den §§ 56 bis 59,
9. Unterschiedsbetrag nach § 61 Absatz 1 Sätze 2 und 3,
10. Ausgleichsbetrag nach § 61 Absatz 2.

(2) Zur Versorgung gehört ferner die jährliche Sonderzahlung nach § 61 Absatz 3.

§ 3

Regelung durch Gesetz

(1) Die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie ihrer Hinterbliebenen wird durch Gesetz geregelt.

(2) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die der Beamtin oder dem Beamten eine höhere als die ihr oder ihm gesetzlich zustehende Versorgung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das Gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

(3) Auf die gesetzlich zustehende Versorgung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

Abschnitt 2

Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag

§ 4

Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts

(1) Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder
2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie oder er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis ab gerechnet und nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig ist. Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähig gelten oder nach § 10 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sind einzurechnen. Satz 3 gilt nicht für Zeiten, die die Beamtin oder der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt hat.

(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestandes, in den Fällen des § 5 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden.

(3) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

§ 5

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das Grundgehalt,
2. der Familienzuschlag (§ 61 Absatz 1) der Stufe 1,
3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind,
4. Leistungsbezüge nach § 32 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes, soweit sie nach § 38 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes ruhegehaltfähig sind,

die der Beamtin oder dem Beamten in den Fällen der Nummern 1 und 3 zuletzt zugestanden haben oder in den Fällen der Nummer 2 nach dem Besoldungsrecht zustehen würden. Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Freistellung) gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Satz 2 gilt entsprechend bei eingeschränkter Verwendung einer Beamtin oder eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes.

(2) Ist die Beamtin oder der Beamte wegen Dienstunfähigkeit auf Grund eines Dienstunfalls im Sinne des § 34 in den Ruhestand getreten, so ist das Grundgehalt der nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Absatz 3 oder Absatz 5 maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Stufe zugrunde zu legen, die sie oder er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.

(3) Ist eine Beamtin oder ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht dem jeweiligen Einstiegsamt ihrer oder seiner Laufbahn oder das keiner Laufbahn angehört, und hat sie oder er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes. Hat die Beamtin oder der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienstbehörde die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe fest. In die Zweijahresfrist einzurechnen ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist.

(4) Absatz 3 gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Ablauf der Frist infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie oder er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten ist.

(5) Das Ruhegehalt einer Beamtin oder eines Beamten, die oder der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zwei Jahre erhal-

ten hat, wird, sofern sie oder er in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf ihren oder seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 gelten entsprechend. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.

(6) Verringern sich bei einem Wechsel in ein Amt der Besoldungsordnung W die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, so berechnet sich das Ruhegehalt aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, sofern die Beamtin oder der Beamte die Dienstbezüge des früheren Amtes mindestens zwei Jahre erhalten hat; hierbei ist die zum Zeitpunkt des Wechsels in die Besoldungsordnung W erreichte Stufe des Grundgehaltes zugrunde zu legen. Auf die Zweijahresfrist wird der Zeitraum, in dem die Beamtin oder der Beamte Dienstbezüge aus einem Amt der Besoldungsordnung W erhalten hat, angerechnet. Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 und Absatz 5 Satz 3 gelten entsprechend.

(7) Das Ruhegehalt einer Beamtin oder eines Beamten, die oder der früher das Amt einer Bezirksamtsleiterin oder eines Bezirksamtsleiters mit höheren Dienstbezügen bekleidet und diese Bezüge mindestens zwei Jahre erhalten hat, berechnet sich nach Maßgabe des Satzes 2. Den nach den Absätzen 1 bis 4 und 6 ermittelten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen wird ein Unterschiedsbetrag zwischen diesen und den Dienstbezügen, die als Bezirksamtsleiterin oder Bezirksamtsleiter im Beamtenverhältnis auf Zeit ruhegehaltfähig wären

1. in Höhe eines Viertels, wenn das Amt mindestens zwei Jahre,
2. in Höhe der Hälfte, wenn das Amt eine volle Amtszeit, oder
3. in voller Höhe, wenn das Amt mindestens zwei Amtszeiten bekleidet wurde, hinzugerechnet.

§ 6

Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die die Beamtin oder der Beamte vom Tage ihrer oder seiner ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat. Dies gilt nicht für die Zeit

1. vor Vollendung des 17. Lebensjahres,
2. in einem Amt, das die Arbeitskraft der Beamtin oder des Beamten nur nebenbei beansprucht,
3. einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
4. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge; die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient und in Fällen einer Beurlaubung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ein Versorgungszuschlag in Höhe von 30 vom Hundert der ohne die Beurlaubung jeweils zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich der anteiligen jährlichen Sonderzahlung gezahlt wird; die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von der Zahlung des Versorgungszuschlages zulassen,
5. eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge,
6. für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt ist; bei einer Abfindung gemäß § 152 des Bundesbeamtengesetzes in der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Fassung oder entsprechendem Landesrecht ist die abgefundene Zeit ruhegehaltfähige Dienstzeit, wenn die Beamtin oder der Beamte innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis die Abfindung zurückgezahlt hat.

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht; Zeiten einer Altersteilzeit nach beamten- oder richterrechtlichen Bestimmungen sind zu neun Zehnteln der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist. Zeiten der eingeschränkten Verwendung einer Beamtin oder eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, mindestens im Umfang des § 15 Absatz 1 Satz 1.

(2) Nicht ruhegehaltfähig sind Dienstzeiten

1. in einem Beamtenverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 24 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
2. in einem Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, wenn die Beamtin oder der Beamte entlassen worden ist, weil sie oder er eine Handlung begangen hat, die bei einer Beamtin oder einem Beamten auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte,
3. in einem Beamtenverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag der Beamtin oder des Beamten beendet worden ist,
   a) wenn ihr oder ihm ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte oder der Entfernung aus dem Dienst drohte oder
   b) wenn die Beamtin oder der Beamte den Antrag gestellt hat, um einer drohenden Entlassung nach Nummer 2 zuvorzukommen.

Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit stehen gleich

1. die im Richterverhältnis zurückgelegte Dienstzeit,
2. die Zeit als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
3. die Zeit der Bekleidung des Amtes einer parlamentarischen Staatssekretärin oder eines parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung oder bei einem Mitglied einer Landesregierung, soweit entsprechende Voraussetzungen vorliegen,
4. die im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zurückgelegte Dienstzeit; Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 findet keine Anwendung.

§ 7

Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 erhöht sich um die Zeit, die eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter

1. in einer ihre oder seine Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen Beschäftigung als Beamtin oder Beamter, Richterin oder Richter, Berufssoldatin oder Berufssoldat oder in einem Amtsverhältnis im Sinne des § 6 Absatz 3 Nummern 2 und 3 zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen,
2. in einer Tätigkeit im Sinne des § 6 Absatz 3 Nummer 4 zurückgelegt hat.

§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummern 4 und 5 und Absatz 2 gilt entsprechend, für die Anwendung des Satzes 1 Nummer 1 außerdem § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6.

§ 8

Berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der eine Beamtin oder ein Beamter nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis berufsmäßig im Dienst der Bundeswehr, der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat.

(2) § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummern 4 bis 6, Satz 3 und Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Nichtberufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, während der eine Beamtin oder ein Beamter nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. nichtberufsmäßigen Wehrdienst oder Polizeivollzugsdienst geleistet hat oder
2. sich insgesamt länger als drei Monate in einem Gewahrsam (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 9 des Häftlingshilfegesetzes in der bis zum 28. Dezember 1991

   geltenden Fassung) befunden hat oder
3. sich auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes nach Nummer 1 oder im Sinne des § 8 Absatz 1 im Anschluss an die Entlassung arbeitsunfähig in einer Heilbehandlung befunden hat.

(2) Einem nichtberufsmäßigen Wehrdienst stehen gleich der

1. Zivildienst (§ 78 Absatz 2 des Zivildienstgesetzes),
2. Wehrersatzdienst als Bausoldat der Deutschen Demokratischen Republik gemäß der Anordnung vom 7. September 1964 (GBl I Nr. 11 S. 1290) in der Zeit bis zum 28. Februar 1990,
3. Zivildienst auf Grund der Verordnung über den Zivildienst in der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Februar 1990 (GBl I Nr. 10 S. 79) in der Zeit vom 1. März 1990 bis 2. Oktober 1990.

(3) § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2, 4 bis 6 und Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst

(1) Als ruhegehaltfähig sollen auch folgende Zeiten berücksichtigt werden, in denen eine Beamtin oder ein Beamter nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ohne von der Beamtin oder dem Beamten zu vertretende Unterbrechung tätig war, sofern diese Tätigkeit zur Ernennung geführt hat:

1. Zeiten einer hauptberuflichen Beschäftigung, die in der Regel einer Beamtin oder einem Beamten obliegt oder später übertragen wird, oder
2. Zeiten einer für die Laufbahn der Beamtin oder des Beamten förderlichen Tätigkeit.

Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht die Tätigkeit im Dienst von Einrichtungen gleich, die von mehreren der im Satz 1 bezeichneten Dienstherren durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind. Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(2) Eine hauptberufliche Beschäftigung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 liegt vor, wenn sie die Arbeitskraft mit mindestens der Hälfte der jeweils geltenden regelmäßigen Arbeitszeit beansprucht. Unabhängig davon ist eine Beschäftigung hauptberuflich, wenn sie die Arbeitskraft der oder des Beschäftigten mit mindestens einem Viertel der jeweils geltenden regelmäßigen Arbeitszeit beansprucht hat und zur gleichen Zeit ausgeübt wurde, in der ein Kind unter achtzehn Jahren oder eine sonstige Angehörige oder ein sonstiger Angehöriger, die oder der nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftig ist, tatsächlich betreut oder gepflegt wurde.

§ 11

Sonstige Zeiten

(1) Die Zeit, während der eine Beamtin oder ein Beamter nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. a) hauptberuflich im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände (Artikel 140 des Grundgesetzes) oder im öffentlichen oder nichtöffentlichen Schuldienst oder
   b) hauptberuflich im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes oder kommunaler Vertretungskörperschaften oder
   c) hauptberuflich im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden sowie von Spitzenverbänden der Sozialversicherung oder ihren Landesverbänden

   tätig gewesen ist oder
2. hauptberuflich im ausländischen öffentlichen Dienst gestanden hat oder
3. a) auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung ihres oder seines Amtes bilden, oder
   b) als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes tätig gewesen ist,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Die Zeit nach Satz 1 Nummer 3 kann höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus berücksichtigt werden. In Fällen des Satzes 1 Nummern 1 und 2 dürfen Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(2) Besteht für Zeiten nach Absatz 1 eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf eine Rente oder eine andere Versorgungsleistung, die nicht der Regelung des § 66 unterliegt, so sind diese Zeiten nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen. Sie können jedoch insoweit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, als durch die zusätzliche Versorgungsleistung und das sich unter Berücksichtigung dieser Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit ergebende Ruhegehalt die in § 66 Absatz 2 bezeichnete Höchstgrenze nicht überschritten wird.

(3) § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 12

Ausbildungszeiten

(1) Die nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Mindestzeit

1. der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit),
2. einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 1095 Tagen und die Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 855 Tagen, insgesamt höchstens bis zu 1095 Tagen. Wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich. Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem ... (einfügen: Datum des Tages vier Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) in den Ruhestand eingetreten sind, gilt hinsichtlich der höchstens zu berücksichtigenden Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich Prüfungszeit anstelle des in Satz 1 genannten Zeitraums von bis zu 855 Tagen die Regelung des § 88.

(2) Für Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes und der Feuerwehr können nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Zeiten einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit anstelle einer Berücksichtigung nach Absatz 1 bis zu einer Gesamtzeit von fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Bei anderen als Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerbern können Zeiten nach Absatz 1 als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn und soweit sie für Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber vorgeschrieben sind. Ist eine Laufbahn der Fachrichtung der Beamtin oder des Beamten bei einem Dienstherrn noch nicht gestaltet, so gilt das Gleiche für solche Zeiten, die bei Gestaltung der Laufbahn mindestens vorgeschrieben werden müssen.

(4) In Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 sowie der Absätze 2 und 3 dürfen Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. In Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2, des Absatzes 2 Satz 1 und des Absatzes 3 gilt § 10 Absatz 2 entsprechend.

(5) Für Zeiten nach den Absätzen 1 bis 3 gilt § 11 Absatz 2 entsprechend.

§ 13

Nicht zu berücksichtigende Zeiten

Zeiten, die nach § 30 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes nicht berücksichtigt werden, sind nicht ruhegehaltfähig.

§ 14

Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

(1) Wehrdienstzeiten und vergleichbare Zeiten nach den §§ 8 und 9, Beschäftigungszeiten nach § 10 und sonstige Zeiten nach § 11 und § 78 Absatz 2, die die Beamtin oder der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt hat, werden nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, sofern die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist und diese Zeiten als rentenrechtliche Zeiten berücksichtigungsfähig sind; Ausbildungszeiten nach § 12 sind nicht ruhegehaltfähig, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist. Rentenrechtliche Zeiten sind auch solche im Sinne des Artikels 2 des Renten-Überleitungsgesetzes.

(2) Sofern die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung nicht erfüllt ist, können die in Absatz 1 genannten Zeiten im Rahmen der dort genannten Vorschriften insgesamt höchstens bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

§ 15

Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung

(1) Wird die Beamtin oder der Beamte vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, wird die Zeit von der Versetzung in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, für die Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzugerechnet (Zurechnungszeit). Ist die Beamtin oder der Beamte nach § 29 des Beamtenstatusgesetzes erneut in das Beamtenverhältnis berufen worden, so wird eine der Berechnung des früheren Ruhegehaltes zugrunde gelegene Zurechnungszeit insoweit berücksichtigt, als die Zahl der dem neuen Ruhegehalt zugrunde liegenden Dienstjahre hinter der Zahl der dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegenen Dienstjahre zurückbleibt.

(2) Die Zeit der Verwendung von Beamtinnen und Beamten in Ländern, in denen sie gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt sind, kann, soweit sie nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegt, bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Entsprechendes gilt für beurlaubte Beamtinnen und Beamte, deren Tätigkeit in den in Satz 1 genannten Gebieten öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen diente, wenn dies spätestens bei Beendigung des Urlaubs anerkannt worden ist.

(3) Sind sowohl die Voraussetzungen des Absatzes 1 als auch die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, findet nur die für die Beamtin oder den Beamten günstigere Vorschrift Anwendung.

§ 16

Höhe des Ruhegehalts

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5), insgesamt jedoch höchstens 71,75 vom Hundert (dieser Höchstruhegehaltssatz wird nach einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 40 Jahren erreicht). Der Ruhegehaltssatz ist nach kaufmännischen Grundsätzen auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsechzig umzurechnen; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte

1. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet, nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Beamtengesetzes (Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) in den Ruhestand versetzt wird,

2. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes (allgemeine Antragsaltersgrenze) in den Ruhestand versetzt wird,
3. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird;

im Fall der Nummern 1 und 3 darf die Minderung des Ruhegehalts 10,8 vom Hundert nicht übersteigen. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nummern 1 und 3 an die Stelle des 65. Lebensjahres. Ist für die Beamtin oder den Beamten der Eintritt in den Ruhestand nach § 35 Absatz 1 Satz 4 des Hamburgischen Beamtengesetzes geregelt, wird in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem die Beamtin oder der Beamte die Altersgrenze nach § 35 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes erreicht. Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, sind die Sätze 1 bis 4 nach Maßgabe von § 89 Absätze 1 und 2 anzuwenden; für Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, sind die Sätze 1 bis 4 nach Maßgabe von § 89 Absatz 3 anzuwenden. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 6, 8 bis 10 und nach § 17 Absatz 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach § 58 sowie Zeiten einer der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendeten zehnten Lebensjahr zurückgelegt hat. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach §§ 6, 8 bis 10 und nach § 17 Absatz 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach § 58 sowie Zeiten einer der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendeten zehnten Lebensjahr zurückgelegt hat. Soweit sich bei der Berechnung nach den Sätzen 6 und 7 Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen.

(3) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5). An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, 65 vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4. Die Mindestversorgung nach Satz 2 erhöht sich um 30,68 Euro für die Ruhestandsbeamtin, den Ruhestandsbeamten, die Witwe und den Witwer; der Erhöhungsbetrag bleibt bei einer Kürzung nach § 29 außer Betracht.

(4) Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung nach Absatz 3 mit einer Rente nach Anwendung des § 66 die Versorgung das nach den Absätzen 1 und 2 erdiente Ruhegehalt, so ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung; in den von § 85 erfassten Fällen gilt das danach maßgebliche Ruhegehalt als erdient. Der Erhöhungsbetrag nach Absatz 3 Satz 3 sowie der Unterschiedsbetrag nach § 61 Absatz 1 bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 61 Absatz 1 zurückbleiben. Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 61 Absatz 1. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Witwen, Witwer und Waisen.

(5) Bei in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten beträgt das Ruhegehalt für die Dauer der Zeit, die die Beamtin oder der Beamte das Amt, aus dem sie oder er in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich die Beamtin oder der Beamte zur Zeit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat. Das erhöhte Ruhegehalt darf die Dienstbezüge, die der Beamtin oder dem Beamten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen; das nach sonstigen Vorschriften ermittelte Ruhegehalt darf nicht unterschritten werden.

(6) Die Absätze 1 und 5 gelten bis zur dritten Anpassung gemäß § 80 nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Maßgabe, dass anstelle der Zahl „1,79375“ die Zahl „1,875“ sowie anstelle der Zahl „71,75“ die Zahl „75“ tritt. Die in den Fällen der Absätze 1, 2, 4 und 5 der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5) werden bis zur dritten auf den ... (einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) folgenden Anpassung nach § 80 durch einen Anpassungsfaktor vermindert. Der Anpassungsfaktor beträgt 0,97292. Ab der ersten auf den ... (einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) folgenden Anpassung nach § 80 wird der Anpassungsfaktor wie folgt verändert:

1. ab der ersten Anpassung nach dem ... (einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) beträgt der Anpassungsfaktor 0,96750,
2. ab der zweiten Anpassung nach dem ... (einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) beträgt der Anpassungsfaktor 0,96208.

In Versorgungsfällen, die vor der dritten auf den ... (einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) folgenden Anpassung nach § 80 eingetreten sind, wird der den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Ruhegehaltssatz mit dem Inkrafttreten und vor dem Vollzug der dritten Anpassung nach § 80 mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt; Absatz 1 Sätze 2 und 3 ist anzuwenden. Der hiernach verminderte Ruhegehaltssatz gilt als neu festgesetzt. Er ist ab dem Tag der dritten Anpassung nach § 80 der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.

§ 17

Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

(1) Der nach § 16 Absatz 1, § 40 Absatz 3 Satz 1, § 77 Absatz 2 und § 85 Absatz 3 berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (§ 35 Absatz 1 oder 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes) in den Ruhestand getreten ist und sie oder er

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat und vor dem Zeitpunkt in den Ruhestand getreten ist, zu dem sie oder er Anspruch auf eine abschlagfreie Regelaltersrente hat,
2. a) wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes in den Ruhestand versetzt worden ist oder

b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist,

3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht hat und
4. keine Einkünfte im Sinne des § 64 Absatz 6 bezieht. Die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat 400 Euro nicht überschreiten.

(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je 12 Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit (Absatz 1 Nummer 1) anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht von § 59 Absatz 1 erfasst werden, nach Vollendung des 17. Lebensjahres und vor Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind. Der hiernach berechnete Ruhegehaltssatz darf 66,97 vom Hundert nicht überschreiten. In den Fällen des § 16 Absatz 2 ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, entsprechend zu vermindern. Für die Berechnung nach Satz 1 sind verbleibende Kalendermonate unter Benutzung des Nenners 12 umzurechnen; § 16 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht hat (§§ 35 und 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch). Sie endet vorher, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte

1. aus den anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente einer inländischen oder ausländischen Alterssicherungseinrichtung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a nicht mehr dienstunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihr oder ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird, oder
3. ein Erwerbseinkommen bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit.

§ 39 Absatz 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

(4) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird auf Antrag vorgenommen. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein.

(5) Bis vor der dritten auf den ... (einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) folgenden Anpassung nach § 80 gilt anstelle des in Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 2 genannten Vomhundertsatzes 66,97 der Vomhundertsatz 70 und anstelle des in Absatz 2 Satz 1 genannten Faktors 0,95667 der Faktor 1. Auf den nach Absatz 2 errechneten Ruhegehaltssatz ist § 16 Absatz 6 Sätze 5 bis 7 entsprechend anzuwenden.

§ 18

Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Probe

Einer Beamtin oder einem Beamten auf Lebenszeit oder einer Beamtin oder einem Beamten auf Probe, die oder der vor Ableistung einer Dienstzeit von fünf Jahren (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) wegen Erreichens der Altersgrenze nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes entlassen ist oder wegen Dienstunfähigkeit nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Beamtenstatusgesetzes zu entlassen ist, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehaltes bewilligt werden.

§ 19

Beamtinnen und Beamte auf Probe in leitender Funktion

(1) § 18 findet auf Beamtenverhältnisse auf Probe nach § 5 des Hamburgischen Beamtengesetzes keine Anwendung.

(2) Aus diesen Beamtenverhältnissen auf Probe ergibt sich kein selbständiger Anspruch auf Versorgung; die Unfallfürsorge bleibt hiervon unberührt.

Abschnitt 3

Hinterbliebenenversorgung

§ 20

Allgemeines

Die Hinterbliebenenversorgung (§§ 21 bis 31) umfasst

1. Bezüge für den Sterbemonat,
2. Sterbegeld,
3. Witwen- und Witwergeld,
4. Witwen- und Witwerabfindung,
5. Waisengeld,
6. Unterhaltsbeiträge.

§ 21

Bezüge für den Sterbemonat

(1) Den Erben einer verstorbenen Beamtin, Ruhestandsbeamtin oder entlassenen Beamtin oder eines verstorbenen Beamten, Ruhestandsbeamten oder entlassenen Beamten verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge der oder des Verstorbenen. Dies gilt auch für eine für den Sterbemonat gewährte Aufwandsentschädigung.

(2) Die an die Verstorbene oder den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Bezüge für den Sterbemonat können statt an die Erben auch an die in § 22 Absatz 1 bezeichneten Hinterbliebenen gezahlt werden.

§ 22

Sterbegeld

(1) Beim Tode einer Beamtin oder eines Beamten erhalten die überlebende Ehefrau oder der überlebende Ehemann und die Abkömmlinge der Beamtin oder des Beamten Sterbegeld; dies gilt nicht für die Hinterbliebenen von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten. Das Sterbegeld ist in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge oder der Anwärterbezüge der oder des Verstorbenen ausschließlich der Auslandskinderzuschläge, des Auslandsverwendungszuschlags und der Vergütungen in einer Summe zu zahlen; § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend beim Tode einer Ruhestandsbeamtin, eines Ruhestandsbeamten, einer entlassenen Beamtin oder eines entlassenen Beamten, die oder der im Sterbemonat einen Unterhaltsbeitrag erhalten hat; an die Stelle der Dienstbezüge tritt das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 61 Absatz 1.

(2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, so ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

1. Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes der Beamtin oder des Beamten mit dieser oder diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn die oder der Verstorbene ganz oder überwiegend den Unterhalt geleistet hat,

2. sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen; höchstens jedoch in Höhe des Sterbegeldes nach Absatz 1 Sätze 2 und 3.

(3) Stirbt eine Witwe oder eine frühere Ehefrau eines Beamten oder ein Witwer oder ein früherer Ehemann einer Beamtin, der oder dem im Zeitpunkt des Todes Witwen- oder Witwergeld oder ein Unterhaltsbeitrag zustand, so erhalten die in Absatz 1 genannten Kinder Sterbegeld, wenn sie berechtigt sind, Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag zu beziehen und wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft der oder des Verstorbenen gehört haben. Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Dienstbezüge das Witwen- oder Witwergeld oder der Unterhaltsbeitrag tritt.

(4) Sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, so ist für die Bestimmung der Zahlungsempfängerin oder des Zahlungsempfängers die Reihenfolge der Aufzählung in den Absätzen 1 und 2 maßgebend; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann von dieser Reihenfolge abgewichen oder das Sterbegeld aufgeteilt werden.

§ 23

Witwen- und Witwergeld

(1) Die Witwe eines Beamten auf Lebenszeit, der die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllt hat, oder eines Ruhestandsbeamten erhält Witwengeld. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mit dem Verstorbenen nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder
2. die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung die Regelaltersgrenze nach § 35 Absatz 1 oder 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes bereits erreicht hatte.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Witwe eines Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung (§ 28 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes) verstorben ist oder dem die Entscheidung nach § 28 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 42 des Hamburgischen Beamtengesetzes zugestellt war.

(3) Der Witwer einer Beamtin auf Lebenszeit oder auf Probe oder einer Ruhestandsbeamtin erhält nach den Absätzen 1 und 2 Witwergeld.

§ 24

Höhe des Witwen- oder Witwergeldes

(1) Das Witwen- oder Witwergeld beträgt 55 vom Hundert des Ruhegehaltes, das die oder der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn sie oder er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. Das Witwen- oder Witwergeld beträgt nach Anwendung des § 57 mindestens 60 vom Hundert des Ruhegehaltes nach § 16 Absatz 3 Satz 2; § 16 Absatz 3 Satz 3 ist anzuwenden. § 16 Absatz 5 sowie die §§ 17 und 59 finden keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehaltes (§ 16 Absatz 3) sind zu berücksichtigen. Anstelle von 55 vom Hundert nach Satz 1 treten 60 vom Hundert, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist; in diesen Fällen ist § 57 nicht anzuwenden.

(2) War die Witwe oder der Witwer mehr als zwanzig Jahre jünger als die oder der Verstorbene und ist aus der Ehe ein Kind nicht hervorgegangen, so wird das Witwen- oder Witwergeld (Absatz 1) für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über zwanzig Jahre um fünf vom Hundert gekürzt, jedoch höchstens um 50 vom Hundert. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag 5 vom Hundert des Witwen- oder Witwergeld hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Das nach Satz 1 errechnete Witwen- oder Witwergeld darf nicht hinter dem Mindestwitwen- oder Mindestwitwergeld (Absatz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 3) zurückbleiben.

(3) Von dem nach Absatz 2 gekürzten Witwen- oder Witwergeld ist auch bei der Anwendung des § 29 auszugehen.

§ 25

Witwen- oder Witwerabfindung

(1) Witwen oder Witwer mit Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld oder auf einen Unterhaltsbeitrag erhalten im Falle einer Wiederverheiratung eine Witwen- oder Witwerabfindung.

(2) Die Witwen- oder Witwerabfindung beträgt das Vierundzwanzigfache des für den Monat, in dem sich die Witwe oder der Witwer wiederverheiratet, nach Anwendung der Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften zu zahlenden Betrages des Witwen- oder Witwergeldes oder des Unterhaltsbeitrages; eine Kürzung nach § 29 und die Anwendung von § 64 und § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bleiben jedoch außer Betracht. Die Abfindung ist in einer Summe zu zahlen.

(3) Lebt der Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld oder auf Unterhaltsbeitrag nach § 72 Absatz 3 wieder auf, so ist die Witwen- oder Witwerabfindung, soweit sie für eine Zeit berechnet ist, die nach dem Wiederaufleben des Anspruchs auf Witwen- oder Witwergeld oder Unterhaltsbeitrag liegt, in angemessenen monatlichen Teilbeträgen einzubehalten.

§ 26

Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigte Witwen und frühere Ehefrauen sowie für nicht witwergeldberechtigte Witwer und frühere Ehemänner

(1) In den Fällen des § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 sowie des § 23 Absatz 3 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- oder Witwergeldes zu gewähren, sofern die besonderen Umstände des Falles keine vollständige oder teilweise Versagung nach Maßgabe des Absatzes 2 rechtfertigen. Erwerbseinkommen und Erwerbsersatzeinkommen sind in angemessenem Umfang anzurechnen. Wird ein Erwerbsersatzeinkommen nicht beantragt oder wird auf ein Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Abfindung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag zu berücksichtigen, der ansonsten zu zahlen wäre.

(2) Der Unterhaltsbeitrag ist vollständig zu versagen, wenn

1. unter sinngemäßer Anwendung des § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 anzunehmen ist, dass die Eheschließung vorwiegend dem Zweck diente, der Witwe oder dem Witwer eine Versorgung zu verschaffen, sofern nicht besondere Billigkeitsgründe vorliegen, oder
2. der Witwe oder dem Witwer im Hinblick auf ihr oder sein Lebensalter zugemutet werden kann, den Lebensunterhalt selbst zu bestreiten.

Eine teilweise Versagung kommt insbesondere in Betracht, wenn

1. die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte im Zeitpunkt der Eheschließung das 80. Lebensjahr vollendet hat oder
2. die Ehe weniger als 5 Jahre vor dem Tode geschlossen wurde.

(3) Der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten oder dem geschiedenen Ehemann einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin, die oder der im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwen- oder Witwergeld erhalten hätte, ist auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag insoweit zu gewähren, als sie oder er im Zeitpunkt des Todes der Beamtin, des Beamten, der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten gegen diese oder diesen einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach § 1587f Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung wegen einer Anwartschaft oder eines Anspruchs nach § 1587a Absatz 2 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung hatte. Der Unterhaltsbeitrag wird jedoch nur gewährt,

1. solange die geschiedene Ehefrau oder der geschiedene Ehemann erwerbsgemindert im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist oder mindestens ein waisengeldberechtigtes Kind erzieht oder
2. wenn sie oder er das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Der Erziehung eines waisengeldberechtigten Kindes steht die Sorge für ein waisengeldberechtigtes Kind mit körperlichen oder geistigen Gebrechen gleich. Der nach Satz 1 festgestellte Betrag ist in einem Vomhundertsatz des Witwen- oder Witwergeldes festzusetzen; der Unterhaltsbeitrag darf fünf Sechstel des entsprechend § 68 gekürzten Witwen- oder Witwergeldes nicht übersteigen. § 25 gilt entsprechend.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für die frühere Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten sowie für den früheren Ehemann einer verstorbenen Beamtin, deren oder dessen Ehe mit der verstorbenen Beamtin oder dem verstorbenen Beamten aufgehoben oder für nichtig erklärt war.

§ 27

Waisengeld

(1) Die Kinder

1. einer verstorbenen Beamtin oder eines verstorbenen Beamten auf Lebenszeit,
2. einer verstorbenen Ruhestandsbeamtin oder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten oder
3. einer verstorbenen Beamtin oder eines verstorbenen Beamten auf Probe, die oder der an den Folgen einer Dienstbeschädigung (§ 28 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes) verstorben ist oder dem die Entscheidung nach § 28 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 42 des Hamburgischen Beamtengesetzes zugestellt war,

erhalten Waisengeld, wenn die Beamtin oder der Beamte die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllt hat.

(2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder einer verstorbenen Ruhestandsbeamtin oder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten, wenn das Kindschaftsverhältnis durch Annahme als Kind begründet wurde und die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte in diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand war und die Regelaltersgrenze nach § 35 Absatz 1 oder 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes bereits erreicht hatte. Es kann ihnen jedoch ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden.

§ 28

Höhe des Waisengeldes

(1) Das Waisengeld beträgt für die Halbwaise 12 vom Hundert und für die Vollwaise 20 vom Hundert des Ruhegehaltes, das die oder der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn sie oder er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. § 16 Absatz 5 sowie die §§ 17 und 61 finden keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehaltes (§ 16 Absatz 3) sind zu berücksichtigen.

(2) Wenn die Mutter des Kindes des Verstorbenen nicht zum Bezuge von Witwengeld oder der Vater des Kindes der Verstorbenen nicht zum Bezuge von Witwergeld berechtigt ist und auch keinen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- oder Witwergeldes erhält, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt; es darf zuzüglich des Unterhaltsbeitrages den Betrag des Witwen- oder Witwergeldes und des Waisengeldes nach dem Satz für Halbwaisen nicht übersteigen.

(3) Ergeben sich für eine Waise Waisengeldansprüche aus Beamtenverhältnissen mehrerer Personen, wird nur das höchste Waisengeld gezahlt.

§ 29

Zusammentreffen von Witwen- und Witwergeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträgen

(1) Witwen- oder Witwer- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Ruhegehaltes übersteigen. Ergibt sich an Witwen- oder Witwer- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Nach dem Ausscheiden einer witwen-, witwer- oder waisengeldberechtigten Person erhöht sich das Witwen-, Witwer- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten vom Beginn des folgenden Monats an insoweit, als sie nach Absatz 1 noch nicht den vollen Betrag nach § 24 oder § 28 erhalten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn neben Witwen-, Witwer- oder Waisengeld ein Unterhaltsbeitrag nach § 26 Absatz 3 oder 4 oder § 84 Absatz 2 Nummer 2 gewährt wird.

(4) Unterhaltsbeiträge nach § 26 Absatz 1 gelten für die Anwendung der Absätze 1 bis 3 als Witwen- oder Witwergeld. Unterhaltsbeiträge nach § 27 Absatz 2 Satz 2 dürfen nur insoweit bewilligt werden, als sie allein oder zusammen mit gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Höchstgrenze nicht übersteigen.

§ 30

Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit und auf Probe

(1) Der Witwe oder dem Witwer, der geschiedenen Ehefrau oder dem geschiedenen Ehemann (§ 26 Absätze 3 und 4) und den Kindern einer Beamtin oder eines Beamten, der oder dem nach § 18 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann die in den §§ 23, 24 und 26 bis 29 vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe als Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

(2) § 25 gilt entsprechend.

§ 31

Beginn der Zahlungen

(1) Die Zahlung des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes sowie eines Unterhaltsbeitrages nach § 26 Absatz 1 oder § 27 Absatz 2 Satz 2 beginnt mit dem Ablauf des Sterbemonats. Kin-

der, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld vom ersten Tag des Geburtsmonats an.

(2) Die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages nach § 26 Absatz 3 oder 4 beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem eine der in § 26 Absatz 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen eintritt, frühestens jedoch mit Ablauf des Sterbemonats.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages nach § 30.

Abschnitt 4

Bezüge bei Verschollenheit

§ 32

Zahlung der Bezüge

(1) Ist eine Beamtin, Ruhestandsbeamtin oder sonstige Versorgungsempfängerin oder ein Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Versorgungsempfänger verschollen, werden die jeweils zustehenden Bezüge bis zum Ablauf des Monats gezahlt, in dem die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle feststellt, dass ihr oder sein Ableben mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

(2) Vom ersten Tag des Monats ab, der dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt folgt, erhalten die Personen, die im Falle des Todes der oder des Verschollenen Witwen-, Witwer- oder Waisengeld erhalten würden oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten, diese Bezüge. Die §§ 21 und 22 gelten nicht.

(3) Kehrt die oder der Verschollene zurück, so lebt ihr oder sein Anspruch auf Bezüge, soweit nicht besondere gesetzliche Gründe entgegenstehen, wieder auf. Nachzahlungen sind längstens für die Dauer eines Jahres zu leisten; die nach Absatz 2 für den gleichen Zeitraum gewährten Bezüge sind anzurechnen.

(4) Ergibt sich, dass bei einer Beamtin oder einem Beamten die Voraussetzungen des § 11 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vorliegen, so können die nach Absatz 2 gezahlten Bezüge von ihr oder ihm zurückgefordert werden.

(5) Wird die oder der Verschollene für tot erklärt oder die Todeszeit gerichtlich festgestellt oder eine Sterbeurkunde über den Tod der oder des Verschollenen ausgestellt, so ist die Hinterbliebenenversorgung von dem ersten Tag des auf die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung oder die Ausstellung der Sterbeurkunde folgenden Monats ab unter Berücksichtigung des festgestellten Todeszeitpunktes neu festzusetzen.

Abschnitt 5

Unfallfürsorge

§ 33

Allgemeines

(1) Wird eine Beamtin oder ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihr oder ihm und ihren oder seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt. Unfallfürsorge wird auch dem Kind einer Beamtin gewährt, das durch deren Dienstunfall während der Schwangerschaft unmittelbar geschädigt wurde. Satz 2 gilt auch, wenn die Schädigung durch besondere Einwirkungen verursacht worden ist, die generell geeignet sind, bei der Mutter einen Dienstunfall im Sinne des § 34 Absatz 3 zu verursachen.

(2) Die Unfallfürsorge umfasst

1. Einsatzversorgung im Sinne des § 35,
2. Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen (§ 36),
3. Heilverfahren (§§ 37, 38),
4. Unfallausgleich (§ 39),
5. Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag (§§ 40 bis 43),
6. Unfall-Hinterbliebenenversorgung (§§ 44 bis 47),
7. einmalige Unfallentschädigung (§ 48),
8. Schadensausgleich in besonderen Fällen (§ 49).

Im Fall von Absatz 1 Sätze 2 und 3 erhält das Kind der Beamtin Leistungen nach Satz 1 Nummern 3 und 4 und nach § 43.

(3) Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 34

Dienstunfall

(1) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Zum Dienst gehören auch

1. Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
2. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und
3. Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst, zu deren Übernahme die Beamtin oder der Beamte gemäß § 71 des Hamburgischen Beamtengesetzes verpflichtet ist, oder Nebentätigkeiten, deren Wahrnehmung von ihr oder ihm im Zusammenhang mit den Dienstgeschäften erwartet wird, sofern die Beamtin oder der Beamte hierbei nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert ist (§ 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch).

(2) Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle; hat die Beamtin oder der Beamte wegen der Entfernung der ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt der erste Halbsatz auch für den Weg von und nach der Familienwohnung. Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn die Beamtin oder der Beamte von dem unmittelbaren Wege zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht, weil

1. ihr oder sein dem Grunde nach kindergeldberechtigendes Kind, das mit ihr oder ihm in einem Haushalt lebt, wegen ihrer oder seiner beruflichen Tätigkeit oder der beruflichen Tätigkeit beider Eheleute fremder Obhut anvertraut wird oder
2. weil sie oder er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt.

Ein Unfall, den die oder der Verletzte bei Durchführung des Heilverfahrens (§ 37) oder auf einem hierzu notwendigen Wege erleidet, gilt als Folge eines Dienstunfalls.

(3) Erkrankt eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der nach der Art ihrer oder seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, so gilt dies als Dienstunfall, es sei denn, dass die Beamtin oder der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Die Erkrankung an einer solchen Krankheit gilt jedoch stets als Dienstunfall, wenn sie durch gesundheitsschädigende Verhältnisse verursacht worden ist, denen die Beamtin oder der Beamte am Ort des dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war. Die in Betracht kommenden Krankheiten bestimmt der Senat durch Rechtsverordnung.

(4) Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden ist ein Körperschaden gleichzusetzen, den eine Beamtin oder ein Beamter außerhalb des Dienstes erleidet, wenn sie oder er im Hinblick auf pflichtgemäßes dienstliches Verhalten oder wegen ihrer oder seiner Eigenschaft als Beamtin oder Beamter angegriffen wird. Gleichzuachten ist ferner ein Körperschaden, den eine Beamtin oder ein Beamter im Ausland erleidet, wenn sie oder er bei Kriegshandlungen, Aufruhr oder Unruhen, denen sie oder er am Ort ihres oder seines dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war, angegriffen wird.

(5) Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall kann auch gewährt werden, wenn eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden ist und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Körperschaden erleidet.

§ 35

Einsatzversorgung

(1) Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall wird auch dann gewährt, wenn eine Beamtin oder ein Beamter auf Grund eines in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetretenen Unfalls oder einer derart eingetretenen Erkrankung im Sinne des § 34 bei einer besonderen Verwendung im Ausland eine gesundheitliche Schädigung erleidet (Einsatzunfall). Eine besondere Verwendung im Ausland ist eine Verwendung, die auf Grund eines Übereinkommens oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluss der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfindet, oder eine Verwendung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage. Die besondere Verwendung im Ausland beginnt mit dem Eintreffen im Einsatzgebiet und endet mit dem Verlassen des Einsatzgebietes.

(2) Gleiches gilt, wenn bei einer Beamtin oder einem Beamten eine Erkrankung oder ihre Folgen oder ein Unfall auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse bei einer Verwendung im Sinne des Absatzes 1 zurückzuführen sind oder wenn eine gesundheitliche Schädigung bei dienstlicher Verwendung im Ausland auf einen Unfall oder eine Erkrankung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft zurückzuführen ist oder darauf beruht, dass die Beamtin oder der Beamte aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen ist.

(3) § 34 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Die Unfallfürsorge ist ausgeschlossen, wenn sich die Beamtin oder der Beamte vorsätzlich oder grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt oder Gründe für eine Verschleppung, Gefangenschaft oder sonstige Einflussbereichsentziehung herbeigeführt hat, es sei denn, dass der Ausschluss für sie oder für ihn eine unbillige Härte wäre.

(5) Auf Unfallfürsorge nach den Absätzen 1 bis 4 sind § 16 Absatz 6 und § 40 Absatz 4 nicht anzuwenden. § 40 Absatz 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Vomhundertsatzes „71,75“ der Vomhundertsatz „75“ tritt.

§ 36

Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen

Sind bei einem Dienstunfall Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die die Beamtin oder der Beamte mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Anträge auf Gewährung von Sachschadenersatz nach Satz 1 sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu stellen. Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist der Beamtin oder dem Beamten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen.

§ 37

Heilverfahren

(1) Der Anspruch einer oder eines durch Dienstunfall Verletzten auf ein Heilverfahren wird dadurch erfüllt, dass ihr oder ihm die notwendigen und angemessenen Kosten erstattet werden.

(2) Das Heilverfahren umfasst

1. die notwendige ärztliche Behandlung,
2. die notwendige Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Unfallfolgen erleichtern sollen,
3. die notwendige Pflege (§ 38).

(3) An Stelle der ärztlichen Behandlung sowie der Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln kann Krankenhausbehandlung gewährt werden. Die oder der Verletzte ist verpflichtet, sich einer Krankenhausbehandlung zu unterziehen, wenn sie nach einer Stellungnahme einer Ärztin oder eines Arztes, die oder der durch die Dienstbehörde bestimmt wird, zur Sicherung des Heilerfolges notwendig ist. Die Dienstbehörde ist unverzüglich über den Beginn einer Krankenhausbehandlung zu informieren.

(4) Die oder der Verletzte ist verpflichtet, sich einer ärztlichen Behandlung zu unterziehen, es sei denn, dass sie mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit der oder des Verletzten verbunden ist. Das Gleiche gilt für eine Operation dann, wenn sie keinen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet.

(5) Kosten für einen Aufenthalt in einem Kurkrankenhaus, in einem Sanatorium oder für eine Heilkur werden nur erstattet, wenn die Dienstbehörde diese Maßnahme vor Beginn genehmigt hat. Kosten für Hilfsmittel (Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel) und deren Zubehör, soweit sie einen Betrag von 600 Euro übersteigen, sowie die Kosten für eine notwendige Ausbildung in ihrem Gebrauch werden nur erstattet, wenn die Dienstbehörde die Erstattung vorher zugesagt hat. Satz 2 gilt auch für Blinde zur Beschaffung und Ersatz eines Führhundes.

(6) Ist die oder der Verletzte an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, so können auch die Kosten für die Überführung und die Bestattung in angemessener Höhe erstattet werden. Auf den Erstattungsbetrag nach Satz 1 ist Sterbegeld nach § 22 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 zu 40 vom Hundert seines Bruttobetrages und Sterbegeld nach § 22 Absatz 2 Nummer 2 in voller Höhe anzurechnen. Satz 2 gilt nicht, wenn die Kosten der Überführung und Bestattung von einem Erben zu tragen sind, der keinen Anspruch auf Sterbegeld hat.

(7) Verursachen die Folgen des Dienstunfalls außergewöhnliche Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß, so sind diese in angemessenem Umfang zu ersetzen.

(8) Die Durchführung des Heilverfahrens regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

§ 38

Pflegekosten und Hilflosigkeitszuschlag

(1) Ist die oder der Verletzte infolge des Dienstunfalls so hilflos, dass sie oder er nicht ohne fremde Hilfe und Pflege auskommen kann, so sind die Kosten einer notwendigen Pflege in angemessenem Umfang zu erstatten.

(2) Nach dem Beginn des Ruhestandes ist der oder dem Verletzten auf Antrag für die Dauer der Hilflosigkeit ein Zuschlag zu dem Unfallruhegehalt bis zum Erreichen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu gewähren; die Kostenerstattung nach Absatz 1 entfällt.

§ 39

Unfallausgleich

(1) Liegt ein wesentlicher Grad der Schädigungsfolgen, der durch einen Dienstunfall verursacht worden ist, länger als sechs Monate vor, so erhält die oder der Verletzte, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. Dieser wird in Höhe der Grundrente nach § 31 Absätze 1 bis 3 des Bundesversorgungsgesetzes gewährt.

(2) Der Grad der Schädigungsfolgen ist nach den allgemeinen Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen, die durch die als Schädigungsfolge anerkannten körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheitsstörungen bedingt sind, in allen Lebensbereichen zu beurteilen. Hat bei Eintritt des Dienstunfalls ein abschätzbarer Grad der Schädigungsfolgen bereits bestanden, so ist für die Berechnung des Unfallausgleichs von dem individuellen Grad der Schädigungsfolgen der oder des Verletzten, der unmittelbar vor dem Eintritt des Dienstunfalls bestand, auszugehen und zu ermitteln, welcher Teil dieses individuellen Grades der Schädigungsfolgen durch den Dienstunfall eingetreten ist. Beruht der frühere Grad der Schädigungsfolgen auf einem Dienstunfall, so kann ein einheitlicher Unfallausgleich festgesetzt werden. Für äußere Körperschäden können Mindestgrade festgelegt werden.

(3) Der Unfallausgleich wird neu festgestellt, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung eingetreten ist. Zu diesem Zweck ist die Beamtin oder der Beamte verpflichtet, sich auf Anordnung der obersten Dienstbehörde durch eine von ihr bestimmte Ärztin oder einen von ihr bestimmten Arzt untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

(4) Der Unfallausgleich wird auch während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gewährt.

§ 40

Unfallruhegehalt

(1) Ist die Beamtin oder der Beamte infolge des Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand versetzt worden, so erhält sie oder er Unfallruhegehalt.

(2) Wird eine Beamtin oder ein Beamter auf Grund eines Dienstunfalls nach Absatz 1 vor Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt, wird zur Berechnung des Unfallruhegehalts der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur die Hälfte der Zurechnungszeit nach § 15 Absatz 1 hinzugerechnet; § 15 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Der Ruhegehaltssatz nach § 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 6 erhöht sich um 20 vom Hundert. Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens $66^2/_3$ vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und darf 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. Es darf nicht hinter 71,75 vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 zurückbleiben; § 16 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Absatz 3 gilt bis zur dritten Anpassung gemäß § 80 nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Maßgabe, dass anstelle der Zahl „71,75“ die Zahl „75“ tritt. § 16 Absatz 6 Sätze 2 bis 7 ist entsprechend anzuwenden. Satz 2 gilt nicht für die Berechnung des Mindestunfallruhegehalts nach Absatz 3 Satz 2.

§ 41

Erhöhtes Unfallruhegehalt

(1) Setzt sich eine Beamtin oder ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aus und erleidet sie oder er infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall, so sind bei der Bemessung des Unfallruhegehaltes 80 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, wenn sie oder er infolge dieses Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand versetzt worden ist, und der Grad der Schädigungsfolgen im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand infolge des Dienstunfalls mindestens 50 beträgt. Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für Beamtinnen und Beamte

1. der Laufbahngruppe 1 mit dem ersten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 6,
2. der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 9,
3. der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 12 und
4. der Laufbahngruppe 2 mit dem zweiten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 16

bemessen. Satz 2 gilt für die Beamtinnen und Beamten im Polizeivollzugsdienst mit der Maßgabe, dass die Laufbahngruppen und Einstiegsämter nach Satz 2 Nummern 2 bis 4 den Laufbahnabschnitten I bis III zugeordnet sind.

(2) Unfallruhegehalt nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff oder
2. außerhalb ihres oder seines Dienstes durch einen Angriff im Sinne des § 34 Absatz 4

einen Dienstunfall mit den in Absatz 1 genannten Folgen erleidet.

(3) Unfallruhegehalt nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn eine Beamtin oder ein Beamter einen Einsatzunfall oder ein diesem gleichstehendes Ereignis im Sinne des § 35 erleidet und infolge des Einsatzunfalls oder des diesem gleichstehenden Ereignisses dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten ist und im Zeitpunkt des diesem gleichstehenden Ereignisses einen Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 erlangt hat.

(4) Auf die Berechnung des Unfallruhegehalts nach Absatz 1 finden die Anpassungsfaktoren gemäß § 16 Absatz 6 Sätze 2 bis 4 und der Faktor gemäß § 16 Absatz 6 Sätze 5 bis 7 keine Anwendung.

§ 42

Unterhaltsbeitrag für frühere Beamtinnen und Beamte, frühere Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte

(1) Eine frühere Beamtin oder ein früherer Beamter, die oder der durch einen Dienstunfall verletzt wurde und deren

oder dessen Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand geendet hat, erhält neben dem Heilverfahren (§§ 37 und 38) für die Dauer eines durch den Dienstunfall verursachten Grades der Schädigungsfolgen einen Unterhaltsbeitrag.

(2) Der Unterhaltsbeitrag beträgt

1. bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 100: 66$^2/_3$ vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Absatz 4,

2. bei einem Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 20:

den diesem Grad entsprechenden Teil des Unterhaltsbeitrages nach Nummer 1.

(3) Im Falle des Absatzes 2 Nummer 2 kann der Unterhaltsbeitrag, solange die oder der Verletzte aus Anlass des Unfalles unverschuldet arbeitslos ist, bis auf den Betrag nach Absatz 2 Nummer 1 erhöht werden. Bei Hilflosigkeit der oder des Verletzten gilt § 38 entsprechend.

(4) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach § 5 Absatz 1. Bei einer früheren Beamtin oder einem früheren Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die sie oder er bei der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Probe zuerst erhalten hätte; das Gleiche gilt bei einer früheren Beamtin oder einem früheren Beamten des Polizeivollzugsdienstes auf Widerruf mit Dienstbezügen. Ist die Beamtin oder der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalls entlassen worden, gilt § 5 Absatz 2 entsprechend. Der Unterhaltsbeitrag für eine frühere Beamtin oder einen früheren Beamten auf Widerruf in einem Amt, das die Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte, ist nach billigem Ermessen festzusetzen.

(5) Ist die Beamtin oder der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalls entlassen worden, darf der Unterhaltsbeitrag nach Absatz 2 Nummer 1 nicht hinter dem Mindestunfallruhegehalt (§ 40 Absatz 3 Satz 3) zurückbleiben. Ist die Beamtin oder der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalls der in § 41 bezeichneten Art entlassen worden und beträgt der Grad der Schädigungsfolgen der Beamtin oder des Beamten infolge des Dienstunfalls im Zeitpunkt der Entlassung mindestens 50, treten an die Stelle des Mindestunfallruhegehaltes 80 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 41 ergibt. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(6) Der Grad der Schädigungsfolgen ist nach den allgemeinen Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen, die durch die als Schädigungsfolge anerkannten körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheitsstörungen bedingt sind, in allen Lebensbereichen zu beurteilen. Zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Schädigungsfolgen ist die frühere Beamtin oder der frühere Beamte verpflichtet, sich auf Anordnung der obersten Dienstbehörde durch eine von ihr bestimmte Ärztin oder einen von ihr bestimmten Arzt untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für eine frühere Ruhestandsbeamtin oder einen früheren Ruhestandsbeamten, die oder der durch einen Dienstunfall verletzt wurde und ihre oder seine Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter verloren hat oder der oder dem das Ruhegehalt aberkannt worden ist.

§ 43

Unterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes

(1) Der Unterhaltsbeitrag wird im Fall des § 33 Absatz 1 Sätze 2 und 3 für die Dauer der durch einen Dienstunfall der Mutter verursachten Minderung der Erwerbsfähigkeit gewährt

1. bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 100 in Höhe des Mindestunfallwaisengeldes nach § 44 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 40 Absatz 3 Satz 3,

2. bei einem Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 20 in Höhe eines diesem Grad entsprechenden Teils des Unterhaltsbeitrages nach Nummer 1.

(2) § 42 Absatz 6 gilt entsprechend. Bei Minderjährigen wird der Grad der Schädigungsfolgen nach den Auswirkungen bemessen, die sich bei Erwachsenen mit gleichem Gesundheitsschaden ergeben würden. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Untersuchungen zu ermöglichen.

(3) Der Unterhaltsbeitrag beträgt vor Vollendung des 14. Lebensjahres 30 vom Hundert, vor Vollendung des 18. Lebensjahres 50 vom Hundert der Sätze nach Absatz 1.

(4) Der Anspruch auf Unterhaltsbeitrag ruht insoweit, als während einer Heimpflege von mehr als einem Kalendermonat Pflegekosten gemäß § 38 Absatz 1 erstattet werden.

(5) Hat eine unterhaltsbeitragsberechtigte Person Anspruch auf Waisengeld nach diesem Gesetz, wird nur der höhere Versorgungsbezug gezahlt.

§ 44

Unfall-Hinterbliebenenversorgung

(1) Ist eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der Unfallruhegehalt erhalten hätte, oder eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter, die oder der Unfallruhegehalt bezog, an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, so erhalten die Hinterbliebenen Unfall-Hinterbliebenenversorgung. Für diese gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Das Witwen- oder Witwergeld beträgt 60 vom Hundert des Unfallruhegehaltes (§§ 40 und 41),

2. das Waisengeld beträgt für jedes waisengeldberechtigte Kind (§ 27) 30 vom Hundert des Unfallruhegehalts; es wird auch elternlosen Enkeln gewährt, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalls ganz oder überwiegend durch die Verstorbene oder den Verstorbenen bestritten wurde.

(2) Ist eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter, die oder der Unfallruhegehalt bezog, nicht an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, so steht den Hinterbliebenen nur Versorgung nach Abschnitt 3 (§§ 20 bis 31) zu; diese Bezüge sind aber unter Zugrundelegung des Unfallruhegehaltes zu berechnen.

§ 45

Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie

Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalls ganz oder überwiegend durch die Verstorbene oder den Verstorbenen (§ 44 Absatz 1) bestritten wurde, ist für die Dauer der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag von zusammen 30 vom Hundert des Unfallruhegehalts zu gewähren, mindestens jedoch 40 vom Hundert des in § 40 Absatz 3 Satz 3 genannten Betrages. Sind mehrere Personen dieser Art vorhanden, so wird der Unterhaltsbeitrag den Eltern vor den Großeltern gewährt; an die Stelle eines verstorbenen Elternteils treten dessen Eltern.

§ 46

Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene

(1) Ist in den Fällen des § 42 die frühere Beamtin oder der frühere Beamte oder die frühere Ruhestandsbeamtin oder der frühere Ruhestandsbeamte an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, so erhalten ihre oder seine Hinterbliebenen einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages nach § 42 Absatz 2 Nummer 1 ergibt.

(2) Ist die frühere Beamtin oder der frühere Beamte oder die frühere Ruhestandsbeamtin oder der frühere Ruhestandsbeamte nicht an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, so kann ihren oder seinen Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes bewilligt werden, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages ergibt, den die oder der Verstorbene im Zeitpunkt ihres oder seines Todes bezogen hat.

(3) Für die Hinterbliebenen einer Beamtin oder eines Beamten, die oder der an den Unfallfolgen verstorben ist, gilt Absatz 1 entsprechend, wenn ihnen nicht Unfall-Hinterbliebenenversorgung nach § 44 zusteht.

(4) § 25 gilt entsprechend.

§ 47

Höchstgrenzen der Hinterbliebenenversorgung

Die Unfallversorgung der Hinterbliebenen (§§ 44 bis 46) darf insgesamt die Bezüge (Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag) nicht übersteigen, die die oder der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können. Abweichend von Satz 1 sind in den Fällen des § 41 als Höchstgrenze mindestens die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten anstelle der von der oder dem Verstorbenen tatsächlich erreichten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen. § 29 ist entsprechend anzuwenden. Der Unfallausgleich (§ 39) sowie der Zuschlag bei Hilflosigkeit (§ 38 Absatz 2) oder bei Arbeitslosigkeit (§ 42 Absatz 3 Satz 1) bleiben sowohl bei der Berechnung des Unterhaltsbeitrages nach § 46 als auch bei der vergleichenden Berechnung nach § 29 außer Betracht.

§ 48

Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung

(1) Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der einen Dienstunfall der in § 41 bezeichneten Art erleidet, erhält eine einmalige Unfallentschädigung, wenn von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle infolge des Unfalles ein dauerhafter Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 festgestellt wird. Die einmalige Unfallentschädigung hängt in ihrer Höhe vom Grad der Schädigungsfolgen ab und beträgt bei einem dauerhaften Grad der Schädigungsfolgen von

1. 50: ..... 50 Tsd. Euro,
2. 60: ..... 60 Tsd. Euro,
3. 70: ..... 70 Tsd. Euro,
4. 80: ..... 80 Tsd. Euro,
5. 90: ..... 90 Tsd. Euro,
6. 100: ..... 100 Tsd. Euro.

Veränderungen des Grades der Schädigungsfolgen nach der dauerhaften Feststellung bleiben unberücksichtigt.

(2) Ist eine Beamtin oder ein Beamter an den Folgen eines Dienstunfalls der in § 41 bezeichneten Art verstorben und hat sie oder er eine einmalige Unfallentschädigung nach Absatz 1 nicht erhalten, wird ihren oder seinen Hinterbliebenen eine einmalige Unfallentschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

1. Die Witwe oder der Witwer sowie die versorgungsberechtigten Kinder erhalten eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 75 Tsd. Euro,
2. sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummer 1 nicht vorhanden, so erhalten die Eltern und die nicht versorgungsberechtigten Kinder eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 20 Tsd. Euro,
3. sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummern 1 und 2 nicht vorhanden, so erhalten die Großeltern und Enkel eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 10 Tsd. Euro.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der

1. als Angehörige oder Angehöriger des besonders gefährdeten fliegenden Personals während des Flugdienstes,
2. als Helm- oder Schwimmtaucherin, Helm- oder Schwimmtaucher während des besonders gefährlichen Tauchdienstes,
3. als Angehörige oder Angehöriger des besonders gefährdeten Munitionsuntersuchungspersonals während des dienstlichen Umgangs mit Munition oder
4. als Angehörige oder Angehöriger eines Polizeiverbandes bei einer besonders gefährlichen Diensthandlung im Einsatz oder in der Ausbildung dazu oder
5. im Einsatz beim Ein- oder Aushängen von Außenlasten bei einem Hubschrauber

einen Unfall erleidet, der nur auf die besonderen Verhältnisse des Dienstes nach den Nummern 1 bis 5 zurückzuführen ist. Den Personenkreis des Satzes 1 und die zum Dienst im Sinne des Satzes 1 gehörenden dienstlichen Verrichtungen bestimmt der Senat durch Rechtsverordnung. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes, zu deren Dienstobliegenheiten Tätigkeiten der in Satz 1 Nummern 1 bis 5 bezeichneten Art gehören.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Beamtin oder ein Beamter, eine andere Angehörige oder ein anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes einen Einsatzunfall oder ein diesem gleichstehendes Ereignis im Sinne des § 35 erleidet.

(5) Die Hinterbliebenen erhalten eine einmalige Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2, wenn eine Beamtin oder ein Beamter, eine andere Angehörige oder ein anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes an den Folgen eines Einsatzunfalls oder eines diesem gleichstehenden Ereignisses im Sinne des § 35 verstorben ist.

(6) Für eine einmalige Entschädigung nach den Absätzen 4 und 5 gelten § 34 Absatz 5 und § 35 Absatz 4 entsprechend. Besteht auf Grund derselben Ursache Anspruch sowohl auf eine einmalige Unfallentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 als auch auf eine einmalige Entschädigung nach Absatz 4 oder 5, wird nur die einmalige Entschädigung gewährt.

(7) Eine Entschädigung aus einer Unfallversicherung, für die der Dienstherr die Beträge gezahlt hat, ist auf die Unfallentschädigung nach Absatz 3 anzurechnen.

§ 49

Schadensausgleich in besonderen Fällen

(1) Schäden, die Beamtinnen und Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes während einer Verwen-

dung im Sinne des § 35 Absatz 1 infolge von besonderen, vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen, insbesondere infolge von Kriegshandlungen, kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen oder Naturkatastrophen oder als Folge der Ereignisse nach § 35 Absatz 2 entstehen, werden ihnen in angemessenem Umfang ersetzt. Gleiches gilt für Schäden der Beamtinnen und Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes durch einen Gewaltakt gegen staatliche Amtsträger, Einrichtungen oder Maßnahmen, wenn die Beamtinnen und Beamten oder andere Angehörige des öffentlichen Dienstes von dem Gewaltakt in Ausübung des Dienstes oder wegen ihrer Eigenschaft als Beamtinnen und Beamte oder andere Angehörige des öffentlichen Dienstes betroffen sind.

(2) Im Falle einer Verwendung im Sinne des § 35 Absatz 1 wird Beamtinnen und Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes ein angemessener Ausgleich auch für Schäden infolge von Maßnahmen einer ausländischen Regierung, die sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richten, gewährt.

(3) Sind Beamtinnen oder Beamte oder andere Angehörige des öffentlichen Dienstes an den Folgen des schädigenden Ereignisses der in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Art verstorben, wird ein angemessener Ausgleich gewährt

1. der Witwe oder dem Witwer sowie den versorgungsberechtigten Kindern,
2. den Eltern sowie den nicht versorgungsberechtigten Kindern, wenn Hinterbliebene nach Nummer 1 nicht vorhanden sind.

Der Ausgleich für ausgefallene Versicherungen wird der natürlichen Person gewährt, die die Beamtin, der Beamte oder die oder der andere Angehörige des öffentlichen Dienstes im Versicherungsvertrag begünstigt hat.

(4) Der Schadensausgleich nach den Absätzen 1 bis 3 wird nur einmal gewährt. Wird er auf Grund derselben Ursache nach § 63b des Soldatenversorgungsgesetzes vorgenommen, sind die Absätze 1 bis 3 nicht anzuwenden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch auf Schäden bei dienstlicher Verwendung im Ausland anzuwenden, die im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft entstanden sind oder darauf beruhen, dass die oder der Geschädigte aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen ist.

(6) Für den Schadensausgleich gelten § 34 Absatz 5 und § 35 Absatz 4 entsprechend.

§ 50

Nichtgewährung von Unfallfürsorge

(1) Unfallfürsorge wird nicht gewährt, wenn die oder der Verletzte den Dienstunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

(2) Hat die oder der Verletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen wichtigen Grund nicht befolgt und wird dadurch ihre oder seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann ihr oder ihm die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Unfallfürsorge insoweit versagen. Die oder der Verletzte ist auf diese Folgen schriftlich hinzuweisen.

(3) Hinterbliebenenversorgung nach den Unfallfürsorgevorschriften wird im Falle des § 26 Absatz 1 nicht gewährt.

§ 51

Meldung und Untersuchungsverfahren

(1) Unfälle, aus denen Unfallfürsorgeansprüche nach diesem Gesetz entstehen können, sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalles bei der oder dem Dienstvorgesetzten der oder des Verletzten zu melden. § 36 Satz 2 bleibt unberührt. Die Frist nach Satz 1 gilt auch dann als gewahrt, wenn der Unfall bei der für den Wohnort der oder des Berechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde gemeldet worden ist.

(2) Nach Ablauf der Ausschlussfrist wird Unfallfürsorge nur gewährt, wenn seit dem Unfall noch nicht zehn Jahre vergangen sind und gleichzeitig glaubhaft gemacht wird, dass mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalles nicht habe gerechnet werden können oder dass die oder der Berechtigte durch außerhalb ihres oder seines Willens liegende Umstände gehindert worden ist, den Unfall zu melden. Die Meldung muss, nachdem mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalles gerechnet werden konnte oder das Hindernis für die Meldung weggefallen ist, innerhalb dreier Monate erfolgen. Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen vom Tage der Meldung an gewährt; zur Vermeidung von Härten kann sie auch von einem früheren Zeitpunkt ab gewährt werden.

(3) Die oder der Dienstvorgesetzte hat jeden Unfall, der ihr oder ihm von Amts wegen oder durch Meldung der Beteiligten bekannt wird, sofort zu untersuchen; die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie der Arbeitsmedizinische Dienst sind zu informieren. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob die oder der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung ist der oder dem Verletzten oder ihren oder seinen Hinterbliebenen bekannt zu geben.

(4) Unfallfürsorge nach § 33 Absatz 1 Satz 2 wird nur gewährt, wenn der Unfall der Beamtin oder des Beamten innerhalb der Fristen nach den Absätzen 1 und 2 gemeldet und als Dienstunfall anerkannt worden ist. Der Anspruch auf Unfallfürsorge nach § 33 Absatz 2 Satz 2 ist innerhalb von zwei Jahren vom Tag der Geburt an von den Sorgeberechtigten geltend zu machen. Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Zehn-Jahres-Frist am Tag der Geburt zu laufen beginnt. Der Antrag muss, nachdem mit der Möglichkeit einer Schädigung durch einen Dienstunfall der Mutter während der Schwangerschaft gerechnet werden konnte oder das Hindernis für den Antrag weggefallen ist, innerhalb von drei Monaten gestellt werden.

§ 52

Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche

(1) Verletzte Beamtinnen oder Beamte und ihre Hinterbliebenen haben aus Anlass eines Dienstunfalls gegen den Dienstherrn nur die in den §§ 33 bis 49 geregelten Ansprüche. Sind Beamtinnen oder Beamte nach dem Dienstunfall in den Dienstbereich eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt worden, so richten sich die Ansprüche gegen diesen; das Gleiche gilt in den Fällen des gesetzlichen Übertritts oder der Übernahme bei der Umbildung von Körperschaften. Satz 2 gilt in den Fällen, in denen Beamtinnen und Beamte aus dem Dienstbereich eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt werden mit der Maßgabe, dass die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung finden.

(2) Weitergehende Ansprüche auf Grund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften können gegen einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet oder gegen die in seinem Dienst stehenden Personen nur dann geltend gemacht werden, wenn der Dienstunfall

1. durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden ist oder
2. bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten ist.

Im Falle von Satz 1 Nummer 2 sind Leistungen, die der Beamtin und Ihren Hinterbliebenen oder dem Beamten und seinen Hinterbliebenen nach diesem Gesetz gewährt werden, auf diese weitergehenden Ansprüche anzurechnen; der Dienstherr, der Leistungen nach diesem Gesetz gewährt, hat keinen Anspruch auf Ersatz dieser Leistungen gegen einen anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet.

(3) Ersatzansprüche gegen andere Personen bleiben unberührt.

(4) Auf laufende und einmalige Geldleistungen, die nach diesem Gesetz wegen eines Körper-, Sach- oder Vermögensschadens gewährt werden, sind Geldleistungen anzurechnen, die wegen desselben Schadens von anderer Seite erbracht werden. Hierzu gehören insbesondere Geldleistungen, die von Drittstaaten oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen gewährt oder veranlasst werden. Nicht anzurechnen sind Leistungen privater Schadensversicherungen, die auf Beiträgen der Beamtinnen und Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes beruhen; dies gilt nicht in den Fällen des § 36.

Abschnitt 6
Übergangsgeld, Ausgleich

§ 53
Übergangsgeld

(1) Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen, die nicht auf eigenen Antrag entlassen werden, erhalten als Übergangsgeld nach vollendeter einjähriger Beschäftigungszeit das Einfache und bei längerer Beschäftigungszeit für jedes weitere volle Jahr ihrer Dauer die Hälfte, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge (§ 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes) des letzten Monats. § 5 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das Übergangsgeld wird auch dann gewährt, wenn die Beamtinnen und Beamten im Zeitpunkt der Entlassung ohne Dienstbezüge beurlaubt waren. Maßgebend sind die Dienstbezüge, die die Beamtinnen und Beamten im Zeitpunkt der Entlassung erhalten hätten.

(2) Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener hauptberuflicher entgeltlicher Tätigkeit (§ 10 Absatz 2) im Dienste desselben Dienstherrn oder der Verwaltung, deren Aufgaben der Dienstherr übernommen hat, sowie im Falle der Versetzung die entsprechende Zeit im Dienste des früheren Dienstherrn; die vor einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge liegende Beschäftigungszeit wird mit berücksichtigt. Zeiten mit einer Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit sind nur zu dem Teil anzurechnen, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte wegen eines Verhaltens im Sinne der § 22 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 und § 23 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes entlassen wird oder
2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 18 bewilligt wird oder
3. die Beschäftigungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet wird oder
4. die Beamtin oder der Beamte mit der Berufung in ein Richterverhältnis oder mit der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit entlassen wird.

(4) Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen für die der Entlassung folgende Zeit wie die Dienstbezüge gezahlt. Es ist längstens bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem die Beamtin oder der Beamte die für ihr oder sein Beamtenverhältnis bestimmte gesetzliche Altersgrenze erreicht hat. Beim Tode der Empfängerin oder des Empfängers ist der noch nicht ausgezahlte Betrag den Hinterbliebenen in einer Summe zu zahlen.

(5) Bezieht die entlassene Beamtin oder der entlassene Beamte Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 64 Absatz 6, verringert sich das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte.

§ 54
Übergangsgeld für entlassene politische Beamtinnen und Beamte

(1) Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der aus einem Amt im Sinne des § 30 des Beamtenstatusgesetzes nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält ein Übergangsgeld in Höhe von 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sie oder er sich zur Zeit der Entlassung befunden hat. § 5 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Das Übergangsgeld wird für die Dauer der Zeit, die das Amt, aus dem die Beamtin oder der Beamte entlassen worden ist, übertragen war, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, gewährt.

(3) § 53 Absatz 3 Nummern 1 bis 4 und Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Bezieht die entlassene Beamtin oder der entlassene Beamte Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 64 Absatz 6, so verringern sich die in entsprechender Anwendung des § 5 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes fortgezahlten Bezüge und das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte; § 74 Nummer 11 findet keine Anwendung.

(5) Bis vor der dritten auf den ... (einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) folgenden Anpassung nach § 80 gilt anstelle des in Absatz 1 genannten Vomhundertsatzes „71,75“ der Vomhundertsatz „75“; § 16 Absatz 6 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 55
Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen

(1) Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes und der Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr, die vor Erreichen der allgemeinen Altersgrenze gemäß § 35 Absatz 1 oder 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze in den Ruhestand treten, erhalten neben dem Ruhegehalt einen Ausgleich in Höhe des Fünffachen der Dienstbezüge (§ 2 Absatz 1 Nummern 1, 3 und 4 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes) des letzten Monats, jedoch nicht über 4091 Euro. Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel für jedes Jahr, das über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus abgeleistet wird. § 5 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Ausgleich ist bei Eintritt in den Ruhestand in einer Summe zu zahlen. Der Ausgleich wird nicht neben einer einmaligen (Unfall-)Entschädigung im Sinne des § 48 gewährt.

(2) Schwebt zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand gegen die Beamtin oder den Beamten ein Verfahren auf Rücknahme der Ernennung oder ein Verfahren, das nach § 24 des Beamtenstatusgesetzes zum Verlust der Beamtenrechte führen könnte, oder ist gegen die Beamtin oder den Beamten Disziplinarklage erhoben worden, darf der Ausgleich erst nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens und nur gewährt werden, wenn kein Verlust der Versorgungsbezüge eingetreten ist. Die disziplinarrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Der Ausgleich wird im Falle der Bewilligung von Urlaub bis zum Eintritt in den Ruhestand nach § 64 Absatz 1 Nummer 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes nicht gewährt.

Abschnitt 7

Zuschläge für Zeiten der Kindererziehung und nichterwerbsmäßigen Pflege

§ 56

Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag

(1) Hat eine Beamtin oder ein Beamter ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, erhöht sich ihr oder sein Ruhegehalt für jeden Monat einer ihr oder ihm zuzuordnenden Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig (§ 3 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) war und die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.

(3) Für die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil (§ 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Nummern 2 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) gilt § 56 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(4) Die Höhe des Kindererziehungszuschlags beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,27 Euro.

(5) Für Zeiten, für die kein Kindererziehungszuschlag zusteht, erhöht sich das Ruhegehalt um einen Kindererziehungsergänzungszuschlag, wenn

1. nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres oder Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§ 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
   a) mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind zusammentreffen oder
   b) mit Zeiten im Beamtenverhältnis, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, oder Zeiten nach § 58 Absatz 1 Satz 1 zusammentreffen,
2. für diese Zeiten kein Anspruch nach § 70 Absatz 3a Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch besteht und
3. der Beamtin oder dem Beamten die Zeiten nach Absatz 3 zuzuordnen sind.

(6) Die Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlags beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt waren,

1. im Fall von Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a: 0,76 Euro,
2. im Fall von Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b: 0,57 Euro.

(7) Das um den Kindererziehungszuschlag oder den Kindererziehungsergänzungszuschlag erhöhte Ruhegehalt darf nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde.

(8) Für die Anwendung des § 16 Absatz 2 sowie von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften gelten der Kindererziehungszuschlag und der Kindererziehungsergänzungszuschlag als Teil des Ruhegehalts. Auf das Mindestruhegehalt nach § 16 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie das Unfallmindestruhegehalt nach § 40 Absatz 3 Sätze 2 und 3 sind die Erhöhungen nach Absatz 1 oder 5 nicht anzuwenden.

(9) Hat eine Beamtin oder ein Beamter vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen, gelten die Absätze 1 bis 4, 7 und 8 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit 12 Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet. Die §§ 249 und 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

§ 57

Kinderzuschlag zum Witwen- und Witwergeld

(1) Das Witwen- oder Witwergeld nach § 24 Absatz 1 erhöht sich für jeden Monat einer nach § 56 Absatz 3 zuzuordnenden Kindererziehungszeit bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, um einen Kinderzuschlag. Der Zuschlag ist Bestandteil der Versorgung. Satz 1 gilt nicht bei Bezügen nach § 24 Absatz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 3 Satz 2.

(2) War die Kindererziehungszeit der oder dem vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes Verstorbenen zugeordnet, erhalten Witwen und Witwer den Kinderzuschlag anteilig mindestens für die Zeit, die bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, fehlt. Stirbt eine Beamtin oder ein Beamter vor der Geburt des Kindes, sind der Berechnung des Kinderzuschlags 36 Kalendermonate zugrunde zu legen, wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod geboren wird. Ist das Kind später geboren, wird der Zuschlag erst nach Ablauf des in § 56 Absatz 2 Satz 1 genannten Zeitraums gewährt. Verstirbt das Kind vor Vollendung des dritten Lebensjahres, ist der Kinderzuschlag anteilig zu gewähren.

(3) Die Höhe des Kinderzuschlags beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt waren,

1. für die ersten 36 Kalendermonate: . . . . . 1,51 Euro,
2. für jeden weiteren Kalendermonat: . . . . . 0,76 Euro.

(4) § 56 Absatz 8 gilt entsprechend.

§ 58

Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag

(1) War eine Beamtin oder ein Beamter nach § 3 Satz 1 Nummer 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig, weil sie oder er eine pflegebedürftige Person nicht erwerbsmäßig gepflegt hat, wird für die Zeit der Pflege ein Pflegezuschlag zum Ruhegehalt gewährt. Dies gilt nicht, wenn die

allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Die Höhe des Pflegezuschlags beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer oder eines

1. Schwerstpflegebedürftigen (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), wenn sie oder er mindestens
   a) 28 Stunden in der Woche gepflegt wird: 1,81 Euro,
   b) 21 Stunden in der Woche gepflegt wird: 1,36 Euro,
   c) 14 Stunden in der Woche gepflegt wird: 0,91 Euro,
2. Schwerpflegebedürftigen (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), wenn sie oder er mindestens
   a) 21 Stunden in der Woche gepflegt wird: 1,21 Euro,
   b) 14 Stunden in der Woche gepflegt wird: 0,81 Euro,
3. erheblich Pflegebedürftigen (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch): . . . . . 0,60 Euro.

(3) Hat eine Beamtin oder ein Beamter ein ihr oder ihm nach § 56 Absatz 3 zuzuordnendes pflegebedürftiges Kind nicht erwerbsmäßig gepflegt (§ 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch), wird neben dem Pflegezuschlag ein Kinderpflegeergänzungszuschlag gewährt. Dieser wird längstens für die Zeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes und nicht neben einem Kindererziehungs- oder Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 56 oder einer Leistung nach § 70 Absatz 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gewährt. Die Höhe des Kinderpflegeergänzungszuschlags beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege die Hälfte der in Absatz 2 genannten Beträge, höchstens jedoch 0,76 Euro.

(4) § 56 Absatz 8 gilt entsprechend.

§ 59

Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen

(1) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gemäß § 35 Absatz 1 oder 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, erhalten vorübergehend Leistungen entsprechend den §§ 56 und 58 wenn

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist,
2. a) sie wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind oder
   b) sie wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben,
3. ihnen entsprechende Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zustehen, jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden,
4. sie einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht haben,
5. keine Einkünfte im Sinne des § 64 Absatz 6 bezogen werden; die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat 400 Euro nicht überschreiten.

Durch die Leistung nach Satz 1 darf der Betrag nicht überschritten werden, der sich bei Berechnung des Ruhegehalts mit einem Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert ergibt.

(2) Die Leistung entfällt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger das 65. Lebensjahr vollendet. Sie endet vorher, wenn die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger

1. eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. ein Erwerbseinkommen über durchschnittlich im Monat 400 Euro hinaus bezieht, mit Ablauf des Tages vor Beginn der Erwerbstätigkeit.

(3) Die Leistung wird auf Antrag gewährt. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so wird die Leistung vom Beginn des Antragsmonats an gewährt.

(4) Bis zur dritten auf den ... (einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) folgenden Anpassung nach § 80 ist Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „66,97“ die Zahl „70“ tritt.

Abschnitt 8

Gemeinsame Vorschriften

§ 60

Zahlung der Versorgungsbezüge

(1) Die oberste Dienstbehörde setzt die Versorgungsbezüge fest, bestimmt die Person der Zahlungsempfängerin oder des Zahlungsempfängers und entscheidet über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften. Sie kann diese Befugnisse auf andere Stellen übertragen.

(2) Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften dürfen erst beim Eintritt des Versorgungsfalles getroffen werden; vorherige Zusicherungen sind unwirksam. Die Anerkennung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten erfolgt von Amts wegen, es sei denn, die Beamtin oder der Beamte beantragt, dass bestimmte Zeiten ganz oder teilweise nicht anerkannt werden. Ob Zeiten auf Grund der §§ 10 bis 12 und § 78 Absatz 2 als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, soll in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis und bei einem Wechsel des Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes entschieden werden; diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt. Wechselt eine Beamtin oder ein Beamter in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, ist zum Zeitpunkt des Wechsels eine Entscheidung nach Satz 3 zu treffen.

(3) Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, sind von der für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Behörde zu treffen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Versorgungsbezüge sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die gleichen Zeiträume und im gleichen Zeitpunkt zu zahlen wie die Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten.

(5) Werden Versorgungsbezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

(6) Haben Versorgungsberechtigte ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, so kann die oberste Dienstbehörde oder die von

ihr bestimmte Stelle die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung einer empfangsbevollmächtigten Person im Geltungsbereich des Grundgesetzes abhängig machen.

(7) Versorgungsberechtigte haben auf Verlangen eine Lebensbescheinigung vorzulegen.

(8) Für die Zahlung der Versorgungsbezüge hat die Empfängerin oder der Empfänger auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Konto anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto der Empfängerin oder des Empfängers trägt die die Versorgungsbezüge zahlende Stelle; bei einer Überweisung der Versorgungsbezüge auf ein im Ausland geführtes Konto trägt die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger die Kosten und die Gefahr der Übermittlung der Versorgungsbezüge sowie die Kosten einer Meldung nach § 59 der Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1937, 2493), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (BAnz. S. 2585), in der jeweils geltenden Fassung. Die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt die Empfängerin oder der Empfänger. Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn der Empfängerin oder dem Empfänger die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann.

(9) Bei der Berechnung von Versorgungsbezügen sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Versorgungsbestandteil ist einzeln zu runden.

§ 61

Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag, jährliche Sonderzahlung

(1) Auf den Familienzuschlag (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) finden die für die Beamtinnen und Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen der Beamtin, des Beamten, der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten für die Stufen des Familienzuschlags in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwen- oder Witwergeld gezahlt, soweit die Witwe oder der Witwer Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde; soweit hiernach ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Familienzuschlags zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt.

(2) Neben dem Waisengeld wird ein Ausgleichsbetrag gezahlt, der dem Betrag für das erste Kind nach § 66 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes entspricht, wenn in der Person der Waise die Voraussetzungen des § 32 Absätze 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes erfüllt sind, Ausschlussgründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes nicht vorliegen, keine Person vorhanden ist, die nach § 62 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist, und die Waise keinen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat. Der Ausgleichsbetrag gilt für die Anwendung der §§ 64 und 65 nicht als Versorgungsbezug. Im Falle des § 65 wird er nur zu den neuen Versorgungsbezügen gezahlt.

(3) Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass die Versorgungsberechtigten eine jährliche Sonderzahlung erhalten. Bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften ist die jährliche Sonderzahlung nach Satz 1 und eine entsprechende Leistung, die die oder der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit oder zu ihren oder seinen früheren Versorgungsbezügen erhält, entsprechend der gesetzlich bestimmten Zahlungsweise zu berücksichtigen. Die bei der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen erhöhen sich um den in dem jeweiligen Monat gewährten Gesamtbetrag.

§ 62

Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

(1) Ansprüche auf Versorgungsbezüge können, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur insoweit abgetreten oder verpfändet werden, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) Gegenüber Ansprüchen auf Versorgungsbezüge kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Versorgungsbezüge geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen die Versorgungsberechtigte oder den Versorgungsberechtigten ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

(3) Ansprüche auf Sterbegeld (§ 22), auf Erstattung der Kosten des Heilverfahrens (§ 37) und der Pflege (§ 38), auf Unfallausgleich (§ 39) sowie auf eine einmalige Unfallentschädigung (§ 48) und auf Schadensausgleich in besonderen Fällen (§ 49) können weder gepfändet noch abgetreten noch verpfändet werden. Forderungen des Dienstherrn gegen Verstorbene aus Vorschuss- oder Darlehensgewährungen sowie aus Überzahlungen von Dienst- oder Versorgungsbezügen können auf das Sterbegeld angerechnet werden.

§ 63

Rückforderung von Versorgungsbezügen

(1) Werden Versorgungsberechtigte durch eine gesetzliche Änderung ihrer Versorgungsbezüge mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) Im Übrigen regelt sich die Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Bewilligung von Versorgungsbezügen kann von der Abgabe einer Abtretungserklärung über Sozialleistungen gemäß § 53 Absatz 2 Nummer 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch abhängig gemacht werden, wenn zu erwarten ist, dass es wegen auf die Versorgungsbezüge anzurechnender Sozialleistungen zu einer Rückforderung kommen kann.

(3) Die Rückforderung von Beträgen von weniger als 5 Euro unterbleibt. Treffen mehrere Einzelbeträge zusammen, gilt die Grenze für die Gesamtrückforderung.

(4) Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tode der oder des Versorgungsberechtigten auf ein Konto bei einem Geldinstitut überwiesen wurden, gelten als unter dem Vorbehalt der Rückforderung erbracht. Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle zurückzuüberweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordert. Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.

(5) Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode der oder des Versorgungsberechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, haben die Personen, die die Geldleistungen in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, diesen Betrag der überweisenden Stelle zu erstatten, sofern er nicht nach Absatz 4 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle auf Verlangen Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben, und etwaiger neuer Kontoinhaberinnen oder Kontoinhaber zu benennen. Ein Anspruch gegen die Erben bleibt unberührt.

§ 64

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen

(1) Beziehen Versorgungsberechtigte Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen (Absatz 6), erhalten sie daneben ihre Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamtinnen und -beamte, Witwen und Witwer die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 61 Absatz 1,
2. für Waisen 40 vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 61 Absatz 1 ergibt,
3. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Beamtengesetzes (Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) in den Ruhestand versetzt wurden, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze nach § 35 Absatz 1 oder 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes erreicht wird, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet; es ist mindestens ein Betrag in Höhe von 71,75 vom Hundert des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 61 Absatz 1 sowie 400 Euro; § 16 Absatz 6 gilt entsprechend.

(3) Die Höchstgrenze nach Absatz 2 ist für den jeweiligen Auszahlungsmonat um den nach den Vorschriften des Hamburgischen Sonderzahlungsgesetzes zu zahlenden Betrag zu erhöhen. Entsprechende Leistungen, die die oder der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit erhält, sind im jeweiligen Auszahlungsmonat zu berücksichtigen.

(4) Den Versorgungsberechtigten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert ihres jeweiligen Versorgungsbezuges (§ 2) zu belassen. Satz 1 gilt nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Entgeltgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen. Für sonstiges in der Höhe vergleichbares Verwendungseinkommen gelten Satz 2 und Absatz 6 Satz 5 entsprechend.

(5) Bei der Ruhensberechnung für eine frühere Beamtin, einen früheren Beamten, eine frühere Ruhestandsbeamtin oder einen früheren Ruhestandsbeamten mit Anspruch auf Versorgung nach § 42, ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung des Grades der Schädigungsfolgen auf Grund des Dienstunfalls dem Unfallausgleich entspricht. Dies gilt nicht, wenn einer Person nach Satz 1 wegen desselben Unfalls Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz zusteht.

(6) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen, im Rahmen der Einkunftsarten nach Satz 1 anerkannte Betriebsausgaben und Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz, Jubiläumszuwendungen, ein Unfallausgleich (§ 39), steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftliche Versorgung sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die einer schriftstellerischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder Vortragstätigkeit entsprechen, sofern sie nicht nach Art und Umfang bei einer Beamtin oder einem Beamten gemäß § 73 Absatz 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes zu untersagen wäre. Erwerbsersatzeinkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. Die Berücksichtigung des Erwerbs- und des Erwerbsersatzeinkommens erfolgt monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres, geteilt durch 12 Kalendermonate, anzusetzen.

(7) Nach Ablauf des Monats, in dem Versorgungsberechtigte die Regelaltersgrenze nach § 35 Absatz 1 oder 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes erreichen, gelten die Absätze 1 bis 6 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen). Dies ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle oder der Versorgungsberechtigten die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(8) Beziehen Beamtinnen und Beamte im einstweiligen Ruhestand Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen nach Absatz 6, das nicht Verwendungseinkommen nach Absatz 7 ist, ruhen die Versorgungsbezüge um 50 vom Hundert des Betrages, um den sie und das Einkommen die Höchstgrenze übersteigen.

§ 65

Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

(1) Erhalten aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 64 Absatz 7) an neuen Versorgungsbezügen

1. Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
2. Witwen, Witwer oder Waisen aus der Verwendung der verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin, des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten Witwen- oder Witwergeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
3. Witwen oder Witwer Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

so sind neben den neuen Versorgungsbezügen die früheren Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Dabei darf die Gesamtversorgung nicht hinter der früheren Versorgung zurückbleiben.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamtinnen und -beamte (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 61 Absatz 1,
2. für Witwen, Witwer und Waisen (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) das Witwen-, Witwer- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 61 Absatz 1,
3. für Witwen und Witwer (Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) 71,75 vom Hundert, in den Fällen des § 41 80 vom Hundert, der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt bemisst, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 61 Absatz 1.

Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 16 Absatz 2 oder einer entsprechenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschrift gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nummer 3 das dem Witwen- oder Witwergeld zugrunde liegende Ruhegehalt nach § 16 Absatz 2 oder einer entsprechenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschrift gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei dem zu vermindernden Ruhegehalt mindestens ein Ruhegehaltssatz von 71,75 vom Hundert zugrunde zu legen ist.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ist neben dem neuen Versorgungsbezug mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert des früheren Versorgungsbezuges zu belassen.

(4) Erwerben Ruhestandsbeamtinnen oder -beamte einen Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld oder eine ähnliche Versorgung, so erhalten sie daneben ihr Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 61 Absatz 1 nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sowie Satz 3 bezeichneten Höchstgrenze. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter ihrem Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 61 Absatz 1 sowie eines Betrages in Höhe von 20 vom Hundert des neuen Versorgungsbezuges zurückbleiben.

(5) § 64 Absatz 5 gilt entsprechend.

(6) Bei der Berechnung der Höchstgrenze in Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und hinsichtlich des Ruhegehaltssatzes von 71,75 vom Hundert in Absatz 2 Satz 3 gilt § 16 Absatz 6 entsprechend.

§ 66

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

(1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Renten gelten

1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei für Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger ein dem Unfallausgleich (§ 39) entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 20 bleiben zwei Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 10 ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz unberücksichtigt,
4. Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,
5. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat,
6. Betriebsrenten nach den §§ 1b und 30f des Betriebsrentengesetzes vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert am 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940, 2947), sofern sie auf einer Verwendung im öffentlichen Dienst beruhen.

Wird eine Rente im Sinne des Satzes 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Bei Zahlung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrages ist der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn die Ruhestandbeamtin oder der Ruhestandsbeamte innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt. Zu den Renten und den Leistungen nach Satz 2 Nummer 5 rechnet nicht der Kinderzuschuss. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105), zuletzt geändert am 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2729), jeweils in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, oder auf den Vorschriften des Versorgungsausgleichsgesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), geändert am 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939, 1947), in der jeweils geltenden Fassung, beruhen, sowie Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, bleiben unberücksichtigt. Die Kapitalbeträge nach Satz 4 sind um die Vomhundertsätze der allgemeinen Anpassungen nach § 80 zu erhöhen oder zu vermindern, die sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf die Kapitalbeträge bis zur Gewährung von Versorgungsbezügen ergeben. Der Verrentungsbetrag nach Satz 4 errechnet sich bezogen auf den Monat aus dem Verhältnis zwischen dem nach Satz 8 dynamisierten Kapitalbetrag und dem Verrentungsdivisor, der sich aus dem zwölffachen Betrag des Kapitalwertes nach der vom Bundesministerium der Finanzen zu § 14 Absatz 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 231), zuletzt geändert am 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018, 3028), in der jeweils geltenden Fassung im Bundessteuerblatt veröffentlichten Tabelle ergibt.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamtinnen und -beamte der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 61 Absatz 1 ergeben würde, wenn der Berechnung unter Berücksichtigung von § 16 Absatz 6 zugrunde gelegt werden
   a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
   b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles abzüglich von Zeiten nach § 13, zuzüglich der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles,
2. für Witwen und Witwer der Betrag, der sich als Witwen- oder Witwergeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 61 Absatz 1, für Waisen der Betrag, der sich als Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 61 Absatz 1, wenn dieser neben dem Waisengeld gezahlt wird, aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.

Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 16 Absatz 2 oder einer entsprechenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschrift gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen.

(3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. bei Ruhestandsbeamtinnen und -beamten (Absatz 2 Satz 1 Nummer 1) Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten,
2. bei Witwen, Witwern und Waisen (Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

(4) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt außer Ansatz der Teil der Rente (Absatz 1), der

1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, dem Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge zu der Summe der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeiten entspricht,
2. auf einer Höherversicherung beruht.

Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(5) Bei Anwendung des § 64 ist von der nach Anwendung der Absätze 1 bis 4 verbleibenden Gesamtversorgung auszugehen.

(6) Beim Zusammentreffen von 2 Versorgungsbezügen mit einer Rente ist zunächst der neuere Versorgungsbezug nach den Absätzen 1 bis 4 und danach der frühere Versorgungsbezug unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezuges nach § 65 zu regeln. Der hiernach gekürzte frühere Versorgungsbezug ist unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezuges nach den Absätzen 1 bis 4 zu regeln; für die Berechnung der Höchstgrenze nach Absatz 2 ist hierbei die Zeit bis zum Eintritt des neueren Versorgungsfalles zu berücksichtigen.

(7) § 64 Absatz 5 gilt entsprechend.

(8) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die auf Grund der Zugehörigkeit zu Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geleistet werden oder die von einem ausländischen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischen- oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden.

§ 67

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung

(1) Erhalten Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, ruht das Ruhegehalt nach diesem Gesetz nach Anwendung von § 16 Absatz 2 in Höhe des Betrages, um den die Summe aus der genannten Versorgung und dem Ruhegehalt nach diesem Gesetz die in Absatz 2 genannte Höchstgrenze übersteigt, mindestens jedoch in Höhe des Betrages, der einer Minderung des Vomhundertsatzes von 1,79375 für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst entspricht; der Unterschiedsbetrag nach § 61 Absatz 1 ruht in Höhe von 2,39167 vom Hundert für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst. § 16 Absatz 1 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Versorgungsbezüge ruhen in voller Höhe, wenn Ruhestandsbeamtinnen und -beamte als Invaliditätspension die Höchstversorgung aus ihrem Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung erhalten. Bei der Anwendung des Satzes 1 wird die Zeit, in welcher Beamtinnen und Beamte, ohne ein Amt bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auszuüben, dort einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung haben und Ruhegehaltsansprüche erwerben, als Zeit im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst gerechnet; Entsprechendes gilt für Zeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, die dort bei der Berechnung des Ruhegehaltes wie Dienstzeiten berücksichtigt werden.

(2) Als Höchstgrenze gelten die in § 65 Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenzen sinngemäß, wobei § 61 Absatz 3 nicht anzuwenden ist; dabei ist als Ruhegehalt das Ruhegehalt zugrunde zu legen, das sich unter Einbeziehung der Zeiten einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung als ruhegehaltfähige Dienstzeit und auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der nächsthöheren Besoldungsgruppe ergibt.

(3) Verzichten Beamtinnen, Beamte, Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte bei ihrem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auf eine Versorgung oder wird an deren Stelle eine Abfindung, Beitragserstattung oder ein sonstiger Kapitalbetrag gezahlt, so findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Versorgung der Betrag tritt, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre; erfolgt die Zahlung eines Kapitalbetrages, weil kein Anspruch auf laufende Versorgung besteht, so ist der sich bei einer Verrentung des Kapitalbetrages ergebende Betrag zugrunde zu legen. Satz 1 gilt nicht, wenn Beamtinnen, Beamte, Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Verwendung oder der Berufung in das Beamtenverhältnis den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an ihren Dienstherrn abführen. § 66 Absatz 1 Sätze 8 und 9 gilt entsprechend.

(4) Haben Beamtinnen, Beamte, Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte schon vor ihrem Ausscheiden aus dem zwischenstaatlichen oder überstaatlichen öffentlichen Dienst unmittelbar oder mittelbar Zahlungen aus dem Kapitalbetrag erhalten oder hat die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung diesen durch Aufrechnung oder in anderer Form verringert, ist die Zahlung nach Absatz 3 in Höhe des ungekürzten Kapitalbetrages zu leisten.

(5) Erhalten Witwen, Witwer oder die Waisen von Beamtinnen, Beamten, Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamten Hinterbliebenenbezüge von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, ruht ihr deutsches Witwen- oder Witwergeld und Waisengeld in Höhe des Betrages, der sich unter Anwendung der Absätze 1 und 2 nach dem entsprechenden Anteilsatz ergibt. Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, Absätze 3, 4 und 6 finden entsprechende Anwendung.

(6) Der Ruhensbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen. Den Ruhestandsbeamtinnen und -beamten ist mindestens ein Betrag in Höhe von zwanzig vom Hundert ihres deutschen Ruhegehalts zu belassen. Satz 2 gilt nicht, wenn die Unterschreitung der Mindestbelassung darauf beruht, dass

1. das deutsche Ruhegehalt in Höhe des Betrages ruht, der einer Minderung des Vomhundertsatzes um 1,79375 für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst entspricht, oder
2. Absatz 1 Satz 3 anzuwenden ist.

(7) § 64 Absatz 5 gilt entsprechend.

(8) Der sich bei Anwendung der Absätze 1 bis 7 ergebende Ruhensbetrag ist von den nach Anwendung der §§ 64 bis 66 verbleibenden Versorgungsbezügen abzuziehen.

(9) Auf die in den Absätzen 1 und 6 genannten Vomhundertsätze ist § 16 Absatz 6 sinngemäß anzuwenden. Anstelle des Vomhundertsatzes „2,39167“ tritt der Vomhundertsatz „2,5“.

§ 68

Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung

(1) Sind durch Entscheidung des Familiengerichts

1. Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587b Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung oder
2. Anrechte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz

begründet oder übertragen worden, werden nach Wirksamkeit dieser Entscheidung die Versorgungsbezüge der ausgleichspflichtigen Person und ihrer Hinterbliebenen nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den nach Absatz 2 oder 3 berechneten Betrag gekürzt. Das Ruhegehalt, das die ausgleichspflichtige Person im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich erhält, wird erst gekürzt, wenn der ausgleichsberechtigten Person eine Leistung aus Anwartschaften oder Anrechten nach Satz 1 Nummern 1 und 2 gewährt wird. Das einer Vollwaise zu gewährende Waisengeld wird nicht gekürzt, wenn nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherungen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenrente aus der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person nicht erfüllt sind.

(2) Der Kürzungsbetrag für das Ruhegehalt berechnet sich aus dem Monatsbetrag der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten oder übertragenen Anrechte oder Anwartschaften. Dieser Monatsbetrag erhöht oder vermindert sich bei einer Beamtin oder einem Beamten um die Vomhundertsätze der nach dem Ende der Ehezeit bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an, bei einer Ruhestandsbeamtin oder einem Ruhestandsbeamten vom Tag nach dem Ende der Ehezeit an, erhöht oder vermindert sich der Kürzungsbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.

(3) Der Kürzungsbetrag für das Witwen-, Witwer- und Waisengeld berechnet sich aus dem Kürzungsbetrag nach Absatz 2 für das Ruhegehalt, das die Beamtin oder der Beamte erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn sie oder er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre, nach den Anteilssätzen des Witwen-, Witwer- oder Waisengeldes.

(4) Ein Unterhaltsbeitrag nach § 26 Absatz 3 oder 4 wird nicht gekürzt.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des § 5 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung und der §§ 33 und 34 des Versorgungsausgleichsgesetzes steht die Zahlung des Ruhegehalts der ausgleichspflichtigen Person für den Fall rückwirkender oder erst nachträglich bekannt werdender Rentengewährung an die ausgleichsberechtigte Person unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

(6) Bei einem Versorgungsausgleich nach Aufhebung einer Lebenspartnerschaft gemäß § 20 des Lebenspartnerschaftsgesetzes gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 69

Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge

(1) Die Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 68 kann von der Beamtin oder Ruhestandsbeamtin, dem Beamten oder Ruhestandsbeamten ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages an den Dienstherrn abgewendet werden.

(2) Als voller Kapitalbetrag wird der Betrag angesetzt, der auf Grund der Entscheidung des Familiengerichts zu leisten gewesen wäre, erhöht oder vermindert um die Vomhundertsätze der nach dem Tage, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist, bis zum Tag der Zahlung des Kapitalbetrages eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an, bei einer Ruhestandsbeamtin oder einem Ruhestandsbeamten von dem Tage, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist, erhöht oder vermindert sich der Kapitalbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.

(3) Bei teilweiser Zahlung vermindert sich die Kürzung der Versorgungsbezüge in dem entsprechenden Verhältnis; der Betrag der teilweisen Zahlung soll den Monatsbetrag der Dienstbezüge der Beamtin oder des Beamten oder des Ruhegehaltes der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten nicht unterschreiten.

(4) Ergeht nach der Scheidung eine Entscheidung zur Abänderung des Wertausgleichs und sind Zahlungen nach Absatz 1 erfolgt, sind im Umfang der Abänderung zu viel gezahlte Beträge unter Anrechnung der nach § 68 anteilig errechneten Kürzungsbeträge zurückzuzahlen.

§ 70

Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung

(1) Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte,

1. gegen die wegen einer vor Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat eine Entscheidung ergangen ist, die nach § 24 des Beamtenstatusgesetzes zum Verlust der Beamtenrechte geführt hätte, oder
2. die wegen einer nach Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes im ordentlichen Strafverfahren
   a) wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
   b) wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

   verurteilt worden sind,

verlieren mit der Rechtskraft der Entscheidung ihre Rechte als Ruhestandsbeamtinnen und -beamte. Entsprechendes gilt, wenn Ruhestandsbeamtinnen und -beamte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt haben.

(2) Die §§ 33 und 34 des Hamburgisches Beamtengesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 71

Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung

Kommt eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis entgegen den Vorschriften von § 29 Absätze 2 und 3, § 30 Absatz 3 oder § 31 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes und § 43 Absatz 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes schuldhaft nicht nach, obwohl sie oder er auf die Folgen eines solchen Verhaltens schriftlich hingewiesen worden ist, so verliert sie oder er für diese Zeit ihre oder seine Versorgungsbezüge. Die oberste Dienstbehörde stellt den Verlust der Versorgungsbezüge fest. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 72

Erlöschen der Witwen-, Witwer- und Waisenversorgung

(1) Der Anspruch der Witwen, Witwer und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt

1. für jede Berechtigte und jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem sie oder er stirbt,
2. für jede Witwe und jeden Witwer außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie oder er sich verheiratet,
3. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet,
4. für jede Berechtigte und jeden Berechtigten, die oder der durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes im ordentlichen Strafverfahren wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist, mit der Rechtskraft des Urteils.

Entsprechendes gilt, wenn die oder der Berechtigte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 4 und des Satzes 2 gilt § 46 sinngemäß. Die §§ 33 und 34 des Hamburgischen Beamtengesetzes finden entsprechende Anwendung.

(2) Das Waisengeld wird nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres auf Antrag gewährt, solange die in § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben a, b und d, Nummer 3 und Absatz 5 Sätze 1, 2 und 4 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung genannten Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung wird das Waisengeld ungeachtet der Höhe eines eigenen Einkommens dem Grunde nach gewährt; soweit ein eigenes Einkommen der Waise das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes (§ 16 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1) übersteigt, wird es zur Hälfte auf das Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages (§ 61 Absatz 1) angerechnet. Das Waisengeld nach Satz 2 wird über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus nur gewährt, wenn

1. die Behinderung bei Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres bestanden hat oder bis zu dem sich nach § 32 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung ergebenden Zeitpunkt eingetreten ist, wenn die Waise sich in verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden hat, und
2. die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie nicht unterhält.

(3) Hat eine Witwe oder ein Witwer sich wieder verheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt der Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld wieder auf; ein von der Witwe oder dem Witwer infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf das Witwen- oder Witwergeld und den Unterschiedsbetrag nach § 61 Absatz 1 anzurechnen. Wird eine in Satz 1 genannte Leistung nicht beantragt oder wird auf sie verzichtet oder wird an ihrer Stelle eine Abfindung, Kapitalleistung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag anzurechnen, der ansonsten zu zahlen wäre. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigerklärung gleich.

§ 73

Anzeigepflicht

(1) Die Beschäftigungsstelle hat der die Versorgungsbezüge anweisenden Stelle (Regelungsbehörde) oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse jede Verwendung einer oder eines Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung der Bezüge oder die Zahlungseinstellung sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Versorgungsberechtigten sind verpflichtet, der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse

1. die Verlegung des Wohnsitzes,
2. den Bezug und jede Änderung von Einkünften nach § 10, § 16 Absatz 4, § 17, § 26 Absatz 1 Satz 2 und §§ 53, 54 sowie den §§ 64 bis 67 und § 72 Absatz 2,
3. Witwen und Witwer auch die Verheiratung (§ 72 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) sowie im Falle der Auflösung der neuen Ehe den Erwerb und jede Änderung eines neuen Versor-

gungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruchs (§ 72 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz),

4. die Begründung eines neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst in den Fällen des § 53 Absatz 5 und des § 54,
5. die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch in den Fällen des § 14 sowie im Rahmen der §§ 56 bis 59

unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen der Regelungsbehörde sind die Versorgungsberechtigten verpflichtet, Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.

(3) Kommen Versorgungsberechtigte der ihnen nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 und 3 auferlegten Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so kann ihnen die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

§ 74

Anwendungsbereich

Für die Anwendung dieses Abschnitts gelten

1. ein Unterhaltsbeitrag nach § 18 als Ruhegehalt,
2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 42 als Ruhegehalt, außer für die Anwendung des § 70,
3. ein Unterhaltsbeitrag nach § 30 als Witwen-, Witwer- oder Waisengeld,
4. ein Unterhaltsbeitrag nach § 46 und § 72 Absatz 1 Satz 3 als Witwen-, Witwer- oder Waisengeld, außer für die Anwendung des § 72 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2,
5. ein Unterhaltsbeitrag nach § 26 Absatz 1 und § 45 als Witwen- oder Witwergeld,
6. ein Unterhaltsbeitrag nach § 26 Absatz 3 oder 4 als Witwen- oder Witwergeld, außer für die Anwendung des § 68,
7. ein Unterhaltsbeitrag nach § 27 Absatz 2 als Waisengeld,
8. ein Unterhaltsbeitrag nach § 43 als Waisengeld,
9. ein Unterhaltsbeitrag nach § 34 des Hamburgischen Beamtengesetzes, sowie nach § 70, § 72 Absatz 1 Satz 4 und § 79 als Ruhegehalt, Witwen-, Witwer- oder Waisengeld,
10. die Bezüge der nach § 32 des Deutschen Richtergesetzes oder einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift nicht im Amt befindlichen Richterinnen, Richter und Mitglieder einer obersten Rechnungsprüfungsbehörde als Ruhegehalt,
11 die Bezüge, die nach oder entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes gewährt werden, als Ruhegehalt;

die Empfängerinnen und Empfänger dieser Versorgungsbezüge gelten als Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, Witwen, Witwer oder Waisen.

Abschnitt 9

Sondervorschriften

§ 75

Entzug von Hinterbliebenenversorgung

(1) Die oberste Dienstbehörde kann Empfängerinnen und Empfängern von Hinterbliebenenversorgung die Versorgungsbezüge auf Zeit teilweise oder ganz entziehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt haben; § 46 gilt sinngemäß. Die diese Maßnahme rechtfertigenden Tatsachen sind in einem Untersuchungsverfahren festzustellen, in dem die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zulässig und die oder der Versorgungsberechtigte zu hören ist.

(2) § 72 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 bleibt unberührt.

§ 76

Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge

Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst (§ 64 Absatz 7) verwendet, so sind ihre Bezüge aus dieser Beschäftigung ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen. Das Gleiche gilt für eine auf Grund der Beschäftigung zu gewährende Versorgung.

Abschnitt 10

Versorgung besonderer Beamtengruppen

§ 77

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

(1) Für die Versorgung der Beamtinnen und Beamten auf Zeit und ihrer Hinterbliebenen gelten die Vorschriften für die Versorgung der Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit und ihrer Hinterbliebenen entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Beamtinnen und Beamte auf Zeit, die eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt haben, beträgt das Ruhegehalt, wenn es für sie günstiger ist, nach einer Amtszeit von acht Jahren als Beamtin oder Beamter auf Zeit 33,48345 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und steigt mit jedem weiteren vollen Amtsjahr als Beamtin oder Beamter auf Zeit um 1,91333 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstruhegehaltssatz von 71,75 vom Hundert. Als Amtszeit rechnet hierbei auch die Zeit bis zur Dauer von fünf Jahren, die eine Beamtin oder ein Beamter auf Zeit im einstweiligen Ruhestand zurückgelegt hat. § 16 Absatz 2 findet Anwendung. Anstelle der Vomhundertsätze „33,48345“, „1,91333“ und „71,75“ treten bis zur dritten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Anpassung gemäß § 80 die Vomhundertsätze „35“, „2“ und „75“. § 16 Absatz 6 Sätze 2 bis 7 gilt entsprechend.

(3) Ein Übergangsgeld nach § 53 wird nicht gewährt, wenn Beamtinnen und Beamte auf Zeit einer gesetzlichen Verpflichtung, ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis weiterzuführen, nicht nachkommen.

(4) Führen Beamtinnen und Beamte auf Zeit nach Ablauf ihrer Amtszeit das bisherige Amt unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die folgende Amtszeit weiter, gilt für die Anwendung dieses Gesetzes das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Satz 1 gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamte auf Zeit, die aus ihrem bisherigen Amt ohne Unterbrechung in ein vergleichbares oder höherwertiges Amt unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gewählt werden.

(5) Werden Beamtinnen und Beamte auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit entlassen, gelten die §§ 18 und 30 entsprechend.

§ 78

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal sowie hauptberufliches Leitungspersonal an Hochschulen im Beamtenverhältnis

(1) Für die Versorgung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen im Beamtenverhältnis mit Bezügen nach § 41 Absätze 1 und 3 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes und ihrer Hinterbliebenen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Satz 1 gilt auch für die Versorgung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der hauptberuflichen Leiterinnen, Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen im Beamtenverhältnis mit Bezügen nach der Besoldungsordnung W des Hamburgischen Besoldungsgesetzes und ihre Hinterbliebenen.

(2) Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit, in der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie wissenschaftliches Personal im Sinne des Absatzes 1 nach der Habilitation dem Lehrkörper einer Hochschule angehört haben. Als ruhegehaltfähig gilt auch die zur Vorbereitung für die Promotion benötigte Zeit bis zu zwei Jahren. Die in einer Habilitationsordnung vorgeschriebene Mindestzeit für die Erbringung der Habilitationsleistungen oder sonstiger gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden; soweit die Habilitationsordnung eine Mindestdauer nicht vorschreibt, sind bis zu drei Jahre berücksichtigungsfähig. Die nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschulstudiums vor der Ernennung zur Professorin, Juniorprofessorin, Hochschuldozentin, Oberassistentin, Oberingenieurin, Wissenschaftlichen oder Künstlerischen Assistentin sowie zum Professor, Juniorprofessor, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieur, Wissenschaftlichen und Künstlerischen Assistenten liegende Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit, in der besondere Fachkenntnisse erworben wurden, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, soll im Falle des § 15 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am ... (HmbGVBl. S. ...), in der jeweils geltenden Fassung als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden; im Übrigen kann sie bis zu fünf Jahren in vollem Umfang, darüber hinaus bis zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Zeiten nach Satz 4 können in der Regel insgesamt nicht über zehn Jahre hinaus als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. § 10 Absatz 2 sowie § 11 Absatz 2 gelten entsprechend. Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Für Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Oberassistentinnen, Oberassistenten, Oberingenieurinnen, Oberingenieure, Wissenschaftliche und Künstlerische Assistentinnen und Assistenten beträgt das Übergangsgeld abweichend von § 53 Absatz 1 Satz 1 für ein Jahr Dienstzeit das Einfache, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge (§ 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes) des letzten Monats.

§ 79

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

Erleiden Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte einen Dienstunfall (§ 34), so haben sie Anspruch auf ein Heilverfahren (§ 37). Außerdem kann ihnen Ersatz von Sachschäden (§ 36) und von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ein nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Das Gleiche gilt für ihre Hinterbliebenen.

Abschnitt 11

Anpassung der Versorgungsbezüge

§ 80

Allgemeine Anpassung

(1) Werden die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert, sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge durch Gesetz entsprechend zu regeln.

(2) Als allgemeine Änderung der Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch die Neufassung der Grundgehaltstabelle mit unterschiedlicher Änderung der Grundgehaltssätze und die allgemeine Erhöhung oder Verminderung der Dienstbezüge um feste Beträge.

Abschnitt 12

Versorgungslastenbeteiligung früherer Dienstherren

§ 81

Verteilung der Versorgungslasten

§ 107b des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 323, 847, 2033) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gilt fort. Für die Verteilung der Versorgungslasten bei Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern, die vor dem 1. Januar 2002 in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen worden sind, gilt § 107b Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung.

§ 82

Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

§ 107c des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gilt fort.

Abschnitt 13

Übergangsvorschriften für vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Versorgungsfälle ab ... (einfügen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes)

§ 83

Vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

(1) Die Rechtsverhältnisse der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Ruhestandbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, entpflichteten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Witwen, Witwer, Waisen und sonstigen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern regeln sich nach dem Beamtenversorgungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben:

1. die §§ 1, 3, § 5 Absatz 3, § 17 Absätze 1 bis 4, §§ 56 bis 61, §§ 63 bis 73, 80 bis 82 und § 87 dieses Gesetzes sind anzuwenden,
2. bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, bei denen bei einer Anrechnung einer Leistung nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August

2006 geltenden Fassung bis zum ... (einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Gesetzes) Artikel 2 § 2 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert am 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1666, 1686, 3128), angewendet wurde, verbleibt es dabei; Nummer 1 ist insoweit unbeachtlich, § 16 Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden; verstirbt eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger im Sinne des ersten Halbsatzes nach dem ... (einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Gesetzes), gelten die Halbsätze 1 und 2 auch für die Hinterbliebenen,

3. abweichend von Nummer 1 gilt für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger anstelle der Mindesthöchstgrenze nach § 64 Absatz 2 Nummer 3 die Mindesthöchstgrenze nach § 53 Absatz 2 Nummer 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, solange eine am ... (einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) über diesen Zeitpunkt hinaus ausgeübte Beschäftigung oder Tätigkeit der Versorgungsempfängerin oder des Versorgungsempfängers andauert,
4. abweichend von Nummer 1 gilt § 65 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 für Witwen und Witwer einer verstorbenen Empfängerin oder eines verstorbenen Empfängers von Unfallruhegehalt nach § 40 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Zahl „71,75“ die Zahl „75“ tritt; § 65 Absatz 6 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(2) Für Hinterbliebene einer vor dem 1. Januar 2002 vorhandenen und nach dem ... (einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) verstorbenen Versorgungsempfängerin oder eines vor dem 1. Januar 2002 vorhandenen und nach dem ... (einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) verstorbenen Versorgungsempfängers gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 mit der Maßgabe, dass bei der Anwendung des § 20 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung anstelle von 55 vom Hundert 60 vom Hundert treten.

(3) Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen einer Ruhestandsbeamtin oder eines Ruhestandsbeamten, die oder der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben ist, regeln sich nach diesem Gesetz, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehalts. Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 84

Vorhandene aktive Beamtinnen und Beamte

(1) Die Rechtsverhältnisse der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Beamtinnen und Beamten regeln sich nach diesem Gesetz mit folgenden Maßgaben:

1. die Vorschrift des § 22 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Juli 1989 geltenden Fassung findet Anwendung, wenn ein Scheidungsverfahren bis zum 31. Juli 1989 rechtshängig geworden ist oder die Parteien bis zum 31. Juli 1989 eine Vereinbarung nach § 1587o des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung getroffen haben,
2. für Beamtinnen und Beamte, denen erstmals vor dem 1. Januar 1999 ein Amt im Sinne des § 36 des Bundesbeamtengesetzes in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung oder des entsprechenden Landesrechts übertragen worden war, finden § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 7 und § 14 Absatz 6 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung Anwendung,
3. werden Zeiten einer Verwendung im Sinne des § 67 erstmals vor dem 1. Januar 1999 zurückgelegt, ist anstelle von § 67 § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 30. September 1994 geltenden Fassung anzuwenden, es sei denn, die Anwendung des § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung ist für die Versorgungsempfängerin oder den Versorgungsempfänger günstiger; bei der Anwendung des ersten Halbsatzes bleibt § 85 Absatz 4 unberührt; mit dem Inkrafttreten der dritten auf den ... (einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) folgenden Anpassung nach § 80 gilt der erste Halbsatz mit der Maßgabe, dass in der jeweils anzuwendenden Fassung des § 56 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes an die Stelle der Zahl „1,875“ die Zahl „1,79375“ sowie an die Stelle der Zahl „2,5“ die Zahl „2,39167“ tritt,
4. auf am 1. Januar 2001 vorhandene Beamtinnen und Beamte, die bis zum 16. November 1950 geboren und am 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind sowie nach § 36 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Beamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 16 Absatz 2 nicht anzuwenden,
5. einer am ...(einfügen: Datum des Tages des Inkrafttretens von Artikel 3 dieses Gesetzes) vorhandenen Beamtin oder einem am ... (einfügen: Datum des Tages des Inkrafttretens von Artikel 3 dieses Gesetzes) vorhandenen Beamten kann die Zeit, während der sie oder er vor der Berufung in das Beamtenverhältnis als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt tätig gewesen ist, als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden; die Zeit nach Satz 1 kann höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus berücksichtigt werden. § 10 Absatz 2 und § 11 Absatz 2 gelten entsprechend.
6. bei einer Beamtin oder einem Beamten, die oder der vor dem ... (einfügen: Datum des Tages des Inkrafttretens von Artikel 3 dieses Gesetzes) einen Dienstunfall erlitten hat und in dessen Folge dienstunfähig geworden und nach dem ... (einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Artikels 3 dieses Gesetzes) in den Ruhestand versetzt wurde, ist § 40 unter folgender Maßgabe anzuwenden:
   a. in § 40 Absatz 3 tritt an die Stelle der Zahl „71,75“ die Zahl „75“,
   b. § 40 Absatz 4 findet keine Anwendung,
7. eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der vor dem ... (einfügen: Datum des Tages des Inkrafttretens von Artikel 3 dieses Gesetzes) einen Dienstunfall der in § 41 bezeichneten Art erlitten hat, erhält unter den Voraussetzungen des § 48 als einmalige Unfallentschädigung anstelle eines der in § 48 Absatz 1 Satz 2 genannten Beträge einen Betrag in Höhe von 80 Tsd. Euro,
8. für die Witwe eines am ... (einfügen: Datum des Tages des Inkrafttretens von Artikel 3 dieses Gesetzes) vorhandenen Empfängers oder dem Witwer einer am ... (einfügen: Datum des Tages des Inkrafttretens von Artikel 3 dieses Gesetzes) vorhandenen Empfängerin von Unfallruhegehalt nach § 40 gilt § 65 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Zahl „71,75“ die Zahl „75“ tritt; § 65 Absatz 6 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(2) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Beamtinnen und Beamten, die auch am 1. Januar 1977 vorhanden waren, gilt Folgendes:

1. zum Ausgleich von Härten können Zeiten, die nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht ruhegehaltfähig waren, als ruhegehaltfähig galten oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden konnten und vor dem 1. Januar 1977 zurückgelegt worden sind, im Anwendungsbereich des bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Rechts als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden; die Entscheidung trifft die für

das Beamtenversorgungsrecht zuständige Behörde oder die von ihr bestimmte Stelle,

2. die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an die geschiedene Ehefrau oder den geschiedenen Ehemann richtet sich nach den bis zum 31. Dezember 1976 geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist,
3. die Vorschrift des § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 über den Ausschluss von Witwen- oder Witwergeld findet keine Anwendung, wenn die Ehe am 1. Januar 1977 bestanden und das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Landesrecht den Ausschlussgrund nicht enthalten hat; an die der in § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 genannten Altersgrenze tritt ein in der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden landesrechtlichen Vorschrift vorgesehenes höheres Lebensalter, wenn die Ehe am 1. Januar 1977 bestanden hat.

§ 85

Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 und am ... (einfügen: Datum des Tages des Inkrafttretens von Artikel 3 dieses Gesetzes) vorhandene Beamtinnen und Beamte

(1) Hat das Beamtenverhältnis, aus dem die Beamtin oder der Beamte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, bleibt der zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt. Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht des Beamtenversorgungsgesetzes; § 14 Absatz 1 Satz 1 Halbsätze 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung findet hierbei keine Anwendung. Der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebende Ruhegehaltssatz steigt mit jedem Jahr, das vom 1. Januar 1992 an nach dem von diesem Zeitpunkt an geltenden Recht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt wird, um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von 75 vom Hundert; insoweit gilt § 16 Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Bei der Anwendung von Satz 3 bleiben Zeiten bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit außer Betracht; anstelle von § 15 Absatz 1 findet § 13 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. § 16 Absatz 2 findet Anwendung.

(2) Für die Beamtinnen und Beamten auf Zeit, deren Beamtenverhältnis über den 31. Dezember 1991 hinaus fortbesteht, ist § 66 Absätze 2 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Der sich nach Absatz 1 oder 2 ergebende Ruhegehaltssatz wird der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde gelegt, wenn er höher ist als der Ruhegehaltssatz, der sich nach diesem Gesetz für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit ergibt. Der sich nach Absatz 1 ergebende Ruhegehaltssatz darf den Ruhegehaltssatz, der sich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht ergäbe, nicht übersteigen. Dabei sind § 14 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz des Beamtenversorgungsgesetzes in der ab dem 15. Mai 1980 geltenden Fassung und § 14 Absatz 1 Satz 1 Halbsätze 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in den ab dem 1. August 1984 geltenden Fassungen nicht anzuwenden.

(4) Errechnet sich der Ruhegehaltssatz nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2, oder Absatz 2, ist entsprechend diesen Vorschriften auch der Ruhegehaltssatz für die Höchstgrenze nach § 65 Absatz 2 und § 66 Absatz 2 zu berechnen. Bei Zeiten im Sinne des § 67 Absatz 1, die bis zum 31. Dezember 1991 zurückgelegt sind, ist § 56 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des Beamtenversorgungsgesetzes anzuwenden; soweit Zeiten im Sinne des § 67 Absatz 1 nach diesem Zeitpunkt zurückgelegt sind, ist § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Vomhundertsatzes von „1,875“ der Vomhundertsatz von „1,0“ und an die Stelle des Vomhundertsatzes von „2,5“ der Vomhundertsatz von „1,33“ tritt. Errechnet sich der Versorgungsbezug nach Absatz 2, ist § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden. In den Fällen der Sätze 2 und 3 wird bei der Berechnung des Ruhensbetrages auch die Dienstzeit bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung berücksichtigt, die über volle Jahre hinausgeht.

(5) Die Berücksichtigung der Zeit einer Kindererziehung für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind richtet sich nach § 6 Absatz 1 Sätze 4 und 5 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung. Für nach dem 31. Dezember 1991 innerhalb des Beamtenverhältnisses geborene Kinder gilt hinsichtlich der Kindererziehungszeit § 56 Absätze 1 bis 4, 7 und 8 auch dann, wenn die Berechnung des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht vorzunehmen ist.

(6) Auf die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamtinnen und Beamten, denen auf Grund eines bis zu diesem Zeitpunkt erlittenen Dienstunfalles ein Unfallausgleich gewährt wird, findet § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.

(7) Bei der Anwendung des Absatzes 1 bleibt der am 31. Dezember 1991 erreichte Ruhegehaltssatz auch dann gewahrt, wenn dem Beamtenverhältnis, aus dem die Beamtin oder der Beamte in den Ruhestand tritt, mehrere öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem am 31. Dezember 1991 bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vorangegangen sind.

(8) Einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gleich.

(9) Liegt der Berechnung des Ruhegehaltssatzes nach den Absätzen 1 bis 3 und 7 das Beamtenversorgungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung zugrunde, gilt § 16 Absatz 6 Sätze 5 bis 7 entsprechend. Tritt der Versorgungsfall nach der dritten auf den ... (einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) folgenden Anpassung nach § 80 ein, ist der nach Absatz 1 oder 2 ermittelte Ruhegehaltsatz vor Anwendung des Absatzes 3 mit dem in § 16 Absatz 6 Satz 5 genannten Faktor zu vervielfältigen.

§ 86

Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis

Bei einer oder einem nach § 29, § 30 Absatz 3 oder § 31 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes erneut in das Beamtenverhältnis berufenen Beamtin oder Beamten bleibt der am Tag vor der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften zustehende Betrag des Ruhegehalts gewahrt. Tritt die Beamtin oder der Beamte erneut in den Ruhestand, werden die ruhegehaltfähige Dienstzeit und das Ruhegehalt nach dem im Zeitpunkt der Zurruhesetzung geltenden Recht berechnet. Bei der Anwendung des § 85 Absatz 1 gilt die Zeit des Ruhestandes nicht als Unterbrechung des Beamtenverhältnisses; die Zeit im Ruhestand ist nicht ruhegehaltfähig. Das höhere Ruhegehalt wird gezahlt. Die Sätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für Beamtinnen und Beamte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in den

Ruhestand getreten waren und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden.

§ 87

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten sowie Lektorinnen und Lektoren

(1) Auf die Versorgung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten, Lektorinnen und Lektoren im Sinne des Kapitels I, Abschnitt V, 3. Titel des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 17. Juli 1971 (BGBl. I S. 1026, 1591) in der bis zum 29. Januar 1976 geltenden Fassung, die nicht als Professorinnen und Professoren oder als Hochschulassistentinnen und Hochschulassistenten übernommen worden sind, und ihrer Hinterbliebenen finden die für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, auf Probe oder auf Widerruf geltenden Vorschriften dieses Gesetzes nach Maßgabe der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden landesrechtlichen Vorschriften Anwendung. § 78 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Für Professorinnen und Professoren, die nach dem 31. Dezember 1976 von ihren amtlichen Pflichten entbunden werden (Entpflichtung), und ihre Hinterbliebenen gilt Folgendes:

1. die §§ 64 bis 69, 73 und 76 finden Anwendung; hierbei gelten die Bezüge der entpflichteten Professorinnen und Professoren als Ruhegehalt, die Empfängerinnen und Empfänger als Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte; § 76 gilt nicht für entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die die Aufgaben der von ihnen bis zur Entpflichtung innegehabten Stelle vertretungsweise wahrnehmen; auf das Ruhegehalt nach dem zweiten Halbsatz wird § 16 Absatz 6 nicht angewendet,
2. die Bezüge der entpflichteten Professorinnen und Professoren gelten unter Hinzurechnung des der oder dem Entpflichteten zustehenden, mindestens des zuletzt vor einer Überleitung nach dem nach § 72 des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185) erlassenen Landesgesetz zugesicherten Vorlesungsgeldes (Kolleggeldpauschale) als Höchstgrenze im Sinne des § 64 Absatz 2 Nummern 1 und 3,
3. für die Versorgung der Hinterbliebenen einer entpflichteten Hochschullehrerin oder eines entpflichteten Hochschullehrers gilt dieses Gesetz mit der Maßgabe, dass sich die Bemessung des den Hinterbliebenenbezügen zugrunde zu legenden Ruhegehaltes sowie die Bemessung des Sterbe-, Witwen-, Witwer- und Waisengeldes der Hinterbliebenen nach dem vor dem 1. Januar 1977 geltenden Landesrecht bestimmt; für die Anwendung des § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und des § 27 Absatz 2 gelten die entpflichteten Professorinnen und Professoren als Ruhestandsbeamtinnen bzw. Ruhestandsbeamte.

(3) Die Versorgung der Hinterbliebenen einer nach dem nach § 72 des Hochschulrahmengesetzes erlassenen Landesgesetz übergeleiteten Professorin oder eines entsprechenden Professors, die oder der einen Antrag nach § 76 Absatz 2 des Hochschulrahmengesetzes nicht gestellt hat, regelt sich nach § 78 dieses Gesetzes, wenn die Professorin oder der Professor vor der Entpflichtung verstorben ist.

(4) Auf das den Hinterbliebenenbezügen nach Absatz 2 Nummer 3 zugrunde liegende fiktive Ruhegehalt ist § 16 Absatz 6 sinngemäß anzuwenden. Tritt der Hinterbliebenenversorgungsfall nach der dritten auf den ... (einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten von Artikel 3 dieses Gesetzes) folgenden Anpassung gemäß § 80 ein, sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit dem in § 16 Absatz 6 Satz 5 genannten Faktor zu vervielfältigen.

§ 88

Übergangsregelung für die Verminderung der Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten

Für Versorgungsfälle, die vor dem ... (einfügen: Datum des Tages vier Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens von Artikel 3 dieses Gesetzes) eingetreten sind, gilt anstelle der nach § 12 Absatz 1 Satz 1 höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich Prüfungszeit folgender Zeitraum:

Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles vor dem ...	Zeitraum der höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung
1. ... (einfügen: Datum des Tages sechs Monate nach dem Tag des Inkrafttretens von Artikel 3 dieses Gesetzes)	1095 Tage
2. ... (einfügen: Datum des Tages ein Jahr nach dem Tag des Inkrafttretens von Artikel 3 dieses Gesetzes)	1065 Tage
3. ... (einfügen: Datum des Tages ein Jahr und sechs Monate nach dem Tag des Inkrafttretens von Artikel 3 dieses Gesetzes) . . .	1035 Tage
4. ... (einfügen: Datum des Tages zwei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens von Artikel 3 dieses Gesetzes)	1005 Tage
5. ... (einfügen: Datum des Tages zwei Jahre und sechs Monate nach dem Tag des Inkrafttretens von Artikel 3 dieses Gesetzes) . . .	975 Tage
6. ... (einfügen: Datum des Tages drei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens von Artikel 3 dieses Gesetzes)	945 Tage
7. ... (einfügen: Datum des Tages drei Jahre und sechs Monate nach dem Tag des Inkrafttretens von Artikel 3 dieses Gesetzes) . . .	915 Tage
8. ... (einfügen: Datum des Tages vier Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens von Artikel 3 dieses Gesetzes)	885 Tage

§ 89

Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters

(1) Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem ... (einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten von Artikel 3 dieses Gesetzes) nach § 36 Absatz 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden (Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für vor dem 1. Januar 1964 geborene Beamtinnen und Beamte), ist § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, die Vollendung des 63. Lebensjahres,

2. an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Geburtsdatum bis	Lebensalter Jahre	Monate
31. Januar 1952	63	1
29. Februar 1952	63	2
31. März 1952	63	3
30. April 1952	63	4
31. Mai 1952	63	5
31. Dezember 1952	63	6
31. Dezember 1953	63	7
31. Dezember 1954	63	8
31. Dezember 1955	63	9
31. Dezember 1956	63	10
31. Dezember 1957	63	11
31. Dezember 1958	64	0
31. Dezember 1959	64	2
31. Dezember 1960	64	4
31. Dezember 1961	64	6
31. Dezember 1962	64	8
31. Dezember 1963	64	10

(2) Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem ... (einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten von Artikel 3 dieses Gesetzes) nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. an die Stelle des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1949 geboren sind, die Vollendung des 65. Lebensjahres,
2. an die Stelle des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1948 und vor dem 1. Januar 1950 geboren sind, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Geburtsdatum bis	Lebensalter Jahre	Monate
31. Januar 1949	65	1
28. Februar 1949	65	2
31. Dezember 1949	65	3

(3) Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem ... (einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten von Artikel 3 dieses Gesetzes) wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, ist § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 2012 in den Ruhestand versetzt werden, die Vollendung des 63. Lebensjahres,
2. an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter Jahre	Monate
1. Februar 2012	63	1
1. März 2012	63	2
1. April 2012	63	3
1. Mai 2012	63	4
1. Juni 2012	63	5
1. Januar 2013	63	6
1. Januar 2014	63	7
1. Januar 2015	63	8
1. Januar 2016	63	9
1. Januar 2017	63	10
1. Januar 2018	63	11
1. Januar 2019	64	0
1. Januar 2020	64	2
1. Januar 2021	64	4
1. Januar 2022	64	6
1. Januar 2023	64	8
1. Januar 2024	64	10

3. Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, gilt § 16 Absatz 2 Satz 7 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Zahl „40“ die Zahl „35“ tritt.

Abschnitt 14

Schlussvorschriften

§ 90

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Die für das Beamtenversorgungsrecht zuständige Behörde erlässt die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz.

§ 91

Verwendung von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands

(1) Die Zeit einer Verwendung einer Beamtin, eines Beamten, einer Richterin oder eines Richters aus dem früheren Bundesgebiet zum Zwecke der Aufbauhilfe im Beitrittsgebiet wird doppelt als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.

(2) Die Regelung des Absatzes 1 ist bis zum 31. Dezember 1995 befristet. Sie gilt nicht für eine Verwendung, die nach dem 31. Dezember 1994 begonnen hat.

Artikel 4

Gesetz zur Überleitung von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern in die ab dem ... (einfügen: Datum des Tages des Inkrafttretens der Artikel 2 und 4 dieses Gesetzes) geltende neue Besoldungsstruktur (Hamburgisches Versorgungsüberleitungsgesetz – HmbVersÜLG)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die am (einfügen: Datum des Tages des Inkrafttreten dieses Gesetzes) vorhandenen Versorgungs-

empfängerinnen und Versorgungsempfänger im Geltungsbereich des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes, deren Versorgungsbezügen Grundgehälter der Besoldungsordnung A gemäß § 24 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes oder der Besoldungsgruppe 1 oder 2 der Besoldungsgruppe R 1 oder R 2 gemäß § 42 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes zugrunde liegen.

(2) Dieses Gesetz gilt ferner für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Geltungsbereich des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes, deren Versorgungsbezügen Grundgehälter der Besoldungsordnung A gemäß § 24 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes oder der Besoldungsgruppe R 1 oder R 2 gemäß § 42 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes zugrunde liegen und deren Versorgungsfall nach dem (einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten von Artikel 2 und 4 dieses Gesetzes) eingetreten ist, sofern die den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gemäß § 2 des Hamburgischen Besoldungsüberleitungsgesetzes mit Wirkung vom ... (einfügen: Datum des Tages des Inkrafttretens der Artikel 2 und 4 dieses Gesetzes) in eine Überleitungsstufe übergeleitet wurden und bis zum Eintritt des Versorgungsfalles in dieser Überleitungsstufe verblieben sind.

§ 2

Überleitung der am ... (einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten der Artikel 2 und 4 dieses Gesetzes) vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die ab ... (einfügen: Datum des Tages des Inkrafttretens der Artikel 2 und 4 dieses Gesetzes) geltende Besoldungsstruktur

(1) Liegt der Berechnung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt aus der Endstufe der Besoldungsgruppe nach dem bis zum ... (einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten von Artikel 1 dieses Gesetzes) geltenden Besoldungsrecht zugrunde, tritt an die Stelle des bisherigen Grundgehalts das Grundgehalt der letzten Stufe, wie es in der für die Versorgungsbezüge maßgebenden Besoldungsgruppe in der ab ... (einfügen: Datum des Tages des Inkrafttretens von Artikel 1 dieses Gesetzes) geltenden Anlage VI zum Hamburgischen Besoldungsgesetz ausgewiesen ist.

(2) Den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen nach dem bis zum ... (einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten von Artikel 1 dieses Gesetzes) geltenden Besoldungsrecht nicht die letzte Dienstaltersstufe des jeweiligen Grundgehalts zugrunde lag, wird die Grundgehaltsstufe des ab ... (einfügen: Datum des Tages des Inkrafttretens von Artikel 1 dieses Gesetzes) geltenden Besoldungsrechts nach folgender Maßgabe zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt zu der Stufe des Grundgehalts der entsprechenden Besoldungsgruppe nach Anlage VI des Hamburgischen Besoldungsgesetzes in der ab dem ... (einfügen: Datum des Tages des Inkrafttretens von Artikel 1 dieses Gesetzes) geltenden Fassung, die dem Betrag des danach zustehenden Grundgehalts entspricht. Ist eine Zuordnung nach Satz 2 nicht möglich, erfolgt die Zuordnung zu der Stufe des Grundgehalts der jeweiligen Besoldungsgruppe mit dem nächstniedrigeren Betrag.

(3) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen das Grundgehalt einer Zwischenbesoldungsgruppe nach fortgeltendem Besoldungsrecht zugrundeliegt, werden in die nachfolgende Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A des Hamburgischen Besoldungsgesetzes in der ab dem ... (einfügen: Datum des Tages des Inkrafttretens von Artikel 1 dieses Gesetzes) geltenden Fassung übergeleitet:

Zwischenbesoldungsgruppe nach fortgeltendem Besoldungsrecht	Besoldungsgruppe nach Anlage VI des Hamburgischen Besoldungsgesetzes
A 5A	A 5
A 9A	A 9
A 10A	A 10
A 13A	A 13
A 13B	A 13

Das den Versorgungsbezügen zugrunde liegende bisherige Grundgehalt der Zwischenbesoldungsgruppe nach fortgeltendem Recht wird der Stufe des Grundgehalts nach Anlage VI des Hamburgischen Besoldungsgesetzes in der ab dem ... (einfügen: Datum des Tages des Inkrafttretens von Artikel 1 dieses Gesetzes) geltenden Fassung der jeweiligen Besoldungsgruppe mit dem nächstniedrigeren Betrag zugeordnet.

(4) Liegt den Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 2 oder A 3 zugrunde, tritt an die Stelle des Grundgehalts nach Absatz 1 oder 2 das Grundgehalt nach dem bis zum ... (einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten von Artikel 1 dieses Gesetzes) geltenden Besoldungsrechts. Das Grundgehalt nach Satz 1 wird nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechend den gesetzlich bestimmten Anpassungen der Besoldung gemäß § 17 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom ... (HmbGVBl. S. ...), in der jeweils geltenden Fassung, angepasst.

(5) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge nach dem bis zum ... (einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten von Artikel 1 dieses Gesetzes) geltenden Besoldungsrecht auf einem Grundgehalt basiert, für das in dem ab ... (einfügen: Datum des Tages des Inkrafttretens von Artikel 1 dieses Gesetzes) geltenden Besoldungsrecht in der entsprechenden Besoldungsgruppe nach Anlage VI des Hamburgischen Besoldungsgesetzes eine Grundgehaltsstufe mit einem niedrigeren Betrag nicht besteht, gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 3

Überleitung der nach dem ... (einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten von Artikel 4 dieses Gesetzes) eintretenden Versorgungsfälle in die ab dem ... (einfügen: Datum des Tages des Inkrafttretens von Artikel 4 dieses Gesetzes) geltende Besoldungsstruktur

Den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern nach § 1 Absatz 2 wird die der jeweiligen Überleitungsstufe nächstniedrigere Stufe des Grundgehalts der entsprechenden Besoldungsgruppe nach Anlage VI des Hamburgischen Besoldungsgesetzes in der ab dem der am ... (einfügen: Datum des Tages des Inkrafttretens von Artikel 1 dieses Gesetzes) geltenden Fassung zugeordnet.

§ 4

Überleitungszulage

(1) Im Falle des § 2 Absatz 2 Satz 3 oder Absatz 3 Satz 2 oder § 3 wird den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen, höheren Grundgehalt und dem nach Anwendung von § 2 Absatz 2 Satz 3 oder Absatz 3 Satz 2 oder § 3 niedrigeren Grundgehalt als Überleitungszulage hinzugerechnet.

(2) Die Überleitungszulage wird künftig nicht verringert und nimmt an den allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge gemäß § 80 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes teil.

(3) Auf die Überleitungszulage ist § 16 Absatz 6 Sätze 2 bis 4 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes anzuwenden.

Artikel 5

Änderung des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes aus Anlass des Hamburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010

Das Hamburgische Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom ... (HmbGVBl. S. ...) [einzufügen sind die Daten des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes aus Artikels 3 des vorliegenden Gesetzes] wird wie folgt geändert:

1. In § 56 Absatz 4 wird der Betrag „2,27 Euro“ durch „2,28 Euro ersetzt.
2. In § 57 Absatz 3 wird der Betrag „1,51 Euro“ durch „1,52 Euro“ ersetzt.
3. § 58 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

3.1 In Nummer 1 Buchstabe a wird der Betrag „1,81 Euro“ durch „1,82 Euro“ ersetzt.

3.2 In Nummer 1 Buchstabe b wird der Betrag „1,36 Euro“ durch „1,37 Euro“ ersetzt.

3.3 In Nummer 1 Buchstabe c wird der Betrag „0,91 Euro“ durch „0,92 Euro“ ersetzt.

3.4 In Nummer 2 Buchstabe a wird der Betrag „1,21 Euro“ durch „1,22 Euro“ ersetzt.

3.5 In Nummer 2 Buchstabe b wird der Betrag „0,81 Euro“ durch „0,82 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes

In § 10 Absatz 3 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert am 22. Juli 2008 (HmbGVBl. S. 279) wird die Textstelle „Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. Dezember 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 3858), zuletzt geändert am 18. Dezember 1995 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1942, 1945),“ durch die Textstelle „Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes vom .... (HmbGVBl. S. ....) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Senatsgesetzes

Das Senatsgesetz vom 18. Februar 1971 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am ..... (HmbGVBl. S. ....), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

1.1 In Buchstabe a wird die Textstelle „Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert am 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466, 1470), in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in der landesgesetzlich festgelegten Höhe des Grundgehalts“ durch die Textstelle „Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom ... (HmbGVBl. S. ...) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

1.2 In Buchstabe b wird die Textstelle „Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in der landesgesetzlich“ durch die Textstelle „Hamburgischen Besoldungsgesetzes in der gesetzlich“ ersetzt.

2. § 13 Absatz 3 Satz 1Nummer 2 wird wie folgt geändert:

2.1 Die Textstelle „Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ wird durch die Textstelle „Hamburgischen Besoldungsgesetz“ ersetzt.

2.2 Das Wort „landesgesetzlich“ wird durch das Wort „gesetzlich“ ersetzt.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

3.1 In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 53 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 64 Absatz 4 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes vom.... (HmbGVBl. S. ....) in der jeweils geltenden Fassung)“ ersetzt.

3.2 In Absatz 3 Nummern 1 und 2 wird der Klammerzusatz „(§ 53 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung)“ jeweils durch den Klammerzusatz „(§ 64 Absatz 4 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes)“ ersetzt.

3.3 Hinter Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Erhält ein ehemaliges Mitglied des Senats neben dem Ruhegehalt Entschädigung, Übergangsgeld, Ruhegehalt oder Versorgung für Hinterbliebene nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, gilt § 29 Absatz 2 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 327), zuletzt geändert am 3. April 2009 (BGBl. I S. 700, 717), in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 des Abgeordnetengesetzes die Leistung nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments tritt.“

3.4 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) § 10 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes findet auf die Zahlung der Amtsbezüge und des Übergangsgeldes sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Vomhundertsatzes von 1,79375 der Vomhundertsatz 3,78 tritt. Auf die Zahlung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung findet § 67 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes mit Ausnahme der Regelung über die Mindestruhensbeträge sinngemäß Anwendung.“

4. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

4.1 Die Textstelle „§ 13 und §§ 71 bis 76 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ wird durch die Textstelle „§ 15 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

4.2 Die Textstelle „§ 55 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ wird durch die Textstelle „§ 66 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

5. § 20 wird wie folgt geändert:

5.1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von Absatz 1 und § 14 Absatz 3 Satz 3 gelten bis zur dritten auf den .... (einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten von Artikel 4 dieses Gesetzes) folgenden Anpassung nach § 80 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes folgende Regelungen über den Höchstsatz für das Ruhegehalt:

1. bis vor der ersten auf den .... (einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten von Artikel 4 dieses Gesetzes) folgenden Anpassung nach § 80 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes beträgt der Höchstsatz für die Versorgung 72,97 vom Hundert,
2. bei den folgenden zwei auf den .... (einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten von Artikel 4 dieses Gesetzes) folgenden Anpassungen nach § 80 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes ändert sich der Höchstsatz für das Ruhegehalt wie folgt:

a) ab der ersten auf den ... (einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten von Artikel 4 dieses Gesetzes) folgenden Anpassung nach § 80 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes beträgt der Höchstsatz 72,56 vom Hundert;

b) ab der zweiten auf den...(einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten von Artikel 4 dieses Gesetzes) folgenden Anpassung nach § 80 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes beträgt der Höchstsatz 72,16 vom Hundert;

3. ab der dritten auf den ...(einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten von Artikel 4 dieses Gesetzes) folgenden, für hamburgische Beamte wirksam werdenden Anpassung gilt der Höchstsatz für das Ruhegehalt nach Absatz 1 und § 14 Absatz 3 Satz 3.

Sofern der jeweilige Ruhegehaltssatz von der Änderung des Höchstsatzes nach Satz 1 Nummern 1 bis 3 berührt wird, gilt er als neu festgesetzt."

5.2 In Absatz 5 wird die Textstelle „bis zur achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung" durch die Textstelle „bis zur dritten auf den ...(einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten von Artikel 4 dieses Gesetzes) folgenden Anpassung nach § 80 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes" ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes

Das Hamburgische Beamtengesetz vom ..... (HmbGVBl. S. ...) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 4 wird die Textstelle „§ 68 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung" durch die Textstelle „§ 79 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes vom.... (HmbGVBl. S. ....) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

2. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Präsidentin oder Präsident, hauptamtliche Vizepräsidentin oder hauptamtlicher Vizepräsident oder Kanzlerin oder Kanzler einer Hochschule, hauptamtliche Dekanin oder hauptamtlicher Dekan sowie Geschäftsführerin oder Geschäftsführer der Fakultät einer Hochschule gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes."

3. § 80 wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

3.1.1 In Satz 2 Nummer 2 wird der Klammerzusatz „(§ 40 Absatz 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung)" durch den Klammerzusatz „(§ 45 Absatz 7 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom ... (HmbGVBl. S. ...) in der jeweils geltenden Fassung)" ersetzt.

3.1.2 In Satz 3 Nummer 2 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetz" durch „Hamburgischen Besoldungsgesetz" ersetzt.

3.2 In Absatz 10 Satz 14 werden hinter dem Wort „Pflegebedürftigkeit" die Wörter „und einer Palliativversorgung in Hospizen" eingefügt.

4. In § 112 Absatz 2 wird die Textstelle „§ 10 des Bundesbesoldungsgesetzes" durch die Textstelle „§ 13 Absatz 1 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes" ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Hamburgischen Professorenbesoldungsreformgesetzes

In Artikel 4 § 1 des Hamburgischen Professorenbesoldungsreformgesetzes vom 30. November 2004 (HmbGVBl. S. 465) wird die Textstelle „§ 34 Absatz 2 Satz 3 BBesG" durch die Textstelle „§ 37 Absatz 2 Satz 3 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom .... (HmbGVBl. S. ...)" ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Hamburgischen Elternzeitverordnung

In § 5 Absatz 2 der Hamburgischen Elternzeitverordnung vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 279, 283), zuletzt geändert am 24. Juni 2008 (HmbGVBl. S. 238), wird die Textstelle „§ 52 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert am 28. März 2008 (BGBl. I S. 493)," durch die Textstelle „§ 66 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom ... (HmbGVBl. S. ...)" ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Hamburgischen Beihilfeverordnung

In § 8 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 der Hamburgischen Beihilfeverordnung vom ... (HmbGVBl. S. ...) wird die Textstelle „§ 14 Absatz 4 Sätze 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 323, 847, 2033), zuletzt geändert am 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652, 1657), in der am 31. August 2006 geltenden Fassung" durch die Textstelle „§ 16 Absatz 3 Sätze 2 und 3 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes vom..... (HmbGVBl. S. ....) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Hamburgischen Versorgungsrücklagegesetzes

Das Hamburgische Versorgungsrücklagegesetz vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 266), zuletzt geändert am 19. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 68), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „des § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022), geändert am 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082, 3101)" durch die Textstelle „§ 18 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes (HmbBesG) vom ... (HmbGVBl. S. ...) ersetzt.

2. In § 2 wird die Textstelle „§ 14a BBesG" durch die Textstelle „§ 18 HmbBesG" ersetzt.

3. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „§ 14a Absätze 2, 2a und 3 BBesG" durch die Textstelle „§ 18 Absätze 2, 3 und 4 HmbBesG" ersetzt.

4. In § 7 wird der Klammerzusatz „(§ 14a Absätze 2, 2a und 3 BBesG)" durch den Klammerzusatz „(§ 18 Absätze 2, 3 und 4 HmbBesG)" ersetzt.

5. In § 11 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „vom Senat" durch die Wörter „von der für das Personalwesen zuständigen Behörde" ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Hamburgischen Disziplinargesetzes

Das Hamburgische Disziplinargesetz vom 18. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 69), zuletzt geändert am .... (HmbGVBl. S. ....), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Textstelle „§ 15, § 66 Absatz 5 oder § 68 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) in der

Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 323, 847, 2033), zuletzt geändert am 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686, 691),“ durch die Textstelle „§ 18, § 77 Absatz 5 oder § 79 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes (HmbBeamtVG) vom ... (HmbGVBl. S. ....) „ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

2.1 In Absatz 1 Satz 3 wird die Textstelle „§§ 53 bis 56 BeamtVG“ durch die Textstelle „§§ 64 bis 67 HmbBeamtVG“ ersetzt.

2.2 In Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „§ 45 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert am 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082, 3101),“ durch die Textstelle „§ 56 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes (HmbBesG) vom ... (HmbGVBl. S. ...)“ und die Textstelle „§ 46 BBesG“ durch die Textstelle „§ 57 HmbBesG“ ersetzt.

3. In § 7 Absatz 2 wird die Textstelle „§ 45 BBesG“ durch die Textstelle

„§ 56 HmbBesG“ und die Textstelle „§ 46 BBesG“ durch die Textstelle „§ 57 HmbBesG“ ersetzt.

4. In § 15 Absatz 1 wird die Textstelle „§ 9 des BBesG“ durch die Textstelle „§ 11 HmbBesG“ ersetzt.

5. In § 32 Absatz 1 Nummer 7 wird die Textstelle „§ 59 BeamtVG“ durch die Textstelle „§ 70 HmbBeamtVG“ ersetzt.

6. In § 37 Absatz 4 wird die Textstelle „§ 9 BBesG“ durch die Textstelle „§ 11 HmbBesG“ ersetzt.

7. In § 68 Absatz 2 Nummer 2 wird die Textstelle „§ 22 Absatz 2 oder 3 sowie des § 28 BeamtVG“ durch die Textstelle „§ 26 Absatz 3 oder 4 HmbBeamtVG“ ersetzt.

8. § 73 wird wie folgt geändert:

8.1 In Absatz 2 Nummer 2 wird die Textstelle „§ 14 Absatz 1 BeamtVG“ durch die Textstelle „§ 16 Absatz 1 HmbBeamtVG“ ersetzt.

8.2 In Absatz 4 Satz 1 wird die Textstelle „§ 59 BeamtVG“ durch die Textstelle „§ 70 HmbBeamtVG“ ersetzt.

9. In § 77 Absatz 4 Satz 3 wird die Textstelle „§ 48 BeamtVG“ durch die Textstelle „§ 55 HmbBeamtVG“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Hamburgischen Sonderzahlungsgesetzes

Das Hamburgische Sonderzahlungsgesetz vom 18. November 2003 (HmbGVBl. S. 525), geändert am 6. Oktober 2006 (HmbGVBl. S. 507), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein nach § 66 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes (HmbBesG) vom ... (HmbGVBl. S. ....) in der jeweils geltenden Fassung, zustehender Kaufkraftausgleich ist zu berücksichtigen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

2.1 In Absatz 1 Nummer 2 wird die Textstelle „BBesG“ durch die Textstelle „HmbBesG“ ersetzt.

2.2 In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 6 BBesG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 7 HmbBesG)“ ersetzt.

3. In § 5 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Disziplinarmaßnahme“ durch die Wörter „vorläufigen Maßnahme im Rahmen eines Disziplinarverfahrens“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

4.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

4.1.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

4.1.1.1 Die Textstelle „§ 6 BBesG“ wird durch die Textstelle „§ 7 HmbBesG“ ersetzt.

4.1.1.2 In Nummer 1 wird die Textstelle „der Zuschlag nach § 72a BBesG“ gestrichen.

4.1.1.3 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Zulagen für die Wahrnehmung befristeter Funktionen nach § 56 HmbBesG, Zulagen für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes nach § 57 HmbBesG, Zulagen für Professorinnen und Professoren an Hochschulen als Richterinnen oder Richter nach § 60 HmbBesG oder nach § 41 Absatz 1 HmbBesG in Verbindung mit Nummer 5 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C nach Anlage II Bundesbesoldungsgesetz, Zulagen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach § 61 HmbBesG sowie der ruhegehaltfähige Teil der Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst.“

4.1.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen einer begrenzten Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes ist der Grundbetrag nach den Dienstbezügen nach § 8 Absatz 1 sowie dem Zuschlag nach § 8 Absatz 2 HmbBesG zu bemessen.“

4.1.3 Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4.2 In Absatz 3 Satz 1 wird die Textstelle „BBesG“ durch die Textstelle „HmbBesG“ ersetzt.

5. In § 7 Satz 1 wird die Textstelle „§ 50 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 323, 847, 2033), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1822),“ durch die Textstelle „ § 61 Absatz 1 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes (HmbBeamtVG) vom ... (HmbGVBl. S. ...)“ ersetzt.

6. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

6.1 In Satz 2 wird die Textstelle „§ 40 Absatz 5 BBesG“ durch die Textstelle „§ 45 Absatz 5 HmbBesG“ ersetzt.

6.2 In Satz 3 wird die Textstelle „§ 50 Absatz 3 BeamtVG“ durch die Textstelle „§ 61 Absatz 2 HmbBeamtVG“ ersetzt.

7. In § 9 wird die Textstelle „§ 50 Absatz 5 BeamtVG“ durch die Textstelle „§ 61 Absatz 3 HmbBeamtVG“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Hamburgischen Lehrkräfte-Zulagenverordnung

§ 1 Absatz 1 der Hamburgischen Lehrkräfte-Zulagenverordnung vom 18. Dezember 1979 (HmbGVBl. S. 362), zuletzt geändert am 11. September 2001 (HmbGVBl. S. 337, 339, 384), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Textstelle „§ 78 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Textstelle „§ 59 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.

2. Die Nummern 1, 5 und 6 werden gestrichen.

3. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

4. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Lehrkräfte bis einschließlich der Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A als Dozentin oder Dozent mit Lehr-, Organisations- und Beratungstätigkeit im

Bereich der Lehrerfortbildung am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung ... von 76,69 Euro,“.

5. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Lehrkräfte bis einschließlich der Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A für die Dauer einer zeitlich begrenzten Verwendung als Seminarleiterin oder Seminarleiter im Bereich der Lehrerausbildung am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung ... von 76,69 Euro,“.

Artikel 16

Änderung des Hamburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010

§ 9 a des Hamburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010 vom 16. Juni 2009 (HmbGVBl. S. 177) wird aufgehoben.

Artikel 17

Änderung des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes

In § 27 des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 53), zuletzt geändert am 7. Oktober 2008 (HmbGVBl. S. 359), wird die Textstelle „§§ 57 und 58 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Textstelle „§§ 68 und 69 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes vom ..... (HmbGVBl. S. ....)“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Gesetzes über den Hamburgischen Versorgungsfonds – Anstalt öffentlichen Rechts –

§ 2 des Gesetzes über den Hamburgischen Versorgungsfonds – Anstalt öffentlichen Rechts – vom 11. April 1995 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 19. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 68, 69), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 4 wird die Textstelle „nach § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 323, 847, 2033), zuletzt geändert am 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652, 1657)“ gestrichen.
2. In Absatz 4 Satz 5 werden die Textstelle „4. September 2006 (HmbGVBl. S. 494, 495)“ durch die Textstelle „...(HmbGVBl. S. ...) .... [einzusetzen sind die Daten der Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“ durch Artikel 20 des vorliegenden Gesetzes] und die Textstelle „§ 107b des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Textstelle „§ 81 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes vom ... (HmbGVBl. S. ...) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

In § 90 Absatz 5 Nummer 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Mai 2009 (HmbGVBl. S. 160), wird die Textstelle „Bundesbesoldungsgesetz und dem Hamburgischen Professorenbesoldungsreformgesetz vom 30. November 2004 (HmbGVBl. S. 465)“ durch die Textstelle „Hamburgischen Besoldungsgesetz vom ..... (HmbGVBl. S. ...) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“

In § 3 Absatz 3 Satz 4 des Gesetzes zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“ vom 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 375), zuletzt geändert am ..... (HmbGVBl. S. ...), wird die Textstelle „§ 107b des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 323, 847, 2033), zuletzt geändert am 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1786, 1787),“ durch die Textstelle „§ 81 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes vom ... (HmbGVBl. S. ...)“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung des Gesetzes über die Hamburg Port Authority

In § 18 Absatz 3 des Gesetzes über die Hamburg Port Authority vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 256), geändert am ... (HmbGVBl. S. ...), wird die Textstelle „§ 107b des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 323, 847, 2033), zuletzt geändert am 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3822, 3830),“ durch die Textstelle „§ 81 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes vom ... (HmbGVBl. S. ...)“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung der Vollstreckungsvergütungsverordnung

Die Vollstreckungsvergütungsverordnung vom 25. November 2008 (HmbGVBl. S. 400) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 3 wird die Bezeichnung „§ 4 Satz 1“ durch die Bezeichnung „Absatz 1“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 3 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 76 c Absatz 2 Nummer 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 6. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 63), in der am (einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des hamburgischen Beamtenrechts) geltenden Fassung)“.

Artikel 23

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 1

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. Hamburgisches Besoldungsgesetz in der Fassung vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 169, 203) in der geltenden Fassung,
2. Hamburgisches Anpassungsgesetz zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 169),
3. Verordnung zur Regelung von Besonderheiten bei der Anwendung von Stellenobergrenzen für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst vom 27. August 1981 (HmbGVBl. S. 246),
4. Hamburgisches Gesetz über ein Besoldungsmoratorium 2003/2004 vom 18. November 2003 (HmbGVBl. S. 525, 528),
5. Verordnung über die Festsetzung von Stellenobergrenzen vom 19. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 180),
6. Hamburgisches Gesetz zur Ersetzung des § 59 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 213, 214),
7. Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 15. Juli 2008 (HmbGVBl. S. 253),

8. Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit vom 9. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 425).

§ 2

Fortgeltende Verordnungen

(1) Die Verordnung über die Weiterübertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 4 Absatz 3 Satz 2 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom ... (HmbGVBl. S. ...) [einzusetzen ist hier Datum und Fundstelle der noch zu erlassenen Verordnung] gilt als auf Grund von § 64 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom ... (HmbGVBl. S. ...) erlassen.

(2) Die Vollstreckungsvergütungsverordnung vom 25. November 2008 (HmbGVBl. S. 400), geändert durch Artikel 22 dieses Gesetzes, gilt als auf Grund von § 64 Absatz 1 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom ... (HmbGVBl. S. ...) erlassen.

(3) Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 19. Dezember 1978 (HmbGVBl. S. 425), zuletzt geändert am 16. April 2008 (HmbGVBl. S. 179) gilt als auf Grund von § 64 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom ... (HmbGVBl. S. ...) erlassen.

(4) Die Verordnung über die Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung der Beamtinnen und Beamten vom 3. November 1998 (HmbGVBl. S. 229), zuletzt geändert am 1. September 2005 (HmbGVBl. S. 377, 382), gilt als auf Grund von § 13 Absatz 3 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom ... (HmbGVBl. S. ...) erlassen.

(5) Die Hamburgische Lehrkräfte-Zulagenverordnung in der Fassung vom 18. Dezember 1979 (HmbGVBl. S. 362), zuletzt geändert durch Artikel 15 dieses Gesetzes, gilt als auf Grund von § 59 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom ... (HmbGVBl. S. ...) erlassen.

§ 3

Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der gesetzlichen Ehe für den Zeitraum vor dem ... (einfügen: Datum des Tages des Inkrafttretens der Artikel 1 und 3 dieses Gesetzes)

Für vor dem 1. Januar 2010 vorhandene Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die innerhalb des Zeitraums vom 3. Dezember 2003 bis zum ... (einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten der Artikel 1 und 3 dieses Gesetzes) in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert am 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696, 1700), in der jeweils geltenden Fassung, gelebt haben, gelten für diesen Zeitraum die zu den bisher geltenden und gemäß Artikel 125a Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes fortgeltenden Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes unter der Maßgabe fort, dass Lebenspartnerschaften der gesetzlichen Ehe gleichgestellt sind. Gleichgestellt werden:

1. in eingetragener Lebenspartnerschaft lebende Personen den verheirateten Personen,
2. die Lebenspartnerschaft der Ehe,
3. die Lebenspartnerin der Ehefrau,
4. der Lebenspartner dem Ehemann,
5. die Begründung einer Lebenspartnerschaft der Eheschließung,
6. die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft der Ehescheidung,
7. die hinterbliebene Lebenspartnerin der Witwe,
8. der hinterbliebene Lebenspartner dem Witwer.

Hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner haben unter den Voraussetzungen des dritten Abschnitts des Beamtenversorgungsgesetzes in der im Zeitraum gemäß Satz 1 jeweils geltenden Fassung Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld und sind insoweit witwengeldberechtigten Witwen und witwergeldberechtigten Witwern gleichgestellt. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch einer hinterbliebenen Lebenspartnerin oder eines hinterbliebenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Lebenspartnerschaft aus.

§ 4

Inkrafttreten

Artikel 5 tritt am 1. März 2010 in Kraft. Artikel 7 Nummer 3.3 tritt mit Wirkung vom ersten Tag der im Jahr 2009 begonnenen Wahlperiode des Europäischen Parlaments in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2010 in Kraft.

Begründung

A.

Allgemeines

Die Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern sind durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) grundlegend neu geordnet worden. Im Bereich des öffentlichen Dienstrechts wurden die Gesetzgebungskompetenzen mit der Ergänzung in Artikel 74 Absatz 1 Nr. 27 Grundgesetz (Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung) und der Aufhebung der Artikel 74 a (Konkurrierende Gesetzgebung für Besoldung und Versorgung im öffentlichen Dienst) und 75 Grundgesetz (Rahmenvorschriften) für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter neu geregelt:

– Die Befugnis zur Regelung der Statusangelegenheiten liegt als konkurrierende Gesetzgebung beim Bund.

– Für das Besoldungs-, Versorgungs- und Laufbahnrecht für die Landesbeamtinnen und -beamten liegt die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern.

– Das als Bundesrecht erlassene Recht gilt fort. Es kann, soweit der Bund für die jeweilige Materie keine Gesetzgebungskompetenz mehr hat, durch Landesrecht ersetzt werden (Artikel 125 a Absatz 1 Grundgesetz).

Die durch die Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung (Föderalismusreform 1) gewonnenen Gestaltungsspielräume sollen für eine zukunftsorientierte Anpassung des öffentlichen Dienstrechts in Hamburg genutzt werden. Durch die Anpassung des öffentlichen Dienstrechts an die veränderten gesetzlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen soll das durch die besondere Verfassungsbindung geprägte und allein am Gemeinwohl orientierte Berufsbeamtentum gestärkt und zukunftsfähig gemacht werden. Zugleich soll die nunmehr bestehende Möglichkeit genutzt werden, „passgenaue“ Regelungen für landesspezifische Besonderheiten zu schaffen. Dies geschieht vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen (Artikel 33 Grundgesetz) sowie unter dem Blickwinkel der möglichst umfassenden Wahrung der dienstherrenübergreifenden Mobilität unter Beibehaltung bestehender Grundstrukturen des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts.

Eine besondere Bedeutung kommt insoweit der Zusammenarbeit der norddeutschen Länder zu. Diese befassen sich bereits seit Dezember 2005 eingehend mit den Konsequenzen aus dieser Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen und den Möglichkeiten einer Kooperation auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts. Die Regierungschefs der norddeutschen Länder (Konferenz Norddeutschland) haben sich am 11. April 2007 darauf verständigt, unter Geltung der neuen Kompetenzordnung die Zusammenarbeit ihrer Länder auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts zu intensivieren. Ziel soll sein, im Rahmen der landesrechtlichen Verantwortlichkeiten und unbeschadet der Rechte der Landesparlamente die Grundstrukturen so auszugestalten, dass eine dienstherrenübergreifende Mobilität gesichert und eine gleichgerichtete Entwicklung des öffentlichen Dienstrechts in den norddeutschen Ländern gefördert wird. Hierzu wurde ein – in der Praxis bereits intensiv genutztes – Konsultationsverfahren eingeführt, das im Wege einer frühzeitigen und fortlaufenden Information über Vorhaben im öffentlichen Dienstrecht die Möglichkeit zur Stellungnahme beinhaltet. Das unterrichtende Land nimmt die Stellungnahmen der anderen Länder in die jeweiligen Entscheidungsvorlagen in angemessener Weise auf. Darüber hinaus wurden Felder für eine Schwerpunktbildung in der Zusammenarbeit herausgearbeitet und zum Landesbeamten- sowie zum Landesbeamtenversorgungsrecht Mustergesetzentwürfe gemeinsam erarbeitet.

Mit diesen verschieden Ausprägungen der Kooperation wird auch dem Gedanken Rechnung getragen, dass die mit der Föderalismusreform 1 geschaffenen Möglichkeiten, im Besoldungs-, Beamtenversorgungs- und Laufbahnrecht eigenständige Regelungen für das jeweilige Personal zu schaffen, dazu führen, dass die Regelwerke auch in den norddeutschen Ländern künftig nicht mehr in der bisherigen Weise gleich lautend sein werden. Auch zeitlich aufeinander abgestimmte Rechtsetzungsverfahren werden sich angesichts der unterschiedlichen Vorgehensweisen und Zeitplanungen in den norddeutschen Ländern im Besoldungs- und Beamtenversorgungsrecht nicht ergeben. Umso wichtiger ist es, zumindest gemeinsame Leitlinien im Rahmen der norddeutschen Kooperation zu erarbeiten und umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund wurden die norddeutschen Länder frühzeitig in die Entwicklung der Neuregelung eines Hamburgischen Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts einbezogen. Die besoldungsrechtlichen Eckpunkte wurden erörtert, der Gesetzentwurf für ein Hamburgisches Beamtenversorgungsgesetz basiert maßgeblich auf dem o. g. Mustergesetzentwurf. Darüber hinaus wurde gemeinsam mit den norddeutschen Ländern ein Vergleich besoldungsrechtlicher Varianten (Bundesbesoldungsgesetz, Thüringer Besoldungsgesetz vom 24. Juni 2008, Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 5. Februar 2009, Entwurf für ein Hamburgisches Besoldungsgesetz) auch unter dem Blickwinkel der o. g. Zielsetzung des o. g. Beschlusses der Konferenz Norddeutschland vorgenommen. Im Ergebnis wurde übereinstimmend festgestellt, dass eine dienstherrenübergreifende Mobilität auf Grund der in allen Varianten gegebenen Beibehaltung zentraler besoldungsrechtlicher Grundstrukturen selbst dann uneingeschränkt gewahrt bliebe, wenn die norddeutschen Länder insoweit unterschiedlich vorgehen würden.

Der Gesetzentwurf enthält im Wesentlichen folgende große Bereiche:

– Die Artikel 1 und 3 enthalten im Zuge der Ablösung des bislang fortgeltenden Bundesrechts Vollregelungen für ein Hamburgisches Besoldungs- sowie ein Hamburgisches Beamtenversorgungsgesetz.

– Die Artikel 2 und 4 stehen im Zusammenhang mit der vorgesehenen Neustrukturierung der aufsteigenden Besoldungstabellen (einschließlich der Überleitung des vorhandenen Personals).

– Der Artikel 5 enthält erforderliche Folgeänderungen auf Grund des Hamburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010.

– Die Artikel 6 bis 23 enthalten notwendige Folgeänderungen im Landesrecht sowie die Regelung zum Inkrafttreten.

Folgende übergeordnete inhaltliche Leitlinien des Gesetzentwurfes, die sowohl das Besoldungs- als auch das Beamtenversorgungsrecht betreffen, sind hervorzuheben:

– Zur Sicherung der dienstherrenübergreifenden Mobilität und Förderung einer gleichgerichteten Entwicklung des öffentlichen Dienstrechts wird die norddeutsche Kooperation weiter ausgebaut.

– Die Besoldung und Versorgung der hamburgischen Beamten- und Richterschaft sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wird durch Gesetz geregelt.

– Eingetragene Lebenspartnerschaften werden rückwirkend zum Zeitpunkt des Ablaufs der Umsetzungsfrist der sog. Gleichstellungsrichtlinie (EU-Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf vom 27. November 2000, ABl. EG L 303/16 vom 2. Dezember 2000) am 3. Dezember 2003 mit der Ehe gleichgestellt.

– Es werden die sich aus der Reduzierung der Laufbahngruppen von vier auf zwei notwendigen Änderungen im Besoldungs- und Beamtenversorgungsrecht vorgenommen.

Aus dem Gesamtvorhaben sind darüber hinaus folgende Schwerpunkte hervorzuheben:

Besoldung

– Neustrukturierung der aufsteigenden Besoldungstabellen nach Erfahrungsstufen verbunden mit Überleitungsregelungen zur Besitzstandswahrung: Mit der Zielsetzung der Attraktivitätssteigerung insbesondere für Berufsanfängerinnen und -anfänger wird die Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung A neu strukturiert. Sie enthält künftig in allen Besoldungsgruppen einheitlich acht Erfahrungsstufen. Das Grundgehalt wird grundsätzlich aus der Anfangsstufe gewährt; berufliche Erfahrungszeiten können gegebenenfalls berücksichtigt werden. Der Aufstieg in den Stufen des Grundgehalts erfolgt nach Erfahrungszeiten. Die Besoldungsordnung R erhält in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 ebenfalls acht Erfahrungsstufen. Auch in der Besoldungsordnung C, die als Übergangsrecht fort gilt, wird der Aufstieg in den Stufen an Erfahrungen ausgerichtet. Die Orientierung der genannten Grundgehaltstabellen an Erfahrungszeiten berücksichtigt die EU-Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf. Die Richtlinie ist mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom 14. August 2006 in innerstaatliches Recht umgesetzt worden. Die Überleitung in die neuen Besoldungstabellen erfolgt nach dem Grundsatz der Besitzstandswahrung durch ein eigenständiges Überleitungsgesetz.

– Familienzuschlag: Die bisherige betragsmäßige Differenzierung zwischen den Besoldungsgruppen bis A 8 und den übrigen Besoldungsgruppen beim Familienzuschlag der Stufe 1 wird aufgehoben und künftig einheitlich für alle Besoldungsgruppen der höhere Betrag gezahlt. Der Familienzuschlag ab dem dritten Kind wird unter Einbeziehung des bisherigen Erhöhungsbetrags von 50 Euro nunmehr dauerhaft in dieser Höhe festgesetzt. Die bis 31. Dezember 2010 geltende Regelung eines um monatlich um 50 Euro erhöhten Familienzuschlags für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind wird durch die Neuregelung ersetzt. Damit entfällt die bisherige Befristung.

Beamtenversorgung

– Im Zuge einer wirkungsgleichen und systemgerechten Umsetzung von Maßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung werden unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der Systeme die Maßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf das vollendete 67. Lebensjahr, zur Streichung der Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten und die Anhebung der anrechnungsfreien Hinzuverdienstgrenze auf die Beamtenversorgung übertragen:

  • Erhöhung der Altersgrenzen: Die ab 2012 einsetzende stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze sowie der Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte auf das 62. Lebensjahr im Statusrecht (siehe Drucksache 2009/49) führt zu einer Neuregelung der Versorgungsabschläge.
  • Ausgehend von der Beibehaltung des Grundsatzes der Verminderung des Ruhegehalts um 3,6 v. H. für jedes Jahr einer früheren Versetzung in den Ruhestand beträgt der maximale Versorgungsabschlag künftig bei Inanspruchnahme der bei der Vollendung des 63. Lebensjahres verbleibenden Antragsaltersgrenze 14,4 v. H. (4 x 3,6 v. H.).
  • Kein Versorgungsabschlag erfolgt, sofern bei Eintritt in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet ist und 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zurückgelegt wurden.
  • Bei Versetzung in den Ruhestand auf Antrag im Falle von Schwerbehinderung ab Vollendung des 62. Lebensjahres erfolgt eine Verminderung um 3,6 v. H. pro Jahr vor Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird – maximal um 10,8 v. H. (3 x 3,6 v. H.).
  • Bei Versetzung in den Ruhestand auf Grund (nicht auf einem Dienstunfall beruhender) Dienstunfähigkeit erfolgt eine Verminderung um 3,6 v. H. pro Jahr vor Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird – maximal um 10,8 v. H. (3 x 3,6 v. H.). Auf den Versorgungsabschlag wird verzichtet, wenn bei Eintritt in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet ist und 40 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zurückgelegt wurden.
  • Bei den Sonderregelungen zum versorgungsabschlagsfreien Eintritt in den Ruhestand nach 45 bzw. 40 Jahren mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten sind folgende Zeiten einzubeziehen:
    o Zeiten, die als Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (ohne Zeiten der Arbeitslosigkeit) berücksichtigungsfähig sind,
    o Zeiten, die wegen nicht erwerbsmäßiger Pflege zu Zuschlägen zum Ruhegehalt führen können,
    o Zeiten, die als Kindererziehungszeiten bis zum vollendeten 10. Lebensjahr des Kindes der Beamtin/dem Beamten zuzuordnen sind.
- Hochschulausbildungszeiten: Die mit der Rentenreform 2004 erfolgte Streichung der Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung wird insoweit in die Beamtenversorgung – ausgehend von dem Kürzungsbetrag in der gesetzlichen Rente – wirkungsgleich übertragen, dass anstelle der bisherigen drei Jahre künftig nur noch 855 Tage (= ca. zwei Jahre und vier Monate) als Hochschulausbildungszeiten berücksichtigt werden. Den im Zeitpunkt des Inkrafttretens des HmbBeamtVG betroffenen Beamtinnen und Beamten wird nach dem Grundsatz des Vertrauensschutzes eine Übergangsfrist eingeräumt, die sich über einen vierjährigen Zeitraum erstreckt und in acht Schritten eine stufenweise Absenkung der anerkennungsfähigen Zeiten vorsieht.
- Anhebung der anrechnungsfreien Hinzuverdienstgrenze: Beamtinnen und Beamte, die vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand eingetreten sind, können vor Erreichen dieser Altersgrenze zusätzliche Einkünfte nur bis zu einer im Falle von Schwerbehinderung oder Dienstunfähigkeit besonderen Höchstgrenze anrechnungsfrei hinzuverdienen. Eine Bezugsgröße ist hier die rentenrechtliche Hinzuverdienstgrenze, die bisher 325 Euro, nach mehrmaliger Erhöhung derzeit aber grundsätzlich 400 Euro beträgt. Diese rentenrechtliche Anhebung wird in das künftige hamburgische Versorgungsrecht übertragen.

– Anpassung der Dienstunfallversorgung für Neufälle (ab Inkrafttreten dieses Gesetzes) an die allgemeine Entwicklung in der Beamtenversorgung durch stufenweise Absenkung des Höchstversorgungssatzes von 75 v. H. auf 71,75 v. H.; der allgemeine Höchstversorgungssatz beträgt derzeit faktisch 72,97 v. H. Mit einer Übergangsregelung wird gewährleistet, dass bei Dienstunfällen, die sich vor Inkrafttreten des neuen HmbBeamtVG ereignet haben, die Versetzung in den Ruhestand aber nach dessen Inkrafttreten erfolgt, der Höchstversorgungssatz weiterhin bei 75 v. H. liegt.

Die Höhe der einmaligen Unfallentschädigung beträgt bislang einheitlich 80 Tsd. Euro ab einem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von 50. Die Höhe der Entschädigung korrespondiert künftig mit dem GdS und beziffert sich auf 50 Tsd. bis 100 Tsd. Euro. Der Zahlungszeitpunkt der einmaligen Unfallentschädigung wird vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand auf den Zeitpunkt der Feststellung einer dauerhaften GdS von mindestens 50 vorgezogen. Für Dienstunfälle, die sich vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ereignet haben, findet bezüglich der Höhe der einmaligen Unfallentschädigung die bisherige Regelung Anwendung, d. h. es bleibt in diesen Fällen anstelle der Staffelung bei dem einheitlichen Betrag von 80 Tsd. Euro.

Wegen der weiteren Änderungen und Einzelheiten zu den o. g. Schwerpunkten wird auf die Einzelbegründungen verwiesen.

B.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 – Hamburgisches Besoldungsgesetz (HmbBesG)

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Einbezogen sind neben den Landesbeamtinnen und -beamten auch die Beamtinnen und Beamten der der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nach § 3 des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) das Recht haben, Beamtinnen und Beamte zu beschäftigen. Die Regelungen des Gesetzes erstrecken sich nach § 8 des Hamburgischen Richtergesetzes (HmbRiG) auch auf die Richterinnen und Richter der Freien und Hansestadt Hamburg.

Ausdrücklich ausgenommen sind Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, deren Rechtsverhältnisse sich nach besonderen Vorschriften regeln.

Ausdrücklich ausgenommen sind auch die Beamtinnen und Beamten der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände, da das den Religionsgesellschaften eingeräumte Selbstordnungsrecht ein eigenes Dienstrecht einschließt (Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Weimarer Verfassung).

Zu § 2 (Besoldung)

Die Regelung dient der Klarstellung, welche zur Besoldung zählenden Bezüge Dienstbezüge und welche sonstige Bezüge sind. In die Aufzählung der sonstigen Bezüge wurden zusätzlich die leistungsorientierte Besoldung (§ 65), Zuschläge (§ 7 Absatz 3, § 8 Absatz 2 und § 9) sowie Zuwendungen (§ 23 Absätze 2 bis 5) aufgenommen. Die Unterscheidung hat Bedeutung für die Anwendung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes.

Zu § 3 (Regelung durch Gesetz)

Die Regelung entspricht § 2 des Bundesbesoldungsgesetzes. Absatz 1 legt in Übereinstimmung mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Absatz 5 GG) fest, dass die Besoldung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter durch Gesetz geregelt wird. Zulässig ist auch die Regelung durch Rechtsverordnung, soweit dafür eine nach Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichend bestimmte gesetzliche Ermächtigung vorliegt.

Die Absätze 2 und 3 schließen individuelle Gestaltungsmöglichkeiten mit dem Ziel einer höheren oder – durch Verzicht – niedrigeren als der gesetzlich vorgesehenen Besoldung aus. Absatz 2 Satz 2 betrifft Versicherungsverträge, in die der Dienstherr oder mit Billigung des Dienstherrn ein der Privatsphäre der Beamtin oder des Beamten nicht zuzurechnender Dritter Leistungen einbringt. Versicherungsverträge, in die die Beamtin oder der Beamte selbst oder ihrer bzw. seiner Privatsphäre zuzurechnende Dritte Leistungen einbringen, sind hiervon nicht erfasst.

Ein Verzicht auf die vermögenswirksamen Leistungen ist möglich, da diese nicht zur Alimentation gehören.

Zu § 4 (Anspruch auf Besoldung)

Die Regelung enthält die in den §§ 3 und 17a des Bundesbesoldungsgesetzes getroffenen Bestimmungen über grundsätzliche Fragen des Anspruchs auf Besoldung wie Beginn und Ende, Bemessung für Teile eines Monats, Zahlungszeitpunkt, Grundsatz der bargeldlosen Überweisung und Rundungsvorschriften.

Zu § 5 (Weitergewährung der Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand)

Die Regelung enthält die in § 4 des Bundesbesoldungsgesetzes getroffenen Bestimmungen über die besoldungsrechtlichen Folgen des einstweiligen Ruhestandes mit Ausnahme derjenigen für abgewählte Wahlbeamtinnen und -beamte auf Zeit, die es in Hamburg nicht gibt.

Zu § 6 (Besoldung bei mehreren Hauptämtern)

Die Regelung entspricht § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes. Sie verhindert eine Mehrfachbesoldung aus mehreren Hauptämtern. Die Vorschrift trägt dem Gedanken Rechnung, dass die volle amtsangemessene Alimentation aus öffentlichen Mitteln nur einmal zu gewähren ist, da auch bei mehreren Hauptämtern nicht mehr als grundsätzlich einmal der volle persönliche Einsatz erwartet werden kann.

Zu § 7 (Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung)

Absatz 1 Satz 1 übernimmt die Regelung des § 6 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes. Satz 2 erstreckt sie auf Anwärterbezüge.

Absatz 2 bestimmt für Teilzeitmodelle mit ungleichmäßig verteilter Arbeitszeit – wie z. B. das Sabbatjahrmodell – eine von Absatz 1 abweichende Regelung für die Gewährung von Zulagen, deren Voraussetzung die tatsächliche Verwendung in dem zulagenfähigen Bereich oder die Ausübung der zulagenfähigen Tätigkeit ist.

In Absatz 3 wird anstelle der bisher in § 6 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes enthaltenen Ermächtigungsgrundlage für die Bundesregierung zur Regelung eines Altersteilzeitzuschlags eine gesetzliche Regelung über Anspruch und Höhe des Altersteilzeitzuschlags getroffen. Altersteilzeit ist in Hamburg seit August 2004 nicht mehr möglich; es gibt nur noch Bestandsfälle. Die Übernahme der bisherigen Regelungen ist für die Abwicklung dieser Bestandsfälle erforderlich. Hinsichtlich der Berechnung des Altersteilzeitzuschlags wird daher, sofern der Senat nicht von seiner Ermächtigung zum Erlass

einer Verordnung Gebrauch macht, auf die für die Bundesbeamtinnen und -beamten geltende Verordnung verwiesen. Künftige Veränderungen des Bundes für seinen Bereich wirken sich dann auch auf die hamburgischen Fälle aus. Die Verordnungsermächtigung erlaubt aber den Erlass einer hamburgischen Rechtsverordnung zur Berechnung des Altersteilzeitzuschlags. Der neu eingefügte Satz 3 erster Halbsatz setzt das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Juni 2007 (2 C 17.06) um, wonach im Gesetz und nicht in der Altersteilzeitzuschlagsverordnung eine von § 7 Absatz 1 abweichende Regelung für dort bisher nicht ausdrücklich genannte Besoldungsbestandteile getroffen werden muss. Daher wird die bisher in § 2 Absatz 1 der Altersteilzeitzuschlagsverordnung getroffene Regelung in das Besoldungsgesetz aufgenommen. Durch die Ausnahme vom Geltungsbereich des § 63 Absatz 2 wird sichergestellt, dass eine eventuelle Mehrarbeitsvergütung nach dem Stundensatz der Mehrarbeitsvergütungsverordnung zu zahlen ist.

Zu § 8 (Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit)

Absatz 1 entspricht der Regelung des § 72a Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Absätze 2 bis 4 entsprechen den Regelungen der Hamburgischen Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit.

Zu § 9 (Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit)

Die Regelung entspricht § 72 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu § 10 (Kürzung der Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung)

Die Regelung entspricht § 8 des Bundesbesoldungsgesetzes. Sie folgt dem Grundsatz, dass nicht gleichzeitig mehrfache Bezüge aus öffentlichen Mitteln gewährt werden („doppelte Alimentation“). Entsprechend der in § 2 Absatz 1 des Gesetzes enthaltenen Aufzählung der Bestandteile der Dienstbezüge ist in Absatz 3 klargestellt, welche Bezügebestandteile unter die nach Absatz 1 zu kürzenden Dienstbezüge fallen.

Zu § 11 (Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst)

Die Regelung entspricht § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes. Sie ist inhaltlich eine Einschränkung des Alimentationsprinzips außerhalb einer disziplinarrechtlichen Beurteilung.

Zu § 12 (Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung)

Die Regelung entspricht § 9a des Bundesbesoldungsgesetzes. Sie ist Rechtsgrundlage für den Vorteilsausgleich im Rahmen der Besoldung. Absatz 1 regelt den Vorteilsausgleich in Fällen des erlaubten Fernbleibens vom Dienst, wenn für diesen Zeitraum grundsätzlich oder im Wege der Nachzahlung Bezüge zustehen. Absatz 2 regelt im Wesentlichen die Fälle einer Zuweisung zu einer öffentlichen Einrichtung, in denen von diesen Stellen zusätzlich Bezüge gezahlt werden.

Zu § 13 (Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung)

Die Regelung in Absatz 1 entspricht § 10 des Bundesbesoldungsgesetzes. Sie dient dem Zweck, Besoldungsverbesserungen außerhalb der besoldungsgesetzlichen Regelungen auszuschließen, d. h. sie soll durch eine Anrechnungsregelung eine Erhöhung der gesetzlich zustehenden Besoldung verhindern. Sachbezüge im Sinne des § 13 sind folglich solche Bezüge, die durch laufende Gewährung mit einem nicht unbedeutenden wirtschaftlichen Wert einen der Besoldung entsprechenden Alimentationscharakter aufweisen. Dies trifft z. B. auf die Dienstwohnungsvergütung zu.

In den Absätzen 2 und 3 werden die Regelungen des § 5 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des geltenden Hamburgischen Besoldungsgesetzes übernommen.

Zu § 14 (Abtretung von Bezügen, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht)

Die Regelung entspricht § 11 des Bundesbesoldungsgesetzes. Sie soll vor dem Hintergrund des Alimentationsprinzips dazu beitragen, dass das wirtschaftliche Leistungsvermögen nicht im Einzelfall durch Vorausverfügungen gefährdet wird.

Zu § 15 (Verjährung von Ansprüchen)

Die Vorschrift dient der Klarstellung. Da das Besoldungsgesetz keine eigenständigen Regelungen zur Verjährung enthält, wird ausdrücklich Bezug auf die Vorschriften des BGB genommen.

Zu § 16 (Rückforderung von Bezügen)

Die Regelung entspricht § 12 des Bundesbesoldungsgesetzes. Absatz 1 sieht entsprechend den Grundsätzen der Artikel 14 und 33 Absatz 5 GG vor, dass eine rückwirkende gesetzliche Schlechterstellung in der Besoldung nicht zu einer Rückforderung von Dienstbezügen führt. Die Absätze 2 bis 4 regeln den Anspruch des Dienstherrn auf die Erstattung von ohne Rechtsgrundlage gewährten Besoldungsleistungen.

Zu § 17 (Anpassung der Besoldung)

Mit § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes und den entsprechenden Vorgängerregelungen sollte dem folgenden Leitsatz 2 des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Juni 1958 (BVerfGE 8, 1) Rechnung getragen werden:

„Es ist ein ‚hergebrachter Grundsatz‘ im Sinne des Artikels 33 Absatz 5 GG, dass den Beamten nach ihrem Dienstrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen und wirtschaftlichen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards ein angemessener Lebensunterhalt zu gewähren ist. Diesen Grundsatz hat der Gesetzgeber zu beachten.“

Anknüpfend an die bisherige Regelung macht sich der Landesgesetzgeber durch die Übernahme in das Landesrecht den o.a. Leitsatz des Bundesverfassungsgerichts ausdrücklich zu eigen. Im Übrigen hat er bei der Beurteilung der Notwendigkeit und der Ausgestaltung einer Anpassung im Einzelnen nach Artikel 33 Absatz 5 GG selbst einen weiten Spielraum.

Zu § 18 (Versorgungsrücklage)

Die Regelung entspricht § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes. Die Vorschrift regelt die Bildung einer Versorgungsrücklage durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen in dem Zeitraum von 1999 bis 2017 um durchschnittlich 0,2 v. H. und Zuführung der ersparten Mittel in das Sondervermögen. In Folge des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 (BGBl. I S. 3926), mit dem die Rentenreform auf die Beamtenversorgung wirkungsgleich übertragen wurde, werden die Verminderungen der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen für die ab 2003 folgenden acht allgemeinen Anpassungen ausgesetzt. Die auf den vorangegangenen Anpas-

sungen beruhenden Zuführungen werden jedoch auch in der Aussetzungsphase weiterhin an das Sondervermögen geleistet. Daneben wird die Hälfte der Verminderung der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 dem Sondervermögen zugeführt. Näheres regelt das Hamburgische Versorgungsrücklagegesetz vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 266), das mit Artikel 12 dieses Gesetzes geändert wird. Die Revisionsklausel in Absatz 6 soll eine äquivalente Entwicklung zur Rentenreform auch in der zweiten Stufe ab 2011 sicherstellen. Es soll ermöglicht werden festzustellen, ob die angestrebte wirkungsgleiche und systemgerechte Übertragung der Rentenreformmaßnahmen erreicht wurde und die erwarteten Kosten- und Belastungswirkungen eingetreten sind bzw. künftig eintreten werden, und gegebenenfalls erforderliche Änderungen zu beschließen.

Zu § 19 (Dienstlicher Wohnsitz)

Die Regelung des dienstlichen Wohnsitzes ist allein ein gesetzestechnisches Hilfsmittel und hat im Wesentlichen Bedeutung für die Auslandsbesoldung. Sie betrifft nicht die beamtenrechtliche Residenzpflicht.

Zu § 20 (Aufwandsentschädigungen)

Die Vorschrift entspricht § 17 des Bundesbesoldungsgesetzes. Sie dient der Abgrenzung von Besoldung und Entschädigungstatbeständen. Sie legt die Voraussetzungen fest, unter denen nicht zur Besoldung gehörende, dem Ausgleich dienstlich bedingter, nicht zumutbarer (finanzieller) Aufwendungen dienende Entschädigungen durch den Dienstherrn gewährt werden dürfen. Es handelt sich wegen des fehlenden Besoldungscharakters nicht um eine einen Anspruch begründende Norm.

Absatz 2 übernimmt die Regelung des § 2 des Hamburgischen Gesetzes zur Ersetzung des § 59 des Bundesbesoldungsgesetzes, das mit Artikel 23 § 1 Nr. 6 des Hamburgischen Besoldungs- und Beamtenversorgungsneuregelungsgesetzes aufgehoben wird. Durch die Erweiterung auf den Begriff eines Studiums für einen Aufstieg ist sichergestellt, dass hiervon sowohl Studiengänge für prüfungsgebundene Aufstiege als auch Weiterbildungs-Master-Studiengänge für Aufstiege innerhalb der Laufbahngruppe 2 im neuen Laufbahnrecht erfasst sind.

Zu § 21 (Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung)

Die Regelung entspricht § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes. Sie verwendet zur Definition die Begriffe Funktion und Amt. Die Ämter werden in den Besoldungsordnungen, die als Anlage Bestandteil des Gesetzes sind, festgelegt. Sie bezeichnen Funktionen abstrakt und ordnen sie Besoldungsgruppen zu. Die Ämterzuordnung wird hier als Generalklausel im Wege der Normsetzung geregelt und bestimmt keinen Anspruch im Einzelfall.

Zu § 22 (Bestimmung des Grundgehaltes nach dem Amt)

Die Regelung entspricht § 19 des Bundesbesoldungsgesetzes. Sie beinhaltet den Anspruch auf Grundgehalt aus dem jeweils übertragenen Amt. Dabei handelt es sich bei dem Begriff „Amt“ um den im statusrechtlichen Sinne. Im Hinblick darauf, dass nach § 8 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses gleichzeitig ein Amt verliehen wird, ist die besondere Regelung des § 19 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes für Beamtinnen und Beamten entbehrlich geworden. Da diese Regelung für Richterinnen und Richter nicht gilt, wird sie insoweit übernommen.

Zu § 23 (Besoldung bei Verleihung eines anderen Amtes)

Die Regelung entspricht der in § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes getroffenen Regelung zur Besitzstandswahrung bei Verringerung des Grundgehalts einschließlich Amtszulage durch Verleihung eines anderen Amtes.

Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 wurden aus den zur Anwendung kommenden Regelungen des § 6 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 22. Mai 1978 übernommen. Polizeivollzugsdienst- und feuerwehrdienstuntaugliche Beamtinnen und Beamte, die von der ihnen eröffneten Möglichkeit eines Laufbahnwechsels Gebrauch machen, erhalten die in dieser Vorschrift geregelte Zuwendung.

Zu § 24 (Besoldungsordnungen A und B)

Die Regelung entspricht § 20 des Bundesbesoldungsgesetzes. In die Besoldungsordnungen wurden die für Hamburg relevanten Ämter aus der Bundesbesoldungsordnung und der Landesbesoldungsordnung zusammengefasst.

Absatz 3 übernimmt die Regelung über Grundamtsbezeichnungen der Vorbemerkung Nummer 1 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B.

Zu § 25 (Einstiegsämter für Beamtinnen und Beamte)

Die besoldungsrechtliche Ämterordnung bildet weiterhin die Grundlage für die laufbahnrechtliche Ämterstruktur. Das Hamburgische Beamtengesetz sieht allerdings nur zwei Laufbahngruppen vor. Der Begriff Eingangsamt wird ersetzt durch den neuen Begriff „Einstiegsamt“. Mit der Reduzierung der Laufbahngruppen auf zwei ergeben sich zunächst auch nur zwei klassische Einstiegsämter, für die Laufbahngruppe 1 das Einstiegsamt A 4 und für die Laufbahngruppe 2 das Einstiegsamt A 9. Diese werden in Anlehnung an § 23 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in Absatz 1 der neuen landesgesetzlichen Regelung festgelegt. Darüber hinaus werden die weiteren zu bestimmenden Einstiegsämter – z. B. das Einstiegsamt A 13 mit der Voraussetzung des Masterabschlusses – in Anknüpfung an § 14 des Hamburgischen Beamtengesetzes – Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahnen – in die neue Regelung aufgenommen.

Zu § 26 (Beförderungsämter)

Die Regelung entspricht § 25 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu § 27 (Bemessung des Grundgehalts)

Zu Absatz 1:

Auch künftig bemisst sich das Grundgehalt in den aufsteigenden Gehältern nach Stufen (Satz 1). Das System der aufsteigenden Gehälter trägt dem Grundsatz Rechnung, dass sich die Amtsangemessenheit der Besoldung nach dem Endgrundgehalt bestimmt, das Erreichen dieses Endgrundgehaltes entsprechend der zunehmenden Erfahrung des Einzelnen jedoch zeitlich gestaffelt werden kann. Da Erfahrung nicht allein aus einem höheren Lebensalter resultiert, sondern vor allem aus einer konkreten beruflichen Tätigkeit erwächst, soll Anknüpfungspunkt für den Gehaltseinstieg und die weitere Gehaltsentwicklung nicht mehr – wie bisher – das lebensalterabhängige Besoldungsdienstalter, sondern die berufliche Erfahrung sein. Der Aufstieg in die jeweils nächst höhere Stufe des Grundgehaltes erfolgt nach bestimmten, in Absatz 3 normierten Dienstzeiten (Erfahrungszeiten).

Zu Absatz 2:

Satz 1 legt als Grundsatz fest, dass nach der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge ein Grundgehalt der Stufe 1 (Anfangsstufe) der jeweiligen Besoldungsgruppe festgesetzt wird. Die Festsetzung einer anderen Stufe erfolgt abweichend von diesem Grundsatz, wenn Zeiten nach § 28 Absatz 1 als Erfahrungszeiten anerkannt werden. Der individuelle Zeitpunkt, von dem aus sich das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehaltes vollzieht, bestimmt sich damit gemäß der auf dieser Grundlage vorzunehmenden Stufenfestsetzung. Satz 2 legt fest, dass die Stufenfestsetzung mit Wirkung zum Ersten eines Monats erfolgt, in dem die Ernennung wirksam wird. Die Festsetzung ist den Beamtinnen und Beamten mitzuteilen (Satz 3).

Zu Absatz 3:

Das Grundgehalt steigt nach regelmäßigen Erfahrungszeiten. Diese betragen drei Jahre in Stufe 1, zwei Jahre in Stufe 2, drei Jahre in Stufe 3, vier Jahre in Stufe 4, vier Jahre in Stufe 5, sechs Jahre in Stufe 6 und sechs Jahre in Stufe 7.

Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg in den Stufen um diese Zeiten, soweit nicht in § 28 Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist; die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden.

Die Erfahrungszeit in der ersten Stufe entspricht der Dauer der Probezeit. Die zeitliche Stufung der Erfahrungszeiten mit anfangs kürzeren und später längeren Intervallen bildet den zu Beginn der beruflichen Tätigkeit in der Regel größeren Erfahrungszuwachs pauschalierend ab.

Die Orientierung der Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung A an Erfahrungszeiten berücksichtigt die EU-Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf. Die Richtlinie ist mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom 14. August 2006 in innerstaatliches Recht umgesetzt worden. In seinem Urteil vom 3. Oktober 2006 in der Rechtssache C-17/05, Cadman, hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ausdrücklich klargestellt, dass „... das Kriterium des Dienstalters in der Regel zur Erreichung des legitimen Ziels geeignet ist, die Berufserfahrung zu honorieren, die den Arbeitnehmer befähigt, seine Arbeit besser zu verrichten ...“.

Zu Absatz 4:

Die Regelung entspricht der Regelung des § 27 Absatz 5 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu § 28 (Berücksichtigungsfähige Zeiten)

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift bestimmt, welche Zeiten bei der ersten Stufenfestsetzung als Erfahrungszeiten im Sinne des § 28 anzuerkennen sind oder anerkannt werden können, wodurch die Zuordnung zu einer höheren Stufe als der Stufe 1 ermöglicht wird. Eine Tätigkeit ist immer dann als gleichwertig anzusehen, wenn sie in ihrer Wertigkeit jedenfalls zum überwiegenden Teil der Funktionsebene des konkreten Dienstpostens entspricht. Sie ist darüber hinaus als „hauptberuflich“ im Sinne dieser Vorschrift anzusehen, wenn sie im fraglichen Zeitraum den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit dargestellt hat, entgeltlich ausgeübt wurde und mindestens in dem nach den beamtenrechtlichen Vorschriften zur Zeit dieser Tätigkeit zulässigen Umfang abgeleistet wurde. Nach dem Hamburgischen Beamtengesetz ist hierfür grundsätzlich Voraussetzung, dass sie die Arbeitskraft mit mindestens der Hälfte der jeweils geltenden regelmäßigen Arbeitszeit beansprucht. Eine „unterhälftige“ Beschäftigung kann dann hauptberuflich sein, wenn sie die Arbeitskraft der oder des Beschäftigten mit mindestens einem Viertel der jeweils geltenden regelmäßigen Arbeitszeit beansprucht und zur gleichen Zeit ausgeübt wird, in der ein Kind unter achtzehn Jahren oder eine sonstige Angehörige oder ein sonstiger Angehöriger, die oder der nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftig ist, tatsächlich betreut oder gepflegt wird.

Von der Anerkennung ausgenommen sind allerdings solche hauptberuflichen Tätigkeiten, die Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind. Damit wird die Gleichbehandlung von Regellaufbahnbewerbern und Fachrichtungslaufbahnbewerbern bei der Einstellung sichergestellt.

Eine Anerkennung als Erfahrungszeit erfolgt nach Nummer 2 auch für Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz auszugleichen sind, also etwa Zeiten des vorgeschriebenen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes, aber auch eines darüber hinausgehenden freiwillig geleisteten zusätzlichen Wehrdienstes, soweit ein zeitlicher Zusammenhang zwischen Wehrdienst und Bewerbung für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis besteht.

Nummer 3 entspricht der Ausnahmeregelung des bisherigen § 28 Absatz 3 Nummer 4 des Bundesbesoldungsgesetzes für die Anrechnung von Verfolgungszeiten in der DDR nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz.

Satz 2 erhält eine Kann-Regelung. Danach können sonstige weitere Zeiten einer beruflichen Tätigkeit als Erfahrungszeit ganz oder teilweise anerkannt werden, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle feststellt, dass diese Zeiten für die Verwendung förderlich sind. Als förderlich angesehen werden können insbesondere Berufszeiten, die für die Wahrnehmung der künftigen Dienstaufgaben von konkretem Interesse sind. Wie auch im Rahmen von Satz 1 Nummer 1 werden auch nach Satz 2 hauptberufliche Tätigkeiten, die Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, von der Anerkennung ausgenommen.

Satz 3 legt die Zuständigkeit für die Anerkennung nach Satz 2 fest.

Satz 4 stellt sicher, dass in Fällen, in denen für die Zulassung zu einer Laufbahn besondere Voraussetzungen gelten, von den Sätzen 1 und 2 mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde abgewichen werden kann. Damit kann eine Schlechterstellung im Verhältnis zu vergleichbaren Laufbahnbewerberinnen und -bewerbern vermieden werden, wenn die Laufbahnbewerberinnen und -bewerber die verlangte Qualifikation im Dienst erworben haben und diese Zeiten als Erfahrungszeiten berücksichtigt werden.

Satz 5 stellt sicher, dass die nach den Sätzen 1 und 2 anzuerkennenden oder anerkannten Zeiten nicht durch Zeiten nach Absatz 2 vermindert werden. Dies entspricht den bisherigen Regelungen in § 28 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Einzelne Zeiten im Sinne der Sätze 1 und 2 sind zu addieren und auf volle Monate aufzurunden. Bei längeren Erfahrungszeiten als drei Jahren ist der die drei Jahre übersteigende Betrag auf die Erfahrungszeit der jeweils folgenden Stufe anzurechnen (Sätze 6 und 7).

Zu Absatz 2:

Die Regelungen in Satz 1 Nummern 1 bis 3 entsprechen den Regelungen des § 28 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Bundesbesoldungsgesetzes. Ergänzt werden diese unschädlichen Unterbrechungszeiten um Zeiten, die nach dem Arbeitsplatz-

schutzgesetz sowie dem Eignungsübungsgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen.

Zu Absatz 3:

Diese Vorschrift enthält eine Anrechnungsregelung für Kinderbetreuungs- oder Pflegezeiten. Soweit die entsprechenden Zeiten bereits nach § 28 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes bei der Ermittlung des Besoldungsdienstalters berücksichtigt wurden, sind sie anzurechnen. Dadurch wird sichergestellt, dass diese Zeiten nicht doppelt in die Anrechnung einbezogen werden.

Zu § 29 (Öffentlich-rechtliche Dienstherren)

Die Regelung entspricht § 29 des Bundesbesoldungsgesetzes, wobei die Angaben „das Reich“ gestrichen wurden, da frühere Tätigkeiten beim Reich nicht mehr relevant sind.

Zu § 30 (Nicht zu berücksichtigende Zeiten)

Die Regelung entspricht § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu § 31 (Besoldungsordnung W)

Die Regelung entspricht § 32 des Bundesbesoldungsgesetzes. Es werden die Ämter der Professorinnen, Professoren einschließlich der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in der Besoldungsordnung W geregelt. Die Ämter der Hochschulleitungskräfte werden grundsätzlich in der Besoldungsordnung W geregelt, soweit sie nicht in anderen Besoldungsordnungen ausgewiesen sind (z.Zt. Präsident der Hochschule für Finanzen Hamburg).

Zu § 32 (Leistungsbezüge)

Die Regelung entspricht § 33 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu § 33 (Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge)

Die Regelung entspricht § 3 der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung.

Zu § 34 (Besondere Leistungsbezüge)

Die Regelung entspricht § 4 der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung.

Zu § 35 (Funktions-Leistungsbezüge)

Die Regelung entspricht § 5 der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung.

Zu § 36 (Höhe der Leistungsbezüge)

Die Regelung entspricht § 33 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, wobei die bisher nur im Umkehrschluss daraus abzuleitende Bestimmung, dass Leistungsbezüge den Unterschiedsbetrag zwischen den Besoldungsgruppen W 3 und B 10 nicht übersteigen dürfen, nunmehr der Regelung vorangestellt wird. Zur besseren Lesbarkeit werden Absätze gebildet.

In Absatz 2 werden die Ausnahmefälle geregelt, in denen ein Überschreiten der in Absatz 1 festgelegten Höchstgrenze zulässig ist:

1. Gewinnung aus dem Bereich außerhalb deutscher Hochschulen (z. B. aus dem Ausland oder der Wirtschaft),
2. Abwendung der Abwanderung in den Bereich außerhalb deutscher Hochschulen,
3. Gewinnung von einer deutschen Hochschule außerhalb Hamburgs, wenn dort bereits die in Absatz 1 geregelte Höchstgrenze überschritten worden ist,
4. Abwendung der Abwanderung an eine deutsche Hochschule außerhalb Hamburgs, wenn bisher bereits an der hamburgischen Hochschule die in Absatz 1 geregelte Höchstgrenze überschritten worden ist.

Von der Möglichkeit, die Höchstgrenze zu überschreiten, ist restriktiv Gebrauch zu machen. Nach fünf Jahren ist die Inanspruchnahme dieser Regelung durch die für Wissenschaft und Forschung zuständige Behörde zu überprüfen.

Zu § 37 (Vergaberahmen)

Die Regelung entspricht § 34 des Bundesbesoldungsgesetzes. Zusätzlich ist hier die Regelung des § 77 Absatz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes aufgenommen worden, wonach bei der Berechnung des Vergaberahmens Besoldungsgruppen außer Betracht bleiben, soweit Stellen dieser Besoldungsgruppen schon am 22. Februar 2002 in der betreffenden Hochschulart nicht mehr geschaffen werden durften. In Hamburg sind dies die C 2-Stellen an anderen als den künstlerischen Hochschulen. Klargestellt wird, dass nicht nur private Drittmittel sondern auch Personalkostenerstattungen öffentlich finanzierter Forschungseinrichtungen nicht in die Berechnung des Vergaberahmens einzubeziehen sind.

Die Vorschrift regelt einen Rahmen, innerhalb dessen sich der Gesamtbetrag aller Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie für Leiterinnen, Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen bewegen soll. Indem die durchschnittlichen Besoldungsausgaben (Besoldungsdurchschnitt) für diesen Personenkreis denen des Jahres 2001 – unter Berücksichtigung der regelmäßigen Besoldungsanpassungen – entsprechen sollen, werden die mit der leistungsorientierten Besoldungsordnung W verbundenen Kosten im Vergleich zur früheren Besoldungsordnung C grundsätzlich konstant gehalten. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass es durch die Vergabe von Leistungsbezügen nicht zu Minderausgaben, also Einsparungen kommt. Einen Auskehrzwang gibt es nicht. Der Vergaberahmen kann durch die in Absatz 6 geregelten Möglichkeiten erhöht werden.

Zu Absatz 1:

Die Regelung fasst § 34 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie § 3a Absatz 2 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes zusammen.

Zu Absatz 2:

Die Regelung entspricht § 34 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes. Auf die Möglichkeit eines pauschalen Abschlags zur Berücksichtigung der nicht an Besoldungserhöhungen teilnehmenden Besoldungsbestandteile wird verzichtet, da von diesem in der Vergangenheit kein Gebrauch gemacht worden ist, weil genau gerechnet wurde.

Zu Absatz 3:

Die Regelung entspricht § 2 Absatz 2 der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung.

Zu Absatz 4:

Die Regelung entspricht § 34 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes. Zusätzlich wird die Regelung des § 77 Absatz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes übernommen. Es wird klargestellt, dass in die Berechnung des Vergaberahmens private und öffentliche Mittel Dritter, die der Hochschule für die Besol-

dung von Professorinnen und Professoren zur Verfügung gestellt werden, nicht einzubeziehen sind. In die Berechnung des Vergaberahmens werden ebenfalls nicht die mit Chefarztverträgen beschäftigten Professorinnen und Professoren am UKE einbezogen, da für diesen Bereich gesonderte Regelungen gelten, die eine Ausuferung der Gehälter vermeiden helfen und zudem eine Kontrolle durch das Kuratorium des UKE stattfindet; der in Absatz 1 festgestellte Besoldungsdurchschnitt für das Basisjahr 2001 wird dadurch nicht berührt.

Zu Absatz 5:

Die Regelung entspricht § 2 Absatz 4 der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung.

Zu Absatz 6:

Nr. 1 eröffnet die Möglichkeit, innerhalb der Personalmittel einer Hochschule begrenzt Umschichtungen zugunsten des Vergaberahmens vornehmen zu können. Damit solche Umschichtungen nicht zu strukturellen Ungleichgewichten im Personalhaushalt einer Hochschule führen, wird eine Begrenzung geregelt.

Nr. 2 eröffnet die Möglichkeit, den Vergaberahmen durch Mittel privater Dritter aufstocken zu können, ohne dass die Verwendung an bestimmte Personen gebunden ist. Die daraus zu gewährenden Leistungsbezüge dürfen allerdings nicht ruhegehaltfähig werden, damit keine Verpflichtungen für die Freie und Hansestadt Hamburg entstehen; dieses wird durch eine Ausschlussregelung in § 38 gewährleistet.

Zu Absatz 7:

Die Regelung entspricht § 2 Absatz 5 der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung.

Zu § 38 (Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen)

Die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge war bisher in § 33 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie in § 8 der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung geregelt. Die Regelungen werden in § 38 nunmehr zusammengeführt und ergänzt.

Zu Absatz 1:

An die Stelle einer gesetzlich vorgesehenen Ruhegehaltfähigkeit für unbefristete Berufungs-, Bleibe- und besondere Leistungsbezüge bis zur Obergrenze von zusammen 40 vom Hundert des jeweiligen, d. h. des unmittelbar vor Eintritt in den Ruhestand zustehenden, Grundgehalts tritt die Möglichkeit, die Leistungsbezüge ganz oder teilweise bis zu dem bisherigen Vomhundertsatz für ruhegehaltfähig zu erklären. Wie bisher auch schon die befristeten, sind künftig auch die unbefristeten Leistungsbezüge erst durch entsprechende Erklärung und nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bezugsdauer ruhegehaltfähig. Die Summe für ruhegehaltfähig erklärter Leistungsbezüge wird bei Eintritt des Versorgungsfalls vorbehaltlich des Absatzes 2 und der Höhe der Erklärungen auf 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts begrenzt. Zusätzlich wird die Möglichkeit eröffnet, Zeiten des Bezugs von Leistungsbezügen bei anderen Dienstherren bei der Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen der Ruhegehaltfähigkeit teilweise oder in vollem Umfang zu berücksichtigen. Damit können ruhegehaltfähige Leistungsbezüge, die bei vorherigen Dienstherrn erworben wurden, in ihrer Höhe und Ruhegehaltfähigkeit die beim Dienstherrn Freie und Hansestadt Hamburg zu gewährenden Leistungsbezüge beeinflussen, also von diesem faktisch übernommen werden. Dieses Verfahren schafft die Voraussetzung, dem Grundsatz der Versorgung aus dem letzten Amt zu entsprechen, indem nicht mehr wie bisher frühere, bei anderen Dienstherren erworbene, gesetzlich ruhegehaltfähige Leistungsbezüge vom Versorgungsdienstherrn in die Berechnung des Ruhegehalts einzubeziehen sind. Das bisherige System der Mitnahme ruhegehaltfähiger Leistungsbezüge funktionierte nur, solange alle Dienstherren dasselbe Besoldungsrecht hatten. Jetzt kann bereits bei der Übernahme ausgehandelt werden, welche Leistungsbezüge die Freie und Hansestadt Hamburg übernimmt bzw. fortführt und welche Bezugszeiten sie anerkennen will. Dies schafft zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten in der Personalgewinnung.

In Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 20. März 2007 – R BvL 11/04 –, mit dem die Anhebung der Wartefrist für eine Berechnung der Versorgung aus dem letzten Beförderungsamt von zwei auf drei Jahre für nicht mit Artikel 33 Absatz 5 GG vereinbar und damit für nichtig erklärt worden ist, wurde die in § 33 Absatz 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes geregelte Dreijahresfrist für die Ruhegehaltfähigkeit unbefristeter Leistungsbezüge in gleicher Weise auf zwei Jahre verkürzt.

Zu Absatz 2:

Die Regelung betrifft das Zusammentreffen mehrerer befristeter ruhegehaltfähiger Leistungsbezüge; sie entspricht § 8 Absatz 2 der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung.

Zu Absatz 3:

Der bisherige Verweis in § 33 Absatz 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes auf § 15a des Beamtenversorgungsgesetzes für die Funktions-Leistungsbezüge, der in der praktischen Anwendung zu Problemen geführt hatte, da er nicht alle möglichen statusrechtlichen Fallgestaltungen und daraus resultierende versorgungsrechtliche Folgen regeln konnte, wird durch eine eigene Regelung ersetzt. Künftig soll der Funktions-Leistungsbezug nach mindestens fünfjährigem Bezug zu einem Viertel und nach mindestens zehnjährigem Bezug zur Hälfte ruhegehaltfähig sein. Dies gilt für die Fälle, in denen Funktionsträger nach Ablauf der Amtszeit in ihr hamburgisches Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zurückkehren und für die Fälle, in denen die Funktion neben den grundsätzlich überwiegenden professoralen Aufgaben wahrgenommen wurde. Bei Eintritt des Versorgungsfalls aus dem Leitungsamt nach mindestens fünf Jahren wird eine Vollversorgung aus dem Leitungsamt gewährt. Das Zusammentreffen von Versorgungsansprüchen aus dem Leitungsamt und aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit regelt sich nach § 65 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift regelt das Zusammentreffen von Berufungs-, Bleibe- und besonderen Leistungsbezügen mit Funktions-Leistungsbezügen und ersetzt damit die bisherige unvollständige Regelung des § 33 Absatz 3 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu Absatz 5:

Die Regelung entspricht § 8 Absatz 3 der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung.

Zu Absatz 6:

Der Ausschluss der Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen nach § 37 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 wird durch diese Regelung sichergestellt.

Zu § 39 (Forschungs- und Lehrzulage)

Die Vorschrift entspricht § 6 der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung i.V.m. § 35 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes und enthält die Voraussetzungen für die Vergabe einer Forschungs- und Lehrzulage aus eingeworbenen Drittmitteln. Neu ist, dass nunmehr auch Drittmittel von öffentlichen Drittmittelgebern eine Forschungs- und Lehrzulage zulassen können. Öffentliche Drittmittel sind außerplanmäßige Mittel, die aus öffentlichen Geldern finanziert werden und in der Regel von öffentlich finanzierten Einrichtungen vergeben werden. Damit sind sowohl Gelder des Bundes, der Länder und der EU, aber auch der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft u.ä. gemeint.

Zu § 40 (Zuständigkeiten)

Die Vorschrift enthält die bisher in § 3a Absatz 1 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes geregelten Zuständigkeiten zur Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen.

Zu § 41 (Übergangsrecht Professoren)

Der Systemwechsel vom Besoldungsdienstalter zum Aufstieg nach Erfahrungsstufen wird auch auf Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen nach der Besoldungsordnung C erstreckt. Hierzu werden die erforderlichen Änderungen in den im Übrigen übernommenen bisherigen Regelungen des § 77 Absatz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes, d. h. die Weitergeltung der vor Inkrafttreten der Professorenbesoldungsreform maßgeblichen besoldungsrechtlichen Bestimmungen für die am 1. Januar 2005 im Amt befindlichen und diesen Bestimmungen unterfallenden Personen, vorgenommen und diese ergänzt.

Absatz 1 regelt den Wechsel der Professorinnen und Professoren in die Besoldungsordnung W. Absatz 2 ermöglicht für den Fall eines Wechsels auf eigenen Antrag die Gewährung von Leistungsbezügen. Dieses soll dem Abbau von Hemmnissen bezüglich des Wechsels von der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W dienen. Es kann der „Besitzstand“ hinsichtlich der Höhe der bisherigen Dienstbezüge gewahrt werden. Die bisherige mit einem Wechsel in die Besoldungsordnung W verbundene Ungewissheit in Bezug auf die bereits erreichte Ruhegehaltfähigkeit der Dienstbezüge wird durch eine entsprechende Besitzstandsregelung im Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetz beseitigt.

Die Regelung in dem bisher weiter geltenden § 36 Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung, nach dem der Aufstieg in den Stufen vom Lebensalter abhängig war, wird ersetzt durch die Regelung in Absatz 4, wonach der Aufstieg in den Stufen nach Erfahrung erfolgt. Wegen der Besonderheit der Tätigkeit an Hochschulen, die in starkem Maß von dem Erfordernis lebenslangen Lernens geprägt ist, und dem dadurch anders als in dem Verwaltungs- oder dem Richterdienst verlaufenden Erfahrungszuwachs, beträgt die Erfahrungszeit gleichmäßig in allen zu durchlaufenden Stufen 2 Jahre. Absatz 5 regelt Verzögerungen des Stufenaufstiegs.

Zu § 42 (Besoldungsordnung R)

Die Regelung entspricht § 37 des Bundesbesoldungsgesetzes. Dabei wurden die für Hamburg relevanten Ämter aus der Bundesbesoldungsordnung R übernommen.

Zu § 43 (Bemessung des Grundgehalts)

§ 43 orientiert sich bezüglich der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 an der Systematik des § 27, berücksichtigt dabei zugleich jedoch die richterliche Unabhängigkeit sowie die besondere verfassungsmäßige Stellung der Justiz.

Die Ausrichtung der Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2 an der tatsächlichen beruflichen Erfahrung löst die Richterbesoldung von der bisherigen strikten Orientierung am Lebensalter. Sie stellt sicher, dass auch für Richterinnen und Richter der Einstieg in das Gehaltssystem anhand des Kriteriums der Erfahrung statt anhand des Lebensalters erfolgt. Hierdurch wird im Ergebnis verhindert, dass ein Berufsanfänger im Richterdienst allein auf Grund seines höheren Lebensalters ein höheres Gehalt erhält als es einer Richterin oder einem Richter zusteht, die oder der bereits im Richterdienst Erfahrung gewonnen hat.

Der auf den langen Ausbildungszeiten beruhende späte Berufseinstieg, der in der bisherigen Besoldungstabelle nur unvollkommen nachvollzogen wurde, würde bei einer der A-Besoldung vollständig entsprechenden Umstellung auf Erfahrungszeiten zu erheblichen Einbußen im zu erwartenden Lebenseinkommen führen. Dieser Effekt wird noch dadurch verstärkt, dass die durch das Reformgesetz 1997 vorgenommene Verlängerung der Abstände der Stufenaufstiege in der Richterbesoldung nicht umgesetzt wurde. Mit den abweichenden Stufenlaufzeiten der sechsten und siebten Stufe wird dem begegnet.

Ergänzend wird auf die Begründung zu § 27 verwiesen.

Durch die Regelung in Absatz 4 wird klargestellt, dass auch in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 andere Zeiten einer beruflichen Tätigkeit als Erfahrungszeiten anerkannt werden können. Für die Verwendung förderlich im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 2 sind z. B. Tätigkeiten nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 Deutsches Richtergesetz.

Zu § 44 (Grundlage des Familienzuschlags)

§ 44 übernimmt die grundsätzlichen Regelungen des § 39 des Bundesbesoldungsgesetzes zur Grundlage und Höhe des Familienzuschlags. Die bisher unterschiedlichen Beträge der Stufe 1 (Verheiratetenzuschlag), die für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 niedriger bemessen war, werden auf den für die übrigen Besoldungsgruppen um 5,30 Euro höheren Betrag vereinheitlicht. Aus diesem Grund ist eine Bezugnahme auf die Besoldungsgruppe zur Feststellung der Höhe des Familienzuschlags nicht mehr erforderlich. Eine gesonderte Regelung für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist dadurch ebenfalls entbehrlich geworden. Die in Absatz 2 vorgesehene Regelung eines Abzugsbetrags vom Grundgehalt dient dem Vorteilsausgleich beim Wohnen in Gemeinschaftsunterkünften. Dieser Betrag entspricht dem Betrag, um den der bis zum 30. Juni 1997 diesem Personenkreis gewährte Ortszuschlag gegenüber dem vollen Ortszuschlag für Ledige niedriger bemessen war. Seit dem 1. Juli 1997 ist der ehemalige Ortszuschlag (ab dann Familienzuschlag) für Ledige in das Grundgehalt einbezogen worden.

Zu § 45 (Stufen des Familienzuschlags)

§ 45 übernimmt die Regelungen des § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes mit folgenden Änderungen:

– In eingetragener Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz Lebende werden den Verheirateten gleichgestellt. Hinsichtlich einer rückwirkenden Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der Ehe für den Zeitraum vor Inkrafttreten dieses Gesetzes wird auf Artikel 23 § 3 hingewiesen.
– In den Fällen des § 45 Absatz 1 Nummer 6 (Aufnahme einer Person) wird die Konkurrenz auf die Fälle erweitert, dass

ein Kind bei beiden getrennt lebenden Eltern zu gleichen Teilen Aufnahme gefunden hat.

– In den Absätzen 4 und 5 (Konkurrenzvorschriften) ist nunmehr auf Grund der Entscheidung des BVerwG vom 29. September 2005 (2 C 44.04) ausreichend, dass beide teilzeitbeschäftigte Ehegatten/Lebenspartnerinnen, -partner zusammen die regelmäßige Arbeitszeit wie bei Vollbeschäftigung erreichen, damit der Familienzuschlag nicht mehr entsprechend der reduzierten Arbeitszeit gekürzt wird.
– In Absatz 6 wird der Fall einer Konkurrenz bei einer Abfindung für kinderbezogene Entgeltbestandteile auf Grund eines Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst geregelt. Ein Anspruch auf Familienzuschlag für dieses Kind ist danach ausgeschlossen.

Zu § 46 (Änderung des Familienzuschlags)

Die Regelung entspricht § 41 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu § 47 (Amts- und Stellenzulagen)

Die Regelung entspricht § 42 des Bundesbesoldungsgesetzes. Die Höhe der jeweiligen Beträge wird in der Anlage IX festgelegt.

Zu § 48 (Allgemeine Stellenzulage)

Die Regelung zur allgemeinen Stellenzulage nach Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen (BBesO) A und B wird entsprechend dem status quo übernommen.

Zu § 49 (Zulage für Polizei und Steuerfahndungsdienst)

Die Vorbemerkung Nummer 9 zu den BBesO A/B (Zulage für Beamtinnen und Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben, erfasst wird auch der Steuerfahndungsdienst) wird übernommen. Der mit dem 6. Besoldungsänderungsgesetz vom 14. Dezember 2001 einhergehende Verzicht auf das Tatbestandsmerkmal der Wahrnehmung von vollzugspolizeilichen Aufgaben in Bezug auf die Statusgruppe der Polizeivollzugsbeamten findet Berücksichtigung.

Absatz 3 wird redaktionell dem modernen Sprachgebrauch angepasst.

Zu § 50 (Feuerwehrzulage)

Die Vorbemerkung Nummer 10 zu den BBesO A/B (Zulage für Beamtinnen und Beamte im Einsatzdienst der Feuerwehr) wird modifiziert übernommen. Mit der Änderung der Anspruchsvoraussetzung werden für die Laufbahn Polizei und die Laufbahn Feuerwehr identische Zulagenregelungen geschaffen.

Der neu eingefügte Absatz 2 ist eine Folgeänderung aus der Modifizierung des Absatzes 1. Die gleichzeitige Zahlung der Sicherheitszulage wird ausgeschlossen.

Absatz 3 wird dem § 49 Absatz 3 angepasst.

Zu § 51 (Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankeneinrichtungen)

Die Vorbemerkung Nummer 12 zu den BBesO A/B (Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankeneinrichtungen) wird übernommen.

Die Modifizierung der Konkurrenzregelung in Absatz 2 ist auf die Festschreibung bzw. Änderung der Anspruchsvoraussetzungen der Polizei- bzw. Feuerwehrzulage zurückzuführen. Eine gleichzeitige Gewährung dieser Zulagen wird ausgeschlossen.

Zu § 52 (Zulage für Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung)

Die Vorbemerkung Nummer 26 zu den BBesO A/B (Zulage für Beamtinnen und Beamte des bisherigen mittleren und gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung) wird modifiziert übernommen. Die Zulage wird für die Laufbahngruppe 1 und die Laufbahngruppe 2 in gleicher Höhe gezahlt. In der Laufbahngruppe 1 werden die Funktionen von Personen der Besoldungsgruppe A 9 und A 9 mZ ausgeübt und es liegen gleichwertige Anforderungen mit den herausgehobenen Funktionen der Laufbahngruppe 2 vor.

Zu § 53 (Sicherheitszulage)

Die Vorbemerkung Nummer 8 zu den BBesO A/B (Zulage für Beamtinnen und Beamten des Hamburgischen Verfassungsschutzes) wird übernommen.

Zu § 54 (Fliegerzulage)

Die Vorbemerkung Nummer 6 zu den BBesO A/B (Fliegerzulage) wird übernommen. Sie wird Luftfahrzeugführerinnen und -führern bzw. ständigen Besatzungsangehörigen von Hubschraubern gewährt.

Zu § 55 (Zulage für Beamtinnen und Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin bzw. staatlich geprüfter Techniker)

Die Vorbemerkung Nummer 25 zu den BBesO A/B (Zulage für Beamtinnen und Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker) wird übernommen.

Zu § 56 (Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen)

Die Regelung knüpft an § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes an, wurde aber wie folgt modifiziert: Die Wartezeit wurde von sechs auf drei Monate verkürzt und der Anwendungsbereich auf entsprechende Funktionen, die neben dem Hauptamt wahrgenommen werden, erweitert, d. h. die Zulage wird dann entsprechend dem Umfang der Funktion gewährt.

Zu § 57 (Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes)

Die Regelung des § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes wurde in einer modifizierten Neufassung übernommen. Grundvoraussetzung ist weiterhin ein konkretes Amt mit einer freien Planstelle geblieben (haushaltsrechtliche Voraussetzungen). Die Wartefrist wird auf sechs Monate verkürzt. Die Zulage ist nicht mehr abhängig von der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen, ihre Höhe ist begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zur dritten folgenden Besoldungsgruppe.

Zu § 58 (Erschwerniszulagen)

Die Regelung entspricht § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes; die bisherige Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung wurde in eine Verordnungsermächtigung für den Senat umgewandelt.

Zu § 59 (Zulage für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen)

Es wird die Ermächtigungsgrundlage des § 78 des Bundesbesoldungsgesetzes, mit der die Gewährung einer Stellenzulage nach Anlage IX an Lehrkräfte in den genannten Funktionen

ermöglicht wird, übernommen. Funktionen, die nicht mehr benötigt werden, wurden gestrichen.

Zu § 60 (Zulage bei mehreren Ämtern)

Die Regelung der Vorbemerkung Nummer 2 zur Bundesbesoldungsordnung W wird übernommen.

Zu § 61 (Zulage für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren)

Absatz 1 schafft die Möglichkeit, eine Art von Leistungsbezügen auch für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren vorzusehen. Dieses Instrument dient insbesondere einer größeren Flexibilität bei der Personalgewinnung. Die Zulage kommt in Ausnahmefällen unter Maßgabe der in § 33 Absatz 2 festgelegten Kriterien zur Anwendung. Wegen unterschiedlicher Ausgangslagen soll es kein Nebeneinander von einem Sonderzuschlag nach § 9 und der Zulage nach § 61 Absatz 1 geben. Um eine Kumulierung von Zahlungen anlässlich der Gewinnung sicher auszuschließen, regelt Satz 2 die Anrechnung eines gegebenenfalls bewilligten Sonderzuschlags.

Absatz 2 übernimmt die Regelung der Vorbemerkung 1 Absatz 3 zur Bundesbesoldungsordnung W. Nach Absatz 1 gezahlte Zulagen werden angerechnet, allerdings maximal bis zu 130 Euro, so dass im Ergebnis zur Zulage nach Absatz 1 mindestens 130 Euro hinzukommen können.

Zu § 62 (Ausgleichszulage für den Wegfall von Stellenzulagen)

Die Ausgleichszulage nach § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes für den Wegfall von Stellenzulagen wird entsprechend der Regelung im Gesetz zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG) ausgestaltet, d. h. Ausgleichszulage für den Wegfall von Stellenzulagen, Abbau innerhalb von fünf Jahren (§ 13 Bundesbesoldungsgesetz); danach ist die Ausgleichszulage aufgezehrt. Ausgenommen hiervon sind die ruhegehaltfähigen Stellenzulagen, d. h. insbesondere die allgemeine Stellenzulage nach § 48. Erfasst von der Ausnahme werden auch ruhegehaltfähige Polizei- und Feuerwehrzulagen, die nach § 6 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes in der bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung gewährt werden.

Zu § 63 (Mehrarbeitsvergütung)

Die Regelung des Absatzes 1 entspricht der Bestimmung des § 48 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes; die bisherige Verordnungsermächtigung der Bundesregierung wurde in eine Verordnungsermächtigung für den Senat umgewandelt.

Absätze 2 und 3 tragen dem Urteil des BVerwG vom 13. März 2008 – 2 C 128.07 – i.V.m. dem Beschluss des EuGH vom 6. Dezember 2007 Rechnung. Danach ist eine geringere Vergütung von Dienststunden, die Teilzeitbeschäftigte bis zur Höhe der regelmäßigen Arbeitszeit der Vollzeitbeschäftigten als Mehrarbeit leisten, im Vergleich zu der anteiligen Besoldung, die Vollzeitbeschäftigte für die gleiche Zahl der Dienststunden innerhalb ihrer regulären Arbeitszeit erhalten, eine nach Artikel 114 EG mittelbare Diskriminierung weiblicher Beschäftigter, wenn ein erheblich höherer Prozentsatz weiblicher als männlicher Teilzeitbeschäftigter betroffen ist. Die Regelungen der Absätze 2 und 3 stellen eine Gleichbehandlung von Teilzeitkräften, die bis zur Höhe der regelmäßigen Arbeitszeit einer oder eines Vollzeitbeschäftigten Mehrarbeitsstunden leisten, mit Vollzeitkräften sicher.

Zu § 64 (Vollstreckungsvergütung)

Die Regelung entspricht § 4 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 169, 203), zuletzt geändert am 9. September 2008 (HmbGVBl. S. 327).

Zu § 65 (Leistungsorientierte Besoldung)

Die Ausgestaltung leistungsorientierter Besoldungsbestandteile kann einem gesonderten Gesetz vorbehalten bleiben, in dem die Instrumente zusammengefasst werden. Diese Vorschrift ersetzt die bisher nebeneinander stehenden Regelungen in § 27 Absätze 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes über Leistungsstufen und Verweilen in den Stufen sowie in § 42a des Bundesbesoldungsgesetzes über Prämien und Zulagen für besondere Leistungen. Bei einer Ausgestaltung der leistungsorientierten Bestandteile werden die rechtlichen Besonderheiten im Richter- und Hochschullehrerbereich zu berücksichtigen sein.

Zu § 66 (Auslandsbesoldung)

Die Vorschrift sieht die verbindliche Anwendung der bundesgesetzlichen Regelung der Auslandsbesoldung unter Einbeziehung der eingetragenen Lebenspartnerschaften vor. Im Hinblick auf die geringen Fallzahlen in Hamburg wird von einer eigenständigen Regelung abgesehen. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 78 verwiesen.

Zu § 67 (Anwärterbezüge)

Die Regelung entspricht dem Hamburgischen Gesetz zur Ersetzung des § 59 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 213, 214), das mit diesem Gesetz aufgehoben wird.

Absatz 2 integriert durch den Verweis auf Anlage VIII die bisher den Anwärtergrundbetrag bestimmende Vorschrift des § 61 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Die Absätze 3 und 4 werden an die auch für hamburgische Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter geltenden Bestimmungen über die Auslandsbesoldung der Bundesbeamtinnen und -beamten angepasst.

Zu § 68 (Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung)

Die Regelung des § 60 des Bundesbesoldungsgesetzes zur Fortzahlung der Anwärterbezüge und des Familienzuschlags nach Ablegung (Bestehen oder Nichtbestehen) der Laufbahnprüfung wird übernommen.

Zu § 69 (Anwärtersonderzuschläge)

Die Regelung entspricht § 63 des Bundesbesoldungsgesetzes, wonach für Bereiche mit einem erheblichen Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern ein Anwärtersonderzuschlag gewährt werden kann.

Zu § 70 (Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter)

Die Absätze 1 und 2 entsprechen § 64 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie der dazu erlassenen Bundesverordnung und regeln die Voraussetzungen für die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter. Abweichend von der bisherigen Regelung wird in Anlehnung an die Neuregelung des § 73 Absatz 1 HmbBG die Höchstgrenze der in einem Kalendermonat durchschnittlich pro Woche zu vergütenden Unterrichtsstunden auf den

Umfang von einem Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit festgesetzt.

In Absatz 3 wird die bisherige hamburgische Regelung hinsichtlich der Höhe der Unterrichtsvergütung übernommen.

Zu § 71 (Anrechnung anderer Einkünfte)

Die Regelung des § 65 des Bundesbesoldungsgesetzes über die Anrechnung von Einkünften aus Nebentätigkeit, aus einer in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebenen Tätigkeit sowie aus einer weiteren Tätigkeit im öffentlichen Dienst mit mindestens der Hälfte der dafür geltenden regelmäßigen Arbeitszeit wird übernommen.

Zu § 72 (Kürzung der Anwärterbezüge)

Die Regelung entspricht § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes, wonach die Verwaltung ermächtigt wird, in bestimmten Fällen des Nichtbestehens der Laufbahnprüfung oder einer von der Anwärterin oder dem Anwärter zu vertretenden Verzögerung der Ausbildung den Anwärtergrundbetrag zu kürzen.

Zu § 73 (Jährliche Sonderzahlungen)

Es wird ein grundsätzlicher Anspruch auf Sonderzahlungen in das Hamburgische Besoldungsgesetz aufgenommen; die Ausgestaltung ist durch gesondertes Gesetz erfolgt.

Zu § 74 (Vermögenswirksame Leistungen)

Durch den Verweis auf die für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten geltenden Regelungen wird eine eigene landesrechtliche Regelung, die die Bestimmungen des bisher auch für den Landesbereich maßgeblichen Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2002 (BGBl. I S. 1778) in das Landesrecht überträgt, entbehrlich. Sollen künftige Änderungen dieses Gesetzes, die der Bund in Folge der Kompetenzänderung nur für seinen Bereich regeln kann, keine entsprechende Anwendung für die hamburgischen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter finden, wäre eine eigene gesetzliche Regelung der vermögenswirksamen Leistungen, die gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 zur Besoldung gehören, im Hamburgischen Besoldungsgesetz erforderlich.

Zu § 75 (Übergangsregelungen bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung)

Die Regelungen entsprechen § 73a des Bundesbesoldungsgesetzes, wonach der Kürzungssatz für Verwendungszeiten

– bis zum 31. Dezember 1991 2,14 vom Hundert und
– ab dem 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 2002 1,875 vom Hundert beträgt,

während er ab dem 1. Januar 2003 gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 16 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes berechnet wird.

Zu § 76 (Übergangsregelungen aus Anlass des Versorgungsreformgesetzes 1998):

Die Regelungen entsprechen § 81 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes für die Besoldungsempfängerinnen und -empfänger der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9. Die übrigen Regelungen des § 81 Absätze 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes sind durch Zeitablauf erledigt.

Zu § 77 (Übergangsregelungen durch die Neuregelung von Ausgleichszulagen)

Absatz 1 regelt die Anwendung des § 23 auch auf Fälle von vor dem Inkrafttreten entstandenen ruhegehaltfähigen Ausgleichszulagen für die Verringerung des Grundgehalts einschließlich der Zahlung aus einem höheren Amt nach § 6 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 169, 203), zuletzt geändert am 9. September 2008 (HmbGVBl. S. 327). Erfasst werden durch Satz 2 auch die Fälle des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S 169, 203), zuletzt geändert am 9. September 2008 (HmbGVBl. S. 327).

Die Übergangsregelung in Absatz 2 stellt sicher, dass auch nach bisherigem Recht entstandene sonstige Ausgleichszulagen mit ihrer bei Inkrafttreten bestehenden Höhe nach dem in § 23 geregelten Recht innerhalb von fünf Jahren abgebaut werden.

Die in Absatz 3 von der Abbauregelung ausgenommene Ausgleichszulage ist keine typische, mit den vorstehend erfassten Zulagen vergleichbare Ausgleichszulage.

Zu § 78 (Übergangsregelung durch die Neuregelung der Auslandsbesoldung

Die für die Bundesbeamtinnen und -beamten geltenden Bestimmungen der Auslandsbesoldung sind im DNeuG neu gefasst, mit einem Inkrafttreten zum 1. Juli 2010. Die Details der Ausgestaltung des Auslandszuschlages – insbesondere die Zuordnung der Dienstorte zu den Stufen – werden auf Bundesebene durch eine noch zu erlassende Rechtsverordnung gesondert geregelt. Mit der Neugestaltung der Auslandsbesoldung wird die vom Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages geforderte Modernisierung der Auslandsbesoldung umgesetzt. Sie berücksichtigt die Veränderungen der materiellen und immateriellen Belastungen von Auslandsverwendungen seit der letzten Gesamtrevision vor über 30 Jahren.

Die Übergangsregelung erfolgt für die am Tag vor Inkrafttreten der Neuregelung der Auslandsbesoldung vorhandenen Bestandsfälle. Auf Grund der veränderten Stufengestaltung (von bisher 12 auf zukünftig 20 Stufen) und der noch in der Rechtsverordnung festzulegenden – und somit noch nicht bekannten – Zuordnung der Dienstorte zu den Stufen kann eine Verringerung des Betrages der Auslandsbesoldung nicht ausgeschlossen werden. Dem wird mit einer befristeten Übergangsregelung begegnet. Die Frist von 2 Jahren lässt den betroffenen Beamtinnen und Beamten Zeit, sich hierauf einzustellen. Der vor dem 1. Juli 2010 gezahlte Betrag wird für die Übergangsfrist festgeschrieben, sofern er die Bezüge nach § 66 übersteigt.

Zu § 79 (Übergangsregelung durch die Neuregelung der Ruhegehaltfähigkeit von unbefristeten Berufungs-, Bleibe- und besonderen Leistungsbezügen)

Gemäß § 33 Absatz 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ruhegehaltfähige unbefristete Berufungs-, Bleibe- und besondere Leistungsbezüge sind als ruhegehaltfähiger Dienstbezug im Rahmen des § 38 Absatz 1 Satz 3 zu berücksichtigen, sofern Zeiten ihres Bezugs nicht bereits nach § 38 Absatz 1 Satz 4 berücksichtigt wurden.

Zu § 80 (Künftig wegfallende Ämter)

Übernahme des bisherigen § 8 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes, d. h. Regelung der künftig wegfallenden Ämter und Besoldungsgruppen.

Zu § 81 (Körperschaftsbeamtinnen und -beamte)

Die Regelung entspricht § 7 Absatz 1 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes.

Zu § 82 (Konkurrenz Besoldungsüberleitung)

Die Besoldung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, sowie Professorinnen und Professoren der Besoldungsordnung C, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienst befinden, wird nach Maßgabe des Hamburgischen Besoldungsüberleitungsgesetzes übergeleitet. Die Überleitung erfolgt in Stufen oder in Überleitungsstufen. Die Höhe der Besoldung bei einer Überleitung in eine Überleitungsstufe bemisst sich allein nach den Anlagen des Überleitungsgesetzes. Mit der Zuordnung zu oder dem Erreichen einer Stufe des Grundgehaltes entsteht der Anspruch auf Besoldung nach der Anlage VI, die Beträge der Stufen im Überleitungsgesetz und der Anlagen 1 und 2 entsprechen sich.

Zu Anlage I (BesO A)

Die Besoldungsgruppe A 3 mit dem Eingangsamt für den Justizdienst entfällt. Es ist nicht als kw-Amt in die Anlage V aufgenommen worden. Das erste Einstiegsamt für den Justizdienst wird der Besoldungsgruppe A 4 zugeordnet. Eine Überleitung von A 3 nach A 4 erfolgt kraft Gesetzes.

In der Besoldungsgruppe A 6 werden das Endamt der bisherigen Laufbahngruppe des einfachen Dienstes und das Eingangsamt der bisherigen Laufbahngruppe des mittleren Dienstes durch die Grundamtsbezeichnung „Sekretärin, Sekretär“ zusammengefasst. Die Amtsbezeichnung „Erste Hauptwachtmeisterin, Erster Hauptwachtmeister“ entfällt. Sie wird ersetzt durch die Grundamtsbezeichnung „Sekretärin, Sekretär“.

Die Doppelfunktion des neuen Amtes „Sekretärin, Sekretär“ als Beförderungsamt einerseits und sowie als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 andererseits wird durch die Fußnote 4 festgelegt.

Mit der Fußnote 3 in der Besoldungsgruppe A 6 wird außerdem eine Amtszulage für besondere Funktionen vorgesehen.

In der Besoldungsgruppe A 9 wird die Fußnote 3 nach Bundesrecht durch eine neue Fußnote 1 mit einer auf 40 v.H. erhöhten Quotierung ersetzt. Die in dieser Fußnote geregelte Amtszulage entfällt für das Amt des Polizeihauptmeisters, da im Rahmen des Laufbahnverlaufsmodells eine Beförderungsmöglichkeit eröffnet ist. Für Bestandsfälle wird eine Besitzstandsregelung in die Anlage V (kw-Ämter) aufgenommen. Die sich aus der erhöhten Quotierung ergebenden Mehrkosten werden im Rahmen des bestehenden Budgets aufgefangen.

In der Besoldungsgruppe A 13 werden das Endamt der bisherigen Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes und das Eingangsamt der bisherigen Laufbahngruppe des höheren Dienstes durch die Grundamtsbezeichnung „Rätin, Rat“ zusammengefasst. Die Grundamtsbezeichnung „Oberamtsrätin bzw. Oberamtsrat“ entfällt. Sie wird ersetzt über die Grundamtsbezeichnung „Rätin, Rat“.

Die Doppelfunktion des neuen Amtes „Rätin, Rat“ als Beförderungsamt einerseits und sowie als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 andererseits wird durch die Fußnote 4 festgelegt.

In der Besoldungsgruppe A 16 entspricht die Fußnote 2 der Regelung nach Vorbemerkung Nummer 21 Satz 4 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B.

Auf Grund der Änderungen des Laufbahnrechts durch das hamburgische Beamtengesetz können derzeit bestehende, unterschiedliche Laufbahnen in neuen Laufbahnen zusammengefasst werden. Damit werden Ämter entbehrlich. Dies betrifft insbesondere Lehrerämter, die demzufolge im Wesentlichen auf die Ämter Fachlehrer, Lehrer, Studienrat und Oberstudienrat reduziert wurden. Die Funktionsämter – wie z. B. Rektor oder Konrektor, Studiendirektor oder Oberstudiendirektor – der verschiedenen Schulformen bleiben erhalten. Einzelne Ämter werden sprachlich angepasst, Ämter in der Bundesbesoldungsordnung, die in Hamburg nicht benötigt wurden, werden nicht mehr ausgebracht.

Zu Anlage II (BesO B)

In der Besoldungsgruppe B 2 wird bei der Amtsbezeichnung „Leitende Regierungsdirektorin, Leitender Regierungsdirektor“ der Zusatz „ – als ständige Vertretung einer Bezirksamtsleiterin oder eines Bezirksamtsleiters“ aufgenommen. Es wird ein neues Amt „Kriminaldirektorin, Kriminaldirektor“ ausgebracht.

In der Besoldungsgruppe B 3 wird ein neues Amt „Leitende Branddirektorin, Leitender Branddirektor“ ausgebracht. Außerdem wird das Amt der Leitenden Regierungsdirektorin, des Leitenden Regierungsdirektors um einen weiteren Zusatz für die ständige Vertretung einer Senatsdirektorin, eines Senatsdirektors der Besoldungsgruppe B 6 ergänzt.

Entsprechendes folgt in der Besoldungsgruppe B 4, d. h. das Amt der Senatsdirektorin, des Senatsdirektors wird um einen weiteren Zusatz für die ständige Vertretung einer Senatsdirektorin, eines Senatsdirektors der Besoldungsgruppe B 7 ergänzt.

Weiterhin werden in den Besoldungsgruppen B 3 und B 4 die Ämter „Direktorin oder Direktor bei der Hamburg Port Authority“ und in der Besoldungsgruppe B 6 das Amt „Erste Baudirektorin, Erster Baudirektor bei der Hamburg Port Authority“ ausgebracht. Die Hamburg Port Authority benötigt hinsichtlich der Fachrichtung breitere Möglichkeiten für die Besetzung ihrer Führungspositionen.

Zu Anlage III (BesO R)

Die Differenzierung in der Besoldung der Vizepräsidenten und der Präsidenten der Amts- bzw. Landgerichte nach der Zahl der Planstellen wird entsprechend auf die Leitungsämter der Staatsanwaltschaften mit der Ausbringung eines Leitungsamtes in der Besoldungsgruppe R 3 (Oberstaatsanwältin, Oberstaatsanwalt als ständige Vertretung einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts mit 151 und mehr Planstellen) und in der Besoldungsgruppe R 5 (Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft mit 151 und mehr Planstellen) übertragen. Als Folge entfallen die bisherige Amtszulage nach Fußnote 6 in der Bundesbesoldungsgruppe R 2 für die ständige Vertretung einer Leitenden Oberstaatsanwältin, eines Leitenden Oberstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 sowie in der Besoldungsgruppe R 4 das Amt der Leitenden Oberstaatsanwältin, des Leitenden Oberstaatsanwalts als Leiterin bzw. Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht.

Zu Anlage IV (BesO W)

Aufnahme der bisher in der Bundesbesoldungsordnung W geregelten Professorinnen oder Professoren als Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren in der Besoldungsgruppe W 1 sowie der Professorinnen und Professoren in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3, wobei nicht mehr zwischen Fachhochschulen und Universitäten sowie gleichgestellten Hochschulen

unterschieden wird, sondern durch den Verweis auf § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes alle staatlichen Hochschulen in Hamburg einbezogen sind. Des weiteren werden für die Dekaninnen, Dekane, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer von Fakultäten sachgerechte Amtsbezeichnungen geregelt, so dass die bisher im Hamburgischen Besoldungsgesetz aufgeführten Ämter Kanzler als Geschäftsführer einer Fakultät sowie Vizepräsident als Dekan nunmehr entsprechend ihrer Funktion als Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer und als Dekanin bzw. Dekan der Fakultät einer Hochschule gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes ausgewiesen sind.

Zu Anlage V (Kw-Ämter)

Es werden die künftig wegfallenden Ämter nach Anhang 1 zu den Landesbesoldungsordnungen des Hamburgischen Besoldungsgesetzes übernommen, die zurzeit noch in Anspruch genommen werden, allerdings nicht mehr neu verliehen werden dürfen.

Die Besoldungsgruppe A 9 wird um das Amt „Polizeihauptmeisterin, Polizeihauptmeister“ mit einer Amtszulage ergänzt. Eine Amtszulage sieht die Besoldungsordnung A für dieses Amt in der Besoldungsgruppe A 9 nicht mehr vor.

Zu Anlage VI (Tabellen)

In den aufsteigenden Grundgehaltstabellen der Besoldungsordnungen A und den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 wurden die Werte der ersten Stufe auf Basis der Beträge des Hamburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010 erhöht. Die weiteren Werte der Stufen 2 bis 7 wurden der neuen einheitlichen Stufenstruktur angepasst und neu berechnet. Um das bisherige Bezüge- und Einkommensniveau zu erhalten, bleiben die Endgrundgehälter gegenüber den heutigen Tabellenwerten unverändert.

Die Grundgehaltssätze der nicht aufsteigenden Grundgehaltstabellen der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B, der Besoldungsgruppen R 3 bis R 10 und der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W wurden unverändert übernommen.

Zu Anlage VII (Familienzuschlag)

In Anlage VII wird in der Tabelle der Monatsbeträge in Euro die bisherige Unterscheidung in den Stufen 1 und 2 zwischen den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 und den übrigen Besoldungsgruppen zugunsten eines für alle Besoldungsgruppen einheitlichen und dem bisherigen jeweils für die übrigen Besoldungsgruppen entsprechenden höheren Betrags aufgegeben.

Ferner wird der Familienzuschlag ab dem dritten Kind, der seit 2007 um jeweils 50 Euro erhöht wurde, nunmehr dauerhaft um 50 Euro erhöht, indem der diesbezügliche Betrag unterhalb der Tabelle entsprechend ausgewiesen wird. Hamburg zieht damit – wie die überwiegende Zahl der Länder und des Bundes – dauerhafte Konsequenzen aus der bisherigen Rechtsprechung.

Zu Anlage VIII (Anwärtergrundbetrag)

Die Anlage VIII entspricht der bisherigen Anlage 7 des Hamburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes. Die Bezugnahme auf das Eingangsamt wird durch die Bezugnahme auf das Einstiegsamt den neuen laufbahnrechtlichen Regelungen angepasst.

Zu Anlage IX (Zulagen)

Die Anlage IX ersetzt die bisherige Anlage 6 des Hamburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010.

Zu Anlage X (Tabellen C-Besoldung)

Die Anlage X entspricht der bisherigen Anlage 19 des Hamburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010.

Zu Artikel 2 – Überleitungsgesetz zum Hamburgischen Besoldungsgesetz

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Einbezogen sind die von einer Umstellung auf Erfahrungszeiten erfassten Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A, die Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppen R 1 und R 2, sowie Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen nach den Besoldungsgruppen C 1 bis C 4.

Zu § 2 (Zuordnung zu den Stufen und Überleitungsstufen des Grundgehaltes in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A)

Besoldungsempfängerinnen und -empfänger in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A werden auf der Grundlage der bisherigen Dienstbezüge der neuen Grundgehaltstabelle zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt entweder in Stufen oder in Überleitungsstufen der Anlage 1 dieses Gesetzes. Die in der Anlage ausgebrachten Stufen entsprechen den Stufen der Grundgehälter der Besoldungsordnung A des Hamburgischen Besoldungsgesetzes, bei den Überleitungsstufen handelt es sich um zusätzliche Zwischenstufen.

Zugeordnet werden auch beurlaubte Besoldungsempfängerinnen und -empfänger ohne Anspruch auf Dienstbezüge. Bei ihnen ist die Beurlaubung fiktiv zu beenden, um auf der Grundlage des gegebenenfalls wegen der Beurlaubung hinauszuschiebenden Besoldungsdienstalters die bisherigen Dienstbezüge zu bestimmen.

Maßgebend für die Zuordnung ist das bisherige Grundgehalt („betragsmäßige“ Überleitung). Auf der Grundlage des nach Absatz 2 ermittelten Betrages erfolgt die Zuordnung zu einer Stufe oder Überleitungsstufe der entsprechenden Besoldungsgruppe, die diesem Betrag entspricht oder unmittelbar darüber liegt. Durch diese Zuordnung bleiben entweder die bisherigen Bezüge betragsmäßig gewahrt oder es stehen höhere Bezüge zu. Eine Umstellung vom bisherigen Grundgehaltssystem in das neue Grundgehaltssystem erfordert eine Zuordnung nicht nur in Stufen, sondern auch in Überleitungsstufen („Zwischenstufen“), um hohe, zufällige Besoldungsgewinne auszuschließen. Dies ist aus Akzeptanz- und Kostengründen notwendig.

Absatz 3 regelt die besoldungsrechtliche Behandlung bei einer Verleihung eines Amtes einer anderen als der bisherigen Besoldungsgruppe während des Zeitraumes der Zuordnung zu einer Überleitungsstufe.

Absatz 4 enthält eine Regelung für Teilzeitbeschäftigte. Bemessungsgrundlage für die Zuordnung sind die bei Vollzeitbeschäftigung maßgebenden Bezüge.

Absatz 5 enthält eine Regelung für Beamtinnen und Beamten der bisherigen Besoldungsgruppe A 3, die mit Inkrafttreten des Hamburgischen Besoldungsgesetzes ein Amt der Besoldungsgruppe A 4 erhalten. In diesen Fällen ist bei der Zuordnung zu den Stufen und Überleitungsstufen auf die Besoldung abzustellen, die sie auf Grund der neuen Besoldungsgruppe im

(einfügen: Monat und Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) erhalten hätten.

Absatz 6 regelt, dass für die Zuordnung auch dann die Dienstbezüge für einen vollen Kalendermonat maßgebend sind, wenn tatsächlich Dienstbezüge nur für einen kürzeren Anspruchszeitraum oder für keinen Tag des Monats zustehen, wie z. B. in Fällen der Elternzeit.

Zu § 3 (Abweichende Erfahrungszeiten)

Die von der allgemeinen Regelung in § 27 Absatz 3 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes in der ab dem (einfügen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung abweichende Regelung der für den Aufstieg in die nächste Stufe maßgeblichen Erfahrungszeiten ist erforderlich, damit der genannte Personenkreis ein vergleichbares Lebenseinkommen wie nach dem bisherigen System erreichen kann. Nach Absatz 2 entfällt in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 die Stufe 6, so dass eine Zuordnung in diese Stufe nicht stattfindet und der Aufstieg der Beamtinnen und Beamten aus Stufe 5 unmittelbar in Stufe 7 erfolgt. Diese Regelung ist erforderlich, damit die betroffenen Personen ein vergleichbares Lebenseinkommen wie nach dem bisherigen System erreichen können.

Zu § 4 (Aufstieg bei Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehaltes in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A)

Das Gesetz unterscheidet in seinen Regelungen zwischen einer unmittelbaren Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehaltes und einer Zuordnung zu einer zusätzlichen Überleitungsstufe mit einer anschließenden Zuordnung zu der Stufe des Grundgehaltes. § 4 Absatz 1 ist maßgebend in den Fällen, in denen die Zuordnung nach § 2 zu einer Stufe des Grundgehaltes erfolgt. Nach Satz 1 der Vorschrift wird in diesem Fall die nächsthöhere Stufe zu dem Zeitpunkt erreicht, zu dem das Grundgehalt nach den bisherigen Regelungen zum Besoldungsdienstalter gestiegen wäre. Satz 2 ist erforderlich, um den Zeitpunkt des nächsten Stufenaufstiegs bei beurlaubten Beamtinnen und Beamten zu bestimmen. Dafür ist in diesen Fällen die Beurlaubung fiktiv zu beenden und das Besoldungsdienstalter zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zu bestimmen. Für den Zeitraum nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bestimmt sich die möglicherweise eintretende Verzögerung des Stufenaufstiegs bei Beurlaubungen ohne Dienstbezüge nach § 6. Durch die in Satz 3 enthaltene abweichende Regelung wird erreicht, dass der dort genannte Personenkreis ein vergleichbares Lebenseinkommen wie nach dem bisherigen System erreicht.

Absatz 2 stellt klar, dass mit dem Erreichen der nächsthöheren Stufe zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt die für den weiteren Aufstieg maßgebende Erfahrungszeit beginnt. Satz 2 enthält Modifikationen der sich aus § 27 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes in der ab dem (einfügen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung und § 3 ergebenden Erfahrungszeiten für einzelne Gruppen verschiedener Besoldungsgruppen, um ein vergleichbares Lebenseinkommen wie nach dem bisherigen System erreichen zu können.

Zu § 5 (Aufstieg bei Zuordnung zu einer Überleitungsstufe des Grundgehaltes in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A)

Bei einer Zuordnung zu einer Überleitungsstufe in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 14 wird die dazugehörige Stufe zu dem Zeitpunkt erreicht, zu dem das Grundgehalt nach den bisherigen Regelungen zum Besoldungsdienstalter gestiegen wäre. Absatz 2 regelt für diese erreichte Stufe abweichende Erfahrungszeiten für das Erreichen der nächsthöheren Stufe. Absatz 3 regelt von Absatz 2 abweichende Erfahrungszeiten für die Besoldungsgruppe A 11. Absatz 4 regelt dass von der Regel des Absatz 1 abweichende Überspringen der dazugehörigen Stufe bei den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 sowie abweichenden Erfahrungszeiten. Diese Regelungen sind erforderlich, damit auch Beamtinnen und Beamte in diesen Besoldungsgruppen ein vergleichbares Lebenseinkommen wie nach dem bisherigen System erreichen können. Absatz 5 stellt klar, dass erst mit Erreichen der ersten weiteren Stufe nach Absatz 2, 3 oder 4 die für den weiteren Aufstieg maßgebende Erfahrungszeit beginnt.

Zu § 6

Ein Aufsteigen in den Stufen des Grundgehaltes war nach der bisherigen Rechtslage auch bei Zeiten ohne Anspruch auf Dienstzüge möglich, da diese Zeiten ganz oder teilweise nach den Regelungen für das Besoldungsdienstalter nach § 28 Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigt wurden. Nach der neuen Rechtslage setzt ein Aufstieg in den Stufen des Grundgehaltes grundsätzlich einen Anspruch auf Dienstbezüge voraus. Absatz 1 stellt sicher, dass diese neue Rechtslage unabhängig von sonstigen besonderen Regelungen des Überleitungsgesetzes gilt. Ausgenommen sind solche Zeiten ohne Dienstbezüge, die nach § 28 Absatz 2 den Aufstieg in den Stufen nicht verzögern, soweit sie nicht bereits zuvor bei der Bemessung des Besoldungsdienstalters berücksichtigt worden sind. Die Regelung in Absatz 2 entspricht § 27 Absatz 4 Hamburgisches Besoldungsgesetz.

Zu § 7 (Zuordnung zu den Stufen und Überleitungsstufen des Grundgehaltes in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2)

Für die Zuordnung der Richterinnen und Richter zu den Stufen der Anlage 2 gelten die Regelungen des § 2 entsprechend. Bei Richterinnen und Richtern, die mit Inkrafttreten des Hamburgischen Besoldungsgesetzes ein Amt einer höheren Besoldungsgruppe erhalten, ist bei der Zuordnung zu den Stufen und Überleitungsstufen auf die Besoldung abzustellen, die sie auf Grund der neuen, höheren Besoldungsgruppe im (einfügen: Monat und Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) erhalten hätten.

Zu § 8 (Abweichende Erfahrungszeiten)

Die Vorschrift enthält eine § 3 entsprechende Regelung für die Besoldungsgruppe R 2.

Zu § 9 (Aufstieg bei einer Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehaltes in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2)

Auch in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 wird zwischen der Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehaltes und der Zuordnung zu einer Überleitungsstufe des Grundgehaltes unterschieden. Erfolgt die Zuordnung zu einer Stufe, wird die nächsthöhere Stufe zu dem Zeitpunkt erreicht, zu dem das Grundgehalt nach den bisherigen Regelungen zu den Lebensaltersstufen gestiegen wäre.

Absatz 2 stellt klar, dass mit dem Erreichen der nächsthöheren Stufe zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt die für den weiteren Aufstieg maßgebende Erfahrungszeit beginnt. Satz 2 enthält Modifikationen der sich aus § 43 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes ergebenden Erfahrungszeiten für einzelne Gruppen der Besoldungsgruppen R 1 und R 2, um das Erreichen eines vergleichbaren Lebenseinkommens zu ermöglichen.

Zu § 10 (Aufstieg bei Zuordnung zu einer Überleitungsstufe des Grundgehaltes in der Besoldungsgruppe R 1)

Bei einer Zuordnung zu einer Überleitungsstufe der Stufen 1 bis 6 der Besoldungsgruppe R 1 erfolgt der Aufstieg in die übernächste Stufe zu dem Zeitpunkt, zu dem das Grundgehalt nach den bisherigen Regelungen zu den Lebensaltersstufen gestiegen wäre. Bei einer Zuordnung zu einer Überleitungsstufe der Stufen 7 und 8 erfolgt der Aufstieg in die ihr zugehörige Stufe. Absatz 2 regelt für die erreichte Stufe abweichende Erfahrungszeiten für das Erreichen der nächsthöheren Stufe. Diese Regelung ist erforderlich, um das Erreichen eines vergleichbaren Lebenseinkommens zu ermöglichen. Satz 2 trifft eine Regelung für Stufe 7, die sowohl von der Überleitungsstufe zu Stufe 6 als auch der Überleitungsstufe zu Stufe 7 erreicht wird.

Absatz 3 trifft eine Regelung für die Extrastufe in der Besoldungsgruppe R 1. Diese Stufe wird von Richterinnen und Richtern erreicht, die ihre Besoldung aus der bisherigen Stufe 1 erhalten. In diesen Fällen wird zum Zeitpunkt des Aufstiegs nach dem Lebensalter nicht die erste Stufe der Tabelle sondern zunächst die Überleitungsstufe zu Stufe 1 erreicht. Nach einer Erfahrungszeit von 2 Jahren wird dann die übernächste Stufe (Stufe 2) erreicht, die Erfahrungszeit in dieser Stufe richtet sich nach Absatz 2. Durch diese Regelung wird erreicht, dass der dort genannte Personenkreis ein vergleichbares Lebenseinkommen wie nach dem bisherigen System erzielt.

Absatz 4 stellt klar, dass erst mit Erreichen der ersten weiteren Stufe nach Absatz 2 die für den weiteren Aufstieg maßgebende Erfahrungszeit beginnt. Satz 2 enthält eine davon abweichende Regelung der Erfahrungszeit.

Zu § 11 (Aufstieg bei Zuordnung zu einer Überleitungsstufe des Grundgehaltes in der Besoldungsgruppe R 2)

Die Vorschrift enthält eine § 10 entsprechende Regelung für die Besoldungsgruppe R 2.

Zu § 12

Die Vorschrift enthält § 6 entsprechende Regelungen für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2.

Zu § 13 (Überleitung C-Besoldung)

Auch die Besoldung der Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen nach der Besoldungsordnung C richtet sich nach Erfahrungsstufen. Maßgebend für die Zuordnung zu den Stufen ist das bisherige Grundgehalt. Der erste Aufstieg in den Erfahrungsstufen erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem das Grundgehalt nach den bisherigen Regelungen zum Besoldungsdienstalter gestiegen wäre. Die maßgeblichen Erfahrungszeiten ergeben sich aus § 41 Absatz 4 Satz 3 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes.

Zu Anlagen 1 und 2

Die Anlagen enthalten die für die Überleitung erforderlichen Grundgehaltstabellen der Besoldungsordnungen A sowie der Besoldungsgruppen R 1 und R 2. Die Beträge der Stufen entsprechen den Beträgen der Stufen 1 bis 8 der Tabellen 1 und 3 der Anlage VI. Die Werte der Überleitungsstufen wurden so gewählt, dass die betroffenen Personen ein vergleichbares Lebenseinkommen wie nach dem bisherigen System erzielen.

Zu Artikel 3 – Hamburgisches Beamtenversorgungsgesetz (HmbBeamtVG)

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Zu Absatz 1:

Es wird die grundsätzliche Anwendung dieses Gesetzes auf alle Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg und der ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts geregelt.

Zu Absatz 2:

Dieses Gesetz gilt sinngemäß auch für die Richterinnen und Richter der Freien und Hansestadt Hamburg, ohne dass in den Einzelvorschriften gesondert auf die jeweiligen richterrechtlichen Vorschriften verwiesen wird.

Zu Absatz 3:

Hiermit wird die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) mit der Ehe in das Beamtenversorgungsrecht übertragen. Die hinterbliebenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner erhalten Hinterbliebenenversorgung analog den Witwen und Witwern von verstorbenen Beamtinnen und Beamten. Über die besoldungsrechtliche Regelung des Familienzuschlages erhalten eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner den Familienzuschlag Stufe 1 entsprechend den verheirateten Beamtinnen und Beamten (vgl. Artikel 1 § 45).

Darüber hinaus wird durch die Gleichstellung der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft mit einer Ehescheidung die Möglichkeit einer Kürzung der Versorgung von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern geschaffen, die nach den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften ihren ehemaligen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern zum Versorgungsausgleich verpflichtet sind.

Satz 4 trägt einer bis Ende 2004 bestehenden Regelungslücke Rechnung:

Vor der Neufassung des § 1306 des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I. S. 3396) war das Bestehen einer Lebenspartnerschaft kein Ehehindernis. Bis 31. Dezember 2004 war es daher möglich, trotz bestehender Lebenspartnerschaft eine Ehe einzugehen. Solche Ehen sind zwar nach § 1314 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf Antrag aufhebbar. Die zuständige Verwaltungsbehörde muss einen solchen Antrag nach § 1316 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches jedoch nicht stellen, wenn die Aufhebung der Ehe für einen Ehegatten oder für die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder eine so schwere Härte darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten erscheint. Für einen solchen Fall räumt Satz 2 dem Anspruch der Witwe oder des Witwers Vorrang vor dem Anspruch der hinterbliebenen Lebenspartnerin oder des hinterbliebenen Lebenspartners ein. Diese Regelung entspricht dem Rechtsgedanken des § 105a Absatz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

Hinsichtlich einer rückwirkenden Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der Ehe für den Zeitraum vor Inkrafttreten dieses Gesetzes wird auf Artikel 23 § 3 hingewiesen.

Zu Absatz 4:

Die Regelung entspricht § 1 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu § 2 (Arten der Versorgung)

Die Regelung entspricht mit nachfolgender Ausnahme § 2 des Beamtenversorgungsgesetzes.

§ 2 Absatz 1 Nummer 11 BeamtVG wird nicht übernommen, da die Regelung nur für am 30. Juni 1997 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt. Für diesen Personenkreis gilt nach § 83 grundsätzlich das BeamtVG – und damit auch § 2 Absatz 1 Nummer 11 weiter.

Zu § 3 (Regelung durch Gesetz)

Die Regelung entspricht § 3 des Beamtenversorgungsgesetzes. Absatz 1 legt fest, dass die Versorgung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter und ihrer Hinterbliebenen durch Gesetz geregelt wird. Zulässig ist auch die Regelung durch Rechtsverordnung, soweit dafür eine nach Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichend bestimmte gesetzliche Ermächtigung vorliegt.

Die Absätze 2 und 3 schließen individuelle Gestaltungsmöglichkeiten mit dem Ziel einer höheren oder – durch Verzicht – niedrigeren als der gesetzlich vorgesehenen Versorgung aus. Absatz 2 Satz 2 betrifft Versicherungsverträge, in die der Dienstherr oder mit Billigung des Dienstherrn ein der Privatsphäre der Beamtin oder des Beamten nicht zuzurechnender Dritter Leistungen einbringt. Versicherungsverträge, in die die Beamtin oder der Beamte selbst oder ihrer bzw. seiner Privatsphäre zuzurechnende Dritte Leistungen einbringen, sind hiervon nicht erfasst.

Zu § 4 (Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts)

Die Regelungen entsprechen § 4 Beamtenversorgungsgesetz.

Zu § 5 (Ruhegehaltfähige Dienstbezüge)

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die Regelungen entsprechen § 5 Absatz 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Absatz 3:

Satz 1 wird an das neue Laufbahnrecht angepasst, in dem es je Laufbahn anstelle eines Eingangsamtes mehrere Einstiegsämter gibt.

Mit den weiteren Änderungen wird der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 20. März 2007 – 2 BvL 11/04) Rechnung getragen. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Verlängerung der Wartefrist des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes auf drei Jahre durch Artikel 6 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Versorgungsreformgesetzes vom 29. Juni 1998 mit Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes unvereinbar und damit nichtig ist. Damit ist die vor dem 1. Januar 1999 geltende Fassung des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes mit ihrer zweijährigen Wartefrist wieder anwendbar geworden und in diesem Absatz eingearbeitet worden.

Zu Absatz 4:

Die Regelung entspricht § 5 Absatz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Absatz 5:

Die Regelung entspricht § 5 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes. Im Übrigen gelten die Anmerkungen zu Absatz 3 sinngemäß.

Zu Absatz 6:

In den Fällen des Wechsels einer Beamtin oder eines Beamten aus einem Amt der Besoldungsordnungen A, B oder C in ein Amt der Besoldungsordnung W können nach der bisherigen Rechtslage versorgungsrechtliche Nachteile entstehen, wenn die bisherigen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge das Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2 bzw. W 3 übersteigen. Eine Überführung von Professorinnen und Professoren in die neue W-Besoldung wird dadurch gehemmt. Mit Absatz 6 wird dieses Umstellungshemmnis beseitigt und die auf der Grundlage des Professorenbesoldungsreformgesetzes erfolgende Umstellung der C-Besoldung auf die W-Besoldung gefördert. Satz 1 der Neuregelung bestimmt den Grundsatz, wonach bei einer wechselbedingten Verringerung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht diese, sondern die mindestens zwei Jahre bezogenen früheren ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Berechnung des Ruhegehalts zusammen mit der zum Zeitpunkt des Wechsels in die Besoldungsordnung W erreichten Grundgehaltsstufe zugrunde gelegt werden.

Zu Absatz 7:

Mit Artikel 1 Nummer 6.2 des Siebten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 6. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 63, 64) wurde Bezirksamtsleiterinnen und Bezirksamtsleitern, die sich vor diesem Amt in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befunden haben, die Möglichkeit geschaffen, nach Ablauf ihrer Amtszeit die Übertragung eines diesem früheren Amt entsprechenden Amtes im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu beantragen. Ist dieses Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in einer Besoldungsgruppe mit niedrigerem Endgrundgehalt ausgewiesen als das Bezirksamtsleitungsamt, entsteht der versorgungsrechtliche Nachteil, dass sich die höhere Besoldung aus dem Amt als Bezirksamtsleiterin oder Bezirksamtsleiter nicht auf das Ruhegehalt auswirkt. Mit der Regelung des Absatzes 7 wird dieser Nachteil abgemildert, bzw. nach mindestens zwei Amtszeiten als Bezirksamtsleiterin oder Bezirksamtsleiter beseitigt.

Zu § 6 (Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit)

Zu Absatz 1:

Die Regelung entspricht mit den nachfolgenden Ausnahmen § 6 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes.

– Zu Satz 2 Nummer 2: Nach dem neugefassten Hamburgischen Beamtengesetz vom ... (HmbGVBl. S. ...) sind Beamtenverhältnisse auf Widerruf mit Ämtern, die Beamtinnen und Beamte nur nebenbei beanspruchen, nicht mehr vorgesehen. Da aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass vorhandene Beamtinnen und Beamte früher einmal ein solches Amt, gegebenenfalls bei einem anderen Dienstherrn ausgeübt haben, ist dieser Ausschlusstatbestand beizubehalten. Hierunter fallen im Übrigen nicht die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, die nach § 10 Absatz 2 als hauptberufliche Beschäftigung gilt.
– § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Beamtenversorgungsgesetzes wird nicht in dieses Gesetz übernommen, da diese Vorschrift nur für ehemalige preußische Notarinnen und Notare vor Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes zum 1. Juli 1937 von Bedeutung war. Aktive Beamtinnen oder Beamte, die entsprechende Zeiten zurückgelegt haben, kann es insofern nicht mehr geben. Für vorhandene Versorgungsempfänger mit entsprechenden Zeiten gilt § 83.
– In Satz 2 Nummer 4 wird die bislang auf einer Verwaltungsvorschrift zu § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Beamtenver-

sorgungsgesetzes beruhende grundsätzliche Zahlung eines Versorgungszuschlages bei Beurlaubungen ohne Dienstbezüge, die öffentlichen Belangen dienen oder im dienstlichen Interesse stehen, und deren Zeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden kann, in das Gesetz übernommen.

– In Satz 2 Nummer 6 ist in Abweichung von § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 des Beamtenversorgungsgesetzes die Regelung des § 88 Absatz 2 Sätze 5 und 6 des Beamtenversorgungsgesetzes übernommen worden, nachdem der Regelungsgehalt des § 88 des Beamtenversorgungsgesetzes für vorhandene Beamtinnen und Beamte ansonsten wegen Zeitablaufs weggefallen ist und die Vorschrift nicht in dieses Gesetz übernommen wurde.

– In Satz 3 wird nicht mehr auf eine aktuelle beamtenrechtliche Vorschrift verwiesen, weil die Altersteilzeit im Hamburgischen Beamtengesetz nicht mehr geregelt wird. Gleichwohl kann es noch künftige Versorgungsfälle geben, so dass diese Regelung nicht gestrichen werden kann.

– Die Regelung des § 6 Absatz 1 Sätze 4 und 5 des Beamtenversorgungsgesetzes zur Quotelung von Ausbildungszeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Fällen, in denen Beamtinnen und Beamte länger als 12 Monate freigestellt werden, wird in dieses Gesetz nicht übernommen. Nach dieser Regelung werden die durch Freistellungszeiten verminderten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zu den fiktiven ruhegehaltfähigen Dienstzeiten ins Verhältnis gesetzt, die die Beamtin oder der Beamte ohne die Freistellung hätte erreichen können. Mit dem sich hierbei ergebenden Quotienten wird die Zeit im Beamtenverhältnis auf Widerruf multipliziert. Freistellungszeiten (Beurlaubung ohne Dienstbezüge und Teilzeitbeschäftigung) werden in ganz überwiegendem Maße von Frauen und ebenfalls überwiegend aus familienpolitischen Gründen wahrgenommen. Im Zusammenhang mit der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist die Quotelung nicht sachgerecht.

Zu den Absätzen 2 und 3:

– Die Regelungen entsprechen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkung § 6 Absätze 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes. Nach § 6 Absatz 3 Nummern 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes stehen die Zeiten, die nach dem 8. Mai 1945 als Mitglied der Bundes- oder einer Landesregierung zurückgelegt wurden oder in denen das Amt einer parlamentarischen Staatssekretärin oder eines parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung nach dem 14. Dezember 1972 bekleidet wurde, der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit gleich. Für vorhandene Beamtinnen und Beamte haben sich diese zeitlichen Beschränkungen wegen Zeitablaufs erledigt, so dass sie nicht in dieses Gesetz übernommen werden.

Zu § 7 (Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit)

Die Regelung entspricht § 7 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu § 8 (Berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten)

Die Regelung entspricht § 8 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu § 9 (Nichtberufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten)

Zu Absatz 1:

Die Regelung entspricht § 9 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes. Unter den nichtberufsmäßigen Wehrdienst im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 fällt auch der Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Wehrdienst einer oder eines Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaften, wenn zum Zeitpunkt der Ableistung des Wehrdienstes das Heimatland der Beamtin oder des Beamten Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften war.

Zu Absatz 2 :

Dieser gegenüber § 9 des Beamtenversorgungsgesetzes neue Absatz dient durch Regelung der Verwaltungspraxis im Gesetz der Klarstellung und Rechtssicherheit.

Zu Absatz 3:

Die Regelung entspricht § 9 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu § 10 (Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst)

Zu Absatz 1:

Die Regelung entspricht § 10 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Absatz 2:

In diesem gegenüber § 10 des Beamtenversorgungsgesetzes neuen Absatz wird der in Absatz 1 und anderen Vorschriften dieses Gesetzes verwendete unbestimmte Rechtsbegriff „hauptberufliche Beschäftigung“ auf der Grundlage der vom Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 25. Mai 2005 (Az.: 2 C 20-04) definiert.

Zu § 11 (Sonstige Zeiten)

Zu Absatz 1:

Die Regelungen entsprechen mit nachfolgenden Ausnahmen § 11 des Beamtenversorgungsgesetzes:

– Satz 1 erster Halbsatz Nummer 1 Buchstabe a des Beamtenversorgungsgesetzes wurde nicht übernommen. Zeiten einer Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt können somit nicht mehr als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Eine Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt steht inhaltlich nicht in einer vergleichbaren Nähe zum öffentlichen Dienst wie die in § 11 Satz 1 erster Halbsatz Nummer 1 aufgeführten Tätigkeiten. Diese Zeiten werden im Übrigen in den Versorgungswerken der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte berücksichtigt, wonach z. T. Versorgungsansprüche bereits mit der ersten Beitragszahlung begründet werden, bzw. im Falle nicht erreichter Mindestbeitragszeiten grundsätzlich Beitragserstattungsmöglichkeiten bestehen. Aus Vertrauensschutzgesichtspunkten ist für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Beamtinnen und Beamte, die vor der Berufung in das Beamtenverhältnis als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt tätig waren, eine Übergangsregelung in § 84 Absatz 1 Nummer 5 vorgesehen. Nach dieser verbleibt es für diese Personengruppe weiterhin bei der bisherigen Anrechnungsmöglichkeit. Zeiten einer Tätigkeit als Verwaltungsrechtsrat können seit dem 1. Oktober 1960 nicht mehr entstehen, weil nach § 232 Absatz 2 der Bundesrechtsanwalts-

ordnung vom 1. August 1959 (BGBl. I S. 565) mit späteren Änderungen Zulassungen als Verwaltungsrechtsrat erloschen sind. Die Personengruppe der Beamten oder Notare, die ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren beziehen, wurde in Ermangelung von Anwendungsfällen ebenfalls nicht mehr aufgenommen. Es handelt sich hier um ehemalige preußische Notarinnen und Notare vor Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes zum 1. Juli 1937. Bei vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern mit entsprechenden Zeiten können diese Zeiten über die Übergangsregelung des § 83 berücksichtigt werden.

– In Satz 1 erster Halbsatz Nummer 1 Buchstabe b wurde anstelle des in § 11 des Beamtenversorgungsgesetzes verwendeten Begriffs „Landtage“ der neutrale Begriff „gesetzgebenden Körperschaft eines Landes“ gewählt.
– In Satz 3 wird die bislang geübte Verwaltungspraxis der anteiligen Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit in das Gesetz übernommen.

Zu Absatz 2:

In diesem gegenüber § 11 des Beamtenversorgungsgesetzes neuen Absatz wird folgende Regelung aus der Verwaltungspraxis in das Gesetz übernommen:

Sofern Renten oder andere Versorgungsleistungen, die auf Grund einer Tätigkeit nach Absatz 1 erworben wurden, nicht auf die Versorgungsbezüge angerechnet werden dürfen, können Zeiten nach Absatz 1 zum Zwecke der Schließung von Versorgungslücken nur insoweit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, als die andere Versorgung zusammen mit der Beamtenversorgung die Höchstgrenze des § 66 nicht überschreiten. Andere Versorgungsleistungen sind z. B. berufsständische Versorgungen oder ausländische Renten.

Zu Absatz 3:

In diesem gegenüber § 11 des Beamtenversorgungsgesetzes neuen Absatz wird auf die Legaldefinition des Begriffes „hauptberuflich“ in § 10 Absatz 2 verwiesen.

Zu § 12 (Ausbildungszeiten)

Zu Absatz 1:

Die Regelungen entsprechen mit nachfolgenden Änderungen § 12 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes:

Die Berücksichtigung der Zeiten einer Hochschulausbildung wird von drei Jahren auf einen Zeitraum von 855 Tagen gekürzt. Hintergrund hierfür ist eine Rechtsänderung in der gesetzlichen Rentenversicherung:

Durch Artikel 1 Nummern 13 und 55 des Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) wurden die §§ 74 und 263 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) geändert. Dies führt zu einer Konzentration der bewerteten Anrechnungszeiten bei schulischer Ausbildung auf Fachschulen und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sowie einer Begrenzung der Bewertung bzw. Höherbewertung von schulischen und beruflichen Ausbildungszeiten auf insgesamt höchstens 36 Monate. Danach werden die bewerteten drei Jahre der schulischen Ausbildung (Schule, Fachschule, Hochschule, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme) nach Vollendung des 17. Lebensjahres nach einer vierjährigen Übergangsregelung nur noch als unbewertete Anrechnungszeit ausgestaltet, soweit es sich um einen Schul- oder Hochschulbesuch handelt. Damit wird die bisherige rentenrechtliche Besserstellung von Versicherten mit Hochschulausbildungszeiten beseitigt, die – bei typisierender Betrachtung – bereits durch ihre akademische Ausbildung und die damit im Regelfall einhergehenden besseren Verdienstmöglichkeiten überdurchschnittliche Rentenanwartschaften aufbauen konnten. Für Zeiten einer nichtakademischen Ausbildung an Schulen mit überwiegend berufsbildendem Charakter (Fachschulen) und für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen bleibt es hingegen bei der rentenrechtlichen Bewertung. Deshalb werden Zeiten des Fachschulbesuchs und der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen auch weiterhin mit bis zu 0,75 Entgeltpunkten pro Jahr bewertet – maximal für 36 Monate. Durch eine Begrenzung der Bewertung bzw. Höherbewertung von beruflichen und schulischen Ausbildungszeiten auf insgesamt höchstens 36 Monate wird eine unverhältnismäßige rentenrechtliche Besserstellung nichtakademischer Ausbildung verhindert.

Die Änderungen bei der Berücksichtigung von Ausbildungszeiten im Rentenrecht sind – wie in der Begründung zur RV-Nachhaltigkeitsgesetzgebung ausgeführt und mit dem Entwurf eines Versorgungsnachhaltigkeitsgesetzes in der 15. Legislaturperiode des Bundestages für die Beamtenversorgung aufgegriffen, aber wegen Diskontinuität nicht gesetzlich umgesetzt – wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung zu übertragen. Bestimmend für die Notwendigkeit wirkungsgleicher Maßnahmen in Rente und Beamtenversorgung sind die sich auf die Finanzierung dieser Alterssicherungssysteme auswirkenden gleich gelagerten Herausforderungen aus der allgemeinen demographischen Entwicklung.

In der Beamtenversorgung werden bisher Zeiten einer Hochschulausbildung, nicht jedoch Zeiten der allgemeinen Schulbildung als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. In Übertragung der Maßnahmen des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes werden die Zeiten einer Hochschulausbildung weiterhin als ruhegehaltfähige Dienstzeit bewertet, allerdings nur noch in einem Umfang berücksichtigt, der einen verhältnismäßigen Gleichklang der absoluten Kürzungsbeträge in Rente und Versorgung gewährleistet.

Auf Grund der Bewertung von Hochschulausbildungszeiten in der Beamtenversorgung ergeben sich für eine Berücksichtigung dieser Zeiten bei Beamtinnen und Beamten gegenüber dem Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung folgende Auswirkungen:

Die Rente einer Akademikerin oder eines Akademikers mit drei Jahren Hochschulausbildungszeiten kann um bis zu 61,20 Euro monatlich (3 Jahre x 0,75 Entgeltpunkte x aktueller Rentenwert 2009 von 27,20 Euro) geringer ausfallen. Zur wirkungsgleichen Übertragung dieser Rentenmaßnahmen kann nur ein Teil der in der Versorgung bisher noch berücksichtigungsfähigen Hochschulausbildungszeiten von drei Jahren wegfallen. So wird erreicht, dass zum einen die Systematik der Versorgung im Hinblick auf die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten aufrechterhalten bleibt und zum anderen der Rente in absoluten Beträgen vergleichbare monetäre Kürzungen bei den Pensionen folgen.

Bei der vorgesehenen Streichung von 240 Tagen der als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigungsfähigen Hochschulausbildungszeiten ergeben sich für Pensionärinnen und Pensionäre in ausgewählten Besoldungsgruppen (nach dem Stand 1. März 2009 – Hamburgisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2009/2010 – und unter Zugrundelegung des aktuellen Anpassungsfaktors nach § 16 Absatz 6 Satz 3 bei einer verheirateten Beamtin oder einem verheirateten Beamten) folgende finanzielle Auswirkungen:

Besoldungsgruppe	Kürzungsbetrag in Euro
A 13	52,07
A 14	56,54
A 15	63,69
A 16	70,82
B 3	78,07
B 6	92,55
B 10	127,28

Wie in der gesetzlichen Rentenversicherung sind diese Pensionskürzungsbeträge an die Anpassungen geknüpft und damit dynamisch. Im Übrigen wird mit dieser Regelung zusätzlich sozialen Gesichtspunkten Rechnung getragen, so dass aus höheren Besoldungsgruppen berechnete Pensionen auch stärker von den Kürzungen betroffen werden.

Die Neuregelung verkürzt die Anrechnung von Hochschulausbildungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten. Entsprechend der Rentenregelungen bleiben Zeiten einer Fachschulausbildung weiterhin bis zu drei Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigungsfähig. Zusammen dürfen die für Fachschulausbildung und Hochschulausbildung zu berücksichtigenden Zeiten allerdings die Grenze von drei Jahren nicht übersteigen.

Die Begrenzung der Berücksichtigung von Zeiten der Hochschulausbildung für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit begegnet in ihrer konkreten Ausgestaltung verfassungsrechtlich weder vor dem Hintergrund des Alimentationsprinzips noch im Hinblick auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes durchgreifenden Bedenken.

Besoldung und Versorgung müssen im Zusammenhang mit der Dienstverpflichtung und der Dienstleistung der Beamtinnen und Beamten gesehen werden (vgl. BVerfGE 70, 69 [79]; 21, 329 [344]; 39, 196 [200]). Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes sichert den Beamtinnen und Beamten ein durch ihre Dienstleistung erworbenes Recht hinsichtlich des Kernbestandes ihres Anspruchs auf amtsangemessenen Unterhalt. Die Beamtinnen und Beamten haben sich ihre Alters- und Hinterbliebenenversorgung grundsätzlich zu erdienen. Während der Zeiten der Hochschulausbildung leisten die Beamtinnen und Beamten keinen Dienst. Dieser Umstand erlaubt dem Gesetzgeber im Rahmen seines weiten Ermessensspielraums Eingriffe in die Ruhegehaltswirksamkeit von Ausbildungszeiten. Ohnehin lässt sich für eine Einbeziehung in die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus dem Alimentationsprinzip keine Verpflichtung ableiten.

Der aus dem Grundsatz des Vertrauensschutzes erwachsenden Notwendigkeit angemessener Übergangsregelungen wird durch die Regelungen des § 88 Rechnung getragen.

Zu den Absätzen 2 und 3:

Die Regelungen entsprechen mit der nachfolgenden Ausnahme § 12 Absätze 2 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes. In Absatz 2 Satz 1 wird die Anwendung der Vorschrift zur Klarstellung entsprechend der Verwaltungspraxis auf alle Beamtinnen und Beamten der Feuerwehr erstreckt. Zweck der Regelung ist einen Ausgleich dafür zu schaffen, dass Beamtinnen und Beamte mit einer besonderen Altersgrenze (Vollendung des 60. Lebensjahres) auf Grund der Besonderheiten der Laufbahnen in vielen Fällen erst nach Vollendung des 20. Lebensjahres in den öffentlichen Dienst eintreten und somit ansonsten den Höchstruhegehaltssatz nach einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 40 Jahren (vgl. § 16 Absatz 1) regelhaft nicht erreichen könnten. Die besondere Altersgrenze gilt im Bereich der Feuerwehr für alle Beamtinnen und Beamte und ist nicht nur auf den Einsatzdienst beschränkt.

§ 12 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes ist durch die Begrenzung der Berücksichtigung einer Hochschulausbildung nach Absatz 1 bedeutungslos geworden und wird nicht in dieses Gesetz übernommen.

Zu Absatz 4:

Die Quotelungsregelung des § 12 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes wird nicht übernommen (siehe Begründung zu § 6 Absatz 1, 6. Spiegelstrich).

In dem gegenüber § 12 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes neugefassten Absatz 4 wird in Satz 1 zur Klarstellung die bislang geübte Verwaltungspraxis der anteiligen Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit in das Gesetz übernommen.

In Satz 2 wird die Legaldefinition des Begriffs „hauptberuflich“ aus § 10 übernommen.

Zu Absatz 5:

Siehe Begründung zu § 11 Absatz 2.

Zu § 13 (Nicht zu berücksichtigende Zeiten)

Die Regelung entspricht § 12a des Beamtenversorgungsgesetzes mit Anpassung an die gegenüber dem Bundesbesoldungsgesetz geänderte Regelung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes.

Zu § 14 (Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet)

Die Regelung entspricht mit folgender Ausnahme § 12b des Beamtenversorgungsgesetzes.

Die in § 12b Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes enthaltenen Hinweise auf § 66 Absatz 9 des Beamtenversorgungsgesetzes beziehen sich auf Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit, die es in Hamburg nicht gibt. Insofern entfallen in dieser Vorschrift entsprechende Hinweise.

Zu § 15 (Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung)

Die Regelungen entsprechen mit den nachfolgenden Ausnahmen § 13 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Absatz 1:

Entsprechend der deutlicheren statusrechtlichen Differenzierung wird anstelle der Formulierung „Eintritt in den Ruhestand“ die Formulierung „Versetzung in den Ruhestand“ verwendet.

Die Quotelungsregelung für die Zurechnungszeit bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes wird nicht übernommen (siehe Begründung zu § 6 Absatz 1, 6. Spiegelstrich).

Zu § 16 (Höhe des Ruhegehalts)

Zu Absatz 1:

Die Regelung entspricht § 14 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes.

§ 14 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes ist mit dem Reformgesetz vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) aufgehoben worden und wird in § 16 dieses Gesetzes nicht übernommen.

Zu Absatz 2:

Die Regelungen entsprechen mit folgenden Ausnahmen § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes:

Mit der Neufassung der Vorschriften zu Abschlägen vom Ruhegehalt bei vorzeitigem Ruhestandseintritt werden die Änderungen der Rentenregelungen zur Anhebung der Altersgrenzen in den §§ 35 bis 38, 43, 50, 51 und 77 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) durch das Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenzen an die demographische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlage der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) auf die Versorgung der Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg übertragen. Die neu gefasste Versorgungsregelung wird begleitet durch die Übergangsregelung des § 89.

Im Einzelnen zu den Neuregelungen:

– In Satz 1 Nr. 1 wird die für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamten geltende Altersgrenze für den Anspruch auf ein abschlagsfreies Ruhegehalt von 63 auf 65 Jahre angehoben. Es verbleibt bei einem maximalen Versorgungsabschlag in Höhe von 10,8 Prozent.
– In Satz 1 Nummer 2 wird die statusrechtliche Regelung der Antragsaltersgrenze in § 36 des Hamburgischen Beamtengesetzes aufgegriffen. Ein vorzeitiger Eintritt in den Ruhestand auf Antrag bleibt danach weiterhin mit 63 Jahren möglich. Aus dem Fortbestehen der bisherigen Antragsaltersgrenze von 63 Jahren und der Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre wird die versorgungsrechtliche Konsequenz gezogen. Der bisherige maximale Versorgungsabschlag erhöht sich dadurch schrittweise entsprechend der Anhebung der Regelaltersgrenze auf 14,4 Prozent (4 Jahre x 3,6 Prozent).
– In Satz 1 Nummer 3 wird die geltende Altersgrenze für den Anspruch auf ein abschlagsfreies Ruhegehalt für Beamtinnen und Beamte, die wegen einer nicht auf einem Dienstunfall beruhenden Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, von 63 auf 65 Jahre angehoben. Es verbleibt bei einem maximalen Versorgungsabschlag in Höhe von 10,8 Prozent.
– In den Sätzen 3 und 4 wurden die jeweiligen Altersgrenzen unter Berücksichtigung der schrittweisen Anhebung angepasst.
– In dem neuen Satz 5 wird zur besseren Transparenz auf die noch für einen längeren Zeitraum geltenden Übergangsregelungen hingewiesen.
– Der neue Satz 6 bestimmt eine Ausnahme zu den Abschlagsregelungen in Fällen des Satzes 1 Nummer 2. Danach können Beamtinnen und Beamte entgegen den bisherigen Regelungen nur noch dann ohne Hinnahme von Versorgungsabschlägen vorzeitig auf Antrag in den Ruhestand treten, wenn sie
  - zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts das 65. Lebensjahr vollendet und
  - mindestens 45 Jahre mit Zeiten zurückgelegt haben, die
    - o entweder nach den §§ 6, 8 bis 10 ruhegehaltfähig sind (das heißt insbesondere Beamten-, Wehrdienst- und Vordienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis); dabei werden Zeiten mit Teilzeitbeschäftigung unabhängig von ihrem Beschäftigungsumfang als ganze Zeiträume berücksichtigt
    - o als Pflichtbeitragszeiten nach § 17 Absatz 2 Satz 1 berücksichtigungsfähig sind, soweit es sich dabei nicht um Zeiten handelt, in denen Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen des Bezuges von Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe bestand
    - o oder nach § 58 zu Zuschlägen zum Ruhegehalt führen können
    - o oder als Kindererziehungszeiten bis zum vollendeten 10. Lebensjahr des Kindes der Beamtin oder des Beamten nach § 56 zuzuordnen sind; dabei werden im Rahmen der Ausnahmeregelung zum abschlagsfreien Ruhestand die genannten Zeiten der Kindererziehung unabhängig vom Geburtszeitpunkt des Kindes, das heißt auch für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder, berücksichtigt.
– Der neue Satz 7 regelt eine Ausnahme zu den Abschlagsregelungen in Fällen des Satzes 1 Nummer 3. Beamtinnen und Beamten können danach entgegen den bisherigen Regelungen nur noch dann vorzeitig wegen nicht auf einem Dienstunfall beruhender Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, ohne Versorgungsabschläge hinnehmen zu müssen, wenn sie
  - zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts das 63. Lebensjahr vollendet und
  - mindestens 40 Jahre mit den in Satz 6 genannten Zeiten (vgl. obige Anmerkungen) zurückgelegt haben.
– Mit dem neuen Satz 8 wird eine Kollisionsregelung für die Fälle geschaffen, in denen sich die in den Sätzen 6 und 7 genannten Zeiten überschneiden (wenn z. B. während der ersten 10 Lebensjahre eines Kindes auch eine ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt wird).

Zu Absatz 3:

Die Regelung entspricht mit folgenden Ausnahmen § 14 Absatz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes:

In Satz 3 wurde gegenüber § 14 Absatz 4 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes eine rückwirkende Cent genaue Betragsumstellung auf Euro und damit eine Folgeänderung zu den Regelungen des Sechsten Euro-Einführungsgesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306) vorgenommen.

Die Regelung des § 14 Absatz 4 Satz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes wird nicht übernommen (vgl. Anmerkungen zu § 6 Absatz 1 sechster Spiegelstrich).

Zu Absatz 4:

Die Regelung entspricht § 14 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes. Darüber hinaus wird in Satz 1 klargestellt, dass sich – entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis – der Begriff „erdientes Ruhegehalt“ auch auf die Versorgungsabschlagsregelung des Absatzes 2 bezieht.

Zu Absatz 5:

Die Regelung entspricht § 14 Absatz 6 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Absatz 6:

Zur Erhöhung der Transparenz wird die mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) eingeführte Regelung des § 69e Absätze 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes zur Absenkung des Versorgungs-

niveaus in 8 Schritten in diesem Gesetz unmittelbar in die Grundvorschrift zur Ermittlung des Ruhegehaltssatzes übernommen. Der für die Ermittlung des individuellen Ruhegehaltssatzes erforderliche jährliche Steigerungssatz sowie der Höchstruhegehaltssatz nach Absatz 1 (1,79375 v. H. bzw. 71,75 v. H.) sind bis zur achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden linearen Anpassung gemäß § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes ausgesetzt. Stattdessen gelten entsprechend § 69e Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bis dahin der frühere jährliche Steigerungssatz von 1,875 v. H. sowie der frühere Höchstruhegehaltssatz von 75 v. H. Die schrittweise Absenkung erfolgt durch den Anpassungsfaktor (bislang § 69e Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes), der bei jeder linearen Anpassung der Versorgungsbezüge insoweit verringert wird, als das Versorgungsniveau jeweils um ca. 0,54 Prozent sinkt.

Vor dem Vollzug der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden linearen Anpassung nach § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes werden die bisherigen Ruhegehaltssätze der vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt. Die sich daraus ergebende Prozentzahl gilt als neu festgesetzter Ruhegehaltssatz. Liegt z. B. den Versorgungsbezügen eines Versorgungsempfängers nach bisherigem Recht ein Ruhegehaltssatz von 75 v. H. zugrunde, ergibt sich durch die Vervielfältigung mit dem vorgenannten Faktor ein neu festgesetzter Ruhegehaltssatz in Höhe von 71,75 v. H. Dadurch wird erreicht, dass die mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 beabsichtigte Absenkung des Versorgungsniveaus in gleicher Weise sowohl für künftige als auch für vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Anwendung findet.

Diese Absenkung des Versorgungsniveaus ist verfassungsrechtlich zulässig. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 27. September 2005 (Az.: 2 BvR 1387/02) festgestellt, dass die Absenkung des Versorgungsniveaus nach § 69e des Beamtenversorgungsgesetzes weder gegen die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums im Sinne des Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes noch gegen den Gleichheitssatz nach Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes sowie auch nicht gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot und den rechtstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes verstößt.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind bereits fünf auf den 31. Dezember 2002 folgende lineare Anpassungen erfolgt, so dass nur noch die verbleibenden drei Anpassungsfaktoren in dieses Gesetz übernommen werden müssen. Dadurch wird auch ein Rückgriff auf Regelungen des Beamtenversorgungsgesetzes, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes galten (z. B. Bundesanpassungsgesetze), vermieden.

Derzeit beträgt der Höchstversorgungssatz vor diesem Hintergrund faktisch 72,97 v. H. (75 v.H. * 0,97292). Mit der ersten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden, und mit § 9 des Hamburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010 vom 16. Juni 2009 (HmbGVBl. S. 177) bereits beschlossenen Erhöhung der Versorgungsbezüge zum 1. März 2010 wird der Höchstversorgungssatz faktisch 72,56 v.H. betragen (75 v.H. * 0,9675). Mit der zweiten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam werdenden Erhöhung der Versorgungsbezüge wird der Höchstversorgungssatz im Ergebnis 72,16 v.H. betragen (75 v.H. * 0,96208).

Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt nach der Übergangsregelung des § 83 die Vorschrift des § 69e des Beamtenversorgungsgesetzes fort.

Zu § 17 (Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes)

Zu Absatz 1:

Die Regelung entspricht mit den nachfolgenden Ausnahmen § 14a Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes:

In Halbsatz 1 wird im Hinblick auf eine höchstrichterliche Rechtsprechung klargestellt, nach welchen konkreten Versorgungsregelungen Ruhegehaltssätze berechnet werden. Dies entspricht der Ratio der Regelung des § 14a des Beamtenversorgungsgesetzes, wonach nur nach dem Versorgungsrecht berechnete Ruhegehaltssätze vorübergehend, das heißt bis zum Rentenbezug, zu erhöhen sind.

Die Neufassung des Halbsatzes 2 enthält folgende Anpassungen:

– Folgeänderungen zur Anhebung der statusrechtlichen Altersgrenzen.

– Es wird eine redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) vorgenommen.

– Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Änderungen durch Artikel 5 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 681, 683), mit denen die bisherige für eine Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres geltende rentenunabhängige Hinzuverdienstgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 34 Absatz 2 i.V.m. Absatz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) nunmehr auf den mit der Entgeltgrenze für eine geringfügige Beschäftigung korrespondierenden Betrag von 400 Euro festgelegt wurde. Die weitere rentenrechtliche Regelung des zweimaligen Überschreitens der Hinzuverdienstgrenze bis zur Höhe desselben Betrages wird aus Gründen der Systeminkompatibilität nicht in dieses Gesetz übernommen.

Zu Absatz 2:

Die Regelung entspricht mit folgender Ausnahme § 14a Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes. Satz 1 enthält eine redaktionelle Änderung („...Erhöhung des Ruhegehaltssatzes“ anstelle von „... Erhöhung des Ruhegehalts“).

Zu Absatz 3:

Die Regelung entspricht mit folgenden Ausnahmen § 14a Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes:

Bei der Regelung in Satz 1 handelt es sich gegenüber der Regelung des § 14a des Beamtenversorgungsgesetzes um eine Folgeänderung zur Übertragung der Regelungen des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes.

Die Regelung in Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 1 stellt gegenüber § 14a des Beamtenversorgungsgesetzes sicher, dass die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nicht nur beim Bezug inländischer Rentenleistungen, sondern auch dann entfällt, wenn aus anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente eines ausländischen Alterssicherungssystems gewährt wird.

Zu Absatz 4:

Die Regelung entspricht § 14a Absatz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Absatz 5:

Dieser gegenüber § 14a des Beamtenversorgungsgesetzes neu eingefügte Absatz enthält eine Folgeregelung zu § 16 Absatz 6.

Zu § 18 (Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Probe)

Die Regelungen entsprechen § 15 des Beamtenversorgungsgesetzes. Da in § 22 Absatz 1 und § 23 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes im Gegensatz zu den Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes, auf die in § 15 des Beamtenversorgungsgesetzes verwiesen wurde, hinsichtlich der hier betreffenden Entlassungstatbestände nicht zwischen dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und dem Beamtenverhältnis auf Probe differenziert, wird die Regelung hier in einem Absatz zusammengefasst.

Zu § 19 (Beamtinnen und Beamte auf Probe in leitender Funktion)

Die Regelungen entsprechen § 15a des Beamtenversorgungsgesetzes unter Berücksichtigung der Abschaffung des statusrechtlichen Instituts des Beamtenverhältnisses auf Zeit in leitender Funktion.

Zu § 20 (Allgemeines)

Die Regelungen entsprechen mit folgender Ausnahme § 16 des Beamtenversorgungsgesetzes. Der bisherige Regelungsgehalt von § 16 Nummer 7 und § 28 des Beamtenversorgungsgesetzes („Witwerversorgung“) wurde in die Einzelvorschriften integriert, so dass die genannten Vorschriften entbehrlich geworden sind.

Zu § 21 (Bezüge für den Sterbemonat)

Die Regelung entspricht § 17 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu § 22 (Sterbegeld)

Die Regelungen entsprechen mit folgender Ausnahme § 18 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Absatz 1

Satz 1 wurde gegenüber § 18 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes zur Klarstellung umformuliert. Die bisherige Regelung ließ durch den Begriff „Beamte mit Dienstbezügen“ nicht eindeutig erkennen, dass Sterbegeld auch gezahlt wird, wenn eine Beamtin oder ein Beamter unmittelbar vor dem Tod unter Fortfall der Dienstbezüge beurlaubt war. Im Ergebnis waren von der bisherigen Regelung lediglich Hinterbliebene von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie von Beamtinnen und Beamten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die nebenbei verwendet wurden, ausgenommen. Da nach dem neugefassten Hamburgischen Beamtengesetz vom ... (HmbGVBl. S. ...) Ämter im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die nur nebenbei wahrgenommen werden, nicht mehr vorgesehen sind, bleiben lediglich die Hinterbliebenen von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten von der Anwendung des Sterbegeldes ausgenommen.

In Satz 2 wurde klargestellt, dass auch der Auslandsverwendungszuschlag bei der Bemessung des Sterbegeldes ausgeschlossen ist.

Zu § 23 (Witwen- und Witwergeld)

Die Regelungen entsprechen mit folgenden Ausnahmen § 19 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Absatz 1:

Satz 2 Nummer 2 wurde bezüglich der Anhebung der Altersgrenzen angepasst.

Zu Absatz 3:

In diesem gegenüber §19 des Beamtenversorgungsgesetzes neuen Absatz wird die Witwerversorgung – abweichend von der ansonsten erfolgten Integration in die Einzelvorschriften – zur besseren Lesbarkeit des Textes gesondert geregelt.

Zu § 24 (Höhe des Witwen- oder Witwergeldes)

Die Regelungen entsprechen mit folgenden Ausnahmen § 20 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Absatz 1:

Satz 3 wurde um den Anwendungsausschluss auf vorübergehend bis zur Rente gewährte Zuschläge nach § 59 (bislang § 50e des Beamtenversorgungsgesetzes), die Hinterbliebenen nicht zustehen, erweitert.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass bei dem dem Witwen- oder Witwergeld zugrundeliegenden fiktiven Ruhegehalt verstorbener aktiver Beamtinnen und Beamter die Versorgungsabschlagsregelung bei Dienstunfähigkeit nach § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 anzuwenden ist.

In den gegenüber § 20 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes neuen Satz 5 wurde die Übergangsregelung aus § 69e Absatz 5 Sätze 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes für Ehen, die vor Inkrafttreten des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 geschlossen wurden, übernommen. Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Hinterbliebenen von am 1. Januar 2002 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gilt § 83 Absatz 2.

Zu § 25 (Witwen- oder Witwerabfindung)

Die Regelungen entsprechen § 21 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu § 26 (Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigte Witwen und frühere Ehefrauen sowie für nicht witwergeldberechtigte Witwer und frühere Ehemänner)

Die Regelungen entsprechen mit der nachfolgenden Ausnahme § 22 des Beamtenversorgungsgesetzes.

In dem gegenüber § 22 des Beamtenversorgungsgesetzes neu eingefügten Absatz 2 werden die bislang in Verwaltungsvorschriften genannten Umstände für eine vollständige oder teilweise Versagung zur Klarstellung in das Gesetz übernommen. Die Bestimmung des Reduzierungsbetrages im Einzelnen bleibt weiterhin der Konkretisierung in den Verwaltungsvorschriften vorbehalten.

Absatz 3 wurde unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs vom 3. April 2009 (BGBl. I Seite 700) redaktionell angepasst. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 68 hingewiesen.

Zu § 27 (Waisengeld)

Die Regelungen entsprechen § 23 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu § 28 (Höhe des Waisengeldes)

Die Regelungen entsprechen mit folgender Ausnahme § 24 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Absatz 1 Satz 2 beinhaltet eine Klarstellung zum Anwendungsausschluss für vorübergehend bis zur Rente gewährte Zuschläge nach § 59 (§ 50e des Beamtenversorgungsgesetzes), die Hinterbliebenen nicht zustehen.

Zu § 29 (Zusammentreffen von Witwen- und Witwergeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträgen)

Die Regelungen entsprechen § 25 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu § 30 (Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit und auf Probe)

Die Regelungen entsprechen § 26 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu § 31 (Beginn der Zahlung)

Die Regelungen entsprechen § 27 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu § 32 (Zahlung der Bezüge)

Die Regelungen entsprechen § 29 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu § 33 (Allgemeines)

Die Regelungen entsprechen § 30 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu § 34 (Dienstunfall)

Die Regelungen entsprechen mit folgender Ausnahme § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 vorgenommene Ersetzung des Wortes „Tätigkeiten“ durch das Wort „Nebentätigkeiten“ dient der Klarstellung, dass dienstunfallrechtlich nach § 34 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 nur die Nebentätigkeiten abgesichert sind, deren Wahrnehmung erwartet wird.

Zu § 35 (Einsatzversorgung)

Die Regelungen entsprechen mit folgender Ausnahme § 31a des Beamtenversorgungsgesetzes.

Mit dem gegenüber § 31a des Beamtenversorgungsgesetzes neuen Absatz 5 wird sichergestellt, dass die Niveauabsenkung des Unfallruhegehalts nach § 40 nicht in Fällen der Einsatzversorgung gilt. Dieses dient der Gleichbehandlung der Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg mit den Beamtinnen und Beamten des Bundes bei Einsatzunfällen, da bei ihnen eine Absenkung des Unfallversorgungsniveaus zurzeit nicht vorgesehen ist.

Zu § 36 (Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen)

Die Regelung entspricht § 32 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu § 37 (Heilverfahren)

Zum Zwecke der Klarstellung sind aus der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Beamtenversorgungsgesetzes (Heilverfahrensverordnung – HeilvfV) vom 25. April 1979 (BGBl. I S. 502) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung folgende Regelungen in das Gesetz aufgenommen worden:

Der neue Absatz 1 nimmt die Regelung zur notwendigen und angemessenen Kostenerstattung auf (siehe § 1 Absatz 1 Halbsatz 1 HeilvfV). Notwendig und angemessen sind die Kosten, die erforderlich sind, um die Folgen des Dienstunfalls zu beseitigen.

Absatz 3 Satz 3 übernimmt die Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung einer Krankenhausbehandlung (siehe § 4 Absatz 1 Satz 1 HeilvfV).

Im neuen Absatz 5 werden zusammenfassend die Genehmigungsvorbehalte für

– einen Aufenthalt in einem Kurkrankenhaus, Sanatorium oder für eine Heilkur (siehe § 6 Absatz 1 Satz 1 HeilvfV),

– Hilfsmittel, die einen Betrag von 600 Euro übersteigen (siehe § 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 HeilvfV),

übernommen.

In Absatz 6 Sätze 2 und 3 wird die Anrechnungsregelung beim Zusammentreffen von Kosten für Überführung und Bestattung mit Sterbegeld nach § 22 übernommen (siehe § 9 Absatz 2 HeilvfV).

Im Übrigen wird § 37 auf Grund der Ergänzungen und der damit veränderten Absatzfolge redaktionell angepasst.

Zu § 38 (Pflegekosten und Hilflosigkeitszuschlag)

Die Regelungen entsprechen § 34 des Beamtenversorgungsgesetzes, wobei dessen Absatz 1 Satz 2 nicht mehr erforderlich ist und nicht übernommen wurde.

Zu § 39 (Unfallausgleich)

Die Regelungen entsprechen mit folgenden Ausnahmen § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu den Absätzen 1 und 2:

Es erfolgt eine Anpassung der Begrifflichkeit an das Bundesversorgungsgesetz. Mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) ist in § 30 des Bundesversorgungsgesetzes die Bezeichnung „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ (MdE) durch die Bezeichnung „Grad der Schädigungsfolgen“ (GdS) ersetzt worden, der aus sich heraus das Kausalitätserfordernis zwischen der Schädigung und dem zu entschädigenden Gesundheitsschaden deutlich macht. Die neue Begrifflichkeit stellt somit nicht mehr auf die Erwerbstätigkeit sondern auf die Schädigungsfolgen ab. Materielle Änderungen sind mit der Begriffsänderung nicht verbunden.

Ein wesentlicher Grad der Schädigungsfolgen liegt in Anlehnung an die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes in ständiger, durch höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigte Verwaltungspraxis vor, wenn er wenigstens 25 beträgt. Dieses folgt aus der Verweisung auf § 31 des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 30 des Bundesversorgungsgesetzes.

Zu § 40 (Unfallruhegehalt)

Die Regelungen entsprechen mit den nachfolgenden Ausnahmen § 36 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Absatz 3:

Der Höchstversorgungssatz des Unfallruhegehaltes sowie die amtsunabhängige Mindest-Unfallversorgung werden von derzeit 75 v. H. auf 71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gesenkt. Damit wird die Unfallversorgung der allgemeinen Entwicklung der Beamtenversorgung – Absenkung des Versorgungsniveaus gemäß dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 – entsprechend angepasst. Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes um 20 Prozentpunkte bleibt bestehen.

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Beamtinnen und Beamten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Dienstunfall erlittenen haben, wird auf die Übergangsregelung des § 84 Absatz 1 Nummer 6 hingewiesen.

Zu Absatz 4:

Die Absenkung gilt nur für künftige Versorgungsfälle. Diese werden in das bestehende „Abbauprogramm“ nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 einbezogen. Satz 2 dient der Klarstellung, dass auf das Ruhegehalt, das nach Absatz 3 berechnet wird, die Anpassungsfaktoren aus § 16 Absatz 6 angewendet werden. Dieses gilt jedoch nicht für die Berechnung des amtsabhängigen Mindestruhegehalts ($66^2/_3$ vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge), das von der Niveauabsenkung nicht berührt wird.

Zu § 41 (Erhöhtes Unfallruhegehalt)

Die Regelungen entsprechen mit nachfolgenden Ausnahmen § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Absatz 1:

Der Ausdruck „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ (MdE) wird durch die Bezeichnung „Grad der Schädigungsfolgen“ (GdS) ersetzt (siehe Begründung zu § 39).

In den Sätzen 2 und 3 sind Folgeänderungen im Hinblick auf § 13 des Hamburgischen Beamtengesetzes erforderlich. Statt 4 wird es künftig nur noch 2 Laufbahngruppen geben; zur Laufbahngruppe 1 gehören der bisherige einfache und mittlere Dienst, zur Laufbahngruppe 2 gehören alle Laufbahnen, die einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand voraussetzen (bisher: gehobener und höherer Dienst). Zusammen mit der Regelung, das Unfallruhegehalt aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe zu berechnen, ergeben sich beispielhaft folgende mindestens zugrunde zu legende Besoldungsgruppen:

a)	BesGr A 4	=>	Versorgung aus A 6
	BesGr A 5	=>	Versorgung aus A 7
b)	BesGr A 7	=>	Versorgung aus A 9
	BesGr A 8	=>	Versorgung aus A 10
c)	BesGr A 9 (1. Einstiegsamt, Laufbahngruppe 2)	=>	Versorgung aus A 12
	BesGr A 12	=>	Versorgung aus A 14
d)	BesGr A 13 (2. Einstiegsamt, Laufbahngruppe 2)	=>	Versorgung aus A 16
	BesGr A 16	=>	Versorgung aus B 3

Zu Absatz 4:

Es erfolgt eine Übernahme der Regelung des § 69e Absatz 6 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes, mit der klargestellt wird, dass das erhöhte Unfallruhegehalt nicht unter die in diesem Gesetz in § 16 Absatz 6 enthaltenen Absenkungsregelungen für den Höchstruhegehaltssatz fällt.

Zu § 42 (Unterhaltsbeitrag für frühere Beamtinnen und Beamte, frühere Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte)

Die Regelungen entsprechen mit nachfolgenden Ausnahmen § 38 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Als Folgeänderung zu § 39 wird der Ausdruck „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ (MdE) durch die Bezeichnung „Grad der Schädigungsfolgen“ (GdS) ersetzt.

Zu § 43 (Unterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes)

Die Regelung entspricht mit nachfolgender Ausnahme § 38a des Beamtenversorgungsgesetzes.

Der Ausdruck „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ (MdE) wird durch die Bezeichnung „Grad der Schädigungsfolgen“ (GdS) ersetzt (siehe Begründung zu § 39).

Zu § 44 (Unfall-Hinterbliebenenversorgung)

Die Regelungen entsprechen § 39 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu § 45 (Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie)

Die Regelung entspricht § 40 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu § 46 (Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene)

Die Regelungen entsprechen § 41 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu § 47 (Höchstgrenzen der Hinterbliebenenversorgung)

Die Regelung entspricht § 42 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu § 48 (Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung)

Die Regelungen entsprechen mit nachfolgenden Ausnahmen § 43 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Der Ausdruck „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ (MdE) wird durch die Bezeichnung „Grad der Schädigungsfolgen“ (GdS) ersetzt (siehe Begründung zu § 39).

Zweckbestimmung der einmaligen Unfallentschädigung ist ein pauschaler monetärer Ausgleich der durch die Unfallfolgen eingetretenen Mehrbelastungen. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine gestaffelte Entschädigung, deren Höhe sich nach dem Grad der Schädigungsfolgen richtet. Außerdem kann der Zweckbestimmung besser entsprochen werden, wenn die Zahlung zeitnah und abschließend im Zusammenhang mit dem Unfall nach dauerhafter Feststellung des GdS erfolgt. Nach dem derzeit geltenden Recht wird die Zahlung erst bei Versetzung in den Ruhestand fällig.

Zu Absatz 1:

a) Die Zahlungsmodalitäten werden in der Weise gefasst, dass die Zahlung zu dem Zeitpunkt geleistet wird, in dem die Dauerhaftigkeit des anspruchsbegründenden Grades der Schädigungsfolgen in Höhe von mindestens 50 festgestellt werden kann.

b) Um bei der Zahlung Fälle auszuschließen, in denen bei ausheilenden Gesundheitsstörungen ein solcher Grad der Schädigungsfolgen nur vorübergehend eingetreten ist, wird sein dauerhaftes Vorliegen verlangt.

c) Um eine dem Schweregrad der Unfallfolgen angemessene Entschädigung zu zahlen, wird die Entschädigung nicht mehr pauschal 80 Tsd. Euro betragen sondern entsprechend dem GdS der Beamtin oder des Beamten gestaffelt.

Für Schädigungsfolgen mit einem Grad von 50, 60 und 70 wird der bisherige Betrag von 80 Tsd. Euro gesenkt, bei einem GdS von 80 bleibt der bisherige Betrag von 80 Tsd. Euro unverändert und bei einem GdS von 90 und 100 wird der bisherige Betrag von 80 Tsd. Euro angehoben.

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Beamtinnen und Beamten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Dienstunfall erlittenen haben, wird auf die Übergangsregelung des § 84 Absatz 1 Nummer 6 hingewiesen.

Zu Absatz 2:

Mit der Ergänzung „ ..und hat sie oder er eine einmalige Unfallentschädigung nach Absatz 1 nicht erhalten“ wird eine Doppelzahlung ausgeschlossen für den Fall, dass eine Beamtin oder ein Beamter nach Erhalt der Zahlung erst später an den Unfallfolgen verstirbt.

Infolge der Änderungen in Absatz 1 sollen aus familienpolitischen Gründen nur die Beträge nach Nummer 1 für die nächsten Angehörigen (Witwe oder Witwer und die versorgungsberechtigten Kinder) entsprechend dem bisherigen Prozentsatz (Nummer 1 = 75 v.H. des Entschädigungsbetrages) angehoben werden; hierbei wird ein Grad der Schädigungsfolgen von 100 angenommen. Eine Anhebung der Beträge nach Nummer 2 und Nummer 3 ist nicht vorgesehen.

Zu Absatz 3:

Die Regelung des § 43 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Beamtenversorgungsgesetzes (Einsatz und Ausbildung im Bergrettungsdienst) wurde nicht in diese Vorschrift übernommen.

§ 43 Absatz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes war bereits weggefallen und wird daher in diesem Gesetz aus der Absatzreihenfolge herausgenommen. § 43 Absätze 5 bis 7 des Beamtenversorgungsgesetzes werden als Absätze 4 bis 6 in dieses Gesetz übernommen.

Zu Absatz 7:

Die Regelung entspricht § 87 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes. Mit der Übernahme dieser Regelung als neuen Absatz 7 in § 48 kann § 87 des Beamtenversorgungsgesetzes komplett entfallen, da die übrigen Absätze gegenstandslos geworden sind.

Zu § 49 (Schadensausgleich in besonderen Fällen)

Die Regelungen entsprechen § 43a des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu § 50 (Nichtgewährung von Unfallfürsorge)

Die Regelungen entsprechen § 44 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu § 51 (Meldung und Untersuchungsverfahren)

Die Regelungen entsprechen mit nachfolgender Ausnahme § 45 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Absatz 3:

Nach § 2 des Arbeitsschutzgesetzes gelten Beamtinnen und Beamte als Beschäftigte im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes. Gemäß § 6 Absatz 2 des Arbeitsschutzgesetzes hat der öffentlich-rechtliche Dienstherr grundsätzlich die Pflicht zur Erfassung und Dokumentation von Unfällen. Inhaltlich steht diese Verpflichtung im Einklang mit der Anzeigepflicht des Arbeitgebers nach § 193 Absatz 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch für versicherungspflichtige Beschäftigte. Eine vergleichbare Grundlage zur Weiterleitung der Meldungen von Dienstunfällen von Beamtinnen und Beamten an die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Arbeitsmedizinischen Dienst existiert bisher für Hamburg nicht und soll durch diese Regelung geschaffen werden.

Zu § 52 (Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche)

Die Regelungen entsprechen mit nachfolgenden Ausnahmen § 46 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Absatz 1:

Die bisherige, für jeden Dienstherrenwechsel innerhalb des Geltungsbereiches des Beamtenrechtsrahmengesetzes geltende Regelung des § 46 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes wurde auf die alleinige Gesetzgebungszuständigkeit für den Geltungsbereich dieses Gesetzes angepasst. Für Beamtinnen und Beamte, die innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes oder von außerhalb in den Geltungsbereich dieses Gesetzes den Dienstherrn wechseln, richten sich die Ansprüche nach § 52 dieses Gesetzes. Beamtinnen und Beamte, die aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes heraus zu einem anderen Dienstherrn wechseln, können nur gegen den neuen Dienstherrn entsprechende Ansprüche geltend machen, sofern das dortige Versorgungsrecht eine vergleichbare Regelung vorsieht. Gegen den früheren Dienstherrn aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden, weil das Beamtenverhältnis mit diesem Dienstherrn beendet wurde.

Zu Absatz 2:

Die bisher in § 46 Absatz 2 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes zitierte Rechtsgrundlage gilt nach der Modifizierung durch Artikel 4 § 16 Absatz 2 Nummer 8 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 (BGBl. I S. 241) nur noch für Dienstunfälle und nicht mehr für Arbeitsunfälle, für deren Bereich die §§ 104 ff. des Siebten Buches Sozialgesetzbuch die einschlägigen Regelungen vorsehen. Die Neuregelung trägt dem auch für Dienstunfälle Rechnung.

Zu Absatz 4:

Die Angabe „im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 31a“ in § 46 Absatz 4 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes wurde nicht in dieses Gesetz übernommen. Die Neuregelung erweitert die Anrechnungsmöglichkeiten der von dritter Seite gewährten laufenden und einmaligen Geldleistungen.

Der gegenüber § 46 Absatz 4 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes angefügte zweite Halbsatz dient der gesetzlichen Klarstellung, wonach bei der Erstattung von Sachschäden auch Versicherungsleistungen berücksichtigt werden können, die auf Beiträgen der Beamtinnen und Beamten oder anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes beruhen.

Zu § 53 (Übergangsgeld)

Die Regelungen entsprechen mit nachfolgender Ausnahme § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Absatz 2:

Gegenüber § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes enthält diese Vorschrift als Klammerzusatz einen Verweis auf § 10 Absatz 2, in der die Legaldefinition des Begriffes „hauptberufliche Beschäftigung“ unter Berücksichtigung höchstrichterlicher Rechtsprechung genannt ist.

Zu Absatz 3:

Die Verweise in Nummer 1 wurden redaktionell an die neuen statusrechtlichen Regelungen angepasst.

Zu § 54 (Übergangsgeld für entlassene politische Beamtinnen und Beamte)

Die Regelungen entsprechen mit nachfolgender Ausnahme § 47a des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Absatz 5:

Der gegenüber § 47a des Beamtenversorgungsgesetzes neue Absatz enthält eine Folgeregelung zu § 16 Absatz 6.

Zu § 55 (Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen)

Die Regelungen entsprechen unter Berücksichtigung der Anhebung der allgemeinen Altersgrenze mit folgender Ausnahme § 48 des Beamtenversorgungsgesetzes.

In Absatz 1 Satz 1 wird der Geltungsbereich entsprechend der Verwaltungspraxis klargestellt. Die Ausgleichszahlung hängt unmittelbar mit der besonderen Altersgrenze für bestimmte Beamtengruppen zusammen. Da die besondere Altersgrenze im Bereich der Feuerwehr für alle Beamtinnen und Beamten gilt (siehe § 114 des Hamburgischen Beamtengesetzes), wäre eine Beschränkung im Feuerwehrbereich auf den Einsatzdienst nicht sachgerecht, zumal in der Vorläuferregelung vor Inkrafttreten des Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. Januar 1977 in § 186 Satz 1 in Verbindung mit § 185 Absatz 1 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 21. Mai 1974 (HmbGVBl. Seite 167, 197) ebenfalls alle Beamtinnen und Beamten der Feuerwehr einbezogen wurden. Nicht aus § 48 des Beamtenversorgungsgesetzes in den Geltungsbereich dieser Vorschrift übernommen wurden Beamtinnen und Beamte im Flugverkehrskontrolldienst, da sie nur in der Bundesanstalt für Flugsicherung tätig sind, mithin also nicht dem hamburgischen Landesrecht unterliegen.

Zu § 56 (Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag)

Die Regelungen entsprechen inhaltlich den §§ 50a und 50b des Beamtenversorgungsgesetzes. Der Kindererziehungszuschlag und der Kindererziehungsergänzungszuschlag werden hier in einer Vorschrift zusammengefasst. Zu den Absätzen im Einzelnen:

Zu den Absätzen 1 bis 3:

Die Regelungen entsprechen mit redaktionellen Anpassungen § 50a Absätze 1 bis 3 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Absatz 4:

Die Höhe des hier genannten Betrages entspricht der nach kaufmännischen Grundsätzen auf volle Cent gerundeten bisherigen Bezugsgröße nach § 50a Absatz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 70 Absatz 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch mit dem Stand des aktuellen Rentenwerts vom 1. Juli 2009. Als Versorgungsbezug gemäß § 2 unterliegt der Zuschlag der Anpassung gemäß § 80.

Zu Absatz 5:

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 50b Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes. Auf Grund der Änderung des ersten Halbsatzes geht jetzt eindeutiger hervor, dass der Kindererziehungsergänzungszuschlag grundsätzlich erst ab dem vierten Lebensjahr des jeweiligen Kindes gewährt wird.

Zu Absatz 6:

Die Regelung entspricht § 50b Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes. Die Höhe der Beträge entspricht den nach kaufmännischen Grundsätzen auf volle Cent gerundeten bisherigen Bezugsgrößen nach § 50b Absatz 2 Nummer 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 70 Absatz 3a Satz 2 Buchstabe b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und § 50b Absatz 2 Nummer 2 des Beamtenversorgungsgesetzes mit dem Stand des aktuellen Rentenwerts vom 1. Juli 2009. Als Versorgungsbezug gemäß § 2 unterliegt der Zuschlag der Anpassung gemäß § 80.

Auf die besonders verwaltungsaufwendige rentenrechtliche Höchstgrenzenberechnung des § 50a Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes, auf den auch die Folgeparagraphen Bezug nahmen, wird ersatzlos verzichtet. Dementsprechend wird auch § 50b Absatz 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht in diese Vorschrift übernommen. Die dadurch bislang eingesparten Beträge rechtfertigen den damit verbundenen Verwaltungsaufwand nicht annähernd. Dieser Aufwand würde kontinuierlich zunehmen, da immer mehr Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in diese Regelung „hineinwachsen“. Durch die Streichung dieser Höchstgrenzenberechnung wird gleichzeitig sichergestellt, dass Kindererziehungs- und Pflegezeiten künftig unabhängig davon honoriert werden, ob die Beamtin oder der Beamte in der Zeit ganz oder teilweise berufstätig war, d. h. ruhegehaltfähige Dienstzeiten erworben hat oder nicht. Durch die auch bisher schon bestehende Höchstgrenzenregelung des Absatzes 7 wird der Kindererziehungszuschlag angemessen und systemgerecht begrenzt.

Zu den Absätzen 7 bis 9:

Die Regelungen entsprechen mit redaktionellen Anpassungen § 50a Absätze 6 bis 8 des Beamtenversorgungsgesetzes. Absatz 8 Satz 2 dient der Klarstellung, dass der Kindererziehungs- und der Kindererziehungsergänzungszuschlag weder auf das amtsabhängige noch auf das amtsunabhängige Mindestruhegehalt und Mindestunfallruhegehalt anzuwenden ist.

Zu § 57 (Kinderzuschlag zum Witwen- oder Witwergeld)

Die Regelungen entsprechen mit nachfolgenden Ausnahmen § 50c des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Absatz 1:

In Satz 3 wird klargestellt, dass sich der Geltungsausschluss nur auf die amtsunabhängige Mindestwitwen- oder -witwerversorgung bezieht.

Zu Absatz 3:

Die Höhe der Beträge entspricht der nach kaufmännischen Grundsätzen auf volle Cent gerundeten bisherigen Bezugs-

größe nach § 50c Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 78a Absatz 1 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch mit dem Stand des aktuellen Rentenwerts vom 1. Juli 2009. Als Versorgungsbezüge gemäß § 2 unterliegen die Zuschläge der Anpassung gemäß § 80.

Zu Absatz 4:

Die Regelung in § 50c Absatz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes, mit der die entsprechende Geltung des § 69e Absatz 5 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes geregelt wird, wird nicht in diese Vorschrift übernommen. Sie sollte sicherstellen, dass ein Kinderzuschlag zum Witwen- oder Witwergeld nur in den von der mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 erfassten Fällen der Absenkung des Witwen- oder Witwergeldes von 60 v.H. auf 55 v.H. gewährt wird. Dieser gesetzlichen Anordnung bedarf es im Hinblick auf die Vorschrift des § 69e Absatz 5 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie § 24 Absatz 1 Satz 4 dieses Gesetzes nicht. Danach ist die Gewährung von Kinderzuschlägen zum nicht abgesenkten Witwengeld ohnehin ausgeschlossen.

Zu § 58 (Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag)

Die Regelungen entsprechen mit nachfolgenden Ausnahmen § 50d des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Absatz 2:

Die Höhe der Beträge entspricht den nach kaufmännischen Grundsätzen auf volle Cent gerundeten bisherigen Bezugsgrößen nach § 50 d Absatz 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 166 Absatz 2 und § 70 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch mit dem Stand des aktuellen Rentenwerts vom 1. Juli 2009. Als Versorgungsbezüge gemäß § 2 unterliegen die Zuschläge der Anpassung gemäß § 80.

Zu Absatz 3:

Die Höhe der Beträge entspricht den nach kaufmännischen Grundsätzen auf volle Cent gerundeten bisherigen Bezugsgrößen nach § 50 d Absatz 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 70 Absatz 3a Satz 2 Buchstabe a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch mit dem Stand des aktuellen Rentenwerts vom 1. Juli 2009. Als Versorgungsbezug gemäß § 2 unterliegt der Zuschlag der Anpassung gemäß § 80. In Satz 2 wird klargestellt, dass der Kinderpflegeergänzungszuschlag auch nicht neben dem Kindererziehungs- oder Kindererziehungsergänzungszuschlag gewährt wird. Dieses war aus dem Wortlaut von § 50d Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht unmittelbar erkennbar, ergab sich aber daraus, dass der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 50b des Beamtenversorgungsgesetzes grundsätzlich ab der Geburt des Kindes gewährt wird, formal allerdings in den ersten drei Lebensjahren wegen des Kindererziehungszuschlages nach § 50a des Beamtenversorgungsgesetzes ruht.

Zu Absatz 4:

Die Nichtübernahme von § 50 d Absatz 4 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in dieses Gesetz ist Folgeänderung zur Nichtübernahme des bisherigen § 50a Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes (siehe Begründung zu § 56).

Zu § 59 (Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen)

Die Regelungen entsprechen mit nachfolgenden Ausnahmen § 50e des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu den Absätzen 1 und 2:

In Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden gegenüber § 50e des Beamtenversorgungsgesetzes die derzeitige rentenrechtliche Hinzuverdienstgrenze gemäß § 34 Absatz 3 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (400 Euro) übernommen. Die weitere rentenrechtliche Regelung des zweimaligen Überschreitens der Hinzuverdienstgrenze bis zur Höhe desselben Betrages wird aus Gründen der Systeminkompatibilität nicht in dieses Gesetz übernommen.

Zu Absatz 4:

Dieser gegenüber § 50e des Beamtenversorgungsgesetzes neue Absatz enthält eine Folgeregelung zu § 16 Absatz 6.

§ 60 (Zahlung der Versorgungsbezüge)

Die Regelungen entsprechen mit nachfolgenden Ausnahmen § 49 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Absatz 1:

In Satz 2 kann das bisher erforderliche Einvernehmen der obersten Dienstbehörde mit dem für das Versorgungsrecht zuständigen Minister entfallen, weil diese Behörden in Hamburg identisch sind.

Zu Absatz 2:

Der in dem gegenüber § 49 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes neuen Satz 2 eingeführte Verzicht auf die Antragstellung der Berücksichtigung der genannten „Kann-Zeiten“ als ruhegehaltfähige Dienstzeiten stellt eine Vereinfachung des Verfahrens zur Festsetzung der Versorgungsbezüge dar.

In Satz 3 wird zum einen die in diese Vorschrift besser passende Regelung des § 67 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes integriert. Zum anderen wird die Vorabentscheidungsoption auch auf landesinterne Dienstherrenwechsel ausgedehnt; da Vorabentscheidungen früherer Dienstherren für den aufnehmenden Dienstherrn nicht verbindlich sind, sollte der neue Dienstherr aus Gründen der Rechtssicherheit grundsätzlich neu entscheiden.

Bei dem gegenüber § 49 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes neuen Satz 4 wird diese Neuentscheidung bei Dienstherrenwechsel von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes verbindlich geregelt, da auf Grund des sich auseinanderentwickelnden Versorgungsrechts frühzeitig Klarheit darüber herzustellen ist, welche Vordienstzeiten in Hamburg als ruhegehaltfähige Dienstzeiten anerkannt werden.

Zu Absatz 7:

In dem gegenüber § 49 des Beamtenversorgungsgesetzes neuen Absatz 7 wird die Möglichkeit eingeräumt, die Vorlage einer Lebensbescheinigung verlangen zu können. Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

Zu Absatz 9:

§ 49 Absatz 8 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes wird nicht in dieses Gesetz übernommen, weil die Zuschläge für Kindererziehungs- und Pflegezeiten nach den §§ 56 bis 59 nicht mehr auf Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch verweisen.

§ 49 Absatz 9 des Beamtenversorgungsgesetzes, nach dem Beträge von weniger als 5 Euro nur auf Verlangen der oder des Empfangsberechtigten auszuzahlen sind, wird nicht in dieses Gesetz übernommen. In der Praxis kommen nur sehr wenige

Einzelfälle vor, so dass durch eine künftige regelhafte Auszahlung der Kleinstbeträge nur geringe Mehrkosten entstehen. Demgegenüber entfällt der bisherige unverhältnismäßige Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit einem etwaigen Verlangen auf Auszahlung der Kleinstbeträge.

Zu § 61 (Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag, jährliche Sonderzahlung)

Die Regelungen entsprechen mit nachfolgenden Ausnahmen § 50 des Beamtenversorgungsgesetzes.

§ 50 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes war bereits 1982 weggefallen und wird daher ganz gestrichen.

Zu Absatz 3:

In § 50 Absätze 4 und 5 des Beamtenversorgungsgesetzes waren – nachdem mit dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798) die Gesetzgebungszuständigkeit für den Bereich der Sonderzahlungen für die Länder geöffnet wurden – Rahmenvorgaben für Sonderzahlungsgesetze des Bundes und der Länder enthalten. Diese sind bei vollständiger Landeszuständigkeit nicht mehr erforderlich. Absatz 3 enthält Regelungen darüber, in welcher Weise eine Sonderzahlung oder eine vergleichbare Leistung versorgungsrechtlich berücksichtigt wird, wenn sie auf Grund des Hamburgischen Sonderzahlungsgesetzes Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gewährt wird.

Zu § 62 (Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht)

Die Regelung entspricht § 51 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu § 63 (Rückforderung von Versorgungsbezügen)

Die Regelungen entsprechen mit nachfolgender Ausnahme § 52 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Absatz 2:

Satz 4 vermeidet ein förmliches Rückforderungsverfahren gegen die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, da es bei rückwirkender Gewährung von Renten regelmäßig zu Überzahlungen von Versorgungsbezügen kommt.

Zu § 64 (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen)

Die Regelungen entsprechen mit nachfolgenden Ausnahmen § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Absatz 2:

In Satz 1 Nummer 3 wird die Anhebung der Regelaltersgrenze berücksichtigt. Durch Verweis auf § 35 Absatz 1 oder 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes wird auch die Übergangsregelung für die Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 erfasst. Darüber hinaus wird die Mindesthöchstgrenze auf das mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 beabsichtigte Maß abgesenkt, wobei künftig die aktuelle, mit Artikel 5 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 681, 683) geänderte rentenrechtliche Hinzuverdienstgrenze (400 Euro) berücksichtigt wird. Die weitere rentenrechtliche Regelung des zweimaligen Überschreitens der Hinzuverdienstgrenze bis zur Höhe desselben Betrages wird aus Gründen der Systeminkompatibilität nicht in dieses Gesetz übernommen.

Zu den Absätzen 4 und 5:

§ 53 Absatz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes war bereits gestrichen und wird aus der Nummernfolge herausgenommen. Insofern entsprechen die Absätze 4 und 5 dem § 53 Absätze 5 und 6 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Absatz 6:

Dieser Absatz enthält gegenüber § 53 Absatz 7 des Beamtenversorgungsgesetzes eine Präzisierung des Erwerbseinkommen-Begriffs und eine Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung.

Satz 2 enthält gegenüber der bisherigen Regelung folgende Abweichungen:

– Die erste Änderung folgt der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 19. Februar 2004, Az.: 2 C 20.03), wonach nachweislich anerkannte Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz von der Anrechnung freizustellen sind. Diese Freistellung wird konsequenter Weise auf die anerkannten Betriebsausgaben der Gewinneinkunftsarten ausgedehnt. Dementsprechend erfasst der Begriff Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nur noch den Saldo aus Einnahmen und anerkannten Werbungskosten. Dieser wird auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Das bedeutet, dass bei Einkünften aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft der Gewinn und bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit der Überschuss der Einnahmen über die anerkannten Werbungskosten auf der Grundlage des Steuerbescheides zu berücksichtigen ist. Von dem anzurechnenden Erwerbseinkommen ist stets der jeweils geltende steuerrechtliche Pauschbetrag abzuziehen, es sei denn, höhere Betriebsausgaben oder Werbungskosten werden nachgewiesen.
– Die zweite Änderung folgt der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (BT-Drucksache 15/1795), wonach Jubiläumszuwendungen von der Anrechnung freizustellen sind.
– Die dritte Änderung stellt aus sozialen Gründen sicher, dass der steuerfreie Teil von Pflegegeldern im Sinne des § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch anrechnungsfrei bleibt.
– Durch den Wegfall der Anzeigepflicht schriftstellerischer, wissenschaftlicher, künstlerischer sowie Vortragstätigkeiten als Nebentätigkeit im Beamtenstatusrecht wird der Ausschlusstatbestand für Einkünfte aus diesen Tätigkeiten gegenüber der Regelung des § 53 Absatz 7 des Beamtenversorgungsgesetzes redaktionell angepasst.

Satz 3 stellt klar, dass das im Rahmen der versorgungsrechtlichen Ruhensregelung anzurechnende Erwerbsersatzeinkommen nicht abschließend auf die in der Vorschrift des § 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen beschränkt ist. Als Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des Satzes 3 gilt auch das Elterngeld gemäß § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Absatz 7:

In Satz 1 wird gegenüber § 53 Absatz 8 des Beamtenversorgungsgesetzes die Anhebung der Regelaltersgrenze berücksichtigt (vgl. Begründung zu Absatz 2).

Absatz 8 entspricht § 53 Absatz 10 des Beamtenversorgungsgesetzes.

§ 53 Absatz 9 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt nur für Länder mit kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten und wurde demzufolge nicht in dieses Gesetz übernommen.

Zu § 65 (Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge)

Die Regelungen entsprechen mit nachfolgenden Ausnahmen § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Absatz 2:

§ 54 Absatz 2 Sätze 4 und 5 des Beamtenversorgungsgesetzes wird als Folgeänderung zu § 85 Absatz 3 nicht in dieses Gesetz übernommen.

Zu Absatz 6:

Dieser gegenüber § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes neue Absatz enthält eine Folgeänderung zu § 16 Absatz 6.

Zu § 66 (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten)

Die Regelungen entsprechen mit nachfolgenden Ausnahmen § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Absatz 1:

In Satz 2 Nummer 3 wird klargestellt, dass Hinterbliebenenrenten von der Freibetragsregelung nicht erfasst werden. Außerdem wird der neue Begriff „Grad der Schädigungsfolgen“ verwendet (vgl. Begründung zu § 39).

In Satz 2 Nummer 4 werden die Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte in den Anwendungsbereich dieser Vorschrift aufgenommen.

In Satz 2 Nummer 6 wird klargestellt, dass Betriebsrenten auf Grund einer Verwendung im öffentlichen Dienst als Rente im Sinne des § 66 (§ 55 BeamtVG) gelten.

Satz 7 wird unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) redaktionell angepasst; im Übrigen wird auf die Begründung zu § 68 hingewiesen.

Zudem wird eine Folgeänderung zu entsprechenden Regelungen des Altersvermögensergänzungsgesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) vorgenommen. Damit werden im Rahmen der versorgungsrechtlichen Ruhensregelung die auf ein Rentensplitting unter Ehegatten zurückzuführenden Rententeile ähnlich wie beim Versorgungsausgleich außer Betracht gelassen.

In den gegenüber § 55 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes neuen Sätzen 8 und 9 wird der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung getragen. In seinem Urteil vom 27. März 2008 (Az.: 2 C 30.06) hat das Gericht festgestellt, dass die Dynamisierung und die Methode der Verrentung von anzurechnenden Kapitalbeträgen unmittelbar gesetzlich zu regeln seien.

Zu Absatz 2:

In Satz 1 Nummer 1 wird mit dem Hinweis auf § 16 Absatz 6 die Regelung des § 69e Absatz 3 Satz 3 dritte Alternative des Beamtenversorgungsgesetzes übernommen.

§ 55 Absatz 2 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes wird als Folgeänderung zu § 85 Absatz 3 nicht in dieses Gesetz übernommen.

Zu § 67 (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung)

Die Regelungen entsprechen mit nachfolgenden Ausnahmen § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Absatz 1:

In Satz 1 wird klargestellt, dass diese Ruhensregelung erst nach Anwendung des Versorgungsabschlages nach § 16 Absatz 2 angewendet wird.

Zu Absatz 2:

Satz 1 enthält eine Anpassung an die bereits seit längerem erfolgten Änderungen hinsichtlich der Sonderzahlung bei den Dezemberbezügen infolge des Bundesbesoldungs- und -Versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798).

Zu Absatz 3:

Der gegenüber § 56 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes neue Satz 3 enthält eine Folgeänderung zu der in § 66 Absatz 1 mit den neuen Sätzen 8 und 9 vorgenommenen Ergänzung.

Zu Absatz 8:

In diesem gegenüber § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes neuen Absatz wird entsprechend bisheriger Verwaltungspraxis klargestellt, dass der Ruhensbetrag nach § 67 von den Versorgungsbezügen abzuziehen ist, die sich nach Anwendung der Ruhensvorschriften der §§ 64 bis 66 ergeben.

Zu Absatz 9:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 16 Absatz 6.

Zu § 68 (Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung)

Die Regelungen entsprechen mit nachfolgenden Anmerkungen § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Absatz 1:

In Satz 1 wird das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) berücksichtigt. Neben der Begründung von Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587b Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches führen auch Anrechte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz zu Kürzungen der Versorgungsbezüge. Der umfassende Verweis auf das Versorgungsausgleichsgesetz in der Nummer 2 soll dabei alle nach dem Versorgungsausgleichsgesetz möglichen Anrechte umfassen, die sowohl durch eine (zum Beispiel auf bundesrechtlichen Regelungen beruhende) interne als auch durch eine externe Teilung entstanden sind.

Im Rahmen des hamburgischen Beamtenversorgungsrechts wird auf Grund fehlender anderweitiger gesetzlicher Regelungen weiterhin eine externe Teilung nach dem bisher geltenden Recht durchführt, so dass ein bei einem hamburgischen Versorgungsträger bestehendes Anrecht auch künftig zu dessen Lasten durch Begründung einer Anwartschaft bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung auszugleichen ist.

Satz 2 wurde angepasst, da durch die Neuregelung nicht mehr allein auf Renten abgestellt werden kann, sondern auf alle Leistungen nach Satz 1.

Im Übrigen wird Absatz 1 unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs redaktionell angepasst.

Zu Absatz 2:

Satz 1 enthält eine Folgeänderung zu Absatz 1.

Zu Absatz 4:

Der Verweis in § 57 Absatz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes auf einen Unterhaltsbeitrag oder eine Abfindungsrente nach bisherigem Recht ist in diesem Gesetz entbehrlich, weil nach § 83 dieses Gesetzes für vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger das Beamtenversorgungsgesetz in der bis 31. August 2006 geltenden Fassung fortgilt. Auf Beamtinnen und Beamte im aktiven Dienst finden die in § 57 Absatz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten bisherigen Vorschriften ohnehin keine Anwendung.

Zu Absatz 5:

Redaktionelle Anpassung unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs.

Zu Absatz 6:

Mit diesem neuen Absatz soll gewährleistet werden, dass im Rahmen der Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der Ehe im hamburgischen Versorgungsrecht (siehe § 1 Absatz 3) auch der Versorgungsausgleich einbezogen wird.

Zu § 69 (Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge)

Die Regelungen entsprechen mit nachfolgenden Ausnahmen § 58 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Absatz 2:

Satz 1 wird unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs redaktionell angepasst; im Übrigen wird auf die Begründung zu § 68 hingewiesen.

Zu Absatz 4:

In dem gegenüber § 58 des Beamtenversorgungsgesetzes neuen Absatz 4 wird der bisher in § 10a Absatz 12 des ab 1. September 2009 aufgehobenen Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) geregelte Anspruch eingefügt.

Zu § 70 (Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung)

Die Regelungen entsprechen § 59 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu § 71 (Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung)

Die Regelung entspricht § 60 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu § 72 (Erlöschen der Witwen-, Witwer- und Waisenversorgung)

Die Regelungen entsprechen § 61 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu § 73 (Anzeigepflicht)

Die Regelungen entsprechen mit redaktionellen Anpassungen § 62 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu § 74 (Anwendungsbereich)

Die Regelung entspricht § 63 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu § 75 (Entzug von Hinterbliebenenversorgung)

Die Regelungen entsprechen § 64 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu § 76 (Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge)

Die Regelung entspricht § 65 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu § 77 (Beamtinnen und Beamte auf Zeit)

Die Regelungen entsprechen mit nachfolgenden Ausnahmen § 66 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Absatz 2:

Satz 1 passt mit Ersetzung des Wortes „fünfunddreißig“ der Fassung des § 66 Absatz 1 Satz 1 durch die Zahl „33,48345“ den Sockel-Ruhegehaltssatz, auf dem die besondere Ruhegehaltsskala der Beamtinnen und Beamten auf Zeit aufbaut, an die mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 eingeleitete Niveauabsenkung an. Die Neuregelung stellt damit sicher, dass auch für Versorgungsfälle, die nach der dritten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Anpassung der Versorgungsbezüge nach § 80 eintreten, ein abgesenkter Sockel-Ruhegehaltssatz gilt. Bei der Berechnung der Amtszeitversorgung darf es zu keiner Besserstellung der später eintretenden Versorgungsfälle gegenüber den in der Übergangszeit festgesetzten Ruhegehältern kommen.

§ 66 Absatz 2 Satz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes wird nicht übernommen, da es auf Länderebene keine in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufene Militärgeistliche gibt. Die gegenüber § 66 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes neuen Sätze 4 und 5 sind Folgeänderungen zu § 16 Absatz 6.

Die Absätze 6 bis 9 des § 66 des Beamtenversorgungsgesetzes werden nicht übernommen, da sie Regelungen für Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit enthalten, die es in Hamburg nicht gibt.

Zu § 78 (Wissenschaftliches und künstlerisches Personal sowie hauptberufliches Leitungspersonal an Hochschulen im Beamtenverhältnis)

Die Regelungen entsprechen mit folgenden Ausnahmen § 67 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zur Kürzung und besseren Übersichtlichkeit werden in der Überschrift die bisher dort genannten Personengruppen unter dem Oberbegriff „Wissenschaftliches Personal“ und im Normtext die Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Oberassistentinnen, Oberassistenten, Oberingenieurinnen, Oberingenieure sowie Wissenschaftliche und Künstlerische Assistentinnen und Assistenten mit Bezügen nach § 41 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes unter dem Oberbegriff „weiteres wissenschaftliches Personal“ zusammengefasst. Darüber hinaus werden unter die neuen Begriffe „Hochschullehrerinnen“ und „Hochschullehrer“ neben den bisher schon genannten Professorinnen und Professoren entsprechend § 12 des Hamburgischen Hochschulgesetzes auch die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren einbezogen.

Zu Absatz 2:

Nach der im Rahmen der Föderalismusreform 1 vorgesehenen Aufhebung des Hochschulrahmengesetzes gilt hinsicht-

lich der Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliches Personal das Hamburgische Hochschulgesetz. In Satz 4 wird daher der Verweis des § 67 Absatz 2 Satz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes auf § 44 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c des Hochschulrahmengesetzes durch einen Verweis auf § 15 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b des Hamburgischen Hochschulgesetzes ersetzt.

Der gegenüber § 67 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes neue Satz 6 ordnet die entsprechende Geltung der Legaldefinition einer „hauptberuflichen Beschäftigung“ gemäß § 10 Absatz 2 an und definiert somit einen Unterfall der „hauptberuflichen Tätigkeit“ im Sinne des Satzes 4.

Die Regelung des § 67 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes über die Entscheidungen der Ruhegehaltfähigkeit von Vordienstzeiten wird einheitlich für alle Beamtinnen und Beamten in § 60 geregelt, so dass eine Übernahme in § 78 dieses Gesetzes nicht erforderlich ist.

Zu Absatz 3:

Gegenüber § 67 Absatz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes werden Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in den Regelungsbereich einbezogen.

Zu § 79 (Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte)

Die Regelung entspricht § 68 des Beamtenversorgungsgesetzes. Die in § 68 des Beamtenversorgungsgesetzes erforderliche Herstellung eines Einvernehmens zwischen oberster Dienstbehörde und dem für das Versorgungsrecht zuständigen Behörde bei der Festsetzung eines Unterhaltsbeitrages kann entfallen, weil beide Behörden in Hamburg faktisch identisch sind.

Zu § 80 (Allgemeine Anpassung)

Die Regelungen entsprechen § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes. Zu den Versorgungsbezügen zählen auch die Zuschlage nach den §§ 56 bis 59. Die jeweiligen Anpassungen sowie Einmalzahlungen werden zukünftig in gesonderten Landesgesetzen geregelt. Es besteht insofern keine Notwendigkeit, die §§ 71 bis 73 des Beamtenversorgungsgesetzes in das Landesrecht zu übernehmen.

Zu § 81 (Verteilung der Versorgungslasten)

§ 107b des Beamtenversorgungsgesetzes wird nicht ersetzt. Satz 1 stellt klar, dass § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung gemäß Artikel 125a Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes bis zum Inkrafttreten einer staatsvertraglichen Nachfolgeregelung oder einer anderweitigen Ersetzung des § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes als Bundesrecht fort gilt. Dies gewährleistet bei länderübergreifenden Dienstherrenwechseln, soweit § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes auch in anderen Bundesländern fort gilt, die Durchführung der Versorgungslastenverteilung nach dem bisherigen System. Darüber hinaus stellt die Fortgeltung des § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes die weitere Durchführung einer Versorgungslastenteilung bei landesinternen Dienstherrenwechseln sicher.

In Satz 2 wird die Übergangsregelung des § 69e Absatz 4a des Beamtenversorgungsgesetzes in dieses Gesetz übernommen.

Zu § 82 (Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet)

§ 107c des Beamtenversorgungsgesetzes wird nicht ersetzt. § 82 stellt klar, dass § 107c des Beamtenversorgungsgesetzes in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung gemäß Artikel 125a Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes als Bundesrecht fort gilt. Die Vorschrift regelt die Verteilung der Versorgungslasten im Falle einer zwischen dem 3. Oktober 1990 und 31. Dezember 1999 erfolgten erneuten Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem Dienstherrn im Beitrittsgebiet und ist daher nur noch für einen Übergangszeitraum von Bedeutung. Die Fortgeltung ermöglicht, soweit § 107c des Beamtenversorgungsgesetzes auch in den neuen Bundesländern fort gilt, eine Abwicklung dieser Fälle nach dem bisherigen System, nach dem unter bestimmten Voraussetzungen der frühere Dienstherr dem neuen Dienstherrn die Versorgungsbezüge in dem Umfang erstattet, in dem die beim früheren Dienstherrn entstandenen Versorgungsansprüche infolge der Ruhensvorschrift des § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht zur Auszahlung gelangen.

Zu § 83 (Vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger)

Zu Absatz 1:

In Nummer 1 sind jene Vorschriften genannt, die abweichend von der Kernaussage des ersten Halbsatzes von diesem Gesetz anzuwenden sind, weil es sich um grundlegende Vorschriften handelt und mit ihnen materielle oder Verfahrensverbesserungen sowie rechtliche Klarstellungen verbunden sind. Im Einzelnen:

- § 1 Geltungsbereich, in Absatz 3: Gleichstellung Eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Ehe im Beamtenversorgungsrecht.
- § 3 Gesetzmäßigkeit der Versorgung.
- § 5 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge; Absatz 3: Wartefrist für eine Versorgung aus dem letzten Beförderungsamt; rechtliche Klarstellung, dass die durch Verfassungsgerichtsentscheidung vom 20. März 2007 (2 BvL 11/04) im Ergebnis wiederhergestellte Zweijahresfrist auch für die zwischen dem 1. Januar 1999 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getretenen Beamtinnen und Beamten gilt.
- § 17 Absätze 1 bis 4: Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes. Verbesserung des unschädlichen Hinzuverdienstes und gesetzliche Klarstellungen. Einer Anwendung von § 17 Absatz 5 bedarf es nicht, da hierin lediglich die Regelung des § 69e Absätze 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes übertragen wurde.
- §§ 56 bis 59: Zuschläge zum Ruhegehalt wegen Zeiten einer Kindererziehung oder nicht erwerbsmäßiger Pflege; Geltung der vereinfachten Betragsermittlung auch auf Altfälle, um die bisherige verwaltungsaufwändige Geltung des Sozialversicherungsrechts vollständig abzulösen.
- § 60 Zahlung der Versorgungsbezüge; Absatz 6 Satz 2: Vorlage einer Lebensbescheinigung bei ausländischem Wohnort; Wegfall der Nichtauszahlung von Beträgen von weniger als 5 Euro.
- § 61 Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag, jährliche Sonderzahlung; Absatz 3: Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass die Versorgungsberechtigten eine jährliche Sonderzahlung erhalten. Diese ist entsprechend den Ruhens- und Anrechnungsregelungen zu berücksichtigen.
- § 63 : Rückforderung von Versorgungsbezügen. Hier soll die jeweils aktuelle Regelung (s. Abtretungserklärung in § 63 Absatz 2) auch auf laufende Versorgungsfälle Anwendung finden.

– § 64: Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen; § 64 Absatz 6: Neudefinition des Erwerbseinkommens-Begriffs und Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung; § 64 Absatz 7: Ab Erreichen der Regelaltersgrenze wird nur Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst berücksichtigt – Geltung der angehobenen Altersgrenzen auch für vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.
– § 65: Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge. Hier soll die jeweils aktuelle Regelung Anwendung finden.
– § 66: Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten; Absatz 1: Neuaufnahme von Rentenarten (auch zur Klarstellung), die der Ruhensregelung unterliegen (Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, Betriebsrenten aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach dem Betriebsrentengesetz), gesetzliche Dynamisierungsregelung bei Zahlung eines Kapitalbetrages anstelle einer Rente.
– § 67: Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung. Insbesondere Klarstellungen der Verwaltungspraxis in § 67 Absatz 1, 2 und 8; gesetzliche Dynamisierungsregelung bei Zahlung eines Kapitalbetrages anstelle einer laufenden Versorgung.
– § 68: Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung,

  § 69: Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge.

  Es wird sichergestellt, dass das neue Versorgungsausgleichsrecht auch bei den vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern angewendet wird.
– § 70: Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung,

  § 71: Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung,

  § 72: Erlöschen der Witwen-, Witwer- und Waisenversorgung,

  § 73: Anzeigepflicht.

  Es sollen jeweils die aktuellen Regelungen Anwendung finden.
– § 80: Allgemeine Anpassung: Klarstellung, dass für die Anpassung der Versorgungsbezüge das hamburgische Landesrecht gilt.
– §§ 81 und 82: Regelung der Versorgungslastenteilung nach dem jeweils aktuellem Recht (gegebenenfalls mit entsprechenden Übergangsregelungen).
– § 87: Anwendung der Klarstellung des § 87 Absatz 2 Nummer 3 (siehe dortige Anmerkungen) auch auf vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (Hinterbliebene).

In Nummer 2 wird klargestellt, dass das 2. Haushaltsstrukturgesetz auf die vorhandenen Versorgungsfälle weiterhin Anwendung findet.

Mit Nummer 3 bleibt den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Besitzstand hinsichtlich der Mindesthöchstgrenze nach § 53 Absatz 2 Nummer 3 des Beamtenversorgungsgesetzes gewahrt. Wird die Beschäftigung oder Tätigkeit unterbrochen oder eine neue Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen, entfällt diese Regelung und es kommt § 64 Absatz 2 Nummer 3 dieses Gesetzes zum Tragen.

In Nummer 4 bleibt als Ausnahme von der ansonsten in Nummer 1 für die vorhandenen Witwen und Witwer geregelten Anwendung des § 65 anstelle des § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes die bisher in § 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Beamtenversorgungsgesetzes geregelte Höchstgrenze (75 vom Hundert) bestehen.

Zu Absatz 2:

Übernahme der Übergangsregelung des § 69e Absatz 5 Satz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Absatz 3:

Die Regelung dient der Klarstellung für die Fälle, in denen das Ruhegehalt einer Ruhestandsbeamtin oder eines Ruhestandsbeamten nach den Regelungen des Beamtenversorgungsgesetzes festgesetzt wurde (Absatz 1), die Hinterbliebenen aber Versorgungsfälle nach diesem Gesetz sind. Hiervon ausgenommen ist die Regelung des Absatzes 2.

Zu § 84 (Vorhandene aktive Beamtinnen und Beamte)

Zu Absatz 1:

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Beamtinnen und Beamten sind Besitzstandsregelungen aus früheren Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes grundsätzlich fortzuschreiben.

Zu Nummer 1:

Die Regelung entspricht unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (siehe Begründung zu § 68) § 86 Absatz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Nummer 2:

Die Regelung enthält die Übergangsregelung des § 69c Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes für die in den einstweiligen Ruhestand eingetretenen Beamtinnen und Beamten, denen erstmals vor dem 1. Januar 1999 das Amt einer politischen Beamtin oder eines politischen Beamten übertragen wurde.

Zu Nummer 3:

Die Regelung enthält die Übergangsregelung des § 69c Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes mit redaktionellen Anpassungen, mit der die Ruhensregelung für das Zusammentreffen von Beamtenversorgung und einer Versorgung aus einer überstaatlichen oder zwischenstaatlichen Verwendung in früheren, günstigeren Fassungen Anwendung findet, sofern die überstaatliche oder zwischenstaatliche Verwendung erstmals vor dem 1. Januar 1999 erfolgt ist. § 69c Absatz 5 Satz 3 zweiter Halbsatz des Beamtenversorgungsgesetzes ist durch die redaktionelle Änderung entbehrlich geworden, da die in dem vorhergehenden Satz enthaltene Ausnahmeregelung ohnehin nur gilt, wenn Zeiten im Sinne des § 67 erstmals vor dem 1. Januar 1999 zurückgelegt wurden.

Darüber hinaus wird in dem letzten Satz die Niveauabsenkung nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 für die Zeit ab der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden linearen Anpassung berücksichtigt – angepasst an die Formulierungen dieses Gesetzes – in den Fällen, in denen die Vorschrift in einer früheren Fassung des Beamtenversorgungsgesetzes anzuwenden ist.

Zu Nummer 4:

Die Regelung enthält die Übergangsregelung des § 69d Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes. Danach gilt für am 1. Januar 2001 vorhandene Beamtinnen und Beamte, die spätestens am Tag vor dem 16. November 2000 das 50. Lebens-

jahr vollendet hatten und am 16. November 2000 anerkannt schwerbehindert waren, bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte die Regelung des Versorgungsabschlags nach § 16 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 nicht.

Zu Nummer 5:

Übergangsregelung für die bei Inkrafttreten des Artikels 3 dieses Gesetzes vorhandenen Beamtinnen und Beamten, für die weiterhin in Anlehnung an die Regelung des § 11 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Beamtenversorgungsgesetzes Rechtsanwaltszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt werden können.

Zu Nummer 6:

Die Regelung stellt sicher, dass Beamtinnen und Beamte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Dienstunfall erlitten haben und die Voraussetzungen für die Gewährung von Unfallruhegehalt nach § 40 erfüllen, wie die vorhandenen Empfängerinnen und Empfänger von Unfallruhegehalt dauerhaft nicht von der schrittweisen Absenkung des Unfallruhegehalts-Höchstsatzes von 75 vom Hundert auf 71,75 vom Hundert betroffen sein werden.

Zu Nummer 7:

Die Regelung stellt sicher, dass Beamtinnen und Beamte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Dienstunfall erlitten haben und die Voraussetzungen für die Gewährung einer einmaligen Unfallentschädigung gemäß § 48 erfüllen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende einheitliche Unfallentschädigung in Höhe von 80 Tsd. Euro erhalten. Für Witwen und Witwer von Beamtinnen und Beamten, die auf Grund eines vor Inkrafttreten des Gesetzes erlittenen Dienstunfalles nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben sind, gilt das insoweit günstigere neue Recht.

Zu Nummer 8:

Bei Witwen und Witwern, deren Versorgungsbezügen auf Grund der Nummer 5 Unfallruhegehalt nach § 40 von bis zu 75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde liegen, bleibt die bisherige Höchstgrenze des § 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Beamtenversorgungsgesetzes erhalten.

Zu Absatz 2:

Hier werden alte Besitzstandsregelungen aus der Zeit des Inkrafttretens des Beamtenversorgungsgesetzes für die Beamtinnen und Beamten fortgeschrieben, die sich bereits 1977 in einem Beamtenverhältnis befunden haben und für die das frühere Landesbeamtenrecht z.T. günstigere Regelungen vorsah. In Einzelfällen können diese Regelungen – auch bei künftigen Versorgungsfällen – noch zur Anwendung gelangen.

Zu Nummer 1:

Die Regelung entspricht § 84 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Nummer 2:

Die Regelung entspricht § 86 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes. Sie stellt eine Auffangregelung für vor Inkrafttreten des 1. Ehereformgesetzes (EheRG) schuldlos geschiedene Ehegattinen und Ehegatten einer Beamtin oder eines Beamten dar. Da das seinerzeitige Scheidungsrecht einen Versorgungsausgleich nicht vorsah, tritt der Versorgungsdienstherr in die Unterhaltsverpflichtung der Beamtin oder des Beamten ein.

Zu Nummer 3:

Die Regelung entspricht § 86 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes (§ 86 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes kann aus Zeitablaufsgründen entfallen. Ein bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandener Beamter war am 1. Januar 1977 höchstens ca. 33 Jahre alt. Eine damals um mindestens 20 Jahre jüngere Ehefrau kann es nicht gegeben haben).

Zu § 85

(Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 und am ... [einfügen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] vorhandene Beamtinnen und Beamte)

Die Regelungen entsprechen mit folgenden Ausnahmen § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes:

§ 85 Absätze 3 und 5 des Beamtenversorgungsgesetzes enthielt Übergangsregelungen für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 2002 die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht haben (Absatz 3) bzw. vor dem 1. Januar 2003 wegen Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurden (Absatz 5), und können daher für vorhandene Beamtinnen und Beamte entfallen. Für die vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten nach § 83 die Regelungen des Beamtenversorgungsgesetzes fort.

Zu Absatz 3:

Mit dem gegenüber § 85 Absatz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes neuen Satz 3 wird der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juni 2008 (2 BvL 6/07) entsprochen, nach der die Regelung eines Versorgungsabschlages bei Teilzeitbeschäftigungen und Beurlaubungen nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Halbsätze 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in den vom 1. August 1984 bis 31. Dezember 1991 geltenden Fassungen für verfassungswidrig und damit für nichtig erklärt wurde. Zugleich wird unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung auf eine Anwendung der Regelung des Versorgungsabschlages gemäß § 14 Absatz 1 zweiter Halbsatz in der vom 15. Mai 1980 bis zum 31. Juli 1984 geltenden Fassung verzichtet.

Zu Absatz 9:

Hier wird eine Regelungslücke des § 85 Absatz 11 des Beamtenversorgungsgesetzes geschlossen. Auf Fälle, in denen Beamtinnen und Beamte nach der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes in den Ruhestand eintreten und bei denen sich der Ruhegehaltssatz u. a. nach dem vor dem 1. Januar 1992 geltenden Versorgungsrecht berechnet, findet nach § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes – auch in Verbindung mit § 69e des Beamtenversorgungsgesetzes – keine Absenkung des Versorgungsniveaus Anwendung, da § 69e Absatz 4 Beamtenversorgungsgesetz nur für Versorgungsfälle gilt, die vor der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes eingetreten sind.

Zu § 86 (Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis)

Entspricht mit der nachfolgenden Ergänzung § 85a des Beamtenversorgungsgesetzes.

Mit dem gegenüber § 85a des Beamtenversorgungsgesetzes neuen Satz 5 wird sichergestellt, dass § 86 auch für reaktivierte Beamtinnen und Beamte gilt, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes in den Ruhestand versetzt wurden.

Die Bestimmung des § 87 des Beamtenversorgungsgesetzes kann entfallen:

Bei den in Absatz 1 beschriebenen Fallkonstellationen handelt es sich um Ereignisse, die mindestens einunddreißig Jahre zurückliegen. Sofern es sich seinerzeit um Dienstunfälle handelte, ist deren Anerkennungsverfahren lange abgeschlossen. Die Entscheidungen darüber sind bestandskräftig. Mögliche, daraus abgeleitete Folgeansprüche werden auf Grund des bestandskräftigen Anerkennungsbescheides geleistet.

Absatz 2 ist ebenfalls gegenstandslos geworden, weil die darin genannten Rechtsverordnungen schon seit geraumer Zeit in Kraft getreten sind.

Es handelt sich im Einzelnen um

– die Verordnung zur Durchführung des § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes (Bestimmung von Krankheiten für beamtenrechtliche Unfallfürsorge vom 20. Juni 1977), am 30. Juni 1977 in Kraft getreten,
– die Verordnung zur Durchführung des § 33 des Beamtenversorgungsgesetzes (Heilverfahrensverordnung – HeilvfV – vom 25. April 1979), am 29. April 1979 in Kraft getreten und
– die Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung nach § 43 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes (vom 24. Juni 1977), in Kraft getreten am 1. Januar 1977.

Absatz 3 wurde in § 48 Absatz 7 (Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung) übernommen.

§ 88 des Beamtenversorgungsgesetzes wird nicht in dieses Gesetz übernommen, da es praktische Anwendungsfälle (wegen Zeitablaufs) nicht mehr geben kann. Insofern kann diese Regelung ersatzlos entfallen. Theoretisch denkbar sind lediglich Einzelfälle von Beamtinnen und Beamten, die nach einem abgefundenen Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis wieder in ein Beamtenverhältnis berufen wurden und innerhalb von zwei Jahren den Abfindungsbetrag zurückgezahlt haben. In diesen Fällen ist die ehemals abgefundene Zeit wieder als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen. Hierfür wurde eine entsprechende Regelung in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 getroffen.

Die Bestimmung des § 90 des Beamtenversorgungsgesetzes wird nicht in dieses Gesetz übernommen, da es praktische Anwendungsfälle (wegen Zeitablaufs) nicht mehr geben kann. Die dazu getroffenen Entscheidungen sind bestandskräftig. Insofern kann diese Regelung ersatzlos entfallen.

Zu § 87 (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten sowie Lektorinnen und Lektoren)

Die Regelungen entsprechen mit folgenden Ausnahmen § 91 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Absatz 2:

– In Nummer 1 wird in einem gegenüber § 91 des Beamtenversorgungsgesetzes neuen Satz 2 die Regelung des § 69e Absatz 3 Satz 2, zweite Alternative übernommen.
– In Nummer 2 wird der letzte Halbsatz des Beamtenversorgungsgesetzes nicht in dieses Gesetz übernommen, da wegen Zeitablaufs die in dieser Vorschrift enthaltene Höchstgrenzenregelung keine Anwendung mehr finden kann.
– § 91 Absatz 2 Nummer 4 des Beamtenversorgungsgesetzes wird ebenfalls nicht in dieses Gesetz übernommen, da es sich hier um eine Höchstgrenzenregelung für (beamtete) Professorinnen und Professoren bei den Bundeswehrhochschulen handelt.

Zu Absatz 4:

In diesem gegenüber § 91 des Beamtenversorgungsgesetzes neuen Absatz wird klargestellt, dass die mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 geregelte Absenkung des Versorgungsniveaus auch auf die Hinterbliebenenversorgung entpflichteter Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angewendet wird.

Zu § 88 (Übergangsregelung für die Verminderung der Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten)

Die Übergangsregelung schließt sich an die mit Inkrafttreten dieses Gesetztes geltenden Regelungen des § 12 Absatz 1 Satz 1 an und trägt dem Grundsatz des Vertrauensschutzes Rechnung, der im Beamtenverhältnis seine besondere Ausprägung durch Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz erfahren hat (vgl. BVerfGE 52, 303 [345]; 67, 1 [14]; st. Rspr.).

Grundsätzlich können auch Beamtinnen und Beamte – wie jede Staatsbürgerin oder jeder Staatsbürger – nicht darauf vertrauen, dass eine für sie günstige gesetzliche Regelung in aller Zukunft bestehen bleibt. Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Rechtsverhältnisse, unter denen sie in das Beamtenverhältnis eingetreten sind, auf ewig erhalten bleiben (BVerfGE 70, 69 [84 m.w.N.]). Die Frage, welche Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten für die Bemessung der Versorgungsansprüche berücksichtigt werden, ist vom Gesetzgeber bereits in der Vergangenheit in unterschiedlicher und wechselvoller Weise gelöst worden (z. B. Festsetzung auf drei Jahre ab 1. Juli 1997 auf Grund des Artikels 4 Nummer 4 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 [BGBl. I S. 322]). Im Hinblick auf diese durchaus wechselvolle Geschichte der Anrechnung von Ausbildungszeiten auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit konnten die Beamtinnen und Beamten ein schutzwürdiges Vertrauen auf den Fortbestand gerade dieser gesetzlichen Regelungen nicht bilden.

Nach der Übergangsregelung des § 88, die sich in Anlehnung an die rentenrechtliche Regelung über einen vierjährigen Zeitraum erstreckt, wird die zeitlich beschränkte Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit mit Schonung in der Weise vorgenommen, dass die berücksichtigungsfähige Zeit in Halbjahresschritten um jeweils 30 Tage reduziert wird. Der sich durch die berücksichtigungsfähige Hochschulausbildung ergebende Anteil am Ruhegehaltssatz reduziert sich dabei halbjährlich jeweils um ca. 0,147 Prozentpunkte. Den im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelungen dieses Gesetzes betroffenen Beamtinnen und Beamten wird dadurch eine Übergangsfrist eingeräumt, damit sie sich auf die neue Lage einstellen können.

Zu § 89 (Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters)

Die Vorschrift enthält durch die stufenweise Anhebung des Ruhestandseintrittsalters auf 67 Jahre veranlasste Übergangsregelungen im Landesrecht zur Anwendung der Versorgungsabschläge bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand. Damit werden die versorgungsrelevanten Teile der rentenrechtlichen Übergangsvorschriften der §§ 235, 236, 236a und 264c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nach dem Entwurf eines RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes nachgezeichnet.

Zu Absatz 1:

Die Sonderregelungen für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte leiten sich von den Vorschriften der §§ 37, 77, 236a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ab.

– Die Nummer 1 regelt, dass schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, auf ihren Antrag hin noch nach den alten Altersgrenzenregelungen (63. Lebensjahr) ohne Hinnahme von Versorgungsabschlägen in den Ruhestand treten können.

– Die Nummer 2 bestimmt die stufenweise Anhebung des für einen abschlagsfreien Ruhestand maßgeblichen Lebensalters für diejenigen schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten, die vom 1. Januar 1952 bis 31. Dezember 1963 geboren sind.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die sich aus der Anhebung der Altersgrenzen ergebenden Besonderheiten im Hinblick auf Versorgungsabschläge bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand auf Antrag der Beamtinnen oder Beamten. Die Neuregelung zeichnet die rentenrechtlichen Regelungen der §§ 35, 36, 77, 235, 236 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nach.

– Die Nummer 1 bestimmt, dass Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 1949 geboren sind, auf ihren Antrag hin noch nach der alten Altersgrenzenregelung (65. Lebensjahr) ohne Hinnahme von Versorgungsabschlägen in den Ruhestand treten können.

– Die Nummer 2 regelt die stufenweise Anhebung des für die gesetzliche Altersgrenze nach § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 maßgeblichen Lebensalters für diejenigen Beamtinnen und Beamten, die im Jahr 1949 geboren sind. Für Beamtinnen und Beamte, die ab dem Jahre 1950 geboren sind, gilt die allgemeine Altersgrenze nach § 35 des Hamburgischen Beamtengesetzes, einschließlich der stufenweisen Anhebung für die Jahrgänge bis 1963.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die sich aus der Anhebung der Altersgrenzen ergebenden Besonderheiten im Hinblick auf Versorgungsabschläge bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand wegen nicht auf einem Dienstunfall beruhender Dienstunfähigkeit der Beamtinnen oder Beamten. Die Neuregelung zeichnet die rentenrechtlichen Regelungen der §§ 43, 77, 264c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nach.

– Die Nummer 1 bestimmt, dass Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 2012 in den Ruhestand versetzt werden, noch nach den alten Altersgrenzenregelungen (63. Lebensjahr) ohne Hinnahme von Versorgungsabschlägen in den Ruhestand treten können.

– Die Nummer 2 regelt die stufenweise Anhebung des für den abschlagsfreien vorzeitigen Ruhestandseintritt maßgeblichen Lebensalters für diejenigen Beamtinnen und Beamten, die nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem 1. Januar 2024 (also in den Jahren 2012 bis 2023) in den Ruhestand versetzt werden.

– Die Nummer 3 enthält eine Übergangsregelung zu der Neuregelung in § 16 Absatz 2 Satz 7. Danach können Beamtinnen und Beamte, deren Dienstunfähigkeit nicht auf einem Dienstunfall beruht, bis zum 31. Dezember 2023 bereits nach 35 gemäß § 16 Absatz 2 Satz 7 berücksichtigungsfähigen Jahren ohne Hinnahme von Versorgungsabschlägen in den Ruhestand treten.

§ 105 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 209 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 21. Mai 1974 (§ 140 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der aktuellen Fassung) hat sich wegen Zeitablaufs erledigt.

Zu § 90 (Allgemeine Verwaltungsvorschriften)

Die Regelung entspricht § 107 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu § 91 (Verwendung von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands)

Die Regelungen entsprechen § 3 der Verordnung über beamtenversorgungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (BeamtVÜV). Diese Bestimmung aus der BeamtVÜV gilt neben § 4 auch für Beamtinnen und Beamte der alten Bundesländer und ist somit im hamburgischen Landesrecht zu regeln, weil in den neuen Bundesländern Aufbau helfende Beamtinnen und Beamte der alten Bundesländer auch in den alten Bundesländern in den Ruhestand eintreten konnten und können.

§ 4 BeamtVÜV gilt für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 3. Oktober 1990 im Ruhestand waren, so dass neue Versorgungsfälle nicht mehr entstehen können. Für sie gilt gemäß § 83 grundsätzlich das Beamtenversorgungsgesetz fort. Eine Übernahme in dieses Gesetz ist daher nicht erforderlich.

Zu Artikel 4 – Gesetz zur Überleitung der am ... (einfügen: Datum des Tages des Inkrafttretens der Artikel 2 und 4 dieses Gesetzes) vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neue Besoldungsstruktur (Hamburgisches Versorgungsüberleitungsgesetz – HmbVersÜLG)

Die Versorgungsbezüge berechnen sich aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zum Zeitpunkt des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand auf der Grundlage des jeweils aktuellen Besoldungsrechts. Mit der Ablösung der bisherigen bis zu 12 Dienstaltersstufen durch 8 Stufen wird die künftige Besoldungsstruktur von der den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Besoldungsstruktur abweichen, wodurch die nachfolgenden Überleitungsregelungen erforderlich werden.

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Die neue Besoldungsstruktur wirkt sich nur auf Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern aus. Dieses sind die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A und die Besoldungsgruppen R 1 und R 2. In den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen B und W sowie in den Besoldungsgruppen R 3 bis R 8 gelten dagegen Festgehälter. Hier sind die Grundgehälter des vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Besoldungsrechts identisch mit den Grundgehältern nach der neuen Besoldungsstruktur, so dass die Geltung der Überleitungsvorschrift für diese Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entbehrlich ist. Die Regelung des Absatzes 2 ist für die Beamtinnen und Beamten notwendig, die nach der Überleitung in den Ruhestand eintreten und nicht mehr in eine reguläre Stufe aufsteigen. Um zu vermeiden, dass über viele Jahrzehnte die Überleitungsstufen für einige Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger fortgeschrieben werden müssen, werden sie auch in die Regelung der Überleitungszulage einbezogen.

Zu § 2 (Überleitung der am ... (einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten der Artikel 2 und 4 dieses Gesetzes) in die ab ... (einfügen: Datum des Tages des Inkrafttretens von Artikel 4 dieses Gesetzes) geltende Besoldungsstruktur)

Zu Absatz 1:

Diese Regelung gilt für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge aus der Endstufe ihrer Besoldungsgruppe berechnet wurden. Da die Grundgehälter in den Endstufen nach dem bis zum Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Besoldungsrecht mit den Endstufen nach dem künftigen Besoldungsrecht identisch sind, ist hier eine unmittelbare Überleitung möglich.

Zu Absatz 2:

Diese Regelung gilt für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge zwar nicht aus der Endstufe ihrer Besoldungsgruppe, aber aus einer Grundgehaltsstufe ihrer Besoldungsgruppe berechnet wurden, für die in der ab Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Grundgehaltstabelle in einer Grundgehaltsstufe ihrer Besoldungsgruppe ein identischer Betrag besteht. In diesen Fällen ist ebenfalls eine unmittelbare Überleitung möglich.

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge nach dem bisherigen Besoldungsrecht nicht aus der Endstufe ihrer Besoldungsgruppe und auch nicht aus einer Grundgehaltsstufe berechnet wurden, für die in dem nach Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Besoldungsrecht eine Grundgehaltsstufe mit einem identischen Betrag besteht, werden der nächstniedrigeren Grundgehaltsstufe zugeordnet. Zur Vermeidung einer Absenkung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge wird dem Grundgehalt eine Überleitungszulage nach § 4 hinzugerechnet.

Zu Absatz 3:

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt in Zwischenbesoldungsgruppen nach fortgeltendem Besoldungsrecht, also dem früheren vor der Vereinheitlichung des Besoldungsrechts geltenden Hamburgischen Besoldungsgesetzes, zugrundeliegt, werden nach Satz 1 in die seitdem geltende Besoldungsgruppenstruktur übergeleitet, um diese Zwischenbesoldungsgruppen nicht weiter vorhalten zu müssen. Entsprechend der Regelung in Absatz 2 Satz 3 werden nach Satz 2 die Beträge der bisherigen Grundgehälter den Stufen der ab Inkrafttreten von Artikel 1 dieses Gesetzes geltenden Grundgehälter mit den nächstniedrigeren Beträgen zugeordnet. Zur Vermeidung einer Absenkung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge wird – wie in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 – dem Grundgehalt eine Überleitungszulage nach § 4 hinzugerechnet.

Zu Absatz 4:

Die Besoldungsgruppen A 2 und A 3 entfallen mit dem HmbBVNeuRG. Die Grundgehaltssätze entsprechender vorhandener Versorgungsempfängerinnen und -empfänger werden mit dem Stand vor Inkrafttreten von Artikel 1 dieses Gesetzes festgehalten und im Rahmen der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen fortgeschrieben.

Zu Absatz 5:

In wenigen Einzelfällen liegt den Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der ersten Dienstaltersstufen nach dem bis zum Inkrafttreten von Artikel 1 geltenden Besoldungsrecht zugrunde, das in derselben Besoldungsgruppe unterhalb der ersten Besoldungsstufe nach dem ab Inkrafttreten des Artikels 1 dieses Gesetzes neuen Besoldungsrecht liegt. Eine Überleitung in diese erste Stufe hätte insofern einer Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, und damit der Versorgungsbezüge zur Folge. Um dieses zu vermeiden, werden die Grundgehaltssätze – entsprechend der Regelung in Absatz 4 – nach dem Stand vor Inkrafttreten von Artikel 1 dieses Gesetzes festgehalten und im Rahmen der künftigen Besoldungs- und Versorgungsanpassungen fortgeschrieben.

Zu § 3 (Überleitung der nach dem ... (einfügen: Datum des Tages des Inkrafttretens von Artikel 2 und 4 dieses Gesetzes) eintretenden Versorgungsfälle in die ab dem ... (einfügen: Datum des Tages des Inkrafttretens von Artikel 4 dieses Gesetzes) geltende Besoldungsstruktur.

Für Beamtinnen und Beamte, die mit Inkrafttreten von Artikel 2 in eine Überleitungsstufe übergeleitet werden und bis zum Eintritt des Versorgungsfalles nicht in eine Erfahrungsstufe nach Anlage VI des Hamburgischen Besoldungsgesetzes aufsteigen, gilt § 2 Absatz 2 Satz 3 sinngemäß. Das Grundgehalt der Überleitungsstufe wird dem nächstniedrigeren Grundgehaltsstufe nach Anlage VI des Hamburgischen Besoldungsgesetzes zugeordnet.

Zu § 4 (Überleitungszulage)

Zu Absatz 1:

Zum Ausgleich der sich nach § 2 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 sowie § 3 ergebenden Differenz zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen nach bisherigem Besoldungsrecht werden den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen nach der Überleitung nach § 2 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 sowie § 3 eine dauerhafte Überleitungszulage hinzugerechnet. Damit bleiben die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge auch in der neuen Besoldungsstruktur in ihrer bisherigen Höhe.

Zu Absatz 2:

Als fester Bestandteil der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge wird die Überleitungszulage nicht aufgezehrt; sie nimmt an den allgemeinen Erhöhungen der Versorgungsbezüge teil.

Zu Absatz 3:

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass auch die Überleitungszulage wie die anderen Bestandteile der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der schrittweisen Absenkung des Versorgungsniveaus bis zur dritten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Anpassung nach § 80 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes unterliegt.

Zu Artikel 5 – Änderung des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes aus Anlass des Hamburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010

Anhebung der Beträge in den §§ 56 bis 58 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes mit der zum 1. März 2010 wirksam werdenden Anpassung nach dem Hamburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2009/2010.

Zu Artikel 6 – Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes

Die Änderung beruht auf der Ersetzung des Beamtenversorgungsgesetzes durch das Hamburgische Beamtenversorgungsgesetz.

Zu Artikel 7 – Änderung des Senatsgesetzes

Zu Nummern 1 bis 5

Die Änderungen beruhen überwiegend auf der Ersetzung des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes durch das Hamburgische Besoldungsgesetz und das Hamburgische Beamtenversorgungsgesetz.

Zu Nummer 3.3

Während Versorgungsansprüche nach dem Senatsgesetz bei Zusammentreffen mit Entschädigungen nach dem Europaabgeordnetengesetz einer umfassenden Anrechnung unterliegen (§ 13 Absatz 2 des Europaabgeordnetengesetzes in Verbindung mit § 29 Absatz 2 des Abgeordnetengesetzes [des Bundes]), regelt § 13 Absatz 3 des Europaabgeordnetengesetzes in seiner geltenden Fassung das Zusammentreffen von Leistungen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments mit anderen Bezügen nur noch für den Fall, dass die anderen Bezüge auf Bundesrecht beruhen; insofern erfolgt qua Bundesrechts weiterhin eine Anrechnung nach Maßgabe des § 29 des Abgeordnetengesetzes. Mit der Ergänzung in § 16 des Senatsgesetzes wird diese Regelung auf die landesrechtliche Senatorenversorgung erstreckt und damit die bisherigen Anrechnungsregelungen bei Zusammentreffen von Senatorenversorgung und Ansprüchen aus einer Mitgliedschaft im Europäischen Parlament aufrecht erhalten.

Zu Nummer 3.4

Neben der Umstellung der Verweise auf das Hamburgische Besoldungsgesetz und das Hamburgische Beamtenversorgungsgesetz werden zwei rechtliche Korrekturen an der bisher nicht zur Anwendung gekommenen Vorschrift über die Anrechnung von Versorgungen aus zwischen- und überstaatlichen Einrichtungen auf Bezüge und Versorgung von Senatsmitgliedern vorgenommen. In Satz 1 wird der Prozentsatz von 5,35, der dem durchschnittlichen jährlichen Steigerungssatz der Versorgung der Mitglieder des Senats vor ihrer Reform im Jahr 1997 entsprach, dem geringeren Steigerungssatz von 3,78 v. H. angepasst, der sich nach den seither geltenden Regelungen ergibt. In Satz 2 wird die beamtenversorgungsrechtliche Vorschrift über die Mindestruhensbeträge vom Verweis auf das Beamtenversorgungsrecht ausgenommen. Im Beamtenversorgungsrecht stellen die Mindestruhensbeträge in Höhe des jährlichen Versorgungssteigerungssatzes einen Ausgleich für die Berücksichtigung von Zeiten bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung als ruhegehaltsfähige Dienstzeiten dar. Im Versorgungsrecht der Mitglieder des Senats werden solche Zeiten hingegen gerade nicht berücksichtigt.

Zu Nummer 5.1

Zum Zeitpunkt des Inkrafttreten dieses Gesetzes sind bereits fünf auf den 31. Dezember 2002 folgende lineare Anpassungen der Absenkung der Höchstversorgung erfolgt, so dass nur noch die drei verbleibenden Anpassungsstufen übernommen werden müssen.

Zu Artikel 8 – Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes

Zu Nummern 1, 3.1 und 4

Die Änderungen beruhen auf der Ersetzung des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes durch das Hamburgische Besoldungsgesetz und das Hamburgische Beamtenversorgungsgesetz.

Zu Nummer 2

Die durch die Schaffung sachgerechterer Amtsbezeichnungen für die Leitungskräfte in den Fakultäten (Dekaninnen, Dekane, Geschäftsführerinnen, Geschäftsführer) Änderungen werden in dieser Regelung nachvollzogen.

Zu Nummer 3.2

Zum 1. Januar 2010 soll die Hamburgische Beihilfeverordnung dahingehend geändert werden, dass auch Aufwendungen für eine Palliativversorgung beihilfefähig sind. Zeitgleich wird im Hamburgischen Beamtengesetz geregelt, dass diese Aufwendungen nicht dem Abzug einer Kostendämpfungspauschale unterfallen, denn in der gesetzlichen Krankenversicherung fallen für derartige Leistung ebenfalls keine Zuzahlungen an.

Zu Artikel 9 – Änderung des Hamburgischen Professorenbesoldungsreformgesetzes

Die Änderung beruht auf der Ersetzung des Bundesbesoldungsgesetzes durch das Hamburgische Besoldungsgesetz.

Zu Artikel 10 – Änderung der Hamburgischen Elternzeitverordnung

Die Änderung beruht auf der Ersetzung des Bundesbesoldungsgesetzes durch das Hamburgische Besoldungsgesetz.

Zu Artikel 11 – Änderung der Hamburgischen Beihilfeverordnung

Die Änderung beruht auf der Ersetzung des Beamtenversorgungsgesetzes durch das Hamburgische Beamtenversorgungsgesetz.

Zu Artikel 12 – Änderung des Hamburgischen Versorgungsrücklagegesetzes

Zu Nummern 1 bis 4

Die Änderungen beruhen auf der Ersetzung des Bundesbesoldungsgesetzes durch das Hamburgische Besoldungsgesetz.

Zu Nummer 5

Die Mitglieder des Beirats wurden bisher vom Senat berufen. Das hatte bei mehrfachen Personalwechseln innerhalb der fünfjährigen Amtszeit jedes Mal eine Befassung des Senats zur Folge. Die vorgesehene Berufung von Beiratsmitgliedern und deren Stellvertretungen durch die für das Personalwesen zuständige Behörde entspricht der Regelung für das Sondervermögen „Zusatzversorgung der Freien und Hansestadt Hamburg“. Da die Beiräte beider Sondervermögen ohnehin gemeinsam unter demselben Vorsitzenden tagen, erscheint eine gleiche Vorgehensweise bei der Mitgliederbestellung zweckmäßig. Das zwingende Erfordernis einer Senatsbefassung für die Mitglieder des Beirats „Versorgungsrücklage der Freien und Hansestadt Hamburg“ wird nicht gesehen.

Zu Artikel 13 – Änderung des Hamburgischen Disziplinargesetzes

Zu Nummern 1 bis 9

Die Änderungen beruhen auf der Ersetzung des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes durch das Hamburgische Besoldungsgesetz und das Hamburgische Beamtenversorgungsgesetz.

Zu Artikel 14 – Änderung des Hamburgischen Sonderzahlungsgesetzes

Zu Nummern 1 bis 2 und 5 bis 7

Die Änderungen beruhen auf der Ersetzung des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes durch das Hamburgische Besoldungsgesetz und das Hamburgische Beamtenversorgungsgesetz.

Zu Nummer 3

Die Regelung dient der Klarstellung, dass hier nur Fälle erfasst sind, in denen während eines laufenden Disziplinarverfahrens gemäß § 38 des Hamburgischen Disziplinargesetzes die monatlichen Dienstbezüge oder das monatliche Ruhegehalt teilweise einbehalten werden, da im weiteren Verlauf des Verfahrens voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis bzw. Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird oder die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf in Betracht kommt. Die Vollstreckung einer bestandskräftig ausgesprochenen Kürzung der Dienstbezüge gemäß § 6 des Hamburgischen Disziplinargesetzes schließt eine Sonderzahlung dagegen nicht aus.

Zu Nummern 4.1.1 und 4.2

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen als Folge der Ersetzung des Bundesbesoldungsgesetzes durch das Hamburgische Besoldungsgesetz.

Zu Nr. 4.1.2

Der Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit (ehemals § 72 a BBesG, neu § 8 HmbBesG) wird in der Aufzählung der Bezüge, die für den Grundbetrag heranzuziehen sind, gestrichen, da mit dem neuen Satz 2 eine eigene Regelung der dem Grundbetrag zu Grunde zu legenden Bezüge im Fall der begrenzten Dienstfähigkeit getroffen wird.

Zu Nr. 4.1.3

Neben redaktionellen Änderungen als Folge der Ersetzung des Bundesbesoldungsgesetzes durch das Hamburgische Besoldungsgesetz wird die Zulage für Richterinnen und Richter als Mitglieder der Verfassungsgerichtshöfe gestrichen, da es eine solche Zulage in Hamburg nicht gibt. Neu aufgenommen werden die Zulagen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

Zu Nr. 4.1.4

Der neue Satz 2 trifft für Fälle der begrenzten Dienstfähigkeit eine eigene Regelung, welche Bezüge dem Grundbetrag nach Absatz 1 zu Grunde zu legen sind. Da nach § 8 Absatz 1 Satz 2 HmbBesG bei begrenzter Dienstfähigkeit Dienstbezüge auch in Höhe des fiktiven Ruhegehalts gewährt werden, war die Berücksichtigung dieser (Dienst-)Bezüge, die weder den in Absatz 2 definierten Bezügen noch einem Versorgungsbezug nach § 7 entsprechen, beim Grundbetrag zu regeln. Anderenfalls hätte die Rechtsgrundlage gefehlt, um in diesen Fällen auf der Basis des fiktiven Ruhegehalts die Sonderzahlung berechnen zu können.

Zu Artikel 15 – Änderung der Hamburgischen Lehrkräfte-Zulagenverordnung

Die Änderung beruht auf der Ersetzung des Bundesbesoldungsgesetzes durch das Hamburgische Besoldungsgesetz. Zudem wurden Funktionen, die nicht mehr benötigt werden, gestrichen. In der sprachlichen Neufassung der neuen Nummern 3 und 4 wurde berücksichtigt, dass das Institut für Lehrerfortbildung und das Staatliche Studienseminar im Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung aufgegangen sind.

Zu Artikel 16 – Änderung des Hamburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010

Die mit § 9 a des Hamburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010 für das Jahr 2010 getroffene Regelung der befristeten Erhöhung des Familienzuschlags für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind ist durch die nunmehr dauerhafte Erhöhung entbehrlich geworden. Die Erhöhung des Familienzuschlags für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 50 Euro wird in der Anlage VII zum Hamburgischen Besoldungsgesetz vom ... (HmbGVBl. S. ...) festgeschrieben. Zur Vermeidung einer Doppelung ist § 9 a des Hamburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010 aufzuheben.

Zu Artikel 17 – Änderung des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes

Die Änderung beruht auf der Ersetzung des Beamtenversorgungsgesetzes durch das Hamburgische Beamtenversorgungsgesetz.

Zu Artikel 18 – Änderung des Gesetzes über den Hamburgischen Versorgungsfonds – Anstalt öffentlichen Rechts –

Zu Nr. 1

Ein Verweis an dieser Stelle ist nicht erforderlich.

Zu Nr. 2

Die Änderung beruht auf der Ersetzung des Beamtenversorgungsgesetzes durch das Hamburgische Beamtenversorgungsgesetz.

Zu Artikel 19 – Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

Die Änderung beruht auf der Ersetzung des Bundesbesoldungsgesetzes durch das Hamburgische Besoldungsgesetz.

Die bisherige Bezugnahme in § 90 Absatz 3 Nummer 5 auf die Regelungen des Hamburgischen Professorenbesoldungsreformgesetzes vom 30. November 2004 sind als entbehrlich gestrichen worden. Die Rechtsgrundlage für Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren ist ausschließlich im Hamburgischen Besoldungsgesetz geregelt.

Zu Artikel 20 – Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“

Die Änderung beruht auf der Ersetzung des Beamtenversorgungsgesetzes durch das Hamburgische Beamtenversorgungsgesetz.

Zu Artikel 21 – Änderung des Gesetzes über die Hamburg Port Authority

Die Änderung beruht auf der Ersetzung des Beamtenversorgungsgesetzes durch das Hamburgische Beamtenversorgungsgesetz.

Zu Artikel 22 – Änderung der Vollstreckungsvergütungsverordnung

Zu Nummer 1

Redaktionelle Klarstellung der Verweisungsregelung.

Zu Nummer 2

Folgeänderung durch das Hamburgische Beamtengesetz.

Zu Artikel 23 – Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Zu § 1 (Aufhebung von Vorschriften)

Zu Nummer 1

Das Hamburgische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 22. Mai 1978 wird durch das neue Hamburgische Besoldungsgesetz vom ... (HmbGVBl. S. ...) abgelöst.

Zu Nummer 2

Das Hamburgische Anpassungsgesetz zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 22. Mai 1978 wird als gegenstandslos aufgehoben.

Zu Nummern 3 und 5

In § 26 regelt das Bundesbesoldungsgesetz die Obergrenzen für Beförderungsämter (Stellenobergrenzen) und ermächtigt die Landesregierungen unter bestimmten Voraussetzungen in einer Verordnung abweichende Obergrenzen festzulegen. Im Hamburgischen Besoldungsgesetz wird auf eine entsprechende Regelung verzichtet. Die bis zum 30. Juni 2010 befristete hamburgische „Verordnung über die Festsetzung von Stellenobergrenzen“ und die „Verordnung zur Regelung von Besonderheiten bei der Anwendung von Stellenobergrenzen für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst“ werden aufgehoben.

Die Stellenobergrenzenregelungen des Bundesbesoldungsgesetzes haben neben der Vermeidung von unterschiedlichen Niveauebenen in der Besoldungsstruktur von Bund, Ländern, Gemeinden und sonstigen Dienstherren, insbesondere die Aufgabe, die Personalausgaben zu begrenzen. Diese Funktion haben in Hamburg in den vergangenen 15 Jahren zunehmend die folgenden haushaltsrechtlichen Instrumente übernommen:

– Grundsatz der Bestandsfinanzierung von Stellenveränderungen seit Beginn der neunziger Jahre,
– Einführung der Dezentralisierung der Personalausgaben mit dem Haushalt 1997 und damit einhergehend Übernahme der Budgetverantwortung für die Personalausgaben durch die Ämter und Behörden (Personalausgabenbudget als Obergrenze für Stellenveränderungen).

Vor dem Hintergrund, dass von etwa 40.000 Planstellen der Freien und Hansestadt Hamburg grundsätzlich rund 13.400 Stellen von den allgemeinen und besonderen Stellenobergrenzenregelungen betroffen sind, von denen wiederum ca. 9.700 den strukturellen Rahmenvorgaben jeweiliger Laufbahnverlaufsmodelle (Polizei, Feuerwehr) unterliegen, bleiben lediglich etwa. 3.700 Stellen, für die möglicherweise Obergrenzenregelungen als Strukturvorgaben erforderlich sein könnten. Unter Berücksichtigung, dass bestehende Strukturen im Planstellenbereich nur bei Vorliegen entsprechender politischer Rahmenbedingungen bzw. Entscheidungen (erforderlicher Senatsantrag, Beschluss der Bürgerschaft) verändert werden können, wird im Einvernehmen mit den betroffenen Behörden eine gesetzliche Obergrenzenreglung als nicht erforderlich angesehen.

Zu Nummer 4

Das Hamburgische Gesetz über ein Besoldungsmoratorium 2003/2004 wird als entbehrlich aufgehoben. Die Regelungen beziehen sich auf die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen 2003/2004.

Zu Nummer 6

Das Hamburgische Gesetz zur Ersetzung des § 59 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 213, 214) wird als entbehrlich aufgehoben. Die Regelung erfolgt nunmehr in § 61 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes.

Zu Nummer 7

Die Hochschul-Leistungsbezügeverordnung wird aufgehoben. Die Regelungen sind in das Hamburgische Besoldungsgesetz aufgenommen worden (§§ 31 ff.).

Zu Nummer 8

Die Hamburgische Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zur Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit wird als entbehrlich aufgehoben. Die Regelung erfolgt nunmehr in § 8 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes.

Zu § 2 (Fortgeltende Verordnungen)

Festschreibung der Fortgeltung der aufgeführten Hamburgischen Verordnungen unter Bezugnahme auf die neuen Ermächtigungsgrundlagen im Hamburgischen Besoldungsgesetz.

Zu § 3 (Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der gesetzlichen Ehe für den Zeitraum vor dem ... (einfügen: Datum des Tages des Inkrafttretens der Artikel 1 und 3 dieses Gesetzes))

Mit dieser Regelung wird die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der gesetzlichen Ehe in dem für die Freie und Hansestadt Hamburg geltenden Besoldungs- und Versorgungsrecht, die mit diesem Gesetz hergestellt wird, auch auf die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erstreckt. Die Regelung gilt frühestens ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Umsetzungsfrist der sog. Gleichstellungsrichtlinie (EU-Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf vom 27. November 2000, ABl. EG L 303/16 vom 2. Dezember 2000) am 3. Dezember 2003.

Unter die in Satz 1 genannten jeweils geltenden und gemäß Artikel 125a Absatz 1 des Grundgesetzes fortgeltenden Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes fallen auch die im Rahmen der seit dem 1. September 2006 geltenden Gesetzgebungszuständigkeit der Freien und Hansestadt Hamburg im Besoldungs- und Beamtenversorgungsrecht für ihre Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter in Kraft getretenen Hamburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetze.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 3 § 1 Absatz 3 hingewiesen.

Zu § 4 (Inkrafttreten)

Mit Ausnahme des Artikels 5 und Artikel 7 Nummer 3.3 tritt das Gesetz zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Artikel 5 regelt die Anhebung der Beträge in den §§ 56 bis 58 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes mit der zum 1. März 2010 wirksam werdenden Anpassung nach dem Hamburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2009/2010.

Für Artikel 7 Nummer 3.3 wird ein rückwirkendes Inkrafttreten ab Inkrafttreten des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments vorgesehen und damit die durch Änderung des Europaabgeordnetengesetzes entstandene Regelungslücke vollständig geschlossen.

Gestaltung und Layout: Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, Tel. (040) 23 51 29-0